

Zeitschrift: Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte
Herausgeber: Staatsarchiv Graubünden
Band: 7 (1997)

Artikel: Nachbarschaft, Pfarrei und Gemeinde in Graubünden 1400-1600
Autor: Saulle Hippenmeyer, Immacolata
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-939166>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte
Band 7

Immacolata Saulle Hippenmeyer

Nachbarschaft, Pfarrei und Gemeinde
in Graubünden
1400–1600

Herausgegeben vom Staatsarchiv Graubünden

Quellen und Forschungen
zur Bündner Geschichte

Band 7

Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte

Band 7

Herausgegeben vom Staatsarchiv Graubünden

Redaktion: Ursus Brunold, Silvio Margadant

Immacolata Saulle Hippenmeyer

Nachbarschaft, Pfarrei und Gemeinde
in Graubünden
1400-1600

Kommissionsverlag Bündner Monatsblatt/Desertina
1997

Die Herausgabe des vorliegenden Werkes wurde in verdankenswerter Weise ermöglicht durch Beiträge

des Kantons Graubünden
der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden
der Katholischen Landeskirche Graubünden
des Domkapitels Chur.

© 1997 Staatsarchiv Graubünden, Chur
Kommissionsverlag Bündner Monatsblatt/Desertina AG, Chur
Satz: Immacolata Saulle und Staatsarchiv Graubünden
Belichtung: Rabiosa AG, Chur
Druck: Buchdruckerei Davos AG, Davos
Auflage: 550 Exemplare
ISBN 3 905 241 73 0

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	IX
EINFÜHRUNG	1
1. Problemstellung	1
2. Untersuchungsgegenstand	6
3. Quellen	8
TEIL 1: DIE ZEIT BIS 1525	13
1. Das Stiftungswesen	13
1.1. Bedeutung der Stiftung	13
1.2. Kirchliche Stiftungen in den Drei Bünden	15
1.2.1. Übersicht	17
1.2.2. Umfang der kirchlichen Stiftungen bis 1525	18
1.2.3. Träger der Stiftungen	20
1.2.4. Ort der Stiftungen	23
1.2.5. Gegenstand der Stiftungen	25
1.2.5.1. Stiftung von Kapellen	25
1.2.5.2. Pfründstiftungen	28
1.2.6. Theologische Beweggründe	29
1.2.7. Amtspflichten der Seelsorger	36
1.2.7.1. Die Davoser Kirchenordnung	36
1.2.7.2. Die Stiftungsbestimmungen	39
2. Kommunale Finanzierung der Seelsorge	49
2.1. Errichtung einer Kapelle	49
2.2. Errichtung einer Pfründe	53
2.2.1. Dotation aus Zinsen	55
2.2.2. Dotation aus Liegenschaften	61
2.2.3. Dotation aus Jahrzeiten und Zehnten	66
2.2.4. Dotation aus Amtseinkünften	68
2.3. Verwaltung des Stiftungsvermögens	72
2.4. Finanzierung durch Kirchensteuer	78
2.5. Finanzierung durch Bussen	81

3.	Ausbau des Pfarreinetzes durch Dismembration der Pfarreien ...	84
3.1.	Von der Filiale zur Pfarrkirche	86
3.2.	Dismembrationsgründe	92
3.3.	Dismembrationsverfahren	100
4.	Kommunale Patronatsrechte an Kirchen und Pfründen	112
4.1.	Entstehung und Inhalt des Patronatsrechts	112
4.2.	Verwaltung des Kirchenvermögens	116
4.2.1.	Entstehung der Kirchenpflegschaft	116
4.2.2.	Kommunale Verwaltung des Kirchenguts in den Drei Bünden ...	119
4.2.3.	Die Kirchenpfleger	127
4.3.	Besetzung der Pfründen	131
4.3.1.	Stufen der kommunalen Mitwirkung an der Pfründbesetzung	131
4.3.2.	Wahlmodalitäten	147
4.3.3.	Anstellungsformen	152
4.4.	Besetzung der unteren Kirchenämter	159
4.5.	Gerichtsbarkeit	164
TEIL 2: DIE ZEIT NACH 1525		171
1.	Die Ilanzer Artikel	171
2.	Folgen der Ilanzer Artikel für die Politik der Bündner Kirchgemeinden	183
2.1.	Ablösung des Zehnten	185
2.2.	Krise der alten Finanzierungsformen	188
2.3.	Neue Wege zur Finanzierung der Seelsorge	196
2.3.1.	Verkauf des Kirchenguts	197
2.3.2.	Verleihung des Kirchenguts.....	199
2.3.3.	Verleihung oder Verpachtung kommunaler Güter	202
2.3.4.	Kirchensteuer (Schnitz)	203
2.3.5.	Kommunale Bussengelder und Monopole	207
2.3.6.	Erstellung von Kirchenurbaren	209
2.3.7.	Kirchenpflegschaft	212
2.4.	Besetzung der Pfründen	214
2.4.1.	Durchsetzungsvermögen der Gemeinden gegenüber der Herrschaft: Obersaxen – Die Acht Gerichte – Münstertal – Felsberg	218

2.4.2.	Wahlmodalitäten	230
2.4.3.	Amtspflichten der Seelsorger	234
2.5.	Gerichtsbarkeit	239
2.6.	Teilung der Pfarreien	241
2.6.1.	Separationen zwischen 1526–1528	242
2.6.1.1.	Argumente der Antragsteller	245
2.6.1.2.	Gegenargumente der Stammpfarreien	250
2.6.2.	Separationen nach 1528: Soglio – Thusis – Bergün – Maienfeld – Stierva	252
2.6.3.	Die Teilung der alten Pfarrverbände als Teil eines umfassenderen Ablösungsprozesses	260
3.	Auswirkungen der kommunalen Kirchenpolitik	264
4.	Die Reformation in den Drei Bünden	273
	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE	286
	Anhang A	291
	Tabelle A1	291
	Tabelle A2	302
	Tabelle A3	307
	Anhang B	311
	Anhang C	316
	Tabelle C1	316
	Tabelle C2	327
	ABKÜRZUNGEN	332
	QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS	333
	ORTS- UND PERSONENREGISTER.....	349
	SACHREGISTER.....	361

VORWORT

Die vorliegende Untersuchung wurde im Wintersemester 1995/96 von der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern als Dissertation angenommen. In der Zwischenzeit erfolgte die gründliche Überarbeitung des Textes sowie die Edition eines der Vertiefung dienenden Quellenbandes.

Nach dem Abschluss dieser langjährigen Arbeit möchte ich mich an dieser Stelle bei all jenen bedanken, die zum Gelingen des Unternehmens beigetragen haben. An erster Stelle sei Prof. Dr. Peter Blickle genannt: Er hat die Untersuchung angeregt und mit grossem Interesse und hilfreichen Ratschlägen begleitet. Ihm danke ich auch für seine Ermunterung und seine Geduld, ohne die ich diese Arbeit nicht erfolgreich zu Ende geführt hätte. Besonders gefreut und ermutigt hat mich das Interesse vieler Berner Kollegen und Freunde. Vor allem Rosi Fuhrmann und Heinrich Richard Schmidt möchte ich für ihre förderlichen Anregungen und Hinweise herzlich danken. Mein Dank gilt auch der Karman-Stiftung und der «Fondation pour des Bourses d'Etudes Italo-Suisses» für ihre finanzielle Zuwendung.

Während meines Quellenstudiums fand ich im Staatsarchiv Graubünden hervorragende Arbeitsmöglichkeiten vor. Lic. phil. Ursus Brunold, Adjunkt des Staatsarchivs, begleitete die Untersuchung mit grossem Engagement. Ihm danke ich für seine Hilfen, vor allem bei der Drucklegung; seine kritische Lektüre des Manuskripts hat wesentlich zur Verbesserung der Form beigetragen. Für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe der «Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte» bin ich ihm und Dr. Silvio Margadant, Staatsarchivar, zum grossem Dank verpflichtet. Mein Dank geht auch an die Mitarbeiterinnen des Staatsarchivs, Elisabeth Bantli, Anita Köhl und Ursulina Parli, an Dr. Bruno Hübscher, bischöflicher Archivar in Chur, und an Esther Bachmann für die Korrekturlesung.

Schliesslich möchte ich meinem Mann Daniel Dank sagen. Seine Geduld und seine wertvolle Unterstützung haben mich immer wieder ermutigt und mir die nötige Kraft für die Vollendung meines Vorhabens verliehen.

Zürich, im August 1997

Immacolata Saulle Hippenmeyer

EINFÜHRUNG

1. Problemstellung

Am 10. Januar 1505 reichten die Äbtissin Margaretha von Reitnau und die Chorfrauen des Klosters St. Peter in Cazis als Lehensfrauen der Pfarrkirche St. Johann Baptist auf Hochrialt (Domleschg) an Bischof Heinrich VI. von Chur ein Gesuch ein mit der Bitte, die Filialkirche St. Maria in Thusis zur Pfarrkirche zu erheben¹. St. Johann war die Mutterkirche des ganzen Tales, sie sei aber – wie in der Bittschrift erklärt wird – «hoch v^and vngel^agen», weshalb die Pfarrgenossen sie nur unter grossen Schwierigkeiten und nicht ohne Lebensgefahr besuchen könnten. Folglich seien viele Kinder ohne Taufe und zahlreiche Kranke ohne die Sterbesakramente aus dieser Welt geschieden, die Toten habe man nicht in der geweihten Erde begraben können, und auch gesunde Menschen seien am Besuch des Gottesdienstes gehindert worden. Aus diesem Grund – und nicht zuletzt wegen der Zunahme der Bevölkerung, die sich «mit der zyt gemeredt v^and sich z^arstr^owt [...] jn den circklen v^and marcken ders^elben pfarr an g^el^agen ennd geth^an v^and wonhaft gemacht» – hätten die Talbewohner in den Dörfern «cappellen v^and kilchen, die man nempt filial», gebaut, diese mit Eigengut dotiert und darin Kaplaneipfründen gestiftet. Allmählich seien die Sakramente mit bischöflicher Erlaubnis von der Mutterkirche St. Johann Baptist auf die Kirche St. Gallus in Portein übertragen worden, und der Pfarrer habe dorthin seinen Wohnsitz verlegt. Doch dieses Gotteshaus sei jetzt zu klein, um die wachsende Zahl der Gläubigen zu fassen, deren Betreuung die Kräfte eines einzigen Pfarrers übersteige. Es sei deshalb dringend notwendig, die Kirche St. Maria in Thusis, inzwischen mit einer Pfründe und den Sakramentsrechten ausgestattet, zur Pfarrkirche zu erheben². Am 21. Januar 1505 erfüllte Bischof Heinrich VI. von Chur die Bitte³.

Die zitierte Quelle veranschaulicht den Zersplitterungsprozess einer mittelalterlichen Grosspfarre in einem Tal des heutigen Kantons Graubünden: Hier deckte im Hochmittelalter vielerorts eine einzige Kirche die

¹ QB, Dok. Nr. 62.

² Ebd., S. 143f.

³ QB, Dok. Nr. 63.

religiösen Bedürfnisse eines oft recht grossen Pfarrsprengels⁴. Mit der Zeit wuchs die Zahl der Gotteshäuser erheblich. Die «parochia de Rialt» umfasste laut Einkünfterodel des Bistums Chur von 1290/1298 die Nachbarschaften Urmein, Sarn, Masein, Portein, Dalin, Präz, Tartar, Thusis und Flerden⁵. Wann in all diesen Dörfern eine Kirche errichtet wurde, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Die älteste ist, nach Angaben des erwähnten Gesuchs von 1505, St. Gallus in Portein. Ihr folgen jene von Thusis, Flerden, Masein, Tschappina (das im Laufe des 13. Jahrhunderts eine Dauersiedlung wurde), Präz und Tartar. Die Bewohner von Dalin, die bis 1522 nach Präz zur Kirche gingen, begannen erst in diesem Jahr mit dem Bau einer eigenen Kapelle. Um 1520 amtierten im Gebiet der alten Pfarrei Heinzenberg schon vier Pfarrer (in Portein, Thusis, Tschappina und Präz) und drei Kapläne⁶. In anderen Pfarreien verlief die Entwicklung ähnlich: Das Prättigau umfasste um 1400 fünf Pfarreien. 120 Jahre später zählte das Tal sechs Pfarrkirchen, acht Kapellen mit Kuratrecht, drei Kapellen ohne Kuratrecht und eine Frühmesse in der Pfarrkirche zu Schiers⁷.

Die Bauinitiative und die finanzielle Belastung dieser Stiftungstätigkeit lagen zum grossen Teil – wie die zitierte Quelle zeigt – bei den Gläubigen selber, die deshalb als massgebliche Gestalter des kirchlich-religiösen Lebens des Spätmittelalters betrachtet werden müssen⁸. Diese Feststellung ist von zentraler Bedeutung, denn sie trägt dazu bei, die traditionelle Sichtweise eines hauptsächlich als Objekt der Seelsorge wahrgenommenen Kir-

⁴ Dazu siehe I. MÜLLER, Die rätschen Pfarreien des Frühmittelalters, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 12 (1962), S. 449–497; DERS., Zur churrätischen Kirchengeschichte im Frühmittelalter, in: JHGG 99 (1969), S. 1–107; H. BERTOCCO, Beiträge. – Zum Thema siehe auch H. BÜTTNER/I. MÜLLER, Frühes Christentum im schweizerischen Alpenraum, Einsiedeln-Zürich-Köln 1967.

⁵ E. CAMENISCH, Entwicklung, S. 22–23.

⁶ Vgl. das «Registrum clericorum seu sacerdotum beneficiatorum tocius diocesis Curienensis» (RC) im BAC, gedruckt bei O. VASELLA, Statistik des Bistums Chur, S. 284ff.

⁷ Ebd., S. 284. Vgl. auch das «Registrum librorum horarum» (RLH) im BAC, ungedruckt. In dieser Zeitspanne hatte die alte Pfarrkirche St. Maria auf Schloss Solavers ein ähnliches Schicksal erlitten wie die Pfarrkirche St. Johann Baptist auf Hochrialt: Sie hatte ihre Pfarrechte an die Kirche St. Lorenz in Seewis abgetreten und war deshalb faktisch zur Filiale abgesunken. Die Kirche in Valzeina wurde erst 1523 zur Pfarrkirche erhoben (DG I/1, S. 108).

⁸ Vgl. dazu Teil 1, Kap. 1.2.3.

chenvolkes⁹ zu ändern und diesem eine neue, wesentliche Stellung als mitwirkenden Faktor einzuräumen.

Stiftungen kennt die Kirche seit den Anfängen ihrer Geschichte. Wegen des hierzu notwendigen Kapitals blieben diese allerdings lange Zeit den Reichen vorbehalten. Bis zum 12. Jahrhundert haben fast ausschliesslich Könige und Adlige Gotteshäuser gestiftet. Mit der Herausbildung einer wohlhabenden städtischen Schicht erlebte das Stiftungswesen einen Aufschwung durch die Errichtung zahlreicher Privatkapellen und Seelenmessen als Seelgeräte¹⁰ für den Stifter und seine Familie. Dieses Phänomen schien freilich die ländliche Bevölkerung nicht erfasst zu haben. Das von den Historikern entworfene Bild der bäuerlichen Religiosität erinnert mit ihren animistisch-magischen Frömmigkeitspraktiken mehr an heidnische Riten als an das Christentum¹¹. Bekanntlich vertritt die neuere Volkskulturforschung die Meinung, dass sich die Christianisierung der Bevölkerung erst im späteren 16. und 17. Jahrhundert vollzogen hat¹². Neue Studien haben diese Interpretation jedoch widerlegt und gezeigt, dass sie auf Unkenntnis der Verhältnisse auf dem Land zurückzuführen ist¹³. Denn ein

⁹ Diese Ansicht leitet sich vom kanonischen Recht her, das die Pfarrgemeinde ausschliesslich als Objekt der *cura animarum* betrachtet. Vgl. H. E. FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte, S. 357f.; F. X. KÜNSTLE, Die deutsche Pfarrei, S. 9.

¹⁰ Seelgeräte = Fürsorge, Ausrüstung für die Seele. Vgl. F. KLUGE/A. GÖTZE, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 10. Aufl. Berlin 1951, S. 258, Art. «Gerät».

¹¹ Vgl. u.a. J. TOUSSAERT, *Le Sentiment religieux en Flandre à la fin du Moyen Age*, Paris 1963; M. LAUWERS, «Religion populaire», culture folklorique, mentalités. Notes pour une anthropologie culturelle du moyen âge, in: *Revue d'histoire ecclésiastique* 82 (1987), S. 221–258; R. VAN DÜLMEN, Volksfrömmigkeit und konfessionelles Christentum im 16. und 17. Jahrhundert, in: W. SCHIEDER (Hrsg.), *Volksreligiosität in der modernen Sozialgeschichte*, Göttingen 1986, S. 14–30.

¹² P. CHAUNU, *Le temps des Réformes. Histoire religieuse et système de civilisation*, Paris 1975; J. DELUMEAU, *Le catholicisme entre Luther et Voltaire*, Paris 1971; R. MUCHEMBLED, *Culture populaire et culture des élites dans la France moderne (XV^e–XVIII^e siècles)*, Paris 1978, deutsch: *Kultur des Volkes – Kultur der Eliten*, 1982.

¹³ Die Frömmigkeit der Bauern gehörte lange nicht zu den Schwerpunkten der Forschung. Erst in den 1980er Jahren startete ein vom Schweizerischen Nationalfonds gefördertes Forschungsprojekt unter der Leitung von Prof. Dr. P. Blickle, Historisches Institut der Universität Bern, mit dem Arbeitstitel «Bauer und Reformation im oberdeutschschweizerischen Raum» erste wichtige Untersuchungen. Die Resultate sind u.a. in den Sammelbänden: P. BLICKLE (Hrsg.), *Zugänge zur bäuerlichen Reformation; – Bäuerliche Frömmigkeit und kommunale Reformation*; P. BLICKLE/J. KUNISCH (Hrsg.), *Kommunalisierung und Christianisierung*, und in den Monographien von F. CONRAD,

wichtiges Phänomen ist bis heute ausser acht gelassen worden: die kommunale Stiftungstätigkeit. Die Bauern beteiligten sich wohl an der Errichtung von Kapellen und Pfründen, kaum aber als Privatpersonen, sondern vielmehr als «Gemeinde».

Voraussetzung für die Entstehung einer genossenschaftlichen Form der Religionsausübung war natürlich die Herausbildung der Gemeinde als neues soziales Gebilde im 12./13. Jahrhundert¹⁴. Sie übernahm, parallel zur Zunahme ihres wirtschaftlichen und politischen Gewichts, auch Aufgaben im religiösen Bereich, um die seelsorgerische Betreuung ihrer Angehörigen, der Armen und der Reichen, zu sichern. Als ausschlaggebend für eine stärkere Beteiligung breiter Schichten an den kirchlichen Stiftungen erwies sich indes die Veränderung der Besitzverhältnisse auf dem Land im Spätmittelalter. Durch die Verbreitung der Erbleihe, die nach und nach andere für die Bauern ungünstigere Leiheformen ersetzte, gewannen diese Eigentumsrechte über den bewirtschafteten Boden¹⁵. Doch auch die Lockerung der kanonischen Vorschriften, die bei einer Stiftung die Übertragung von Nutzungsrechten anstatt der vorgeschriebenen liegenden Güter zuliess, trug dazu bei.

Die Reformation bremste die Stiftungstätigkeit, nicht aber den religiösen Eifer. Untersuchungen von H. R. Schmidt über die Sittenzucht in den Landgemeinden der Frühneuzeit haben gezeigt, dass die Normen, die das dörfliche Leben regelten, sich im 16. und 17. Jahrhundert stark an der christlichen Ethik orientierten. Diese galt nämlich als Handlungsrahmen für das Sozialverhalten der Gemeindemitglieder¹⁶.

Die aktive Rolle der ländlichen Gemeinden bei der Gestaltung des kirchlichen Lebens zwingt zum Überdenken des traditionellen Bildes der

Reformation in der bäuerlichen Gesellschaft; P. BLICKLE, Gemeindereformation; P. BIERBRAUER, Die unterdrückte Reformation, veröffentlicht worden. In welchem Umfang die ländliche Bevölkerung im Tirol an Mess- und Pfründstiftungen teilnahm, zeigt P. BIERBRAUER, Die unterdrückte Reformation, S. 22ff. – Für den Thurgau vgl. H. V. RÜTTE, Kontinuität; für Süddeutschland R. FUHRMANN, Dorfgemeinde und Pfründstiftung; DIES., Die Kirche im Dorf; DIES., Kirche und Dorf. – Über die Innerschweiz siehe C. PFAFF, Pfarrei, S. 216ff.

¹⁴ Vgl. dazu P. BIERBRAUER, Aufstieg der Gemeinde.

¹⁵ Zur Erbleihe in Graubünden siehe O. P. CLAVADTSCHER, Die Annäherung der spätmittelalterlichen Erbleihe im nordalpinen Graubünden an das freie Grundeigentum, in: DERS., Rätien im Mittelalter, S. 505–522.

¹⁶ H. R. SCHMIDT, Über das Verhältnis von ländlicher Gemeinde und christlicher Ethik; DERS., Dorf und Religion.

Volksfrömmigkeit. Das Vorhandensein abergläubischer und magischer Praktiken ist zwar nicht zu übersehen, die neuen Studien zeigen aber ein differenzierteres Bild des Volksglaubens und lassen erkennen, dass die Bauern im Spätmittelalter durchaus eine kirchlich gebundene Frömmigkeit pflegten, und dies keineswegs nur als eine Leerform, die sie mit archaischen Glaubensvorstellungen füllten, indem sie die kirchlichen Riten und Sakramentalien als magisch-apotropäische Formeln und Mittel verstanden und verwendeten¹⁷. Sie besaßen, wie ihre Stiftungen beweisen, klare Auffassungen von der Seelsorge und kannten die Kernaussagen der christlichen Lehre, die für sie wegweisend im Alltag waren. Was sie durch ihre Bemühungen erreichten, ist eine eindeutige Verbesserung der seelsorgerischen Betreuung: Während der rund 100 Jahre vor der Reformation nahm in vielen deutschsprechenden Gebieten die Zahl der Priesterstellen um 20–30% zu. Die Stiftungen, die diesem Zuwachs der Seelsorgerstellen zugrunde lagen, wurden hauptsächlich von den Gläubigen selber getätigt, und zwar unter erheblichen finanziellen Opfern, denn die Grundausrüstung für eine Pfründe betrug etwa 600–800 Gulden, eine sehr hohe Summe, besonders für kleine Siedlungen. Hauptanliegen der Bauern war der Ausbau der sakramentalen Versorgung; es stand also ein rein religiöses Interesse im Vordergrund. Was sie unter einer guten Seelsorge verstanden, geht aus den Bedingungen hervor, an welche sie den Genuss der von ihnen gestifteten Pfründen knüpften. Die Forderungen betrafen die regelmässige Lesung der Messe, was sie möglichst auf alle Tage der Woche auszudehnen versuchten, die Taufe der Kinder am Ort, die Spendung der Sakramente und die Bestattung der Toten im Dorf selber¹⁸.

Die Religion als Angelegenheit der Gemeinde zu betrachten, war keineswegs eine typische Erscheinung der ländlichen Gesellschaft. Die Untersuchung der Gemeindereformation von P. Blickle hat gezeigt, dass das Religionsverständnis der Bürger und Bauern in der Reformationszeit strukturelle Gemeinsamkeiten aufweist¹⁹. Deshalb kann man das Phänomen, welches als «Kommunalisierung der Kirche» umschrieben worden

¹⁷ Dieser Meinung ist z.B. J. Grabmayer, der in seiner Untersuchung über den Volksglauben in Kärnten behauptet, das Spätmittelalter sei wohl ein kirchliches, nicht aber ein christliches, d.h. von der katholischen Lehre durchdrungenes Zeitalter gewesen (J. GRABMAYER, Volksglauben, S. 13).

¹⁸ Vgl. dazu R. FUHRMANN, Kirche und Dorf.

¹⁹ P. BLICKLE, Gemeindereformation, S. 110ff.

ist²⁰ – d.h. das Bestreben der Gemeinden, ihre Kompetenzen auf den kirchlichen Bereich auszudehnen –, als eine allgemeine Tendenz zur Selbstverwaltung, die sich im Spätmittelalter sowohl im bäuerlichen als auch im städtischen Milieu abzeichnete, betrachten.

Die unternommenen Anstrengungen liessen die erhofften Resultate bald erkennen: Aus den «Pfarreruntertanen»²¹ entstand vielerorts schon vor der Reformation die auf genossenschaftlicher Basis organisierte Kirchgemeinde²². Der Amtskirche stellten Bürger und Bauern eine «Gemeindekirche» entgegen, die von ihnen selber finanziert und verwaltet wurde und somit ihren religiösen Bedürfnissen entsprach.

2. Untersuchungsgegenstand

In der vorliegenden Arbeit wird der am Historischen Institut der Universität Bern entwickelte und hier kurz skizzierte Forschungsansatz weiterverfolgt. Im Zentrum stehen die Fragen, wie Bauern in der korporativen Form ihrer Gemeinden der Religion gegenübertraten und welche Ansprüche sie an die Kirche stellten. Untersucht werden deshalb nicht private Initiativen zur Förderung des Seelenheils, wie z.B. individuelle Stiftungen

²⁰ Der Begriff wurde erstmals von P. Blickle in bezug auf die Gemeindeforschung verwendet, vgl. P. BLICKLE, *Gemeindereformation*, S. 179ff. Zum Kommunalismusmodell siehe DERS., *Der Kommunalismus als Gestaltungsprinzip zwischen Mittelalter und Moderne*, in: N. BERNARD/Q. REICHEN (Hrsg.), *Gesellschaft und Gesellschaften. Festschrift zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Ulrich Im Hof*, Bern 1982, S. 95–113; DERS., *Kommunalismus, Parlamentarismus, Republikanismus*, in: *Historische Zeitschrift* 242 (1986), S. 529–556; DERS., *Kommunalismus und Republikanismus in Oberdeutschland*; DERS., *Kommunalismus. Begriffsbildung in heuristischer Absicht*, in: DERS. (Hrsg.), *Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich*, München 1991, S. 5–38.

²¹ Zur Definition der Pfarrgemeinde siehe K. S. BADER, *universitas subditorum parochiae – des pfarrers untertanen. Die Gläubigen schuldeten ihrem Pfarrer Gehorsam und standen ihm als «Untertanen» gegenüber*.

²² Bader weist darauf hin, dass die Vorstellung, die Kirchgemeinde sei erst nach der Reformation entstanden, anhand dieser Überlegungen sich als unrichtig erweist. Die Reformation erkannte als Rechtsform an, was sich schon vorher in der Praxis etabliert hatte, vgl. K. S. BADER, *Dorfgenossenschaft*, S. 183. Die Entwicklung der Pfarrgemeinde vom Objekt der seelsorgerischen Tätigkeit des Pfarrers zur «Kirchengenossenschaft» erläutert anhand der österreichischen Weistümer auch F. X. KÜNSTLE, *Die deutsche Pfarrei*, S. 9ff.

von Kapellen oder von Messen für die Seele des Stifters und seiner Angehörigen, sondern vielmehr die Formen der Frömmigkeit, mit denen das in Gemeinden organisierte Kirchenvolk seine religiösen Überzeugungen zum Ausdruck brachte. Die Frömmigkeit wird also aus dem Blickwinkel des kollektiven religiösen Handelns heraus interpretiert.

Die Studie erfasst das seit jeher zum Bistum Chur gehörende Gebiet der Drei Bünde (Grauer Bund, Gotteshausbund und Zehngerichtenbund, seit 1803 Kanton Graubünden)²³. Das Puschlav bleibt unberücksichtigt, da es zur Diözese Como gehörte. Das erforschte Gebiet erhielt seine Prägung durch die ländlichen Gemeinden, denn die wenigen Städte²⁴ verfügten über eine – im Vergleich zu den deutschen Reichsstädten – ausgesprochen geringe Ausstrahlung auf das umliegende Territorium. Dies berechtigt, in bezug auf Bünden von einer bäuerlichen Gesellschaft zu sprechen. Die einzige Ausnahme bildet die Stadt Chur, Sitz des Bischofs, die schon im 13. Jahrhundert die beachtliche Zahl von 1000-1500 Einwohnern aufwies und deshalb einen eindeutig «städtischen» Charakter besass²⁵. Wegen dieser unterschiedlichen Ausgangslage, welche die Generalisierbarkeit der Aussagen in Frage stellt, ist Chur aus dieser Untersuchung ausgeklammert worden.

Die Arbeit umfasst die Zeitspanne vom frühen 15. bis zum frühen 17. Jahrhundert, damit die Entwicklung der (Kirch-)Gemeinden vor und nach der Reformation verfolgt werden kann. Für die Festsetzung der Zeitgrenze nach unten war massgebend, dass Urkunden, welche die kommunale Stiftungstätigkeit belegen, mit wenigen Ausnahmen erst mit dem 15. Jahrhundert einsetzen. Die Zeitgrenze nach oben um 1620 wird bestimmt durch den von Spanien/Österreich gewaltsam unternommenen Versuch zur Rekatholisierung Graubündens (Ermordung der Protestanten im Veltlin, Einmarsch der Spanier ins Untertanenland und Einfall Österreichs ins

²³ Zur Geschichte der Drei Bünde siehe F. PIETH, Bündnergeschichte; Festschrift 600 Jahre Gotteshausbund; P. GILLARDON, Geschichte des Zehngerichtenbundes; I. MÜLLER, Die Entstehung des Grauen Bundes; F. PURTSCHER, Der Obere oder Graue Bund, in: BM 1924, S. 97–111, 144–163, 169–191; P. A. VINZENZ, Der Graue Bund. Festschrift zur fünfhundertjährigen Erinnerungsfeier, Chur 1924; F. MAISSEN, Festschrift 600 Jahre Grauer Bund, 1395–1995, o. O. 1995.

²⁴ Chur, Ilanz, Maienfeld und Fürstenau.

²⁵ L. BÜHLER, Chur im Mittelalter. Von der karolingischen Zeit bis in die Anfänge des 14. Jahrhunderts (Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte 6), Chur 1995, S. 189.

Unterengadin und ins Prättigau), was die Selbstbestimmung der Gemeinden in Glaubensfragen stark beschnitt²⁶.

Die Untersuchung besteht aus zwei Teilen. Der erste behandelt den Prozess der «Kommunalisierung der Kirche» vor der Reformation. Die Akzente liegen auf dem Stiftungswesen, das ausführlich anhand gesichteter Quellen nachgezeichnet wird. Ziel ist es, darzustellen, wie die Bündner Gemeinden die Stiftungen bewusst einsetzten, um einerseits das seelsorgliche Angebot auszubauen und zu verbessern und andererseits Rechte und Kompetenzen zu erwirken, die bis anhin ausschliesslich der Herrschaft und der Amtskirche zugestanden hatten. Im zweiten Teil wird auf die Beschleunigung des Kommunalisierungsprozesses durch den zurückgedrängten Einfluss der Herrschaft und durch die Ausbreitung der Reformation eingegangen. Insbesondere sind hierfür die beiden Ilanzer Artikelbriefe von 1524 und 1526 von zentraler Bedeutung; sie brachten die entscheidende Wende in der damaligen Kirchenpolitik der Drei Bünde mit sich. Die im ersten Teil aufgegriffenen Themen werden unter den neuen Voraussetzungen weiterverfolgt. Bezweckt wird hier, die Entwicklung der Nachbarschaften zu autonomen Kirchgemeinden aufzuzeigen.

3. Quellen

Das für die Untersuchung verwendete Quellenmaterial stammt primär aus den Bündner Archiven: dem Staatsarchiv Graubünden, dem Bischöflichen Archiv Chur, den verschiedenen Kreis- (Archive der alten Gerichtsgemeinden), Gemeinde- (Archive der alten Nachbarschaften) und katholischen Pfarrarchiven. Es handelt sich nicht um ein einheitliches Quellenkorpus. Wegen des Anspruchs, so viele Informationen wie möglich über das religiöse Verhalten der Bündner Gemeinden zu sammeln, wurde absichtlich auf einschränkende Suchkriterien verzichtet. Dieses auf den ersten Blick vielleicht ambitiös erscheinende Vorgehen war dank der hervorragenden Organisation des Staatsarchivs Graubünden möglich, das seinen Besuchern nicht nur sehr nützliche Findmittel²⁷, sondern auch

²⁶ Vgl. dazu F. PIETH, Bündnergeschichte, S. 202ff.

²⁷ Inventare sämtlicher Kreis- und Gemeindearchive sowie der Mehrheit der katholischen Pfarrarchive Graubündens.

sämtliches Urkundenmaterial bis 1800 aus den Kreis-, Gemeinde- und Pfarrarchiven auf Mikrofilm zur Verfügung stellt. Dies ermöglicht einen raschen Zugang zu vielen Quellen, die sonst nur durch zeitraubende Reisen zu sichten und zu sammeln wären.

Aus den Gemeindearchiven sind hauptsächlich Verträge, Stiftungsbriefe, Schiedsurteile, Reverse und kirchliche Urbare verwendet worden, welche Hinweise zum Verhältnis zwischen Gemeinde und Kirche vermitteln. Die Bestände der Pfarrarchive haben sich nur teilweise als ergiebig erwiesen. In den reformierten Gemeinden werden alle Dokumente aus dem Mittelalter und der Frühneuzeit, auch jene, welche die Kirche betreffen, in den Gemeindearchiven aufbewahrt. In den katholischen Pfarrarchiven sind zwar viele Informationen zur Geschichte der Gotteshäuser dank der noch zahlreich erhaltenen Weiheurkunden zu finden, doch zum untersuchten Gegenstand sind wenige Quellen greifbar.

Die wichtigsten Dokumente zur Pfarreigeschichte im alten Graubünden liegen zweifelsohne im Bischöflichen Archiv in Chur. Neben Präsentationsbriefen, Stiftungsurkunden, bischöflichen Bestätigungen von Stiftungen, Urteilen und Akten des geistlichen Gerichts, Visitationsprotokollen usw. sind für die Untersuchung insbesondere das «Registrum librorum horarum», das sogenannte «Debitorium Generale», das «Registrum induciarum» und die Rechnungsbücher des Bischofs Ortlieb von Brandis ausgewertet worden²⁸. Beim «Registrum librorum horarum» handelt es sich um ein vom bischöflichen Siegler Andreas Gablon geschriebenes Verzeichnis der Bezieher des 1520 in Augsburg gedruckten neuen Breviers. Darin werden neben der Bezeichnung der Benefizien des ganzen Bistums meist auch die Namen der damaligen Pfründner festgehalten²⁹. Das «Debitorium Generale» umfasst drei Bände und enthält Rechnungsprotokolle des bischöflichen Sieglers der an die bischöfliche Kanzlei geschuldeten Taxen. Die Einträge setzen ungefähr im Jahr 1495 ein und reichen bis 1524, wobei die älteren bis 1505 als fragmentarisch zu bezeich-

²⁸ Zum Bischöflichen Archiv in Chur (BAC) siehe B. HÜBSCHER, Das bischöfliche Archiv Chur; O. VASELLA, Über das bischöfliche Archiv in Chur, in: *Archivalische Zeitschrift* 63 (1967), S. 58–70, wieder abgedr. in: DERS., *Geistliche und Bauern*, S. 717–729.

²⁹ Dazu O. VASELLA, *Statistik des Bistums Chur*, 575ff.

nen sind, da sie sich auf Restanzen beziehen³⁰. Im «Registrum induciarum» sind jene Geistlichen verzeichnet, die befristet angestellt waren und deshalb anstelle der ersten Früchte (von den Inhabern der ewigen Benefizien entrichtete Steuer) Induziengebühren zahlten. Davon sind nur die Jahre von ca. 1500 bis 1525 noch vorhanden³¹. Von den Rechnungsbüchern des Bischofs Ortlieb von Brandis hat sich insbesondere der Band 1480/91 für seine zahlreichen Informationen zu den für die Bestätigung der Stiftungen geschuldeten Taxen als ergiebig erwiesen.

Zu erwähnen sind ausserdem die eigentlichen Bestände des Staatsarchivs Graubünden³². Grosse Hilfe bei der Suche nach Urkunden leisten die veröffentlichten Regestenbände³³. Als äusserst nützlich erwiesen sich auch die Kopialbücher aus dem 19. Jahrhundert, besonders jene von Theodor v. Mohr, der Codex Juvaltorum und die Sammlung der Geschichtsforschenden Gesellschaft Graubündens, da hier Abschriften von heute teils verschollenen Urkunden gefunden werden konnten. Wichtige Informationsquellen sind zudem die Notariatsprotokolle, vor allem jene des Oberengadins und des Bergells, die auf Rechtshandlungen hinweisen, von denen keine Dokumentation mehr existiert. Für das Oberengadin wird der Gebrauch der zahlreich überlieferten Notariats-Imbreviaturen durch vorhandene Regesten und Register erleichtert. Die Bergeller Notariatsprotokolle, die weder Regesten noch Inhaltsverzeichnisse aufweisen, wurden hingegen anhand des veröffentlichten Aufsatzes von Christine von Hoiningen-Huene gezielt durchsucht³⁴. Aus den Protokollen des Notars Albertus de Salvagno im Kreisarchiv Roveredo wurden nur die von C. Santi für das Archivio Moesano in San Vittore registrierten Einträge aus den Jahren 1467 bis 1488 gesichtet.

Ausländische Archive kamen wegen des regionalen Charakters der Untersuchung weniger in Frage. Nur vereinzelte Bestände aus dem Vatikanischen Archiv in Rom und aus dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien

³⁰ Vgl. O. VASELLA, Reform und Reformation in der Schweiz. Zur Würdigung der Anfänge der Glaubenskrise, Münster in Westfalen 1958, S. 17ff., wieder abgedr. in: DERS., Geistliche und Bauern, S. 627–693.

³¹ Dazu O. VASELLA, Statistik des Bistums Chur, S. 269ff.

³² Als Überblick vgl. R. JENNY, Staatsarchiv Graubünden.

³³ R. JENNY/E. MEYER-MARTHALER, Urkunden-Sammlungen im Staatsarchiv Graubünden; R. JENNY (Hrsg.), Handschriften aus Privatbesitz im Staatsarchiv Graubünden.

³⁴ C. VON HOININGEN-HUENE, Mitteilungen; DIES., Bergeller Rechtsverhältnisse.

wurden berücksichtigt. Als Hilfsmittel dienten Regestensammlungen, Repertorien und Abschriften, die eine gezielte Suche wichtiger Dokumente ermöglichten. Von den reichlich vorhandenen Suppliken und Briefen aus dem Vatikanischen Archiv wurden für die vorliegende Studie jene verwendet, die C. Wirz am Anfang dieses Jahrhunderts ausführlich registrierte und wovon sich Abschriften im Bundesarchiv in Bern befinden³⁵. Aus Wien hat sich die Korrespondenz zwischen der habsburgischen Regierung und ihren Statthaltern in den Drei Bünden für die Reformationsgeschichte der unter der Herrschaft Österreich stehenden Gebiete als besonders ergiebig erwiesen. Davon wurden jedoch nur die Briefe ausgewählt, von denen der ehemalige Bündner Staatsarchivar P. Gillardon bereits Regesten und Transkriptionen angefertigt hatte³⁶. Aus dem Wiener Archiv stammt auch das Stiftungsbuch der Pfründe St. Nikolaus zu Küblis, auszugsweise von F. Jecklin schon 1903 im Bündner Monatsblatt veröffentlicht³⁷.

³⁵ C. WIRZ, Regesten. Die Publikation von Wirz erfasst nur einen Teil des damals in Rom gesammelten Materials, von dem unveröffentlichte Abschriften und Regesten noch im Bundesarchiv in Bern liegen.

³⁶ StAGR B 1483; Registerband dazu: CB II 1360 b/9.

³⁷ F. JECKLIN, Stiftung und Begabung der Kirche St. Nikolaus in Küblis. Eine Abschrift befindet sich im StAGR, Sig. B 541. Zu den Beständen des Haus-, Hof- und Staatsarchivs Wien siehe C. v. BÖHM, Die Handschriften des kaiserlichen und königlichen Haus-, Hof- und Staats-Archivs, Wien 1873; L. BITTNER, Gesamtinventar des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs, aufgebaut auf der Geschichte des Archivs und seiner Bestände (Inventare des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs 4–8), Wien 1938.

TEIL 1: DIE ZEIT BIS 1525

1. Das Stiftungswesen

1.1. Bedeutung der Stiftung

Unter einer Stiftung versteht man die dauerhafte Zuwendung einer Vermögensmasse für einen bestimmten Zweck über den Tod des Stifters hinaus¹. Ihre Wesenhaftigkeit besteht darin, die Erinnerung an die Person weiterzutragen. Dieses Element bildet das eigentliche Bindeglied zwischen den vormodernen und den modernen Stiftungen, die sich sonst wesentlich voneinander unterscheiden².

Die antiken und mittelalterlichen privaten Stiftungen setzten eine Gegengabe des Beschenkten voraus, die darin bestand, das «Gedenken» an den verstorbenen Stifter zu erneuern und für dessen Seele zu sorgen. In unserer Zeit tragen viele Stiftungen zwar den Namen des Errichters, die Empfänger aber sind nicht zum «Gedenken» an seine Person oder an seinen Todestag verpflichtet³. Der Grund dieser unterschiedlichen Auffassungen liegt in einem Mentalitätswandel, der im Laufe des 18. Jahrhunderts den Übergang von der «Gegenwart der Toten» zum blossen Andenken an die Verstorbenen bewirkt hat. Denn erst seit dieser Zeit hat sich die Vorstellung durchgesetzt, dass mit dem Tod die Rechtspersönlichkeit des Verstorbenen endet und seine sozialen Bindungen zerschnitten werden, während in der vormodernen Zeit der Abgeschiedene immer noch als vollberechtigtes Glied der Gesellschaft galt⁴.

¹ Die Dauerhaftigkeit unterscheidet die «Stiftung» von der «Gabe»: Die Gabe ist eine einmalige Schenkung, die Stiftung hingegen eine dauernde Einrichtung.

² Vgl. dazu M. BORGOLTE, *Die Stiftungen des Mittelalters*, S. 92f. Zur Geschichte des Stiftungsrechts: H. LIERMANN, *Handbuch des Stiftungsrechts*. – Zum modernen Stiftungsrecht: W. SEIFART (Hrsg.), *Handbuch des Stiftungsrechts*, München 1987.

³ M. BORGOLTE, *Die Stiftungen des Mittelalters*, S. 92.

⁴ Vgl. O. G. OEXLE, *Die Gegenwart der Toten*; M. BORGOLTE, *Die Stiftungen des Mittelalters*, S. 88. Borgolte geht über die Interpretation hinaus, die Oexle von Goethes «Wahlverwandschaften» gibt, und weist nach, dass dieser Mentalitätswandel nicht nur für die mittelalterliche Denkform der «Gegenwart der Toten» Folgen zeitigte, sondern auch für das Stiftungswesen (ebd., S. 88ff.). Für ihn war die Stiftung im Mittelalter eines der Mittel und eine der Rechtsformen, «durch die die Gegenwart der Toten gesichert und aktualisiert wurde» (ebd., S. 91), weil die «memoria», die durch die Stiftung gewährleistet war, das Fortbestehen der Verstorbenen unter den Lebenden als Personen

Im Gegensatz zu heute, wo der Stiftungszweck differenzierter formuliert wird, richteten sich die Stiftungen des Mittelalters ausschliesslich auf das Seelenheil aus⁵, d.h. sie standen immer in einem religiösen Kontext und beinhalteten für den Empfänger die Pflicht, für die Seele des Errichters zu beten. Hauptmotivation dafür bildete die Vorstellung, dass der Mensch aktiv zu seinem Seelenheil beitragen müsse, denn der Glaube allein rette den Sünder nicht vor der Hölle⁶. Er habe für die begangenen Sünden in diesem Leben zu büssen, wenn er der ewigen Verdammnis entgehen wolle. Entscheidend für die Auffassung, man könne auf Erden das Schicksal der Seele im Jenseits beeinflussen, war das Aufkommen der Fegefeuerlehre im 12. und 13. Jahrhundert⁷. Mit der Schaffung eines Ortes der Reinigung erweiterte sich das dualistische Schema von Himmel und Hölle und schwächte somit die strenge Trennung zwischen Guten und Bösen: auch den Sündern steht die Möglichkeit zu, das ewige Leben zu erlangen, es ist dies nur eine Frage der Schwere der Schuld und der davon abhängigen Länge der Leidenszeit. Das Fegefeuer verkörpert ein Ort der Qual, gleichzeitig aber auch der Hoffnung, denn wer lange genug für seine Schuld gebüsst hat, erbt den Himmel. Wer also ohne Todsünden verschieden ist, kann mit gutem Grund auf den Himmel hoffen. Und auf die Bussezeit im Fegefeuer lässt sich mit Vorkehrungen vor dem Tod Einfluss nehmen.

Die Vorsorge für das Jenseits bedeutete deshalb für all diejenigen, die das ewige Leben anstrebten, eine sehr wichtige Aufgabe. Das Schaffen

und deshalb auch als Rechtssubjekte ermöglichte. Siehe dazu R. SCHULZE, Stiftungsrecht, Sp. 1981–1985; H. LIERMANN, Handbuch des Stiftungsrechts, S. 112ff. Über die vormoderne Vorstellung von der Gegenwart der Toten vgl. noch O. G. OEXLE, Die Gegenwart der Lebenden und Toten. Gedanken über Memoria, in: K. SCHMID (Hrsg.), Gedächtnis, das Gemeinschaft stiftet, S. 74–107.

⁵ K. SCHMID, Stiftungen für das Seelenheil, in: DERS. (Hrsg.), Gedächtnis, das Gemeinschaft stiftet, S. 51–73; R. BARTSCH, Seelgerätsstiftungen im XIV. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte des Testaments in Österreich, in: Festschrift für Karl von Amira zu seinem sechzigsten Geburtstag, Berlin 1908, S. 1–58.

⁶ Der Stelle bei Paulus (Röm. 3, 21ff.), der Glaube an Christus und nicht aktives Handeln sei gefordert, hielt die mittelalterliche Frömmigkeitspraxis aufgrund anderer Bibelstellen die Ansicht entgegen, dass für die Erlösung gute Werke erforderlich seien. Vgl. P. JEZLER, Jenseitsmodelle, S. 22.

⁷ Zum Fegefeuer vgl. den Artikel von E. KOCH, Fegefeuer, in: TRE, 11. Bd., S. 69–78, P. JEZLER, Jenseitsmodelle; M. WEHRLI-JOHNS, Das Fegefeuer als Sozialidee, S. 47.

eines Seelgeräts, eines «Vorrat(s) für die Seele»⁸, gehörte zu den Pflichten eines guten Christen. Der Evangelist Matthäus (25, 35–40) zeigt anhand der «sechs Werke der Barmherzigkeit» den Weg zum Himmel⁹. Wer erlöst werden will, muss also «gute Werke» tun, d.h. sich die Gnade Gottes durch aktives Handeln erwirken.

1.2. Kirchliche Stiftungen in den Drei Bünden

Die Bündner Gemeinden des Spätmittelalters und der Frühneuzeit sind als Paradebeispiel fortgeschrittener Selbstbestimmung und Selbstverwaltung in die Geschichte eingegangen. Der bekannte französische Staatstheoretiker Jean Bodin beschrieb im Jahre 1576 in seinen Büchern über den Staat die Drei Bünde als «so rein demokratisch wie sonst kein Staat»¹⁰. Ein Gebiet mit einer derart langen Tradition der Gemeindeautonomie bietet in besonderem Mass die Möglichkeit, das Handeln der Gemeinden im kirchlichen Bereich als Umsetzung der «Religionsvorstellung» des Volkes, d.h. der Mehrheit der Bauern und Bürger, zu betrachten.

Man kann freilich für das alte Bünden nicht von Gemeinden sprechen, ohne den Begriff zuerst zu erläutern, denn die Gemeindebildung hat in dieser Region auf verschiedenen Ebenen stattgefunden: Die Gerichtsgemeinde, die eigentliche «politische» Gemeinde, war in den seltensten Fällen mit der Siedlungseinheit identisch, normalerweise umfasste sie drei bis sechs Dörfer oder «Nachbarschaften». Diese wiederum waren Wirtschaftseinheiten ohne politische Rechte im engeren Sinn und beschränkten ihre Kompetenzen grundsätzlich auf die Nutzung des Gemeindelandes (Wälder, Weiden und Alpen). Innerhalb ihres Gebietes besaßen sie das Recht, Satzungen aufzustellen und beanspruchten die absolute Selbstverwaltung. Sie waren gemäss ihrer Grösse im Gericht vertreten, und es kam ihnen bei Abstimmungen innerhalb der Gerichtsgemeinde entsprechende Stimmkraft zu¹¹. Eine Nachbarschaft umfasste je nachdem auch mehrere

⁸ P. JEZLER, Kirchenbau, S. 32.

⁹ DERS., Jenseitsmodelle, S. 22.

¹⁰ J. BODIN, Sechs Bücher über den Staat. Buch I–III, hrsg. v. P. C. Mayer-Tasch, München 1981, S. 395.

¹¹ Vgl. F. PIETH, Bündnergeschichte, S. 110f.; P. LIVER, Die Bündner Gemeinde; G. PEDOTTI, Entwicklung der Gemeinde.

Siedlungen, z.B. ein Dorf und die umliegenden Weiler. Die heutigen politischen Gemeinden stimmen mit wenigen Ausnahmen mit den damaligen Nachbarschaften überein. Da aber die Entwicklung der Dorfgemeinschaft vom Wirtschaftsverband zur politischen Gemeinde schon im Spätmittelalter eingesetzt hatte, ist es für die untersuchte Zeitspanne nicht immer mit Sicherheit möglich, zwischen politischer Gemeinde und Nachbarschaft zu unterscheiden, denn viele Nachbarschaften besaßen bestimmte politische Rechte – wie z.B. eine eigene beschränkte Gerichtsbarkeit – oder erwarben sie im Laufe der Frühneuzeit. Um Unklarheiten zu vermeiden, wird in der vorliegenden Untersuchung der Terminus «Gemeinde» grundsätzlich für die politische Gemeinde (Gemeinde mit eigenem Gericht) verwendet, während die Dorfeinheit als «Nachbarschaft» bezeichnet wird.

Für die Kirche auf lokaler Ebene war vorwiegend die Nachbarschaft zuständig, denn mit der Gründung zahlreicher Dorfkirchen im 14. und 15. Jahrhundert hatte sich ein grosser Teil der Nachbarschaften als Kirchgemeinden konstituiert¹². Gerade die Bildung der Dorfsiedlung als Kirchgemeinde ist Gegenstand der vorliegenden Analyse. Im folgenden Kapitel geht es darum aufzuzeigen, in welchem Umfang sich die Nachbarschaften an den kirchlichen Stiftungen beteiligten, wo diese erfolgten und was sie genau beinhalteten. Berücksichtigt werden nur «öffentliche» kirchliche Stiftungen (Kapellen-, Mess- und Pfründstiftungen), d.h. jene, welche allen Ortsbewohnern zugute kamen. Jahrzeiten und Seelenmessen werden nur dann einbezogen, wenn sie mit ihrem Kapital zur Errichtung öffentlicher Messen beitrugen.

¹² Im Fall von Pfarrkirchen, deren Patronatsrecht den Pfarrgenossen zustand, waren alle Nachbarschaften, welche die Pfarrei bildeten, für die Kirche zuständig. Erst wenn sich die Grenzen der Pfarrei mit denen der Gerichtsgemeinde deckten, vertrat diese die Pfarrkirche (z.B. Davos, Rheinwald).

Die einzelnen Rangstufen einer kirchlichen Stiftung illustriert folgendes Schema:

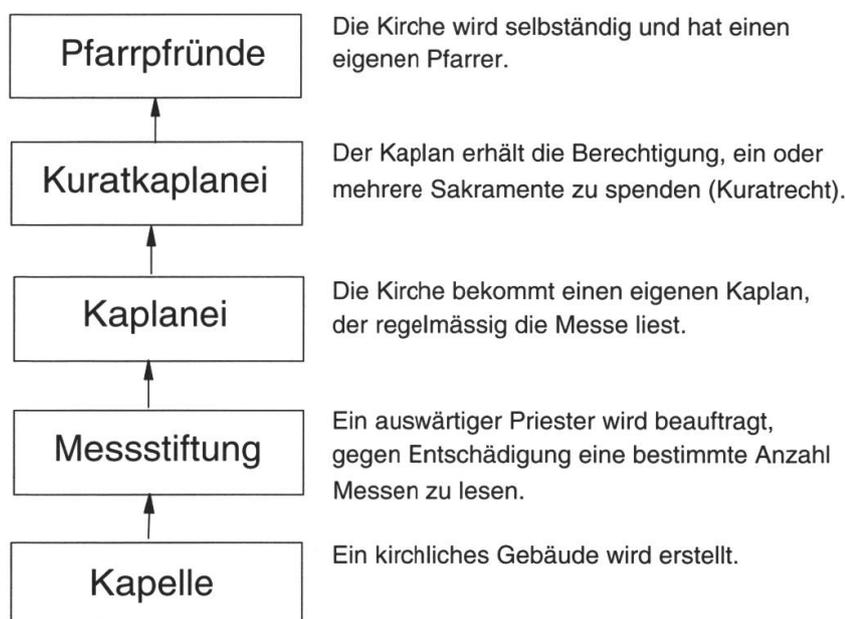


Abb. 1: Rangstufen: von der Kapelle zur Pfarrkirche

Der oben schematisch dargestellte Prozess ist für das Verständnis der folgenden Ausführungen von zentraler Bedeutung und bildet den übergeordneten Rahmen dieses ersten Teils der Arbeit.

1.2.1. Übersicht

Um 1400 befanden sich auf dem Gebiet der Drei Bünde (ohne die Stadt Chur) nachweislich etwa 190 Gotteshäuser, darunter ca. 70 Pfarrkirchen. Ungefähr 150 Ortschaften besaßen eine Kirche¹³. In den Quellen des 15. Jahrhunderts treten mehr als 80 neue Kirchen auf. Ein guter Teil davon wurde nachweislich erst im 15. Jahrhundert erbaut, einige könnten aber

¹³ Die Zahlen wurden errechnet aufgrund von E. POESCHEL, KdmGR II–VII. Nicht jedes Dorf besaß aber eine Kirche, denn die Zahl der heutigen Gemeinden ist kleiner als die der damaligen Siedlungen.

auch älter sein¹⁴. Für die Zeit um 1520–21 lassen sich aufgrund des «Registrum clericorum»¹⁵ und des «Registrum librorum horarum» im Bischöflichen Archiv Chur für die Drei Bünde (Chur wiederum ausgenommen) 238 Seelsorgestellen ermitteln: 91 Pfarrpfründen, 38 Kuratkaplaneien und 109 einfache Kaplaneien¹⁶. In den 120 Jahren zwischen 1400 und 1520 hatten also etwa 20 Filialen den Rang einer Pfarrkirche erreicht. Gleichzeitig war dank zahlreicher Pfründstiftungen die Zahl der Seelsorgestellen um 25 bis 30% angestiegen¹⁷. Diese Tendenz zur Dezentralisierung der Seelsorge bewirkte tiefe Veränderungen in der Organisation der Pfarreien.

1.2.2. Umfang der kirchlichen Stiftungen bis 1525

Über das kirchliche Stiftungswesen in den Drei Bünden im Spätmittelalter existiert bis heute keine Übersicht. Deshalb wurden zwecks Quantifizierung anhand der greifbaren Stiftungsurkunden, aber auch anderer Dokumente (Gesuche, Gerichtsurteile, Visitationsprotokolle, Suppliken, kirchliche Urbare usw.) die Kirchen- und Pfründstiftungen tabellarisch erfasst. Es handelt sich insgesamt um 110 Fälle, die 119 Stiftungen beinhalten. Davon werden in einer ersten Tabelle die Art der Stiftung und der Zeitpunkt ihrer Entstehung (siehe Tabelle A1, S. 291ff.), in einer zweiten die Trägerschaft (siehe Tabelle A2, S. 302ff.), und in einer dritten der Ort, wo sie errichtet wurden (siehe Tabelle A3, S. 307ff.), aufgelistet. Die Fälle sind chronologisch geordnet und fortlaufend nummeriert. Die Anmerkungen beziehen sich auf die entsprechende Fallnummer. Bei der Diskussion einzelner Fälle im nachfolgenden Text wird jeweils mit der entsprechenden Nummer in Klammern auf den Anhang verwiesen.

¹⁴ Basiert auf E. POESCHEL, KdmGR, Bd. II–VII.

¹⁵ Gedruckt bei O. VASELLA, Statistik des Bistums Chur, S. 284–289.

¹⁶ Die Zahlen der verschiedenen Kategorien sind mit Vorsicht zu verwenden, da die Bezeichnungen in den beiden Verzeichnissen oft ungenau sind. Der Rang einer Pfründe ist deshalb nicht immer mit Sicherheit bestimmbar.

¹⁷ Die Zahl der Benefizien um 1400 ist leider nicht bekannt. Aus der tabellarischen Übersicht der Kapellen- und Pfründstiftungen von ca. 1400 bis 1525 (Tabelle A1 im Anhang A, S. 291ff.) ist ersichtlich, dass etwa 60–65 neue Priesterstellen geschaffen wurden, also mehr als ein Viertel aller um 1520 existierenden Pfründen.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die 119 dokumentierten Stiftungen:

<i>Stiftungen</i>	<i>ins- gesamt</i>	<i>1384– 1450</i>	<i>1451– 1500</i>	<i>1501– 1525</i>	<i>ohne genaue Zeitangabe</i>
Pfarrpfründen	16	–	9	5	2
mit Kuratreechten	13	1	7	3	2
Kaplaneien	25	2	13	6	4
ohne Kuratreechte	16	1	4	1	10
nicht bestimmbar					
Messstiftungen	12	3	7	–	2
Gotteshäuser	37	4	11	12	10
insgesamt	119	11	51	27	30

Tabelle 1: Die zeitliche Verteilung der kirchlichen Stiftungen

Von den 119 untersuchten Stiftungen fallen elf in die Zeit von 1384 bis 1450, 51 in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts und 27 ins erste Viertel des 16. Jahrhunderts. Bei 30 Stiftungen ist eine genauere Datierung nicht möglich. Insgesamt wird auf Grund der vorliegenden Stiftungsbelege auch für das Gebiet der Drei Bünde eine Verdichtung des seelsorgerischen Angebots bestätigt. Die Zunahme der Stiftungstätigkeit lässt sich deutlich feststellen. Dies zeigt sich, mit Ausnahme der Messstiftungen, bei allen anderen Stiftungsarten. Eindrücklich ist die Entwicklung bei den Kaplaneien, die seit Mitte des 15. Jahrhunderts einen klaren Aufschwung erlebten. Die zahlreichen Gründungen neuer Gotteshäuser stehen vermutlich im Zusammenhang mit einem Bevölkerungswachstum nach der grossen Pestwelle von 1348.

Trotz des umfangreichen Datenmaterials sind sicherlich nicht alle Stiftungen, die in dieser Zeitspanne tatsächlich erfolgten, berücksichtigt. Dennoch kann man davon ausgehen, dass die erfassten Fälle ein repräsentatives Bild der damaligen Verhältnisse vermitteln.

1.2.3. Träger der Stiftungen

Das gesichtete Quellenmaterial zeigt, dass die Träger öffentlicher kirchlicher Stiftungen im Spätmittelalter selten Einzelpersonen waren. Die Stiftungsinitiative lag eindeutig bei den Nachbarschaften und Gemeinden. Von den 110 Fällen gingen zwölf auf Initiative von Privatpersonen, vier von Bruderschaften und 71 auf die Kirchengenossen selber zurück, bei 23 fehlt jegliche Angabe.

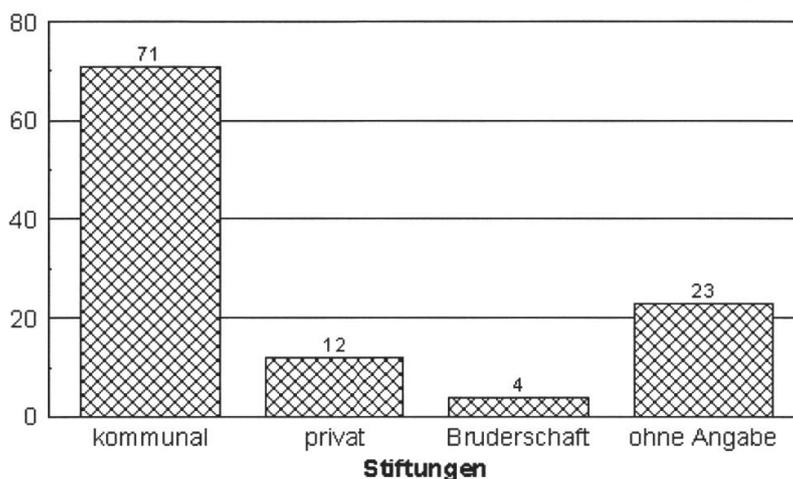


Abb. 2: Träger der Stiftungen

Bei den kommunalen Stiftungen erscheint in elf von 22 überlieferten Errichtungsurkunden die Nachbarschaft in erster Person¹⁸. In Andeer (44) ergreift die «commun gemainlich zû Andair jn Schambser kilchspel» die Initiative¹⁹. Die Stiftung in Lavin (42) im Jahr 1480 wird von den «nachpuren vnd gantz gemainen zû Lawin vnd Ganda» unternommen²⁰. In Sur (79) wird die Kaplanei von der «gantz nachpurschafft ze Sur» errichtet²¹. In vier Fällen tritt die Nachbarschaft in Verbindung mit ihren

¹⁸ Für Andeer und Savognin ist nicht die Stiftungsurkunde, sondern der Revers der Nachbarschaft für das Domkapitel von Chur vorhanden.

¹⁹ QB, Dok. 26, S. 50.

²⁰ QB, Dok. 27, S. 51.

²¹ QB, S. 156.

Vorstehern hervor: in Felsberg (61) als «wier der guwyg²² vnd gantze gemaind vnd näch purschaft zů Velsperg»²³, in Brigels (32) als «wir die dorffmaister vnd nachpuren des dorfs zů Brigels»²⁴, in Tschierschen (59) als «wir, guwigen vnnnd gantzen gemainden zů Tschierschen vnnnd Branden»²⁵, in Bever (74) als «convici magistri ville sindici ac tota communitas in Beuers»²⁶.

Vereinzelt treten die Vorsteher auch allein im Namen der Nachbarschaft auf²⁷. Im Misox und im Calancatal traf die Mehrheit der versammelten Männer die wichtigsten Entscheidungen, zu denen auch die Stiftungen gehörten²⁸. In Borgonovo und in Lohn stifteten einige Nachbarn im Namen der ganzen Nachbarschaft²⁹. Nur in zwei Fällen erscheint die Gerichtsgemeinde³⁰.

Eine direkte Beteiligung der Kirchenpfleger an der Stiftungsinitiative begegnet uns dort, wo die Verwaltung der Kirchengüter in den Händen der Nachbarschaft lag. Dies ist der Fall in Verdabbio (31), wo sich 1469 die zwei Konsuln der Nachbarschaft gemeinsam mit dem Pfleger der Kirche St. Martin vor dem Notar Albertus de Salvagno verpflichteten, in ihrem eigenen und im Namen der Dorfbewohner jährlich dem Altar des Hl. Sebastian in der Kirche St. Peter zur Stiftung einer Messe 20 Terzolphund zu

²² «cuvi» (engad.), «cuitg» (surselv.), aus dem lat. «co(n)vicus» (= caput vici), ist die rätoromanische Bezeichnung für den Vorsteher der Nachbarschaft, vgl. Dicziunari Rumantsch Grischun, Art. «cuvi», 4. Bd., Winterthur 1968, S. 642. Der Ausdruck wird in den deutschen Urkunden mit «guwyg», «cowig», «gawig», «convitz» wiedergegeben.

²³ QB, Dok. 43, S. 80.

²⁴ QB, Dok. 28, S. 55.

²⁵ E. MEYER-MARTHALER, Gericht Langwies, S. 72.

²⁶ QB, S. 122.

²⁷ QB, S. 180, S. 47 und S. 176f., GA Bever, Urk. Nr. 16.

²⁸ QB, Dok. 35 und 8.

²⁹ In Borgonovo 1491 (68) sind es acht Männer «nomine vicinorum de Gualdo et Cultura» (QB, S. 97f.), in Lohn 1460 (24) 22 Personen im eigenen und im Namen «all vnser nachburen vnd bysassen zů vnser lieben frowen capell ze Laun». In der bischöflichen Bestätigung werden die Stifter «vicini dictam apud capellam morantes» (die Nachbarn, die bei der Kapelle leben) genannt, QB, Dok. 12 und 13, S. 21, 24.

³⁰ In Tschappina und in Laax (vgl. QB, Dok. 59 und 82). Tschappina und Laax waren schon selbständige Gerichtsgemeinden mit eigenem Siegel. Bei der Stiftung von Marti Filpen in Splügen im Jahr 1478 (39) erteilte die Gemeinde Rheinwald die Erlaubnis, weil ihr die Lehenschaft der Pfarrkirche St. Peter in Hinterrhein und der Filiale in Splügen zustand.

entrichten³¹, in Mon (29), wo die Nachbarn schon 1469 als Pfarrgenossen hervortreten³², und in Küblis (17). Nur in Thusis war die Herrschaft bei der Einholung der bischöflichen Bestätigung federführend (78), die Initiative ging jedoch eindeutig von der Nachbarschaft aus³³.

Die Stiftung von öffentlichen Messen diente nicht nur der dörflichen Oberschicht, sondern der ganzen Einwohnerschaft, Armen und Reichen. Deshalb beteiligten sich finanziell alle Einwohner, auch die Frauen, jede Person nach ihren Möglichkeiten³⁴. Die relativ unbedeutende Rolle der Bruderschaften bezüglich der Stiftungsinitiative im untersuchten Gebiet lässt sich wohl damit erklären, dass diese besonders in den Städten zu finden sind³⁵.

Über die von Privaten gestifteten Pfründen gewann die Gemeinde oder die Nachbarschaft früher oder später ein Aufsichtsrecht. Dies geschah entweder durch den Willen des Stifters³⁶ oder durch ihre direkte Beteiligung am Stiftungsvorhaben. Sie musste dafür nicht zwangsläufig zur Ausstattung beitragen. Es reichte, dass sie mit ihrer Unterstützung ein konkretes Bedürfnis des Kirchenvolkes bestätigte und damit die Legitimation für die Errichtung bot. Auf diese Art übernahm sie auch die Garantie für deren Erhaltung³⁷. Kommunalisierung privater Stiftungen bedeutete also für die Gemeinde nicht nur die Übernahme einer treuhänderischen Verantwortung, sondern auch die Leistung einer ökonomischen Haftung. Diese erwuchs aus der Tatsache, dass das Kirchenvolk, wenn es die Vorteile der Stiftung genoss, auch für sie verantwortlich gemacht werden konnte. Konkret heisst das: die Gemeinde musste bereit sein, für mögliche

³¹ QB, Dok. 23.

³² QB, Dok. 20.

³³ QB, Dok. 62.

³⁴ Zur Dotation der Pfründen vgl. Teil 1, Kap. 2.2.

³⁵ Drei der vier Stiftungsinitiativen, die von einer Bruderschaft ausgingen, entfielen auf die Städte Maienfeld und Ilanz.

³⁶ So für die 1437 von der Gräfin Elisabeth von Matsch errichtete Kaplanei in der alten Pfarrkirche St. Luzi auf der Steig (8), für die 1476 von Johannes Nagel und seiner Frau in der Pfarrkirche St. Amandus in Maienfeld gestiftete Kaplanei (36) und für die 1478 von Marti Filpen in Splügen gestiftete Pfründe (39). Das Patronatsrecht über die 1384 von Pfarrer Johann Kobler errichtete Frühmesse (1) kam an die Stadt Maienfeld im Jahr 1516 durch Schenkung des Vogtes Martin Seger (GA Maienfeld, Urk. Nr. 53).

³⁷ R. FUHRMANN, Kirche und Dorf, S. 108f.

Kosten aufzukommen. Kommunalisierung war dann eine tatsächliche «Umlegung von Nutzen und Schaden auf die *communitas*»³⁸.

1.2.4. Ort der Stiftungen

Das Quellenmaterial wurde des weiteren darauf untersucht, ob die Stiftungen jeweils in einer Pfarrkirche, in einer Kapelle im Pfarrdorf, d.h. im Dorf, in dem sich die Pfarrkirche befand, oder in einer Kapelle an einem anderen Ort des Pfarrsprengels (Filialdorf) errichtet wurden.

Aus der Abbildung 3 wird ersichtlich, dass 70% der nachgewiesenen Stiftungen ausserhalb eines Pfarrdorfes, nämlich in einem Filialdorf, erfolgten. Ähnliche Untersuchungen über andere Gebiete zeigen diesbezüglich abweichende Resultate³⁹.

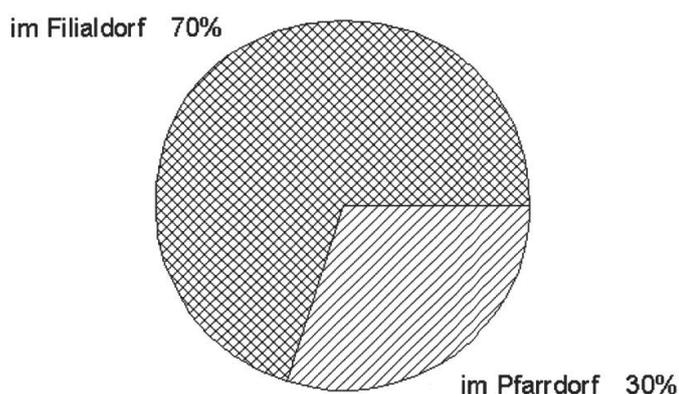


Abb. 3: Ort der Stiftungen

Bedeutend für Graubünden ist die Tatsache, dass Stiftungen auch dort unternommen wurden, wo die Verwaltung der Kirchenfabrik (Kasse für die Instandhaltung des Kirchengebäudes) in den Händen der Nachbarschaft lag⁴⁰. Das kann als Indiz dafür gelten, dass für die Landbevölkerung die Seelsorge im Vordergrund stand, denn sie stiftete nicht, wie anderswo,

³⁸ Ebd., S. 165.

³⁹ Vgl. R. FUHRMANN, Kirche und Dorf, S. 147ff.

⁴⁰ Vgl. Teil 1, Kap. 4.2.2.

um neben der von der Herrschaft verwalteten Kirchenfabrik einen eigenen Kapitalfonds zu bilden. Hauptzweck war, eine Kirche im Dorf zu haben, möglichst mit einem eigenen Kaplan, der regelmässig die Messe las und die Sakramente spendete. Die Bereitschaft, zu einer oft weit entfernten Mutterkirche Kinder, Kranke und Tote zu bringen, nahm mit der Zeit spürbar ab. Das spätmittelalterliche Dorf hing mehr an der eigenen Kapelle als an einer unpersönlichen Pfarrkirche. Abgesehen von den religiösen Bedürfnissen darf natürlich die wichtige Symbolkraft der Kirche im Dorf nicht übersehen werden. Um die Kirche bildete sich die kollektive Identität der Gemeinde, sie war ein wichtiges Repräsentationsmerkmal des Dorfes und als solches «gemeinschaftsstiftend»⁴¹.

Ein weiterer, bis heute vernachlässigter Aspekt ermöglicht in diesem Bereich neue Perspektiven und bietet zur Erklärung des Phänomens wichtige Anhaltspunkte. Mit Recht ist festgestellt worden, dass sich die Gläubigen im Spätmittelalter und in der Frühneuzeit um die Lokalisierung des Heiligen bemühten⁴². Diese Feststellung stützt sich auf Untersuchungen über England und Spanien, deren Resultate jedoch mit guten Gründen verallgemeinert werden können⁴³. Mit der Errichtung einer Kapelle wurde ein Heiliger im Dorf sesshaft, der mit seiner Anwesenheit Schutz vor Krankheiten und Missernten bot. Die Menschen glaubten, dass Gott strafend in ihre Angelegenheiten eingreife. Die Heiligen nahmen deshalb eine Mittlerfunktion zwischen Gott und der Gemeinde ein. Sie vertraten die Gemeinde vor Gott und waren ihre Fürsprecher im Himmel⁴⁴. Religion

⁴¹ Dazu siehe K. S. BADER, *Dorfgenossenschaft*, S. 195ff. Bader schreibt diesbezüglich: «Für die mittelalterliche Dorfgemeinde bedeutet die Kirche, wie für das Dorf überhaupt, den natürlichen Mittelpunkt. Der Kirchplatz wirkt dorfbildend [...]. Um Messe und andere liturgische Handlungen kreist nicht nur religiöses, sondern auch brauch-tümliches Denken. Für den Bauer des Spätmittelalters ist die Kirche als Gesamtinstitution Mittlerin religiöser Gnaden, Durchgang von mühsamem irdischem zu ewigem Leben; aber die Ortskirche ist auch, und das liegt dem Alltag noch weit näher, Schauplatz feierlich-festlicher Handlung» (S. 195f.). Zur Kirche als Zentrum des Dorflebens vgl. auch R. SABLONIER, *Dorf*, S. 735f.

⁴² P. BLICKLE, *Gemeindereformation*, S. 183.

⁴³ K. THOMAS, *Religion and the Decline of Magic. Studies in popular beliefs in sixteenth and seventeenth century England*, London 1971; W. A. CHRISTIAN, *Apparitions in Late Medieval and Renaissance Spain*, Princeton NJ 1981; DERS., *Local Religion*.

⁴⁴ W. A. CHRISTIAN, *Local Religion*, S. 33, 55.

wurde also nicht als etwas Abstraktes erlebt, sondern war ganz konkret an heilige Orte und heilige Gestalten gebunden⁴⁵.

Eine Pfründstiftung in einer Pfarrkirche, die von der Herrschaft verwaltet wurde, ist hingegen mit dem Willen zu erklären, eine «kommunale» Seelsorgestelle in Konkurrenz zum «herrschaftlichen» Hauptaltar zu bilden. Denn hier ging es nicht direkt um den Wunsch nach intensiverer seelsorgerlicher Betreuung, sondern eher um das Ziel, einerseits Fonds zu konstituieren, die unabhängig von der Kirchenfabrik und der Pfarrpfründe durch die Gemeinde verwaltet werden konnten, andererseits einen Seelsorger zu haben, der auf die gestellten Bedingungen einzugehen bereit war und dessen Leistungen die Stifter selber festlegten.

1.2.5. Gegenstand der Stiftungen

1.2.5.1. Stiftung von Kapellen

Bei den in Tabelle 1 (unten S. 291) aufgeführten Stiftungen handelt es sich in 37 Fällen auch oder ausschliesslich um Gründungen von Gotteshäusern. Die Errichtung eines kirchlichen Gebäudes war von der Zustimmung des Diözesanbischofs abhängig. Ein nachweisbarer Grund für den Bau, d.h. eine *necessitas* oder eine *utilitas* für das Kirchenvolk, musste vorliegen⁴⁶. Ob und wie schwierig es war, die Erlaubnis zu bekommen, lässt sich nicht sagen. Die beachtliche Zahl von Stiftungen indes zeigt, dass die Diözesanbehörden durchaus bereit waren, der Bevölkerung in ihrem Anliegen entgegenzukommen. Bekannt ist nur der Streit der Bewohner von Dalin mit dem Pfarrer von Präz wegen des unerlaubten Baus der Kapelle St. Anna in Dalin im Jahre 1522⁴⁷.

Streitigkeiten mit den Pfarrern waren vermutlich keine Seltenheit, da diese – nicht ohne Grund – die Schmälerung ihrer Einkünfte befürchteten. Es oblag dem Diözesanbischof zu prüfen, ob die Neuerrichtung die schon

⁴⁵ Christian, ebd., S. 178, stellt diesbezüglich fest: «In addition to its conservatism, local religiosity is localistic. Universal figures like Mary and Christ are particularized in specific shrine images and become Our Lady of Riansares or the Christ of Urda, and are valued above other Marys and Christs».

⁴⁶ P. HINSCHIUS, System, 4. Bd., S. 319–320.

⁴⁷ DG I/3, S. 799.

bestehenden kirchlichen Anstalten beeinträchtigte, wobei mögliche Verluste an Einnahmen aus freiwilligen Gaben der Gläubigen (Oblationen, Messstipendien usw.) keinen Verweigerungsgrund darstellen durften⁴⁸. Verlangt war überdies eine ausreichende Dotation zum Unterhalt des Gebäudes und zur Ausstattung der Kirche für den öffentlichen Gottesdienst. Die Errichter mussten sich zur Hergabe der Dotation ausdrücklich verpflichten⁴⁹.

Messen konnten in der Kapelle gegen Entschädigung vom Pfarrer oder von anderen dazu beauftragten Priestern gelesen werden. In einem solchen Fall spricht man von Kommende oder Messstiftung⁵⁰. Damit war aber noch keine Pfründe errichtet, d.h. die Kapelle hatte noch keinen eigenen Kaplan, der dort regelmässig die Messe las. Jeder Schritt, vom Bau einer Kirche bis hin zur Stiftung einer Pfarrpfründe, war mit beträchtlichen Ausgaben verbunden und benötigte deshalb meist eine lange Vorbereitungsphase⁵¹.

Die Errichtung einer Kapelle findet selten Niederschlag in den Schriftquellen. Mit Ausnahme von Fardün und Langwies sind bis 1525 keine Gründungsurkunden überliefert. Dennoch ist allgemein bekannt, dass im 14./15. bis Anfang 16. Jahrhundert eine rege Bautätigkeit stattgefunden hat⁵².

Die aufschlussreichsten Informationen über die Beteiligung der Nachbarschaften und Gemeinden an der Gründung von Gotteshäusern sind mehrheitlich indirekt aus späteren Quellen zu gewinnen. Für den Heinzenberg gibt das schon erwähnte Separationsgesuch für die Kirche Thusis aus dem Jahre 1505 Auskunft⁵³. Wie daraus hervorgeht, hatten die Bauern im

⁴⁸ P. HINSCHIUS, System, 4. Bd., S. 322.

⁴⁹ Ebd., S. 320f.

⁵⁰ Siehe dazu K. FRÖLICH, Die Rechtsformen der mittelalterlichen Altarpfründen.

⁵¹ Vgl. Teil 1, Kap. 2.2.

⁵² Diesbezüglich sei auf E. POESCHEL, KdmGR II–VII, hingewiesen. Zahlreich sind die Weiheurkunden von Kapellen und Altären in den Pfarrarchiven. Von den etwa 200 Siedlungen, die um 1500 ein Gotteshaus besaßen, hatte ein gutes Drittel am Ende des 15. oder Anfang des 16. Jahrhunderts einen Umbau der Kirche vorgenommen, wobei oft das Schiff vergrößert und/oder ein Chor in gotischem Stil erbaut wurde. Dabei spielte die günstige Wirtschaftslage und das Bevölkerungswachstum eine entscheidende Rolle. Eine intensive Bautätigkeit in vorreformatorischer Zeit war jedoch kein auf das Bündner Gebiet begrenztes Phänomen. Für das Zürcher Herrschaftsgebiet vgl. P. JEZLER, Kirchenbau.

⁵³ Vgl. Kap. 1 der Einführung.

Laufe des Spätmittelalters in dieser Region selber Dorfkapellen gebaut, diese mit Eigengütern dotiert und mit Pfründen versehen. Die Urkunde erwähnt ausdrücklich nur die Kirchen von Portein, Thusis und Masein. Dass damit aber auch diejenigen von Tschappina, Tartar, Präz und Flerden gemeint waren, ist anzunehmen. Ähnliche Belege sind für andere Gebiete vorhanden. In der Supplik um Separation ihrer Kirche von der Pfarrei Ardez teilten die Bewohner des Dorfes Guarda am 18. Februar 1494 dem Papst mit, dass sie die Kirche auf eigene Kosten erbaut und dotiert hatten⁵⁴. Dasselbe ist der Supplik der Bewohner von Filisur an den Papst zu entnehmen⁵⁵. Die Stiftung der Kuratkaplanei in Bever im Jahr 1501 (74) erfolgte nach Angaben der Dorfbewohner «pro divini cultus augmento ac pro nostrorum atque parentum agnatorum amicorum consanguineorum ac benefactorum [...] aliorumque, qui pro creacione ecclesie sive capelle in Beuers ac misse perpetue eiusdem manus porrexerunt et porrexerint adiutrices [...], animarum salute et remedio»⁵⁶. Die Nachbarschaft scheint also beim Bauvorhaben federführend gewesen zu sein und sich finanziell daran beteiligt zu haben. 1486 hielten die Nachbarn von Buseno (49) in der Dotationsurkunde für die Kirche der Heiligen Petrus und Antonius fest, dass diese «per infrascriptos homines et vicinos» erbaut worden sei⁵⁷. Aus der Trennungsurkunde der Kirche Parpan von der Pfarrei Obervaz aus dem Jahr 1517 ist zu erfahren, dass die Parpaner ihre Kirche St. Anna mit eigenen und fremden Almosen gebaut und dotiert hatten⁵⁸. Auch die Errichtung der Kirche in Langwies 1384 (2) ist den Bewohnern von Fondei, Sapün und Arosa zu verdanken⁵⁹.

Das Fehlen von Gründungsurkunden lässt sich damit erklären, dass eine Kapelle bis zu ihrer Dotation rechtlich betrachtet unvollendet blieb. Erst mit der Weihe erhielt sie die offizielle Anerkennung. Informationen über die Errichtung einer Kirche werden deshalb eher zufällig überliefert. Die Gründung der Kapelle St. Nikolaus in Tschier (26) durch die Dorfbewohner beispielsweise wäre heute nicht bekannt, wenn sie nicht zu einem Streit des Klosters St. Johann in Müstair und dessen Vogt Ulrich von

⁵⁴ QB, Dok. 50, S. 107f.

⁵⁵ QB, Dok. 52, S. 110.

⁵⁶ QB, Dok. 56, S. 122.

⁵⁷ QB, Dok. 35, S. 65.

⁵⁸ QB, S. 173.

⁵⁹ E. MEYER-MARTHALER, Gericht Langwies, S. 13f.

Matsch mit den Brüdern von Schlandersberg geführt hätte⁶⁰. Gerade die Zufälligkeit der Überlieferung lässt aber vermuten, dass die erwähnten Beispiele nur die Spitze des Eisbergs darstellen und dass die Nachbarschaften höchstwahrscheinlich bei der Errichtung zahlreicher Dorfkirchen eine führende Rolle gespielt haben. Man kann also mit grosser Sicherheit davon ausgehen, dass der Landkirchenbau im 14. und 15. Jahrhundert von den Kirchengenossen selber beschlossen und zum grossen Teil auch finanziert wurde⁶¹.

1.2.5.2. Pfründstiftungen

Stiftungen von Seelsorgestellen sind in der Regel besser dokumentiert als Kapellengründungen; erst wenn eine Kapelle mit einer Pfründe ausgestattet wurde, konnte ihre Stiftung als abgeschlossen betrachtet werden. Der Bau eines Gotteshauses und die Stiftung eines Benefiziums fanden aus finanziellen Gründen selten gleichzeitig statt. Meistens wurde die Pfründe erst einige Jahre oder sogar Jahrzehnte später errichtet: Tschierschen und Sta. Domenica erhielten eine dörfliche Seelsorgestelle erst fast ein Jahrhundert nach der Gründung der Kapelle.

Es gibt verschiedene Stufen eines *beneficium ecclesiasticum*. Je nach Mittel stifteten die Gläubigen zuerst einfache Minderpfründen (Kaplaneien ohne volles Kuratrecht). Durch Erhöhung des Stiftungskapitals (Zustiftung) lösten sie dann Sakramentsrechte vom Pfarrrecht ab und liessen diese auf die eigene Dorfpfründe übertragen. Auf diese Weise entstanden Kuratkaplaneien und selbständige Pfarrpfründen in den Filialdörfern. Damit konnte der Pfarrzwang, d.h. die Pflicht der Pfarrgenossen, die Sakramente vom Pfarrer zu empfangen, umgangen werden. Die Erhöhung des Ranges einer Filialkirche hatte also die stufenweise Ablösung von der Mutterpfarre zur Folge⁶². Das Gotteshaus in Thusis hatte wohl schon län-

⁶⁰ KIA Müstair, XVI. Vgl. dazu P. A. THALER, Geschichte des Bündnerischen Münster-
tales, S. 126ff.

⁶¹ Dass die Baulast trotz subsidiärer Kostenverteilung zum grossen Teil von der Kir-
chgemeinde getragen wurde, bestätigt auch die Untersuchung von D. WESELY, Baulicher
Niederschlag spätmittelalterlicher, ländlicher Frömmigkeit in Schwaben, unveröffent-
lichte Diplomarbeit, Tübingen 1986, S. 39. Für den Raum Zürich vgl. P. JEZLER, Kir-
chenbau, S. 47ff.

⁶² Siehe Teil 1, Kap. 3.

gere Zeit bestanden, als um die Mitte des 15. Jahrhunderts die Nachbarschaft eine Kuratkaplanei stiftete. Ob zu diesem Zeitpunkt bereits eine Minderpfründe existierte, ist nicht bekannt. 50 Jahre später, im Jahre 1505, erreichte die Dorfkirche den Rang einer Pfarrkirche.

1.2.6. Theologische Beweggründe

Als Stiftungsintention führen die Initiatoren religiöse Beweggründe an. Im Zentrum stehen die Sorge um das Seelenheil und die Notwendigkeit der Rechtfertigung vor dem Gericht Gottes. In der Pfründstiftungsurkunde von Tschierschen (59) erklären die Bewohner der Dörfer Tschierschen und Praden ihr Handeln mit den Worten: «Das menschlich geschlächht angeborn durfftikait, der ouch alweg nachgat der tod, dero ouch des tods rich allweg herschett an gedächtnuß vnnd jn dem schrin vnnsere hertzen betracht habent, das des menschen tag kurz sind vff der erden vnnd hinfließend als der schatt, mit wolbedachtem mǖt besinnet habend, das der erschrockenlich grosmächtig vnd bitter tag komen wirt, da sich himel vnnd erde verrucken werdent, auch nach gezügnuß des hailgen zwölffboten werdent wir alle stan vor dem gerichtstul vnnsers heren Jhesu Cristi, antwurtt zū geben, was wir erworben habend jn vnnsrem leben. Hierumb mǖssend wir denselben tag mit gǖtten wercken fürkomen vnnd seyen vff endez, das wir mǖgen mit gottes verlichung mit mengfaltigen nutzen vfflāsen jn den himelen; vnnd wer da kündlich sey, der wurdt ouch kündlich schniden, vnnd wer da sey jn der geistlichait, der wurdt ouch schniden jn der wolsālickait des ewigen lebens. Hierumb habent wir mit zittlicher vorbetrachtung jn vnserem sinn vnnd mǖt gar flislich gedaucht vnnd got dem almechtigen, siner wurdigen mǖtter Marie vnnd allen gottes halgen ze lob vnnd vnseren husfrowen, vnnsere vāterren vnnd mǖterren vnnd aller vnnsere vorfaren, vnnsere kinden vnnd nachkommen, ouch allen glōbigen selen ze trost vnnd hail ain ewige mesß gestiftt»⁶³. Die Furcht vor dem Tod und der ewigen Verdammnis findet Ausdruck in den hier reflektierten Kategorien der kirchlichen Lehre. Der Mensch muss vor Gott Rechenschaft über sein Handeln ablegen, und wegen seiner sündhaf-

⁶³ E. MEYER-MARTHALER, Gericht Langwies, S. 72.

ten Natur muss er sich besonders anstrengen, in seinem kurzen Leben den Willen Gottes zu befolgen und gute Werke zu tun.

Im Mittelalter sahen sich die Menschen stärker als heute mit Tod und Sterben konfrontiert. Häufige Epidemien und Krankheiten, Unterernährung und schlechte hygienische Verhältnisse bedingten eine hohe Sterblichkeit. Tod und Krankheit wurden als ständige Bedrohungen der Existenz wahrgenommen⁶⁴. Das Gefühl, höheren Mächten ausgeliefert zu sein, fand in den Schrift- und Bildquellen seinen Niederschlag.

Die stetige Präsenz des Todes im Alltag und die damit verbundene Angst, mit ungebeichteten Todsünden zu sterben, bewogen die Bewohner von Küblis, Täfisch und Pläviggin, eine Messe zu stiften (17). Als die Pestseuche in den 50er Jahren des 15. Jahrhunderts im Prättigau wütete, wünschten sich die Gläubigen die Anwesenheit eines Priesters, weil die zahlreichen Kranken wegen der schlechten Wegverhältnisse und häufigen Überschwemmungen weder vom Pfarrer noch von anderen Geistlichen aus den nahegelegenen Siedlungen betreut werden konnten und viele Menschen ohne Beichte und Letzte Ölung starben⁶⁵. Wie wichtig es den Gläubigen war, vor dem Tod die Sterbesakramente zu empfangen, bezeugen zahlreiche Darstellungen des Heiligen Christophorus, Schutzpatron gegen den jähen Tod, die von weitem sichtbar an die Kirchwand gemalt wurden⁶⁶. Diese Sorge ist verständlich, wenn man bedenkt, dass in der Regel nur einmal im Jahr gebeichtet wurde und deshalb die Wahrscheinlichkeit recht gross war, mit einer Todsünde zu sterben⁶⁷.

Das Gericht Gottes wurde den Christen durch zahlreiche Bilder als ständige Mahnung in Erinnerung gerufen. Der Mensch musste gute Werke tun, um die drohende Gefahr der ewigen Qual von sich abzuwenden⁶⁸. Zu den guten Werken gehörte die Stiftung von Messen, die das Seelenheil

⁶⁴ Über den Tod im Mittelalter siehe die grundlegende Arbeit von P. ARIÈS, *Geschichte des Todes*, München 1980. Weiter H. BRAET/W. VERBEKE, *Death in the Middle Ages*; N. OHLER, *Sterben und Tod im Mittelalter*; K. STÜBER, *Commendatio animae. Sterben im Mittelalter (Geist und Werk der Zeiten 48)*, Bern-Frankfurt/M. 1976.

⁶⁵ QB, Dok. 18.

⁶⁶ B. HAHN-WOERNLE, *Christophorus in der Schweiz. Seine Verehrung in bildlichen und kultischen Zeugnissen (Schriften der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde 53)*, Basel 1972.

⁶⁷ Das vierte Laterankonzil (1215) verlangte die jährliche Beichtpflicht beim zuständigen Ortspfarrer.

⁶⁸ Zum Weltgericht siehe P. JEZLER, *Jenseitsmodelle*, S. 13ff.

förderten und der Verehrung Gottes und der Heiligen dienten. Der Glaube, Messstiftungen belegten unter den guten Werken den höchsten Rang, kommt in den meisten Stiftungsurkunden zum Ausdruck⁶⁹. Die nachhaltige Wirkung erzielte, wie die zitierte Stelle in Anm. 69 deutlich erkennen lässt, die Eucharistiefeier, die das Opfer Christi wiederholte und damit die Menschen neu erlöste⁷⁰. Das Messehören wurde in dieser Zeit sogar höher bewertet als Almosen und Wallfahrten⁷¹.

Die Bewohner von Laax, die 1525 eine Pfarrpfunde errichteten, teilten gänzlich diesen Glauben. Ihr Unternehmen war von der Überzeugung geleitet, der Mensch müsse zuerst «lob eer glori vnnnd liebe» Gottes und dann «nutz hail vnnnd frumen» seiner Mitmenschen suchen und fördern⁷².

Als gutes Werk diente eine kirchliche Stiftung dem Seelenheil der ganzen Gemeinde, zu der die Lebenden, die Verstorbenen und die künftigen Generationen gehörten. Die Vorstellung, die Gemeinschaft der Gläubigen bestehe nicht nur aus den lebenden Gliedern, sondern auch aus ihren Vorfahren und Nachkommen, war sehr stark verwurzelt, wie die Stiftungsurkunden bezeugen. Die Wirkung der ins Leben gerufenen Institution erfasste also – unabhängig von der Zeit – den breiten Kreis der Kirchengenossen. Dennoch hofften diejenigen, welche das Entstehen der Stiftung finanziell unterstützt hatten, im Jenseits besonders belohnt zu werden. Die Messe förderte nach Auffassung der Stifter in Küblis das Seelenheil «aller der menschen [...], die stifter sind gesin [...] vnd ir stür oder allmüsen daran je gegeben hand oder nach tün wellent, es sig mit Worten oder mit werken, heimlich oder offennlich [...], gott der weist ir aller namen wol»⁷³. Der Priester musste dort an den vier Fronfasten eine Messe für die Seelen der Stifter lesen, für die Lebenden, damit Gott ihre Existenz bessere und

⁶⁹ «Als wir nun die kurtzen zitt des gemeinen hingangs, das och dem menschen nach siner hinfart nicht so fruchtbar ist als sine gutte werch, vnd aber vnder allen guttäten nichts loblichers dem menschen nutzers oder genämers dem almechtigen gott geschenhen mag dan so ewig messen, da durch das hochwirdig liden Christi in vfopferung syns heyligen libs täglich begangen, gestiftt werden, betracht, haben wir [...] ein ewige mesß [...] vff gericht», Stiftungsbrief von Sur, QB, S. 156.

⁷⁰ A. FRANZ, Die Messe, S. 4f. Über die Wahrnehmung des Altarsakraments im Mittelalter siehe R. MIRI, Corpus Christi. The Eucharist in Late Medieval Culture, Cambridge 1991.

⁷¹ A. FRANZ, Die Messe, S. 60.

⁷² QB, S. 198.

⁷³ QB, S. 35.

sie seine Gnade erwerben könnten, für die Verstorbenen, damit Gott ihnen die Sünden vergebe und sie zu sich ins Himmelreich aufnehme⁷⁴.

Die erwähnte Verbesserung der Lebensbedingungen widerspiegelt die in der mittelalterlichen Frömmigkeitspraxis weit verbreitete Überzeugung, die Messe bewirke nicht nur die innere Heilung der Menschen und die Förderung auf dem Weg zum Heil, sondern verschaffe auch Befreiung von leiblicher Not. Der Segen, den man in der Messfeier empfing, war «geistiger und materieller Art». Einerseits schützte er vor Sünde, bestärkte die Tugend und sicherte das Heil durch Empfang der Gnadenmittel in der Todesstunde, andererseits brachte er Nutzen für Leib und Leben, für Hab und Gut⁷⁵. Der Glaube, der Besuch der Messe sichere den Lebensunterhalt und fördere den Wohlstand, wurde in Legenden und Exempeln zum Ausdruck gebracht. So erzählte man von zwei Schuhmachern, von denen der eine täglich die Messe hörte und deshalb von Gott gesegnet war, so dass ihm und seiner Familie nie an etwas mangelte, während dem anderen, der sich nicht um den Besuch der Kirche kümmerte, das Notwendigste zum Leben fehlte⁷⁶.

Wer Gottes Willen nicht befolgte, musste also Not leiden, und dies nicht nur rein materiell, sondern auch gesundheitlich. Einen kausalen Zusammenhang zwischen Sünde und Krankheit postuliert die Stiftungsurkunde von Küblis. Die Errichter der Messe scheinen die Pest als Gottesstrafe zu interpretieren, wie die Formulierung «gotzgewalt des erschroten todes der pestilencz» vermuten lässt⁷⁷. Diese Vorstellung war im Mittelalter sehr verbreitet, wie E. H. Ackerknecht in seiner Geschichte der Medizin feststellt: «Christianity originally held its own theory of disease; disease was either punishment for sins, possession by the devil, or the result of witchcraft»⁷⁸. Wenn Sünde als Hauptursache von Krankheit gehalten

⁷⁴ Ebd., S. 36. Das Gedenken der Stifter stand auch in Fideris unter den Pflichten des Kaplans, vgl. F. JECKLIN, Zinsbuch der Galluskirche, S. 130.

⁷⁵ A. FRANZ, Die Messe, S. 36.

⁷⁶ Ebd., S. 69f. Vgl. J. KLAPPER, Erzählungen des Mittelalters in deutscher Übersetzung und lateinischem Urtext, Breslau 1914, Nr. 137, S. 138f. Siehe darüber auch R. FUHRMANN, Die Kirche im Dorf, S. 157.

⁷⁷ QB, S. 33.

⁷⁸ E. H. ACKERKNECHT, A Short History of Medicine, Baltimore 1982, S. 81, zitiert aus J. KROLL/B. BACHRACH, Sin and the Etiology of Disease in Pre-Crusade Europe, in: Journal of the History of Medicine and Allied Sciences 41 (1986), S. 395–414, hier

wurde, so garantierte die Vergebung der Sünden also nicht nur das ewige Leben, sondern gleichzeitig auch körperliches Wohlbefinden. Die Erlösungsfunktion der Messe war allgemein anerkannt. Man glaubte, dass während der Messe lässliche Sünden verziehen würden und dass man sogar gegen schwere Sünden eine Zeitlang geschützt bliebe⁷⁹.

Den Armen Seelen brachte die Lesung der Messe Trost im Fegefeuer, trug aber auch zum Nachlass ihrer Sünden bei und verkürzte deshalb ihre Leidenszeit⁸⁰. Um sie dem Gedächtnis Gottes anzuempfehlen, wurden ihre Namen in Büchern verzeichnet und während der Messe vorgelesen. Die regelmässige Erneuerung des Gedenkens der Toten war im Mittelalter ein wichtiger Bestandteil der Messe, denn das Auslöschen der Erinnerung an einen Menschen kam seiner ewigen Verdammnis gleich⁸¹. Als die Zahl der Verzeichneten so anwuchs, dass nicht mehr alle Namen einzeln abgelesen werden konnten, wurde das Buch mit den Namen auf den Altar gelegt⁸².

Die Frage, ob die in den Stiftungsurkunden aufgeführten Beweggründe die Überzeugung des örtlichen Kirchenvolkes tatsächlich widerspiegeln, ist nicht neu⁸³. Es fällt auf, dass sich die genannten Motive in den ver-

S. 395. Zum Thema siehe auch W. v. SIEBENTHAL, Krankheit als Folge der Sünde (Heilkunde und Geisteswelt 2), Hannover 1950.

⁷⁹ A. FRANZ, Die Messe, S. 67f.

⁸⁰ Ebd., S. 61. J. Grabmayer schreibt diesbezüglich: «Nach altchristlicher Lehre kamen den im Fegefeuer auf Erlösung wartenden Seelen der Verstorbenen die Fürbitten der Kirche und ihrer Hinterbliebenen auf Erden zugute. Almosen, Fasten, Gebete und vor allem die heilige Messe vermochten den leidenden und büssenden Seelen im Fegefeuer Erlösung zu bringen» (J. GRABMAYER, Volksglauben, S. 55).

⁸¹ M. WEHRLI-JOHNS, Das Fegefeuer als Sozialidee, S. 48. Vgl. auch O. G. OEXLE, Die Gegenwart der Toten, S. 31f.

⁸² N. OHLER, Sterben und Tod im Mittelalter, S. 36. Zum Gedenken der Toten siehe K. SCHMID/J. WOLLASCH (Hrsg.), Memoria.

⁸³ K. EDER, Das Land ob der Enns vor der Glaubensspaltung. Die kirchlichen, religiösen und politischen Verhältnisse in Österreich ob der Enns 1490–1525, Linz 1933, S. 92, schreibt diesbezüglich: «Kein Kenner wird aus der Motivation einer Stiftungsurkunde besondere Schlüsse für die religiöse Einstellung des Stifters ziehen, denn er weiss, diese Beweggründe sind ein jahrhundert altes Ausstattungsstück solcher Briefe, Bestandteile eines Kanzleiformulares, ausser das Diktat bewegt sich in individuellen Formen.» Fuhrmann, auch wenn sie auf die Gefahr einer Überbewertung dieser Selbstzeugnisse hinweist (R. FUHRMANN, Kirche und Dorf, S. 171), ist jedoch der Meinung, dass diese zum allgemeinen Verständnis der Stiftungsbeweggründe doch etwas beitragen können (ebd., S. 167 mit Anm. 62). Zu den Motiven für die Errichtung von Messen

schiedenen Dokumenten gleichen und oft wiederholen. Die Einleitung der Tschappiner Urkunde von 1502 (75) lautet sogar wörtlich gleich wie die der Tschierschener Urkunde aus dem Jahr 1488 (59). Es handelt sich zweifelsohne um feststehende Formeln, die auf Kanzleiformulare zurückgehen. Einer Vorlage folgt sicher auch der Revers von Savognin aus dem Jahr 1481 (45), dessen Wortlaut mit dem der Urkunde von Andeer von 1480 (44) identisch ist. Beide Filialkirchen standen unter dem Patronat des Domkapitels von Chur, die Dokumente wurden deshalb in derselben Kanzlei ausgefertigt.

Wenn man darüber hinaus die Predigten aus dieser Zeit studiert, stösst man auf die genau gleichen religiösen Motive, die in den Stiftungsurkunden zum Ausdruck kommen⁸⁴. So findet man bei Johannes Herolt den Gedanken, dass man sich durch den Besuch der Messe ein grösseres Verdienst erwerbe als durch das Austeilen von Almosen, und dass die der Messe innewohnende Kraft lässliche und teilweise sogar Todsünden tilge⁸⁵. Gottschalk Hollen predigte, warum man täglich die Messe hören solle und welche Vorteile daraus erwachsen⁸⁶. In der 1506 erschienenen Schrift «Utilitates misse D. Scheurli» wurde die Glaubenslehre verkündet, dass die Messe vor plötzlichem Sterben bewahre und dass ein Sünder, der an dem Tage, an welchem er die Messe besucht hat, in Reue über seine Sünden stirbt, von Gott so beurteilt werde, als ob er die Sterbesakramente empfangen habe⁸⁷. Denselben Grundsatz vertrat auch eine St. Galler Handschrift⁸⁸.

Der fleissig dargelegte Nutzen der Messe war sehr wohl rezipiert worden, denn abgesehen von den Gründen, welche die Stifter für ihr Unternehmen nannten, spricht die Tatsache, dass Gotteshäuser und Messen errichtet wurden, für den Glauben an das von der Kirche vermittelte Heilsversprechen. Der Stiftungsgegenstand kann also als Massstab für gelebte Frömmigkeit gesetzt werden. Und hinter jeder Stiftung standen Menschen,

siehe auch A. MAYER, Treibkräfte und Grundlinien der Entstehung des Messstipendiums (Münchner theologische Studien III, kan. Abt. 34), St. Ottilien 1976, S. 35, 124.

⁸⁴ Inhalt einiger Predigten über die Messe aus dem 15. Jahrhundert in: A. FRANZ, Die Messe, S. 53ff.

⁸⁵ Ebd., S. 54f.

⁸⁶ Ebd., S. 55f.

⁸⁷ Ebd., S. 65.

⁸⁸ Ebd.

die das Vorhaben unterstützten und finanzierten. Die eindrücklichen Kapitalleistungen für den Bau einer Kapelle oder zur Errichtung einer Pfründe sind klare Indizien dafür, dass die kirchliche Lehre im religiösen Bewusstsein des Kirchenvolkes tief verankert war. «Offensichtlich war [...] die Androhung von Gericht und ewiger Verdammnis angenommen worden. Auch scheint es ein Bewusstsein von Sündhaftigkeit überhaupt wie auch ein Wissen darum gegeben zu haben, was nach christlichem Recht als gut oder böse galt. Die Lehre von der sündentilgenden Wirkung der Messe und der guten Werke war bekannt und anerkannt, und man verstand nicht nur den Wirkungszusammenhang, sondern bezog sich, indem man Messpfründen stiftete oder zur Finanzierung von Messstiftungen beitrug, auch argumentativ und praktisch darauf, im Bestreben, den psychischen Druck sowohl individuell als auch kollektiv abzubauen»⁸⁹. In seiner Untersuchung der Messe im Mittelalter kommt A. Franz zum Schluss, dass die religiöse Bildung des Volkes keineswegs als mangelhaft beurteilt werden darf⁹⁰. Die damaligen Menschen lebten – so Franz – «in inniger Vereinigung mit der Kirche» und waren «mit Herz und Sinn bei den kirchlichen Festen und Feiern». Sie besaßen «ein lebhaftes Interesse für die kirchlichen Bräuche und deren Bedeutung, welches zu befriedigen die Aufgabe der Predigt war»⁹¹. Er nimmt an, dass der Inhalt der überlieferten Predigten einen gewissen religiösen Bildungsstand bei den Laien voraussetzte⁹²; und wenn man davon ausgeht, dass bei jedem Prediger die Rezeption seiner Botschaft im Zentrum stand, so gibt es keinen Grund, an dieser Annahme zu zweifeln.

Die in den Stiftungsurkunden formulierten Beweggründe spiegeln deshalb, trotz ihres formelhaften Charakters, konkrete religiöse Überzeugungen der Stifter wider. Sie ausschliesslich als Kanzleiformeln zu verstehen, würde den Absichten der Gemeinden und Nachbarschaften nicht genügend Rechnung tragen. Wenn man nämlich die einleitenden Begründungen mit den Bedingungen vergleicht, an welche sie die Nutzniessung der gestifteten Pfründen bänden, stellt man fest, dass dies nicht nur leere Formeln sind, sondern Ausdruck einer bestimmten religiösen Haltung.

⁸⁹ R. FUHRMANN, Kirche und Dorf, S. 171.

⁹⁰ A. FRANZ, Die Messe, S. 25.

⁹¹ Ebd.

⁹² Ebd.

1.2.7. Amtspflichten der Seelsorger

Ein anderer Weg, Einsichten in das religiöse Verständnis des Kirchenvolkes zu gewinnen, führt über die Analyse jener Dokumente, in welchen das Rechtsverhältnis zwischen Priester und Kirchgemeinde festgehalten wurde. Dazu zählen hauptsächlich die Stiftungsurkunden. Die sogenannten «Spanbriefe», die in anderen Teilen der Schweiz die Grundlage des Dienstverhältnisses bildeten⁹³, scheinen in Graubünden nicht üblich gewesen zu sein. Die Gewohnheit indes, die gegenseitigen Rechte und Pflichten schriftlich zu regeln, bezeugen zwei Kirchenordnungen der Landschaft Davos. Auch wenn diese über die Verbreitung der genannten Dokumentengattung im untersuchten Gebiet keine weiteren Aussagen erlauben, so verkörpern sie jedenfalls für diese Region als wichtige Zeugnisse die seelsorgerischen Vorstellungen der Pfarrgenossen⁹⁴.

1.2.7.1. Die Davoser Kirchenordnung

Welche Dienstleistungen die Pfarrgenossen von ihrem Seelsorger erwarteten, zeigen sehr klar die beiden Kirchenordnungen der Landschaft Davos, die in ihrem Aufbau sehr ähnlich sind. Es handelt sich eigentlich um zwei Fassungen der gleichen Ordnung, eine ältere, die auf das Jahr 1466 zurückgeht, und eine neuere aus der Zeit um 1500, welche die alte mit zusätzlichen Bestimmungen erweitert und ergänzt. In beiden wird den Tarifen für die verschiedenen Amtsverrichtungen viel Platz eingeräumt. Einige Pflichten des Pfarrers erscheinen dabei als selbstverständlich, weshalb sie nur mit Bezug auf seine Entschädigung erwähnt werden⁹⁵, so für die Feier der Messe an den vier hohen Festen, für Begräbnisse oder für die Lesung der Seelenmessen und Jahrzeiten. Als besondere Pflicht wird hingegen die Vernehmung der Kranken mit den Sakramenten betont. In der

⁹³ Für die Innerschweiz siehe E. SCHWEIZER, Gemeindepatronatsrecht, S. 40ff.; C. PFAFF, Pfarrei, S. 230.

⁹⁴ Zu den Pflichten des Seelsorgers in der Innerschweiz vgl. C. PFAFF, Pfarrei, S. 254ff.

⁹⁵ Theoretisch war es den Pfarrern untersagt, für die Spendung der Sakramente materielle Forderungen zu stellen. Dieses Verbot wird auch in den Synodalstatuten des Bischofs Heinrich VI. von Chur (ca. 1492) wiederholt (vgl. J. G. MAYER, Bistum Chur, 1. Bd., S. 520). In der Praxis wurden die sakramentalen Handlungen regelmässig entschädigt.

Version von 1466 steht: «Item ouch, wen siech lütt im land sint, dy das haillig sackerment empfachen wend, so sol der pfarer selb zů inen gan, wen er mag, ald im land ist»⁹⁶. Der Pfarrer war also verpflichtet, nach Möglichkeit die Kranken zu besuchen. In der späteren Fassung wird diese Bestimmung detaillierter und schärfer formuliert. So musste der Pfarrer nicht mehr einfach nach Möglichkeit hingehen, sondern «wen es nott tůtt, es sy tag oder nacht, wen er mag, old im land ist – welerläj kranckhait es wār, pestilentz oder anders, und sol die krancken in den hūsren versechen und nit haissen usser fuören oder tragen, die wil ain pfarrer dz vermag»⁹⁷. Es war also seine Pflicht, als Seelsorger den Kranken in ihrer Not beizustehen, gleich ob sie ihn am Tag oder in der Nacht brauchten. Davon dispensiert war er nur im Fall eigener Indisposition oder bei Abwesenheit. Die Art der Krankheit durfte ihn von seiner Pflicht nicht entbinden. Vermutlich hatten sich einzelne Pfarrer geweigert, Menschen zu besuchen, die an gefährlichen Krankheiten litten, um sich der Ansteckungsgefahr nicht auszusetzen.

Wenn die Zahl der Kranken in der Pfarrei Davos so gross war, dass der Pfarrer selbst nicht alle besuchen konnte, mussten die Kapläne ihm dabei helfen, «damit niemantz versumt wārd»⁹⁸. Der Trost der Sakramente auf dem Sterbebett war den Gläubigen äusserst wichtig. Deshalb wollten sie Geistliche haben, die im Notfall erreichbar waren: «Und wen es nott tůtt» – so fährt die Kirchenordnung fort – «und man um den pfarrer kumpt, oder zů den andren [Kaplänen], sond sy willig sin und es nit lenger verzůchen und die lütt nit ũbel empfachen und die siechen tugenlich und guöttlich underwisen und berichten und uff armen lůtten nit hert liggen, dz sy vil schaffen, jarzit, messen oder anders»⁹⁹. Man beachte hier die scharfe Kritik der Laien an der offenbar ziemlich verbreiteten Unsitte der Geistlichen, die Sterbenden unter Androhung der ewigen Verdammnis und mit dem Versprechen, das ewige Leben zu erlangen, zu frommen Stiftungen zu zwingen. Mit mehr oder weniger sanftem Druck bis hin zu offenen Drohungen sorgten die Geistlichen dafür, dass die Kirche in den Testamenten nicht vergessen wurde. In gewissen Gegenden wurde Verstorbenen, die

⁹⁶ F. JECKLIN, Davoser Spendbuch, S. 202.

⁹⁷ Ebd., S. 203.

⁹⁸ Ebd.

⁹⁹ Ebd.

der Kirche nichts hinterlassen hatten, sogar das kirchliche Begräbnis verweigert¹⁰⁰. Klagen gegen den Klerus wegen Erbschleicherei waren wohl keine Seltenheit. In einigen Städten machten deshalb die Behörden die Gültigkeit der letztwilligen Verfügung von ihrer Genehmigung abhängig¹⁰¹.

Der Pfarrer von Davos diente auch als Gerichtsschreiber, und dies unentgeltlich, «doch das im an sinem ampt nit schaden bring»¹⁰². Papier und Pergament lieferte ihm das Gericht. Anlässlich der Lesung von Jahrzeiten und Seelenmessen musste er zu den Gräbern der Stifter gehen und dort für ihre Seele beten. Für diejenigen, deren Gräber man nicht mehr kannte, musste er vor dem Beinhaus beten, an welchem Tag es auch sei. Am Samstag war es seine Pflicht, die Vesper in der Kirche zu singen und nachher «um die kilchen ze gan und für dz bain hus, mit ainem placebo und am mentag nach der mess ouch also, mit dem rouch und wichwasser»¹⁰³. Er hatte an den Prozessionen teilzunehmen – durfte sich aber auch von einem Kaplan vertreten lassen – und musste an den Werktagen am Morgen früh, am Freitagabend hingegen erst, wenn die Leute von der Feldarbeit zurückkehrten, und selbstverständlich sonntags die Messe feiern¹⁰⁴. In der Fastenzeit war er überdies verpflichtet, jeden Abend «zû dem aue maria salue ze singen in der kilchen»¹⁰⁵.

Eine seiner Aufgaben war die Aufsicht über das moralische Verhalten des Pfarrvolkes, das er als geistiger Leiter der Gemeinde nach dem Wort Gottes unterrichten musste. Dabei hatte er auch die Pflicht, Sünder zu bestrafen. Diese Aufsichtsfunktion teilte er mit der weltlichen Obrigkeit, die

¹⁰⁰ H.-J. GILOMEN, Renten und Grundbesitz, S. 138; H. LIERMANN, Handbuch des Stiftungsrechts, S. 107f.

¹⁰¹ H. LIERMANN, Handbuch des Stiftungsrechts, S. 107f.; H.-J. GILOMEN, Renten und Grundbesitz, S. 139. Die Synodalstatuten des Bischofs Heinrich VI. von Chur (ca. 1492) enthalten Normen gegen die Beeinträchtigung der Freiheit der Testatoren, ihr Testament in den Dienst frommer Zwecke zu stellen. Es wird beklagt, dass gewisse Gemeinden fromme Legate über eine bestimmte Summe verboten. Gegen dieses Vorgehen droht der Bischof mit Exkommunikation und Interdikt (vgl. J. G. MAYER, Bistum Chur, 1. Bd., S. 519). Die Gemeinden wollten auf diese Art und Weise offensichtlich vermeiden, dass grosse Kapitalien aus ihrem Rechtskreis an die Kirche übergingen und somit ausserhalb ihrer Kontrolle gerieten.

¹⁰² F. JECKLIN, Davoser Spendbuch, S. 205.

¹⁰³ Ebd., S. 207f.

¹⁰⁴ Ebd., S. 208, 209.

¹⁰⁵ Ebd., S. 210.

ihn dabei schützte und unterstützte¹⁰⁶. Kam er seinen Verpflichtungen nicht nach oder verhielt er sich nicht «priesterlich und zimlich», konnte man ihm «nach dem zitt lon geben und in lassen gan»¹⁰⁷. Er stand also in einem kündbaren Vertragsverhältnis und war Lohnempfänger, da die Besetzung der Pfründe hier jährlich erfolgte¹⁰⁸. Ein zeitlich beschränkter Vertrag stellte natürlich ein gewichtiges Druckmittel in den Händen der Gemeinde dar. Der Pfarrer musste sich den Bestimmungen fügen, wenn er seine Stelle behalten wollte.

1.2.7.2. Die Stiftungsbestimmungen

Der wichtigste Platz unter den schriftlichen Dokumenten, die das Verhältnis zwischen Gemeinde und Priester regelten, muss den Stiftungsbriefen eingeräumt werden. Diese beinhalten verbindliche Vorschriften in bezug auf die Amtsführung und gelten deshalb als Dienstvertrag. Die Stifter hatten nämlich gemäss Kirchenrecht die Befugnis, bindende, das neue Amt selbst betreffende Normen festzusetzen¹⁰⁹. Sie waren somit berechtigt, die Art und den Umfang der Dienste des Pfründners festzulegen und den Status der Pfründe und das Recht der Stiftung zu definieren. Es stand dem Bischof zu, die Zulässigkeit der Errichtungsbedingungen zu überprüfen. Mit seiner Bestätigung erlangte die Stiftung ihre Rechtsgültigkeit. Von diesem Zeitpunkt an waren weder die Stifter noch der Oberhirte befugt, den Inhalt derselben zu ändern¹¹⁰. Dessen waren sich die Stifter bewusst. Wenn sie in ihren Urkunden Pflichten und Verbote für den Pfründner festhielten, die schon im kanonischen Recht als solche definiert waren, erlangten sie hiermit die Gewissheit, dass ihre Forderungen nicht durch bischöfliches Privileg umgangen werden konnten¹¹¹. Dies bedeutete für die Nachbarschaften und Gemeinden in einer Zeit der häufigen Miss-

¹⁰⁶ Ebd., S. 209.

¹⁰⁷ Ebd.

¹⁰⁸ Zu den Wahlmodalitäten und Anstellungsformen vgl. Teil 1, Kap. 4.3.2. und 4.3.3.

¹⁰⁹ Die formulierten Bestimmungen konnten von den für die Kirchenämter geltenden gemeinrechtlichen Regeln abweichen, durften aber nach der Lehre der Kanonisten weder unmögliche noch unsittliche Vorschriften enthalten. Vgl. dazu P. HINSCHIUS, System, 2. Bd., S. 392.

¹¹⁰ Ebd., S. 393.

¹¹¹ Vgl. dazu R. FUHRMANN, Kirche und Dorf, S. 177.

stände die Möglichkeit, die kommunale Seelsorge auf Vertragsbasis nach ihren Wünschen zu gestalten, ohne Eingriffe von aussen befürchten zu müssen.

Ihre Hauptforderung war die Teilnahme an der Eucharistiefeier. Die Stiftungen verfolgten den Zweck, allen Leuten aus dem Dorf den Zugang zur Messe zu ermöglichen. Deshalb musste der Priester an bestimmten Feiertagen oder auch täglich die Messe lesen. Folglich wird die Messpflicht in den Stiftungsurkunden besonders betont; der Gottesdienst musste möglichst «flissenklich» gehalten werden. Was darunter zu verstehen war, zeigen folgende Beispiele: Die Tschappiner bestimmten 1502 (75), dass der Kaplan, dem die von ihnen errichtete Pfründe übertragen werde, «in der vorgnantten capell flissenklich meß haben sol an alle hindrung vnd wider red, wen er darzû geschickt wâr, vs genomen ain tag in der wuchen mag er fry sin»¹¹². Die Bewohner von Tschierschen schrieben ihrem Kaplan vor (59), er solle «fliscklichen meß haben [...] one alle hinderung vnnnd widerred, es wære dann ain tag oder zwai in der wochen, wann er nit darzû geschickt wâr»¹¹³. Dieselbe Anzahl Wochenmessen verlangten die Nachbarn von Sur (79) und S-chanf (93). Mit «flissenklich» meinten die Stifter also die regelmässige, d.h. tägliche, jedenfalls mindestens an fünf Tagen in der Woche stattfindende Messfeier.

Die Sonntagsmesse gehörte zur *cura* und durfte – wie die Taufe und die anderen Sakramente – nur in der Pfarrkirche und vom Pfarrer gehalten werden¹¹⁴. Die Übertragung des Rechts zur Abhaltung der Sonntagsmesse auf eine Filialkapelle konnte deshalb Anzeichen dafür sein, dass sich die Kapelle auf dem Weg der Ablösung von der Pfarrkirche befand, denn dies war oft der Anfang des Einbruches ins Kuratrecht.

Das Kirchenrecht unterschied feierliche, gesungene und stille Messen. Die feierlichen fanden an wichtigen Feiertagen statt und waren dem Pfarrer vorbehalten. Gesungen wurden allgemein die öffentlichen Messen, während private Messen häufig als stille Messen gehalten wurden. Die von den Gemeinden und Nachbarschaften gestifteten Messen waren ihrem

¹¹² QB, S. 135.

¹¹³ E. MEYER-MARTHALER, Gericht Langwies, S. 75.

¹¹⁴ R. FUHRMANN, Kirche und Dorf, S. 183.

Zweck nach öffentlich, weil sie für alle Gläubigen errichtet wurden¹¹⁵. In den Quellen ist immer vom Singen und Lesen der Messe die Rede.

Ausser der Feier der Messe verlangten die Stifter von den Pfarrern und den Kuratkaplänen, dass sie sich um die Spendung der Sakramente und die allgemeinen Pflichten der Seelsorge kümmerten. In einzelnen Fällen wird auch ausdrücklich erwähnt, dass sie zu predigen hätten¹¹⁶. Die Laviner verpflichteten ihren Seelsorger zur Niederlassung im Dorf und zur Abhaltung des Gottesdienstes «alle sonntag banentag vnd fiertag vnd sust in der wochen» in der Kirche St. Georg zu Lavin «zū kumlichen ziten emsiklich», ausgenommen im Fall von Krankheit oder «ander merchlicher vrsach vnd geschäft». Er müsse auch predigen, den Gläubigen die Sakramente spenden und alles tun, «so ainer pfarrer sinen vndertanen schuldig ist ze tūn»¹¹⁷. In der Pfarrei Laax wurde vom Priester erwartet, dass er das Volk betreue «mitt predigen singen vnnnd lesen, ouch allem dem jhenigen, so die seelsorg erfordert vnnnd ainem pfarrer zūstat, tod vnnnd lebendig mitt höchstem vleyss vnnnd sorg, wie er dan gott dem almechtigen rechnung darumb, wie er dan schuldig ist, geben will»¹¹⁸.

Die genannten Forderungen lassen sich damit erklären, dass das seelsorgerische Interesse der damaligen Menschen hauptsächlich um die Eucharistiefeier und die Sakramente kreiste. Die Sorge um das Seelenheil, dessen Gefährdung die Kirche ständig betonte, veranlasste die Gläubigen, die Heilmittel der Kirche reichlich zu nutzen. Besonders für Sterbende stellte der Empfang der Sakramente die einzige Garantie zur Erlangung des Seelenheils dar. Aus diesem Grund wünschten sich die Stifter einen Priester, der bei ihnen wohnte und so Tag und Nacht verfügbar war. Die Einhaltung der Residenzpflicht wird in den Stiftungsbriefen zur Grundbedingung erhoben. Die Bewohner von S-chanf wollten für ihre Pfründe einen Priester, der «allen vnnnd yeden vss der gemaind zu Schgamfs vnnnd jren nachkomen zu ewigen zyten tag vnnnd nacht als ain getruwer seelsorger mit pfarrlichen rechten vnnnd gerechtikaitten» beistand¹¹⁹. In Mon stellten die Stifter dem Abt von Pfäfers als Bedingung, er solle «einen

¹¹⁵ Ebd., S. 178.

¹¹⁶ In Laax (108), Lavin (42) und Zuoz (94).

¹¹⁷ QB, S. 54.

¹¹⁸ QB, S. 202.

¹¹⁹ QB, S. 177.

stättē pfârer vnd priester, [...] der wâssenlich stâtlichen by vns syg», für ihre Pfarrei suchen¹²⁰.

Das Verlangen nach ständiger Anwesenheit eines Priesters im Dorf wird verständlich, wenn man die damalige Pastoration mit der heutigen ärztlichen Versorgung vergleicht. Da die Menschen im Mittelalter wesentlich weniger existenzielle Sicherheit besaßen als heute, ist es einleuchtend, dass sie das Interessenschwergewicht auf die Rettung der Seele legten. Der Körperlichkeit, die vergänglich war, stand als höherer Wert die Unsterblichkeit der Seele gegenüber.

Die Residenzpflicht gehörte schon nach kanonischem Recht zu den Pflichten eines Seelsorgers, sie wurde aber oft missachtet¹²¹. Nicht selten liessen sich die Pfründner durch Vikare vertreten, denen sie das *officium*, d.h. die Pflichten des Amtes, gegen einen oft niedrigeren Lohn übertrugen. Das war auch in den inkorporierten Pfarreien der Fall¹²². Die Kirchgenossen forderten deswegen auch, dass die Priester ihre Pfründen in eigener Person versahen. So musste der Kaplan in Zuoz (94) die Frühmesspfründe «selbs persönlich vnnnd nit durch an andren, vngeiert allen andren geschefften wurden ampten pfrunden benefitien gnaden fryhaitten exemptionen vnd emunitaten, versehen vnnnd verwalten»¹²³. Dasselbe galt in S-chanf (93)¹²⁴.

Weniger Ansprüche stellten die Stifter der Bruderschaftskaplanei Unser Lieben Frau in Maienfeld (25). Sie räumten dem Kaplan, der nur zwei Tage in der Woche zur Lesung der Messe verpflichtet war, die Möglich-

¹²⁰ QB, Dok. 20, S. 40. Die Auflage persönlicher Residenz war nicht nur auf die Pfarrstellen begrenzt. In Sur (79) wurde festgehalten, der Kaplan müsse «zu Sur mit hußhabung vnnnd sonst niendert anderschwa selbs persönlich sitzen, residentz thûn vnnnd wonen» (QB, Dok. 65, S. 161).

¹²¹ Der Pfarrer von Castiel, Ulrich Senn, bestimmte für die Pfarrei einen Stellvertreter, weil er gleichzeitig eine Pfründe an der Kirche St. Regula in Chur innehatte. Beide Pfründen hatte er von 1516 bis 1521 inne (A. v. CASTELMUR, Maladers, S. 311). Bischof Heinrich VI. von Chur hielt es für nötig, in den Synodalstatuten (ca. 1492) die Geistlichen seiner Diözese nochmals an die Pflicht persönlicher Residenz zu erinnern. Streng verboten wurde die Pfründenhäufung (vgl. J. G. MAYER, Bistum Chur, 1. Bd., S. 517–518).

¹²² Über die Missstände in den inkorporierten Pfarreien der Innerschweiz und den Widerstand der Gemeinden gegen das Inkorporationswesen vgl. C. PFAFF, Pfarrei, S. 211ff. Für Graubünden vgl. I. MÜLLER, Die Inkorporation der Disentiser Klosterpfarreien.

¹²³ QB, S. 183.

¹²⁴ QB, S. 178.

keit ein, sich in seinem Dienst vertreten zu lassen, aber «nit mit kaplõnen ze Mayenfeld, sunder mit andern»¹²⁵. Vermutlich wollte die Bruderschaft auf diesem Weg vermeiden, dass die anderen Priester der Stadt von ihren Verpflichtungen abgelenkt oder zusätzlich belastet werden konnten. Hier war die persönliche Anwesenheit des Kaplans für die Dorfgemeinschaft nicht notwendig, da es nicht direkt um die seelsorgerliche Betreuung der Einwohner ging. Denn neben dem Pfarrer amtierten in Maienfeld bereits zwei Kapläne. Die Auflage der Residenzpflicht im Dorf und das Verbot, sich im Amt vertreten zu lassen, finden sich demnach eher dort, wo die Gemeinde auf die Betreuung durch den Pfründner angewiesen war.

Die Nachbarschaft Waltensburg liess sich von ihrem Pfarrer das Versprechen schriftlich bestätigen, die Pfründe persönlich zu versehen; sie erlaubte ihm allerdings, sich durch einen Vikar vertreten zu lassen, unter dem Vorbehalt, ihn bei der Wahl seines Stellvertreters zu beraten. Zudem musste er einen Vikar, der sich nicht an die Vereinbarungen hielt, von der Pfründe entfernen¹²⁶.

Tausch- und Verkaufsverbote für die Pfründen sind in den Stiftungsurkunden ebenfalls keine Seltenheit. Denn es kam des öfteren vor, dass ein Pfarrer auf sein Benefizium zugunsten eines anderen Priesters gegen eine lebenslängliche Pension verzichtete¹²⁷. Diese Praktik schmälerte aber die Pfründe, weil der eigentliche Seelsorger nicht mehr über alle Erträge aus dem Amt verfügte. Die Konsequenz war, dass die ausfallenden Einkünfte nicht selten durch zusätzliche Leistungen der Gemeinde gedeckt werden mussten.

¹²⁵ F. JECKLIN, Anstellung, S. 86.

¹²⁶ QB, Dok. 15, S. 30.

¹²⁷ Vgl. H. E. FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte, S. 360. Da die Verleihung eines geistlichen Amtes auf Lebenszeit erfolgte, wurden den Priestern gewisse Ansprüche auf ihre Pfründen anerkannt. Die Resignation als Verzicht auf die Pfründe erhielt im Spätmittelalter die Bedeutung von «cedere in favorem alterius». Sie wurde faktisch ein Instrument des Ämterhandels. Dazu H. P. NEUHEUSER, Ämterhandel und Laienkollation am Niederrhein. Der Streit um die Besetzung der Kapelle zu St. Hubert, in: ZRG KA 110 (1994), S. 249–280, S. 265f. 1508 überliess der Priester Christian Strub, Domherr zu Chur, dem Cristoforus von Rhäzüns die Pfarrei Flims unter Vorbehalt einer lebenslänglichen Pension von 20 Gulden. Dies geschah mit Erlaubnis des Abtes von Pfäfers als Lehensherrn der Pfarrei (K. WEGELIN, Abtei Pfäfers, Nr. 851–853). Eine Pension von 20 Gulden zugunsten von Ludwig Lerman, der die Pfarrei Castiel resigniert hatte, bestimmte der Bischof von Chur, als er vor 1488 die Pfründe Benedikt Inenga übertrug (C. WIRZ, Regesten, 5. Heft, Nr. 218).

Die Bewohner von Lavin (42) schrieben dem Priester vor, die Pfründe mit «niemer [zu] vertuschen verwechslen noch mit andren priestern verwesen» zu lassen¹²⁸. Der Kaplan in Sur (79) durfte die Pfründe «nit hingeben vertuschen oder verenderen on des lehenherren vnnnd vnnser [der Kirchgemeinde] gunst wissen vnnnd willen»¹²⁹. Wenn der Pfarrer oder Kaplan nicht mehr imstande war, sein Amt zu verrichten, musste er auf seine Rechte verzichten, damit die Pfründe offiziell frei wurde und durch einen anderen Geistlichen ordentlich besetzt werden konnte. Aus diesem Grund verordnete die Nachbarschaft Laax (108), ihr Pfarrer dürfe seine Pfründe «nit resignieren hingeben vertuschen oder mancherlay ander weg verenderen» ohne Wissen und Erlaubnis des Abts von St. Luzi in Chur als Lehensherrn der Pfarrei. Das Benefizium resignieren dürfe er einzig, indem er es «in gedachts heren zu sant Lutzin oder syner nachkumen handen widerumb fry ledig vnbeschwert» übergebe¹³⁰.

Noch deutlicher drückten sich die Nachbarschaften S-chanf und Zuoz aus¹³¹. Die Zuozer verlangten im Falle eines Verzichts von ihrem Kaplan, dass er die Pfründe «on alle beschwernuß oder pension» in die Hände des Domkapitels oder der Nachbarschaft zurücklege, damit sie mit einem neuen Kaplan gemäss den Stiftungsbestimmungen besetzt werden könne¹³².

Unter den Forderungen an die Seelsorger findet man vereinzelt auch das Singen der Matutin und der Vesper sowie das Begehen der Jahrzeiten, dies besonders für die Seelen der Stifter, deren Namen von der Kanzel zu verlesen seien. Der Pfarrer von Brigels musste beispielsweise «alle jar zû den vier temper zitten vff den donstagen» die Messe feiern, von der Kanzel die Namen der Stifter der Frühmesse verkünden, für sie «bitten» und die Jahrzeit begehen¹³³. Als Gegenleistung konnte er von den Vorteilen profitieren, die ihm dank der Schaffung einer zusätzlichen Priesterstelle im Dorf zugute kamen. Die Pfarrassistenz gehörte in Brigels zu den wichtigsten Aufgaben des Kaplans der neugestifteten Frühmesse. Dessen Pflichten gegenüber dem Pfarrer und den Dorfbewohnern wurden detailliert aufgeli-

¹²⁸ QB, S. 54.

¹²⁹ QB, Dok. 65, S. 161.

¹³⁰ QB, S. 202.

¹³¹ Die Formulierungen lauten auch in diesem Fall sehr ähnlich.

¹³² QB, S. 183.

¹³³ QB, S. 44. Vgl. auch die Stiftungsurkunden von Küblis (17) und Maienfeld (25).

stet. Sie erstreckten sich von der Assistenz bei der Lesung der Messe und beim Singen von Matutin und Vesper über die Hilfe bei der Feier des Gottesdienstes an den wichtigen Festtagen bis hin zu seinem Einsatz in der Seelsorge im Fall von Krankheit, Abwesenheit oder Überlastung des Kirchherrn (Vertretungspflicht).

Die Pfarrassistenz galt allgemein als eine der häufigsten Pflichten der Minderpfründner¹³⁴. Im Falle von Brigels lässt sich dennoch eine gewisse Unzufriedenheit der Kirchengenossen hinsichtlich der Betreuung durch den Pfarrer herauslesen. Das bedeutet allerdings nicht, dass dieser sein Amt mangelhaft ausgeübt hätte. Es kann durchaus sein, dass die ihm aufgebürdeten Pflichten seine Kräfte überstiegen und die Dorfbewohner deshalb die Versorgung als unzulänglich empfanden. Die Stiftung einer Minderpfründe bot sich deshalb als eine befriedigende Lösung an.

Auch mit der Frühmessstiftung in Zuoz (94) wurde die Absicht verfolgt, der Dorfgemeinde die Dienste eines zusätzlichen Priesters zu sichern, der «tag vnnd nacht als an getruwer sel sorger» seinen Pflichten nachkam. Die Zuozener setzten ihn aber auch als Pfarrhelfer in Notsituationen ein. In regulären Zeiten durfte er die pastoralen Funktionen nur «mit gunst aines pfarrers zu Zutz vnnd wann er durch yn erfordret wirt» ausüben. Wenn allerdings in der Pfarrei Krankheiten ausbrachen, musste er den gesunden Menschen die Sakramente spenden, während der Pfarrer die Betreuung der Kranken übernahm¹³⁵. Durch die Errichtung einer zusätzlichen Pfründe sicherte sich das Dorf also eine kontinuierliche Seelsorge und entlastete gleichzeitig den Pfarrer in Krisenzeiten, damit dieser sich den Kranken und Sterbenden widmen konnte¹³⁶.

Die Errichtung einer zusätzlichen Seelsorgestelle in einem Pfarrdorf, meist in Form einer Frühmesspfründe, verfolgte ein klares Ziel: dem Pfar-

¹³⁴ Sie wird z.B. auch in der Stiftungsbestätigung für Lohn (24), in der Errichtungsurkunde der Frühmesse in Zuoz (94) und in der Urkunde für die Teilung der Pfründe zwischen Seewis und Fanas erwähnt (QB, Dok. 36). Siehe dazu die Ergebnisse von R. FUHRMANN, Kirche und Dorf, S. 184ff.

¹³⁵ QB, S. 180.

¹³⁶ Dass der Stiftung einer Kaplanei oft die Absicht zugrunde lag, nicht nur das seelsorgliche Angebot im Alltag zu erweitern, sondern auch in Notfällen und in schwierigen Zeiten die kirchliche Betreuung zu sichern, geht auch aus der Urkunde hervor, mit der die Landschaft Rheinwald Marti Filpen die Stiftung einer Kaplanei bewilligte (39). Die Gemeinde gab ihre Zustimmung unter der Bedingung, dass der Kaplan «dem land in nöthen helfen [...] vürsorgen».

rer, auf dessen Wahl die Kirchgemeinde oft keinen Einfluss nehmen konnte, stellte sie einen Geistlichen gegenüber, dessen Pflichten sie selber bestimmte. Vom Kaplan verlangte sie dann, was sie vom Pfarrer nicht oder nicht hinreichend bekam.

Die Pflicht der Pfarrassistenz oder -vertretung fällt bei Kaplaneistiftungen in Filialdörfern ganz oder grösstenteils weg. Dies erklärt sich damit, dass die Entfernung vom Pfarrdorf eine solche Aufgabe als nicht sinnvoll erscheinen liess. Sie blieb – wenn überhaupt – nur auf bestimmte Sonn- und Feiertage oder auf den Kirchweihstag der Pfarrkirche begrenzt, Tage, an denen der Kaplan sich oft in feierlicher Prozession mit seinem Volk in die Pfarrkirche begeben musste¹³⁷.

Die Nachbarschaften wünschten sich Priester, die für das Amt fachlich wie auch persönlich geeignet waren¹³⁸. In der Nachbarschaft Arvigo (18) mussten die Messen «per bonos et idoneos sacerdotes» gelesen werden¹³⁹. Die Bewohner der Pfarrei Trin/Tamins, die durch einen Schiedsspruch von 1459 in zwei selbständige Pfarreien geteilt wurde, verlangten von ihrem Lehensherrn, dem Freiherrn von Hewen, die Besetzung einer jeden Kirche mit einem «besondern erbern priester»¹⁴⁰.

In anderen Fällen drückten die Stifter ihre Vorstellungen von Amtsführung und Lebensstil ihres Pfründners noch deutlicher und detaillierter aus. Die Zuozer (94) verlangten, dass ihr Kaplan «togenlich vnnd gelert och nit offenlich trincker krieger spyler oder buler» sei¹⁴¹. Er müsse sich so verhalten, dass «kain clag vber yn gange, wie er dann sollichs gegen got vnnd der welt verantwortten wolle», und seine Haltung müsse allgemein «pristerlich» sein. Sein Amt dürfe er «nit vntogenlich vnnd vngeschickt» versehen¹⁴². In eine ähnliche Richtung bewegen sich die Forderungen der

¹³⁷ In der bischöflichen Bestätigung der Kaplaneistiftung in Lohn (24) wurde festgelegt, dass der Kaplan sich «in festivitibus nativitatis, resurreccionis Christi, pentecosten, assumptionis beatissime Marie virginis, dominica palmarum et dedicacionis seu patrocinii ecclesie parrochialis et quolibet mense per unam diem dominicam cum suo populo» in die Pfarrkirche begeben und dort die feierliche Messe abhalten musste, QB, S. 26.

¹³⁸ Vgl. dazu auch R. FUHRMANN, Kirche und Dorf, S. 194ff.

¹³⁹ QB, S. 8.

¹⁴⁰ QB, S. 20.

¹⁴¹ QB, S. 182.

¹⁴² QB, S. 183.

Bewohner von S-chanf (93)¹⁴³. Im Stiftungsbrief von 1501 (74) forderte die Nachbarschaft Bever, dass das Domkapitel als Patronatsherr dem Bischof «capellanum honestum et discretum moribus et vita commendatum actu in sacerdocio constitutum in divinis ydoneum et expeditum» präsentiere¹⁴⁴. In der bischöflichen Bestätigung wird überdies festgehalten, dass der Priester ein Weltgeistlicher sein müsse¹⁴⁵.

Da die Gemeinden und Nachbarschaften ihre Forderungen bezüglich der Amtsführung, der seelsorgerischen Pflichten und der persönlichen Eignung des Priesters in ihren Stiftungsurkunden festhielten, gelang es ihnen indirekt, auch dann Einfluss auf die Wahl des Seelsorgers auszuüben, wenn ihnen das Wahlrecht nicht zustand. Im Fall, dass der Kaplan die ihm auferlegten Pflichten nicht erfüllte, machte er sich vertragsbrüchig. Die Stifter konnten deshalb rechtlich gegen ihn vorgehen.

Sanktionen gegen Verletzung der Vertragsbedingungen werden vereinzelt in den Stiftungsbriefen erwähnt. Am deutlichsten formulierten es die Bewohner von Brigels: handelt der Kaplan gegen den Willen des Pfarrers oder der Nachbarschaft, darf ihm die Pfründe entzogen werden. Seine Verfehlung muss jedoch zuerst von einem aus drei Pfarrgenossen bestehenden Ausschuss als solche erkannt und beurteilt werden¹⁴⁶. Eine so rigorose Androhung von Strafe findet man allerdings in keinem anderen Dokument. Geläufig sind hingegen Formulierungen, die den Priester daran erinnern, dass er sich für sein Handeln vor Gott und den Menschen zu verantworten habe. Der Kaplan in Zuoz musste sich so verhalten, «wie er dann sollichts gegen got vnnd der wellt verantwortten wolle»¹⁴⁷. Wenn er

¹⁴³ QB, Dok. 71.

¹⁴⁴ QB, S. 123.

¹⁴⁵ QB, S. 127. Bezüglich dieser Forderung weist R. Fuhrmann darauf hin, dass sie ausschliesslich bei inkorporierten Pfarreien gestellt wurde. Damit konnten sich die Gemeinden gegen die Besetzung ihrer gestifteten Pfründen mit Ordenspriestern wehren (R. FUHRMANN, Kirche und Dorf, S. 194). Im Gebiet der Drei Bünde kommt diese Forderung äusserst selten vor. In der Stiftungsurkunde von 1525 räumte die Gemeinde Laax (108) dem Kloster St. Luzi in Chur, dem die Pfarrei inkorporiert war, sogar explizit das Recht ein, die Pfarrstelle mit einem seiner Ordenspriester zu besetzen: «der vorgemelt her zu Sant Lucin oder syne nachkomen [sollen] gut macht vnnd gwalt haben, vnss ainen [...] ersamen zuchtigen priester seins conuents oder sunst ain, der gutter sitten namens wandels vnnd lumdens sy, zugeben» (QB, S. 202). Der Akzent liegt hier eher auf der persönlichen Eignung des Priesters als auf seinem Status.

¹⁴⁶ QB, S. 42f.

¹⁴⁷ QB, S. 183.

gegen den Vertrag versties, machte er sich strafbar, doch auch ein vor weltlichem Gericht Schuldlosler hatte gemäss damaliger Denkweise im Jenseits vor Gott Rechenschaft abzulegen.

Pflichtversäumnisse wurden gelegentlich auch mit Lohnabzügen oder Verweigerung der vorgesehenen Entschädigung bestraft. So drohten die Bewohner von Tschierv im Münstertal, dem Pfarrer von Taufers die vereinbarten 16 Mark Schmalz nicht auszurichten, falls er am St. Margarethentag in Tschierv die Messe nicht halten werde¹⁴⁸.

¹⁴⁸ KIA Müstair XVI.

2. Kommunale Finanzierung der Seelsorge

2.1. Errichtung einer Kapelle

Die Baulast hatte nach einer im Spätmittelalter gängigen Regelung die Dorfgemeinde gemeinsam mit dem Kollator der Kirche zu tragen. Wenn jedoch die Initiative zur Gründung einer Kirche oder zu ihrem Umbau von der Siedlungsgemeinschaft ausging, musste diese oft den grössten Teil der daraus entstehenden Kosten selber bestreiten¹. Ein so grosses Projekt wurde grundsätzlich mit Almosen, Schenkungen und freiwilligen Opfern von den Leuten aus dem Dorf oder von Ortsfremden finanziert. Da der Bau hohe materielle Aufwendungen erforderte, erstreckte er sich öfters über mehrere Jahre, während derer die Initiatoren des Vorhabens dank Sammel- oder Indulgenzbriefen die nötigen Mittel aufzubringen suchten².

Die Beschaffung eines Ablassbriefes garantierte sichere Einnahmen, denn Ablässe, d.h. Erlass von Bussstrafen im Fegefeuer, motivierten zahlreiche Spender zu mehr oder weniger grossen Gaben. Die Förderung des Kirchenbaus oder der Besuch des Gottesdienstes in einer Kapelle, die einen Ablassbrief vorweisen konnte, sicherten dem Gläubigen eine kürzere Leidenszeit im Fegefeuer. Je mehr Leidenstage erlassen wurden, desto attraktiver war das Angebot. Aus diesem Grund bemühten sich die Stifter, besonders in den Besitz eines Kollektiv-Ablassbriefes (Ablasssammelbrief) zu gelangen, denn ein solches Dokument wurde von mehreren Signataren ausgestellt und versprach dank Kumulation der von den einzelnen Prälaten gewährten Ablässe eine starke Wirkung³. Eine gewöhnliche

¹ Vgl. P. JEZLER, Kirchenbau, S. 44ff.

² Anlässlich des Baues einer Kirche war es möglich, bei den Diözesanbehörden Sammelbriefe, auch Bettel- oder Almosenbriefe genannt, zwecks Veranstaltung einer Kollekte ausstellen zu lassen. Für die Jahre 1500–1525 befinden sich im Debitorium Generale zahlreiche Einträge bezüglich Gemeinden oder Kirchenpfleger, die dem bischöflichen Siegler Geld für ausgestellte Sammelbriefe schuldeten. Sie galten meistens nur ein Jahr und kosteten einen Gulden.

³ Für einen Überblick über die Ablasssammelbriefe, die im Bistum Chur vom 13. bis zum 16. Jahrhundert erteilt wurden, vgl. O. P. CLAVADETSCHER/B. HÜBSCHER, Empfänger von ABS. Die Liste muss jedoch durch die Ablassbriefe für die Kirche St. Andreas in Chamues-ch (1517) und für die Kirche in Zuoz (um 1520) ergänzt werden, deren Originale nicht mehr vorhanden sind, vgl. DG I/4, S. 1057 und 1058. Für je fünf Kardinalsiegel berechnete der bischöfliche Siegler einen Gulden (ebd., S. 1057).

Indulgenz, die anlässlich der Weihe einer Kirche oder eines Altars erteilt wurde, betrug 40 Tage für schwere und 100 Tage für leichte Sünden.

Um 1512 gaben die drei Kirchenpfleger der neugegründeten Kapelle St. Sebastian in Müstair bekannt, dass die Nachbarschaft Müstair «durch Einsprechung deß hl. Geist und des lieben Heiligen und Nothelfer sankt Sebastianum, sant Jakobum, sant Annam etc. ein kirchen oder kapel von Neuem auff in dem Dorf Münster mit dem hl. Almuesen angehebt zu erpauen ist und die nit wol volpracht mag werden mit Allen dem, so darzu gehört, an [= ohne] hilf, rat, steur und Almuesen fremder leut»⁴. Sie sandten einen Boten aus mit dem Auftrag, Geld für die Kirche zu sammeln (85). Die theologische Literatur des Mittelalters zählte die Förderung des Kultus und somit den Bau und die Ausstattung von Kirchen oder die Unterstützung solcher Vorhaben zu den guten Werken⁵. Eine Spende leistete also einen Beitrag zur Sicherung des Seelenheils. Sie zeitigte aber auch eine positive Wirkung im Diesseits, da die Patrone der beschenkten Kirchen und Altäre nach damaliger Auffassung den Spendern Schutz und Hilfe gewährten. Das war ein Argument, das, abgesehen von der Zusicherung des ewigen Seelenheils, viele Leute dazu veranlasst haben muss, ihren Beitrag an den Bau einer kirchlichen Einrichtung zu leisten, und dies besonders in einer Zeit, wo Subsistenzkrisen, Krankheiten und Tod allgegenwärtig waren. Gerade diese Hoffnung auf existenzielle Sicherheit weckten die Kirchenpfleger von St. Sebastian in Müstair in ihrem Aufruf zur Spende für ihre Kirche mit den Worten: «Got der Herr, der liebe sant Sebastian, die liebe sant Anna durch die guete Werk und andere Werk megen Euch behüten vor den pösen presten der pestilenz und vor andere pösen zufal und nach dißem leben verlyhen die ewigen seligen.»⁶

An die Grosszügigkeit der Gläubigen appellierten auch die Kirchenpfleger und die Nachbarn von Schnaus, als sie im Jahre 1522 Geld für den Bau ihrer Kirche benötigten. An die mächtigsten und reichsten, aber auch an die einfachen Leute traten die Träger des Dokuments mit der Bitte heran, den Kirchenbau durch zahlreiche Spenden zu unterstützen, denn die

⁴ Zitiert nach P. A. THALER, Geschichte des Bündnerischen Münstertales, S. 173f.

⁵ Wie stark diese Ansicht auch im Volk verwurzelt war, beweist die spendensuchende Nachbarschaft Schnaus, welche die Almosen als «güte werch» lobte: «wann das war ist, das wir durch almüsen vnd gots gaben vnser sünden gelediget werdent vnd sonderlich, wo dan dar mit der gotzdienst gefürdert vnd gemert wirdt», QB, S. 191.

⁶ P. A. THALER, Geschichte des Bündnerischen Münstertales, S. 174.

Kirche sei, wie sie mitteilten, baufällig geworden und vor einem Jahr «nider gebrochen»⁷. Die Dorfbewohner hätten sie zum grossen Teil wieder aufgebaut, das begonnene Werk sei aber noch nicht vollendet und müsse «still liegent beliben [...], es sy dan, das erber from lüt mit hilf vnd stur jres almüsen dar zû beholfen syent». Der Nachbarschaft fehlten offensichtlich die Mittel, um das Bauvorhaben aus eigener Kraft zu verwirklichen. Sie war auf die karitative Hilfe ihrer Mitmenschen angewiesen. Der Kirche mangelte es auch an liturgischen Geräten wie Kelchen, Messgewändern, Büchern, Altartüchern und anderen «gotz zierd», deren Anschaffung bekanntlich sehr teuer war⁸.

Mit der Weihe erhielt ein Altar (oder eine Kirche) zugleich das Recht, über eine eigene Kasse zu verfügen, da er als kirchliche Stiftung eine juristische Person bildete⁹. Damit wurde der erste Schritt zur Errichtung eines selbständigen Benefiziums eingeleitet¹⁰. Um die Weihe zu erlangen, bedurfte der Altar einer minimalen Dotation, d.h. einer materiellen Ausstattung, welche die Abhaltung des Gottesdienstes sicherstellte¹¹. Zur Dotation gehörten deshalb vorerst liturgische Geräte. Wenn diese in den Stiftungsurkunden erwähnt werden (z.B. in Arvigo und Buseno), kann dies ein Indiz dafür sein, dass der Altar zum ersten Mal dotiert wurde. Die Kultgeräte kommen allerdings in der Ausstattung der kommunalen Pfründen selten vor. Diese Tatsache ist damit zu erklären, dass Pfründen meistens auf Altären errichtet wurden, die schon lange fundiert waren und deshalb eine gewisse Ausstattung bereits aufwiesen.

⁷ QB, S. 191.

⁸ Siehe auch den Almosenbrief vom 1. Juni 1483 für den Wiederaufbau der vom Feuer zerstörten Kirche in Ilanz (StadtA Ilanz, Urk. Nr. 55). Der Neubau dauerte mehr als ein Jahrzehnt. St. Margarethen wurde am 16. Oktober 1500 neu geweiht, einen Tag nach der Konsekration der Kirche St. Martin (ebd., Urk. Nr. 78, 79). In anderen Fällen tritt der Bischof von Chur als Aussteller der Sammelbriefe auf, vgl. GA Surcasti, Urk. Nr. 14 (10. Nov. 1515), GerichtsA Obporta [Vicosoprano], Urk. Nr. 89 und 98 (1509 und 1523) und GA Feldis, Urk. Nr. 10 (Neubau nach Brand). Dies tat er nicht als Patronatsherr der Kirchen, sondern von Amtes wegen im Auftrag der Unternehmer, die sich durch die Berufung auf seine Autorität ihre frommen Absichten beglaubigen liessen und somit höhere Einkünfte erhofften.

⁹ W. M. PLÖCHL, Geschichte des Kirchenrechts, S. 175.

¹⁰ R. FUHRMANN, Kirche und Dorf, S. 228.

¹¹ Die Nachbarschaft Verdabbio musste 1469 den Altar des Hl. Sebastian so dotieren, dass zweimal im Jahr darauf eine Messe gelesen werden konnte. Andernfalls hätte ihn der Bischof nicht geweiht, wie in der Stiftungsurkunde mitgeteilt wird, QB, Dok. 23.

Abgesehen von den finanziellen Mitteln, die für den Bau einer Kirche erforderlich waren, mussten die Kirchgenossen weitere Leistungen in Form von Frondiensten erbringen. Das Dorfrecht von Thusis aus dem Jahre 1491 regelte beispielsweise das Gemeinwerk für den Bau der Kirche St. Maria so, dass jeder, der zum Dienst aufgeboten wurde, selber erscheinen oder an seiner Stelle jemanden schicken musste, der nach Ermessen der Kirchenpfleger als guter Ersatz galt, bei einer Busse von 18 Pfennigen. Der Arbeitstag reichte von Morgen früh («zu fruyer messzyt») bis zum Sonnenuntergang¹². Die Nachbarn von Praden verpflichtete ein Schiedsgericht, das Dach der Kapelle in Tschierschen «mit jrem werch vnd arbeit» reparieren zu helfen¹³.

Der Einsatz von Arbeitskräften aus dem Dorf während der Errichtung einer Kirche oder ihres Umbaus war wohl die Regel, denn auf diese Art konnten speziell die Ausgaben für das Baupersonal reduziert und die übrigen hohen Kosten gesenkt werden. Wie oft jeder zum Gemeinwerk aufgeboten wurde, ist nicht bekannt¹⁴. Eine Koordination mit dem bäuerlichen Arbeitsrhythmus muss gewiss bestanden haben. So konnten solche Leistungen besonders in jenen Monaten eingefordert werden, in welchen Arbeitskräfte und Zugtiere in der Landwirtschaft abkömmlich waren, während zu anderen Zeiten darauf verzichtet werden musste.

Der Bau einer Kirche erforderte viel Holz. Damit die Beschaffung des Baumaterials keine Schwierigkeiten bereitete, stellten die Nachbarschaften den Eigenbedarf an Holz durch Vertragsbedingungen sicher, wenn sie Privaten Wälder zu Lehen gaben. Die Nachbarschaft Leggia belehnte beispielsweise 1521 Heinrich von Sax von Grono mit einem Wald im Val di Leggia unter der Bedingung, dass sie weiterhin Holz zum Unterhalt ihrer Brücken und Kirchen bekäme¹⁵. Auch andere Dienste konnte sich eine Nachbarschaft durch die Verleihung von Eigengütern sichern. Bei der Verleihung einer unterhalb des Dorfes gelegenen Säge verpflichtete Schiers 1520 den Lehensinhaber, das Holz zum Bau der Kirche St. Johann «für ein mal» umsonst zu sägen. Für Holzlieferungen bei späteren Kir-

¹² WAGNER/SALIS, Rechtsquellen, Grauer Bund, S. 138, Ziff. 15 und 16.

¹³ E. MEYER-MARTHALER, Gericht Langwies, S. 71.

¹⁴ Zum Gemeinwerk vgl. E. DURGIAI, Das Gemeinwerk, Diss. Bern, Disentis 1943.

¹⁵ GA Leggia, Urk. Nr. 25.

chenreparaturen hingegen hatte der Lehensinhaber Anrecht auf eine Entschädigung¹⁶.

2.2. Errichtung einer Pfründe

Die Errichtung einer Pfründe (*beneficium ecclesiasticum*) verlangte eine angemessene Dotation, d.h. die Ausstattung mit einem zinstragenden Vermögen zur Bestreitung der laufenden Kosten für den Unterhalt des Pfründners und die Abhaltung des Gottesdienstes. Ihre Höhe hatte der Bischof unter Berücksichtigung der Verhältnisse seiner Diözese festzusetzen¹⁷. Für die Diözese Konstanz – und vermutlich auch für die Diözese Chur – betrug die erforderliche Dotation für Pfründen ohne Kuratrecht etwa 30 Gulden oder 40 Pfund Haller, für Pfarrpfründen 40 Gulden oder 50 Pfund Haller¹⁸. Das setzte ein Stiftungskapital von 600–1000 Gulden voraus, eine bedeutende Summe, wenn man bedenkt, dass 1538 eine Kuh etwa 6,5 Gulden kostete und sich das Jahresgehalt eines Dieners am bischöflichen Hof in Chur Ende des 15. Jahrhunderts um die zehn Gulden bewegte¹⁹.

Da für den Bau einer Kirche und die Stiftung einer Pfründe namhafte Kapitalien nötig waren, erfolgten die *fundatio* und die *ditatio* selten in einem Zug²⁰. Öfters benötigte ein solches Vorhaben eine längere Vorbereitungsphase. Jahrelang wurde mit diesem Ziel vor Augen für die Kirche gesammelt und gestiftet, bis die nötige Summe erreicht war – ein Vorgehen, das sicher für die Zielstrebigkeit der Gemeinden und Nachbarschaften

¹⁶ GA Schiers, Urk. Nr. 24 und 25.

¹⁷ P. HINSCHIUS, System, 2. Bd., S. 389.

¹⁸ R. FUHRMANN, Kirche und Dorf, S. 258.

¹⁹ E. CAMENISCH, Reformationgeschichte, S. 334; RB 1480/91, S. 219. Der Zinssatz lag in dieser Zeit um 5%. Interessant ist der Vergleich mit Angaben zum Haushalt der Stadt Chur. Die gesamten Einnahmen aus den Steuern betragen 1481 ca. 315 Pfund, während die Stadt 1490 Ausgaben in der Höhe von ca. 600 Pfund hatte (M. BUNDI/U. JECKLIN/G. JÄGER, Geschichte der Stadt Chur, S. 258). Zur Dotation der Pfründen in Wien siehe H. LENTZE, Die Rechtsform der Altarpfründen im mittelalterlichen Wien, in: ZRG KA 68 (1951), S. 221–302, S. 286f.

²⁰ Die *fundatio* bezieht sich auf die Bereitstellung von Grund und Boden für die Errichtung einer Kirche, die *ditatio* auf die Aufbringung eines Kapitals für die Stiftung einer Pfründe. Beide gaben Anrecht auf das *ius patronatus*. Siehe Teil 1, Kap. 4.1. Vgl. dazu R. FUHRMANN, Kirche und Dorf, S. 98ff.

spricht. Die Gemeinde Tschappina beispielsweise baute schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts in ihrem Dorf eine Kapelle zu Ehren von St. Joder. 1446 war der Kirchenfonds bereits so gefestigt, dass seine Pfleger Güter für 127 Gulden kaufen konnten²¹. Weitere Käufe von Grundstücken und Ewigzinsen (Zinsen, die nicht ablösbar waren) fanden in den nächsten Jahren statt²². Der Fonds mehrte sich stetig dank Schenkungen und Verschreibungen von einzelnen Nachbarn²³. Um 1480 muss dann der Plan für eine Kaplaneistiftung entstanden sein, denn in diesem Jahr vergab Agta zum Krutz der «ewigen mesz oder sant Jodren vnd siner capell oder iro vögten an iro statt» einen Jahrzins von einem Ster Schmalz²⁴. Dieser Schenkung folgte im Jahr 1487 jene der Brüder Caspar, Hans und Peter, die der Kapelle St. Joder oder der Ewigen Messe, «ob sy jemer vfgericht wurde», einen Jahrzins von sechs Schillingen versprachen²⁵. Falls das Vorhaben realisiert wurde, mussten diese Zinse der Pfründe zugute kommen, andernfalls gingen sie an die Kirche über. Erst im Juli 1502 war die Gemeinde soweit, dem Bischof die erfolgte Pfründstiftung mitteilen zu können²⁶. Zu den erwähnten Vergabungen kamen als Dotation für die Kaplanei 32 Gulden hinzu, die von mehr als 25 Nachbarn von Tschappina aus ihren Gütern jährlich in Form von Zinsen entrichtet wurden.

Bei der Errichtung der Ewigen Messe bediente sich die Gemeinde Tschappina eines provisorischen Titels, d.h. sie sammelte im Namen der – noch nicht errichteten – Messe Geld. Die Inanspruchnahme eines provisorischen Titels stellte für die Stifter ein Mittel dar, um mit den Almosen der Gläubigen einen Heiligenfonds bilden zu können. Dazu bedurften sie der Zustimmung des Diözesanbischofs. Ein solcher Fonds blieb in den Händen der Pfleger, die im Fall von kommunalen Stiftungen als Gemeindevertreter handelten. Über den Fonds konnte kein Anspruch auf ein Patronatsrecht gestellt werden, weil dieses erst entstehen konnte, wenn die Stiftung bestätigt wurde. Damit war auch jeglicher Einfluss der Herrschaft auf die Verwaltung des Kapitals ausgeschlossen²⁷. Das Kapital wurde

²¹ GA Tschappina, Urk. Nr. 1.

²² Ebd., Urk. Nr. 2, 3, 4.

²³ Ebd., Urk. Nr. 3, 8, 9, 11, 15, 17, 20, 21, 22.

²⁴ Ebd., Urk. Nr. 10.

²⁵ Ebd., Urk. Nr. 14.

²⁶ QB, Dok. 59.

²⁷ R. FUHRMANN, Kirche und Dorf, S. 109f.

nach und nach in Ewigzinsen oder in liegendem Gut angelegt, bis die Erträge die nötige Summe für die Mindestdotations erreicht hatten. Da die damit finanzierte liturgische Leistung nach den Intentionen der Stifter bis zum jüngsten Tag fort dauern sollte, mussten auch die dafür vorgesehenen Zahlungen auf ewig gesichert werden. Deshalb bestand die Dotation aus fruchttragenden Gütern, aus denen jährlich entsprechende Erträge erwirtschaftet werden konnten, und/oder aus Zinsen oder Renten, die auf Immobilien lasteten. Die Gläubigen konnten Liegenschaften stiften, aber auch auf eigenem Grund und Boden eine jährlich zu zahlende Rente konstituieren, die dann von den nachfolgenden Besitzern übernommen werden musste. Nach einer Lockerung der kanonischen Vorschriften wurde es im Spätmittelalter möglich, Pfründen und Altäre auch mit Nutzungsrechten anstatt der ursprünglich vorgeschriebenen liegenden Güter auszustatten, so dass auch jene, welche weder Allod noch Erblehen besaßen, stiften konnten²⁸. Zur Dotation einer Kuratkaplanei gehörten z.T. auch Jahrzeiten, Einkünfte aus dem Amt und Zehntrechte.

Eine Zwischenstufe, die oft – nicht aber zwangsläufig – zur Errichtung einer Pfründe führen konnte, bildete die Stiftung von Messen: die Dorfgemeinde liess eine gewisse Anzahl von Gottesdiensten im Jahr auf einem bestimmten Altar halten, dem sie zu diesem Zweck die nötigen finanziellen Mittel übergab, sie stiftete aber keine Pfründe.

Im folgenden wird die Ausstattung von 21 Mess- und Pfründstiftungen untersucht²⁹.

2.2.1. Dotation aus Zinsen

Die von den Kirchgenossen verschriebenen Zinse (in Geld oder Naturalien) bildeten einen wichtigen Teil der Dotation dieser Stiftungen, die meistens aber auch aus Grundstücken bestand. Davon wurden nur sieben aus-

²⁸ Ebd., S. 104.

²⁹ Es handelt sich um Thusis (12), Küblis (17), Tamins (23), Lohn (24), Mon (29), Verdabbio (31), Brigels (32), Lavin (42), Schnaus (43), Tschierschen (59), Felsberg (61), Borgonovo (68), Filisur (73), Bever (74), Tschappina (75), Thusis (78), Sur (79), Zuoz (94), S-chanf (93) und Laax (108). Hinzu kommt noch die Zustiftung für die Frühmesse in Schiers (90) aus dem Jahr 1515 (StAGR AB IV 6/11, Nr. 1215).

schliesslich mit jährlich zu zahlenden und mit Liegenschaften gesicherten Renten ausgestattet³⁰.

Aus den Prozessakten eines 1495 in Grüşch zwischen den Pfründpflegern und einem Nachbarn wegen säumiger Zahlung ausgebrochenen Streits erfährt man, wie eine Stiftung zustande kam. Vor dem Richter sagten die Pfleger aus, sie hätten vor etwa neun Jahren im Auftrag der Nachbarschaft die einzelnen Haushalte besucht, um abzuklären, wieviel jeder zur Errichtung der Ewigen Messe beisteuern könnte, da hätten sich der Beklagte und seine Frau vor Zeugen zur jährlichen Bezahlung von fünf Schillingen Ewigzins bereit erklärt und zu deren Sicherstellung den Kauf von Liegenschaften als Unterpfänder versprochen. Jetzt verweigerte aber der Beklagte die Zahlung³¹. Dieses einzigartige Zeugnis erhellt genau das Vorgehen bei der Errichtung einer dörflichen Pfründe. Das Unternehmen hatte die Nachbarschaft, d.h. die Mehrheit der Dorfgenosser, beschlossen. Das bedeutete, dass die Haushalte im Dorf für die Kosten aufkommen mussten. Damit die finanzielle Beteiligung der einzelnen auf verbindliche Art und Weise festgelegt werden konnte, verpflichteten sich die Hausväter im Namen ihrer Familien vor den Pfründpflegern und weiteren Zeugen zur Bezahlung von Renten nach ihren Möglichkeiten. Der versprochene jährliche Beitrag musste mit bestimmten Gütern abgesichert sein, die im Fall eines Zahlungssäumnisses ewig oder temporär ins Eigentum der Pfleger übergingen. Eine solche Absicherung garantierte die Existenz der Pfründe auch dann, wenn die Rentenzahlungen ausblieben oder eingestellt wurden. Man kann davon ausgehen, dass das geschilderte Vorgehen dem damals üblichen entspricht.

³⁰ Die Stiftungen in Küblis, Lohn, Brigels, Verdabbio, Schnaus, Felsberg und Zuoz. Die Messe in Küblis wurde durch Geldrenten, welche die namentlich erwähnten Nachbarn zur jährlichen Bestellung eines Priesters stifteten, und durch einen Zins von acht Mass Wein ermöglicht (HHStA Wien, Handschrift Bl. 154, vgl. QB, Dok. 18). Die Stifter in Lohn verschrieben ihrer Pfründe einen Zins von 25 Saum Gerstenkorn und fünf Gulden jährlich. Jeder Saum hatte einen Wert von einem Gulden. (QB, Dok. 12). In Brigels wurde die Pfründe mit 27 Gulden Ewigzins dotiert (QB, Dok. 28). Der Altar in Verdabbio bekam jährlich 20 Terzolfund und von jedem Haushalt noch ein kleines Pfund Butter für das Ewige Licht (QB, Dok. 23). Die Bewohner von Schnaus stifteten einen jährlichen Zins von 4,5 Landgulden, jene von Felsberg insgesamt 1026 Pfennige (= 85,5 Schillinge) im Jahr 1489 und 27 Schillinge im Jahr 1491 (QB, Dok. 29, 43, 46). Die Nachbarn von Zuoz stifteten für ihre Pfründe verschiedene Geldrenten (QB, Dok. 72).

³¹ BAC, Mappe 60, S. 1 der Prozessakten betr. die Messe in Grüşch.

Im Unterschied zu den einmaligen Geldspenden mussten die Zinse jährlich entrichtet werden. Sie konnten ewig oder ablösbar sein, wobei die ewigen überwogen, da sie sichere Besitztitel für die Pfründen bildeten. Bei den zugunsten der Geistlichkeit gestifteten Renten handelte es sich indes hauptsächlich um Ewigrenten des kanonischen Zinsverbotes wegen, denn eine Rente unterschied sich von einem verbotenen wucherischen Zinsdarlehen insofern, als eine Rückzahlung des Kaufpreises zur Ablösung der eingegangenen Verpflichtung ausgeschlossen war³². Doch die Belastung von Grundstücken und Häusern mit solchen Verpflichtungen, die deren Marktpreis bedeutend minderten, und die Tatsache, dass die Inhaber nach einiger Zeit mit dem Stifter oft in keinerlei Beziehung mehr standen und deshalb die Zahlung ohne den Genuss einer Gegenleistung nur als beschwerlich empfanden, führten zu einer Lockerung der kirchlichen Vorschriften³³.

Bei der Kaplaneistiftung in Tschierschen gestatteten die stiftenden Nachbarschaften Tschierschen und Praden, dass die der Pfründe zugekommenen Zinse mit dem zwanzigfachen Kapital abgelöst werden konnten, was einen Zins von 5% voraussetzte. Das zurückfliessende Geld musste allerdings zum Nutzen der Pfründe wieder angelegt werden «nach rat ains pfarers vnnnd caplanns der gemelten pfrund vnnnd kilchenpfleger daselbs», damit ihr neue, womöglich nicht wiederkäufliche Zinse zukamen³⁴. Soweit die Zinse rückkaufbar waren, wird dies also in der Stiftungsurkunde zusammen mit der hierfür notwendigen Summe festgehalten. Diese entsprach dem Zwanzigfachen der geschuldeten Rente, weil der kanonisch erlaubte Zinsfuss 5% nicht überschreiten durfte. Sehr selten allerdings konnten alle gestifteten Zinse abgelöst werden. Abgesehen vom erwähnten Beispiel sahen die Dorfgemeinden gar kein Wiederkaufsrecht vor oder nur eines, welches auf einen Teil der vergabten Summe beschränkt war. Von den 32 Gulden jährliche Zinse, welche die Gemeinde

³² H.-J. GILOMEN, Renten und Grundbesitz, S. 136.

³³ Ebd., S. 136ff. Gilomen behandelt das Thema in bezug auf die Probleme, die städtische Regierungen wegen Kapitalansammlung in den Händen der Geistlichkeit zu bewältigen hatten.

³⁴ E. MEYER-MARTHALER, Gericht Langwies, S. 76. Abgelöste Zinse wieder anzulegen, wurde immer als Pflicht der Verwalter betrachtet, damit die Erträge nicht gemindert wurden. Kirchliche Einrichtungen übten deshalb in einem gewissen Sinn Funktionen der heutigen Bank aus: durch Darlehen, die mit Pfändern (Grundstücken) gedeckt waren, sicherten sie sich jährliche Zinseinnahmen.

Tschappina stiftete, waren z.B. nur fünf Gulden und 13 Schillinge ablösbar, und auch in diesem Fall musste das Geld sofort wieder in Ewigzinsen angelegt werden³⁵.

Die Ablösbarkeit der Renten bot natürlich den Vorteil, dass die Stifter keine ewigen Verpflichtungen eingehen mussten. Diejenigen, die die Stiftung initiiert hatten, konnten sich nämlich im Fall eines Wegzugs aus der Gemeinde ihrer finanziellen Leistungen entledigen, ohne das Pfründkapital zu schmälern. Auch das Dorf schützte sich somit vor einer Überbelastung der Grundstücke mit Rentenkrediten, was möglicherweise auch zur Zahlungsunfähigkeit der Schuldner geführt und das Weiterbestehen der Pfründe gefährdet hätte. Der Kreis der Stiftungsträger war deshalb sozusagen «elastisch», denn das Pfründvermögen blieb weiterhin bestehen, auch wenn die Stifter aus dem Unternehmen ausstiegen. Die Bewohner von Tschierschen und Praden stellten mit dem Rückkaufartikel einerseits die finanzielle Zukunft ihrer Pfründe gegen mögliche Zinsverluste sicher, die durch die Mobilität der Dorfbevölkerung mit den Jahren ins Gewicht fallen konnten, andererseits bewahrten sie sich eine von keiner finanziellen Belastung beeinträchtigte Bewegungsfreiheit.

Die Stifter konnten als Einzelpersonen auftreten oder als Korporation. In der Mehrheit der 21 untersuchten Fälle fussten die vermachten Renten auf eigenen Gütern der einzelnen Nachbarn, die deshalb in den Urkunden namentlich erwähnt werden. Sie belasteten also Privateigentum.

Die Nachbarschaft verschrieb in eigenem Namen Geldrenten zur Stiftung einer Pfründe fast ausschliesslich als «Starthilfe», vermutlich wenn die von den einzelnen Nachbarn zusammengebrachte Summe als Mindestdotations noch nicht genügte. Eine direkte Beteiligung der Nachbarschaft fand in Tschierschen, in Bever und in Thusis statt. In den ersten beiden Fällen handelt es sich indes um befristete Kapitaleinlagen. In Tschierschen war die Summe nur so lange zu zahlen, bis sich das Pfründvermögen so gemehrt hatte, dass zusätzliche Zinse in der Höhe dieser Summe gekauft werden konnten³⁶, während die Verschreibung der Nachbarschaft Bever auf fünf Jahre befristet war³⁷. Nur in Thusis verpflichteten sich die Nachbarn zu einer unbefristeten Zahlung von jährlich drei Gulden aus der

³⁵ QB, S. 134f.

³⁶ E. MEYER-MARTHALER, Gericht Langwies, S. 74f.

³⁷ QB, S. 124.

kommunalen Kasse; diese wurden dem Pfarrer anfänglich bar, später in Form einer mit Grundstücken gesicherten Rente entrichtet³⁸.

Die Nachbarschaften stifteten offensichtlich ungern Ewigzinse, die auf Gemeindeland lasteten. Dies kann mit der Absicht erklärt werden, den Übergang von Allmendboden ins Eigentum der Kirche einzuschränken. Wenn sie Renten stifteten, schalteten sie deshalb meistens eine Zwischeninstanz ein. Sie vergaben nicht direkt der Kirche Allmendgut, sondern verliehen es an Private mit der Verpflichtung, den Zins an die Pfründe oder an die Kirchenfabrik zu entrichten. Damit belastete die Rente nicht unmittelbar die Nachbarschaft, sondern die Lehenträger. Auf diese Weise traten letztere als Stifter auf, während die Nachbarschaft weiterhin Eigentümerin der Güter blieb³⁹.

In Felsberg teilte 1489 und 1491 die Nachbarschaft mit Einwilligung Conradins von Marmels, Herr zu Rhäzüns, Allmendboden unter ihren Genossen mit entsprechenden Zinsen an die Kirche zur Stiftung von Messen auf⁴⁰. Schnaus übertrug 1480 den Zins der schon früher unter den Haushalten des Dorfes parzellierten Allmende in der Au der dortigen Kirche St. Maria Magdalena zur Förderung des Gottesdienstes⁴¹. In beiden Fällen kommt das eben erläuterte System zur Anwendung. Die einzelnen Dorfgenossen, nicht aber die Nachbarschaft, treten gegenüber der Kirche als Schuldner auf. Weshalb das Gemeindeland gleichmässig unter die Nachbarn aufgeteilt wurde, kann verschiedene Gründe haben. Genossenschaftliches Denken scheint eine wichtige Rolle zu spielen. Die Allmende war gemeinsames Eigentum, auf dem alle Nachbarn kraft ihres Status Nutzungsrechte beanspruchen konnten. Hier liegt auch der Grund, warum Auswärtige von der Nutzung dieses Landes ausgeschlossen wurden. Die Nachbarschaft Felsberg hielt 1489 als Bedingung für die Aufteilung fest, dass niemand die Allmende nutzen dürfe, der nicht im Dorf wohne und Nachbar und Rechtsgenosse sei⁴². 1491 wurde der gleiche Gedanke noch

³⁸ QB, S. 146.

³⁹ Eine Verleihung von Gemeindegütern an Private gegen jährliche Renten an die Heiligen- oder an die Pfründpflieger beschlossen die Nachbarschaften Sent, Jenaz, Tamins, Thusis und Flims. Siehe GA Sent, Urk. Nr. 12, GA Jenaz, Urk. Nr. 2, GA Tamins, Urk. Nr. 3, GA Thusis, Urk. Nr. 8, GA Flims, Urk. Nr. 8.

⁴⁰ QB, Dok. 43 und 46.

⁴¹ QB, Dok. 29.

⁴² QB, S. 81.

ausführlicher formuliert: niemand dürfe sein Stück versetzen noch verkaufen, und wenn es sich ereigne, dass einer das Dorf verlassen wolle oder müsse, falle sein Lehen an die Nachbarschaft zurück. Sterbe ein Lehensträger ohne Erben im Dorf, dann dürfe das Grundstück niemand erben, welcher nicht Nachbar sei und nicht im Dorf Felsberg wohne⁴³. Damit wollte die Nachbarschaft vermeiden, dass der ihren Genossen zur Verfügung stehende Boden schrumpfte. Die Allmende bildete damals nämlich den wertvollsten und unentbehrlichsten Bestandteil des Nachbarschaftsvermögens. Trotz der deutlichen Entwicklung des genossenschaftlichen Grunds und Bodens zu Sondereigen der einzelnen Nachbarn blieben die erworbenen Eigentumsrechte mehrheitlich durch verschiedene Nutzungsvorschriften eingeschränkt⁴⁴.

Wenn die Dorfgemeinde die Kirchenfabrik und/oder den Armenfonds verwaltete, was oft der Fall war, verfügte sie über Mittel, auf die sie im Notfall zurückgreifen konnte. Die Bewohner von Bever vergaben der Pfründe eine jährliche Rente von 15 Gulden aus dem Widum der Kirche und eine von vier Gulden, die dem Hauptaltar als Legat vermacht worden war⁴⁵. In Sur stiftete die Nachbarschaft drei Plappart Ewigzins aus dem Kirchenfonds⁴⁶. Aufschlussreiches erfährt man aus einem Prozess von 1544 zwischen der Nachbarschaft Andeer und Bartholome von Lohn, der die Entrichtung einer Kornspende verweigerte. Die Vertreter der Nachbarschaft erklärten vor Gericht, «es sige nit minder, das man ein ewige meß zü Ander gestiffet heige kan, aber nit mit dem gült, das sy solt gestiffet sin, do habend die nachpuren von Ander die som korn spende mit andere spende der ewige meß lassen ain zit vervolgen, biß die ewige meß mit hilff piderbe luten zü follet uff gestiffet wurde»⁴⁷. Nachher mussten die Nachbarn die «som korn spende vnd andere spende dar zü wider in iren wesen lassen beliben, wie die gelassen weren xin, armen lüten spend zü geben,

⁴³ QB, S. 95. Solche Bedingungen, die das Eigentum der Genossenschaft gegen Veräußerungen schützten, sind öfters zu finden. Vgl. auch GA Jenaz, Urk. Nr. 2 und GA Tamins, Urk. Nr. 3.

⁴⁴ Vgl. die eben erwähnten Urkunden der Nachbarschaft Felsberg. Zum Verhältnis zwischen Sonderrecht der Nachbarn und Gesamtrecht der Genossenschaft und zur Entwicklung des Gemeindelandes zu Sondereigen siehe G. PEDOTTI, Entwicklung der Gemeinde, S. 19ff.

⁴⁵ QB, S. 124.

⁴⁶ QB, S. 158.

⁴⁷ StAGR A I/1 Nr. 108.

vnd das haben sy ton mit wüssen vnd willen der nachpuren, die söllich spend schuldig werend xin zů geben»⁴⁸. Die Nachbarschaft hatte also die Errichtung der Pfründe – vermutlich handelt es sich um die Pfründstiftung auf dem St. Michaelsaltar im Jahr 1480 (44) – durch den Armenfonds (mit-)getragen⁴⁹. Die Spender hatten sich mit diesem Vorgehen einverstanden erklärt, was natürlich eine Voraussetzung für die Gültigkeit der Stiftung war. Die Einlage aus dem Armenfonds war freilich von Anfang an nur als befristet gedacht, bis das Pfründkapital die erforderliche Grösse erreicht hatte. Schliesslich wurden die für die Armen der Dorfgemeinde bestimmten Spenden wieder ihrem ursprünglichen Zweck zugeführt.

2.2.2. Dotation aus Liegenschaften

Die Dotation der Altäre und Pfründen beinhaltete sehr oft liegende Güter. Haus und Hof für den Priester, aber auch Gärten, Wiesen und Äcker sind in 14 von 21 Fällen nachweisbar. In einigen machen sie sogar einen bedeutenden Teil des Stiftungsvermögens aus. Die Nachbarn von Lavin und Gonda überliessen ihrer Pfründe ausschliesslich Äcker und Wiesen, deren Ertrag jährlich 15 Mark und neun Pfund Berner betrug⁵⁰. Die Kirchgemeinde Schiers/Grüsch vermachte der Frühmesse Allmendboden unterhalb des Dorfes⁵¹. Die Kuratkaplanei in S-chanf war mit Grundstücken ausgestattet, die dem Kaplan ein jährliches Einkommen von 20 Gulden sicherten, und mit einem Haus, das die Nachbarschaft zu unterhalten hatte⁵². Der Pfarrer in Filisur bekam ein seinem Stand gemässes Haus, dazu so viel Wiesland, dass er drei Kühe überwintern konnte und so viele Äcker, wie man während dreier Tage zu pflügen vermochte⁵³. Bei vier von sieben Stiftungen, in deren Dotationsurkunde weder ein Kaplaneihaus noch sonstige Liegenschaften erwähnt werden, handelt es sich um einfa-

⁴⁸ Ebd.

⁴⁹ Die Stiftungsurkunde fehlt, deshalb ist der Anteil der Zuwendungen aus der Armenkasse nicht bestimmbar.

⁵⁰ QB, Dok. 27.

⁵¹ StAGR AB IV 6/11, Nr. 1215.

⁵² QB, Dok. 71.

⁵³ QB, S. 115. Die Stiftungsurkunde fehlt. Die Angaben sind im Separationsdokument enthalten.

che Messstiftungen, die keinen ständig im Dorf wohnenden Kaplan erforderten⁵⁴. Einzig die Nachbarn von Lohn, Brigels und Zuoz übergaben der Pfründe ausschliesslich Renten.

Die Grundstücke, die zur Dotation gehörten, wurden mit dem Inkrafttreten der Stiftung Kirchengut und gingen ins Eigentum der Kirche über. Da Kirchengut nach kanonischem Recht von allen Lasten frei sein musste, hatten die vorherigen Besitzer auf alle ihre Besitzansprüche Verzicht zu leisten⁵⁵. Die Nachbarn von Lavin und Gonda traten deshalb in der Stiftungsurkunde ihre Rechte an den Liegenschaften, die sie der neu errichteten Pfründe übergaben, ausdrücklich ab: «Der obgeschriben stucken vnd zinsen allen vnd jeden jnsunders haben wir v̄ns [...] vnd alle vnser nachkomen genczlich verzigen vnd begeben, verzichent vnd begeben v̄ns dero jeczso wissenklich jn krafft diß briefs, daran noch darzū dehein aigenschaft vordrung ansprach tail gemain noch gerechtikait nimermer ze haben, vnd seczend die obgenanten ewige meß jn vollen gewallt vnd nuczlich gewer»⁵⁶.

Der fehlende ausdrückliche Verzicht auf die Eigentumsrechte zugunsten der Stiftung konnte die Gültigkeit des Aktes beeinträchtigen. Die Nachbarn von Bever waren sich dessen bewusst und wollten diese Gefahr bannen, deshalb legten sie urkundlich fest: «Damit die genannte Ausstattung, Errichtung, Stiftung und Zuweisung und alles vorher Erwähnte von Rechts wegen feststeht und von niemandem künftig angefochten, aufgehoben oder bekämpft werden kann, verzichten wir auf die Güter, die Zinse, die Erträgnisse, die Vorrechte und Besitztümer, die wir der vorgenannten Kirche oder Kapelle geschenkt haben; wir verzichten also auf jedes Recht und jede Rechtshandlung, jeden Anspruch und jede Forderung, auf das Eigentum – Nutzniessung und Allod –, die uns und unseren Erben und Nachfolgern gemeinsam oder einzeln gemäss den darüber ausgefertigten Siegel- und Notariatsurkunden zustehen würden [...]. Wir übereignen, wir überlassen und wir verzichten auf alles Erwähnte zugunsten der besagten Kirche oder Kapelle und ihres jeweiligen Kaplans ganz und gar aus

⁵⁴ Küblis, Verdabbio, Schnaus und Felsberg.

⁵⁵ Zur Lastenfreiheit des Kirchenguts siehe J. SIEGLERSCHMIDT, Territorialstaat, S. 61ff.

⁵⁶ QB, S. 53f.

eigenem Antrieb und freiwillig und übergeben es in das Eigentum der Kirche oder Kapelle»⁵⁷.

Falls der Stifter nur ein eingeschränktes Eigentumsrecht besass, weil er z.B. das Gut als Lehen innehatte, musste auch der Lehensherr sein Einverständnis zur Schenkung geben. Mit der Stiftung traten beide – der Lehensherr und der Inhaber des *dominium utile* – ihre Rechte an dem Grundstück ab⁵⁸. Für den Verzicht auf sein *dominium directum* konnte der Herr allenfalls als Entschädigung gewisse patronale Rechte auf die Stiftung geltend machen⁵⁹. Um dies zu vermeiden, stifteten Gemeinden und Nachbarschaften möglichst aus eigenen freien Gütern. Die Eigentumsverhältnisse gehen aus den Stiftungsurkunden nicht immer eindeutig hervor, denn meistens ist von Eigengütern die Rede, ohne dass klar wird, ob es sich um Allod oder Erblehen handelt⁶⁰. Die Tatsache, dass jegliche Zustimmung eines Lehensherrn fehlt, könnte für ein Allod sprechen. Nur selten wird ausdrücklich freies Eigengut erwähnt. Ausser den bereits zitierten Stellen aus den Stiftungsurkunden von Lavin und Bever statteten die Nachbarn von Lohn, Brigels und Borgonovo ihre Pfründen mit verschiedenen auf «aigne frye güter» konstituierten Renten aus.

57 «Preterea, ut dotacio erectio fundacio et assignacio prescripte aliaque premissa firmiter ipso iure subsistant nec valeant ab aliquo in posterum infici annullari nec impugnari, bona census redditus privilegia et proprietates sic ut prefertur per nos ad ecclesiam sive capellam prelibatam donatos donatas et donata ac omne ius omnemque iuris actionem requisicionem et impeticionem usum proprietatem ac dominium utile et directum nobis heredibus et successoribus nostris communiter et divisim in eisdem ac cyrographis et instrumentis desuper confectis et traditis competentes [...] abdicamus et ecclesie sive capelle predictae et eius capellano pro tempore ad id presentando et instituendo sponte et libere appropriamus dimittimus et resignamus, transferentes illos illas et illa integraliter et in toto per resignacionem et abdicacionem huiusmodi in potestatem ecclesie sive capelle», QB, S. 125.

58 Das geschah z.B. in Langwies (2). Hans Pregonzer gab für die Stiftung der Marienkapelle eine Wiese, die er nur als Erblehen besass. Deshalb mussten sich Ursula von Juvalt und ihr Mann als Lehensherren mit der Schenkung einverstanden erklären, auf ihr Eigentumsrecht am Gut verzichten und es von allen Zinslasten befreien. Vgl. E. MEYER-MARTHALER, Gericht Langwies, S. 12f.

59 Das galt für die Fundation und Dotation, J. SIEGLERSCHMIDT, Territorialstaat, S. 62 und 69. Zum Eigentumsbegriff siehe ebd., S. 60f.

60 Die Nachbarn von Buseno garantierten für die Stiftung mit «omnia eorum bona» (QB, S. 66), die von Verdabbio mit den «bona ipsius comunis» (ebd., S. 47). In der Urkunde von Thusis wird die Pfründe mit den «vnderthonen gütter zehenden zinß renndt vnnd gült» ausgestattet (ebd., S. 144).

Der Unterschied zwischen der Vergabung von Liegenschaften als Dotationsgüter und der Verschreibung von auf Grundstücken lastenden Renten besteht darin, dass im ersten Fall die Güter ins Eigentum der Stiftung übergingen, während sie im zweiten Fall nicht zum Kirchengut wurden, sondern als Pfänder für die geschuldete Rente Eigentum der Stifter blieben. Nur dann, wenn die Bezahlung ausblieb, konnten die Stiftungspfleger das Gut, auf dem die Rente lastete, einfordern. Die Nachbarschaften finanzierten deshalb, um ihr Eigentumsrecht an der Allmende zu schützen, selten ihre Stiftungen mit Gemeindeland, besonders wenn es sich um ordentliche Benefizien handelte. Kirchengut fiel nämlich unter die *iurisdictio* des Bischofs und unter die Vogteigewalt des Lehensherrn. Falls Pfründen mit Allmendboden dotiert wurden, war dies also ein klares Zeichen dafür, dass die Kastvogtei, d.h. die Verfügungsgewalt über deren Fonds, in den Händen der Nachbarschaft oder der Gemeinde lag. Ein instruktives Beispiel bietet die Stiftung der Frühmesse in Schiers. Die Kirchgemeinde Schiers/Grüsch vermachte der Pfründe ein Stück der unterhalb des Dorfes gelegenen Allmende, doch hielt sie in der Stiftungsurkunde als Bedingung fest, dass es unter allen Feuerstätten der Gemeinde als Lehen aufzuteilen sei und dass keiner sein Los verkaufen dürfe, ohne das Stück zuerst den Messvögten zum Kauf angeboten zu haben⁶¹. Damit blieb die Allmende, auch wenn das Eigentum an die Pfründe überging, der dörflichen Ökonomie verfügbar. Rechtlich gesehen gehörte das Gut der Pfründe, faktisch blieb es jedoch in den Händen der Gemeinde, die das Pfründvermögen verwaltete.

Die Stiftung aus Eigengut verschaffte, wie bereits erwähnt, Anspruch auf das Patronatsrecht. Dies ist ein wichtiger Faktor, welcher die starke Position der Bündner Gemeinden und Nachbarschaften gegenüber den von ihnen gestifteten Kirchen erklärt: Gegen die Veräusserung von Eigengut erwarben sie das Recht, den Stiftungsfonds zu verwalten, den Priester zu wählen oder sich zumindest an seiner Wahl auf irgendeine Art zu beteiligen⁶². Die Verfügung über Eigengut erklärt auch die seltene Übergabe von Nutzungsrechten zur Errichtung einer Stiftung, eine sonst in anderen Gegenden durchaus übliche Finanzierungsart⁶³. Dies bedeutet freilich nicht,

⁶¹ StAGR AB IV 6/11, Nr. 1215.

⁶² Darüber siehe Teil 1, Kap. 4.

⁶³ Vgl. R. FUHRMANN, Kirche und Dorf, S. 250ff., und F. X. KÜNSTLE, Die deutsche Pfarrei, S. 80ff.

dass Pfarrer und Kapläne von der dörflichen Ökonomie ausgeschlossen gewesen wären oder keine Eigenwirtschaft betrieben hätten. Die liegenden Güter einer Pfründe (Widum) standen dem Priester für seinen Lebensunterhalt zur Verfügung, weshalb auch fast alle Pfründen mit Grund und Boden dotiert waren. Der Seelsorger konnte frei wählen, ob er den Boden direkt bewirtschaften oder ihn verpachten wollte. Verschiedene Hinweise lassen darauf schliessen, dass die Eigenwirtschaft in Graubünden ziemlich verbreitet war. Die Nachbarschaften gewährten allerdings ihren Seelsorgern selten Sonderkonditionen, weil sie eben nicht auf die Ausstattung ihrer Pfründen mit Nutzungsrechten angewiesen waren. Deshalb war der Geistliche meistens zum gleichen Recht wie die anderen Nachbarn in die Genossenschaft eingegliedert. Der Pfarrer von Tamins, Hans Wolfray, hatte seine Pfarrgemeinde beim Bischof von Chur eingeklagt, nachdem er Sonderrechte für sich in Anspruch genommen hatte, welche die Gemeinde ihm nicht gewähren wollte. So verlangte er, «sin vich söll fry sin in alpen und imm dorf fur spis und län», während die Taminser der Überzeugung waren, er müsse sich am Hirtenlohn in gleichem Masse beteiligen wie jeder andere Genosse⁶⁴. Sie forderten von ihm auch Steuern für jene Güter, die er gekauft oder geerbt hatte⁶⁵. Ähnliche Bedingungen stellte die Nachbarschaft Bever ihrem Kaplan: Falls dieser Schafe halten wolle, müsse er sich an den daraus entstehenden Kosten beteiligen⁶⁶.

Eine Leistung, zu der sich die stiftenden Nachbarschaften öfters verpflichteten, war die Lieferung von Holz für den Eigenbedarf des Seelsorgers. In vier der 21 erhaltenen Dotationsurkunden wurde die Holzmenge, die jede Haushaltung dem Priester jährlich ins Haus bringen musste, festgehalten⁶⁷.

Gemeindeland wurde dort veräussert, wo die Nachbarschaft grössere Summen für Bau, Renovation und Weihe der Dorfkirche benötigte, die sie als Verwalterin der Kirchenfabrik bestreiten musste. Um den Neubau der abgebrannten Pfarrkirche St. Mauritius in Alvaneu zu realisieren, boten im Jahre 1460 die Kirchgenossen von Alvaneu, Schmitten und Wiesen All-

⁶⁴ O. VASELLA, Urkunden und Akten, 1940, S. 87f.

⁶⁵ Ebd. Weitere Streitpunkte betrafen das Pfarrhaus und die ihm von der Kirchgemeinde geschuldeten Holzabgaben.

⁶⁶ QB, S. 124.

⁶⁷ In Tamins, Filisur, Tschappina und Sur.

mendboden zum Verkauf an⁶⁸. Die Gemeinde Bergell-Obporta verkaufte im Jahr 1492 Weiderechte, um die Weihe der Kirche und des Friedhofs von St. Cassian in Vicosoprano zu bezahlen⁶⁹. In einigen Fällen erhielten die Nachbarschaften finanzielle Unterstützung von der Gerichtsgemeinde. Unter den Dotationsgütern der Kirche St. Andreas in Chamues-ch befand sich eine Bergwiese genannt «Mons Sass altus», welche der Kirche von der Gemeinde Oberengadin vermacht worden war⁷⁰. Im Jahr 1517 übergab die Gemeinde Klosters-Innerschnitz im Prättigau der Nachbarschaft Serneus auf ihre Bitte ein Stück Wald oberhalb des Dorfes, damit die Pfründe aufgestiftet werden konnte⁷¹.

2.2.3. Dotation aus Jahrzeiten und Zehnten

Auf einem Altar ohne Kuratrecht konnte eine Jahrzeit begangen werden, das Recht dazu lag freilich beim Pfarrer. Wenn die auf dem Altar bestehende Pfründe hingegen Kuratrechte besass, konnten Jahrzeiten vom pfarrlichen Recht zugunsten der Pfründe abgelöst werden⁷². Mit ihrer Einverleibung in die Dotation der Pfründe wurden diese privaten Messstiftungen «kommunalisiert», d.h. sie kamen nicht mehr nur dem Stifter, sondern der ganzen Gemeinschaft zugute, da sie zum Unterhalt eines Priesters im Dorf beitrugen⁷³.

Jahrzeiten gehörten zur Ausstattung der Kuratkaplanei Thusis und Sur. In Thusis (78) wurden wahrscheinlich mit der Errichtung der Kuratkaplanei die Jahrzeiten, die auf dem Altar der Kirche St. Maria gestiftet waren, vom Pfarrecht abgelöst, denn, wie aus dem Gesuch der Äbtissin von Cazis hervorgeht, zählten sie schon vor 1505 zur Dotation der in St. Maria be-

⁶⁸ QB, Dok. 45. Die Hauptkirche muss ursprünglich St. Luzius in Schmitten gewesen sein, denn sie besass – gemäss einer Zeugenaussage – einen alten Friedhof und gehörte der Gesamtgemeinde. Zu einem unbekanntem Zeitpunkt gingen die Sakramentsrechte auf St. Mauritius in Alvaneu über. Schon im Jahr 1442 hatten die Nachbarn von Alvaneu Graf Heinrich von Montfort um Hilfe für ihre Kirche gebeten und von ihm «ain wald vnd ain waid» erhalten, GA Alvaneu, Urk. Nr. 3.

⁶⁹ Diese kostete sie 100 Pfund, StAGR A I/18 h Nr. 14.

⁷⁰ GA La Punt-Chamues-ch, Urk. Nr. 26.

⁷¹ GA Klosters, Urk. Nr. 11.

⁷² R. FUHRMANN, Kirche und Dorf, S. 225.

⁷³ Ebd., S. 165.

stehenden Pfründe⁷⁴. In der Stiftungsurkunde von Sur (79) werden Beträge aus Jahrzeiten unter den Zinsen erwähnt, mit denen die Nachbarschaft das von ihr im Jahr 1506 errichtete Benefizium dotierte. Diese Jahrzeiten waren deshalb entweder direkt auf dem Titel der Pfründe oder des Altars gestiftet oder von den Nachbarn schon vorher abgelöst worden⁷⁵.

Zusammen mit den Einkünften aus den Jahrzeiten stand dem Pfarrer oder dem Kuratkaplan auch das sogenannte «Gedengeld» zu. Aus der Kirchenordnung von Davos ist zu erfahren, dass der Pfarrer beim Tod eines Pfarrgenossen fünf Schillinge bekam. Dafür war er verpflichtet, «grepnust, sibend und drisgosten [zu begehen] und sin das zitt am sunentag ze gedencken»⁷⁶. Die Bezahlung für die sakralen Handlungen anlässlich eines Todesfalls, das heisst für das Begräbnis, die Lesung einer Seelenmesse am siebten und am dreissigsten Todestag sowie das Sonntagsgedenken im ersten Todesjahr, war pauschaliert. Das entsprach auch der minimalen Erfordernis für das Seelenheil. Weitere Leistungen mussten zusätzlich entschädigt werden. Das Gedenken der Verstorbenen nach dem ersten Jahr kostete in Davos um 1460 einen Schilling jährlich⁷⁷.

Gedengeld und Einkünfte aus den Jahrzeiten standen auch dem Kaplan in Fideris infolge eines Abkommens mit dem Pfarrer von Schiers zu, wie dem Zinsbuch der Fideriser St. Galluskirche zu entnehmen ist⁷⁸. Seine Gedenkpflicht musste dieser am Sonntag erfüllen. Versäumnisse wurden mit dem Entzug der dafür bestimmten Einkünfte zugunsten der Kapellenvögte bestraft⁷⁹.

Zehnten, die zur Ausstattung einer kommunalen Pfründe gehörten, standen entweder unter Verwaltung der Dorf- oder Pfarrgemeinde oder

⁷⁴ QB, S. 145. Die Stiftungsurkunde der Kuratkaplanei liegt nicht vor. Im Separationsantrag von 1505 wird jedoch deren Dotation erwähnt. Sie beinhaltete Äcker und Wiesen, Zehnten zu Masein und Rongellen, Jahrzeiten und Opfer, auch jene an den vier hohen Festtagen, und die Einkünfte aus der Feier des Gottesdienstes in St. Johann Baptist auf Hochrialt (Ex-Mutterkirche), dessen *cura* dem Kaplan von Thusis oblag. Alles zusammen ergab einen jährlichen Ertrag von 40 Rheinischen Gulden und fünf Schillingen.

⁷⁵ Vgl. QB, S. 156ff.

⁷⁶ F. JECKLIN, Davoser Spendbuch, S. 200.

⁷⁷ Ebd. Das Kloster St. Jakob in Klosters verlangte für das Seelgerät beim Todesfall eines Pfarrgenossen 10 Schillinge, für ein Kind 6 Pfennige. Als Gedengeld zahlte man jährlich 1 Schilling, F. JECKLIN, Urbar der Propstei St. Jacob, S. 37.

⁷⁸ F. JECKLIN, Zinsbuch der Galluskirche, S. 125.

⁷⁹ Ebd.

wurden vom Bischof oder von den Zehntberechtigten an die Pfründe konzediert. Im ersten Fall hatte die Gemeinde die Zehnten zuvor durch Schenkung oder Kauf erworben und sie dann, wie andere Ewigzinse, zur Ausstattung der Pfründe verwendet. Wenn sie hingegen anlässlich der Stiftung vom Zehntberechtigten der Pfründe überlassen wurden, liessen sie ein Minderpatronat *ratione ditationis* entstehen, das die patronalen Rechte der stiftenden Gemeinde einschränken konnte⁸⁰.

Die Pfründe in Thusis zählte zu ihrer Ausstattung ein Viertel vom Gross- und den ganzen Kleinzehnten von Masein sowie den ganzen Gross- und Kleinzehnten von Rongellen. Zehntrechte hatte sie vermutlich bei der Erhebung zur Kuratkaplanei um die Mitte des 15. Jahrhunderts erworben, denn diese gehörten schon vor der Aufstiftung zur Pfarrpfründe zu ihrer Dotation. Bei der Separation einer Filialkirche von der Mutterpfarre gingen die Zehntrechte im abgezweigten Gebiet meistens auf die neue Pfarrkirche über und wurden zu deren Dotation gerechnet⁸¹.

2.2.4. Dotation aus Amtseinkünften

Das Einziehen von Opfern und Stolgebühren gehörte zum Pfarrecht; sie konnten aber zugunsten der Pfründe abgelöst werden und zu deren Ausstattung fallen⁸². Die Ablösung musste spätestens dann erfolgen, wenn eine Filiale zur Pfarrkirche erhoben wurde, weil mit der Trennung der neue Pfarrer in den Genuss dieser Rechte gelangte.

In Sur (79) erhielt der Kaplan der neugestifteten Pfründe zusätzlich zu verschiedenen Geldzinsen und Erträgen aus Jahrzeiten noch «die zwey grossen opffer ze Sur fallendt, darin im ein pfarrer von Tintzen kain jntrag noch jrrung thüt, trifft sich vff zwen dickpfennig vnnd sunst alle opffer

⁸⁰ Vgl. dazu R. FUHRMANN, Kirche und Dorf, S. 229.

⁸¹ Vgl. Teil 1, Kap. 3.3.3.

⁸² Über die Höhe der Opfer gibt einzig die erwähnte Davoser Kirchenordnung Auskunft. Hier musste jeder Pfarrgenosse dem Pfarrer an den vier hohen Festtagen (Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Mariä Himmelfahrt am 15. August) vier Pfennige geben, war ihm aber sonst keine weiteren Opfer schuldig, ausser jenen bei Todesfall, die zwischen vier Pfennigen und fünf Schillingen betragen konnten (F. JECKLIN, Davoser Spendebuch, S.199f.). Über die Ablösung der Pfarrechte vgl. R. FUHRMANN, Kirche und Dorf, S. 232ff.

vsgenomen das seelgret»⁸³. Die Nachbarschaft, die bereits die Kirchengüter verwaltete, musste deshalb zwei der vier grossen Opfer, die an den vier hohen Festtagen dem Pfarrer entrichtet wurden, und alle anderen an ihre Kirche fallenden Opfer schon vorher durch Kauf an die Kaplanei gebracht haben, dies vermutlich bei der Erlangung der Kuratrechte für ihr Gotteshaus. Dem Pfarrer in Tinizong verblieben nur noch zwei der vier grossen Opfer und das «seelgret» – damit sind wohl die Pflichtmessen für einen Verstobenen am siebten und am dreissigsten Tag gemeint. Daraus folgt, dass die Kirche in Sur schon alle Sakramentsrechte und auch das Recht auf die Sonntagsmesse und auf die Messe an zwei der vier Hochfeste besass, während an den anderen beiden hohen Festtagen die Bewohner von Sur zum Besuch der Pfarrkirche in Tinizong verpflichtet waren.

Im Ablösungsprozess einer Filiale von ihrer Mutterpfarrei bedeutete der Loskauf der «vier Opfer» ein entscheidender Schritt. Diese Gebühren waren einer der wichtigsten Indikatoren für die Abhängigkeit einer Filiale von ihrer Mutterkirche, und dem Pfarrer war verständlicherweise sehr daran gelegen, sein Recht auf die bedeutende Abgabe nicht zu verlieren. Ihre Ablösung erfolgte deshalb meistens erst mit der Abkürzung der Filiale von der Mutterpfarrei; die Verpflichtung konnte aber je nachdem auch nach der Separation als Zeichen der alten Abhängigkeit erhalten bleiben.

Die Kirchengenossen von Fanas, die 1487 die Abtrennung ihrer Filialkirche von der Pfarrei Seewis erlangt hatten, mussten weiterhin «an den vier opffertagen vnd anndern hochzittlichen festen» die Kirche St. Maria auf Schloss Solavers besuchen. Ursprünglich war diese die Hauptkirche, später sank sie aber in den Rang einer Filiale ab, nachdem sie ihre Pfarrechte der Kirche in Seewis abgetreten hatte. Die an diesen Tagen gespendeten Opfer und Gaben der Gläubigen gehörten dem Pfarrer von Seewis, der als Hauptpfarrer die Kirche St. Maria betreute. Der Pfarrer von Fanas war ihm bei dieser Gelegenheit zur Assistenz verpflichtet, besass aber «jn vnd an söllicher pfarrkirchen zů Saläffers ganntz kainen gewaltt noch gerechtigkeit»⁸⁴.

Bei der Stiftung einer neuen Pfründe musste der Pfarrer – auch wenn es sich um eine Kaplanei ohne Kuratrecht handelte – mit möglichen finanziellen Einbussen rechnen. Die gehegten Befürchtungen waren durchaus

⁸³ QB, S. 160.

⁸⁴ Zitate aus QB, S. 68 und 69.

berechtigt. Die Analyse der spätmittelalterlichen Stiftungen zeigt deutlich, dass die Initiativen des Pfarrvolkes darauf hinzielten, die Kompetenzen der Kapläne, die auf den neu errichteten Pfründen amtierten, in den Bereich der *cura* auszudehnen. Es ist deshalb verständlich, dass sich Pfarrer, Inkorporations- und Patronatsherren, d.h. die Inhaber der Bannrechte, bemühten, ihre alten Rechte zu bewahren. Formell waren die Stifter zur Anerkennung der Unantastbarkeit der Pfarrechte und allgemein der Gerechtigkeiten des Pfarrers und der Pfarrkirche verpflichtet. Der Ausdruck, die Stiftung erfolge «ohne Schaden» der Pfarrkirche und sei dem Pfarrer und seinen Rechten «unschädlich», ist demzufolge eine Formel. Sie wird sogar dann noch verwendet, wenn gewisse Pfarrechte schon abgetreten waren. Im Stiftungsbrief der Kuratkaplanei Sur ist zu lesen: «Item dis stiftung sol ouch der pfarre ze Tintzen vnnd ainem pfarrer daselbs an allen iren pfärlichen rechten vnuergriffen vnnd vnschädlich [sein]»⁸⁵, und dies obwohl, wie bereits erwähnt, die Kaplanei Sur schon Pfarrechte erworben hatte.

Die formelle Anerkennung der Rechte der Pfarrkirche sollte deshalb nicht in dem Sinn interpretiert werden, dass dem Kaplan der Genuss von Einkünften aus der *cura* grundsätzlich verwehrt blieb, sondern dass er auf weitere Ansprüche verzichtete. Die Rechte der Stiftung, die in der Errichtungsurkunde ihre schriftliche Anerkennung fanden, waren schon vor dem offiziellen Akt zwischen den Vertragspartnern – den Stiftern und den Inhabern der Bannrechte – ausgehandelt worden. Im Interesse letzterer lag jetzt die Verhinderung zusätzlicher Eingriffe in das bestehende Pfarrecht.

Die Stiftung der Kaplanei Lohn (24) konnte nur unter der Bedingung durchgesetzt werden, dass die Nachbarschaft auf jeden weiteren Anspruch zugunsten ihrer Kapelle verzichtete und dem Domkapitel von Chur als Patronatsherrn der Pfarrei die Einhaltung des bisherigen Status versprach. Mit der genauen Erwähnung aller dem Pfarrer zustehenden Rechte wurde das Ziel verfolgt, die Zuständigkeiten der neuen Pfründe klar zu definieren und somit den Spielraum der Dorfgemeinde unmissverständlich einzugrenzen. Sie lässt aber auch Vorbehalte des Domkapitels gegenüber der Stiftung deutlich erkennen. Die Errichter mussten versprechen, in allen Pfarrechten der Pfarrei und dem Pfarrer von Zillis «vndertånigt» zu bleiben, sei es mit Gross- und Kleinzehnten, Opfer, Seelgerät, Begräbnis, Siebten, Dreissigsten oder Jahrzeiten. Weiter verpflichteten sie sich, nur

⁸⁵ QB, S. 161.

vom Pfarrer die Sakramente zu empfangen – genannt werden die Beichte, die Ehe, die Taufe und die Segnung der Wöchnerin, die bischöfliche Bestätigung erwähnt auch die Kommunion und die Letzte Ölung – und ihm die Stolgebühren zu entrichten, ihm und der Pfarrkirche «kainen intrag nach hindernust» weder jetzt noch in der Zukunft zu verursachen und an den vier hohen Festtagen, am Palmsonntag, an der «kirchwiche der pfarr vnd ander tag nach vßwisung vnd meldung des erlobnuß brieff» des Bischofs von Chur den Gottesdienst in der Pfarrkirche zu besuchen. Gestattet wurde ihnen die Bestattung der Verstorbenen im Friedhof ihrer Kapelle, doch «vorbehalten [...] pfarliche recht, die dann ainer pfarrkirchen oder ainem pfarrer ze Schambs zügehörent»⁸⁶.

Der Kaplan in Lohn war also weder befugt, die Sakramente zu spenden, noch hatte er einen Anspruch auf die Einkünfte aus dem Pfarrecht. Die *cura* blieb gänzlich dem Pfarrer in Zillis vorbehalten. Die Kapelle hatte einzig das Begräbnisrecht erworben – vermutlich anlässlich der Weihe von Kirche und Friedhof –, weil der Weg zur Pfarrkirche sehr schlecht begehbar war. Bestattungen musste aber weiterhin der Pfarrer vornehmen, und an ihn gingen auch die damit verbundenen Abgaben. Der Kaplan schuldete dem Pfarrer von den Opfern und Gaben, die er bekam, «certam pensionem», eine im voraus vereinbarte Pauschale⁸⁷. Ihm wurde die Pfründe nicht auf Lebenszeit, sondern alljährlich durch *induciae* verliehen. Er hatte sich unter Androhung der Amtsenthebung den vereinbarten Bestimmungen zu fügen und musste vor dem Amtsantritt auf das Evangelium schwören, «quod in nullo ecclesie parrochiali preiudicabit neque oberit neque consilium vel favorem ad id faciendum subditis dicte capelle prestatit»⁸⁸. Mit dem Eid verpflichtete er sich, auf jegliche Handlung gegen die Pfarrkirche zu verzichten und gleichzeitig darauf zu achten, dass seine Gemeinde den Vereinbarungen treu blieb. Bei Ungehorsam der Stifter, von denen die Domherren offensichtlich weitere Forderungen für die Kapelle befürchteten, wäre der Kaplan seines Dienstes enthoben und das Dorf mit dem Interdikt belegt worden⁸⁹.

⁸⁶ QB, S. 22.

⁸⁷ QB, S. 26.

⁸⁸ QB, S. 25. Das Churer Domkapitel befürchtete, dass der Kaplan eine Allianz mit der Filialgemeinde eingehen könnte, um die Pfarrechte und somit die kirchlichen Abgaben an die Kapelle zu ziehen.

⁸⁹ QB, S. 25.

Die Stifter der Kapelle in Arvigo entschädigten die Pfarrkirchen St. Johann und Viktor in San Vittore und Sta. Maria im Calancatal für die finanziellen Einbussen, die die Errichtung ihrer Kirche verursachte, mit der Abgabe je einer Unze Weihrauch jährlich⁹⁰.

2.3. Verwaltung des Stiftungsvermögens

Die Güter und Zinse, die zur Dotation gehörten, konnten sowohl die Kirchen- oder Heiligenpfleger als auch die Pfründner selber verwalten. Wenn die Ausstattung eines Benefiziums nur aus Ewigzinsen bestand, erhielt der Kaplan an bestimmten Tagen von den Kirchenpflegern den Ertrag aus dem Stiftungsvermögen in Form einer Rente ausbezahlt. Besass die Pfründe aber auch Grundstücke, so hatte der Priester ein Nutzungsrecht an den Gütern und war an ihrer Verwaltung beteiligt.

Der Unterschied zwischen diesen zwei Möglichkeiten ist nicht nur ökonomisch, sondern auch juristisch bedingt. Im ersten Fall gilt das Vermögen nicht als «Kirchengut», d.h. die Gemeinde hatte der Pfründe den Zinsertrag, nicht aber das Kapital zu Eigentum überlassen⁹¹. Wenn die Stifter hingegen auf ihr Eigentum am Kapital zugunsten der Pfründe verzichteten, wurde das Vermögen in Benefizialgut umgewandelt. Und am Benefizialgut stand dem Priester als Inhaber der Pfründe nach dem *ius commune* das *dominium utile*, d.h. das Nutzungsrecht, zu, während *domina directa* die Pfründe selber war⁹².

In den untersuchten Quellen kommen beide Formen vor. In Brigels musste der Pfründpfleger dem Priester die vereinbarten 27 Gulden jährlich «geben vnd volgen lausen»⁹³. Da der Kaplan das Geld selber eintrieb, ist der Ausdruck so zu verstehen, dass der Pfleger für die pünktliche Zahlung

⁹⁰ QB, S. 9.

⁹¹ Dazu siehe E. SCHWEIZER, Gemeindepatronatsrecht, S. 46ff. Diese Rechtsbildung, die der Gemeinde das Eigentum am Pfründkapital erlaubte, stellt Schweizer in Seelisberg (Kanton Uri) fest (ebd., S. 47). Man kann jedoch nicht in jedem Fall, wenn das Einkommen des Priesters aus einer Rente bestand, das Eigentum der Gemeinde am Pfründgut voraussetzen. Dies könnte auch damit zusammenhängen, dass ursprünglich Zehnten den Hauptbestandteil des Kirchenguts bildeten, die später in Geld umgewandelt wurden, ebd., S. 48, Anm. 37.

⁹² R. FUHRMANN, Kirche und Dorf, S. 138.

⁹³ QB, S. 56.

besorgt war, falls es Probleme gab. Auch in Zuoz und Lohn wurden die gestifteten Renten dem Kaplan jährlich ausgerichtet. Die Nachbarschaft Bever erteilte hingegen ihrem Seelsorger die volle Gewalt, über das Stiftungskapital im Namen der Stiftung zu verfügen, da sie ihre Eigentumsrechte am Pfründgut gänzlich abgetreten hatte⁹⁴. Der Priester in Lavin durfte das gestiftete Vermögen «mit allen [...] rechten vnd zugehörenden [...] zu sinen handen nemen vnd zu siner nottdurfft vnd libs narung bruchen nuzen vnd niessen»⁹⁵. In Brigels, Zuoz und Lohn blieb das Kapital, aus dem die Pfründe finanziert wurde, der Verfügungsgewalt des Kaplans entzogen, da es sich nicht um Kirchengut handelte. In Bever und Lavin hingegen besass der Kaplan ein Nutzungsrecht am Pfründvermögen. Dieses Recht forderte u.a., dass der Priester bei Anlegung und Verwaltung dieses Vermögens beigezogen werden musste, auch wenn die Nachbarschaft eigene Kuratoren dafür bestimmte⁹⁶.

Besass der Pfründner ein Nutzungsrecht am Stiftungsgut, dann konnten sich die Stifter vor einer möglichen Wertminderung des Kapitals absichern, indem sie ihn für Verluste, die er selber verursachte, haftbar machten. Die Ilanzer bestimmten im Jahr 1481 im Anstellungsvertrag für ihren Kaplan Hans Cunrath von Flims, dass er «sinen lehtag alle die zinsß rendt vnnnd gült vnnnd güter, so die gemelt pfrund jetz hat oder noch gewinnen, innemmen besitzen nutzen vnnnd bruchen, wie jm dz vntz zu end siner wil am besten füget, doch daß er solich gut zinsß vnnnd gült in guten ehren haben soll vnnnd also, dz der gemelten pfrund nütz abging noch gemindert werd»⁹⁷. Der Kaplan übernahm in diesem Fall mit dem Nutzungsrecht auch die Haftung für allfällige Verluste, die auf seine unsorgfältige Verwaltung zurückzuführen waren. Ein Beispiel von unseriösem Umgang mit den Pfründgütern findet sich in Tamins. Die Nachbarschaft hatte nach der Trennung von Trin im Jahr 1459 ein Haus gekauft und es so eingerichtet, dass ein Priester darin gut leben konnte. Pfarrer Niclaus hatte es aber gegen ein anderes offensichtlich minderwertigeres Objekt getauscht, wodurch der Pfründe ein Schaden erwuchs. Pfarrer Hans Wolfray verlangte deshalb um 1524 von der Nachbarschaft ein neues Haus oder die Pfründe

⁹⁴ QB, S. 125.

⁹⁵ QB, S. 54.

⁹⁶ Vgl. QB, S. 135; E. MEYER-MARTHALER, Gericht Langwies, S. 76.

⁹⁷ QB, S. 62.

so aufzubessern, dass er es «usß der pfründ güt machen müg»⁹⁸. Die Taminser wollten von dieser Forderung allerdings nichts wissen und meinten, er habe ein Haus «da ain priester selb annder wol blyben möcht. Wil ers aber kôslich hon, so machis selbs uff sin costen»⁹⁹. Sie waren also nicht bereit, für einen Wertverlust aufzukommen, der auf eine schlechte Verwaltung des Seelsorgers zurückzuführen war. Wie der Fall entschieden wurde, ist leider nicht bekannt. Die Stifter konnten aber wohl für eine Minderung des Stiftungskapitals haftbar gemacht werden, denn sie garantierten finanziell für die Erhaltung der Pfründe. Es lag also in ihrem Interesse, die Verfügungsgewalt des Priesters am Pfründgut durch Klauseln einzuschränken, welche ihm die Verantwortung für sein Handeln übertrugen oder ihn aus der Nutzung eines Teils der Güter ausschlossen. Die Ilanzer beispielsweise hielten 1481 urkundlich fest, dass «ob fürohin jeman etwas varenden gutz an die gemelte pfrund geben wurd, deß soll sich der genampt Herr Hannß nütz annemmen noch underwinden, sonder solichs die pfläger der pfrund [...] enfachen vnnd innemmen lassen, dieselbe sollen dann solich gut auch zu gült setzen vnnd machen, vnnd wz dann solicher gült zu wegen bracht wurd, soll alßdann von stund an mit sampt der jetz genanten gült demselben h[errn] Hansen dienen vnnd zugehören, es sy vil oder wenig»¹⁰⁰. Über das der Pfründe geschenkte fahrende Gut besass also der Kaplan kein Verfügungsrecht. Hätte er dieses an sich genommen, wäre sein Einkommen gestiegen, die Pfründe hätte aber davon nicht profitiert. Das Stiftungskapital vermehrte sich hingegen, wenn das Geld von den Pflegern zugunsten der Pfründe angelegt wurde. Indirekt bedeutete dies auch einen Vorteil für den Kaplan, der von der Rendite des Stiftungskapitals lebte. Im Unterschied zu Brigels, Lohn oder Zuoz, wo der Priester eine im Stiftungsakt vereinbarte Summe erhielt, beteiligte sich der Kaplan in Ilanz wie jeder andere, der ein Nutzungsrecht am Pfründvermögen besass, an dessen Wertgewinn.

In Zuoz durfte der Frühmesser die «minder gotsgaben als schmaltz käs huner hennen korn roggen vnnd anders», die dem Altar vermacht wurden, für sich selber behalten¹⁰¹. Grössere Schenkungen mussten hingegen die

⁹⁸ O. VASELLA, Urkunden und Akten, 1940, S. 87f.

⁹⁹ Ebd., S. 88.

¹⁰⁰ QB, S. 62.

¹⁰¹ QB, S. 183.

Altarpfleger «zu handen nemen vnd an die ietz gestyfften pfrundt bewenden vnnnd verschaffen vnnnd sollichs mit gutten sicheren vnnderpfänden verbriefft versichern»¹⁰². Zuoz und Ilanz sicherten sich gegen zukünftige Ansprüche der Priester, die den Interessen der Pfründe hätten schaden können, insofern, als sie die Rechte beider Parteien am Pfründgut im Stiftungsbrief genau festhielten. Da solche Dokumente, einmal bestätigt, Rechtskraft erlangten, konnten später weder der Seelsorger noch die Amtskirche sie umgehen. Die Stiftungsurkunde diente also als Vertragsbasis zwischen den Stiftern und dem Pfründner und galt letzterem deshalb auch als Garantie für die Einhaltung der ihm zugesprochenen Leistungen. Im Fall eines Zinssäumnisses konnte er – auf den Vertrag gestützt – sein Geld auf rechtlichem Weg eintreiben. Diese Möglichkeit wurde ihm verschiedentlich ausdrücklich bestätigt. Der Pfarrer von Laax durfte, falls die Zahlungen ausblieben, gegen die Schuldner mit «gaistlichem oder weltlichem» Recht vorgehen und die Unterpfänder «so lang vnnnd vil angegriffen ze notten vnnnd zu pfenden, bis er synes zins vnnnd alles schadens, so er darum erlitten hett, gentslich on all sein costen ussgericht vnnnd bezalt wirt»¹⁰³. In Tschappina hatte der Kaplan die Wahl, wenn die Schuldner mit der Zahlung in Verzug gerieten oder diese gar verweigerten, entweder die Grundstücke, auf denen die Zinse lasteten, als Pfänder an sich zu ziehen oder das Geld rechtlich einzutreiben¹⁰⁴.

Die stiftenden Nachbarschaften konnten ihren Pfründnern auch gewisse Verpflichtungen auferlegen, die über die Seelsorge hinausgingen. Die Gemeinde Tschappina verlangte z.B. von ihrem Kaplan «opffer win vnd oflatten» für seinen eigenen Bedarf und jenen der Gemeindemitglieder, die am Stephans- und Johannestag (26. und 27. Dezember) die Kommunion empfangen¹⁰⁵. Dafür überliess sie ihm «ze nutzen vnd ze bruchen» eine Wiese, die der Pfründe vermutlich zusätzlich zu ihrer Dotation zu diesem Zweck vermacht wurde.

Für Wein, Oblaten, Wachs und weitere Ausgaben, welche die Seelsorge erforderte, musste der Kaplan selten selber aufkommen, denn solche Kosten wurden normalerweise aus dem Heiligengut bestritten¹⁰⁶. In S-chanf

¹⁰² QB, S. 184.

¹⁰³ QB, S. 202.

¹⁰⁴ QB, S. 136.

¹⁰⁵ QB, S. 135.

¹⁰⁶ R. FUHRMANN, Kirche und Dorf, S. 265.

beispielsweise fielen sie zu Lasten der Kapelle und nicht der Pfründe, der Kaplan war deshalb «der capellen an buwen an ziert noch mit hostyen oder wyn, deßglich kertzen liechtern oder anders, vnnd och dem meßmer gantz vnnd gar nunt schuldig noch pflichtig»¹⁰⁷. Der Frühmesser in Zuoz hatte den Altar «mit wachs kertzen vnnd liechtern och schmaltz» zu versehen und die Kosten aus dem Altargut zu bestreiten. Oblaten und Wein hingegen musste er nicht besorgen, da sie wie die «ander zierung» des Altars zu Lasten der Pfarrpfründe gingen¹⁰⁸.

Damit der Seelsorger im Dorf wohnen konnte, gehörte zur Dotation einer Pfründe auch ein Haus, das dem Inhaber des Benefiziums zur Verfügung stand. Die Kosten für den Unterhalt des Gebäudes trug je nachdem die Gemeinde oder der Seelsorger selber. Wenn letzterer das Pfründgut zu Lehen trug, hatte er nach Lehensrecht die Pflicht, die ihm anvertrauten Güter in gutem Zustand zu halten¹⁰⁹. In Sur wurde diese Pflicht in die Stiftungsbedingungen aufgenommen. Der Kaplan musste das Pfründhaus «mit siner zugehörd zů gutem zimlichen gebuw eren vnnd wesen halten, tach vnnd gemäch vor schadenn vnnd abgang getruwlich ersetzen bewaren vnnd verhüten»¹¹⁰. Dasselbe wurde auch für die Pfründe in Laax fest-

¹⁰⁷ QB, S. 179.

¹⁰⁸ QB, S. 183. Für die Kosten, die dem Pfarrer aus der Lesung der Messe auf anderen sich in der Pfarrkirche befindlichen Altären erwachsen, konnte er mit Recht eine Entschädigung verlangen, vgl. R. FUHRMANN, Kirche und Dorf, S. 80.

¹⁰⁹ Ebd., S. 245.

¹¹⁰ QB, S. 160. Wegen des Unterhalts des Pfründhauses und der strittigen Zahlung von 18 Plappart reichte 1523 der Kaplan von Sur, Johann Jäger, an das geistliche Gericht Klage gegen die dortige Nachbarschaft ein (BAC Mappe 61, Eintrag 1523). Diese weigerte sich, wie das Dokument vermuten lässt, das reparaturbedürftige Kaplaneihaus instand zu setzen. Der geistliche Richter bestimmte deshalb eine Abordnung, die sich an Ort und Stelle ein Bild von der Lage verschaffen und ihr Gutachten über den Zustand des Hauses abgeben sollte. Das Dokument ist lateinisch abgefasst. Die Beschreibung des Hauses in deutscher Sprache lautet: «Wir liessen die Pferde im Haus der Eltern des Herrn Klägers zurück und besuchten die nahe gelegene Kapelle. Darauf betraten wir das Haus des Herrn Klägers, das unweit unterhalb der Kapelle steht, durch die Vordertüre, die gegen Westen und talwärts schaut. Durch die Türe auf der linken Seite des Eingangs traten wir mit den an dieser Angelegenheit beteiligten Parteien ein. Wir kamen in die auf der rechten Seite gelegene Stube und fanden diese, wie uns schien, als ländliche Wohnung nach Art jener Gegend, geräumig und gut eingerichtet. Zwei kleine, aus den Balken gehauene Löcher dienen als Fenster, durch die das Licht nicht zum Vergnügen, sondern zur wirklichen Notwendigkeit eintritt. Die Stube hat einen Ofen, wie die Bewohner jener Gegend zu bauen gewohnt sind. Darauf begaben wir uns geradewegs zum hinteren Teil des Hauses. Die Feuerstelle, die auf der linken Seite

gehalten¹¹¹. Für die Erhaltung des Kaplaneihauses in S-chanf haftete hingegen die Nachbarschaft, die versprach «das selbig in gutten eren vnnd buwen in vnnsrer vnnd der gmaind costen ze hallten»¹¹².

Da die Ausstattung der Kirchen und Pfründen keine geschlossenen Vermögensblöcke darstellte, war es üblich, die Besitzansprüche (auf Zinse, Güter, Zehnten usw.) in besonderen Verzeichnissen, sogenannten Urbarien, festzuhalten, die als Rechtstitel und Beweismittel zusammen mit den Kauf- und Pfandbriefen, welche die Kirche oder die Pfründe betrafen, sorgfältig vom Pfarrer oder von den Kuratoren aufbewahrt wurden¹¹³. Ein undatiertes Dokument aus dem 15. Jahrhundert im Gemeindearchiv Leggia erwähnt sogar als Pflicht der Kirchenpfleger die Anfertigung eines Inventars der Kirchengüter und seine sorgfältige Aufbewahrung¹¹⁴.

Wenn entsprechende Register fehlten, musste man sie anhand von Zeugenaussagen erstellen. Der Notar Johannes Petrus Bolzoni befragte 1508

liegt, fanden wir in schlechtem Zustand, sehr mangelhaft und beschädigt. Auf der rechten Seite sahen wir einen kleinen Keller, der im Gegensatz zum übrigen Haus als ziemlich gut bezeichnet werden kann. Doch bemerkten wir, dass der Bach, der links am Haus vorbeifliesst, kürzlich durch den hinteren Teil des Hauses Keller, Stube und andere tieferliegende Räume überschwemmt und beschädigt hatte, wie dies an den Spuren noch erkennbar ist. Darauf stiegen wir über eine an die linke Wand anstossende Treppe aus groben, ungehobelten und nach Bauernart nur mit blosser Axt behauenen Tritten hoch. Auf der rechten Seite über der Stube befindet sich ein Schlafzimmer, welches so gross ist wie diese. Rückwärtig liegt ein anderes sehr kleines Gemach, das der Aufbewahrung des Fleischvorrates dient. Schliesslich stiegen wir zum dritten Gemach hinauf, das über dem Schlafzimmer liegt und als ziemlich mangelhaft bezeichnet werden muss, da zwischen den Dachschildeln Spalten von zwei bis drei Fingern Breite sichtbar sind, weil die Schindeln nur nebeneinander liegen und nicht durch ein drittes überdeckt werden, wie es üblich ist, so dass bei Regen oder besonders zur Zeit der Schneeschmelze nichts sicher ist. Darauf gingen wir hinunter und hinaus ins Freie. Dort schauten wir uns die vier Hauswände an, die aus Tannenhölzern bestehen, die bloss entrindet und an ihren Enden leicht behauen und aufeinander geschichtet sind. Wir befanden diese Wände als gut und unbeschadet, ausgenommen die Rückwand, welche nicht in sehr gutem Zustand ist, da die Balken ziemlich beschädigt waren, vielleicht wegen des Alters oder des Regens.» Das Urteil fiel zugunsten des Kaplans aus, die Kirchenpfleger appellierten deshalb am 6. Februar 1524 an den Papst (DG I/3, S. 699). Was nachher geschah, ist nicht bekannt.

¹¹¹ QB, S. 202.

¹¹² QB, S. 178.

¹¹³ Vgl. dazu auch R. FUHRMANN, Kirche und Dorf, S. 247f. Viele solche Verzeichnisse befinden sich noch heute in den Gemeindearchiven.

¹¹⁴ GA Leggia, Urk. Nr. 17.

auf Ersuchen der Vertreter von St. Clemens in Grono und des bischöflichen Kommissars Matheus Bruningh verschiedene Bürger von Grono als Zeugen, um ein Verzeichnis aller Güter der Kirche anzufertigen. Dies tat er «pro recuperatione bonorum prefate ecclesie»¹¹⁵. Vermutlich waren mangels urkundlicher Beweise gewisse Besitzrechte der Kirche streitig gemacht worden. In Lostallo bezeugten 1448 verschiedene Personen vor dem Notar Gasparus de Advocatis, der Kirche St. Georg und Markus zu Lostallo zinspflichtig zu sein. Anhand der Aussagen erstellte dieser auf Begehren des Kirchenpflegers und anderer Nachbarn von Lostallo ein Verzeichnis ihrer Rechtstitel¹¹⁶.

In den Gebieten, die unter dem Einfluss der italienischen Rechts-tradition standen, trat der Notar als Garant der Echtheit solcher Dokumente auf. In den nördlichen Gebieten fehlte diese Einrichtung weitgehend. Die Dokumente wurden in Anwesenheit des Pfarrers, der Kirchenpfleger und öfters auch der Gemeindemitglieder angefertigt. Manipulationen konnten nicht immer ausgeschlossen werden. Als Schutz gegen eine mögliche Fälschung von Urkunden, die Zahlungen an die Kirche belegten, nahm die Gemeinde Tschappina in ihrem Stiftungsbrief eine Klausel auf, nach der die «rodel oder brieffen», in denen die Zinse verzeichnet waren, «unschedlich» sein mussten, im Fall, dass etwas daran korrigiert worden war¹¹⁷. Die Gründe, die zur Aufnahme dieser Klausel geführt haben, sind nicht bekannt. Eine solche Bestimmung kommt einzig in dieser Urkunde vor.

2.4. Finanzierung durch Kirchensteuer

In einigen Gemeinden herrschte schon im 15. Jahrhundert die Gepflogenheit, den Unterhalt der Geistlichen und die Ausgaben für die Kirche unter anderem aus regelmässigen Steuereinnahmen zu bestreiten. Diese Art «Kirchensteuer» wurde auf die Köpfe, die Haushalte oder das Vermögen verteilt. Schon 1469 musste z.B. jeder Bewohner der Landschaft Davos für die Besoldung des Pfarrers und des Mesners jährlich am Martinstag drei Pfennige bezahlen, die Knaben ab 14 und die Mädchen ab 12 Jah-

¹¹⁵ GA Grono, Urk. Nr. 14.

¹¹⁶ GA Lostallo, Urk. Nr. 15.

¹¹⁷ QB, S. 135.

ren¹¹⁸. Den gleichen Betrag entrichteten die Pfarrgenossen in Klosters¹¹⁹. Die Savogniner unterhielten ihren Pfarrer mit Hilfe von Kirchensteuern. Nach der Trennung Savognins von der Pfarrei Riom im Jahr 1487 legte das Domkapitel als Lehensherr fest, in welchem Mass sich die verschiedenen Siedlungen der neuen Pfarrei an der Entlöhnung des Pfarrers zu beteiligen hatten¹²⁰. Da ein grosser Teil der Bevölkerung bei der Kirche St. Michael lebte, ist anzunehmen, dass diese Nachbarschaft zu hohen Beiträgen verpflichtet wurde. Dafür musste der Pfarrer ein Drittel seiner Präsenzzeit, d.h. am dritten Sonntag im Monat und einmal wöchentlich sowie an bestimmten Tagen im Jahr, in der Kirche St. Michael die Messe lesen. Der Pfarrer weigerte sich aber, seinen Verpflichtungen gegenüber den Leuten von St. Michael nachzukommen. Auf seiner Seite standen die Bewohner jenseits des Flusses und die Pfleger der Pfarrkirche St. Martin. 1498 schlichtete das Churer Domkapitel den Streit, wobei die Nachbarn von St. Michael recht erhielten. Sie beteiligten sich an der Besoldung des Pfarrers, weshalb dieser sie gemäss den getroffenen Vereinbarungen betreuen musste. Der Kaplan der im Jahr 1481 in Savognin gestifteten Pfründe St. Sebastian hingegen schuldete ihnen nichts, auch wenn sie Mitstifter der Pfründe waren, denn die Kaplanei wurde in der Kirche St. Martin und nicht in St. Michael errichtet, und der Kaplan war deshalb nicht verpflichtet, in St. Michael die Messe zu lesen.

In der Pfarrei Ilanz war es üblich, einen Teil der Kosten für die Seelsorge durch den «Schnitz» abzudecken¹²¹. Dieser wurde von der Gemeindeversammlung festgelegt, an der die Bürger der Stadt mit ihren Hinter-

¹¹⁸ F. JECKLIN, Davoser Spendbuch, S. 198f. Es ist bemerkenswert, dass auch die Frauen eine Kirchensteuer entrichten mussten. Das Recht auf seelsorgerische Betreuung und nicht die Gerichtsfähigkeit (Stimmrecht im öffentlichen Leben) waren also für die Pflicht massgebend, den Pfarrer zu unterhalten, was die Individualität des Glaubens unterstreicht.

¹¹⁹ «Jeder m^än^sch, der ze bychten schuldig ist, der s^elb ist schuldig, alle iar und iedes iar besonder, das pfronndt g^elt, das ist III d.», F. JECKLIN, Urbar der Propstei St. Jacob, S. 37.

¹²⁰ QB, Dok. 54, S. 117f.

¹²¹ Der Begriff «Schnitz» bedeutet Teil eines Ganzen. Mit diesem Terminus wurden in den Drei Bünden, aber auch in angrenzenden Gebieten, Gemeinde- und Landsteuern bezeichnet. Jeder Gemeindeangehörige oder jede Nachbarschaft hatte einen bestimmten Steuerschnitz zu zahlen. In der Alpwirtschaft war der Schnitz der Anteil an den Alpkosten, bes. am Hirtenlohn, der im Verhältnis zur Viehzahl oder zum Ertrag auf die Alpgenossen umgelegt wurde. Vgl. dazu Schweiz. Idiotikon, 9. Bd., Sp. 1419–1420.

sässen teilnahmen¹²². Im Jahr 1506 weigerten sich die Nachbarn von Flond, die zu Ilanz «mit wun vnd weid mit schnitzen vnd anderm als ander iro hindersässen» gehörten, den Schnitz zu bezahlen¹²³. Die Vertreter der Stadt sagten vor dem Gericht Gruob aus, an welches sie zur Beilegung des Streits gelangten: «als mann den schnitz hab wellen an legen», seien die Flonder zur Versammlung nach alter Gewohnheit einberufen worden, diese hätten sich aber geweigert, nach Ilanz zu gehen. Die Versammlung sei deshalb in ihrer Abwesenheit abgehalten worden, und die Teilnehmer hätten «geschnitten» wie von alters her «nach iro schnitz zedlen». Danach sei der Werkmeister von Ilanz nach Flond geschickt worden, um den Schnitz einzutreiben, doch die Flonder hätten vom Zahlen nichts wissen wollen, da sie behaupteten, die Ilanzer hätten «vnbillichs in schnitz gelegt vnd gethän vnd besunder dryer priester offer zů iro ersten messen hettend sy geopfert vnd das öch in schnitz geleyt, dar zů anders, vnd was da wyters in schnitz geleyt wår dan punth schnitz vnd Grüb schnitz vermeintend sy nit schuldig sin zů geben»¹²⁴. Die Flonder glaubten also, nur Bundes- und Gemeindesteuer zu schulden, nicht aber für seelsorgerische Leistungen zahlen zu müssen, von denen sie nicht profitierten.

Die Kosten für den Unterhalt des kirchlichen Gebäudes trugen in der Pfarrei Zuoz gemäss ihrer Grösse alle Nachbarschaften, die zur Pfarrei gehörten. Ein Urteil aus dem Jahr 1470 zeigt, dass sich die einzelnen Dörfer finanziell an den Ausgaben für die Pfarrkirche St. Luzius in den Jahren 1373, 1445 und 1458 beteiligt hatten¹²⁵.

Für das Altarlicht wurden oft Butterzinse erhoben. Die Abgabe verteilte man auf die Haushalte oder legte sie aufgrund des Kuhbestandes fest. In Verdabbio wurde 1469 als Dotation des Altars St. Sebastian jeder Haushalt zur Abgabe eines kleinen Pfundes Butter für die Erhaltung des Ewigen Lichtes verpflichtet. Entrichten mussten die Haushalte, welche zur Zeit der Stiftung bereits bestanden¹²⁶. 1479 legte die Nachbarschaft in ihren Satzungen fest, dass alle gegenwärtigen und künftigen Haushalte des Dorfes jährlich vier Terzolphund an die Kirche St. Peter zu zahlen hat-

¹²² QB, Dok. 64.

¹²³ QB, S. 154.

¹²⁴ Ebd.

¹²⁵ GA La Punt-Chamues-ch, Urk. Nr. 3.

¹²⁶ QB, S. 48.

ten¹²⁷. Die Summe kam je zur Hälfte dem Hauptaltar und dem Altar St. Sebastian zugute. Die Nachbarschaft erlaubte, die Abgabe an den Altar St. Sebastian zur Unterhaltung einer Lampe auch in Form von Butter zu entrichten. Ähnliche Verpflichtungen lassen sich in Leggia, Cama und Lostallo belegen¹²⁸.

In der Pfarrei Samedan wurde für den Unterhalt der Lichter in der Pfarrkirche St. Peter eine Steuer von einem halben Pfund Fett oder ausgelassener Butter («sagiminis seu butiri colati») auf jede Kuh erhoben. Dazu verpflichtet waren die Bewohner von Samedan, Bever und Celerina¹²⁹.

Obwohl Butter- und Fettzinse am verbreitetsten waren, sind auch andere regelmässige Abgaben an die Kirche belegt. In Cama musste beispielsweise an Mariä Himmelfahrt (15. August) jeder Haushalt drei Pfund Weizenbrot liefern, während am Tag des Hl. Pelegrinus jeder Nachbar eine beliebige Menge Brot schuldete¹³⁰. In Lostallo waren die Haushalte zu Wein- oder Geldabgaben verpflichtet¹³¹.

2.5. Finanzierung durch Bussen

Die Nachbarschaften übernahmen auf ihrem Gebiet Aufgaben im Polizei- und Verwaltungsbereich. Zur Regelung der Nutzungsrechte der einzelnen Nachbarn am gemeinsamen Eigentum und zur Verwaltung des Territoriums besaßen sie das Recht, Statuten aufzustellen und deren Übertretung mit Geldbussen zu belegen. Das aus den Bussen in die Kasse der Nachbarschaft fliessende Geld konnte verschiedensten Zwecken zugeführt werden. Ein Teil davon diente zur Bezahlung der Beamten, welche die Einhaltung der erlassenen Bestimmungen überwachten. Einen weiteren Teil liess die Nachbarschaft nicht selten der Dorfkirche zufließen. Diese Praxis ist am besten in Misox-Calanca belegt; hier findet man Dorfstatuten aus dem 15.

¹²⁷ GA Verdabbio, Urk. Nr. 19.

¹²⁸ GA Leggia, Urk. Nr. 27: «causa [...] butiri per homines seu focos comunis de Legia promissi prefate ecclesie»; GA Cama, Urk. Nr. 7: «omnis fochus dictorum vicinorum tenetur dare omni anno imperpetuum monacho dicte ecclesie libretas duas de butiro pro focho»; GA Lostallo, Urk. Nr. 15: «Item comune de Lostallo debet manutenere cereum unum ad dictam ecclexiam».

¹²⁹ GA Samedan, Urk. Nr. 29, Urbar der Kirche St. Peter, S. 3ff. (1474).

¹³⁰ GA Cama, Urk. Nr. 7.

¹³¹ GA Lostallo, Urk. Nr. 16.

und 16. Jahrhundert, die in anderen Gebieten weitgehend fehlen. Lostallo, Cabbio und Sorte beispielsweise trafen 1491 Verfügungen über einen Bannwald für die Dauer von 25 Jahren; bei jeder Übertretung forderten sie 25 Terzolfund Busse («pro quolibet ligno»). Von dieser Summe ging die eine Hälfte an den Grafen Trivulzio, die andere an die Kirche St. Georg in Lostallo¹³². In den Statuten, die Antonius del Pino als Konsul der Nachbarschaft in deren Namen aufstellte, waren verschiedene Geldbussen vorgesehen, die teils in die kommunale Kasse, teils an ihre Beamten gingen. Das Arbeiten an gebotenen Feiertagen wurde mit zehn Terzolfund an die Kirche St. Georg bestraft¹³³. Am 10. Januar 1434 urteilte ein Schiedsgericht im Streit zwischen der Nachbarschaft Lostallo-Cabbio-Sorte und einigen Bewohnern von Cabbio, die von der Nachbarschaft wegen Hexerei angeklagt worden waren. Die streitenden Parteien versprachen bei einer Strafe von 50 Venetianischen Golddukaten, das Urteil anzuerkennen, wobei die eine Hälfte des Geldes an den Churer Bischof, die andere an die Kirche St. Georg in Lostallo gehen sollte¹³⁴. Die Nachbarschaft hatte vermutlich auf ihre Hälfte zugunsten der Kirche verzichtet. Es ist möglich, dass eine entsprechende Vereinbarung bestand und dass dieser Fall keine Ausnahme darstellte. Ebenso büsste die Nachbarschaft Verdabbio jeden mit 20 Terzolfund, der sich nicht an die 1491 erlassenen Satzungen hielt, wobei die eine Hälfte an die Kirche St. Peter, die andere an die Nachbarschaft ging¹³⁵. Ähnliche Bestimmungen traf sie in den Jahren 1514 und 1516¹³⁶.

Im Bergell ist diese Praxis für die Kirche St. Johann Baptist in Castasegna belegt, es handelt sich freilich nicht um Statuten der dortigen Nach-

¹³² Ebd., Urk. Nr. 26.

¹³³ Ebd., Urk. Nr. 36. In der bäuerlichen Gesellschaft kam es oft zum Konflikt mit dem Gebot der Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen, wenn dringend anstehende, auch wetterabhängige Arbeiten erledigt werden mussten. Zum Feiertagsgebot siehe F. MAISEN, Sonntagsruhe, Feiertage und Kirchendisziplin im Alten Bünden (16.–18. Jahrhundert), in: *BM* 1966, S. 300–325; R. WILDHABER, Der «Feiertagschristus» als ikonographischer Ausdruck der Sonntagsheiligung, in: *Zeitschrift für Schweiz. Archäologie und Kunstgeschichte* 16 (1956), S. 1–34. Den Bewohnern von Soazza gelang es im Jahr 1535, vom Arbeitsverbot an bestimmten Feiertagen befreit zu werden (PFA Soazza, Urk. Nr. 8).

¹³⁴ GA Lostallo, Urk. Nr. 6.

¹³⁵ GA Verdabbio, Urk. Nr. 20.

¹³⁶ Ebd., Urk. Nr. 27 und 29.

barschaft, sondern um solche der Alpgenossenschaft Malignono zu Plurs¹³⁷. Ob auch in anderen Nachbarschaften des Tales das Bussengeld der Dorfkirche zufluss, kann leider nicht festgestellt werden. Diese Praxis scheint allerdings nicht nur in den italienischsprechenden Tälern Graubündens gängig gewesen zu sein. Als Strafe für den Verstoss gegen die Gemeindebeschlüsse setzten die Nachbarschaften Alvaneu, Schmiten und Wiesen eine Busse von fünf Mark fest, die «dem gûten herren sant Morycin [in Alvaneu] an sinen buw» zu entrichten waren¹³⁸.

Was die Entrichtung der Bussen betrifft, wurde im alten Dorfrecht von Thusis aus dem Jahr 1491 festgehalten, dass jährlich zwei ehrbare Männer zu wählen seien, welche die Bussen einziehen und der Nachbarschaft darüber Rechnung ablegen mussten. Ein Drittel des Geldes diente den beiden Männern als Entschädigung für ihre Arbeit, von den anderen zwei Dritteln musste je eines an die Kirche und an die Nachbarschaft entrichtet werden. Ihren Teil konnte die Nachbarschaft für «kirchen buw oder [...] andre eehaft not [...] nach irem willen» verwenden¹³⁹. Für die Kirche in Thusis war also ein Drittel der Bussen bestimmt. Ein weiteres Drittel wurde als Zusatzfonds für ausserordentliche Ausgaben der Nachbarschaft aufgewendet. Darunter befand sich auch der Umbau der Kirche St. Maria, der die Dorfgemeinde jahrelang belastet hatte und erst 1506 abgeschlossen wurde.

Bussengelder bildeten auch auf der Ebene der Gerichtsgemeinde eine wichtige Einnahmequelle. Die Gemeinden hatten daran in unterschiedlichem Masse Anteil, oft bekamen sie die eine Hälfte, während die andere Hälfte an die Herrschaft ging. Vermutlich mussten sie, wenn sie von den Einkünften profitieren wollten, auch die Kosten mit der Herrschaft teilen. Die Gerichtsordnungen geben jedoch keine Auskunft darüber, wie die Kommunen ihren Teil des Bussengeldes verwendeten¹⁴⁰.

¹³⁷ 16. April 1478, GA Castasegna, Urk. Nr. 7.

¹³⁸ QB, S. 28.

¹³⁹ WAGNER/SALIS, Rechtsquellen, Grauer Bund, S. 139, Ziff. 26.

¹⁴⁰ Viele Gerichtsstatuten sind ediert bei WAGNER/SALIS, Rechtsquellen, und A. SCHORTA, Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden, 1. Teil: Der Gotteshausbund. Vgl. auch die Bussenordnung des Gerichts Malans vom 15. Mai 1533 in: WAGNER/SALIS, Rechtsquellen, Zehngerichtenbund, S. 315f.

3. Ausbau des Pfarreinetzes durch Dismembration der Pfarreien

Die kommunale Stiftungstätigkeit setzte einen Prozess in Gang, der das kirchliche Grosspfarreinetz in ein engmaschigeres System von Kirchen und Kapellen umformte¹. Die Entwicklung ging dahin, die Rechte der Minderpfründen in den Bereich der *cura* auszudehnen. Das Ziel war, aus den Kapellen selbständige Pfarrkirchen mit einem eigenen Priester zu bilden, der im Dorf die Sakramente spendete. Am Beispiel Arosa kann dies veranschaulicht werden: Die Nachbarschaft hatte sich 1384 am Bau der Kirche in Langwies beteiligt. Das neu errichtete Gotteshaus wurde von Anfang an mit Sakramentsrechten ausgestattet und war somit von der weit entfernten Mutterkirche in St. Peter weitgehend unabhängig. Einige Jahre später sah sich die Nachbarschaft Arosa in der Lage, eine eigene Kapelle zu bauen. Als Stifter erhielt sie von Bischof Ortlieb den Kirchensatz und das Begräbnisrecht². Nachdem die Arosener «ain zit ain priester gehept haben mitsampt der lichlege»³, gerieten sie in Streit mit den Bewohnern von Langwies, die sich in ihren Interessen geschädigt glaubten. In einer am 1. Juni 1494 getroffenen Vereinbarung wurden die Pfarrechte der Kirche Langwies bestätigt. Die Bewohner des Pfarrdorfes mussten allerdings den Arosenern die Anstellung eines Kaplans erlauben «mit sampt der lichlege, rouch vnnd wichwasser, so darzu gehört, vngeuarlich, saltz segnen, das gotzwort, hailig zit vnnd selen verkünden zu gütten trüwen, so er da meß hat»⁴. In Notfällen durfte er in Arosa sogar «krank lút versehen vnnd schwanger frowen mit dem sacrament vnnd frowen jnsegnen, bicht hören vnnd annders». Er konnte also die Funktion eines Pfarrers ausüben. Nur

¹ Im Mittelalter deckte sich im Gebiet der Drei Bünde die Grenze einer Dorfgemeinde selten mit jener einer Pfarrei, die in der Regel mehrere Dörfer umfasste. Es bestand auch keine zwingende Übereinstimmung zwischen Pfarrei und Gerichtsgemeinde, denn die Gerichtsgemeinden hatten sich aufgrund der alten Herrschaftsgrenzen und nicht der Pfarreibezirke gebildet. Die Deckungsgleichheit ergab sich einzig dort, wo eine Pfarrei das ganze Herrschaftsgebiet umfasste (z.B. Maienfeld, Ausserbelfort, Innerbelfort, Tiefencastel, Bergün und Schams).

² Wahrscheinlich anlässlich der Kirchweihe. Die Kirche dürfte deshalb in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts erbaut worden sein, da Bischof Ortlieb von 1458 bis 1491 die Diözese Chur leitete.

³ E. MEYER-MARTHALER, Gericht Langwies, S. 18.

⁴ Ebd., S. 19.

das Taufrecht blieb ausschliesslich dem Pfarrer von Langwies vorbehalten.

Obwohl den Arosern eigentlich schon viel zugebilligt worden war, gaben sie sich mit dem Vertrag noch nicht zufrieden, denn ihre Kirche stand immer noch im Filialverhältnis zu Langwies. Sie gelangten wenige Jahre später an den Bischof von Chur mit der Bitte, ihre Kirche von der Pfarrkirche in Langwies abzutrennen⁵. Die Langwieser widersetzten sich dieser Absicht mit der Begründung, dass «jr kirchen daselbs wurde an ir alt gerechtighaiten vnnd nutzungen nachtail vnnd abbruch empfachen»⁶. Nach langem Streit wurde die Sache einem Schiedsgericht anvertraut, das mit Spruch vom 5. Juni 1520 faktisch die Abkurung vollzog⁷. Der Spruch wurde ein Jahr später, am 27. Mai 1521, von Bischof Paul von Chur bestätigt⁸.

Schon vor der Reformation besaßen mehr als 150 Siedlungen ein eigenes Gotteshaus, in dem täglich oder nur an bestimmten Tagen Gottesdienst abgehalten wurde. Viele dieser Kirchen hatten im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts einzelne oder alle Kuratrechte erworben und verfügten über einen Priester, der im Dorf für die Spendung der Sakramente und das kirchliche Begräbnis sorgte, einige hatten sogar die volle Eigenständigkeit erreicht und fungierten offiziell oder inoffiziell als Pfarrkirchen⁹. Zwischen 1401 und 1525 fanden etwa 20 Pfarreitrennungen statt. Von den knapp 300 Gotteshäusern, die am Vorabend der Reformation auf dem Gebiet der Drei Bünde (ohne die Stadt Chur und das Puschlav) existierten, besaß fast ein Drittel das volle Kuratrecht¹⁰.

Zahlreiche Pfarreidismembrationen, d.h. Übertragung von Kuratrechten auf eine Filialkirche, sind urkundlich bezeugt. Welche Mittel die Nachbarschaften anwendeten, um ihr Ziel zu erreichen, welche Voraussetzungen die Kirchen erfüllen mussten und wie die Trennung stattfand, ist Thema

⁵ Der Bischof zeigte sich mit der Trennung scheinbar nicht einverstanden, da er 1508 die im Jahr 1494 getroffene Vereinbarung bestätigte (GA Langwies, Urk. Nr. 37, Druck bei B. FISCHER, Arosa, S. 128–129).

⁶ E. MEYER-MARTHALER, Gericht Langwies, S. 20.

⁷ Ebd., S. 21.

⁸ Druck bei B. FISCHER, Arosa, S. 134f.

⁹ Eine ähnliche Entwicklung ist in der Innerschweiz zu beobachten. Vgl. dazu C. PFAFF, Pfarrei, S. 216ff.

¹⁰ Einen Überblick über die Pfarreien und die dazugehörenden Filialen vermittelt W. LEIMGRUBER, Karten des Bistums Chur, S. 593ff.

dieses Kapitels. Die erste Stufe auf dem Weg zur Verselbständigung bildete der Erwerb von bestimmten Rechten, welche die Ausübung einer auf sie beschränkten *cura* in der Filiale selber ermöglichten. Wie das Beispiel von Arosa zeigt, wurde dieser erste Schritt bereits mit der Weihe der Kapelle vollzogen: Die Kirche erwarb dabei das Begräbnisrecht.

3.1. Von der Filiale zur Pfarrkirche

Nach der Gründung einer Kapelle konnten die Dorfbewohner unter gewissen Voraussetzungen¹¹ vom Diözesanbischof die Bewilligung für einzelne oder alle Kennzeichen einer Pfarrkirche (Friedhof, Taufbecken, Glockenturm und Sakramentshäuschen) erhalten. In der Kapelle durften sodann die Sakramente gespendet werden. Als einziger dazu befugt blieb aber weiterhin der Pfarrer, ohne dessen Erlaubnis kein Geistlicher in seinem Pfarrgebiet die Seelsorge ausüben durfte¹².

Der Bau eines Friedhofs oder das Aufstellen eines Taufbeckens verdeutlicht, worauf die Bewohner des Filialdorfes abzielten: Die Verselbständigung der Kirche war nur eine Frage der Zeit. Damit war der Konflikt mit dem Pfarrer, dem Kollator, den verbleibenden Pfarrgenossen und allen am *ius patronatus* Beteiligten, deren Rechte die Errichtung einer neuen Pfarrei tangierte, vorgezeichnet¹³. Aus diesem Grund mussten die Stifter einer neuen Pfründe ausdrücklich versprechen, dass die von ihnen ins Leben gerufene Institution für die Pfarrkirche «unschädlich» bleibe. Diese

¹¹ Vgl. Teil 1, Kap. 3.2.

¹² Für die sakramentale Betreuung der im Pfarrsprengel lebenden Menschen besass der Pfarrer ausschliessliche Amtsbefugnisse (Pfarrbann). Als *iura parochialia* (Pfarrechte) waren ihm vorbehalten: Die Spendung der Taufe und der Sterbesakramente, Verkündigung von Ordinationen und Eheaufgeboten, Assistenz bei der Eheschliessung und Erteilung des Brautsegens, Begräbnis, Haussegen an den herkömmlichen Tagen (Dreikönigsfest), Weihe des Taufwassers, Abhaltung öffentlicher Prozessionen und Vornahme feierlicher Benediktionen ausserhalb der Kirche, LThK, 8. Bd., Sp. 402.

¹³ Auch wenn die Restpfarrgemeinde direkt keine Rechte an der Pfarrkirche besass, war ihr sehr daran gelegen, dass die Pfarrei in ihrer ursprünglichen Grösse weiterbestand, denn sie befürchtete im Fall einer Trennung wegen des verringerten Pfründeinkommens, keinen Pfarrer mehr zu bekommen. Sie zeigte demzufolge Interesse daran, dass die Einkünfte der Pfarrpfründe nicht geschmälert wurden. Daher widersetzte sie sich einer Separation mit allen möglichen Mitteln und ging öfters zusammen mit dem Pfarrer gerichtlich gegen die dismembrationswillige Filialgemeinde vor.

formelle Anerkennung konnte freilich den schon mit dem Bau der Filialkirche in Gang gesetzten Prozess kaum mehr aufhalten: Der Vertrag zwischen Arosa und Langwies im Jahr 1494 wurde unter der Bedingung abgeschlossen, dass «der vorgedachten pfarkilchen ann der Wiß von denen uß Årossen jr pfarlichen recht vnnd alt herkomen fúror jn kein weg abgebrochen sülle werdenn»¹⁴. Trotzdem konnte die Kirche in Arosa wenige Jahre später von ihrer Mutterkirche in Langwies abgetrennt werden.

Zur Verteidigung ihrer Rechte scheuten sich die Pfarrer bisweilen nicht, die Filialgemeinden vor Gericht zu bringen. Exemplarisch dafür ist der Fall von Tschappina: Nachdem die Tschappiner 1502 eine eigene Kaplanei errichtet hatten, unterliessen sie zunehmend den Besuch der Pfarrkirche St. Gallus in Portein. Der Pfarrer von Portein verlangte deshalb 1509 vor Gericht die Bestätigung seiner Rechte. Die Tschappiner mussten zugeben, dass «gemelter herr Anthoni jr pfarrer wër^a vnnd [sie] kain andern hettennd noch wistend», führten aber zu ihrer Rechtfertigung an, es «wer doch jnen schwër^a zu allen zitten jr pfarrkirchen zü^o sanndt Gallen sÿchen vnnd daselbs die hailigen sacrament ennpfachen vß vrsach des wyten vnnd schweren wëgs»¹⁵. Damit erklärten sich die Tschappiner als der Amtsgewalt des Pfarrers unterstellt, was sich dieser vom Generalvikar, dem Vorsitzenden des Gerichts¹⁶, auch schriftlich bestätigen liess. Trotz der offiziellen Anerkennung des Filialverhältnisses erwiesen sich letztlich aber die Tschappiner im Tauziehen als eigentliche Gewinner. Das Gericht befand nämlich ihre Argumente für unwiderlegbar und erteilte dem Kaplan die Erlaubnis, den Bewohnern des Filialdorfes «jnn nammen vnnd anstat ains pfarrers zü^o sanndt Gallen» alle Sakramente zu spenden, es sei «mit bicht hörn touffen richten vnnd grëb^atnust, mit predigen kertzen wichen vnnd allem dem, so der rëcht pfarrer ze thün schuldig wër^a»¹⁷. Diese

¹⁴ E. MEYER-MARTHALER, Gericht Langwies, S. 19.

¹⁵ QB, S. 167.

¹⁶ Es handelt sich um ein Schiedsgericht, in dem der Generalvikar von Chur, der Pfarrer von Cazis als Vertreter des Klosters Cazis (Patronatsherr der Pfarrei), der Vogt von Fürstenua als Vertreter des Grundherrn und der Ammann am Heinzenberg sassen.

¹⁷ QB, S. 168. Den Filialgemeinden konnten vom Bischof gewisse Sakramentsrechte durch Indult (eine meist zeitlich begrenzte Sondergenehmigung) bewilligt werden. Im Schams erhielten im Jahr 1504 die Nachbarschaften Andeer und Lohn die Erlaubnis «sepeliendi et habendi ecclesia sacrata». Für den Indult zahlten sie je 8 Gulden (DG I/4, S. 983). Ein Indult erhielt auf ihre Bitte auch die Nachbarschaft S-chanf, die aller-

de facto vollzogene Trennung leitete den wenige Jahre später erfolgten formellen Austritt von Tschappina aus dem alten Pfarrverband ein¹⁸.

Die Quellen belegen eindeutig, dass die Bereitschaft der Filialgemeinden, die Pfarrkirche zu besuchen und dort Opfer und andere Abgaben zu leisten, rasch abnahm, wenn sie eine eigene Kirche besaßen, die mit Kuratrechten ausgestattet war. Die häufigen Streitereien zwischen Filial- und Pfarrgemeinden entsprangen dem Wunsch der ersteren, das der Pfarrkirche geschuldete Geld für das eigene Gotteshaus zu verwenden. 1509 zitierte der Pfarrer von Samedan die Bewohner von Celerina vor Gericht, weil diese den Gottesdienst in der Pfarrkirche Samedan nicht besuchen wollten, da sie in Celerina selbst alle Sakramente empfangen konnten und einen Kaplan auf eigene Kosten unterhielten¹⁹. Die Nachbarschaft Masein weigerte sich um 1520, sich an den Kosten für den Unterhalt der Pfarrkirche in Thusis zu beteiligen, weshalb sie von Pfarrer und Nachbarschaft Thusis vor dem geistlichen Gericht in Chur eingeklagt wurde²⁰. Auch Flerden, Urmein, Tschappina, Präz und Dalin hatten sich um 1518 geweigert, ihren Anteil am Mesnerlohn zu übernehmen²¹. Die Tendenz, den Besuch der Pfarrkirche zu vernachlässigen, wenn die Filiale zur Kuratkaplanei aufgestiftet worden war, kommt in den Diözesanstatuten von Bischof Heinrich VI. aus dem Jahr 1492 zum Ausdruck²². So ist vermutlich

dings vom Pfarrer in Zuoz 1488 eingeklagt wurde, sie hätte sich die Rechte zu seinem Nachteil erschlichen, vgl. QB, Dok. 41.

¹⁸ Das Jahr der Erhebung der Kirche St. Joder in Tschappina zur Pfarrkirche ist unbekannt. Im RC ist bereits 1520 für Tschappina ein Pfarrer verzeichnet.

¹⁹ QB, Dok. 68.

²⁰ Über den Prozess gibt ein Eintrag im DG Auskunft: «covici comunitatis in Matzein tenentur ad sigillum II fl. R. iura iudicii in causa sustentacionis editui et contribucionis reparacionis ecclesie Thusis etc. inter dominum Blasium Prader plebanum covicos et comunitatem Tuis agentes et ipsam comunitatem Matzein reos, fuit processus [...] actores triumpharunt [...]. Actum Curie, die XXVI novembris anno etc. XXIII» (I/3, S. 833). Die Nachbarschaft Thusis, die als Beweis für die Verpflichtungen der Maseiner gegenüber ihrer Kirche die Fundations- und Dotationsurkunden vor Gericht zeigte, musste für den gleichen Prozess 3 Gulden zahlen (ebd.).

²¹ Die Kirchenpfleger von St. Gallus in Portein bekamen am 4. April 1519 vor dem geistlichen Gericht recht (DG I/3, S. 807). Kurz danach, am 6. Juli 1519, erreichte die Nachbarschaft Präz die volle Unabhängigkeit von Portein (ebd., S. 804). Vgl. auch DG III, S. 644 und 646 (Klage von Samedan gegen Celerina und Bever), DG I/3, S. 644 (Klage von Tiefencastel gegen Alvaschein und Prada), DG I/3, S. 860 (Klage von Almens gegen Rodels und Pratval).

²² BAC, fol. XIV, Fotokopie in der Kantonsbibliothek GR, Sig. Uu 70.

die Aussage, das Volk besuche selten an den Sonn- und Feiertagen die Messe, im besagten Sinn zu interpretieren. Die Menschen waren ja keineswegs «unfromm» – die Resultate dieser Untersuchung beweisen eher das Gegenteil –, sondern nicht mehr willig, in die entfernte Mutterkirche zu gehen, wenn schon in ihrem Dorf alle Sakramente gespendet wurden. Mit der Dezentralisierung der Seelsorge verloren die alten Pfarrkirchen immer mehr an Bedeutung, weil die Heilsvermittlungsfunktion der Pfarrer mit jener der Kapläne konkurrierte.

Zu den ersten Pfarrechten, die auf eine Filialkirche übertragen wurden, gehörte das Bestattungsrecht. Viele Kirchen besaßen von Anfang an einen eigenen Friedhof, oder die Dorfbewohner liessen ihn kurz nach der Gründung des Gotteshauses bauen. Für die Gemeinschaft war es offensichtlich wichtig, die Verstorbenen bei der eigenen Kirche, «im Schutzraum des Dorf- und Friedhofetters»²³ zu begraben und sie «weiterhin im Kreis der Gemeinde zu wissen und Anteil zu haben an dem, was für das Heil ihrer Seele unternommen wurde»²⁴. Bader sieht dabei grundsätzlich irrationale Antriebe, die sich aus Resten alter Ahnenverehrung, dem Brauchtum und dem Eigenkirchenrecht gespeist hätten²⁵. Der Bau eines Friedhofes im Dorf war freilich auch praktisch bedingt: Der Transport der Leichen konnte wegen schlechten Wetter- und Wegverhältnissen im Winter, besonders in den Bergregionen Graubündens, problematisch und beschwerlich werden. Was man von anderen Berggegenden kennt²⁶, nämlich dass die Toten in abgelegenen Siedlungen bis zur Schneeschmelze im Frühling im Schnee liegen blieben und erst dann zur Beerdigung ins Tal gebracht wurden, gilt vermutlich auch für Bünden. Für den Wunsch nach einem eigenen Friedhof spielte indes auch die Angst vor der Ausbreitung von Krankheiten eine wichtige Rolle. Es kam nicht selten vor, dass in Epidemiezeiten die Bewohner des Pfarrdorfes die Bestattung der Leichen aus anderen Siedlungen auf ihrem Friedhof untersagten²⁷ und dass die Be-

²³ K. S. BADER, Dorfgenossenschaft, S. 196.

²⁴ R. FUHRMANN, Kirche und Dorf, S. 211.

²⁵ K. S. BADER, Dorfgenossenschaft, S. 196f.

²⁶ J. GRABMAYER, Volksglauben, S. 22.

²⁷ Zuoz z.B. hatte kurz vor 1540 während der Pestseuche denen von Madulain verwehrt, die Toten auf dem gemeinsamen Friedhof zu begraben (GA Madulain, Urk. Nr. 24). Ein ähnlicher Fall ereignete sich 1655 zwischen den Dörfern Praden und Tschierschen

wohner der Filialgemeinde den Kontakt mit Fremden vermeiden wollten²⁸. Abgesehen davon kam dem Kirchhof neben der sakralen auch eine profane Funktion als Mittelpunkt des dörflichen Lebens zu²⁹.

Das wesentliche Recht einer selbständigen Kirche bildete jedoch nach traditioneller Auffassung das Taufrecht. Seine Übertragung auf eine Filialkaplanei war deshalb in der Regel ein Zeichen dafür, dass die Kirche – wenn auch nicht formell, so wenigstens *de facto* – von der Mutterpfarrei unabhängig wurde. Es ist also verständlich, dass die Pfarrer die Taufe in der Pfarrkirche und durch ihre Person gegen die Eingriffe der Filialgemeinden ins Kuratrecht besonders verteidigten. Der Kirchherr von Langwies behielt sich beispielsweise das Taufrecht vor, obwohl er den Arosern sonst alle anderen Sakramentsrechte gewähren musste³⁰. Ähnliches war ein Jahrhundert zuvor bei der Gründung der Kirche in Langwies geschehen: Am Tag der Weihe, am 14. Mai 1385, bewilligte Bischof Johann II. von Chur den Stiftern einen Priester, der ihnen alle Sakramente spendet, für das Begräbnis sorgt, die Beichte hört und die heilsame Busse auferlegt³¹. Im Gegensatz zu den anderen Sakramenten ist hier von der Taufe keine Rede. Dass ausgerechnet das wichtigste aller Pfarrechte versehentlich vergessen wurde, scheint sehr unwahrscheinlich. Der Grund liegt vielmehr darin, dass in der Tat nicht *alle* Sakramente auf die neue Kaplanei übertragen wurden, sondern nur die aufgelisteten. Das Taufrecht blieb also weiterhin dem Pfarrer von St. Peter vorbehalten.

Das Mittel, das die Dorfgemeinden anwendeten, um die Pflichten ihrer Kapläne in den Bereich der *cura* auszudehnen, war die Zustiftung der Pfründe, denn mit der Aufstockung des Stiftungskapitals hatten sie die Möglichkeit, die Rechte der Kaplanei zu erweitern und dabei den Rang ihrer Kirche zu erhöhen³². Da es sich um eine Änderung des bestehenden Rechts der Pfründe handelte, benötigten sie dafür die Zustimmung des amtierenden Priesters. Das Vorgehen zielte eindeutig auf den Erwerb des

(GA Tschierschen, Urk. Nr. 45, GA Praden, Urk. Nr. 7. Druck bei E. MEYER-MARTHALER, Gericht Langwies, S. 80ff.).

²⁸ Vgl. diesbezüglich das Abkommen zwischen Arosa und den zwei Höfen von Prätsch und Maran über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 1. Oktober 1550 (Druck bei B. FISCHER, Arosa, S. 138f.).

²⁹ M. ILLI, Begräbnis und Kirchhof, S. 37ff.

³⁰ Vgl. die Vereinbarung von 1494, E. MEYER-MARTHALER, Gericht Langwies, S. 18f.

³¹ Ebd., S. 13f.

³² Vgl. dazu R. FUHRMANN, Kirche und Dorf, S. 181, 208.

vollen Kuratrechts ab. Die Bauern wollten – nicht zuletzt aus Prestige-
gründen – im Dorf nicht nur eine Kapelle, sondern auch eine Pfarrkirche
haben. Bader stellt diesbezüglich fest, dass sich beim Verlangen nach dem
Taufrecht rationale und irrationale Elemente mischten und dass Geltungs-
bedürfnisse und nachbarlicher Zwist mit im Spiel waren. Der Grund liegt
nach Bader darin, dass «ein Dorf ohne eigene Pfarrkirche [...] kein richti-
ges, voll zu nehmendes Dorf» sei. Deshalb hätte man «nicht nur ein Got-
teshaus, eine Kapelle mit geweihtem Altar, sondern eine Vollkirche» ge-
wollt³³.

Mit dem Erwerb der *cura* entzog sich eine Filiale zunehmend der
Amtsgewalt des Pfarrers. Doch auch nach Erlangung des vollen Kurat-
rechts wurde sie nicht automatisch «Pfarrkirche», weil das Filialverhältnis
erst mit der formellen Erhebung zur Pfarrei erlosch. Ohne diesen offiziell-
en Akt war die Kirche nur *de facto*, d.h. in «funktionalem» Sinn³⁴, selb-
ständig.

Nicht immer ist es möglich, anhand der vorhandenen schriftlichen
Quellen zu ermitteln, ob eine Separation rechtlich vollzogen wurde. Für
die Kirche Langwies beispielsweise kennt man nur eine Vereinbarung aus
dem Jahr 1475 zwischen Hans Hewer, Pfarrer in St. Peter, und den Kir-
chenpflegern und der Gemeinde Langwies. Sie kam unter Vermittlung des
Abts Friedrich von Pfäfers, Patron der Pfarrei, des Johann Pal von Capol,
Landrichter im Oberen Bund, und des Christoph Aggtha von Davos nach
einem langen Streit um die Pfarrechte zustande³⁵. Mit dieser Vereinbarung
löste sich die Kirche in Langwies von der Mutterpfarre St. Peter ab. Auf-
grund der Tatsache, dass der Bischof von Chur weder bei der Schliessung
des Vertrags noch später mittels einer offiziellen Anerkennung zur Teil-
lung Stellung nahm, könnte man annehmen, es handle sich um eine infor-
melle Dismembration. Im Jahr 1494 galt jedoch Langwies offiziell als
Mutterkirche von Arosa. Das geht aus der Vereinbarung zur Ausübung der
Seelsorge und Verteilung der Pfarrechte zwischen den beiden Nachbar-
schaften hervor³⁶. St. Peter wird dabei nicht mehr erwähnt. Die alte Pfarr-

³³ K. S. BADER, Dorfgenossenschaft, S. 198f.

³⁴ H. v. RÜTTE, Kontinuität, S. 35.

³⁵ E. MEYER-MARTHALER, Gericht Langwies, S. 16ff.

³⁶ Ebd., S. 18f.

kirche muss deshalb mit dem Vertrag von 1475 ihre Rechte auf einen Teil des Pfarrsprengels offiziell der Kirche St. Maria in Langwies abgetreten haben.

Aus den untersuchten Quellen konnten 24 Fälle von Nachbarschaften oder Gemeinden eruiert werden, die zwischen 1450 und 1520 ihre Kräfte für die Unabhängigkeit von der Mutterpfarre einsetzten, wenn auch nicht immer erfolgreich. Die meisten Separationen fanden zwischen 1475 und 1525 statt³⁷. Während zwischen 1450 und 1475 nur drei Anträge gestellt worden waren, wuchs ihre Zahl in den nächsten 25 Jahren auf zehn an und zwischen 1500 und 1525 sogar auf elf.

Den formellen Austritt aus dem alten Pfarrverband schafften 18 der 24 Gemeinden/Nachbarschaften, in vier Fällen wurde die Kirche nur *de facto* selbständig, d.h. sie bekam das volle Kuratrecht, blieb aber weiterhin Filiale. Die Gesuche von Tschierschen, Luven und Stugl/Latsch um Separation wurden zurückgewiesen³⁸.

Bis auf Thusis wurden alle Dismembrationen direkt von den Dorfbewohnern beantragt und finanziert, und auch in Thusis war die Nachbarschaft, wenn auch nicht Antragstellerin, so doch federführend. Für Langwies und Arosa, die den Kirchensatz ihrer Kapellen besaßen, d.h. das Recht, den Priester zu bestellen, treten auch die Kirchenpfleger als Petenten auf. Die politischen Vertreter der Gemeinden figurieren dort, wo die Dörfer ein Gericht bildeten (Trin/Tamins und Tschappina).

3.2. Dismembrationsgründe

Nach Kirchenrecht war für die Errichtung einer neuen Pfarrei das Vorliegen eines berechtigten Grundes (*iusta causa*) Bedingung³⁹. Das bedeutet, dass eine Dismembration nur dann bewilligt wurde, wenn eine Notwendigkeit für das Kirchenvolk bestand und die Teilung eine Verbesserung erwarten liess. Der Nachweis einer nötigen Veränderung oblag dem Antragsteller, im Fall kommunaler Separation also der Dorfgemeinde.

³⁷ «Separation» ist die Loslösung einer Tochtergemeinde von *cura, regimen* und *iurisdictio* der Mutterkirche und die Erhebung zur selbständigen Pfarrei.

³⁸ Für genauere Angaben zu den einzelnen Fällen verweise ich auf die Tabelle im Anhang B, S. 311ff.

³⁹ P. HINSCHIUS, System, 2. Bd., S. 388 und 402.

Die strengen kanonischen Vorschriften erklären, warum die in den Anträgen vorgebrachten Begründungen einen formelhaften Charakter aufweisen. Diese mussten nämlich kirchenrechtlich die Teilung der Pfarrei rechtfertigen; der Erfolg war deshalb von den ins Feld geführten Argumenten abhängig. Eine Veränderung kam dann in Frage, wenn die Filialgemeinde überzeugend darlegen konnte, dass der Gang zur Kirche unzumutbar und dadurch die Seelsorge gefährdet war. Ein allzu langer und schlechter Weg sowie ungünstige Witterungsverhältnisse galten als *iustae causae* und wurden deshalb als Separationsmotiv vorgebracht⁴⁰.

Die Bauern schildern in ihren Gesuchen, dass die Wege unpassierbar seien, im Winter wegen Schnee und Lawinen, im Frühling und Sommer wegen Hochwasser und Überschwemmungen. Reissende Flüsse und schlechtes Wetter werden als unüberwindliche Hindernisse angeführt. Als Begründung der Trennung der Kirche in Platta-Medel von der Pfarrei Disentis führten die Vertreter der Antragsteller aus, dass besonders im Winter, wenn Schnee, Eis und Kälte herrschten, und in der Schmelzzeit, wenn das Wasser aus den Bergen häufige Überschwemmungen verursache, die Talbewohner nicht ohne Lebensgefahr die Pfarrkirche in Disentis besuchen konnten⁴¹.

Als notwendige Distanz für eine Teilung der Pfarrei genügten in der Praxis zwei italienische Meilen (ca. drei Kilometer). Mangels gesetzlicher Vorschriften wurde die Überprüfung der Umstände dem Diözesanbischof überlassen⁴². Mit dem Argument der Distanz erreichte das Calancatal sehr früh eine weitgehende kirchliche Autonomie vom Kollegiatstift St. Johann und Viktor in San Vittore. Die Kirche in Sta. Maria bekam auf Begehren der Vertreter des Tales vermutlich bereits im Frühmittelalter die Sakramentsrechte⁴³. Diesem Beispiel folgten später auch andere Nachbarschaft-

⁴⁰ Zu den kanonischen Gründen der Dismembration siehe ebd., S. 402ff. In 12 von 14 überlieferten Separationsdokumenten (Medel [Lucmagn], Langwies, Roveredo, Tschierschen, Savognin, Riein, Luven, Guarda, Filisur, Bever, Thusis, Tschappina, Stugl/Latsch und Parpan) wird über die grosse Entfernung zur Pfarrkirche geklagt. Schwierige Wetter- und Wegverhältnisse werden in allen Gesuchen genannt.

⁴¹ QB, S. 13.

⁴² P. HINSCHIUS, System, 2. Bd., S. 402.

⁴³ E. POESCHEL, KdmGR VI, S. 283f.

ten im Misox und Calancatal, die im Laufe des Spätmittelalters eigene Kapellen gestiftet hatten⁴⁴.

Die Gefahren und die schlechten Wegverhältnisse verunmöglichten – nach Angabe der separationswilligen Filialgemeinden – eine ausreichende sakramentale Versorgung der Gläubigen. Wenn nämlich schon gesunde Erwachsene den Gang zur Kirche kaum bewältigen konnten, war es Kranken, Kindern und Schwangeren schlicht unmöglich, sich derartigen Strapazen auszusetzen. Da auch der Pfarrer wegen schlechter Witterung des öfteren mit dem Problem kämpfte, die Dörfer seines Sprengels zu erreichen, starben viele neugeborene Kinder und Kranke ohne Sakramente⁴⁵. Die Sorge um das Seelenheil wird in den Dismembrationsgesuchen dramatisch akzentuiert: «Quo fit, ut incolæ dictæ villæ in divinis et sacramentis ecclesiasticis non parvum detrimentum patiantur decesserintque nonnunquam aliqui eorundem incollarum causantibus huiusmodi impedimentis et distantia sine sacramentis ecclesiasticis et infantes nascentes absque baptisate» (die Bewohner des genannten Dorfes sind verhindert, am Gottesdienst teilzunehmen und versäumen die Sakramente; wegen der erwähnten Schwierigkeiten und der grossen Entfernung von der Mutterkirche sterben einige von ihnen ohne den Empfang der Sterbesakramente und neugeborene Kinder ohne die Taufe), klagen die Bewohner von Roveredo 1481 in ihrem Gesuch an den Papst⁴⁶. Direkte Vorwürfe an die Pfarrer wegen Vernachlässigung von geistlichen Pflichten sind in den untersuchten Dokumenten nicht zu finden.

Wenn Erwachsenen der unbussfertige Tod, im Sündenzustand ohne Beichte und Letzte Ölung, den Himmelsweg versperrte, so durften ungetaufte Kinder nicht einmal in geweihter Erde bestattet werden. Die katholische Lehre sieht bekanntlich die Taufe nicht nur als Aufnahme in die

⁴⁴ Eine Urkunde, die den Zeitpunkt der Dismembration der Pfarrei Sta. Maria di Calanca von der Kirche St. Johann und Viktor in S. Vittore festhält, fehlt. Angaben zur Geschichte der kirchlichen Entwicklung des Calancatales, wo im 13. Jahrhundert nur die Kirche St. Maria existierte, am Ende des 16. Jahrhunderts aber die meisten Nachbargemeinden ein eigenes Gotteshaus mit Friedhof und Kuratrechten besaßen, sind dem Protokoll der bischöflichen Visitation aus dem Jahr 1611 zu entnehmen (fol. 15v ff., BAC).

⁴⁵ Vgl. QB, Dok. 10 (Medel [Lucmagn]), 50 (Guarda), 52 (Filisur), 62 (Thusis).

⁴⁶ Zitiert nach dem Druck bei E. MOTTA, *Da quando data la chiesa*, S. 27. Das Versäumnis der Sterbesakramente wird in zehn von 14 Fällen explizit erwähnt, das der Beichte in drei.

Gemeinschaft der Gläubigen, sondern auch als Absage an die Erbsünde. Starb ein Kind ungetauft, konnte es nicht an der Anschauung Gottes teilhaben⁴⁷. Das Schicksal der Seele ihrer ohne Taufe verstorbenen Neugeborenen bekümmerte die betroffenen Eltern so sehr, dass sie verschiedene Mittel anwendeten, um das Sakrament nach dem Tod nachzuholen. Archäologische Ausgrabungen zeigen, dass Kinderbestattungen im Bereich der Dachtraufe längs des Kirchengebäudes, sogenannte «Traufkinder», keine Ausnahme waren. Auch «Auferweckungszentren», wo tote Säuglinge auf ein «Wunder» hin aufwachten und getauft werden konnten, hielten wiederholten bischöflichen Verboten stand und entwickelten sich teilweise sogar zu bekannten Wallfahrtsorten⁴⁸.

Die stereotypen Begründungen lassen Zweifel aufkommen, ob die Klagen tatsächlich vorhandene Verhältnisse widerspiegeln. Die Behauptung, es handle sich nur um leere Formeln, muss insofern widerlegt werden, als alle Beschwerden von den Diözesanbehörden sorgfältig überprüft wurden, bevor diese die Separation anordneten⁴⁹. Im Fall eines genehmigten Gesuches müssen demzufolge reale Beweggründe bestanden haben, die eine Teilung der Pfarrei rechtfertigten.

Im Separationsantrag von 1481 gaben die Bewohner von Roveredo Papst Sixtus IV. an, sie müssten, um die Kirche St. Johann und Viktor in San Vittore zu erreichen, den Fluss Moesa überqueren, was aber ohne eine Brücke zu jeder Jahreszeit unmöglich war. Da es nur einen hölzernen Steg gab, der öfters von den Fluten weggerissen wurde, waren sie gezwungen, einen Umweg zu machen und somit mindestens drei Meilen zurückzulegen⁵⁰. Die detaillierten Angaben bringen hier, wie in anderen Urkunden,

⁴⁷ M. ILLI, *Begräbnis, Verdammung und Erlösung*, S. 61; P. JEZLER, *Kirchenbau*, S. 72.

⁴⁸ P. JEZLER, *Kirchenbau*, S. 73f.; O. VASELLA, *Über die Taufe totgeborener Kinder in der Schweiz*, in: ZSKG 60 (1966), S. 1–75; M. ILLI, *Begräbnis, Verdammung und Erlösung*, S. 61; DERS., *Begräbnis und Kirchhof*, S. 57f.

⁴⁹ Vgl. auch O. VASELLA, *Wirtschaftskampf*, S. 146.

⁵⁰ «inter ipsas ecclesias [...] defluit flumen Muesiæ amplum et latum, cuius transitus absque ponte nullo tempore, etiam estivo, fieri potest, nec super ipsum flumen est pons aliquis lapideus et firmus, per quem homines dictæ villæ ad præfatam parochialem ecclesiam ire volentes transire possint in minori distantia trium miliarum, consueveruntque interdum homines dictæ villæ habere in loco propinquiori pontem ligneum; per quem transitus patet ad aliam fluminis partem, in qua est ecclesia prædicta, sed huiusmodi ligneus pons ob aquarum impetum, hiemali tempore præsertim, dum nives in montibus illarum partium existentes liquefiunt, persæpe destruitur nec potest facile reædificari et de novo ordinari», E. MOTTA, *Da quando data la chiesa*, S. 26f.

konkrete Schwierigkeiten zur Sprache, denen die Interpretation ausschliesslicher Formelhaftigkeit nicht Rechnung trägt⁵¹.

Dass der Weg zur Pfarrkirche für die Nachbarn von Stugl und Latsch beschwerlich war, bezeugt das Gerichtsurteil von 1523: trotz abgelehnter Trennung wurde den zwei Dörfern eingeräumt, dass «angesehen die wyte unnd unckumenliche des wegs» der Pfarrer von Bergün für die Taufe der Kinder in die Dörfer hinaufgehen müsse, denn Kinder könnten besonders im Winter nur unter Lebensgefahr zur Taufe ins Tal gebracht werden⁵².

Wieso hatten aber diese Menschen jahrzehntelang die Schwierigkeiten erduldet, die sie jetzt als unzumutbar darstellten? Was hatte sich verändert? Über die Bedeutung der Kirche für das dörfliche Leben hinaus spielte sicher die Zunahme der Bevölkerung im Spätmittelalter eine wesentliche Rolle. Von den Romanen wurden im Hochmittelalter (11.–13. Jahrhundert) neue Siedlungen im Tujetsch, Medelsertal, Vorderrheintal, Lugnez, Schams, Rheinwald, Albulatal, Oberhalbstein, Prättigau, Schanfigg, Münstertal, Engadin und Calancatal gegründet⁵³. Durch die Walsereinwanderung ging der Landesausbau weiter. Im 13./14. Jahrhundert entstanden zahlreiche deutsche Siedlungen, teilweise in bereits von den Romanen erschlossenen Gebieten, teilweise aber auch in Gegenden, die diese nur extensiv oder gar nicht nutzten, wie z.B. das innere Rheinwald⁵⁴. Die Pastoration musste sich sodann nach den neuen Verhältnissen orientieren. Ein Dorf mit vielen Einwohnern konnte die Kosten für den Bau einer Kirche natürlich besser bestreiten als eine kleine Siedlung. Wo die Kräfte für ein solches Projekt nicht ausreichten, da spannte man sich mit

⁵¹ C. Pfaff stellt in seiner Studie zum Pfarreileben in der Innerschweiz bezüglich der Dismembrationsmotive ebenso fest: «Ähnliche Begründungen kehren formelhaft immer wieder, angesichts der topographischen Verhältnisse der alpinen und voralpinen Zone wird man ihnen einige Berechtigung zuerkennen müssen.» (C. PFAFF, Pfarrei, S. 216, Anm. 97).

⁵² O. VASELLA, Urkunden und Akten, 1940, S. 86.

⁵³ M. BUNDI, Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte Graubündens, S. 77. Zum neuen Stand der Forschung zur Bevölkerungsgeschichte der Schweiz siehe A.-L. HEADKÖNIG, Démographie et histoire des populations de la Suisse de l'an mil au XIX^e siècle: un état de la recherche récente, in: Geschichtsforschung in der Schweiz, S. 114–136. Als Orientierung zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte dient der Aufsatz von H.-J. GILOMEN, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Schweiz im Spätmittelalter, in: Geschichtsforschung in der Schweiz, S. 41–66.

⁵⁴ Einen Überblick über die hoch- und spätmittelalterlichen Siedlungen gibt M. BUNDI, Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte Graubündens, S. 77.

Nachbarsiedlungen zusammen. Die Gründung der Kirche in Langwies im Jahr 1384 unternahmen beispielsweise die Bewohner von Arosa, Fondei und Sapün. Eine Siedlung im Alleingang wäre nicht imstande gewesen, eine eigene Kirche zu unterhalten, deshalb bauten sie als Kollektiv ein Gotteshaus an der Mündung der drei Täler, an der «langen Wiese». Ein Jahrhundert später sah die Situation für die Aroser wieder anders aus, und sie konnten sich den Wunsch nach einer eigenen Kapelle – vermutlich dank besserer Wirtschaftslage – erfüllen.

Das am Anfang dieser Untersuchung zitierte Gesuch um Separation der Kirche Thusis von der Pfarrkirche in Portein liefert hilfreiche Hinweise über die Verdichtung der Siedlungsstruktur am Heinzenberg im Spätmittelalter.

Auf die Walser ist die Gründung verschiedener Kirchen zurückzuführen. Die Walser waren Freie und besaßen weitgehende politische Rechte⁵⁵. Eine Walsergemeinde zu vollem Recht hatte die freie Ammannwahl und eine sehr fortgeschrittene Selbstverwaltung (eigene Gesetzgebung und Rechtsprechung), was sie grundsätzlich von den Freien aus anderen Gerichten unterschied⁵⁶. Aus diesem Sonderstatus geht auch die autonome Stellung ihrer Kirchgemeinden hervor. Zu einer Walsersiedlung gehörte eine eigene Kapelle, denn Walser hatten Schwierigkeiten, sich in die kirchliche Struktur der romanischsprechenden Bevölkerung einzufügen, nicht zuletzt aus sprachlichen Gründen⁵⁷.

⁵⁵ Vgl. den Davoser Lehensbrief von 1289 im BUB III (neu), Nr. 1490 und den Schirm- und Freiheitsbrief der Walser in Rheinwald von 1277, ebd., Nr. 1245. Einen Überblick über den Stand der Walsersforschung bis 1943 vermittelt E. MEYER-MARTHALER, Die Walsersfrage. Der heutige Stand der Walsersforschung, in: ZSG 24 (1944), S. 1–27; eine bis 1970 reichende Bibliographie befindet sich in L. CARLEN, Walsersforschung 1800–1970. Eine Bibliographie, Visp 1973; vgl. auch P. LIVER, Die Walser in Graubünden, in: BM 1953, S. 257–276, wieder abgedr. in DERS., Abhandlungen zur schweizerischen und bündnerischen Rechtsgeschichte, Chur 1970, S. 681–699. Als neuere Gesamtdarstellungen sind zu nennen H. KREIS, Die Walser. Ein Stück Siedlungsgeschichte der Zentralalpen, 2. Aufl. Bern-München 1966; P. ZINSLI, Walser Volkstum in der Schweiz, in Vorarlberg, Liechtenstein und Piemont. Erbe, Dasein, Wesen, 5. Aufl. Chur 1986; E. RIZZI, Geschichte der Walser, Anzola d'Ossola 1993; DERS., Walser Regestenbuch.

⁵⁶ Vgl. E. MEYER-MARTHALER, Langwies und die Anfänge seines Gerichtes, S. 343f.

⁵⁷ Kurz nach der Besiedlung eines Gebiets fingen sie mit dem Bau der Kirche an. Vgl. dazu H. BERTOOG, Beiträge, S. 81, Anm. 206.

Mit dem Zuzug der Walser aus Davos ins innere Schanfigg kam die Errichtung der Kirche Langwies im Jahr 1384 zustande. Mit ihr hängt auch die Bildung des Gerichts zusammen, da sich die Siedler nach dem Davoser Recht richteten und dies die Eingliederung in die alte Gerichtsverfassung des Tales verhinderte⁵⁸. Die neugegründete Kirche besass von Anfang an eine grosse Autonomie gegenüber der Mutterkirche in St. Peter und verfügte über einen eigenen Kuratkaplan⁵⁹.

Ähnliches spielte sich in Tschappina ab, wo Walser sich im 13. Jahrhundert niedergelassen hatten. Ihr besonderer rechtlicher Status trug auch hier zur Bildung eines eigenen Gerichts bei⁶⁰. Der Ammann wurde – anders als in Davos und Rheinwald – aus einem Dreivorschlag der Tschappiner von der Herrschaft gewählt, auch wenn diese Einschränkung bei ihnen immer wieder Unzufriedenheit auslöste⁶¹. Die Siedlung besass um die Mitte des 15. Jahrhunderts schon eine eigene Kirche, die kurz vor der Reformation zur Pfarrkirche erhoben wurde.

Das Tal Avers wurde zwischen Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts von Walsern besiedelt⁶². Es erlangte sehr früh politische Freiheiten und ein eigenes Gericht und besass bereits 1396 ein eigenes Siegel⁶³. Die Gemeinde gehörte zur Pfarrei Riom⁶⁴. Die vermutlich von den

⁵⁸ E. MEYER-MARTHALER, Historische Übersicht, in: DIES. (Hrsg.), Gericht Langwies, S. XXIIIff.; DIES., Langwies und die Anfänge seines Gerichtes.

⁵⁹ E. MEYER-MARTHALER, Gericht Langwies, S. 16ff.

⁶⁰ 1461 siegelten Ammann und Geschworene mit dem Gerichtssiegel (GA Tschappina, Urk. Nr. 4).

⁶¹ 1482 klagte der Bischof von Chur, der die Herrschaftsrechte im Jahr 1475 von den Grafen von Werdenberg-Sargans gekauft hatte, gegen sie wegen Unbotmässigkeit hinsichtlich der Besetzung des Gerichts. Ihm gelang es durch Zeugenaussagen zu beweisen, dass früher die Herren von Rhäzüns Ammann und Gericht auf Tschappina aus einem Dreivorschlag der Gemeinde gewählt hatten, GA Tschappina, Urk. Nr. 12. Vgl. dazu E. CAMENISCH, Das Ringen der Gerichtsgemeinden, S. 260ff.; DERS., Tschappina, S. 50ff.

⁶² Zu Avers vgl. J. R. STOFFEL, Das Hochtal Avers, Zofingen 1938; E. CLAVADTSCHER, Zur Geschichte der Walsergemeinde Avers, in: BM 1942, S. 193–211; M. BUNDI, Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte Graubündens, S. 193–235; H. WEBER, Avers. Aus Geschichte und Leben eines Bündner Hochtals, Chur 1985.

⁶³ E. CLAVADTSCHER, Zur Geschichte der Walsergemeinde Avers, in: BM 1942, S. 199.

⁶⁴ QB, S. 72. Für die Zeit um 1370 führt das Urbar des Domkapitels von Chur unmittelbar nach den Besitzungen der St. Laurenzkirche in Riom auch Zehntenabgaben in Avers auf (M. BUNDI, Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte Graubündens, S. 211). Die

Siedlern im 13./14. Jahrhundert errichtete Kirche in Cresta besass indes um 1520 einen Kuratkaplan, der den Pfarrdienst in der Filiale besorgte⁶⁵.

Besonders weit in ihrem Bestreben nach kirchlicher Unabhängigkeit brachten es die Davoser und Rheinwaldner. Um 1500 besaßen die Davoser «ain frÿe pfar kilchen», wie sie stolz am Anfang ihrer Kirchenordnung verkündeten⁶⁶. Die Rheinwaldner hatten bereits in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine von herrschaftlichem Einfluss freie und auf Genossenschaftsbasis organisierte Pfarrei⁶⁷. Der Anfang des 13. Jahrhunderts kaum ständig besiedelte obere Abschnitt des Rheinwaldes wurde früher vom Misox aus pastoriert. Heinrich von Sax-Misox schenkte 1219 die dort errichtete Kapelle St. Peter dem Kollegiatstift von San Vittore. Dieses schickte dreimal im Jahr einen Priester dorthin zur Feier des Gottesdienstes⁶⁸. Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts bildete das Gebiet eine eigene Pfarrei, der sich später auch das äussere Rheinwald anschloss⁶⁹. Die drei Nachbarschaften des äusseren Teils (Medels, Sufers und Splügen) gehörten kirchlich bis 1527 zur Pfarrei Schams, waren aber schon früher von ihr weitgehend unabhängig. In diesem Jahr zitierten sie die Vertreter von St. Martin in Zillis wegen Zahlungssäumnisse vor Gericht. Die Beklagten sagten aus, dass der Zins ihrem Pfarrer und nicht St. Martin gehöre, denn als «vor zytten, da unsere landt hant angefangen gebuwen werden und noch wenig volk gsin syge und wenig priester gsin sygen, da haben die Riner von mittem lant hinin gen Rofle zur kilchen gehört und von des selben hinus vom priester von Schamß versehen worden, der ettwo dry oder vier malln ze jars hinin komen sy und dz volck also versehen, die

Behauptung Poeschels, hier habe sich eine Pfarrei auf genossenschaftlicher Grundlage konstituiert (KdmGR V, S. 276), wird dadurch widerlegt.

⁶⁵ RLH, fol. 38v. Im RC ist für Avers sogar ein «plebanus» verzeichnet.

⁶⁶ F. JECKLIN, Davoser Spendbuch, S. 197.

⁶⁷ UGGG VII, S. 377–381. Zu den Walsern im Rheinwald siehe P. LIVER, Rechtsgeschichte der Landschaft Rheinwald; K. MEYER, Die Walserkolonie Rheinwald und die Freiherren von Sax-Misox, in: JHGG 57 (1927), S. 19–42; P. ISSLER, Geschichte der Walserkolonie Rheinwald, Phil. Diss. Zürich 1935.

⁶⁸ Vgl. BSSI 12 (1890), S. 60ff.

⁶⁹ E. POESCHEL, KdmGR V, S. 252. In einer Gerichtsverhandlung von 1539 forderte der Propst von S. Vittore von der Nachbarschaft Hinterrhein die Bezahlung von Käsgülten, die diese mit der Begründung verweigerte, die Gült sei kein Zins, sondern nur eine Entschädigung für die Priester, die zu ihnen zur Lesung der Messe kamen. Da jetzt «priester vnnd ceremonien by jnen» waren, glaubten sie sich zur Zahlung nicht mehr verpflichtet (KA Rheinwald [Nufenen], Urk. Nr. 24).

kilchen besungen und die gütten lütt under wüst, das sy im ettwas zü geben zü gesagt, verschriben und verbunden haben, wie es in der gantzen welt syth worden was, darmit sy etwa ein zwoflucht hetten, das selbig vyll jar geben und gebrucht worden sy dem pfarrer. Jetzen aber ein zytt hár haben sy vyll volck gehept und eygen priester müsen us jerem eygen gútt belonen, der sy umb allsachen verseche, dan der von Schamß in jerem noturfftten sy keins wegs versechen kónde noch móchte, ursach wie mengklichem woll kúnth sy, es sy von vere des wege, der brúckee mangells halb, es sy der rúffe oder leowen stóß. Darumb sy vyll zytt kein hilf haben móchten»⁷⁰. In der Tat war die Kirche St. Urban und Vinzenz in Splügen schon lange mit Sakramentsrechten ausgestattet und unterstand inoffiziell bereits 1478 St. Peter in Hinterrhein und der dortigen Landschaft⁷¹.

Wie diese Beispiele zeigen, gab die Erschliessung neuer Gebiete und die Verdichtung der Siedlungen in schon früher bewohnten Regionen Anlass zur Stiftung von Kapellen und Pfründen. Eine hohe politische Selbständigkeit erwies sich in dem Streben nach kirchlicher Selbstverwaltung als förderlich.

Mit dem Bevölkerungswachstum wurde dennoch relativ selten in den Dismembrationsgesuchen argumentiert, denn es bildete für das Kirchenrecht keinen eigentlichen Separationsgrund. Vielfach erachtete man in diesem Fall die Einsetzung eines Kaplans als ausreichend, obwohl die Menge der zu betreuenden Christen einen wesentlichen Einfluss auf die Qualität der Seelsorge ausübte und dementsprechend eine übermässige Anzahl Parochianen eine wirksame Betreuung ebenso verhinderte wie eine zu grosse Entfernung oder ein beschwerlicher Weg zur Pfarrkirche⁷².

3.3. *Dismembrationsverfahren*

Die Dismembration einer Pfarrei stand – abgesehen vom Papst, der sie als *iudex ordinarius* der ganzen katholischen Kirche in jedem Bistum vor-

⁷⁰ O. VASELLA, Urkunden und Akten, 1940, S. 265.

⁷¹ Vgl. die Stiftung von Marti Filpen vom 9. November 1478, UGGG VII, S. 377–381, und DG I/3, S. 750.

⁷² P. HINSCHIUS, System, 2. Bd., S. 403f. Nur in drei von 14 Fällen wurde das Argument der Bevölkerungszunahme für die Separation angeführt.

nehmen konnte – dem Bischof als *ordinarius* seiner Diözese zu⁷³. Falls die Anträge an den Papst in Form einer Supplik gestellt wurden, beauftragte dieser seine Legaten oder den Ortsbischof, die Verhältnisse zu überprüfen und, wenn alles stimmte, den Petenten kraft seiner Vollmacht zu entsprechen⁷⁴. Die kirchliche Behörde leitete eine Untersuchung ein, vorwiegend in Form eines kanonischen Gerichtsverfahrens. Die von der Teilung betroffenen Parteien – in der Regel die Antragsteller, der Pfarrer und der Patronatsherr – wurden vor den Richter zitiert, wo sie die Möglichkeit erhielten, ihre Meinung zu äussern⁷⁵. Auch wenn die Bewilligung zur Teilung nicht an die Zustimmung der Banninhaber gebunden war⁷⁶, konnte ihr Einverständnis dennoch das Verfahren deutlich vereinfachen.

Die Angaben der Befragten überprüften die Richter sehr oft an Ort und Stelle. Erst nachdem man festgestellt hatte, dass alle Voraussetzungen für die Separation erfüllt waren, konnte diese vollzogen werden⁷⁷. Am 26. Juni 1496 wandten sich die Bewohner von Filisur an den Papst mit der Bitte, die Kapelle St. Jodocus und Florinus in Filisur zur Pfarrkirche zu

⁷³ Ebd., S. 401f.

⁷⁴ In den analysierten Fällen wandten sich mit ihrem Anliegen an den Papst: die Bewohner des Medelsertals (VA Suppl. 489, fol. 81v, vgl. QB, Dok. 9) und die der Dörfer Roveredo (E. MOTTA, *Da quando data la chiesa*, S. 26–28), Tschierschen (QB, Dok. 24), Riein und Pitasch (VA Suppl. 894, fol. 13v, vgl. QB, Dok. 44), Luven (VA Reg. Lat. 860, fol. 5v, vgl. QB, Dok. 48), Guarda (QB, Dok. 50) und Filisur (QB, Dok. 52).

⁷⁵ Im Verfahren um die Separation von Medel (Lucmagn) am 20. September 1456 (QB, Dok. 10) wurden die Zustimmung des Pfarrers, der Kirchenpfleger und des Pfarrvolks der Mutterkirche Disentis sowie die Einwilligung des Abts und des Konvents von Disentis als Lehensherren eingeholt. Vgl. auch QB, Dok. 44, 48, 53.

⁷⁶ P. HINSCHIUS, *System*, 2. Bd., S. 405–406. Die Bewohner von Parpan und Filisur konnten die Trennung ihrer Kirchen gegen die Opposition der Pfarrer durchsetzen (QB, Dok. 70 und 53). Erfolg hatten auch die Dörfer Laax, Präz und Valzeina nach langen Auseinandersetzungen mit ihren Pfarrern (vgl. Anhang B, S. 312ff.).

⁷⁷ Vgl. u.a. die Separationsverfahren von Medel (Lucmagn) und Luven. Die Luvener hatten in ihrer Supplik an den Papst behauptet, ihre Kirche sei vor Jahren schon Pfarrkirche gewesen und infolge der durch Pest und Krieg bedingten Abnahme der Bevölkerung der Pfarrkirche Ilanz inkorporiert worden. Da die Bevölkerung jetzt wieder zugenommen habe, baten sie ihn, ihre Kirche wieder zur Pfarrkirche zu erheben. Der vorgebrachte Grund wurde vom Pfarrer in Ilanz jedoch bestritten. Da sie keinen Beweis erbringen konnten, wurde der Antrag zurückgewiesen (QB, Dok. 48). Die Separation fand erst 1526 statt. Die Luvener scheinen aber die Wahrheit gesagt zu haben: Laut Reichsgutsurbar von ca. 831 hatte Luven damals einen «presbyter» (E. POESCHEL, *KdmGR IV*, S. 85). Zu den erheblichen Kosten der Trennungen vgl. O. VASELLA, *Wirtschaftskampf*, S. 146ff., und die Anmerkungen im Anhang B, S. 312ff..

erheben. Das dortige Gotteshaus war von ihren Vorfahren wegen der Entfernung zur Mutterkirche in Bergün und der Schwierigkeit, dorthin zu gelangen, errichtet worden. Bischof Ortlieb hatte ihnen sodann den Bau eines Friedhofs bewilligt und die Feier der Eucharistie sowie die Spendung der Letzten Ölung und der Taufe gewährt, jedoch nur im Auftrag des Pfarrers von Bergün, ohne dessen Erlaubnis die Sakramente nicht gespendet werden durften⁷⁸. Das Gesuch wurde bewilligt. Der Generalvikar von Chur bekam den Auftrag, eine Untersuchung einzuleiten. Am 28. Februar 1497 erschienen vor dem Generalvikar von Chur die Bewohner von Filisur als Kläger gegen Pfarrer Ulrich von Bergün. Man begann mit der Überprüfung der Angaben. Der Richter stellte unter anderem fest, dass die Kirche in Filisur von Bergün eine deutsche Meile (7,5 km) entfernt lag. Das Pfarrdorf konnte nur «per calles asperas et lapidosas colliculosque altos ac pontes plures» erreicht werden, und man musste vier Brücken überqueren, die oft nicht passierbar waren⁷⁹. Die Verhältnisse waren von daher sehr ungünstig. Nachdem klar geworden war, dass Gründe für eine Dismembration zu Recht bestanden, klärte man den finanziellen Aspekt der Teilung ab. Auch hier konnte nichts dagegen eingewendet werden. Nach der Separation betrug das Einkommen des Pfarrers von Bergün immer noch 100 Gulden jährlich, während dem Pfarrer von Filisur 33 Gulden im Jahr zustanden. Dem Antrag wurde deshalb unter der Bedingung entsprochen, die Nachbarschaft Filisur müsse dem Pfarrer von Bergün jährlich zwei Pfund geben und die neue Pfarrfründe so dotieren, dass ihr Pfarrer ein standesgemässes Leben führen könne⁸⁰.

Ähnlich verlief die Separation von Parpan. Auch hier hatte die Nachbarschaft den Antrag gestellt, ihre Kapelle zur Pfarrkirche zu erheben. Am 16. März 1517 führte der Generalvikar von Chur eine Untersuchung durch, um zu überprüfen, ob eine Teilung berechtigt sei⁸¹. Er stellte fest, dass in der Tat der Weg zur Mutterkirche je nach Jahreszeit unzumutbar sei; es komme vor, dass weder die Parpaner nach Obervaz noch der Pfarrer zu ihnen gelangen konnten. Die Bewohner des Filialdorfes waren deshalb oft gezwungen, nach Churwalden in die Messe zu gehen. Vor dem

⁷⁸ QB, Dok. 52.

⁷⁹ QB, S. 113.

⁸⁰ QB, S. 115.

⁸¹ QB, Dok. 70.

Richter wurde diesbezüglich ausgesagt, dass vor neun Jahren während einer Pestseuche die Parpaner, da sie ihre Pfarrkirche wegen schlechter Wetterverhältnisse nicht erreichen konnten, in die Klosterkirche Churwalden gegangen seien, die dortigen Mönche ihnen aber erklärt hätten, sie sollten zu ihrem Pfarrer gehen, «quia ipsi monachi eos accedere non velint». Aus diesem Grund hatten sie die Kirche St. Anna in Parpan gebaut und dotiert und wollten diese zur Pfarrkirche erheben lassen, um einen eigenen Pfarrer zu haben. Sollte die Dotation der Pfründe noch nicht hinreichend sein, so erklärten sich die Parpaner bereit, eigene Güter zu verpfänden, um ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können⁸². Obwohl der Pfarrer von Obervaz sich gegen die Teilung aussprach, wurde diese unter dem Vorbehalt bewilligt, dass sie erst in Kraft trete, wenn die Nachbarschaft die Pfarrpfründe hinreichend dotiert hätte. Die Aufstockung der Pfründe liess nicht lange auf sich warten. Am 7. November 1517 vermerkte der bischöfliche Siegler in seinem Register: «Beneficium dotatum est per comunitatem inibi ad summam annuorum reddituum triginta florenum R.»⁸³.

Die Streitigkeiten um die Separation von Obervaz fanden jedoch noch kein Ende. Einige Haushalte «in villa seu verius sub districtu ville Parpon» weigerten sich, die Kirche in Parpan als ihre Pfarrkirche anzuerkennen und hielten immer noch zu Obervaz. Am 7. März 1522 klagten deshalb der neue Pfarrer von Parpan und die dortige Nachbarschaft gegen Pfarrer und Nachbarschaft von Obervaz «necnon contra quosdam incolas vilagii Parpan ecclesiam ibidem non recognoscentes» und verlangten eine klare Grenzziehung⁸⁴. Die Kläger behaupteten, die Beklagten verhinderten die Eingliederung dieser Haushalte in den neuen Sprengel mit dem Argument, sie gehörten immer noch zur Pfarrei Obervaz. Der Generalvikar von Chur musste eingestehen, dass im Urteil seines Vorgängers eine Festlegung der Grenzen fehlte und entschied deshalb «in tanta rerum confusione», dass die neue Pfarrei das ganze Territorium der Nachbarschaft umfasse und dass alle Bewohner innerhalb dieses Territoriums, die der Verwaltung von Parpan unterstünden, die Kirche St. Anna als Pfarrkirche anerkennen

⁸² QB, S. 173.

⁸³ DG I/3, S. 576.

⁸⁴ QB, Dok. 75.

müssten⁸⁵. Hiermit war der lange Streit, der viele Kosten verursacht hatte, beendet.

Wie die Beispiele zeigen, gehörte zur Ausführung der Teilung:

(1) die Dotation der neuen Pfarrei mit einem angemessenen Fonds zur Bestreitung der Kosten für den Gottesdienst, den Unterhalt des Pfarrers, den Bau und die Reparaturen der Kirche;

(2) die Festsetzung der territorialen Grenzen der neuen sowie auch der alten Pfarrei;

(3) die Beschaffung der erforderlichen Kirche⁸⁶.

(1) Die Mindesthöhe der Dotation hatte der Bischof unter Berücksichtigung der Verhältnisse seiner Diözese festzusetzen, wenn sich die Diözesanstatuten nicht bereits darüber äusserten. Mit der Ausstattung musste der Priester ein standesgemässes Leben führen können. Die Separation des Dorfes Tamins von der Pfarrei Trin wurde 1459 unter der Bedingung bewilligt, dass die Kirche St. Felix in Tamins «sölicher masz gewidmet gestiftet vnd mit gülden begabet wirdet, das ain priester ain erbere redliche narung gehaben mag nach ains erbern priesters notturfft vnd nach erkantnüs ains byschoffs, der zü den zitten byschoff zü Chur ist, oder ains vicaris daselbs»⁸⁷.

Die nötigen finanziellen Mittel hatten jene aufzubringen, in deren Interesse die Dismembration stattfand. Obwohl das Kirchenrecht für den Fall, dass das Filialdorf mangels genügenden Kapitals nicht imstande sein sollte, die Pfründe aufzubessern, die Möglichkeit vorsah, den verbleibenden Rest dem Vermögen der Mutterkirche zu entnehmen, verringerten sich die Erfolgchancen der Separation dadurch beträchtlich⁸⁸. Die Petenten

⁸⁵ QB, S. 189f.

⁸⁶ P. HINSCHIUS, System, 2. Bd., S. 407.

⁸⁷ QB, S. 19. Bei ungenügenden Einkünften konnte eine Pfarrkirche auch ihren Status verlieren. So wurden in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Pfarrkirchen von Scharans und Almens zusammengelegt. Das gleiche Schicksal ereilte angeblich die Kirche von Luven.

⁸⁸ Das Separationsgesuch der Bewohner von Guarda an den Papst wurde zuerst wegen des geringen Einkommens der Kirche (3 Mark Silber = 7,5 Pfund) zurückgewiesen, vgl. C. WIRZ, Regesten, 6. Heft, Nr. 143, S. 57. Zu den kirchenrechtlichen Bestimmungen bezüglich der Dotation der neuen Pfarrei siehe P. HINSCHIUS, System, 2. Bd., S. 407f.

sahen sich deshalb gezwungen, die namhafte finanzielle Belastung auf sich zu nehmen. Nur in einem Fall ist belegt, dass die Filialgemeinde eine finanzielle Unterstützung von der Stammpfarrei erhielt: Als 1487 die Nachbarschaften Seewis und Fanas mit dem Pfarrer von Seewis die Teilung der Pfarrei beschlossen, versprach Seewis den Bewohnern von Fanas «zũ stur vnd hilff» fünf Pfund und 18 Schillinge jährlich zu bezahlen. Das Geld bildete einen Teil der Summe, welche die Filialgemeinde dem Pfarrer von Seewis zur Ablösung der Pfarrechte jährlich zu geben versprach⁸⁹.

Eine Dismembration war weder für das Pfarrdorf noch für den Pfarrer ein gutes Geschäft, denn mit der Abkurung entging der alten Pfarrkirche ein Teil ihrer Einkünfte. Für die Stammgemeinde bedeutete die Teilung der Pfarrei, dass die Ausgaben für die Seelsorge wuchsen, da sich die Zahl der Pfarrgenossen verringerte. Dem Leutpriester ging es um die Sicherung seines Einkommens, ihm standen nämlich konkrete Einkünfte aus seinem Pfarrbezirk zu, d.h. die Pfarrgenossen waren verpflichtet, ihm Opfer und Stolgebühren zu entrichten, die als Entschädigung für seine Dienste galten⁹⁰. Diese Abgaben waren ursprünglich freiwillig, hatten sich allerdings im Spätmittelalter in pflichtige Zahlungen für die sakralen Handlungen umgewandelt. Dazu kamen noch die Zehnten, die alle Gläubigen ihrem Pfarrer schuldeten⁹¹.

Mit der Loslösung von der alten Pfarrei wurden die Bewohner des neuen Sprengels der neuen Kirche zugeteilt und ihrem Pfarrer zahlungspflichtig⁹². Der Dotation der neuen Pfarrpfünde rechnete man deshalb die geschuldeten Amtsgebühren (Opfer und Stolgebühren) sowie oft auch die Zehnten und die Einkünfte aus den Jahrzeiten an. In der Separationsurkunde der Kirche St. Martin in Savognin von der Pfarrei Riom inkorpo-

⁸⁹ QB, S. 69.

⁹⁰ In den lateinischen Quellen werden diese Rechte als *iura parochialia* bezeichnet, da sie mit den Pfarrechten zusammenhingen («quamvis ipsi [= die Bewohner von Savognin] iure parrochiano ecclesie parrochiali in Ryamps eiusdem diocesis hactenus subfuerint ac plebano eiusdem ecclesie ut eorum pastori *iura parochialia* reddiderint», QB, S. 71). Die Stolgebühren waren Steuern, die dem Pfarrer für bestimmte Amtshandlungen, bei denen er die Stola trug, zu entrichten waren.

⁹¹ Die Zehnten waren die wichtigsten Kirchensteuern. Sie standen ursprünglich den Pfarrkirchen aus dem im zugehörigen Sprengel liegenden bebauten Land zu (waren also Ertragssteuern), wurden aber im Laufe der Zeit oft wie andere Vermögenswerte verschenkt, getauscht, verpachtet und verpfändet.

⁹² P. HINSCHIUS, System, 2. Bd., S. 407.

rierte Bischof Ortlieb von Chur der neuen Pfarrkirche alle die «*possiones census redditus proventus bona iura et obventiones provenientes in limitibus et districtibus villarum in Schwainigen*»⁹³. Bei der Trennung der Kirche St. Nazar in Riein von der Pfarrei Sagogn legte der geistliche Richter fest, dass «*omnia per eos [Bewohner der Dörfer Riein und Pitasch] rectori ecclesie beate Marie [in Sagogn] predictae iura solvi consueta eidem ecclesie sancti Nazarii pro illius dote*» gehören müssten⁹⁴.

Obwohl die neue Pfarrei eigentlich keinen Anspruch auf Teile des Vermögens der Stammpfarrei, insbesondere auf das Zehntrecht im abgezweigten Bezirk, besass⁹⁵, wurden ihr die Abgaben der im neuen Pfarrsprengel lebenden Gläubigen fast ausnahmslos zugeteilt. Die Kirchen St. Martin in Savognin und St. Nazar in Riein bilden in diesem Sinne keine Einzelfälle: nach der Absonderung vom Kollegiatstift S. Vittore mussten die Bewohner von Roveredo die Zehnten und alle anderen «Pfarrechte», die sie früher dem Stift schuldeten, dem Pfarrer von Roveredo entrichten⁹⁶. Im Antrag auf Separation der Kirche St. Jodocus und Florinus in Filisur von der Pfarrei Bergün baten die Bewohner des Filialdorfes den Papst, ihrer Kirche «*decimas, oblationes ac anniversaria*» zuzuteilen, damit der neue Pfarrer besser leben könne, da die Einkünfte der Kirche nur drei Mark Silber (7,5 Pfund) betrügen⁹⁷. Seewis und Fanas bildeten gemäss der Teilungsurkunde von 1487 zwei voneinander unabhängige Pfarreien, dementsprechend schuldeten die Pfarrgenossen Zehnten, Opfer und Pfarrechte «*vnnser yeder tail sinem pfarrer*»⁹⁸. Die Abgabe des Zehnten wurde also – trotz teilweiser Zweckentfremdung – grundsätzlich immer noch als Gegenleistung für die Seelsorge verstanden⁹⁹.

⁹³ QB, S. 72.

⁹⁴ QB, S. 89.

⁹⁵ P. HINSCHIUS, System, 2. Bd., S. 407.

⁹⁶ E. MOTTA, Da quando data la chiesa, S. 27.

⁹⁷ QB, S. 111. Dass die Pfarrei Filisur tatsächlich den Zehnten aus ihrem Sprengel zugeteilt bekam, belegt ein Gerichtsurteil aus dem Jahr 1513, das infolge einer Klage der Kirchenpfleger von Filisur gegen einige Pfarrgenossen wegen säumiger Zehntzahlungen zustande kam (GA Filisur, Urk. Nr. 8).

⁹⁸ QB, S. 68.

⁹⁹ Dieser Meinung ist auch Bader: «[...] bei aller Aufteilung des Zehnten [blieb] die Verbindung mit der Pfarrei aufrechterhalten», K. S. BADER, Dorfgenossenschaft, S. 217, vgl. auch S. 218ff. Zum Zusammenhang Pfarrecht-Zehntrecht siehe P. LANDAU, Art. «Kirchengut», in: TRE 18, S. 565f.

Das Vermögen der Stammpfarrei durfte allerdings nicht so stark geschmälert werden, dass ihre Bedürfnisse aus den ihr verbliebenen Einkünften nicht mehr gedeckt werden konnten¹⁰⁰. Dem Pfarrer mussten folglich genügend Mittel für seinen Unterhalt gesichert bleiben. Für die finanzielle Einbusse, die er mit der Teilung seiner Pfarrei erlitt, wurde er entschädigt. Die Bewohner der Filialgemeinde, welche die Separation anstrebten, waren gehalten, die Pfarrechte abzulösen, d.h. sie mussten sich von der alten Abhängigkeit freikaufen. Die Höhe der Ablössungssumme war von Fall zu Fall verschieden. Sie konnte als einmalige Zahlung oder als jährliche Verpflichtung erfolgen: 1412 zahlten die Leute von Tschlin im Unterengadin dem Pfarrer von Ramosch als Entschädigung für die Separation fünf Gulden Meraner Münze¹⁰¹; ab 1497 musste Filisur der alten Pfarrkirche jährlich zwei Pfund geben «in signum recognitionis [...] pro honorario plebano in Pergunn»¹⁰²; Langwies löste 1475 die Rechte des Pfarrers von St. Peter (Zehnten, Opfer, Seelgeräte und Stolgebühren) mit 51 Pfund Haller ab¹⁰³; die Bewohner von Fanas verpflichteten sich, dem Pfarrer von Seewis jährlich elf Pfund und 26 Schillinge «für vnnsere pferrliche recht, die wir [...] biszher pflichttig gewesen sint» zu geben¹⁰⁴; Arosa löste die Pfarrechte von Langwies mit 28 Schillingen pro Jahr ab¹⁰⁵.

Gemeinrechtlich war der Ordinarius zur Wahrung der *matricitas* verpflichtet, d.h. er musste als Zeichen des alten Abhängigkeitsverhältnisses der neuen Pfarrei eine kennzeichnende Verpflichtung gegenüber der Mutterkirche auferlegen¹⁰⁶. Dies konnte ein jährlicher Zins an Wachs oder Kerzen¹⁰⁷, der Besuch des Gottesdienstes in der Mutterkirche an wichti-

¹⁰⁰ P. HINSCHIUS, System, 2. Bd., S. 407.

¹⁰¹ QB, S. 3.

¹⁰² QB, S. 115.

¹⁰³ E. MEYER-MARTHALER, Gericht Langwies, S. 17.

¹⁰⁴ QB, S. 69.

¹⁰⁵ E. MEYER-MARTHALER, Gericht Langwies, S. 21.

¹⁰⁶ P. HINSCHIUS, System, 2. Bd., S. 408 und Anm. 6.

¹⁰⁷ Der Pfarrer von St. Martin in Medel (Lucmagn) musste jährlich «in signum et memoriam olim filiacionis» in die alte Pfarrkirche St. Johann Baptist in Disentis «unum cereum sive candelam de duabus libris cere nove» am Fest des hl. Patrons bringen und dort die Messe feiern, QB, S. 16.

gen Festtagen¹⁰⁸ oder die Assistenzpflicht des neuen Pfarrers gegenüber dem Leutpriester an besonderen Tagen¹⁰⁹ sein.

(2) Die klare Umschreibung der Grenzen einer Pfarrei war unerlässlich, weil die römische Kirche das Territorialprinzip befolgt¹¹⁰. Jedem Amtsträger wurde mit dem Benefizium ein Zuständigkeitsbereich zugeteilt, wo ausschliesslich er befugt war, sakrale Handlungen vorzunehmen. Eine klare Grenzziehung drängte sich aber auch wegen der Pflicht der Pfarrgenossen auf, den Seelsorger aus den Erträgen ihres bewirtschafteten Bodens (Zehnten) zu unterhalten¹¹¹.

Auf den ersten Blick ist in den Separationsurkunden allerdings selten eine klare Festlegung der neuen Pfarreigrenzen zu finden. Das konnte zu Streitigkeiten zwischen der alten und der neuen Pfarrei führen, wie am Beispiel von Parpan gezeigt wurde. Eine genauere Analyse der Urkundentexte bietet aber eine Erklärung an: Die Grenzen der neuen Pfarrei wurden nach jenen des Zuständigkeitsbereichs der Nachbarschaft oder der Gemeinde gezogen. Wenn die Pfarrei also drei Dörfer umfasste, gehörte das Territorium, auf dem die Dörfer Verwaltungskompetenzen besaßen, zur Pfarrei. Die Definition des Pfarrbezirkes war an sich unabhängig von der politischen Einteilung des Landes in Gemeinden, deshalb waren die Pfarreien in den Drei Bünden eher selten mit den Gerichtsgemeinden identisch. Da aber die Pfarrer als Amtspersonen in verschiedenen Beziehungen zu den betreffenden weltlichen Behörden standen, orientierte man sich für die Grenzziehung möglichst an den bestehenden politischen und wirtschaftlichen Einheiten¹¹². In Parpan bestimmte der Generalvikar von Chur 1522 in seinem Urteil: «fines[...] parrochie ipsius ecclesie sancte Anne sint totum territorium ville Porppon incolarum et inhabitatorum

¹⁰⁸ Die zwei Nachbarschaften Seewis und Fanas mussten «an den vier opffertagen vnd anndern hochzittlichen festen nach altter gewonhait» den Gottesdienst in der alten Pfarrkirche St. Maria auf dem Schloss Solavers besuchen (QB, S. 68).

¹⁰⁹ Der Pfarrer von Fanas war an den wichtigen Festtagen dem Kirchherrn zu Seewis «als dem obern pfarrer [...] schuldig [...] helfen mesz hon singen vnd lesen» (QB, S. 69).

¹¹⁰ Vgl. WETZER und WELTE's Kirchenlexikon, 9. Bd., 2. Aufl. Freiburg i.Br. 1895, Sp. 1949ff. Über das Territorialprinzip in der Kirchenverfassung siehe H. B. NOSER, Pfarrei, S. 20ff.

¹¹¹ Zum Zehnten siehe H. E. FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte, S. 193ff. Zur Definition des Zehntbezirks und zur Bedeutung des Zehnten vgl. auch C. PFAFF, Pfarrei, S. 221f.

¹¹² WETZER und WELTE's Kirchenlexikon, 9. Bd., 2. Aufl. Freiburg i.Br. 1895, Sp. 1950f.

dictorum, quod territorium ipsis pro parrochia dicte ecclesie sancte Anne constituimus ordinamus et deputamus, [...] preterea incolas et inhabitatores loci et domuum Gadawald, qui cum sunt de communitate dominio et iurisdictione in temporalibus eiusdem loci sive ville Porppon, ecclesie parochiali prefate sancte Anne in perpetuum incorporamus»¹¹³. Die Einwohner von Gadawald gehörten nicht mehr zur Pfarrei Obervaz, wie sie behaupteten, sondern zur neuen Pfarrei Parpan, da sie sich unter der Jurisdiktion von Parpan befanden¹¹⁴. Die neue Pfarrei umfasste also das ganze Nachbarschaftsgebiet.

Bei der Trennung der Pfarrei Heinzenberg und der Erhebung von Thusis zum eigenständigen Pfarrbezirk am 21. Januar 1505 erklärte Bischof Heinrich von Chur, dass er die Kirche in Thusis samt den Bewohnern von Thusis, Masein und Rongellen «cum suis bonis districtibus et bannis ac eciam anniversariis oblacionibus decimis censibus fructibus eorum et redditibus», die sie dem Pfarrer von Hochrialt schuldeten, von der Pfarrei am Heinzenberg separierte¹¹⁵. Die neue Pfarrei Thusis umfasste also das Verwaltungsgebiet der drei Dörfer Thusis, Masein und Rongellen mit den dort lebenden Gläubigen und ihren Gütern.

Eine ähnliche Formulierung benutzte Bischof Ortlieb am 19. Juli 1487 in der Separationsurkunde der Kirche St. Martin in Savognin von der Pfarrei Riom. Alle «possessiones census redditus proventus bona iura et obventiones provenientes in limitibus et districtibus villarum in Schwainigen» mussten in Zukunft der Pfarrfründe in St. Martin gehören¹¹⁶. Der neue Pfarrsprengel umfasste das ganze Gebiet der Nachbarschaft Savognin (St. Martin und St. Michael). Die Menschen, die dort wohnten, wurden der neuen Kirche zugeteilt, sie unterstanden der *cura animarum* des neuen Pfarrers und waren ihm abgabepflichtig¹¹⁷.

¹¹³ QB, S. 190.

¹¹⁴ «Jurisdiktion» wird hier im Sinne der Verwaltungskompetenz über das Territorium, nicht aber als Gerichtseinteilung verstanden, da Parpan zur Gerichtsgemeinde Churwalden gehörte.

¹¹⁵ QB, S. 152.

¹¹⁶ QB, S. 72.

¹¹⁷ Die Pfarrgenossen hatten das Recht und die Pflicht, sich in eigentlichen Pfarrangelegenheiten an ihren Pfarrer zu halten (personaler Pfarrzwang), und der Pfarrer hatte das Recht und die Pflicht, ihnen gegenüber die Seelsorge auszuüben (realer Pfarrzwang), LThK, 8. Bd., Sp. 402.

(3) Eine Pfarrkirche besass gewisse äussere Merkmale, die für ihre Funktion erforderlich waren, nämlich einen Friedhof, einen Taufstein, einen Glockenturm und ein Sakramentshäuschen. Sie musste auch genug gross sein, um alle Bewohner des Pfarrsprengels aufzunehmen, wenn sie zur Feier des Gottesdienstes zusammenkamen. Deshalb brachte die Erhebung einer Filiale zur Pfarrkirche in der Regel bauliche Anpassungen mit sich. Die Vergrösserung des Schiffs, die Erweiterung des Chors oder der Bau des Glockenturmes fanden oft unmittelbar vor oder nach einer Dis-membration statt. Die Kirche St. Jodocus und Florinus in Filisur wurde beispielsweise am 10. Juni 1495 nach einem Neubau geweiht¹¹⁸ und 1497 zur Pfarrkirche erhoben. In Langwies erfolgte der Umbau vermutlich gleichzeitig mit der Rangerhöhung (1475): Am 13. April 1477 fand die Neuweihe mit drei Altären statt¹¹⁹. Die Savogniner liessen ihre Kirche hingegen schon vor der Separation vergrössern. Die Weihe des Neubaues erfolgte 1486, ein Jahr vor ihrer Erhebung zur Pfarrkirche¹²⁰.

Für zwölf von 24 Nachbarschaften und Gemeinden, die in dieser Zeit den Austritt aus dem alten Pfarrverband beantragten, sind Baumassnahmen für ihre Kirche kurz vor oder nach dem Gesuch um Separation nachzuweisen¹²¹. In Riein erfolgte am Ende des 15. Jahrhunderts ein Neubau des Chores¹²². Von den restlichen Kirchen wurden drei wenige Jahre vor der Rangerhöhung erbaut (Arosa, Peist und Parpan)¹²³. Nur in sieben Fällen lassen die vorhandenen Dokumente keine Schlüsse zu.

Vermutlich dienten weitgehende Baumassnahmen auch als Legitimation für die Erlangung des Pfarreistatus¹²⁴. Wenn die Kirche bereits einen

¹¹⁸ GA Filisur, Urk. Nr. 5.

¹¹⁹ GA Langwies, Urk. Nr. 23. Deutsche Übersetzung der Weihurkunde bei B. FISCHER, Langwies, S. 408f. Vgl. auch den Druck der Ablassurkunde, ebd., S. 405ff.

¹²⁰ E. POESCHEL, KdmGR III, S. 281.

¹²¹ Medel (Lucmagn), Tamins, Sta. Maria i. Münstertal, Luven, Savognin, Stugl (Bergün), Filisur, Langwies, Präz, Thusis, Valzeina, Bever. Für S-chanf ist schon für das Jahr 1475 ein Ablassbrief für Reparaturen und Ausstattung der Kirche St. Maria bekannt. Der Neubau fand 1493 statt, bis Anfang des 16. Jahrhunderts wurde aber immer noch Geld gesammelt (vgl. Ablass vom 30. Oktober 1500 in O. P. CLAVADETSCHER/B. HÜBSCHER, Empfänger von ABS, S. 113, Nr. 85, und die Bestätigung vom 15. Juni 1506, DG I/4, S. 1052). 1518 fand die Stiftung einer Kuratkaplanei und wenige Jahre später die informelle Erhebung zur Pfarrei statt (QB, Dok. 71 und 79).

¹²² E. POESCHEL, KdmGR IV, S. 90.

¹²³ Ebd., II, S. 180, 203, 256.

¹²⁴ Dazu P. JEZLER, Kirchenbau, S. 75.

Taufbrunnen, einen Glockenturm oder weitere Attribute einer Pfarrkirche aufwies, unterliess die Filialgemeinde in ihrem Separationsgesuch es nie, diese Tatsache zu erwähnen und zu betonen¹²⁵. Dies vermittelt den Eindruck, dass das Vorhandensein der Sakramentsrechte die Entscheidung der Diözesanbehörden positiv beeinflussen und zum Erfolg des Unternehmens beitragen konnte. Wenn eine Kirche bereits Kuratrechte besass, hatte vermutlich eine Dismembration schon stattgefunden. Der Diözesanbischof musste also schon festgestellt haben, dass eine solche Massnahme gerechtfertigt war, und dies konnten die Untersuchungsrichter natürlich nicht übergehen.

¹²⁵ Vgl. QB, Dok. 37, S. 71; Dok. 50, S. 108; Dok. 52, S. 110.

4. Kommunale Patronatsrechte an Kirchen und Pfründen

Nach kanonischem Recht war das Pfarrvolk von der Organisation der Pfarrei ausgeschlossen. Die Seelsorge erfolgte von oben, d.h. die Gläubigen wurden nur als Objekte der seelsorgerischen Tätigkeit des Pfarrers betrachtet und hatten einzig einen Anspruch auf kirchliche Versorgung¹. In der Praxis kamen aber im Laufe des Mittelalters dem Kirchenvolk erstmals Rechte zu, die von der kirchlichen Obrigkeit, wenn auch nicht immer formell anerkannt, so doch oft stillschweigend geduldet wurden. Diese Rechte erstreckten sich von der Verwaltung der Kirchengüter bis zum Patronat über die Pfarreien und Minderpfründen. Im folgenden Kapitel soll aufgezeigt werden, wie und in welchen Bereichen es den Pfarrgenossen im Spätmittelalter gelang, auf die ortskirchlichen Verhältnisse Einfluss zu gewinnen².

4.1. Entstehung und Inhalt des Patronatsrechts

Laien hatten schon im Frühmittelalter das kirchliche Leben massgeblich mitbestimmt. Die Institution der Eigenkirche ermöglichte dem Adel, die Herrschaftsverhältnisse, welche die damalige Gesellschaft prägten, auf die Kirche zu übertragen³. Die Herren konnten über die von ihnen errichteten

¹ H. E. FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte, S. 357; H. B. NOSER, Pfarrei, S. 70.

² Über die geschichtlichen Grundlagen der Kirchgemeinden siehe H. B. NOSER, Pfarrei, S. 80ff. Für den Handlungsspielraum der Kirchengenossen in Deutschland im Spätmittelalter vgl. F. X. KÜNSTLE, Die deutsche Pfarrei. Künstle stellt fest, dass die Gemeinde nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch in kirchlicher Beziehung als geschlossene Einheit, d.h. als Genossenschaft dastand. Sie entschied in gemeinschaftlichen Versammlungen über ihre kirchlichen Angelegenheiten, überwachte die sittliche und religiöse Führung ihrer Mitglieder, verwaltete das Vermögen der Kirche, ernannte die niederen Kirchendiener und nahm überdies Einfluss auf die Besetzung der Pfarrei (ebd., S. 9ff.). Hier kommt der religiös-genossenschaftliche Charakter der (Kirch-)Gemeinden sehr stark zum Ausdruck (vgl. ebd., S. 11ff.).

³ P. LANDAU, Eigenkirchenwesen, S. 399–403. Zur Eigenkirche siehe auch H. E. FEINE, Forschungen zu Recht und Geschichte der Eigenkirche. Gesammelte Abhandlungen, Aalen 1989. Zur Eigenkirchenherrschaft in Graubünden siehe M. BORGOLTE, Der churrätische Bischofsstaat und die Lehre von der Eigenkirche. Ein Beitrag zum archäologisch-historischen Gespräch, in: U. BRUNOLD/L. DEPLAZES (Hrsg.), Geschichte und Kultur Churrätens, Festschrift für I. Müller, Disentis 1986, S. 83–103; O. P. CLAVADETSCHER, Zur Geschichte des Eigenkirchenrechts in Graubünden, in: BM 1950,

Gotteshäuser wie über Eigengut verfügen und besaßen ein Nutzungsrecht an deren Vermögen, das nur insofern eingeschränkt war, als die Erhaltung der Kirche und der Unterhalt des Priesters gesichert sein mussten⁴. Obwohl das Recht der Laien, Eigenkirchen zu besitzen, bis ins 11. Jahrhundert vom Kirchenrecht anerkannt worden war, begann die Amtskirche im selben Jahrhundert, die Macht der Laien in geistlichen Angelegenheiten schrittweise einzudämmen. Wenn den Laien zuerst nur untersagt wurde, über ein geistliches Amt zu verfügen, so forderten die Konzilien Ende des 11./Anfang des 12. Jahrhunderts unter Androhung der Exkommunikation die Rückgabe der Kirchen⁵.

Eine Wende in den Bemühungen, die Laien von der Ausübung kirchlicher Rechte auszuschliessen, zeichnete sich um 1100 mit dem Investiturstreit ab, der mit der Trennung von Geistlichem und Weltlichem, von Klerus und Laien, beendet wurde. Mit der Betonung der Priesterweihe als Voraussetzung für die Bekleidung geistlicher Ämter erreichte die Amtskirche eine Abgrenzung zwischen diesen beiden Bereichen. Die Weihe unterschied nicht nur die Kleriker von den Laien, sondern wurde auch auf die Sachen bezogen, die somit als *res spiritualia* der Verfügung weltlicher Gewalt entzogen wurden⁶. Durchsetzen liess sich der neue Standpunkt mit Hilfe der in dieser Zeit entstandenen juristischen Dogmatik, die der Eigenkirche ihre Existenzberechtigung absprach⁷. Gratian⁸ räumte zwar den Laien ein *dominium* (Eigentumsrecht) an den von ihnen aus eigenen Mitteln und auf eigenem Grund und Boden gestifteten Kirchen ein, beschränkte es aber auf ein Recht auf Auswahl des Geistlichen und auf Unterstützung durch Mittel der Kirche bei Not⁹. Um die Rechtsstellung eines Kirchengründers zu definieren, prägte der Bologneser Kanonist Rufinus in seiner *Summa* zum Gratianischen Dekret (ca. 1165) den Begriff *ius patro-*

S. 149–152; DERS., Das Schicksal bischöflicher Eigenkirchen (Riein und Pitasch), in: BM 1951, S. 108–116, wieder abgedr. in O. P. CLAVADETSCHER, Rätien im Mittelalter, S. 226–234.

⁴ P. LANDAU, Eigenkirchenwesen, S. 400.

⁵ Ebd., S. 402.

⁶ J. SIEGLERSCHMIDT, Territorialstaat, S. 32ff.

⁷ P. LANDAU, Eigenkirchenwesen, S. 402; J. SIEGLERSCHMIDT, Territorialstaat, S. 29ff.

⁸ Gratian, Mönch von St. Felix und Nabor in Bologna, vollendete 1140–1142 eine Sammlung des vorhandenen kirchlichen Rechtsmaterials, die als «Decretum Gratiani» bekannt ist.

⁹ P. LANDAU, Eigenkirchenwesen, S. 402; DERS., *Ius patronatus*, S. 4ff.

natus. Der alte Eigenkirchenherr wurde zum Patron der von ihm errichteten Kirche ernannt. Hiermit räumte ihm die Amtskirche einige Rechte ein, legte ihm aber gleichzeitig auch Pflichten auf¹⁰.

Ein Patronat konnte jene Person erwerben, die ein Grundstück für den Bau einer Kirche zur Verfügung stellte, die Kosten für die Errichtung und Ausstattung des Gotteshauses übernahm sowie Sorge dafür trug, dass ein Priester von Erträgen aus Grund- oder Kapitalbesitz unterhalten werden konnte¹¹. Der Erwerb des Patronats war deshalb an drei Bedingungen gebunden: die Foundation, d.h. die Bereitstellung eines Grundstückes für die Errichtung eines kirchlichen Gebäudes, die Konstruktion, d.h. den eigentlichen Bau der Kirche, und die Dotation, d.h. die Ausstattung mit allen für den Kultus erforderlichen Gegenständen sowie mit einem Vermögen, das den Unterhalt eines Priesters gewährleistete.

Selbstverständlich konnten sich an einer Kirchenstiftung mehrere Personen beteiligen, im Spätmittelalter war dies sogar die Norm. Bereits die Foundation oder die Dotation aus Feudalgütern, bei denen sich das *dominium directum* (Allod) und das *dominium utile* (Lehen) nicht in der gleichen Hand befanden, liess ein geteiltes Patronatsrecht entstehen¹². Auch wenn die Kanonisten grundsätzlich am Prinzip der Gleichrangigkeit aller Beiträge zu einer Kirchenstiftung festhielten, ergaben sich doch graduelle Unterschiede. Die Foundation erhielt, da im Mittelalter Herrschaft und Grundbesitz sehr stark miteinander verflochten waren, eine Vorrangstellung¹³.

Die Kanonistik formulierte die patronalen Rechte als *honor, onus* und *utilitas*¹⁴. Das *onus* beinhaltete die *cura beneficii*, d.h. die Fürsorge für die Kirche (oder den Altar) und ihr Vermögen. Wer das *onus* besass, musste dafür sorgen, dass das Stiftungsgut fundationemässig verwaltet und be-

¹⁰ Zur Entwicklung des Begriffes «*ius patronatus*» siehe P. LANDAU, *Ius patronatus*, S. 8ff. Zum Patronatsrecht vgl. auch DERS., Art. «Patronat», in: TRE 26, S. 106–112.

¹¹ DERS., *Ius patronatus*, S. 16ff.; J. SIEGLERSCHMIDT, *Territorialstaat*, S. 54f.; P. HINSCHIUS, *System*, 3. Bd., S. 18ff. Anspruch auf das Patronat entstand mit der Übertragung von Eigengut zugunsten eines kirchlichen Titels.

¹² Geteilte Patronate entstanden auch, weil patronale Rechte infolge einer Wiedererrichtung, Renovation oder Neuausstattung (Redotation) erworben werden konnten, vgl. J. SIEGLERSCHMIDT, *Territorialstaat*, S. 68ff.; P. LANDAU, *Ius patronatus*, S. 36f.; P. HINSCHIUS, *System*, 3. Bd., S. 22, 24.

¹³ J. SIEGLERSCHMIDT, *Territorialstaat*, S. 76ff.; P. LANDAU, *Ius patronatus*, S. 24ff.

¹⁴ P. LANDAU, *Ius patronatus*, S. 128f.; J. SIEGLERSCHMIDT, *Territorialstaat*, S. 92.

nutzt wurde und leistete Gewähr für die Aufrechterhaltung der Stiftung, gegenüber welcher er zum Schutz verpflichtet war¹⁵. Unter *utilitas* verstand man das Recht auf Alimentation aus dem Vermögen der Stiftung, wenn der Patron in Armut geriet¹⁶. Der *honor*, der dem *dominus fundi* zustand, war das «am eindeutigsten mit obrigkeitlicher und hoheitlicher Gewalt verbunden[e]» patronale Recht, denn, obwohl gemäss der Rechtsdogmatik ein Patronat nicht aufgrund von Herrschaft, sondern nur durch Stiftung entstehen konnte, waren die dem Patronatsherrn zufallenden Aufgaben nur dann wahrzunehmen, wenn dieser die entsprechende weltliche *potestas* besass¹⁷. Deshalb wurde als Patron unkorrekterweise jener betrachtet, welcher den *honor* besass, auch wenn dieses Recht nur einen Teil der patronalen Kompetenzen ausmachte.

Am *honor* hing die Besetzung der Pfründe. Diese umfasste die Wahl des Priesters, seine Präsentation bei den zuständigen kirchlichen Oberen und seine Einsetzung in die *temporalia* der Kirche. Das Recht konnte auch so geteilt sein, dass die Ernennung des Kandidaten (Nomination) jemand anderem zustand als das *ius praesentandi*. Der Präsentationsberechtigte hatte in diesem Fall meistens einen unter mehreren ihm vorgeschlagenen Geistlichen auszuwählen und ihn dem zuständigen Bischof vorzustellen. Ging das Recht des Nominanten soweit, dass dieser eine einzige Person bezeichnete, blieb dem Patron – abgesehen von den Hoheitsrechten, die mit dem *honor* verbunden waren – hinsichtlich der Besetzung der Pfründe eine rein formelle Befugnis erhalten¹⁸. Für die eigentliche Wahl des Pfründners war also das Nominationsrecht ausschlaggebend. Der kirchliche Obere hatte die Pflicht, den präsentierten Kandidaten zu prüfen und, sofern er nicht auf mangelnde Eignung stiess, ihn ins Amt einzusetzen.

Der Erwerb des Patronats hatte eine physische oder eine juristische Person als Voraussetzung¹⁹. Da im Gebiet der Drei Bünde die Nachbarschaf-

¹⁵ P. HINSCHIUS, System, 3. Bd., S. 70, 72; R. FUHRMANN, Kirche und Dorf, S. 296.

¹⁶ R. FUHRMANN, Kirche und Dorf, S. 96, 338, und P. HINSCHIUS, System, 3. Bd., S. 67f.

¹⁷ R. FUHRMANN, Kirche und Dorf, S. 362.

¹⁸ P. HINSCHIUS, System, 3. Bd., S. 61. Zum Präsentationsrecht siehe ebd., S. 42ff.; J. SIEGLERSCHMIDT, Territorialstaat, S. 99ff.; R. FUHRMANN, Kirche und Dorf, S. 96f., 362ff. Zu den Ehrenrechten des Patrons vgl. P. HINSCHIUS, System, 3. Bd., S. 64ff.

¹⁹ P. LANDAU, Ius patronatus, S. 38ff.

ten als Stifter hervortreten, stellt sich die Frage, ob sie den Charakter der Rechtspersönlichkeit besaßen.

Die Nachbarschaften waren Gebietskörperschaften und ökonomische Verbände. Sie handelten schon im 14. Jahrhundert als juristische Personen, d.h. sie schlossen Verträge, führten Prozesse und besaßen Satzungs-kompetenzen über das von ihnen verwaltete Territorium. Aus dieser be-schränkten Rechtssatzungsgewalt erwuchsen ihnen im Laufe des Spätmit-telalters weitergehende Kompetenzen, wodurch diese ursprünglich rein wirtschaftlichen Verbände sich mit der Zeit zu politischen Gemeinden entwickelten²⁰. Sie erhielten zum Teil schon im 15. und 16. Jahrhundert eigene Gerichte, die für Zivilsachen bis zu einer gewissen Summe zustän-dig waren²¹. Die Kriminalgerichtsbarkeit hingegen blieb weiterhin bei den Gerichtsgemeinden. Die Nachbarschaften waren deshalb als Produktions-genossenschaften oder als politische Gemeinden befugt, das Patronat zu erwerben. Als Kirchgemeinden fehlte ihnen hingegen die Qualität des Rechtssubjekts²². Aus diesem Grund stifteten sie als Gebietskörperschaf-ten und nicht als Kirchgemeinden.

Ausgehend von den Aussagen und Überlegungen zum Patronat ist im weiteren die rechtliche Stellung der Bündner Siedlungsgemeinschaften gegenüber der Ortskirche in den drei Bereichen der Verwaltung des Kir-chenguts, der Pfründbesetzung und der Jurisdiktion zu überprüfen.

4.2. *Verwaltung des Kirchenvermögens*

4.2.1. Entstehung der Kirchenpflegschaft

Wie bereits erwähnt, sprach die Kirche den Laien die Verfügungsgewalt über Institutionen ab, die der Seelsorge dienten. Das Vermögen, das für den Lebensunterhalt des Pfarrers bestimmt war (Pfründe), sollte nach Kir-chenrecht vom Pfarrer als Nutzniesser seines Benefiziums verwaltet wer-

²⁰ Zur Rechtsnatur der Nachbarschaft vgl. J. PUTZI, Bürgerrecht, S. 10ff. Ähnliche Ver-hältnisse herrschten seit dem 15. Jahrhundert im Wallis. Siehe dazu L. CARLEN, Ge-richt und Gemeinde im Goms vom Mittelalter bis zur französischen Revolution, Frei-burg (Schweiz) 1967, S. 208ff.

²¹ Dazu siehe Teil 2, Kap. 2.6.3.

²² H. B. NOSER, Pfarrei, S. 30, 35ff.; Art. «Pfarrei», in: LThK, 8. Bd., Sp. 402.

den²³. Da die Kirche eine vermögensrechtliche Einheit bildete, d.h. zwischen Pfründvermögen und Kirchenfabrik (Fonds für den Unterhalt des kirchlichen Gebäudes) ursprünglich kein Unterschied bestand, hätte dem Pfarrer die Verfügung über den gesamten Kirchenbesitz zustehen sollen. Der Patron hätte als Stifter einzig für die stiftungsgemässe Verwendung und die verantwortungsvolle Verwaltung des gestifteten Kapitals sorgen müssen, da er aufgrund seiner Haftungspflicht für mögliche Verluste, welche die Existenz der Pfründe beeinträchtigten, geradestand.

In der Praxis ist die Mitwirkung der Laien bei der Verwaltung des Kirchenguts schon seit dem 12. Jahrhundert nachweisbar. Das Phänomen beschränkte sich nicht nur auf Pfarrkirchen oder Städte, sondern ist auch für Minderpfründen und in den Dörfern belegt.

Nach S. Schröcker, von dem die letzte eingehende Untersuchung zum Thema stammt, entstand die Kirchenpflegschaft der Laien durch die Spaltung des ursprünglich einheitlichen Kirchenvermögens in verschiedene, voneinander unabhängige Vermögensmassen²⁴. Indem das Geld Altären, Bildern oder Kirchen vermacht wurde, bildeten sich Fonds, die gemäss dem Willen der Spender und Stifter nicht eigennützig und deshalb nicht vom Pfarrer verwaltet werden durften. Für diese Aufgabe wurden besondere Pfleger eingesetzt, weil man das Kirchenfabrik- oder das Heiligengut getrennt von den pfarrlichen Einkünften halten und die in Form von Almosen und Oblationen an die Kirche fallenden Gaben der Gläubigen der Kontrolle des Pfarrers entziehen wollte²⁵. Diese Fonds mussten einzig für die Bedürfnisse der Kirche oder der Altäre eingesetzt werden.

Die kirchliche Rechtslehre betonte zunächst, dass alle der Kirche zugewendeten Opfer dem Pfarrer zustanden, musste mit der Zeit aber die Funktion der Pfleger anerkennen. Ihre Tätigkeit versuchte sie jedoch der Kontrolle des Pfarrers zu unterstellen. Sie gestattete die Güterverwaltung

²³ H. B. NOSER, Pfarrei, S. 70. Vgl. dazu auch S. SCHRÖCKER, Die Verwaltung des Ortskirchenvermögens nach kirchlichem und staatlichem Recht (Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft der Görresgesellschaft 70), Paderborn 1935; P. LANDAU, Art. «Kirchengut», in: TRE 18, S. 560–575.

²⁴ S. SCHRÖCKER, Kirchenpflegschaft, S. 91f.

²⁵ Ebd., S. 60ff.

durch Laien nur unter der Bedingung, dass sie im Namen und unter Aufsicht der Kirche geführt würde²⁶.

Die Tatsache, dass die Kirchenpflegschaft in den Städten meistens von der Gemeinde besetzt wurde, erklärt Schröcker mit der Treuhänderfunktion, die die Kommune für die von den Bürgern errichteten Stiftungen seit dem 13. Jahrhundert übernahm²⁷. Überhaupt sieht Schröcker einen engen Zusammenhang zwischen den Seelgerätstiftungen und der Entstehung des Pflegeramts. Er begründet dies damit, dass die Stiftungen im Mittelalter keine Rechtspersönlichkeit besaßen und deshalb einer Pflegschaft, d.h. einer Treuhänderschaft bedurft hätten²⁸.

Es ist nicht die Aufgabe dieser Arbeit, die Entstehung dieser Institution zu untersuchen²⁹. Grundsätzlich kann der Feststellung Schröckers zugestimmt werden, dass der Wille der Stifter, ihre Gaben in Kassen fließen zu lassen, die für besondere Heiligenbilder, Altäre oder andere fromme Zwecke zu verwenden waren und nicht zum Pfarrbenefizium gehörten, für die Durchsetzung der Kirchenpflegschaft ausschlaggebend gewesen sei³⁰. Die Erklärung ist einfach: Weil die Kanonistik die Vergabungsfreiheit zu frommen Zwecken anerkannte – d.h. jeder Spender darf über den Verwendungszweck seiner Gabe selber bestimmen –, konnte die Amtskirche gegen die Bildung von Sondervermögen im Grunde genommen nichts einwenden.

²⁶ Ebd., S. 83. Vgl. den Beschluss des Magdeburger Provinzialkonzils von 1489, das den Pflegern die Sammlung von Almosen am Tag der Kirchweihe und des Kirchenpatroziniums erlaubte, sowie den Beschluss der Synode von Olmütz von 1342, der in der Unmöglichkeit, die Tätigkeit der Pfleger zu verbieten, dem Pfarrer mindestens einen Teil der Oblationen zu sichern versuchte (ebd., S. 61ff.). In die gleiche Richtung gehen die Verträge zwischen Gemeindegossen und Pfarrern oder geistlichen Anstalten, in deren Eigentum sich die Kirchen befanden (ebd., S. 65ff.).

²⁷ Ebd., S. 57.

²⁸ Ebd., S. 56.

²⁹ Die Erklärung von Schröcker ist nur eine der Hypothesen, die über das Aufkommen der Kirchenpflegschaft formuliert worden sind. R. Fuhrmann, die den Beitrag des Stiftungswesens zur Ausbildung der Pflegschaft anerkennt, jedoch nicht für verantwortlich für deren Entstehung hält, schlägt andere Erklärungsmodelle vor. Vgl. R. FUHRMANN, Kirche und Dorf, S. 127ff.

³⁰ S. SCHRÖCKER, Kirchenpflegschaft, S. 88f.

4.2.2. Kommunale Verwaltung des Kirchenguts in den Drei Bünden

Im Spätmittelalter war in den Drei Bünden die Aufsicht des Pfarrvolkes über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens gang und gäbe. Viele Dorfgemeinden besetzten schon im 15. Jahrhundert die Pflugschaft ihrer Kapellen selbst oder konnten in irgendeiner Form auf sie Einfluss nehmen. Besonders das Vermögen der Minderpfründen befand sich unter der Kontrolle der Ortsansässigen, die oft nicht nur das Kirchenstiftungsvermögen, sondern in der Regel das gesamte örtliche Kirchengut verwalteten³¹.

Von den 238 Pfründen, die um 1520 auf dem untersuchten Gebiet belegt sind, besaßen um 1520 die Nachbarschaften in mindestens 91 Fällen die Aufsicht über das Pfründgut allein oder gemeinsam mit dem Pfarrer oder einem Vertreter der Herrschaft. Patronale Rechte, die sich auf die Güterverwaltung beschränkten oder sogar das Präsentationsrecht einschlossen, übten die Dorfgemeinden über mindestens 30 Pfarrkirchen und 62 Minderpfründen aus. Sie verwalteten zusätzlich die Güter von 13 Kapellen, die um 1520 weder im «Registrum librorum horarum» noch im «Registrum clericorum»³² verzeichnet sind und bei denen man daher annehmen muss, dass sie um diese Zeit keine Pfründen besaßen. Anhand des vorhandenen Materials kann man also beweisen, dass um 1520 mindestens 42% der bestehenden Minderpfründen (d.h. 62 von 147) und 33% der Pfarrkirchen (d.h. 30 von 91) von Gemeinden bzw. Nachbarschaften verwaltet wurden.

Betrachtet man die Entwicklung zwischen 1450 und 1525, so fällt auf, dass die Teilnahme der Nachbarschaften an der Verwaltung des Kirchenguts stetig zunimmt. Wenn für das Jahr 1450 nur für 19 Kapellen/Minderpfründen und sieben Pfarrkirchen nachweisbar ist, dass sie sich unter kommunaler Aufsicht befunden haben, lassen sich für das Jahr 1475 bereits 35 Kapellen/Minderpfründen und 13 Pfarrkirchen und 25 Jahre später sogar 59 Kapellen/Minderpfründen und 23 Pfarrkirchen feststellen.

³¹ Das ist in der Schweiz allgemein der Fall. Vgl. dazu E. SCHWEIZER, Gemeindepatronatsrecht, S. 49 und H. B. NOSER, Pfarrei, S. 83. Auch die Spenden für die Armen standen im Spätmittelalter unter der Kontrolle der Nachbarschaften. Siehe dazu B. MATHIEU, Armenpflege, S. 144ff.

³² Beide im BAC.

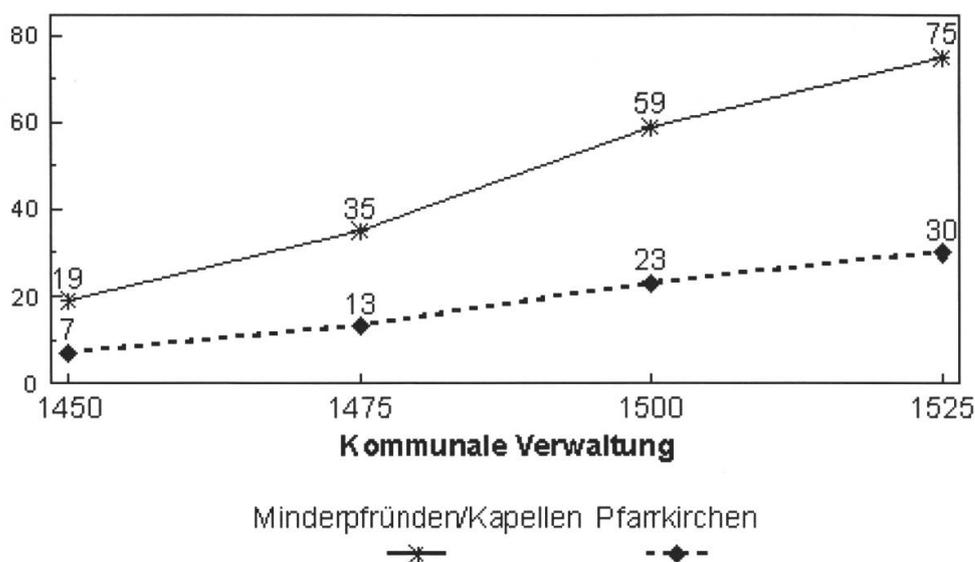


Abb. 4: Kommunale Verwaltung des Kirchenguts

Es wäre jedoch falsch, diese Entwicklung ausschliesslich einem Anwachsen der kommunalen Kompetenzen zuzuschreiben. Es mag durchaus an den überlieferten Quellen liegen, wenn bei einer Nachbarschaft schon am Anfang des 15. Jahrhunderts, bei einer anderen hingegen erst um 1500 gewisse Befugnisse festzustellen sind. Wenn man zusätzlich erwägt, dass ein Teil des Beweismaterials verlorengegangen ist und dass für mehrere Gemeinden in den Archiven keine mittelalterlichen Urkunden zu finden sind, kann man mit gutem Grund folgern, dass die Anzahl der damaligen Nachbarschaften und Gemeinden, die das dörfliche Kirchenvermögen verwalteten, bedeutend grösser gewesen sein muss, als dies heute belegbar ist³³.

Die Churer Diözesanbehörden suchten das Phänomen so einzudämmen, dass sie den Laien die eigenmächtige Verwaltung des Kirchengutes untersagten. Die um 1492 entstandenen Synodalstatuten Bischof Heinrichs VI. von Hewen klagen über Pfleger, die das Kirchenvermögen verwalteten, ohne den Pfarrer beizuziehen, und die angeblich eher den eigenen Nutzen suchten als den der Kirche. Der Bischof befahl, der Pfarrer müsse immer als Hauptkurator wirken. Zwei Laien dürften ihn dabei unterstützen. Sie

³³ Im Anhang C, S. 316ff., sind detaillierte Angaben über die kommunale Verwaltung der Kirchengüter sowie die entsprechenden Quellen aufgeführt.

seien jedenfalls an seine Zustimmung gebunden und dazu verpflichtet, ihm Rechenschaft abzulegen. Gegen Zuwiderhandelnde müsse der Pfarrer im Namen des Bischofs mit der Exkommunikation vorgehen³⁴.

Ein direkter Bezug zwischen Dotation und Verwaltungsbefugnissen ist bei einem grossen Teil der kommunalen Pfründen festzustellen³⁵. Das Recht, das Kirchengut zu verwalten, hängt also vielerorts damit zusammen, dass die Dotation von den Nachbarn aufgebracht worden war; es ist deshalb im *ius patronatus* begründet. Dass rechtlich ein Zusammenhang zwischen Stiftung und Verwaltungsrecht am zugewendeten Gut bestand, bestätigt ein Urteil des geistlichen Gerichts in Chur, das der Nachbarschaft Parsonz die *cura* des Kirchenvermögens von St. Bartholomäus und Mauritius unter Aufsicht des Pfarrers von Salouf zusprach³⁶.

In einigen Fällen geben die Stiftungsurkunden direkt Auskunft über die Besetzung des Pflegeramts. So bestimmten beispielsweise die Nachbarschaften Zuoz und S-chanf für die von ihnen errichteten Pfründen jedes Jahr die Pfleger – S-chanf drei, Zuoz hingegen nur zwei –, welche für die Altäre und die Verwaltung des gestifteten Kapitals zuständig waren³⁷. Den Pfleger der von den Bewohnern von Brigels errichteten Messe hatte, wie aus der Vereinbarung mit dem Kloster Disentis hervorgeht, die ganze Nachbarschaft zu setzen³⁸. Die Stifter von Küblis bestimmten, es seien jährlich Kirchenvögte³⁹ zu wählen, die die geschuldeten Renten einzuziehen, zu verwalten und der Gemeinde darüber die Rechnung vorzulegen hätten⁴⁰. In den meisten Fällen allerdings lässt sich aus anderen Quellen

³⁴ J. G. MAYER, Bistum Chur, 1. Bd., S. 519.

³⁵ Tabellen im Anhang A mit denen im Anhang C vergleichen.

³⁶ QB, Dok. 66. In diesem Dokument wird gesagt, dass die Nachbarschaft Parsonz seit Jahrzehnten die Güter der Kirche verwaltete und den Mesner bestimmte, nicht aber, dass sie die Kirche gebaut oder dotiert hätte. Dass sie das Recht in ihrer Tätigkeit als Stifterin erworben hatte, bezeugt eine spätere Urkunde, in der die Parsonzer vor Gericht aussagten, dass ihre Vorfahren «mit jren güt an deren cappellen vil daran gstiftet» hatten, während die Bewohner von Salouf, die über die Kapelle Rechte beanspruchten, «nie nüt daran gstyfftet weder sy nach jren aldtforderen weder mit hilf nach mit rath» (QB, S. 331).

³⁷ QB, S. 179 und 183.

³⁸ QB, S. 42.

³⁹ Als Kirchenvogt wird in den Bündner Quellen der Kirchenpfleger bezeichnet.

⁴⁰ QB, S. 35.

schliessen, dass das gestiftete Kapital auf kommunaler Ebene verwaltet wurde⁴¹.

Die Inhaber der Bannrechte suchten des öfteren, den Nachbarschaften die Patronatsrechte an den Pfründen, die diese errichtet hatten, abzustreiten. Sie konnten einerseits verhindern, dass die Stiftung einen eigenen Patron bekam, indem sie ihr bestimmte Amtsrechte verweigerten. Andererseits konnten sie, gestützt auf ihre Grundherrschaft, Gerichtsherrschaft oder das Patronat der Pfarrkirche, die Rechte an der errichteten Pfründe für sich in Anspruch nehmen⁴². Für die Kirche St. Johann und Laurentius in Arvigo ernannten die Kanoniker des Stiftes St. Johann und Viktor in San Vittore als Patronatsherren der Pfarrei die Heiligenpfleger, obschon die Kirche von den Dorfbewohnern erbaut und dotiert worden war⁴³. Die Nachbarschaft scheint an der Verwaltung des Heiligenguts keine Rechte besessen zu haben, da die Kuratoren ausschliesslich gegenüber dem Stift zur Rechenschaft verpflichtet waren. Ob die Kanoniker das Recht *ratione fundi*, d.h. als Eigentümer des Bodens, auf dem die Kirche errichtet war, oder auf Grund ihrer Bannrechte erwarben, bleibt unklar.

Selten konnten aber Nachbarschaften, welche Pfründen aus eigenem Gut dotierten, von der Besetzung der Pflegschaft gänzlich ausgeschlossen werden. Das Tauziehen zwischen ihnen und den Inhabern der Bannrechte liess zum Teil sehr komplizierte Gebilde entstehen, bei denen sich verschiedene Ansprüche auf die Stiftung durchsetzen liessen: Eine oder mehrere Nachbarschaften, Lehensherr und Pfarrer konnten einzeln, gemeinsam oder abwechselnd die Pfleger bestimmen, den Pfründner wählen und/oder ihn dem Bischof präsentieren. Rechte an der in der Pfarrkirche St. Amandus in Maienfeld gestifteten Frühmesse besassen 1506 der Freiherr von Brandis als Lehensherr der Pfründe, der Generalvikar von Chur, der Frühmesser Stefan Negeli sowie Vogt und Rat von Maienfeld⁴⁴. Als Kuratoren der auf den Altären St. Anna und St. Magnus in Cazis errichteten Pfründe erscheinen 1504 sechs Vertreter aus verschiedenen Nachbarschaften des Heinzenbergs, 1508 Äbtissin und Konvent von Cazis (Patron

⁴¹ Es handelt sich oft um Leih- oder Kaufverträge, die das Pfründgut betreffen. Vgl. die Anmerkungen zu den Tabellen C1 und C2 im Anhang C, 318ff.

⁴² R. FUHRMANN, Kirche und Dorf, S. 295.

⁴³ GA S. Vittore, Urk. Nr. 18a, vgl. auch QB, Dok. 8.

⁴⁴ GA Maienfeld, Urk. Nr. 106.

der Pfarrei), 1510 die Nachbarschaft Cazis und der Pfarrer⁴⁵. Eine Stiftungsurkunde der Pfründe liegt nicht vor. 1508 wird zum ersten Mal ein Kaplan der beiden Altäre erwähnt⁴⁶. Wer die Altäre stiftete und dotierte, ist nicht bekannt. Finanziell unterstützten die Pfründe sowohl die Nachbarschaft Cazis, die 1510 Teile ihrer Allmende zugunsten der Ewigen Messe verkaufte, als auch die Äbtissin und das Kapitel von Cazis, die im gleichen Jahr den Altären die Hälfte eines Hofes vermachten⁴⁷. Es ist anzunehmen, dass die Nachbarschaft und der Konvent die Pfründgüter gemeinsam verwalteten. Der Pfarrer, der 1510 als Kurator der Altäre bezeugt ist, könnte als Vertreter des Konvents gehandelt haben. Ob das Kloster das Recht auf Grund seines Patronatsrechts an der Pfarrkirche, in der sich die beiden Altäre befanden, also *ratione fundi*, oder infolge einer finanziellen Beteiligung an der Stiftung (*ratione ditationis*) erwarb, lässt sich nicht feststellen. Das Recht der Nachbarschaft hingegen kann nur mit der Errichtung der Altäre und/oder der Pfründe erklärt werden. Da sich verschiedene Dorfsiedlungen des Heinzenbergs im Jahre 1504 an der Pflugschaft beteiligten⁴⁸, darf man annehmen, dass die Pfarrgemeinde am Heinzenberg oder einzelne Nachbarschaften Rechte am Altar St. Magnus oder an der Pfarrkirche in Cazis besaßen. Die Nachbarschaft Cazis, die sich schon 1510 als Kirchgemeinde konstituiert hatte⁴⁹, besetzte auch die Pflugschaft der Kirche St. Martin und der Kapelle St. Wendelin, obschon die Tätigkeit des Kurators von der Zustimmung der Äbtissin und des Klosters Cazis abhing⁵⁰.

Wie der Lehensherr konnte auch der Pfarrer auf Grund des *ius parochiale* oder als Mitstifter im Namen der Pfarrkirche an den in seinem Pfarrgebiet oder in seiner Pfarrkirche errichteten Pfründen gewisse patronale Rechte geltend machen. Diese erstreckten sich von seiner Stimmeteiligung bei der Wahl des Kaplans bis zur Aufsicht – zusammen mit der stiftenden Gemeinde – über die Verwaltung der Güter. In Maienfeld war um 1500 der Pfarrer Friedrich Frick zusammen mit Vertretern der Stadt

⁴⁵ GA Cazis, Urk. Nr. 10, 11, 12, 16, 17, 19 und 20.

⁴⁶ Ebd., Urk. Nr. 11.

⁴⁷ Ebd., Urk. Nr. 15 und 16.

⁴⁸ Das ist nur für das Jahr 1504 belegt (GA Cazis, Urk. Nr. 10), die späteren Quellen erwähnen hingegen nur die Nachbarschaft und das Kloster Cazis.

⁴⁹ GA Cazis, Urk. Nr. 16.

⁵⁰ GA Cazis, Urk. Nr. 1 und 9.

Pfleger der in der Pfarrkirche St. Amandus errichteten Marien-Kapelle⁵¹. Ab 1509 treten als Kuratoren der Frühmesser Stefan Negeli und der Schulmeister Valentin Compar auf. Für die Pfründe St. Anna und Barbara in der Pfarrkirche zu Portein ist der Pfarrer Anton Stecher für mehrere Jahre als Pfleger belegt⁵².

Wenn sich verschiedene Berechtigte an der Verwaltung des Kirchenguts beteiligten, konnten die Pfleger gemeinsam oder abwechselnd gesetzt werden. Eine weitere Möglichkeit bestand darin, dass jede beteiligte Partei einen Pfleger wählte oder an der Wahl gemäss ihren Rechten an der Kirche oder der Pfründe teilnahm.

Das Vermögen einer Filialkirche konnte von der Nachbarschaft, in der sich die Kirche befand, allein oder gemeinsam mit anderen Nachbarschaften, die die Stiftung eventuell unterstützt hatten, oder mit Inhabern der Bannrechte verwaltet werden. Bei den Pfarrkirchen, die sich unter Aufsicht der Gemeinde befanden, hatten üblicherweise alle Pfarrgenossen ein Mitspracherecht, das nicht von den einzelnen, sondern von den zur Pfarrei gehörenden Nachbarschaften wahrgenommen wurde. In der Pfarrei Maienfeld waren ein Mann aus Maienfeld und einer aus Fläsch Pfleger der alten Pfarrkirche St. Luzius auf der Steig. Fläsch und Maienfeld bildeten die Pfarrei und das Gericht Maienfeld. Als im Jahr 1520 die Bewohner von Rofels, Vatscherinerberg, Guscha, Stürfis und «was an den bergen jn vnnsrer pfar Mayenfeld gehort» ihre Mitwirkung bei der Besetzung und Verwaltung der Kaplanei in der Kirche St. Luzius und des Meierhofes auf der Steig mit der Begründung forderten, sie gehörten auch zur Pfarrei, anerkannten die Boten der Drei Bünde gegen die Opposition von Maienfeld und Fläsch ihre Forderung⁵³. Als Kuratoren der Kirche St. Nikolaus in Küblis setzten die Stifter je einen Mann aus jedem Dorf ein, zusammen mit einem Vertreter des Gerichts Klosters⁵⁴. Die Pflugschaft der Kirche St. Maria in Langwies bestand aus je einem Vertreter der drei Alpsiedlun-

⁵¹ GA Maienfeld, Urk. Nr. 89, 102, 103, 104, 105.

⁵² Von 1511 bis 1517 zusammen mit Hans Bischof (UGGG V, S. 320, 314, 312, 326). Für die Jahre 1515 und 1519 war jedoch Thöni Liver von Portein Pfleger (ebd., S. 316). 1517 waren wieder Anton Stecher und Hans Bischof im Amt. Ob das Recht, das Pfründvermögen zu verwalten, abwechselnd verschiedenen Berechtigten zustand, kann nicht gesagt werden.

⁵³ QB, Dok. 74.

⁵⁴ QB, Dok. 18.

gen Arosa, FONDEI und SAPÜN, welche die Kirche gestiftet hatten, zusammen mit einem Mann aus Langwies⁵⁵. In Bergün waren 1592 der Ammann von Bergün, zwei Männer aus Bergün, einer aus Latsch und einer aus Stugl Vögte der Pfarrkirche⁵⁶, während Filisur, das auf dem Gebiet des Gerichts Bergün lag und bis zum Ende des 15. Jahrhunderts zu dessen Pfarrei gehörte, nach der Separation von 1497 keine Rechte mehr an der Pfarrkirche in Bergün beanspruchen konnte.

Die Tatsache, dass auch Altäre oder Kapellen, die noch keine Pfründe besaßen, eigene Kuratoren hatten, weist darauf hin, dass die Pflugschaft nicht notwendigerweise im *ius patronatus* begründet sein musste. Sie hing teilweise nur mit der Treuhandschaft zusammen, die eine Kirche als juristische Person benötigte. Ein Patronat entstand nämlich erst nach der Vollendung einer Stiftung, d.h. nachdem ein Altar ein Benefizium erhalten hatte und vom Bischof bestätigt worden war⁵⁷. Die Kirche St. Martin in Soazza beispielsweise verfügte 1432 noch über keine Pfründe und wurde von Mesocco aus pastoriert. Ein Heiligenfonds bestand jedoch schon im 14. Jahrhundert. Wie die Quellen belegen, verwaltete die Nachbarschaft bereits 1359 das Gut der Kirche. In diesem Jahr belehnten die Bewohner von Soazza Albertus und seine Erben mit der Küsterei und den Gütern von St. Martin⁵⁸. Später, im Jahr 1466, legte die Nachbarschaft ein Verzeichnis der Kirchengüter an und bestimmte als Pfleger Peter, Sohn des Ariginus del Brusa, und Johannes, Sohn des Ypinus, beide von Soazza gebürtig⁵⁹.

Das Recht, die Pflugschaft einer Kirche oder einer Pfründe auszuüben, konnte auch durch Schenkung erworben werden. So ging die Aufsicht über das Pfründgut der 1437 in der Kirche St. Luzius auf der Steig errichteten Kaplanei nach dem Tod der Gräfin Elisabeth von Matsch laut Verfügung der Stifterin zusammen mit der Besetzung der Pfründe auf die Stadt Maienfeld und das Dorf Fläsch über. Letztere hatten bereits gemeinsam die alte Pfarrkirche bevogtet⁶⁰. Auf gleichem Weg wurde die Stadt Maien-

⁵⁵ E. MEYER-MARTHALER, Gericht Langwies, S. 15.

⁵⁶ QB, Dok. 166.

⁵⁷ R. FUHRMANN, Kirche und Dorf, S. 302. Zum Zeitpunkt der Entstehung des Patronats für die Dekretisten siehe P. LANDAU, *Ius patronatus*, S. 28ff.

⁵⁸ GA Soazza, Urk. Nr. 1.

⁵⁹ Ebd., Urk. Nr. 10a.

⁶⁰ GA Maienfeld, Urk. Nr. 21.

feld Treuhänderin der Kaplanei St. Johann Baptist in der Pfarrkirche St. Amandus⁶¹.

Mit dem Recht, das Stiftungsvermögen zu verwalten, war auch die Pflicht verbunden, Gewähr für die Aufrechterhaltung der Kapelle oder der Pfründe zu leisten. Als Treuhänderin garantierte deshalb die Dorfgemeinschaft mit eigenem Kapital für den Ewigkeitscharakter der Stiftung. Die Bewohner von Arvigo anerkannten mit der Dotation der 1453 von ihnen errichteten Kirche St. Johann und Laurenz diese Obliegenheit insofern, als sie sich zur Haftung mit eigenen Gütern verpflichteten⁶². Die Nachbarschaft Brigels versprach, die ausbleibenden Zahlungen der einzelnen Stifter zu übernehmen, falls der Kaplan sie auf rechtlichem Weg nicht eintreiben könne⁶³. Die Nachbarn von Lohn erklärten sich gegenüber dem Domkapitel als Lehensherrn der Pfarrei bereit, dem Kaplan das versprochene Einkommen für immer zu garantieren⁶⁴. Geradestehen musste die Dorfgemeinde also nicht nur gegenüber der Stiftung, sondern auch gegenüber den Vertragspartnern der Pfründe, deshalb haftete sie auch für die dem Pfründner geschuldeten Zinse.

Das Interesse der Lehens- und Inkorporationsherren, jegliche Haftung von sich oder von der Pfarrkirche zu Lasten der stiftenden Kirchengemeinde abzuwälzen, lässt sich damit erklären, dass die Pflicht zum finanziellen Unterhalt der ins Leben gerufenen Institution nicht ausschliesslich auf dem Kirchenvolk lag, sondern auf allen, die zu ihrer Errichtung beigetragen hatten. Wenn der Lehensherr der Pfarrei also Rechte für sich in Anspruch nahm (z.B. weil er einen Teil der Einkünfte oder ein Minderpatronat *ratione dotationis* forderte), konnte er aufgrund der damit verbundenen Verpflichtungen gezwungen werden, finanzielle Leistungen an die Stiftung zu erbringen.

Zusammenfassend sei festgehalten, dass die kommunale Verwaltung des Vermögens einer Kirche oder einer Pfründe in den meisten Fällen im

⁶¹ Ebd., Urk. Nr. 49.

⁶² QB, Dok. 8.

⁶³ QB, S. 56. Vgl. auch die Stiftungsurkunden von Lavin (42), Schnaus (43), Tschierschen (59), Tschappina (75), Sur (79), S-chanf (93).

⁶⁴ QB, S. 25. Siehe auch die Stiftungsurkunden von Verdabbio (QB, Dok. 23) und Buseno (QB, Dok. 35). Zur Haftungspflicht der Stifter vgl. R. FUHRMANN, Kirche und Dorf, S. 296f.

ius patronatus begründet war, weil viele Kirchgemeinden die Ausstattung der errichteten Institution selber aufgebracht hatten und damit den Teil der patronalen Rechte genossen, der mit der Fürsorge für die Aufrechterhaltung der Stiftung und die fundationsmässige Verwendung ihres Kapitals zusammenhing (*onus*). Da aber der Pfarrer, der Gerichtsherr oder der Patronatsherr der Pfarrkirche bestimmte Rechte an einer Stiftung geltend machen konnten, stand oft ihre Pflugschaft, je nach besitzrechtlicher und politischer Situation, den Nachbarschaften, den Pfarrern, den Lehensherren oder anderen Berechtigten einzeln oder gemeinsam zu. In relativ seltenen Fällen hingegen gelangte die Aufsicht über eine Stiftung durch Schenkung des Errichters oder des Inhabers des Rechtes an die Kirchgemeinde. Da ein Gotteshaus als juristische Person eine Treuhandenschaft benötigte, konnten Gemeinden und Nachbarschaften als Kuratoren von Kirchen und Kapellen auch dann auftreten, wenn diese keine Pfründe und deshalb keinen Patronatsherrn besaßen.

4.2.3. Die Kirchenpfleger

Mit der Einsetzung von Pflegern wurde die Absicht verfolgt, das Kirchen- oder Pfründgut jemandem anzuvertrauen, der die Interessen der Stiftung aktiv vertreten konnte. Aus den Quellen geht hervor, dass des öfteren Gewaltenträger der Nachbarschaften und Gemeinden diese Posten innehatten. Als Pfleger des Altars St. Maria in der Pfarrkirche St. Amandus in Maienfeld sind für die Jahre 1501 und 1506 Ratsmitglieder belegt, die das Amt zusammen mit Friedrich Frick, dem Pfarrer der Stadt, im Auftrag der St.-Marien-Bruderschaft bekleideten⁶⁵. Leute aus dem Rat waren in derselben Zeit auch in der Pflugschaft der Pfarrkirche St. Amandus tätig⁶⁶. Ammänner, die als Pfleger amtierten, sind in Küblis 1453, Ilanz 1464/5, Flerden 1466/7 und 1523 belegt.

Im Tal Bergell sind auch Notare als Kuratoren anzutreffen. 1460 erschien vor Conradin Jecklin, dem Vertreter Bischof Ortliebs von Chur, «ser Rüdolfus de Salizibus notarius, filius quondam ser Antonii Salicibus

⁶⁵ GA Maienfeld, Urk. Nr. 94, 104 und 105.

⁶⁶ Ebd., Urk. Nr. 104, 106.

de Solio». Er war «advocatus et procurator» des Altars St. Luzius und der Kirche St. Laurenz in Soglio «per manum iuris seu vicinorum de Solio»⁶⁷.

Der Aufgabenbereich der Kuratoren wird im Stiftungsbrief von Zuoz genau definiert: «[Es] sollenndt all jar zwen verseher vnnd pfleger von der gmaind erwält vnnd dem altar geben werden, die by iren geschwornen ayden den altar in sinen buw eren zierden vnnd beschirm halten, deßglich sine zynß gullt vnnd gutter, och der vnderpfand, nit lassendt abgon, sonnder die meren vnnd vffnen, als sy dann sollichs gegen gott vnnd ainer gantzen gemaind verantwortten vnnd den lon von gott enpfahen wollenndt»⁶⁸. Die Pfleger mussten also dafür sorgen, dass die Kirche oder der Altar in gutem Zustand blieben; sie waren deshalb auch für Reparaturen und für die Anschaffung der nötigen kirchlichen Geräte zuständig, kümmerten sich um die pünktliche Entrichtung der geschuldeten Zinse und Abgaben, verwalteten das Vermögen der Stiftung und fungierten als ihre rechtlichen Vertreter.

Die Aufgaben scheinen trotz kleiner Unterschiede überall die gleichen gewesen zu sein. Die Nachbarschaft Soazza verlangte von den Kuratoren ihrer Kirche, dass sie in der Zeit ihres Mandats das Kirchenvermögen von St. Martin gut verwalteten («regere conservare et gubernare et administrare»), nach ihrem besten Gewissen («prout eis videbitur super eorum consentias»)⁶⁹. In Leggia mussten die Pfleger von St. Bernhard ein Inventar der beweglichen und unbeweglichen Güter aufstellen und dieses zusammen mit allen anderen Urkunden über Rechte und Besitztitel der Kirche sorgfältig aufbewahren. Zudem mussten sie alle nötigen Angelegenheiten für die Kirche besorgen, das Geld aus dem Kirchenvermögen zum Nutzen der Kirche verwalten und Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben für die Kirche ablegen. Ohne Bewilligung des Seelsorgers und anderer ehrbarer Männer aus dem Dorf durften sie im Namen der Kirche keine Darlehen gewähren⁷⁰.

⁶⁷ GA Soglio, Urk. Nr. 24. Der Notar Rudolfus de Salicibus war noch 1470 zusammen mit Stefanus de Salicibus Pfleger und Prokurator der Kirche in Soglio «per manum comunis, hominum et vicinorum de Solio» (GA Soglio, Urk. Nr. 33a). Prokurator der Kirche St. Martin in Bondo war 1518 Felix Stuppa, Notar aus Promontogno (GerichtsA Obporta [Vicosoprano], Urk. Nr. 96).

⁶⁸ QB, S. 183.

⁶⁹ GA Soazza, Urk. Nr. 10a.

⁷⁰ GA Leggia, Urk. Nr. 17.

Im Jahr 1453 vertrauten die Bewohner von Küblis, Tälsch und Plävigin die *cura* der Kirche St. Nikolaus und ihres Vermögens vier von ihnen gewählten Treuhändern an, damit «die kilch vnd der lieb hymelfürst vnd nothelfer sant Niclaus patron daselbs ze Küblis geuffet vnd dester bas gebuwen werd, vnd der kirchen vnd sant Nichlausen jre zins rennt vnd gult jngenomen vnd nach dem besten versorget» werde⁷¹. Sie liessen also die Kirche durch Pfleger verwalten, damit sich ihr Vermögen vermehre. Die Einnahmen und das Heiligengut mussten auf rentable Weise angelegt werden, denn mit dem Einkommen wollten die Stifter einen Kaplan anstellen.

Wenn die Stiftung vor Gericht vertreten wurde, dann traten die Pfleger allein oder zusammen mit Vertretern der Nachbarschaft auf. In Bever erschienen 1471 Peter Luckin und Bernhard Tyrel als «agentes nomine advocatie ecclesie sancti Jacobi [...], cuius sunt advocati per manum iuris» vor dem Zivilrichter in Samedan, um einen Zins zugunsten der Kirche zu fordern⁷². Wegen einer ähnlichen Angelegenheit klagten wenige Jahre später die Kirchenvögte von St. Jakob und die Dorfvorsteher von Bever vor dem Gericht in Samedan⁷³. Im gerichtlichen Verfahren über die Trennung der Kirche Langwies von der Pfarrei Schanfigg wurde die Filialkirche von «den kilchenpflägeren vnd der gantzen gemeind der cappell an der Wiß» vertreten⁷⁴.

In Misox-Calanca delegierten die Nachbarschaften die Durchführung der Rechtsgeschäfte an einige von ihnen gewählte Prokuratoren⁷⁵. Die Nachbarschaft Lostallo-Cabbiolo-Sorte beauftragte 1472 Jacobus, Sohn des Johanolus de ser Zano Jacobineti, Zanetus, Sohn des Albertelus de Perchazio, und Zanetus, Sohn des Johannes, genannt Begatinus, alle drei von Lostallo, mit der Aufgabe, ihre Kirche auf drei Jahre in rechtlichen Angelegenheiten zu vertreten⁷⁶. Die drei Männer waren als «sindichos nuntios actores deffensores veros et legiptimos procuratores» für alle

⁷¹ QB, S. 34.

⁷² GA Bever, Urk. Nr. 30.

⁷³ Ebd., Urk. Nr. 34.

⁷⁴ E. MEYER-MARTHALER, Gericht Langwies, S. 16ff.

⁷⁵ Vgl. GA Lostallo, Urk. Nr. 20, 21; GA Leggia, Urk. Nr. 12, 31; GA Mesocco, Urk. Nr. 4a, 11, 12, 14, 72, 80; GA Roveredo, Urk. Nr. 2, 17; PfA Soazza, Urk. Nr. 3, 4, 6; GA Verdabbio, Urk. Nr. 4, 8, 10.

⁷⁶ GA Lostallo, Urk. Nr. 20.

rechtlichen Belange, die mit der Kirche zusammenhängen, zuständig. Ihre Verpflichtungen wurden bis ins kleinste Detail schriftlich festgehalten.

Über Wahlmodalitäten und Entschädigung der Kirchenpfleger geben die Quellen keine Auskunft. Die Einsetzung und Bezahlung anderer Gemeindebeamten hingegen ist besser dokumentiert⁷⁷. Die Amtszeit scheint von Ort zu Ort unterschiedlich gewesen zu sein. In einigen Gemeinden wurden sie jährlich neu bestellt, in anderen blieben sie für längere Zeit im Amt. Das Auftragsverhältnis wurde jedoch meistens auch dann von Jahr zu Jahr erneuert, wenn die gleichen Pfleger das Amt mehrere Jahre bekleideten. In Brigels beispielsweise beschloss die Nachbarschaft bezüglich der Wahl des Pflegers der neugestifteten Frühmesse, dass er jedes Jahr dazu abgeordnet werden musste⁷⁸. Dennoch findet man einen gewissen Durischett, der 1469 das Pflegeramt bekleidete, noch 1475 am gleichen Platz⁷⁹. In Küblis bestimmten die Stifter «alle jar jårlich vnd jegklichs besunder» die Kuratoren der Kirche St. Nikolaus. Diese mussten am Ende ihres Mandats der Gemeinde Rechenschaft ablegen⁸⁰.

Die Pflicht zur jährlichen Rechnungslegung wird in den Quellen oft erwähnt. Sie erfolgte vor den Auftraggebern – bei kommunalen Pfründen also vor der versammelten Nachbarschaft oder Gemeinde – meistens in Anwesenheit des Pfarrers gemäss der Vorschrift der Synodalstatuten.

Ein 1490 vom Gericht Belfort gefälltes Urteil über die Verwaltung der alten Pfarrkirche St. Luzius in Schmitten regelte die Rechte und Pflichten der Nachbarschaften Alvaneu, Schmitten und Wiesen, indem es bestimmte, dass trotz getrennter Pflugschaft beide Parteien «ainest jm jar, so die kilchen vögt ußjarent, [...] mit ain ander zû ainem pfarer gon [sollen] vnd von beder kilchen wegen rächnung gäben»⁸¹.

⁷⁷ Über die Wahl des Konsuls in der Nachbarschaft Lostallo-Cabbiolo-Sorte vgl. GA Lostallo, Urk. Nr. 36. Andere Dokumente über die Wahl der Dorfvorsteher und anderer Gemeindebeamten befinden sich im GA Bergün/Bravuogn, Bestand Stugl, Urk. Nr. 10, GA Madulain, Urk. Nr. 22, GA Andeer Akten, GA Roveredo, Urk. Nr. 7. Bezüglich Vorschriften für die Dorfvorsteher siehe GA Celerina/Schlarigna, Urk. Nr. 73. Entschädigungen werden meistens zusammen mit den Aufgaben erwähnt (vgl. GA Lostallo, Urk. Nr. 36).

⁷⁸ QB, S. 56.

⁷⁹ PfA Breil/Brigels, Buch des Frühmessers, C 9.

⁸⁰ QB, S. 35.

⁸¹ QB, S. 94. Die Pfarrgenossen von Alvaneu verwalteten die Kirchengüter selber, obwohl die Pfarrei Alvaneu dem Kloster Churwalden inkorporiert war, vgl. J. G. MAYER,

In Castrisch besetzte 1485 der Pfarrer Johann Cristoffer das Pflegeramt der Pfarrkirche St. Georg und deren Altäre «secundum mandatum reverendissimi domini» (gemäss dem bischöflichen Mandat) in Anwesenheit einzelner Nachbarn⁸². Die Kuratoren mussten jedes Jahr dem Pfarrer Rechenschaft ablegen. Für das Jahr 1486 vermerkte der Pfarrer im Urbar: «Sequenti quoque anno incarnationis domini scilicet (14)86 feci convocacionem ut supra, et Risch Maschutt et Balczarus Durisch facti sunt provisores luminum sancti Jeorii, Jann Ragett, Risch Nutt sancti Sebastiani. Item alii provisores ut supra deputati sunt»⁸³. Ein Vergleich mit den Namen der im Jahr 1485 eingesetzten Pfleger zeigt, dass alle im Amt bestätigt worden waren. Die Rechnungslegung erfolgte in regelmässigen Abständen, jedoch nicht immer am gleichen Tag. Auf Seite 5 des Urbars notierte der Pfarrer: «In die sanctorum innocentium anno scilicet (14)86 in cepi ego accipere racionem ab ipsi subditis»⁸⁴. Mit «subditi» könnten die Nachbarn gemeint sein, die die Kirchenfabrik gemeinsam mit dem Pfarrer verwalteten⁸⁵. Wer genau welche Kompetenzen besass, geht aus dem Urbar nicht klar hervor. Dem Pfarrer stand jedoch, wenn nicht direkt die Verwaltung des Kirchenvermögens, doch zumindest die Einsetzung der Pfleger ins Amt und die Kontrollfunktion über ihr Wirken zu. Im Jahr 1506 war zusammen mit dem Pfarrer Caspar Wendel auch der Ammann Martin bei der Rechnungslegung anwesend. Als Pfleger erscheint immer noch Baltasar Durisch, der schon 1485 das Amt bekleidete⁸⁶.

4.3. Besetzung der Pfründen

4.3.1. Stufen der kommunalen Mitwirkung an der Pfründbesetzung

Das Recht, eine Pfründe zu besetzen, hing – wie bereits erwähnt – mit dem *honor* zusammen und wurde durch die Übergabe des *dominium utile*

Vaticano-Curiensia, Nr. 38, S. 53, und C. WIRZ, Regesten, 1. Heft, Nr. 292 (1458), 6. Heft, Nr. 776 (1501).

⁸² Urbar von Castrisch, GA Castrisch, Urk. Nr. 4b. Für die Transkription des Urbars danke ich Herrn U. Brunold, Staatsarchiv Graubünden.

⁸³ Ebd.

⁸⁴ Ebd.

⁸⁵ Vgl. Anm. 5, S. 328.

⁸⁶ GA Castrisch, Urk. Nr. 4b, S. 10.

et directum am Stiftungsgut erworben. Benötigte eine Nachbarschaft für die Stiftung ihrer Kirche herrschaftliches Land, auf dem sie beispielsweise nur Nutzungsrechte besass, konnte die Herrschaft einen begründeten Anspruch auf die Besetzung der in der Kirche bestehenden Pfründen oder zumindest auf die Präsentation der Geistlichen beim Bischof erheben. Dasselbe geschah, wenn ein Altar in einer Pfarrkirche errichtet wurde, deren Patronatsrecht in den Händen eines Herrn lag. Denn dieser stellte den *fundus* seiner Kirche für die Stiftung zur Verfügung und hatte deshalb die Möglichkeit, die Besetzung der neuen Pfründe *ratione fundi* zu verlangen. Die Nachbarschaft musste sich in diesem Fall mit der Aufsicht über das von ihr erbrachte Dotationsgut zufriedengeben, konnte aber auch das Recht erhalten, den Geistlichen zu ernennen (Nominationsrecht). Die besten Voraussetzungen besaßen die Stifter, wenn sie Gotteshäuser auf eigenem Grund und Boden errichteten und sie mit Eigengut dotierten, da auf diese Weise kein fremdes Patronat weder *ratione fundi* noch *ratione dotationis* entstehen konnte. Möglich war jedoch, dass das gemeindliche Patronatsrecht entweder vom Inhaber der Pfarrpfründe *ratione officii* (kraft seines Amtes) oder von der Herrschaft, wenn diese über die Gerichtsherrschaft oder Inkorporationsprivilegien verfügte, eingeschränkt wurde. Das Ergebnis konnte von Ort zu Ort unterschiedlich ausfallen. Kommunale Befugnisse bei der Pfründenbesetzung reichten deshalb je nach politischer Lage vom einfachen Konsens bis hin zur freien Pfarrwahl.

Von der 1480 errichteten Seelsorgestelle überliessen die Nachbarschaften Lavin und Gonda die «lechschaft», d.h. das Recht, die Pfründe zu besetzen, dem Bischof von Chur, der das Benefizium einem beliebigen Seelsorger verleihen durfte ohne «menglichs jrrung vnd hindernuß» der Stifter und ihrer Erben⁸⁷. Die Nachbarn scheinen weder ein Mitsprache- noch ein Vorschlagsrecht erlangt zu haben, obwohl sie für den Unterhalt des Priesters aufkommen mussten. Der Verzicht auf den Kirchensatz war wahrscheinlich die Bedingung, die der Bischof als Grundherr gestellt hatte, um der Stiftung zuzustimmen. Diese Vermutung wird durch zwei Reverse der Nachbarschaften Andeer und Savognin bekräftigt, mit denen die zwei Dörfer das Patronatsrecht der von ihnen errichteten Pfründen dem Domkapitel von Chur als Patron der Pfarrei überliessen⁸⁸. Die Herrschaft

⁸⁷ QB, S. 54.

⁸⁸ QB, Dok. 26 und 32.

konnte also die Entstehung kommunaler Patronate verhindern, indem sie die Stifter zwang, ausdrücklich auf Rechte zu verzichten, die ihnen zugestanden hätten.

Die Kirchgenossen von Mon mussten 1469 auf die vom Abt Friedrich von Pfäfers gestellten Bedingungen eingehen, um eine Pfarrpfründe zu errichten. Wie aus den zwei überlieferten Urkunden ersichtlich ist, hatten die Pfarrgenossen den Abt zuerst um die Bewilligung zur Realisierung ihres Vorhabens gebeten und ihm versprochen, für den Unterhalt des Pfarrers selber aufzukommen. Darauf hatte der Abt seine Zustimmung erteilt unter der Bedingung, nur er und seine Nachfolger seien befugt, die Pfründe zu verleihen. Erst hinterher liess die Nachbarschaft die Stiftungsurkunde ausstellen, in der sie sich bereit erklärte, die Bedingungen zu akzeptieren⁸⁹. Immerhin musste der Pfarrer den Stiftern geloben, «by jnen wesentlich vnd hushablichen zů beliben, alsz ander pfarrer tünd vnd schuldig sind, die by jren nachpuren resydenciam hond»⁹⁰. Er versprach also nicht nur dem Lehensherrn die Einhaltung seiner Pflichten, sondern auch der Pfarrgemeinde, welche die Niederlassung im Dorf ausdrücklich verlangt hatte.

Unter dem wachsenden Druck der Kirchgenossen, die Angelegenheiten der Pfarrei autonom zu regeln, sahen sich die Inhaber der Bannrechte immer mehr gezwungen, diesen eine Mitsprache bei der Wahl der Seelsorger einzuräumen. Die Nachbarschaft Laax verzichtete zwar formell auf die Verleihung der von ihr gestifteten Pfarrpfründe, indem sie dem Abt von St. Luzi in Chur in der Stiftungsurkunde bestätigte, er habe das Recht, das dem Kloster inkorporierte Benefizium auch mit einem seiner Konventualen zu besetzen, wenn er das wolle, fügte aber hinzu, dass dies «mit vorwissen rat vnnd willen der gantzen gmaind zu Lax» zu geschehen habe⁹¹. Die Wahl des Seelsorgers traf also der Abt von St. Luzi, die Besetzung der Pfründe war jedoch an die Zustimmung der Gemeinde gebunden, die sich mit dieser Klausel ein Mitspracherecht sicherte.

Einen grösseren Spielraum hatten möglicherweise die Bewohner von Bever, die dem Domkapitel den Verzicht auf das Präsentationsrecht für die von ihnen 1501 errichtete Pfründe beurkundeten, ohne jedoch auf die

⁸⁹ Vgl. QB, Dok. 20 und 22.

⁹⁰ QB, S. 46.

⁹¹ QB, S. 202.

eigentliche Wahl näher einzutreten⁹². Bischof Heinrich von Chur hielt in der Stiftungsbestätigung fest, dass dem Domkapitel das «*ius patronatus seu presentandi capellanum ad dictam ecclesiam*» zustand⁹³. Mit diesem Ausdruck umschrieb er das Patronat des Domkapitels mit dem Recht auf die Präsentation. Wer den Priester bezeichnete und die Pfründe verlieh, wird hingegen nicht gesagt. Da es keine Seltenheit war, dass die Rechte der Kirchgenossen – wohl mit Absicht – in den Urkunden unerwähnt blieben, ist keineswegs auszuschliessen, dass die Nachbarschaft das Benefizium besetzte. Dafür spricht die Tatsache, dass sie die Pfründe mit Eigen- gut dotiert und ihr den Besitz des *dominium directum* am gestifteten Gut übertragen hatte, ein Vorgang, aus dem das Recht, den Pfründner zu wählen, durchaus resultieren konnte⁹⁴.

Dass die Benennung der Kandidaten oft den Stiftern überlassen wurde, auch wenn der Patronatsherr sich die Präsentation vorbehielt, bestätigt der am Beispiel von Stiftungen in der Innerschweiz und im Kanton Zug beobachtete Vorgang: Die Gemeinden erwarben das Recht zur Nomination unter anderem durch die Errichtung neuer Pfründen⁹⁵.

Die Stiftungstätigkeit scheint in den Drei Bünden überhaupt die wichtigste Grundlage für den Erwerb des Rechtes gewesen zu sein, die Pfründe zu besetzen, sei es auf der Ebene der Nomination oder auch der Präsentation. Durch die Dotation der Pfründen in Zuoz und S-chanf erhielten die stiftenden Nachbarschaften die Befugnis, dem Domkapitel von Chur als Patronatsherrn der Pfarrei zwei Priester für jede Kaplanei vorzuschlagen. Aus diesen hatte das Domkapitel einen zu wählen und dem Bischof von Chur zu präsentieren. Ihr Nominationsrecht mussten sie allerdings mit dem Pfarrer teilen, der bei der Wahl auch eine Stimme besass⁹⁶. Die

⁹² QB, S. 125.

⁹³ QB, S. 128.

⁹⁴ R. FUHRMANN, Kirche und Dorf, S. 389, 398.

⁹⁵ E. Schweizer stellt für die Innerschweiz fest, dass einige Gemeinden im 15. Jahrhundert das Nominationsrecht auf die von ihnen gestifteten neuen Pfarrpfründen erlangten, wenn der Patron das Patronat der neuen Kirche erhielt, obwohl die Pfründe von der Gemeinde errichtet worden war (E. SCHWEIZER, Gemeindepatronatsrecht, S. 4f.). Im Kanton Zug erwarben die Kirchgenossen von Baar das Recht, den Geistlichen auf die 1487 von ihnen gestiftete Frühmesspfründe zu ernennen, während die Präsentation beim Bischof dem Abt von Kappel zustand (A. MÜLLER, Das Kirchenpatronatsrecht im Kanton Zug, S. 61f.).

⁹⁶ QB, S. 178 und 182.

Nachbarschaft Zuoz scheint dennoch das Recht auf die erste Präsentation gefordert zu haben, was einen Streit mit dem Domkapitel auslöste⁹⁷. Die Bewohner von Thusis setzten selber den Priester auf die von ihnen errichtete Kuratkaplanei, auch wenn die Präsentation der Äbtissin von Cazis und ihrem Konvent, dem die Kirche in Thusis inkorporiert war, zustand⁹⁸.

Die Nachbarschaften Präz und Dalin präsentierten am 28. April 1506 dem Bischof von Chur für die Kapelle St. Maria und Georg in Präz den Kaplan Hans Laurentius, weil ihnen «die lehenschafft vnd pfründe der selbenn cappell mit vollem rechten zů statt nach vß wysung dz stiffs brieffs vnd der confirmacz»⁹⁹. Am 28. März 1515 präsentierte «die gantz gemaind der filial kirchen Zelerina» Johann Andreas Bill von Celerina für die Pfründe auf dem Marien-Altar aufgrund des *ius patronatus*, das ihr «nach der dotation och der selbigen confirmation» zustand¹⁰⁰. Nachdem Jakob Albiert die Frühmesspfründe in Müstair resigniert hatte, um Pfarrer von Sta. Maria im Münstertal zu werden, präsentierten am 22. April 1500 die zwei Dorfvorsteher von Müstair dem Bischof von Chur im Namen der ganzen Nachbarschaft den Priester Dominicus, dem sie die Pfründe bereits verliehen hatten. Die Frühmesse hatte die Nachbarschaft Müstair 1490 gestiftet¹⁰¹. Jacob Albiert wurde seinerseits von den Kirchenpflegern und dem Dorfmeister von Sta. Maria am 6. Oktober 1499 der Äbtissin von Müstair vorgestellt. Die Nachbarschaft hatte ihm die Pfarrpfründe bereits «gelihen und verlihen» aufgrund einer päpstlichen Bulle, die sie vermutlich bei der Erhebung der Kapelle zur Pfarrkirche um 1480 bekommen hatte¹⁰². Die Pfründe «verleihen» bedeutet, dem Priester ein *ius ad beneficium* zuzusprechen. Das war mehr als ein blosses Nominationsrecht. Die Dorfgemeinschaft trat damit als *patrona* und «Lehensherrin» der Pfarrei auf¹⁰³.

⁹⁷ Vgl. die Präsentationen für den Marienaltar in Zuoz vom 19. Juni 1518, vom 21. Juni 1518 und vom 30. Dezember 1518 in BAC, sub dato.

⁹⁸ QB, S. 147.

⁹⁹ BAC, sub dato; Abschrift im StAGR AB IV 6/32, Nr. 387.

¹⁰⁰ BAC, sub dato.

¹⁰¹ Vgl. Anhang A, S. 291ff., Präsentation im BAC, Mappe 46.

¹⁰² P. A. THALER, Geschichte des Bündnerischen Münstertales, S. 134f.

¹⁰³ «Lehenschaft» bezeichnet in den Urkunden das Recht, dem Priester die *temporalia* des Amtes zu verleihen, d.h. ihn in den Besitz der Pfründe einzuweisen (F. X. KÜNSTLE, Die deutsche Pfarrei, S. 47 und 55). Der Terminus scheint oft als Synonym für

Befugnisse, die über das blosse Nominationsrecht hinausgingen, sicherten sich die Nachbarn von Lohn im Schams. In der Errichtungsurkunde der Pfründe in der Marienkapelle in Lohn wurde festgehalten, dass die Stifter den Kaplan wählen und dem Bischof präsentieren durften, wobei sie ihren Kandidaten zuerst dem Domkapitel von Chur zur Billigung vorzustellen hatten¹⁰⁴. Das Domkapitel als Patronatsherr der Pfarrei behielt sich in diesem Fall nur das Konsensrecht vor und band die Wahl durch die Kirchgemeinde an seine Zustimmung.

Das Recht, den Priester zu wählen, fiel im Laufe des Spätmittelalters für immer mehr Pfründen an die Gemeinden und Nachbarschaften, und dies nicht nur im Gebiet der Drei Bünde. E. Schweizer, der die Gemeindepatronate der Innerschweiz untersucht hat, kommt zum Schluss, dass am Ende des 15. Jahrhunderts beinahe alle Kirchen durch die Obrigkeit oder die Gemeinden selber, sei es als Patrone oder als Nominatoren, besetzt wurden¹⁰⁵. Das Nominationsrecht erlangten die Gemeinden gemäss Schweizer durch die Übergabe der Zehnten an die Kirchgemeinde (Kanton Uri), mittels der Stiftung neuer Pfarrpfründen und aufgrund von Schiedsurteilen oder Vergleichen. Patronate erlangte zuerst die Obrigkeit durch die Verleihung der Reichslehen, durch Kauf und als Kriegsgabe (Obwalden); später gingen die Rechte dann auf die Gemeinden über¹⁰⁶.

C. Pfaff vertritt in seiner Untersuchung über das Pfarreileben in der Innerschweiz die These, dass sich das Pfarrwahlrecht der Gemeinden aus dem Recht ableiten liess, den Leutpriester zu bezeichnen¹⁰⁷. Wie lässt sich das erklären? Im Mittelalter übten die Inhaber der Pfründen selten das geistliche Amt selber aus. Üblicherweise bestimmten sie Stellvertreter, sogenannte Vikare oder Leutpriester, die auf Lohnbasis die Seelsorge

«Präsentationsrecht» verwendet worden zu sein, da der Inhaber des *ius praesentandi* als eigentlicher Patronatsherr galt, vgl. R. FUHRMANN, Kirche und Dorf, S. 397.

¹⁰⁴ QB, S. 22f.

¹⁰⁵ E. SCHWEIZER, Gemeindepatronatsrecht, S. 9. Zum Thema vgl. auch P. BLICKLE, Antiklerikalismus, S. 126ff. Blickle hält fest, dass am Vorabend der Reformation die Kirchgemeinden oder die politischen Gemeinden der Innerschweiz über Nominations- oder Präsentationsrechte auf rund 30 Pfarreien verfügten, ebd., S. 128. Das Besetzungsrecht hatten die Gemeinden besonders im 15. Jahrhundert erworben.

¹⁰⁶ E. SCHWEIZER, Gemeindepatronatsrecht, S. 4ff. Zu den Gemeindepatronaten im Kanton Zug siehe A. MÜLLER, Das Kirchenpatronatsrecht im Kanton Zug, S. 47–69; hier erwarben allerdings im 15. und Anfang 16. Jahrhundert nur die Stadt Zug und die Gemeinden Neuheim, Baar und Menzingen Patronatsrechte.

¹⁰⁷ C. PFAFF, Pfarrei, S. 228ff.

übernahmen. Seit den 30er Jahren des 14. Jahrhunderts begannen Patronats- und Kirchherren dem Wunsch der Untertanen nach Selbstbestimmung auf kirchlicher Ebene insofern zu entsprechen, als sie ihnen die Möglichkeit einräumten, den Vikar selber zu bezeichnen. Dieses auf die Wahl des Pfarrer-Stellvertreters beschränkte Nominationsrecht tangierte weder die Rechte der Patrone noch diejenigen der Pfründeninhaber. Spätere soziale und politische Umschichtungen führten allmählich dazu, dass viele ehemalige Patronatsrechte an die Gemeinden, Städte oder Talgemeinden übergingen. Die feudale «Figur» des Kirchherrn, meistens ein Laie, der eine Pfründe innehatte, wurde mit der Zeit, infolge der veränderten Situation, überflüssig. Seine Kompetenzen gingen teils an die Gemeinden, teils an die Seelsorger selber über¹⁰⁸. Somit wurde die Trennung zwischen *beneficium* und *officium*, d.h. zwischen der finanziellen und der spirituellen Seite des Amtes, aufgehoben¹⁰⁹. Der Seelsorger war jetzt der eigentliche Inhaber der Pfründe. Das Wahlrecht des Vikars wurde zum Pfarrwahlrecht aufgewertet.

Im Gebiet der Drei Bünde fielen vor 1525 die meisten Patronate, wie oben bereits gezeigt, durch Stiftung an die Gemeinden und Nachbarschaften. Nachweislich erwarb einzig die Stadt Maienfeld das Patronatsrecht dreier von Einzelstiftern errichteter Altarpfründen durch Schenkung¹¹⁰. Auf die Bedeutung der Stiftungstätigkeit für den Erwerb von Rechten im kirchlichen Bereich hat schon D. Kurze in seiner Monographie zu den kommunalen Pfarrerwahlen im Mittelalter aufmerksam gemacht¹¹¹. Er betont aber auch, dass kommunale Patronate nur dort zu finden sind, wo die Gemeinden die Kraft zur Selbstverwaltung entwickelten, denn solche Rechte sind nicht ohne gleichzeitig im weltlichen Bereich errungene zu

¹⁰⁸ Ebd., S. 233.

¹⁰⁹ Zur Bedeutung von *officium* und *beneficium* vgl. P. HNSCHIUS, System, 2. Bd., S. 364ff.

¹¹⁰ Die Treuhänderfunktion der städtischen Obrigkeit bei der Verwaltung von Privatstiftungen war im Spätmittelalter recht verbreitet. Vgl. dazu A. SCHULTZE, Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter, in: Festgabe für Rudolf Sohm, München-Leipzig 1914, S. 103–142, S. 116ff.; S. REICKE, Stadtgemeinde und Stadtpfarrkirchen der Reichsstadt Nürnberg im 14. Jahrhundert, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 26 (1926), S. 1–110, S. 60ff.; S. SCHRÖCKER, Kirchenpflegschaft, S. 57.

¹¹¹ Kurze sieht als Hauptgrund des Priesterwahlrechts der Pfarrgemeinden die kommunalen Kirchengründungen oder die finanziellen Beiträge der Kirchgenossen für Unterhaltung, Vergrößerung und Renovationen der Gotteshäuser (D. KURZE, Pfarrerwahlen, S. 137f., 177f., 180, 221f., 277, 279, 286, 301, 305).

denken¹¹². Die Tendenz zur zunehmenden Selbstbestimmung in kirchlichen Angelegenheiten kann man also als einen Aspekt einer allgemeineren Entwicklung betrachten, die im Mittelalter und in der frühen Neuzeit die Kommunen in breiteren Teilen Europas als politische Einheiten mit mehr oder weniger weitgehenden autonomen Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen behaupten liess. Die Möglichkeiten, patronale Rechte über die errichteten Kapellen und Pfründen zu erwerben, standen demnach in einem engen Zusammenhang mit der politischen Stellung der Gemeinde gegenüber der Herrschaft. Dies würde erklären, weshalb die drei Gemeinden Davos, Rheinwald und Tschappina, die vor 1520 in den Drei Bünden ein ungeteiltes Patronat über ihre Kirchen besaßen, Walsergemeinden waren. Davos und Rheinwald erweiterten ihre Befugnisse sogar auf die Pfarrkirche und waren demzufolge auf genossenschaftlicher Basis organisierte Pfarreien. Das Patronat der Gemeinde Rheinwald über die Kirchen ihrer Landschaft resultiert aus dem Stiftungsbrief von Marti Filpen aus dem Jahr 1478. Die Erlaubnis zur Errichtung einer neuen Pfründe in der Kirche St. Urban und Vinzenz in Splügen erteilten «aman vnd rechtsprechern vnd gantz gemaind gemainlich im Rinwald»¹¹³. Rheinwald bezeichnete die Kirche in Splügen sowie die Pfarrkirche St. Peter in Hinterrhein als «vnser kilchen» und betonte, dass die Wahl der Priester in seiner Gewalt stand. Ähnliche Bedingungen herrschten in der Landschaft Davos¹¹⁴. Weder von Rheinwald noch von Davos sind jedoch Präsentationsurkunden vorhanden. Die Art der Pfründbesetzung in Davos lässt aber die Vermutung zu, dass hier – und wahrscheinlich auch im Rheinwald – die Amtseinsetzung dank eines bischöflichen Privilegs direkt durch die Gemeinde erfolgte.

Wie sie zum Patronatsrecht kamen, ist unbekannt. St. Johann Baptist in Davos und St. Peter in Hinterrhein waren nämlich nicht von den Pfarrgenossen auf freiem Grund und Boden errichtet worden, sondern waren ursprünglich Eigenkirchen: St. Peter hatten die Herren von Sax-Misox gegründet und 1219 dem Kollegiatstift von San Vittore im Misox geschenkt. St. Johann wurde nach 1280 errichtet und dem Patronat der Freiherren von Vaz unterstellt. Beide Gemeinden müssen deshalb die Kollatur zu einem

¹¹² Ebd., S. 302f.

¹¹³ Foto des Or. im StAGR A I/20h, Dr. Gustav Schneeli, Vuippens. Abschrift: UGGG VII, S. 377ff.

¹¹⁴ Vgl. Teil 1, Kap. 4.3.3.

späteren Zeitpunkt erworben haben. Auf eine Stiftung ist dagegen das Patronat der Gemeinde Tschappina zurückzuführen. Sie präsentierte Ende Juli 1502 dem Bischof von Chur für die kurz zuvor gestiftete Kaplanei den Priester Georg Stecher aus Portein «iuxta pactum foundationis et dotationis»¹¹⁵. Dieses Recht hatte sie also durch die Stiftung und die Dotation der Kirche erhalten, die sie vermutlich auf eigenem Grund und Boden errichtet hatte.

Dass die Mitwirkung der Kirchgemeinden an der Besetzung der Seelsorgestellen hauptsächlich auf die Gründung der Gotteshäuser und auf ihre Dotation zurückzuführen ist, beweist auch die Tatsache, dass sie sich grundsätzlich auf Kaplaneien und Pfarrpfründen neueren Ursprungs (Sta. Maria i.M., Tschappina, Langwies, Arosa, Präz, Filisur, Thusis) beschränkte, und dies besonders in bezug auf das Präsentationsrecht, das als Herrschaftsrecht galt und deshalb bis zur Reformation vorwiegend bei der Herrschaft zu suchen ist¹¹⁶. Ausser den drei Walsergemeinden Davos, Rheinwald und Tschappina besaßen nachweislich nur sechs weitere Nachbarschaften ein ungeteiltes Patronat¹¹⁷.

Das Präsentationsrecht selber konnte auch mehreren Berechtigten zustehen. In diesem Fall erfolgte die Präsentation im Namen aller Beteiligten. Es war deshalb durchaus möglich, dass eine Gemeinde das Recht zusammen mit der Herrschaft ausübte. Präsentationsberechtigt für den Altar St. Johann in der Pfarrkirche Maienfeld waren Vogt und Rat zu Maienfeld¹¹⁸, für die Dreikönigskapelle in Fürstenau der Pfarrer von Scharans, in dessen Sprengel sich das Dorf befand, der Vogt und die Nachbarschaft

¹¹⁵ BAC, sub dato; Abschrift im StAGR AB IV 6/32, Nr. 380. Vgl. darüber auch H. BERTOCCO, Beiträge, S. 98f.

¹¹⁶ In Filisur und Thusis besaßen die Pfarrgenossen zuerst nur ein Nominationsrecht. Das Patronat der Kirche Langwies ging erst 1475 auf die Pfarrgemeinde über.

¹¹⁷ Präz, Dalin, Celerina, Müstair, Maienfeld, Casaccia. Im BAC befinden sich aus der Zeit zwischen 1450 und 1525 etwa 80 Präsentations- und Investiturerkunden, die das erforschte Gebiet betreffen. Im Vergleich zur Diözese Konstanz, für die Investiturerprotokolle existieren, sind die Informationen über die Inhaber des *ius praesentandi* im Bistum Chur sehr spärlich. Vgl. M. KREBS (Bearb.), Die Investiturerprotokolle der Diözese Konstanz aus dem 15. Jahrhundert, in: Freiburger Diözesanarchiv 66 (1938) – 74 (1954). Reg. im Bd. 74.

¹¹⁸ Präsentation vom 21. April 1478, BAC, sub dato. Das Recht erwarb die Nachbarschaft durch Schenkung der Stifter.

zu Fürstenuau¹¹⁹, für die Kaplanei auf der St. Luzisteig Vogt, Rat, Gericht und Gemeinde zu Maienfeld und die Nachbarschaft Fläsch¹²⁰, für die Kaplanei in Scheid Graf Andreas von Sonnenberg, Herr von Ortenstein, und die Nachbarschaften Feldis und Scheid¹²¹.

Das Recht, Geistliche für die von ihnen errichteten Pfründen zu ernennen, erwarben die Nachbarschaften eindeutig öfter als das Präsentationsrecht. Mit Sicherheit besaßen mindestens 15 Dorfsiedlungen ein Recht zur Nomination¹²². Weitere zwölf besetzten ihre Pfründen selber, obwohl aus den Quellen nicht ersichtlich ist, ob sie die Priester nur ernennen oder auch präsentieren durften¹²³. Diesen Zahlen ist vorzuschicken, dass das Nominationsrecht der Kirchgenossen selten einen schriftlichen Niederschlag fand. Abgesehen von den wenigen Fällen, in denen es in den Stiftungsurkunden festgehalten wurde, ist die Kenntnis seiner Existenz eher dem Zufall zu verdanken. Dies könnte damit zusammenhängen, dass in vielen Gegenden für Pfründen, die von den Kommunen errichtet worden waren, die Kirchgenossen *ipso iure* das Recht auf die Nomination des Priesters erhielten, wenn das Patronat dem Patronatsherrn der Mutterkirche zufiel. Dieser Vorgang ist für die Innerschweiz beobachtet worden¹²⁴. Es ist deshalb durchaus möglich, dass die Zahl der kommunalen Pfründbesetzungen wesentlich höher war, als heute nachweisbar ist¹²⁵.

¹¹⁹ Präsentationen vom 20. Juli 1499 und vom 5. August 1501, BAC, sub dato. Abschriften im StAGR AB IV 6/32, Nr. 373 und 379.

¹²⁰ Präsentation vom 14. Juli 1503, BAC, sub dato. Das Recht erwarben sie durch Schenkung der Stifterin, Elisabeth von Matsch.

¹²¹ Präsentation vom 12. April 1510, BAC, sub dato. Abschrift im StAGR AB IV 6/32, Nr. 395.

¹²² Tschlin, Zuoz, S-chanf, Thusis, Sta. Maria im Münstertal, St. Moritz, Silvaplana, Sils i.E. (die letzten drei für die Pfarrei St. Moritz), Samedan, Celerina, Pontresina und Bever (die letzten vier für die Pfarrei Samedan), Brigels, Filisur und Lohn.

¹²³ Gualdo, Stampa, Coltura, Sils i.E., Chamuesch, Riom (Frühmesse), Bivio (Altar St. Peter und Kapelle auf dem Septimer), Castrisch (Frühmesse auf dem Altar St. Sebastian), Küblis, Scuol (Altar St. Michael), Sta. Domenica und Ilanz (Pfründen St. Maria und St. Nikolaus).

¹²⁴ E. SCHWEIZER, Gemeindepatronatsrecht, S. 10.

¹²⁵ I. Müller hat für einige Pfarreien, die sich unter dem Patronat des Klosters Disentis befanden, festgestellt, dass trotz des Präsentationsrechts des Klosters die Pfarrgenossen selber den Pfarrer wählten oder auf die Wahl Einfluss nahmen (I. MÜLLER, Die Pfarrei-Präsentationen des Klosters Disentis, S. 142ff.). Dazu siehe auch N. CURTI, Die rätischen Kirchen des Stiftes Disentis, S. 263ff.

Insgesamt lag um 1520 die Priesterwahl für mindestens 40 der 238 Pfründen in kommunaler Hand, für 17 Benefizien übten die Nachbarschaften und Gemeinden sogar das volle Patronatsrecht aus. Sie besetzten als Patrone oder Nominatoren 14 Pfarrkirchen (Thusis, Sta. Maria i.M., St. Moritz, Samedan, Filisur, Tschlin, Davos, Hinterrhein, Tschappina, Präz, Zuoz, Roveredo, Arosa und Langwies) und 26 Kaplaneien oder Altarpfründen, in weiteren fünf Fällen fand die Besetzung gemeinsam mit der Herrschaft statt¹²⁶.

Wenn Präsentationsurkunden fehlen, lässt es sich nicht immer mit Sicherheit ausmachen, ob eine Nachbarschaft (oder eine Gemeinde) den Priester nur wählen oder auch präsentieren durfte. Arosa bekam beispielsweise von Bischof Ortlieb von Brandis «kilchensatz vnn d lichlege» für die von ihr in Arosa gestiftete Pfründe¹²⁷. Mit «Kirchensatz» war vermutlich das volle Besetzungsrecht gemeint, also auch die Präsentation, denn in den Separationsverhandlungen mit Langwies wird nirgends ein Lehensherr der Kirche erwähnt.

Das gleiche gilt für Langwies. Bei der Weihe der Kirche im Jahr 1385 bewilligte Bischof Johann II. von Chur den Stiftern, «quod ipsi decetero recipere et convenire possunt unum discretum et honestum sacerdotem execucionem sui officii habentem ac eciam examinatum et admissum per decanum nostrum Curiensem ruralem»¹²⁸. Sie durften also den Kuratkaplan selber wählen. Das Patronatsrecht der Pfründe blieb hingegen weiterhin dem Kloster Pfäfers vorbehalten¹²⁹. Als 1475 St. Maria in Langwies zur Pfarrkirche erhoben wurde, bestätigte das Schiedsgericht, das die Trennung vornahm, die Langwieser mögen «ier cappell fürhin besetzen vnd entsetzen mit eim togenlich priester nach inhalt iers kilchen oder withbriefs ier kilchen»¹³⁰. Aus dieser Formulierung geht nicht klar hervor, ob es sich hier um die Bestätigung des Nominationsrechts handelt oder ob die Gemeinde das Patronat erwarb. Erst ein Vergleich mit späteren

¹²⁶ Maienfeld (Frühmesse, Kaplanei St. Luzi, Pfründe auf dem Altar St. Johann Baptist), Fürstenau (Frühmesse) und Scheid. In Maienfeld war der Vogt seit 1509 Vertreter der Drei Bünde, die die Herrschaft Maienfeld von den Herren von Brandis gekauft hatten.

¹²⁷ E. MEYER-MARTHALER, Gericht Langwies, S. 18.

¹²⁸ Ebd., S. 14.

¹²⁹ Die Kirche befand sich um 1440 unter dem Patronat des Klosters. Vgl. M. GMÜR, Urbare und Rödel, S. 35f.

¹³⁰ E. MEYER-MARTHALER, Gericht Langwies, S. 17.

Dokumenten lässt den Schluss zu, dass die Langwieser durch den Spruch in den Besitz des Patronatsrechts gelangten¹³¹.

Ungewiss bleibt auch der Rechtstitel der Gemeinde Bivio (Stalla), die 1489 die Pfründe auf dem Altar St. Peter in der Pfarrkirche St. Gallus mit dem Geistlichen Simon Salischilg besetzte und 1512 einen Vertrag mit dem Priester Conradin Curauw für die Versehung der Kirche und des Spitals auf dem Septimer schloss¹³².

Aufschluss erhält man im Zweifelsfall durch die genaue Analyse der Wortwahl in den Investiturerkunden. «Verleiht» die Gemeinde eine Pfründe oder besitzt sie die «Lehenschaft», dann kann man mit gutem Grund daraus schliessen, dass sie das Patronatsrecht innehatte. Demzufolge weist die Tatsache, dass das Benefizium zu Ehren der Hl. Maria in Ilanz 1481 von Werkmeister, Rat und Gemeinde Ilanz dem Priester Hans Cunrath von Flims «verlichen vnnnd gelichen» wurde, darauf hin, dass die Stadt Patronatsherrin der Pfründe war¹³³. Die Seelsorgestelle hatte die Marienbruderschaft kurz vor diesem Datum errichtet.

Die Bewohner von Filisur glaubten sich berechtigt, als sie 1496 Papst Alexander VI. um die Erhebung der Kapelle St. Jodocus und Florinus zur Pfarrkirche supplizierten, Marcus Rot als Pfarrer vorzuschlagen, da sie die Kirche selber erbaut und dotiert hatten¹³⁴. Dass aber das Patronatsrecht nicht immer eingeräumt wurde, wenn die Gemeinde auch Anspruch darauf gehabt hätte, zeigt der Fall von Tschierschen: Als die Nachbarschaft 1472 beim Papst die Bewilligung für die Errichtung einer Kuratkaplanei beantragte, forderte sie für sich die Präsentation auf die Pfründe¹³⁵. Vermutlich erwarb sie aber nur ein Nominationsrecht, denn am 23. November 1495 präsentierte Johann von Brandis als Vertreter des Hochstifts Chur, Patron der Pfarrei Castiel, den Priester¹³⁶. Im Fall von Filisur spricht aber zugunsten der Nachbarschaft die Tatsache, dass sie nicht nur die Seelsorgestelle dotiert, sondern auch die Kirche auf eigene Kosten erstellt hatte. Unter den gleichen Bedingungen musste Papst Sixtus IV. 1479 den Bewohnern von

¹³¹ Dieser Ansicht ist auch Meyer-Marthaler, ebd.

¹³² P. N. SALIS-SOGLIO, Regesten, Nr. 95, S. 28; StAGR A I/8 Nr. 5.

¹³³ QB, S. 61f. Die Stadt besass auch das Patronat der Frühmesspfründe in der Kapelle St. Nikolaus, die sie am 15. Juli 1468 dem Rudolf verlieh (StadtA Ilanz, Urk. Nr. 44).

¹³⁴ QB, Dok. 52.

¹³⁵ QB, Dok. 24.

¹³⁶ BAC, sub dato.

Menzingen im Kanton Zug das Patronat der neuen Pfarrkirche erteilen¹³⁷. Filisur hatte deshalb einen guten Grund, den Pfarrer vorzuschlagen. Es ist sogar wahrscheinlich, dass das Dorf bereits vor der Trennung von der Pfarrei Bergün das Patronatsrecht seiner Kirche besass, da weder in der Supplik an den Papst noch im nachfolgenden vom Generalvikar von Chur geleiteten Separationsverfahren ein Lehensherr erwähnt wird¹³⁸.

Wie hartnäckig das Tauziehen zwischen Kirchgenossen und Inhabern der Bannrechte sein konnte, zeigt das Beispiel der Pfarrkirche St. Moritz im Oberengadin. Am 22. April 1480 präsentierten die «homines communitatis plebis sancti Mauricii» dem Bischof von Chur den von ihnen gewählten Johannes de Valle als Pfarrer¹³⁹. Das Recht hatte die Pfarrgemeinde angeblich aufgrund eines bischöflichen Privilegs und vermutlich erst seit wenigen Jahren erhalten, denn noch 1472 stand es nach alter Gewohnheit («sicut ab antiquis temporibus ius et consuetudo fuerat») dem Vikar von Zuoz bzw. dem Domkapitel von Chur zu¹⁴⁰. Wie die Pfarrgenossen erklärten, hatten sie Grund zu befürchten, sie könnten das Recht verlieren. In der Tat fand in dieser Zeit eine Auseinandersetzung mit dem Domkapitel von Chur statt, welches das *ius praesentandi* für sich beanspruchte¹⁴¹. Dies erfährt man aus der Vereinbarung, die 1504 zwischen dem Domkapitel und den Pfarrgenossen von St. Moritz getroffen wurde und die den drei Nachbarschaften St. Moritz, Silvaplana, Sils¹⁴² und «was

¹³⁷ A. MÜLLER, Das Kirchenpatronatsrecht im Kanton Zug, S. 55.

¹³⁸ QB, Dok. 53.

¹³⁹ BAC, Lade A, Mapped 18.

¹⁴⁰ Präsentation vom 14. April 1472 in BAC, sub dato.

¹⁴¹ 1494 bat Johann Bischett den Papst um die Verleihung der Pfarrei St. Moritz, die – wie er sagte – als vakant zu betrachten sei, weil der damalige Inhaber Johann de Tempont, vermutlich der gleiche, den die Pfarrgenossen 1480 präsentiert hatten, sich die Stelle widerrechtlich mit Hilfe von Laien angeeignet habe (VA Reg. Suppl. 986 [ex 980], fol. 200, Regest in: C. WIRZ, Regesten, 6. Heft, Nr. 144).

¹⁴² Die Nachbarschaften Silvaplana und Sils Baselpgia besaßen schon 1356 eigene Kirchen, in denen an bestimmten Tagen der Pfarrer von St. Moritz die Messe las und die Sakramente spendete. Vgl. die Urkunde vom 12. Juni 1356, mit der ein Streit zwischen den verschiedenen Nachbarschaften der Pfarrei über die Abhaltung des Gottesdienstes beendet wurde: Ein Schiedsgericht bestimmte den Gottesdienstplan und legte den Beitrag der einzelnen Nachbarschaften zur Entlohnung des Pfarrers von St. Moritz fest (GA Sils i.E./Segl, Urk. Nr. 2). Siehe dazu S. MARGADANT, Geschichte, S. 11f. Der Autor behauptet jedoch, die Nachbarschaft St. Moritz habe im 15. Jahrhundert auf die Wahl des Pfarrers keinen Einfluss nehmen können und erst mit dem Vertrag von 1504 seien ihr gewisse Rechte eingeräumt worden (ebd., S. 12).

zu der pfarr Sannt Marici gehört oder jn künfftigem gehörn wurd» das Nominationsrecht bestätigte, dem Domkapitel jedoch das Präsentationsrecht zusprach¹⁴³. Der Vertrag war «zu hinlegung jrrung spenn vnd stöss, so sich byßbar enntzwischen vnns der presentation halb ains pfarrers zu Sanndt Maurici erhept vnd jn künfftigem wyter erheben vnd entston möcht», zustande gekommen¹⁴⁴. Nicht die Wahl des Pfarrers durch die Kirchengenossen wurde also vom Domkapitel in Frage gestellt, sondern nur ihr Recht, den Seelsorger dem Bischof direkt vorzustellen.

Kurz vorher, am 25. Oktober 1503, hatte das Domkapitel eine ähnliche Vereinbarung über das Präsentationsrecht für die Pfarrei Samedan mit den Nachbarschaften Samedan, Celerina, Pontresina und Bever getroffen¹⁴⁵. Mit einer Bulle vom 13. Juni 1519 bestätigte Papst Leo X. das Wahlrecht der Pfarrgenossen, die Wahl musste aber weiterhin vom Domkapitel genehmigt werden¹⁴⁶. Auf welche Rechtsgrundlage sich die Forderung der Pfarrgenossen bezüglich der Präsentation stützte, ist nicht bekannt. Beide Kirchen waren noch vor dem 12. Jahrhundert gegründet worden und galten als herrschaftliche Eigenkirchen¹⁴⁷. Gewisse Befugnisse müssen die Kirchengenossen im Laufe des Spätmittelalters bekommen haben, darunter vermutlich auch das Recht, den Pfarrer zu bestimmen. Nur so lässt sich erklären, warum sie auf die Präsentation Anspruch erhoben und wie es überhaupt möglich wurde, dass die Pfarrgemeinde St. Moritz das Recht sogar ausübte, wenn auch nur in Form eines Privilegs oder aufgrund eines Indultes.

Die Auseinandersetzungen der Nachbarschaften des Oberengadins mit dem Domkapitel von Chur sind ein klares Indiz dafür, dass das Selbstbewusstsein der Pfarrgenossen stark gewachsen war. Zwei weitere Episoden aus dem Unterengadin bestätigen diesen Eindruck: Im Jahr 1468 vertrieben die Bewohner von Ardez ihren Pfarrer Jacobus de Platea, weil dieser

¹⁴³ QB, S. 140ff.

¹⁴⁴ QB, S. 140.

¹⁴⁵ QB, Dok. 60. Das Präsentationsrecht für die Pfarrei Samedan stand noch 1479 dem Vikar von Zuoz bzw. dem Domkapitel von Chur zu (BAC, Präsentation vom 29. April 1479). Dazu vgl. O. VASELLA, Wirtschaftskampf, S. 142f. Vasella übersieht jedoch, dass der Streit um die Präsentation und nicht um das Wahlrecht ging. Für die zustandegewordene Vereinbarung bezahlte jede Pfarrei dem bischöflichen Siegler fünf Gulden (DG I/4, S. 1038 und 1042).

¹⁴⁶ J. G. MAYER, Bistum Chur, 2. Bd., S. 19; S. MARGADANT, Geschichte, S. 12, Anm. 4.

¹⁴⁷ Zur Baugeschichte der Kirchen vgl. E. POESCHEL, KdmGR III, S. 374 und 389f.

das Beichtgeheimnis verletzt und anderes Unrecht («*crimina et excessus*») begangen hatte. An seine Stelle setzten sie Conradus Petrus Fredericus von Zuoz ein¹⁴⁸. Der Bischof forderte diesen indes auf, die Pfarrei dem Jacobus wieder abzutreten und verkündete infolge dessen Ungehorsams Exkommunikation und Interdikt. Die Kirchgenossen von Ardez belegte er mit dem Bann und 100 Gulden Strafe, weil sie dem Pfarrer noch Insulte zugefügt hatten¹⁴⁹. Als Conrad schliesslich vom Amt zurückgetreten und vom Papst von allen kirchlichen Strafen absolviert worden war, supplizierte er nach Rom, über das Verhalten des Jacobus de Platea eine Untersuchung einzuleiten. Er erklärte sich bereit, die Pfründe zu übernehmen, falls Jacobus als schuldig erkannt worden wäre¹⁵⁰.

Wenige Jahre später vertrieben die Bewohner von Zernez ihren Pfarrer ebenfalls gewaltsam. Der Bischof belegte sie deshalb mit dem Interdikt und befahl dem Vogt auf Fürstenburg, Benedict v. Fontana, alle Priester, welche in Zernez amtierten, «gefänglich einzuziehen»¹⁵¹. Da die Zernezer trotzdem nicht nachgaben, drohte der Bischof am 1. November 1495, sie durch den Vogt von Fürstenburg bestrafen zu lassen. Erst dann gab die Nachbarschaft nach.

Beide Fälle zeigen, dass die Kirchgenossen eine klare Vorstellung besaßen, wie sich ein guter Seelsorger zu verhalten hatte. Erwies sich dieser seines Amtes unwürdig, so zögerte seine Gemeinde nicht, ihn zu vertreiben und an seine Stelle einen Priester aus dem Dorf oder der Umgebung zu setzen. Dass sie dabei vor heftigen Auseinandersetzungen mit dem Patronatsherrn oder dem Diözesanbischof nicht zurückschreckte, beweist, dass sie sich wohl bewusst war, das Recht auf eine gute seelsorgerische Betreuung zu besitzen.

Die verstärkte Stellung der Pfarrgemeinde kommt in einigen Briefen zum Ausdruck, in denen die Kirchgenossen den Patronatsherren ihnen genehme Kandidaten vorschlugen. So verlangten am 1. März 1497 Vertreter der Nachbarschaft Zuoz vom Domkapitel von Chur die Einsetzung des Peter Planta als neuen Pfarrer, da der im Amt stehende Leutpriester Thomas Planta alt und gebrechlich sei und die Seelsorge vernachläss-

¹⁴⁸ QB, Dok. 19. Zu diesem Fall siehe C. WIRZ, Regesten, 3. Heft, Nr. 219, S. 85f.

¹⁴⁹ J. G. MAYER, Bistum Chur, 1. Bd., S. 488.

¹⁵⁰ VA Reg. Suppl. 637 (ex 630), fol. 30.

¹⁵¹ J. G. MAYER, Bistum Chur, 1. Bd., S. 492f.

sige¹⁵². Auf ähnliche Weise hatten die Dorfmeister und die Kirchengeschworenen von Susch am 29. September 1483 den Bischof von Chur gebeten, ihre Pfarrei dem Luzi Stratz von Zernez zu übertragen, da er «früm vnd ain landt kynd» sei und sie lieber ihn hätten als einen anderen¹⁵³.

Die Wünsche des Kirchenvolkes fanden bei den kirchlichen Oberen zunehmend Gehör. Die Pfarrgenossen von Bergün gaben sich mit dem 1450 vom Churer Bischof gewählten Pfarrer nicht zufrieden. Die Pfründe hatte der Bischof nämlich dem 14jährigen Conradin von Marmels übertragen, der sie ohne Dispens und Priesterweihe innehatte. Die Bergüner baten deshalb am 18. April 1452 Papst Nikolaus V., die Pfarrei dem im gesetzlichen Alter stehenden und aus ihrer Gemeinde stammenden Ulrich Jeckmutz zu verleihen¹⁵⁴. Ihrem Wunsch wurde entsprochen. Nach der Resignation von Elias Escher, Pfarrer ad interim, verlieh der Bischof 1454 dem Ulrich Jeckmutz die Pfründe¹⁵⁵. Wegen eines 1462 zwischen letzterem und den Kirchenpflegern von Bergün ausgebrochenen Streits erfährt man, dass Jeckmutz damals den Nachbarn von Bergün höhere Beiträge an die Kirche versprochen hatte, wenn sie ihm Empfehlungsbriefe («fuderbriefe vnd bekantnuß, daz solichs gantzer gemaynde gunst vnd willen ware, daz er herr Vlrich kyrherr zu Burgünn wurde») ausstellen würden¹⁵⁶. Er liess sich also die Unterstützung seiner Parochianen etwas kosten. Der Grund kann nur darin liegen, dass die von der Pfarrgemeinde vorgeschlagenen Kandidaten von den kirchlichen Behörden bevorzugt wurden, d.h. dass diese die Wünsche der Pfarrgenossen berücksichtigten. Aufschlussreich ist in dieser Hinsicht der Streit zwischen Vogt und Rat der Stadt Maienfeld

¹⁵² Schlossarchiv Ortenstein, Tumegl/Tomils, Urk. Nr. 176.

¹⁵³ QB, Dok. 34.

¹⁵⁴ QB, Dok. 7. Das gesetzliche Alter für die Übernahme einer Seelsorgestelle betrug mindestens 18 Jahre (D. HEFELE, Über die Lage des Clerus, besonders der Pfarrgeistlichkeit, im Mittelalter, in: Theologische Quartalschrift 50 (1868), S. 86–118, S. 100). Die Kirche erlaubte, dass ein Priesteramtskandidat schon vor dem Empfang der Weihen eine Pfründe erhalten konnte, wobei er verpflichtet war, innerhalb einer bestimmten Frist sich die Ordination zu verschaffen, was in der Praxis öfter zur Missachtung dieses Gebots führte (ebd., S. 104).

¹⁵⁵ C. WIRZ, Regesten, 1. Heft, Nr. 163.

¹⁵⁶ QB, S. 31. Die Kirchenpfleger sagten aus, dass «ayn kircherr zu Burgunn ye vnd ye von alter her alle jar gegeben habe dem heyligen den smalcz zehend, was von siben vnd zwayntzig kelberen geuyelle, das bringt von yedem kalbe vier Thafaser krynnen». Ulrich Jeckmutz hatte den Nachbarn versprochen, er würde der Kirche den Schmalz-zehnt von 60 Kälbern geben, wenn sie seine Wahl förderten, ebd.

und Peter von Hewen, Patronatsherr der Pfarrkirche St. Amandus in Maienfeld. Dieser hatte gegen die vom Vogt und Rat getroffene Wahl des Kaplans Johannes Burckly auf die Pfründe St. Johannes Baptist in St. Amandus Einspruch erhoben, da er als Kollator der Pfarrkirche das Verleihungsrecht des Altars beanspruchte¹⁵⁷. Der Generalvikar von Chur entschied nach Anhörung der Parteien jedoch zugunsten der Beklagten, die das Recht durch Schenkung der Stifter erworben hatten, weshalb der Herr seine Zehntrechte in der Pfarrei und die Lehenschaft der Kirche dem Kloster Pfäfers verkaufte¹⁵⁸.

Der auf Selbstbestimmung drängende Wille der Nachbarschaften und Gemeinden vermochte sich also allmählich durchzusetzen, und zwar auch dort, wo die Kirchengenossen von der Ausübung patronaler Rechte ausgeschlossen blieben. Sie machten zunehmend von ihrem Recht Gebrauch, sich über ungeeignete Seelsorger beschweren zu dürfen und deren Absetzung zu verlangen. Ihre Mitwirkung bei der Besetzung der Pfründen reichte von einem Mitspracherecht bei einer herrschaftlichen Ernennung bis zum Nominations- oder sogar Präsentationsrecht.

Es verbleibt zu untersuchen, wie die Kirchgemeinden ihre Seelsorger wählten und welche Anstellungsformen sie bevorzugten.

4.3.2. Wahlmodalitäten

Die Art und Weise, wie Seelsorger gewählt wurden, war von Ort zu Ort unterschiedlich und durch Gewohnheitsrecht geregelt¹⁵⁹. Da Dinge, die selbstverständlich schienen, nicht schriftlich festgehalten wurden, ist der Wahlmodus nur dann urkundlich belegt, wenn verschiedene Berechtigte an der Wahl teilnahmen und es darum ging, die Stimmen unter den Beteiligten genau zu verteilen.

Wie verbreitet die direkte Wahl durch die Gesamtheit der Pfarrgenossen war, lässt sich nicht bestimmen. In einigen Gemeinden nahmen alle jene daran teil, welche im öffentlichen Leben eine Stimme besaßen, in anderen

¹⁵⁷ GA Maienfeld, Urk. Nr. 53.

¹⁵⁸ Ebd., Urk. Nr. 55.

¹⁵⁹ Grundlegend zum Thema ist die Untersuchung von D. KURZE, Pfarrerwahlen. Vgl. auch DERS., Wahlen im Niederkirchenbereich.

setzte sich die Gewohnheit durch, die Bestellung der Seelsorger besonderen Wahlgremien zu übertragen.

In der Pfarrei St. Moritz erkoren den Pfarrer einige von den Pfarrgenossen beauftragte Wahlmänner. Nach einem Protokoll des Notars Jacobus Byvet kamen am 30. Dezember 1504 Vertreter der Nachbarschaften St. Moritz, Silvaplana und Sils zu diesem Zweck zusammen¹⁶⁰. Wie die Stimmen unter den drei Dörfern aufgeteilt waren, ist nicht bekannt. Jedenfalls übte die Nachbarschaft St. Moritz den entscheidenden Einfluss auf die Wahl aus, denn sie hatte sechs Verordnete, Sils und Silvaplana hingegen nur je zwei. Die Entscheidung fiel «unanimiter» auf den Priester Johannes Bischet von St. Moritz, wie der Notar vermerkte. Einmütige Wahlergebnisse waren den gläubigen Menschen wichtig, darin glaubte man nämlich die Einwirkung des Heiligen Geistes zu erkennen¹⁶¹. Am Prinzip der *unanimitas* wurde deshalb besonders festgehalten und womöglich immer betont, dass der Priester einstimmig erkoren worden war.

Die Wahl des Johannes Bischet fand aber nicht nach den Regeln statt, die Anfang Januar desselben Jahres mit dem Domkapitel für die Besetzung der Pfarrfründe in St. Moritz vereinbart worden waren. Die Kirchengenossen hätten gemäss diesem Vertrag drei Männer bestellen müssen, die gemeinsam mit dem Pfarrer von Zuoz dem Domkapitel «zwen togennlich priester» vorschlagen durften¹⁶². Unter den zehn von der Pfarreigemeinde beauftragten Wahlmännern wird aber der Pfarrer von Zuoz nicht erwähnt, ebensowenig berichtet das Notariatsprotokoll von einem zweiten Kandidaten. Erfolgte die Ernennung der zwei Priester vielleicht so, dass die Gemeinde und der Pfarrer von Zuoz je einen Kandidaten bestimmten?

Der Brauch, die direkte Teilnahme der Kirchengenossen dadurch einzuschränken, dass die eigentliche Wahl bestimmten Gremien – sei es verordneten Wahlmännern oder den politischen Vertretern des Dorfes – übertragen wurde, scheint im Engadin verbreitet gewesen zu sein. Das Vorgehen war nicht nur praktisch bedingt, denn man findet es auch dort, wo der Kreis der Wahlberechtigten nicht so gross war, dass dies besagte

¹⁶⁰ StAGR B 172, Nr. 93, S. 51.

¹⁶¹ D. KURZE, Pfarrerwahlen, S. 516; DERS., Wahlen im Niederkirchenbereich, S. 215.

¹⁶² QB, S. 140f. Dasselbe gilt auch für die Pfarrei Samedan, wo Samedan, Celerina, Pontresina und Bever auf gleiche Art dem Domkapitel zwei Priester vorzuschlagen hatten (QB, S. 138).

Massnahme gerechtfertigt hätte. So erkoren am 27. April 1519 die Dorfvorsteher von Sils i. E. den Kaplan Johannes de Albinis¹⁶³.

Bei der Besetzung von Minderpfründen durch die Kirchgemeinde konnte der Pfarrer aufgrund seines *ius parochiale* geltend machen, dass er in seinem Sprengel als Verantwortlicher und Aufsichtsberechtigter bei der Wahl der Kapläne mitzuwirken hatte. In der Tat lässt sich dies öfters belegen, dass die Gemeinde ihr Wahlrecht mit dem Pfarrer teilen musste, oder dass der von den Kirchengenossen ernannte Kandidat für die Amtseinsetzung die Zustimmung des Pfarrers benötigte.

Die Vorrangstellung der Pfarrei Zuoz im Oberengadin erklärt die Mitsprache des Vikars von Zuoz bei der Besetzung der Pfarrstellen in St. Moritz und Samedan. Beide Kirchen, St. Mauritius und St. Peter, werden nämlich in den Präsentationsurkunden aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts als «ecclesie filiales» von Zuoz bezeichnet¹⁶⁴. Es ist deshalb kein Zufall, dass das Registrum clericorum für beide Orte nur einen «curatus» verzeichnet, während der Pfarrer von Zuoz als «plebanus» vorkommt¹⁶⁵.

Für den von ihr gewählten Kaplan musste die Nachbarschaft Celerina die Zustimmung des Pfarrers von Samedan einholen. Dieser prüfte den Kandidaten und entschied darauf, ob er für das Amt geeignet war. Lehnte er ihn ab, konnten sich die Kirchengenossen an den Bischof von Chur wenden und seine Amtseinsetzung gegen das Veto des Pfarrers verlangen¹⁶⁶. *De facto* war hier der Kaplan ein Helfer des Pfarrers und amtete deshalb in seinem Namen. Auch der Pfarrer von Ilanz beteiligte sich an der Wahl des Kaplans der von der Stadtgemeinde errichteten Marienpfründe, die mit seinem «rath» zu besetzen war¹⁶⁷.

Wenn das Wahlrecht mehreren Parteien zustand, begegnet man in den Stiftungsurkunden jeweils sehr detaillierten Vorschriften über den Wählerkreis und den Stimmenanteil der verschiedenen Beteiligten.

Bei einer Vakanz der Frühmesspfründe in Zuoz kam ein Gremium zusammen – bestehend aus dem Pfarrer von Zuoz, den Dorfvorstehern und

¹⁶³ StAGR B 172, Nr. 310, S. 202. Für weitere Beispiele vgl. Teil 2, Kap. 2.4.2.

¹⁶⁴ Präsentation für St. Moritz vom 14. April 1472 und für Samedan vom 29. April 1479 im BAC. Präsentationsberechtigt war der Vikar von Zuoz.

¹⁶⁵ O. VASELLA, Statistik des Bistums Chur, S. 288.

¹⁶⁶ QB, S. 169.

¹⁶⁷ QB, Dok. 31, S. 61f.

den Altarpflegern –, das zwei Priester zu bezeichnen hatte, von denen explizit gesagt wird, dass sie bereits ordiniert sein mussten. Die Wahl konnte auch auf Geistliche ausserhalb des Kreises der Bewerber fallen. Lehnten die Erkorbenen das Angebot ab, wurden zwei weitere unter den Kandidierenden gewählt. Präsentationsberechtigt an den Bischof war das Domkapitel von Chur¹⁶⁸. Den Kaplan der 1518 in S-chanf gestifteten Pfründe bestimmte die ganze Nachbarschaft, die gemeinsam mit dem Pfarrer von Zuoz zwei Priester ernannte, von denen das Domkapitel von Chur einen wählte und dem Bischof präsentierte¹⁶⁹.

Der Verteilschlüssel der Stimmen unter den Wahlberechtigten unterschied sich von Fall zu Fall.

In Zuoz besass der Pfarrer eine Stimme. In Brigels, wo der Frühmesser von dem Pfründpfleger, dem Pfarrer und den Pflegern der Pfarrkirche zusammen mit sechs Vertretern der Nachbarschaft gewählt wurde, hatte der Pfarrer drei Stimmen¹⁷⁰. In einer im Jahr 1469 zwischen dem Abt von Disentis und den Bürgern von Brigels zustande gekommenen Vereinbarung, die u.a. das Vorgehen bei der Besetzung der Pfründe regelte, wurde festgehalten, dass das Wahlgremium den Kaplan «mit gemeinem rät» zu bestimmen hatte¹⁷¹. Als einige Jahre später ein Streit zwischen dem Pfarrer von Brigels, Peter Schnagg, und den Dorfbewohnern ausbrach – der Pfarrer behauptete, «mann neme personen dar, die parthyig sind»¹⁷² –, entschied ein Schiedsgericht, dass die Wahlmänner mit den Bewerbern bis zum vierten Grad nicht verwandt sein durften und dass der Frühmesser durch Handmehr zu erküren war. Als Garant für ein korrektes Wahlverfahren setzte das Gericht den Ammann von Disentis oder an dessen Stelle einen Geschworenen ein, der bei Unstimmigkeiten die Wahl selber traf¹⁷³.

Dass das Wahlrecht der Kirchgemeinde immer wieder zu Konflikten mit den Pfarrern führte, zeigt ein weiterer Fall: Die Pfarrgenossen von Tschlin im Unterengadin konnten erst nach einem langwierigen Streit mit dem Kirchherrn von Ramosch ihr Recht auf die freie Wahl des Seelsorgers durchsetzen. Der Kirchherr hatte im Jahr 1388 zwar eingewilligt, dass die

¹⁶⁸ QB, S. 182f.

¹⁶⁹ QB, S. 178.

¹⁷⁰ QB, S. 42 und 59f.

¹⁷¹ QB, S. 42.

¹⁷² QB, S. 59.

¹⁷³ QB, S. 59f.

Bewohner von Tschlin, das seit 1327 nicht mehr zur Pfarrei Ramosch gehörte, ihren Pfarrer selber bestimmen durften¹⁷⁴, er hinderte sie aber weiterhin an der Ausübung ihres Rechtes. Am 9. Mai 1412 musste der Pfarrer von Ramosch, Hans Spiess, infolge eines schiedsgerichtlichen Urteils bestätigen, dass die Nachbarschaft Tschlin über die freie Pfarrwahl verfügte¹⁷⁵. Das Gericht gestand ihm jedoch die Möglichkeit zu, das Amt in Tschlin selber zu bekleiden. Fünf Jahre später entschied Bischof Johann III. von Chur, da die Auseinandersetzung nicht beendet, sondern vor das geistliche Gericht in Chur gezogen worden war, die Nachbarschaft solle «ainen andren priester nemen vnd bestellen, wa oder wenn sy wend, nach lut vnd sag diß brieffs, den [...] Hanns Spies jn vormals geben hat»¹⁷⁶. Man dürfe sie weder vor geistlichen noch vor weltlichen Gerichten anklagen und sich nur beim Bischof beschweren.

Stand die Wahl des Priesters in kommunaler Hand, so wurden Geistliche bevorzugt, die aus der Region stammten oder sich bereits als gute Seelsorger bewährt hatten. So wählten die Pfarrgenossen von St. Moritz 1504 Johannes Bischet von St. Moritz zu ihrem Pfarrer¹⁷⁷, während die Bewohner von Tschappina 1502 dem Bischof von Chur den Kaplan Georg Stecher von Portein präsentierten¹⁷⁸. Als sich die Dorfmeister und die Kirchgeschworenen von Susch an den Bischof von Chur wandten, um für die Besetzung der dortigen Pfarrpfründe ihren Kandidaten Lucy Stratz von Zernez zu empfehlen, betonten sie u.a., dass er ein «landt kynd» sei¹⁷⁹. Priester aus der Gegend kannte man natürlich besser als fremde, man wusste auch, dass sie eine für alle verständliche Sprache redeten. Die Mehrsprachigkeit der Drei Bünde benachteiligte in dieser Hinsicht die sprachlichen Minderheiten: die Auswahl geeigneter Kandidaten verringerte sich. Dies gilt besonders für die romanische Bevölkerung, die bei der Besetzung der Pfründen darauf achten musste, dass die Geistlichen das jeweilige Idiom beherrschten. Die Pfarrgenossen von St. Moritz und Samedan stellten in den Verhandlungen mit dem Domkapitel von Chur die Kenntnis der romanischen Sprache als Bedingung für die Bekleidung des

¹⁷⁴ QB, Dok. 3.

¹⁷⁵ QB, Dok. 4.

¹⁷⁶ QB, S. 4.

¹⁷⁷ StAGR B 172, Nr. 93, S. 51.

¹⁷⁸ BAC, 31. Juli 1502.

¹⁷⁹ QB, Dok. 34.

Pfarramtes¹⁸⁰, ein Indiz dafür, dass dieser Aspekt von den Patronatsherren nicht immer berücksichtigt worden war. Aber auch ein gewisser «Protektionismus» konnte bei der Priesterwahl eine Rolle spielen. Die Nachbarn von Sur bestimmten beispielsweise im Jahr 1506, als sie in ihrem Dorf eine Pfründe errichteten, dass für die Besetzung des Benefiziums die aus den Stifterfamilien stammenden Kandidaten, «die priester weren oder in jars frist werden möchten», bevorzugt werden mussten¹⁸¹.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Fehlen von genau definierten Regeln beim Wahlverfahren den Wahlberechtigten einen grossen Handlungsspielraum erlaubte. Demnach gibt es eine Mannigfaltigkeit von Erscheinungsformen, die von Fall zu Fall zu untersuchen sind. Gerade diese Freiheit hat dazu beigetragen, dass die Priesterwahlen ein genaues Bild der Machtverhältnisse zwischen Kirchgemeinden und ausserkommunalen Instanzen wiedergeben.

Das Wahlgeschäft kann dennoch nicht auf einen Kampf um Zugewinn von Einfluss und Mitbestimmung reduziert werden, denn die wachsende Bedeutung der Kirchgemeinden bei der Besetzung und Verwaltung der Minderpfründen illustriert zusätzlich – und darauf hat D. Kurze aufmerksam gemacht – die zunehmende Bereitschaft der Kirchengenossen zum Mittragen religiöser Verantwortung¹⁸². Durch die Stiftungstätigkeit kamen die kommunalen Institutionen nicht nur in den Genuss von Rechten, sondern gingen auch Verpflichtungen ein, die von der Gründung und Ausschmückung einer Kirche bis zum Unterhalt eines Geistlichen bedeutende finanzielle Leistungen abverlangten.

4.3.3. Anstellungsformen

Gemeinden und Nachbarschaften, die ihre Pfründen selber besetzten, schlossen oft mit ihren Seelsorgern befristete Verträge ab. Dies widersprach den kirchenrechtlichen Normen, gemäss denen die Übertragung des Amtes dauernd und nicht auf bestimmte Zeit, provisorisch oder auf Widerruf zu erfolgen hatte¹⁸³. Befristete Anstellung und kündbare Vertragsver-

¹⁸⁰ Vgl. QB, S. 138 und 140.

¹⁸¹ QB, S. 160.

¹⁸² D. KURZE, Wahlen im Niederkirchenbereich, S. 225.

¹⁸³ P. HINSCHIUS, System, 3. Bd., S. 108.

hältnisse lassen sich auch in anderen Regionen der Eidgenossenschaft beobachten. In Uri beispielsweise zwangen die Pfarrgenossen der drei Talpfarreien Altdorf, Bürglen und Silenen die Geistlichen, sich jährlich zur Wiederwahl zu stellen¹⁸⁴, während die Gemeinde Seelisberg ihren Seelsorger sogar wöchentlich entlohnte und sich die Möglichkeit vorbehielt, falls er seinen Verpflichtungen nicht nachkommen sollte, ihn jederzeit zu entlassen¹⁸⁵. Über diese Praxis, die E. Schweizer als eine Rückkehr zu den «primitiven Mietverhältnissen» der vorkarolingischen Zeit wertet¹⁸⁶, beschwerte sich der Humanist Glarean, als er 1510 Zwingli in bezug auf seine Glarner Heimat schrieb, er begehre dort keine Stelle, wo der Pfarrer wie der Ziegenhirt jährlich gewählt werde¹⁸⁷. Anders als E. Schweizer sieht C. Pfaff in diesem wohl «wenig würdigen Umgang» mit den Priestern die natürliche Konsequenz der im Mittelalter herrschenden Gewohnheit, die Seelsorge durch Stellvertreter ausüben zu lassen. Der Leutpriester, der das Amt anstelle des Kirchherrn versah, lebte nicht von der Pfründe, sondern bekam für seine Dienste einen Lohn und wurde von den Pfarrgenossen selber ernannt. Es ist also nachvollziehbar, dass die Gemeinden ihren Seelsorger weiterhin als einen Lohnempfänger behandelten, auch wenn dieser später selber Pfründinhaber wurde. In diesem Sinn hatten die Pfarrgenossen «kein neues Recht geschaffen [...], sondern [...] nur übernommen und weitergeführt, was seit je gang und gäbe war»¹⁸⁸.

Diese Entwicklung war kanonisch-rechtlich von grosser Bedeutung, denn nach Kirchenrecht durfte der Auftrag zur Seelsorge nur vom Bischof erteilt und – bei nachweislich grossen Verfehlungen – gekündigt werden. Dass der Leutpriester wie ein Angestellter der Gemeinde behandelt wurde, tangierte weder die Rechte des Patronatsherrn noch die des Bischofs, da er selber nicht Inhaber des Benefiziums war. Als sich aber diese Verhältnisse auf die Verleihung der Pfründen übertrugen, indem die Gemeinden mit den Geistlichen kündbare Verträge abschlossen, fand ein Eingriff in die Jurisdiktionsgewalt der Amtskirche statt. Wie über die Amtseinssetzung konnten die Kirchgemeinden auch über den Amtsentzug entscheiden. Bei Verletzung des Vertrags, d.h. im Fall von Versäumnissen oder wenn die

¹⁸⁴ C. PFAFF, Pfarrei, S. 229.

¹⁸⁵ Ebd., siehe auch E. SCHWEIZER, Gemeindepatronatsrecht, S. 18

¹⁸⁶ E. SCHWEIZER, Gemeindepatronatsrecht, S. 19.

¹⁸⁷ Ebd., S. 29, C. PFAFF, Pfarrei, S. 229.

¹⁸⁸ C. PFAFF, Pfarrei, S. 229.

Leistung als unbefriedigend beurteilt wurde, entliessen die Pfarrgenossen den Seelsorger: Sie enthoben ihn gleich seines Amtes oder wählten ihn nach Ablauf der vereinbarten Frist ab.

Ein gut dokumentiertes Beispiel in den Drei Bünden bietet die Pfarrei Davos. Die Kirchenordnung von 1500 hält fest, dass die Gemeinde ihre Pfarrkirche «alle jar ainst lutterlich durch gotz willen und suss um enkein zins» verlieh¹⁸⁹. Wie die Besetzung zu erfolgen hatte, besagt Artikel 13: «Item wen wir ainen pfarrer ain jar versücht hand und er widerum bitt, uff dz nächst jar, stat an aynem ratt, ob man ym ain mers welle lassen machen vor der gemaind, oder nit. Und wen wir ainem pfarrer urlob gend und in nümnen haben wend, so sol er dannen hin ain yeden priester, der da kunt und um die pfarr bitten wert, den ain ratt ouch gern hortte, in ain tag an die kantzellen lassen und dz ampt lassen singen und dz gotz wort lassen predigyen und verkünden, da mit ain lant sich wisß witter ze verseehen»¹⁹⁰. Der Vertrag war auf ein Jahr befristet, konnte aber mit Einwilligung beider Parteien verlängert werden. Stellvertretend für die Gesamtheit der Pfarrgenossen handelte der Rat von Davos, der sich die Entscheidung vorbehielt, den Pfarrer im Amt zu bestätigen oder ihm zu kündigen. Falls der Pfarrer entlassen wurde, musste er vor Ablauf seiner Amtszeit diejenigen Bewerber, die der Rat für tauglich hielt, die Messe zelebrieren und von der Kanzel predigen lassen, damit die Pfarrgemeinde sie hören konnte. Die Kandidaten waren also verpflichtet, einen «Probegottesdienst» zu halten, in dem sie ihre Fähigkeiten unter Beweis stellen mussten.

Die jährliche Wiederwahl war auch in der Pfarrei St. Moritz üblich. Hier wurde Johannes Bischet 1504 «ad unum annum et non ulterius» erkorren¹⁹¹, obwohl die am 7. Januar 1504 mit dem Domkapitel von Chur getroffene Vereinbarung für die Bekleidung des Pfarramtes einen vierjährigen Vertrag vorsah, der auf Wunsch der Pfarrgenossen um weitere vier Jahre verlängert werden konnte¹⁹².

Noch häufiger als bei Pfarrpfründen findet man befristete Anstellungen bei der Besetzung von Minderpfründen. Dies hat sicher auch damit zu tun, dass sich die Patronatsrechte der Kirchengemeinden grösstenteils auf die

¹⁸⁹ F. JECKLIN, Davoser Spendbuch, S. 197.

¹⁹⁰ Ebd., S. 203f.

¹⁹¹ StAGR B 172, Nr. 93, S. 51.

¹⁹² QB, S. 141. Vgl. auch den Vertrag über die Besetzung der Pfarrei Samedan, ebd., Dok. 60.

selber gestifteten Kaplaneien beschränkten. Quantifizieren lässt sich das Phänomen jedoch nicht, da Dokumente, die das Verhältnis zwischen Seelsorger und Kirchgemeinde regeln, nur spärlich vorliegen. Dass die Nachbarschaft Thusis ihren Kaplan jährlich wählte, lässt sich nur aus einer beiläufigen Bemerkung der Äbtissin Margaretha von Reitnau im Separationsgesuch an den Bischof Heinrich von Chur erfahren¹⁹³. Ebenfalls dem Zufall ist es zu verdanken, dass man Kenntnis von der jährlichen Wahl des Frühmessers in Brigels hat, denn im Vertrag, in dem die stiftende Nachbarschaft die Wahlmodalitäten mit dem Abt Johann von Disentis, Patronatsherr der Pfarrei, festsetzte, wird sie nicht erwähnt¹⁹⁴. Erst im schiedsgerichtlichen Urteil von 1481 steht bezüglich der Besetzung der Pfründe, die einen Streit mit dem amtierenden Pfarrer ausgelöst hatte: «dez ersten artikels halben, wie mann all jar ein frümesser erwellen sol nach lut des stiftt briefs [...]». Auch hier wird die jährliche Wahl eher beiläufig erwähnt, da sich der Streit um die Zusammensetzung des Wahlgremiums und nicht um den Wahlturnus drehte¹⁹⁵. In der Stiftungsurkunde unmissverständlich festgehalten ist hingegen die jährliche Besetzung der Pfründe in Küblis, wo ein Priester «alle jar jârlich vnd jegklichs jars besunder» zu bestellen war¹⁹⁶. Die Wahl des Kaplans Johann de Albinis in Sils im Engadin am 27. April 1519 «pro presente anno usque ad festum sancti Jeorgii» überliefert schliesslich das Notariatsprotokoll Jacobus Byvets aus Sils¹⁹⁷.

Im Zusammenhang mit der jährlichen Wiederwahl des Seelsorgers findet man in den Urkunden Ausdrücke wie «conducere» und «dingen», d.h. für einen Lohn in den Dienst nehmen, was klar darauf verweist, dass der Geistliche ein Lohnempfänger war¹⁹⁸. Er bestritt seinen Lebensunterhalt

¹⁹³ Vgl. QB, S. 147: «[...] jeren capplän, den si jârlich vff jre vorgestyfte capplony pfründ setzend [...]».

¹⁹⁴ QB, Dok. 21.

¹⁹⁵ QB, S. 59.

¹⁹⁶ QB, S. 34.

¹⁹⁷ StAGR B 172, Nr. 310, S. 202. Das RLH verzeichnet für Sils in der Tat eine «capellania annualis» (fol. 47v).

¹⁹⁸ Davos: «[der Pfarrer soll] nit ze wort haben, die kilchâ sy sin, wie wol man joch in ain jar gedinget hat»; St. Moritz: «ad conducendum atque eligendum plebanum»; Sils i.E.: «convici tocius vicinitatis dicunt conduxisse dominum Johannem de Albinis in eorum verum capellanum»; Küblis: «alle jar iârlich einen erberen priester dingent». Auch der Frühmesser auf dem Sebastiansaltar in Castrisch war ein Lohnempfänger: «Barnabas

also nicht aus der Pfründe, wie es sonst üblich war, sondern aus einem Gehalt. Es wundert deshalb nicht, dass die Pfarrgenossen von Davos eine jährliche Kirchensteuer in der Höhe von drei Pfennigen entrichteten, die ausdrücklich zur Entlohnung des Pfarrers und des Mesners vorgesehen war. Hier musste dann jede Amtsverrichtung noch separat entschädigt werden, wobei die Höhe der Taxen in der Kirchenordnung fixiert war¹⁹⁹.

Gerade die Tatsache, dass die jährliche Wiederwahl auch bei Minderpfründen vorkommt, die von den Kommunen selber errichtet worden waren (z.B. Thusis, Brigels, Küblis), beweist eindeutig, dass diese Praxis nicht notwendigerweise mit der Wahl des Leutpriesters in Verbindung steht. Der Kaplan wurde hier von Anfang an durch die Kirchengemeinde befristet angestellt, weil dies vermutlich die beste Garantie dafür bot, schlechte Seelsorger wieder loszuwerden.

Die Auflösung des Vertragsverhältnisses konnte auf Abruf oder als Abwahl nach Ablauf der vereinbarten Amtsdauer erfolgen. Das Recht zur Kündigung entspricht der germanischen Vorstellung, wonach der Grundherr Eigentümer der Kirche sei und deshalb sie nach seinem Gutdünken besetzen und entsetzen könne²⁰⁰. Die jährliche Wiederwahl hingegen ist jüngerer Ursprungs; sie ist als Nachbildung der Beamtenwahlen entstanden. Der Priester wurde wie alle anderen Dorfbeamten nur auf eine bestimmte Zeit angestellt. Lief die Frist ab, war das Verhältnis *ipso iure* aufgelöst und musste neu begründet werden²⁰¹.

Im Gegensatz zu einem Vertrag, der kurzfristige Kündigungsmöglichkeiten vorsah, indem der Priester solange im Amt blieb, bis er abgesetzt wurde, bot die Form der periodischen Wiederwahl dem Geistlichen Vertragsschutz, weil er nicht beliebig entlassen werden durfte, sofern er nicht vertragsbrüchig wurde. Die Grenzen zwischen den beiden Formen sind jedoch oft fließend, denn vermutlich wählte mehr als eine Gemeinde ihren Priester ab, wenn er Anlass zu Unwillen bot, ohne die vereinbarte Frist abzuwarten. Wurde vertraglich vereinbart, dass Pflichtversäumnisse oder Verletzungen der Stiftungsbedingungen den Pfründentzug zur Folge haben

Rischnutt primissarius S. Sebastiani in Kastris non investitus seu sindici et comunitas conducentes eundem», RLH, fol. 25. Vgl. dazu E. SCHWEIZER, Gemeindepatronatsrecht, S. 19.

¹⁹⁹ F. JECKLIN, Davoser Spendbuch, S. 198ff.

²⁰⁰ E. SCHWEIZER, Gemeindepatronatsrecht, S. 24.

²⁰¹ Ebd., S. 28ff.

sollten, war eine allfällige Entlassung legal und geschah nicht willkürlich. Eine solche Bestimmung, die der Kirchgemeinde erlaubte, ihrem Seelsorger das Amt zu entziehen, ist aber nur in der Stiftungsurkunde der Nachbarschaft Brigels und in der Kirchenordnung von Davos zu finden. Der Frühmesser von Brigels konnte, falls er «wyder einen kilchherren oder die nachpuren jn einem stück oder mer» handelte, «zestund an» entlassen werden²⁰². In Davos durfte der Pfarrer nur dann fristlos entlassen werden, wenn er «Neuerungen» vornahm, die der Kirche oder dem Land schaden²⁰³. Unpriesterliches Verhalten oder Versäumnisse der Amtspflichten rechtfertigten eine solch rigorose Massnahme nicht: Er konnte seine Stelle bis zum Ablauf des Jahres behalten, dann bekam er seinen Lohn und wurde verabschiedet²⁰⁴.

In den Pfarreien St. Moritz und Samedan behielt sich das Domkapitel von Chur als Patronatsherr das Recht vor, dem Seelsorger «vrlob» zu geben, falls er sich «nit priesterlich vnnd erlich hielty vnnd das gnügsamlich vor synem ordenlichen richter jm rechten vsfündig kuntlich vnnd offenbar wurd»²⁰⁵.

Dank der befristeten Anstellung hatte die Kirchgemeinde ein wirksames Druckmittel in der Hand. Der Priester musste sich aktiv um die Gunst seiner Parochianen bemühen und sein Amt gut versehen, wenn er bleiben wollte. Unbeliebte Seelsorger mussten die Kirchgenossen nicht widerwillig erdulden, sie konnten sie abwählen und sparten sich damit die Mühe und die Kosten eines Rekurses an den Diözesanbischof oder gar an den Papst. Wie hartnäckig die Auseinandersetzungen mit unwürdigen Pfarrern und den kirchlichen Behörden sein konnten, beweisen die oben erwähnten Beispiele von Bergün, Zernez und Ardez²⁰⁶.

Für die Priester waren solche Bedingungen selbstverständlich ungünstig, denn sie besaßen kein Recht an der Pfründe und konnten deshalb keine Ansprüche auf sie erheben. Ihre Zukunft war äusserst ungewiss: Als Lohnempfänger genossen sie nicht den Schutz des kirchlichen Rechts und

²⁰² QB, S. 42f.

²⁰³ F. JECKLIN, Davoser Spendbuch, S. 198: «Und ob ain priester witter nůwring fürnemen welt, dz der kilchen old dem land ũbel kãm, sol alwãg ain land des gewalt haben, in da von ze wisen».

²⁰⁴ Ebd., S. 209, Artikel 30.

²⁰⁵ QB, S. 138f., vgl. auch S. 141.

²⁰⁶ Vgl. S. 144ff.

konnten keinen Einspruch erheben, wenn sich die Gemeinde nach Ablauf der Vertragsdauer für jemand anderen entschied.

Trotz der eindeutigen Vorteile, die befristete Verträge boten, vereinbarten einige Kirchgemeinden lebenslängliche Anstellungen mit ihren Seelsorgern. Gualdo, Stampa und Coltura im Bergell schlossen am 1. Mai 1523 mit dem Priester Urbanus de Prepositis aus Vicosoprano einen Dienstvertrag, in dem sich die drei Dörfer verpflichteten, ihn bis zu seinem Tod zu behalten und gegen jeden zu schützen, der ihn von seiner Stelle entfernen wolle²⁰⁷. Lebenslänglich verlieh auch die Stadt Ilanz im März 1481 die von der Marienbruderschaft gestiftete Pfründe zu Ehren der Mutter Gottes²⁰⁸.

Die Praxis, Priester befristet anzustellen, wurde im Spätmittelalter von der Amtskirche weitgehend geduldet. Die Bischöfe selber verliehen die Pfründen oft nicht auf Lebenszeit, sondern erteilten die Erlaubnis zur Besorgung des Gottesdienstes nur alljährlich oder für einige Jahre durch *induciae*²⁰⁹. Die Pfarrer von St. Moritz und Samedan mussten nach der Präsentation an den Bischof ein «jndutz zů der selsorg vnn d pferlicher verwêsung vff vier jar» auf eigene Kosten beantragen²¹⁰. Nach Ablauf der Amtszeit entschieden die Pfarrgemeinden, ob sie ihre Seelsorger für weitere vier Jahre behalten wollten, wobei sich die Kandidaten wieder «ain jndutz vff annder vier jar» besorgen mussten²¹¹. Einen jährlichen Auftrag zur Seelsorge erhielt der Kaplan von Lohn, der «presentatus et investitus seu de anno in annum induciatus» wurde²¹².

Nach den Angaben des «Registrum librorum horarum» im Bischöflichen Archiv in Chur waren um 1520 offiziell 16 der 238 Pfründen befristet besetzt, meistens für ein Jahr. Dabei handelt es sich grundsätzlich um Kaplaneien ohne Kuratrechte, es befanden sich darunter aber auch Kuratkaplaneien oder sogar Pfarrpfründen, wie z.B. in Safien und in Celerina.

²⁰⁷ QB, S. 197.

²⁰⁸ QB, S. 62.

²⁰⁹ E. SCHWEIZER, Gemeindepatronatsrecht, S. 21. *Inducia* war die zeitweilige Zulassung zu einer geistlichen Pfründe und bezeichnete die provisorische Übertragung des Amtes. Diese Form war bei Stellvertretungen üblich, wenn der Bischof eine unbesetzte Pfründe *ad interim* versehen liess.

²¹⁰ QB, S. 138, vgl. auch S. 141.

²¹¹ QB, S. 139 und 141.

²¹² Vgl. QB, S. 26f. Im BAC befindet sich die Investitur von Nicolaus Riedrer auf die Kaplanei St. Maria in Lohn vom 26. Oktober 1473.

Da dieses Verzeichnis nicht für jedes Benefizium nähere Angaben enthält, kann man davon ausgehen, dass die Zahl dieser Seelsorgestellen noch höher war. Für St. Johann Baptist in Davos steht beispielsweise nur der Eintrag «ecclesia curata», obwohl man aus der Kirchenordnung weiss, dass sich der Pfarrer hier jährlich zur Wiederwahl stellen musste. Die Ausdrücke «capellania annualis», «capellania manualis» oder «capellanus amovibilis seu annualis» verraten, dass diese Pfründen Manual-Benefizien waren, die auf Ruf und Abruf verliehen wurden. Man nennt sie auch «beneficia ad nutum amovibilia»: der Seelsorger war nicht auf die Pfründe investiert und konnte nach Ablauf der vereinbarten Frist wieder entlassen werden²¹³. Erst im 17. Jahrhundert begann die Amtskirche gegen die herrschende Praxis, Pfründen befristet zu vergeben, Massnahmen zu treffen²¹⁴.

4.4. Besetzung der unteren Kirchenämter

Mit «unteren Kirchenämtern» ist vornehmlich das Amt des Küsters gemeint. Die Besetzung der Küsterei stand normalerweise den Verwaltern der Kirchen zu – für kommunale Kirchen deshalb den Gemeinden und Nachbarschaften direkt oder durch die von ihnen eingesetzten Kuratoren, mit oder ohne Zustimmung der Herrschaft. Der Küster, im Gebiet der Drei Bünde Mesner oder *monacus* genannt²¹⁵, erhielt hier selten einen Lohn für seine Dienste. Vielmehr herrschte in Bünden die Gewohnheit vor, ihn mit der Pacht oder Leihe eines Teils der Kirchengüter zu entschädigen. Je nach Grösse des Lehens erhielt er zusätzlich Geld oder Naturalien, oder er musste selber bestimmte Abgaben entrichten. Der Vertrag konnte zeitlich beschränkt sein oder lebenslänglich gelten. In einigen Gemeinden war das Amt sogar erblich. Verträge zwischen Nachbarschaften oder Kirchenpflegern und Küstern sind aus verschiedenen Regionen überliefert.

²¹³ A. MÜLLER, Lexikon des Kirchenrechts und der Römisch-katholischen Liturgie, 4. Bd., Regensburg 1851, S. 13.

²¹⁴ E. SCHWEIZER, Gemeindepatronatsrecht, S. 35f.

²¹⁵ Vgl. dazu C. SOLIVA, Zu Herkunft und Bezeichnung des niederen Kirchendieners in Graubünden, in: BM 1964, S. 311–333. Zur Bedeutung von *monacus* siehe W. MEYER-LÜBKE, Romanisches etymologisches Wörterbuch, 3. Aufl. Heidelberg 1935, Nr. 5654.

In Maienfeld verliehen im Jahr 1436 die Kirchenpfleger von St. Luzius auf der Steig «mit wissen vnd enphlens wegen» des Vogts, des Rats zu Maienfeld, der Bürger von Maienfeld und des Dorfes Fläsch dem Peter Senn und seiner Frau verschiedene Güter der Kirche zu Erblehen gegen einen Zins von drei Pfund Pfennig²¹⁶. Dafür übernahmen die Belehnten das Mesneramt. Sie mussten «die kilchen vff der Staig versorgen [...] mit lüten zünden kerzen vnd ainem priester warten mit allen sachen, waz ain mesner tûn sol»²¹⁷.

Die Kirche von Masein wurde vom Herrn von Rhäzüns unter Mitsprache der Nachbarschaft verwaltet. Als Vogt von St. Florin zu Masein gab er mit Zustimmung der Nachbarn am 10. November 1441 dem Hans Basolig, Mesner in Masein, verschiedene dem Heiligen gehörige Güter zu Erblehen. Dafür musste Basolig sein Amt «mit zunden, mit lütten» und mit allen Pflichten, die dazu gehörten, verrichten und jährlich der Kirche einen Zins entrichten²¹⁸.

Die meisten Verträge sind aus dem Tal Misox überliefert. Am 17. Februar 1505 belehnten die «advogadri et tutores» der Kirche St. Georg in Lostallo im eigenen und im Namen aller Nachbarn («suis nominibus propriis item nominibus et vice totius comunis et aliorum vicinorum absentium») Albertus Bechagius aus Lostallo mit den Kirchengütern, «que solent dari monacis»²¹⁹. Das «solent» besagt, dass die Verleihung nicht zum ersten Mal stattfand, vielmehr sich im Dorf die Gewohnheit eingebürgert hatte, dass die Pächter dieser Güter den Mesnerdienst versahen.

1359 belehnten die Nachbarn von Soazza den Albertus von Soazza und dessen Erben mit dem Mesneramt der Kirche St. Martin unter dem Vorbehalt, «quod ipsi monaci debeant servire et ministrare et inluminare dictam ecclesiam sicut monici decent facere ecclesiis»²²⁰. Als Entschädigung für seine Dienste gewährten die Nachbarn dem Albertus Nutzungsrechte am Kirchengut, das er als Erblehen bekam. Die Leihe stand jedoch in enger Beziehung mit dem Amt, aus dem weder er noch seine Erben entlassen

²¹⁶ GA Fläsch, Urk. Nr. 5. Vogt, Rat und Stadt Maienfeld verwalteten zusammen mit Fläsch das Kirchengut von St. Luzi und besaßen für die Kirche auch das Präsentationsrecht (BAC, 14. Juli 1503).

²¹⁷ GA Fläsch, Urk. Nr. 5.

²¹⁸ GA Masein, Urk. Nr. 2.

²¹⁹ GA Lostallo, Urk. Nr. 35.

²²⁰ GA Soazza, Urk. Nr. 1.

werden durften, solange sie die auferlegten Pflichten erfüllten. Die Kirche hatte 1410 noch keine Pfründe und wurde von Priestern aus Santa Maria im Calancatal besorgt²²¹. Als 1462 die Kirchenpfleger von St. Martin in Soazza zusätzliche Güter erwarben, übergaben sie diese dem Mesner zu Lehen mit der Bedingung, er solle auf eigene Kosten jährlich zwei Messen auf dem Altar St. Bartholomäus in der Kirche St. Martin lesen lassen²²². Ähnliche Verträge schlossen die Nachbarschaften Leggia und Verdabbio ab²²³.

Das Wort «Mesner» (lat. «mansionarius»), das in den ostschweizerischen Urkunden mit seinen verschiedenen Schreibvarianten «Messner» oder «Messmer» häufig auch als Familienname auftritt, betont die Verbindung mit den Kirchengütern, denn «mansionarius» bezeichnete hier den «Bewirtschafter des Mansus», des steuerfreien Grundbesitzes der Kirche, meist im Umfang eines Mansus (30–60 Jucharten)²²⁴.

Die wichtigsten Aufgaben eines Mesners waren, wie die zitierten Quellen belegen: die Glocken läuten, die Kerzen anzünden und dem Priester assistieren; vermutlich musste er auch die Kirche bewachen und sauber halten. Dazu kamen weitere Pflichten, die sich je nach Bedürfnis und Situation unterschieden. Der Mesner war meistens auch für das Ewige Licht zuständig. Er hatte dafür zu sorgen, dass es immer brannte, und er musste auch die anderen Lichter in der Kirche mit den Erträgen der Stiftungen und mit den Spenden unterhalten. Dieser Aufgabe wurde grosse Wichtigkeit beigemessen. In einigen Verträgen wird sehr genau geregelt, wann die Lichter anzuzünden und zu löschen und wie die Kosten zu bestreiten waren. Albertus, der den Küsterdienst in Lostallo versah, war für die Beleuchtung der Kirche verantwortlich. Bis Mitte Juni musste er die Lichter regelmässig anzünden und sie mit den Butterzinsen unterhalten, die er zu diesem Zweck bezog. Von Mitte September bis März hatte er zudem den Tag mit dem Läuten der Glocken anzukünden («pulzare matutinum»)²²⁵.

²²¹ Ebd., Urk. Nr. 4a.

²²² Ebd., Urk. Nr. 10.

²²³ GA Leggia, Urk. Nr. 26, GA Verdabbio, Urk. Nr. 25 und 30. Zur Praxis, dem Mesner Kirchengüter zu verleihen, vgl. auch GA Leggia, Urk. Nr. 14, GA Grono, Urk. Nr. 14, GA Cama, Urk. Nr. 7, GA Flims, Urk. Nr. 12, GA Cazis, Urk. Nr. 9.

²²⁴ B. GRENACHER-BERTHOUD, *Der Sigrist. Das Küster- und Mesmeramt einst und heute*, Winterthur 1972, S. 12.

²²⁵ GA Lostallo, Urk. Nr. 35.

In Verdabbio war der Küster Gasparinus während der Dauer seines Amtes verpflichtet, das Licht vor dem heiligen Sakrament Tag und Nacht und weitere drei Lichter in der Kirche zu unterhalten («facere et mantenerere»). Zudem hatte er dafür zu sorgen, dass nachts immer ein Licht vor dem Bild des Hl. Sebastian brannte, wobei er während der neun Jahre seiner Anstellung für die entsprechenden Kosten selber aufkommen musste. Lief sein Vertrag ab, hatte er die Lichter bis zum nächsten Juni zu besorgen. Er lieferte der Kirche jährlich noch sechs Pfund Wachs als Miete für die Kirchengüter, die er bewirtschaftete, und reichte dem Seelsorger dreimal im Jahr, nämlich an den Festen des Hl. Petrus, des Hl. Laurentius und des Hl. Martinus, eine Mahlzeit. Zu seinen Pflichten gehörten auch das Läuten der Glocken und das Tragen des Kreuzes bei den Prozessionen. Ohne Zustimmung der Kirchenpfleger durfte er sich nicht vertreten lassen²²⁶.

Ähnliche Aufgaben übertrugen die Kuratoren der Kirche St. Bernhard in Leggia dem Mesner Johannes Antonius. Das Fett für die Öllampen lieferten ihm jedoch die Nachbarn von Leggia gemäss den Eintragungen im Kirchenurbar. Für die pünktliche Entrichtung dieser Abgabe waren die Pfleger der Kirche bemüht²²⁷. Als Entschädigung bekam er die Güter der Kirche in Pacht für die neun Jahre seines Dienstes und zudem eine Pauschale von 50 Pfund, die er aber zurückzahlen musste, wenn er vor Ablauf des Vertrags seine Stelle aufgab. Während der Amtsdauer hatte er Anrecht auf jene Privilegien («honorantias»), welche dem Küster gewöhnlich zustanden, und auf einen Teil der an den Ablassstagen («diebus indulgentiarum in dicta ecclesia positarum») entrichteten Opfer.

Die zwei Küster, die in der Kirche St. Bernhardin und Sebastian auf San Bernardino den Dienst versahen, bekamen einige der Kirche zugehörige Wiesen zu Lehen, dafür trugen sie gemäss einem 1467 mit dem Grafen Heinrich von Sax und den Vertretern der Nachbarschaft Mesocco abgeschlossenen Vertrag für die Kirche und ihre Kultgeräte die Verantwortung, sie mussten in der Nacht ein Licht in der Kirche brennen lassen und diese an den wichtigsten Festtagen («in diebus festivis solempnibus et principalibus») auch tagsüber beleuchten. Zudem hatten sie den beiden Priestern, die zweimal im Jahr den Gottesdienst in der Kirche St. Bernhardin besorgten, Speis und Trank zu geben, wenn sie heraufkamen, und mussten

²²⁶ GA Verdabbio, Urk. Nr. 30.

²²⁷ GA Leggia, Urk. Nr. 26.

dafür sorgen, dass zwei «ciliostra» (Tortschen) während der Messe brannten. Zu diesen allgemeinen Aufgaben kamen weitere hinzu, die hauptsächlich mit der besonderen geographischen Lage der Kirche und ihrer Funktion als Herberge für die Reisenden zu tun hatten. Die zwei Küster waren u.a. zu verschiedenen Unterhaltsarbeiten verpflichtet; im Winter mussten sie den Weg für Pferde frei halten und Pilger, auch wenn diese arm waren, beherbergen²²⁸.

In den Hospizen amtierten oft besondere Verwalter, die für die Aufnahme der Armen und Reisenden zuständig waren. Zu ihren Pflichten zählten, wenn mit dem Hospiz eine Kapelle verbunden war, der Unterhalt des Kirchengebäudes und andere im Zuständigkeitsbereich eines Küsters liegende Aufgaben. Für Kirche und Hospiz St. Gaudenz in Casaccia war ein «hospitalarius laicus coniugatus» tätig, den die Bergeller für die Verwaltung des Kirchenvermögens und der Almosen, welche dem Gotteshaus für die Verpflegung der Armen («pro victu pauperum ibidem hospitantium») zufielen, angestellt hatten²²⁹. Über seine Rechte und seine Tätigkeit gibt ein Schiedsspruch im Streit zwischen den Pflegern der Kirche und den Erben des Küsters Petrus, genannt Bazer, Auskunft. Das Schiedsgericht sprach den Erben einen Teil der beweglichen Güter der Kirche mit Ausnahme der Kultgeräte zu. Die liegenden Güter, die Petrus in seiner Amtszeit erworben hatte, und ein Teil des Geldes aus dem Opferstock wurden ebenfalls den Erben zugeteilt²³⁰.

Wenn der Mesner seine Pflichten versäumte oder nicht genau erfüllte, wurde ihm das Amt entzogen. Die Verträge sahen in einigen Fällen auch Geldbussen vor. Der Sigrüst trug Verantwortung für die ihm verliehenen Güter und haftete mit seinem Vermögen für Schäden, die er verursachte. Dem Mesner von St. Peter in Verdabbio drohte bei Vernachlässigung sei-

²²⁸ B. MATHIEU, Armenpflege, S. 187ff.

²²⁹ VA Reg. Suppl. 530 (ex 523), fol. 28v. Regest in: C. WIRZ, Regesten, 2. Heft, Nr. 115: Im Jahr 1460 baten die Bewohner des Bergells den Papst um die Erlaubnis, die Kirche, mit welcher seit langer Zeit keine Seelsorge verbunden war, dem Balthasar de Prepositis von Vicosoprano zu übergeben. Noch 1492 wurde in der Kirche ein Geistlicher von den Bewohnern von Casaccia unterhalten. In der Fastenzeit stellten die Pfleger noch einen zweiten Priester ein, einem Legat von Johannes Salvia entsprechend, der der Kirche mehr als 54 Pfund vermacht und damit eine Seelenmesse gestiftet hatte (GerichtsA Obporta [Vicosoprano], Urk. Nr. 67).

²³⁰ GerichtsA Obporta (Vicosoprano), Urk. Nr. 84. Vgl. dazu auch F. JECKLIN, St. Gaudentiuskirche bei Casaccia, S. 47f.

ner Aufgaben der Verlust des Amtes und des damit verbundenen Lehens und zudem noch eine Busse von 14 Pfund²³¹. Ähnliche Strafen drohten auch die Nachbarschaften Lostallo und Leggia an²³². In Cazis mussten der Kirchherr oder der Kirchenpfleger zusammen mit zwei Nachbarn den Mesner, wenn er säumig wurde, zuerst ermahnen und zur Pflichterfüllung anhalten und widrigenfalls das Amt aufkünden²³³.

4.5. Gerichtsbarkeit

Die Ausübung des Patronatrechts setzte gewisse Kompetenzen voraus, welche die Gewährleistung der Schutzfunktion gegenüber der kirchlichen Anstalt ermöglichten. Diese konnte «mit der Waffe, mit dem Recht oder durch die Übernahme einer Haftungspflicht aus eigenem Vermögen» wahrgenommen werden²³⁴. Die Haftungspflicht übernahmen alle Nachbarschaften und Gemeinden, die eine Pfründe errichteten, denn sie hing mit dem *onus* zusammen, d.h. mit dem Teil der patronalen Kompetenzen, welche die Fürsorge für das Vermögen der Kirche beinhalteten²³⁵. Schutz durch Waffeneinsatz und Recht war hingegen mit herrschaftlicher Gewalt und deshalb mit dem *honor* verbunden, was auch erklärt, warum dieser Teil des Patronats grundsätzlich der Herrschaft vorbehalten blieb. Eine Genossenschaft oder eine Siedlungsgemeinschaft war nur als politisches Gemeinwesen imstande, diese Schutzfunktion zu gewährleisten, auch wenn sie sich durch die Gründung einer Kirche als Kirchgemeinde konstituiert hatte²³⁶. Konnten also nur die Gerichtsgemeinden Schutz bieten?

In ihren Vereinbarungen mit dem Domkapitel versprachen die Dorfmeister, die Kirchenpfleger und die ganze Bevölkerung der Dörfer, die zu den Pfarreien St. Moritz und Samedan gehörten, ihren Pfarrern «trülichen bystand [zu] thûn, zum rechten [zu] hanndhaben [zu] schützen vnd [zu] schirmen vnd dar jnn owch sunnst, wie sich gepürt, hillfflich vnd rëttlich

²³¹ GA Verdabbio, Urk. Nr. 30.

²³² GA Lostallo, Urk. Nr. 35; GA Leggia, Urk. Nr. 26.

²³³ GA Cazis, Urk. Nr. 9.

²³⁴ R. FUHRMANN, Kirche und Dorf, S. 103.

²³⁵ Siehe darüber Teil 1, Kap. 4.1. und 4.2.2.

²³⁶ R. FUHRMANN, Kirche und Dorf, S. 63.

[zu] sin»²³⁷. Die zwei Pfarreien bildeten zusammen eine Gerichtsgemeinde, jede für sich allein besass deshalb kein eigenständiges Gericht. Der Ausdruck «schützen und schirmen» ist dennoch eindeutig ein Zeichen dafür, dass sie trotzdem Gewalt ausüben konnten. Eine eigene Gerichtsbarkeit erhielten die Nachbarschaften St. Moritz, Celerina, Pontresina, Bever, La Punt-Chamues-ch und S-chanf offiziell erst 1527²³⁸. Die juristische Ablösung von der Gerichtsgemeinde hatte aber bereits im 15. Jahrhundert begonnen²³⁹. Von Planta stellt fest, dass sich die Nachbarschaften im Oberengadin im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts dank intensiver Bemühungen auf jurisdiktionellem, politischem und ökonomischem Gebiet ein weitgehendes Selbstverwaltungsrecht sichern konnten²⁴⁰. Eine ähnliche Entwicklung ist auch in anderen Gerichtsgemeinden zu beobachten²⁴¹. Einige Nachbarschaften waren deshalb bereits am Ende des 15. oder am Anfang des 16. Jahrhunderts keine reinen Wirtschaftsverbände mehr.

Die Gerichtsgenossen bekamen im Laufe des Spätmittelalters bedeutende Mitspracherechte bei der Wahl der Ammänner (Gerichtsvorsitzenden), die traditionell dem Territorialherrn zustand²⁴². Im Laufe des 15. Jahrhunderts gewannen die weltlichen Gerichte auch immer mehr an Bedeutung und verdrängten zunehmend das geistliche Gericht. Dieser Prozess, der gleichzeitig auch in anderen Gebieten der Schweiz stattfand²⁴³, tritt in den Drei Bünden deutlich zutage.

Bereits in der Kirchenordnung von Davos aus dem Jahr 1466 findet man die Vorschrift, dass der Pfarrer sich wegen Schuldsachen aus-

²³⁷ QB, S. 141, vgl. auch S. 138.

²³⁸ GA La Punt-Chamues-ch, Urk. Nr. 37 und GA Samedan, Urk. Nr. 42.

²³⁹ A. SCHWARZENBACH, Oberengadin, S. 65 und Anm. 67.

²⁴⁰ P. C. VON PLANTA, Die Gesetzgebung des Hochgerichts Ober-Engadin im 16. und 17. Jahrhundert, in: BM 1931, S. 353–375, hier S. 373f.

²⁴¹ Vgl. Teil 2, Kap. 2.6.3.

²⁴² Im 14. Jahrhundert schlugen in den Gerichten Belfort, Churwalden, Schanfigg, Rhäzüns und Lugnez die Gerichtsgenossen den Ammann vor. In Schiers, Castels, Klosters und Jörgenberg wurde er von der Gemeinde auf Vorschlag der Herrschaft gewählt. In Thusis, Tschappina und am Heinzenberg bezeichnete ihn der Territorialherr aus einem Dreivorschlag der Gerichtsleute. Die Bergeller ernannten ihn, wie viele Walsergemeinden, selbständig (F. PIETH, Bündnergeschichte, S. 67f.).

²⁴³ Für die Innerschweiz vgl. P. BLICKLE, Antiklerikalismus, S. 118ff.

schliesslich an das Gericht der Landschaft Davos wenden müsse²⁴⁴. Diese Bestimmung wurde im gleichen Wortlaut in die neuere Ordnung von ca. 1500 aufgenommen²⁴⁵. Was die Gemeinde damit bezweckte, ist klar. Sie verbot dem Pfarrer, vor anderen Gerichten – deshalb auch vor dem geistlichen Gericht – wegen Geldschulden zu klagen. Dafür erklärte sie den Gerichtsstand in Davos für zuständig. Als Geistlicher konnte der Pfarrer für seine Person und seine Güter die Dienste des geistlichen Gerichts in Anspruch nehmen, da er der kirchlichen Jurisdiktion unterstand. Die Anrufung des geistlichen Gerichts sowie auswärtiger Gerichte wollte die Gemeinde Davos jedoch vermeiden, dies vermutlich nicht nur aus antiklerikalen Motiven. Damit konnte sie den Zuständigkeitsbereich ihres Gerichts erweitern und gleichzeitig verhindern, dass auswärtige Instanzen über innere Angelegenheiten, die Land und Leute betrafen, urteilten. Sicher spielten auch ökonomische Überlegungen eine Rolle. Klagen vor auswärtigen Gerichten liessen die Prozesskosten anschwellen, was zuungunsten der Landsleute ausfiel.

Die Einschaltung weltlicher Instanzen auch bei Fällen, welche die Kirche betrafen, sind öfters in den Quellen zu finden. 1409 erhoben die Kirchenpfleger von Castasegna vor dem Podestat in Vicosoprano Klage wegen ausbleibender Zinszahlungen an die Kirche S. Gian²⁴⁶. Um ähnliche Streitfragen ging es im Jahr 1450 vor dem Gericht in Zuoz²⁴⁷ sowie 1471, 1472 und 1473 vor dem Gericht in Samedan²⁴⁸. Die Urkunden belegen, dass dort, wo die Kirchenpfleger als Vertreter der Nachbarschaften handelten, die Zinsstreitigkeiten hauptsächlich vor weltliche Gerichte gezogen wurden. Geistliche Gerichte wurden hingegen von Priestern in ihren Klagen gegen Nachbarschaften und Gemeinden in Anspruch genommen²⁴⁹.

²⁴⁴ «Item ouch, was ain pfarrer im land und in disser pfar ze schaffen hätt, um geld schulden und was güt antrifft, das man im sol, old dz er gelten sol, da sol er alweg das recht nemen und den luttten ouch gerecht werden, hie im land und gericht, und nieman witter laden und ouch nieman im land witter gelatt werden», F. JECKLIN, Davoser Spendbuch, S. 205.

²⁴⁵ Ebd.

²⁴⁶ GA Castasegna, Urk. Nr. 2.

²⁴⁷ GA Bever, Urk. Nr. 14.

²⁴⁸ GA Bever, Urk. Nr. 30, 34 und 38.

²⁴⁹ Vgl. GA S-chanf, Urk. Nr. 28, GA Celerina/Schlarigna, Urk. Nr. 16, GA Maienfeld, Urk. Nr. 51, GA La Punt-Chamues-ch, Urk. Nr. 28 und R. THOMMEN, Urkunden, 5. Bd., Nr. 290.

Laien wandten sich an den geistlichen Richter grundsätzlich in Fällen, die die Seelsorge betrafen (d.h. Separationen, Klagen gegen den Pfarrer, Streitigkeiten über die Dienste des Pfarrers usw.)²⁵⁰ oder wenn die klagende Partei besondere Gründe hatte, das geistliche Gericht dem Ortsgericht vorzuziehen²⁵¹. Ein anderes interessantes Phänomen ist die Anrufung von Schiedsgerichten, die oft über Angelegenheiten urteilten, die zu den Kompetenzen der geistlichen Gerichtsbarkeit gehörten²⁵².

Eine weitere Möglichkeit, die Kompetenzen der geistlichen Gerichte zugunsten der weltlichen einzuschränken, bot sich durch die Stiftungstätigkeit, denn die Kontrolle über die Einhaltung der Stiftungsbestimmungen, die rechtsverbindlich waren, oblag der rechtlichen Aufsicht der stiftenden Dorfgemeinden. Bei Vernachlässigung seiner Dienstpflichten machte sich der Kaplan vertragsbrüchig und konnte deshalb vor Gericht angeklagt werden. Sanktionen gegen säumige Seelsorger sind z.T. auch in den Stiftungsbriefen zu finden und reichen von einer Geldstrafe bis zum Pfründentzug.

Wenn eine Nachbarschaft die Entstehung einer fremden Vogtei über das von ihr gestiftete Gut und den Übergang des Guts unter die Jurisdiktion der Kirche verhindern wollte, konnte sie mit dem Kapital einen Fonds bilden, mit dem sie die Kosten für die Seelsorge bestritt, ohne der Kirche das Eigentum über das Gut abzutreten. Auf einem bestimmten Altar liess sie beispielsweise Messen lesen, aber nur im Auftragsverhältnis, d.h. als Kommende. Da es sich nicht um eine Pfründe handelte, konnten weder die Amtskirche noch die anderen Inhaber der Bannrechte innerhalb der Pfarrei Ansprüche auf das Gut erheben. Der Altar bekam auch keinen Patronats Herrn, denn erst mit der Errichtung eines Benefiziums wurde eine Stiftung als vollständig betrachtet. Damit behielt sich die Nachbarschaft die Pflerschaft der Stiftung, d.h. die Verwaltung des Kapitals, und die Juridiktionsgewalt über das Gut vor und konnte den Messdienst einem beliebigen

²⁵⁰ Zu den Separationen vgl. Teil 1, Kap. 3. Klagen der Nachbarschaften gegen ihren Pfarrer im GA Schnaus, Urk. Nr. 12; GerichtsA Obporta [Vicosoprano], Urk. Nr. 66.

²⁵¹ 1501 wandten sich die Pfleger von St. Luzi auf der Steig als Vertreter der Nachbarschaft Fläsch in ihrer Klage gegen Pfarrer und Gemeinde Maienfeld an den geistlichen Richter in Chur. Das Gericht in Maienfeld konnte man aus einsichtigen Gründen nicht für unparteiisch halten (GA Maienfeld, Urk. Nr. 96).

²⁵² Vgl. z.B. das Urteil in einer Beschuldigung wegen Hexerei im Jahr 1434 (GA Lostallo, Urk. Nr. 6) und die Trennung der Pfarrei Trin/Tamins im Jahr 1459, die durch den Spruch des Grafen Georg von Werdenberg-Sargans vollzogen wurde (QB, Dok. 11).

Priester anvertrauen, dem sie kein lebenslängliches Einkommen zusichern musste. Damit konnte sie die Anstellung eines Kaplans von der finanziellen Situation der Bewohner oder von den Einkünften des Altars abhängig machen.

Wie bewusst die Nachbarschaften diese Taktik anwandten, zeigt der folgende Fall: Der Priester Peter Fuffa²⁵³ aus Scuol hatte 1496 gegen die dortige Nachbarschaft vor dem geistlichen Gericht geklagt, weil er auf den Altar St. Michael in der Pfarrkirche in Scuol investiert werden wollte, während die Nachbarschaft die Entstehung eines *beneficium* verhinderte und den Altar *ad inofficiandum*, d.h. als Kommende besetzte. Zur Verteidigung brachte Leonhard Fleck, Kurator der Kapellen St. Maria und St. Sebastian, die mit dem Altar rechtlich verbunden waren, in seiner Funktion als Vertreter der Nachbarschaft Scuol vor, dass der Altar St. Michael – im Gegensatz zu den Aussagen des Klägers – nicht bestätigt worden sei. Die Nachbarschaft pflege schon seit langer Zeit, mit den Opfern der Gläubigen jedes Jahr einen Kaplan anzustellen – zur Zeit seien es sogar zwei –, der die erste Messe des Tages in der Kapelle St. Maria lese. Die Nachbarschaft verwende die Einkünfte der Altäre ausschliesslich zu frommen Zwecken, und dies entspreche der Absicht der Altarstifter. Sie sei aber entschieden dagegen, dass daraus eine Pfründe entstehe und dass diese dem Peter Fuffa verliehen werde, da die Einnahmen für den Unterhalt eines Kaplans nicht genügten. Die Zusammenlegung der Altäre in einem Benefizium, wie Fuffa es vorschlage, sei auch nicht möglich, weil die Kapelle St. Maria dem Abt des Klosters Marienberg gehöre. Die Nachbarschaft sei zudem nicht bereit, sich zur Zahlung des fehlenden Betrags für die Errichtung einer Pfründe zu verpflichten und wolle, dass die Gaben weiterhin freiwillig blieben. Aus diesen Gründen hätten alle Bischöfe bis jetzt geduldet, dass die Versehung der Altäre auf diese Art gemäss dem Wunsch der Kirchengemeinde geschehe.

Der geistliche Richter hatte aber kein offenes Ohr für die Argumente der Nachbarschaft. Mit der Begründung, dass «*curare principaliter non laycorum, sed ordinarii officium esse*», befahl er die Errichtung einer ordentlichen Pfründe auf dem Altar St. Michael und dass diesem Benefizium die anderen Altäre einverleibt werden, die – wie er sagte – bis zu diesem

²⁵³ R. THOMMEN, Urkunden, 5. Bd., S. 276, liest «Tuffa», was wahrscheinlich auf einen Lesefehler zurückzuführen ist. Vgl. O. VASELLA, Geistliche und Bauern, S. 584, 617.

Zeitpunkt wegen der Nachlässigkeit der Laien gegen ihre Natur und zum Nachteil der Seelen der Gläubigen und der Stifter als Kommende versehen worden waren²⁵⁴.

Dieser Entscheid hatte zur Folge, dass die Altäre und ihre Einkünfte als Kirchengut der *iurisdictio* des Bischofs unterstellt wurden. Damit stärkte sich auch die Stellung des Priesters, der die Altäre versah, und gleichzeitig die der Amtskirche, die er als Seelsorger vertrat. Als Inhaber eines *beneficium* leitete er seine Amtsrechte nämlich vom Bischof ab, als Lohnempfänger war er hingegen von der Gunst der Kirchgenossen abhängig, die ihm den Auftrag gaben und ihn jederzeit auch entlassen konnten. Über das Kirchengut hatte die Nachbarschaft keine Verfügungsgewalt; sie durfte die Opfer der Gläubigen also nicht mehr nach ihrem Gutdünken verwenden. Hier liegt der wahre Grund des Urteils: Die Amtskirche verteidigte erfolgreich ihr Recht, für die Seelsorge als einzige Auftraggeberin gelten zu dürfen und gegen die Ansprüche der Laien ihre Jurisdiktionsgewalt über kirchliche Anstalten und ihr Vermögen zu schützen.

In diesem ersten Teil ist gezeigt worden, dass die Bündner Gemeinden und Nachbarschaften schon vor 1525 weitgehende Selbstbestimmungsmöglichkeiten besaßen, die parallel zum politischen und wirtschaftlichen Leben auch die Organisation der Seelsorge in den Dörfern erfassten. Dieses Resultat erreichten die Kommunen, indem sie die Möglichkeiten ausschöpften, welche die Amtskirche den Laien zur Verfügung stellte: die Stifter und Ausstatter von Kirchen und Kapellen durften das gestiftete Vermögen verwalten sowie den Seelsorger selber bestimmen und dem Bischof für die Investitur vorschlagen. Das war genau, was die Kirchgenossen beehrten. Dank einer intensiven Stiftungstätigkeit sicherten sie sich Patronatsrechte, die bis zur autonomen Wahl des Pfarrers und seiner Präsentation an den Diözesanbischof reichten. Es konnte nachgewiesen werden, dass am Vorabend der Reformation mehr als ein Drittel der Pfründen der Aufsicht der Dorfgemeinden unterstanden. In vielen Fällen überschritten ihre Befugnisse die bloße Verwaltung des Kirchen- und Pfründvermögens. Mitspracherechte an der Besetzung der Priesterstellen sind hauptsächlich dort anzutreffen, wo die Kirchgenossen für den Unterhalt des Geistlichen selber aufkamen. Das Präsentationsrecht erwarben die

²⁵⁴ R. THOMMEN, Urkunden, 5. Bd., S. 276.

Nachbarschaften sehr selten, um so öfters durften sie aber dem Patronats-herrn einen oder mehrere Kandidaten vorschlagen, ein Recht, das ihnen kaum verweigert wurde, wenn sie die Pfründe aus eigenem Gut dotiert hatten.

Weshalb die Bauern ihren Seelsorger selber wählen wollten, hat religiöse wie auch kommunalpolitische Beweggründe, die nur schwierig auseinanderzuhalten sind. Die schlechten Sitten unter den Geistlichen, welche die Residenzpflicht nicht beachteten und das Amt gegen einen kargen Lohn Stellvertretern überliessen, machen die Bemühungen der Gemeinden, durch die Stiftung eigener Pfründen und durch Mitbestimmung bei der Auswahl der Kleriker eine ihren Bedürfnissen angemessene pastorale Versorgung zu erreichen, verständlich. Dies barg aber auch die Gefahr einer Verschlechterung der Stellung der Geistlichen in sich, denn diese wurden wie andere Gemeindebeamten von den Pfarrgenossen nicht nur gewählt, sondern z.T. auch abgesetzt oder nur auf befristete Zeit an- gestellt. Überhaupt erlaubte das kommunale Wahlrecht nur jene Priester an- zustellen, welche auch bereit waren, auf die von der Kirchgemeinde auf- erlegten Bedingungen einzugehen. Welcher Fortschritt damit für das Pfarrvolk verbunden war, wird deutlich, wenn man bedenkt, dass die Kir- che nirgends ein Recht der Pfarrgenossen auf Mitsprache vorsah.

TEIL 2: DIE ZEIT NACH 1525

1. Die Ilanzer Artikel

Eine deutliche Wende in der Politik der Drei Bünde zeichnete sich mit der Verabschiedung der beiden Ilanzer Artikelbriefe von 1524 und 1526 ab. Diese gehören zu den ersten Verfassungsdokumenten, die für alle drei Bünde Verbindlichkeit besaßen¹. Beide regeln das Verhältnis des Gesamtstaates zur Kirche und drücken den klaren Willen aus, die Missstände zu bekämpfen. Der erste Artikelbrief vom 4. April 1524 wurde von «lanndrichter unnd gemein drü pünth einhillengcklich unnd unverschidennlich»² verabschiedet. Seine Bestimmungen sind zur Hauptsache Produkt der damals weit verbreiteten Kritik am Klerus. Gleich zu Anfang steht das Verbot der Absenzen: Die Erlaubnis, für eine gewisse Zeit von der Pfründe abwesend zu sein, hatte bis jetzt der Diözesanbischof erteilt, wenn triftige Gründe vorlagen (z.B. für Studienzwecke). Diese Möglichkeit wurde im Mittelalter so intensiv genutzt, dass in einigen Diözesen ein Grossteil der Pfarreien von Stellvertretern versehen wurde³. Dies konnte die Seelsorge beeinträchtigen und geschah deshalb meistens gegen den Willen der Gemeinden. Die Ilanzer Artikel bestimmten nun, dass die Geistlichen ihre Pfründen selber versehen und die Residenzpflicht einhalten mussten. Die Einsetzung eines Stellvertreters war nur «mit der gemeind oder kilchgenossen [...] gunst und willen» möglich. Handlungen hinter dem Rücken der Gemeinde wurden mit dem Pfründentzug bestraft⁴.

Die zweite Bestimmung bekräftigte das Mitspracherecht der Kirchengenossen: Bei der Wahl des Pfründners musste der Lehensherr die Wünsche

¹ Bereits in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts waren die drei Bünde (Grauer Bund, Gotteshausbund und Zehngerichtenbund) durch ein Vertragssystem eng miteinander verflochten. Die Verfassung des Gesamtstaates ist enthalten im Bundesbrief vom 23. September 1524, gedruckt in C. JECKLIN, Urkunden, S. 83ff. Zu den Ilanzer Artikeln siehe F. PIETH, Bündnergeschichte, S. 131ff.; P. LIVER, Vom Feudalismus zur Demokratie, S. 99ff.; DERS., Die Stellung des Gotteshausbundes, S. 161ff.; O. VASELLA, Zur Entstehungsgeschichte des 1. Ilanzer Artikelbriefs; DERS.; Die Entstehung der bündnerischen Bauernartikel vom 25. Juni 1526; DERS., Wirtschaftskampf, S. 24ff.; DERS., Die bischöfliche Herrschaft.

² Druck in C. JECKLIN, Urkunden, S. 78–83, S. 78.

³ Vgl. dazu P. BLICKLE, Gemeindereformation, S. 55, Anm. 25.

⁴ C. JECKLIN, Urkunden, S. 78.

der Gemeinde berücksichtigen und den Kandidaten zusammen mit den Kirchgenossen wählen.

Die Kriterien, die einen guten Seelsorger ausmachten, hatte das Kirchenvolk schon lange vor der Abfassung der Ilanzer Artikel klar vor Augen gehalten. Jetzt wurde allgemein rechtsverbindlich, was vielerorts schon vorher auf Vertragsbasis mit den Priestern und den Patronatsherren ausgehandelt worden war: Der Pfarrer musste in «todtnötten» bei seiner Gemeinde ausharren (Art. 3), hatte sich standesgemäss zu kleiden und «erberlich» zu halten, damit er dank seines Lebenswandels als «guot exempell» dienen konnte (Art. 13). Kein Geistlicher durfte einen Kranken in Abwesenheit der Erben zu einem Testament zwingen. Hatte dieser keine Erben, oblag es einem «amptman mit sampt zwayen des rätz oder gerichtz oder sust dry erber manns personen», die letzten Verfügungen des Sterbenden anzuhören und schriftlich festzuhalten (Art. 6).

Eine weitere Vorschrift richtete sich gegen die Gewohnheit der Amtskirche und der Lehensherren, auf die Hinterlassenschaft geistlicher Personen ihre Spolienrechte geltend zu machen. Nach kanonischem Recht musste ein Priester das, was er im Laufe seiner Amtszeit verdient hatte, der Kirche und seinem Altar hinterlassen. In der Praxis lief die Sache ganz anders. Die Kirchgemeinden hatten sich immer schon gegen diese Praxis gewehrt. Die Anstellung auf Lohnbasis hatte u.a. den Vorteil, dass nur das private Vermögen des Priesters als Hinterlassenschaft zurückblieb, weil er kein Nutzungsrecht am Pfründgut besass⁵. Handelte es sich aber um ein Benefizium, konnte das Spolienrecht auch die Substanz der Pfründe schmälern. Die Kirchgenossen von Valendas erhoben am 28. Januar 1472 Anspruch auf einen Drittel der Hinterlassenschaft ihres verstorbenen Pfarrers, das geistliche Gericht in Chur entschied hingegen, der ganze Nachlass gehöre dem Abt und dem Kloster Disentis als Lehensherrn der Pfarrei⁶. Dieser Missachtung des kanonischen Rechts gebot der vierte Artikel Einhaltung: Niemand hat Anrecht auf die Erbschaft eines Geistlichen ausser seinen direkten Erben.

Fünf der 18 Bestimmungen behandeln das geistliche Gericht, seine übertriebenen Prozesskosten und unangemessenen Strafen. Die Strafpraxis der geistlichen Gerichte war beim Volk mehrheitlich verpönt. Dass

⁵ R. FUHRMANN, Kirche und Dorf, S. 90.

⁶ TH. V. MOHR, Abtei Disentis, Nr. 215.

Widerstand und Ungehorsam mit Interdikt und Exkommunikation bestraft wurden, rief stets den Protest der Gläubigen hervor⁷. Die Bündner Gemeinden legten deshalb in ihren Artikeln ein Verbot des Interdikts fest (Art. 5), weil mit der vorgängigen Praxis auch Unschuldige in der Ausübung der Religion gehindert wurden⁸.

Weitere Bestimmungen schränkten die Kompetenz des geistlichen Gerichts ein. So durfte dieses nur von Geistlichen angerufen werden, die gegen Amtsbrüder klagten, während «kein geistlicher ain weltlichen oder ein weltlicher ein geistlichen, noch kein lay den andren uff das geistlich gericht nitt citieren, laden, noch mit dem pann beschweren sol khains wegs, weder umb geldschulden, zuoredung fräffel noch keinerley händell». Nur für Ehesachen und kirchliche Einkünfte blieb das geistliche Gericht zuständig. Alle anderen Fälle mussten von den Gemeindegerichten erledigt werden (Art. 8)⁹. Über Klagen, die wegen säumiger Zinszahlungen «an Jarzitt, kilchen, pfrunden oder Stiftungen» erhoben wurden, musste, wenn «brieve und sigel» vorhanden waren, das Gericht entscheiden, in welchem die Pfänder lagen (Art. 9). Appellationen wurden untersagt, um die Prozesskosten einzudämmen.

Überhöhte Prozessgebühren würden die «bischofflichen anwällten, vicari, Sigler, viscall, notarien und procuratoren» dem gemeinen Mann aufbürden, klagt der erste Ilanzer Artikelbrief. Die Drei Bünde geboten folglich, «somlich anwälldt ein yeder in sinem amptt» dürften sich mit einer «zimlicher belonung» begnügen und nicht mehr anfordern, als was berechtigt sei (Art. 11). Für einen Eheprozess durften Siegler und Schrei-

⁷ Vgl. P. BLICKLE, Rechtsautonomie durch Kirchenkritik. Die Eidgenossen wehren sich gegen Bann und Interdikt, in: B. BIETENHARD u. a. (Hrsg.), Ansichten von der rechten Ordnung. Bilder über Normen und Normenverletzung in der Geschichte, Bern-Stuttgart 1991, S. 98–112. Zu den Spannungen, die die Strafpraxis des bischöflichen Gerichts in Chur verursachte, siehe O. VASELLA, Bischöfliche Kurie und Seelsorgeklerus im Bistum Chur. Nach Briefen aus dem Beginn des 16. Jahrhunderts, in: ZSKG 32 (1938), 81–102, 161–185, wieder abgedr. in: DERS., Geistliche und Bauern, S. 55–101.

⁸ Zur Rechtsprechung des geistlichen Gerichts in Chur vgl. TH. ALBERT, Kirchliche Rechtsprechung; DERS., Gemeiner Mann. Kirchliche Gerichtspraxis und Reformation. Geistliche Gerichtssprechung in den Diözesen Basel, Konstanz und Chur (im Druck).

⁹ Restriktive Vorschriften gegen die geistliche Gerichtsbarkeit sind schon in der Davoser Kirchenordnung von 1466 enthalten (vgl. F. JECKLIN, Davoser Spendbuch, S. 205), kommen aber bereits 1370 im eidgenössischen Pfaffenbrief vor (F. ELSENER, Der eidgenössische Pfaffenbrief von 1370. Ein Beitrag zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit, in: ZRG KA 75 (1958), S. 104–180).

ber höchstens zwei Gulden verlangen (Art. 12). Die Verhandlungen mussten jetzt in deutscher Sprache geführt werden, «darmit biderb lüt, so den handel anlangt, ir anligen und gerichtz handel ouch verstan mwend»¹⁰.

Der finanzielle Druck, den die Amtskirche auf die Gläubigen und den Klerus ausübte, wurde offensichtlich als sehr stark empfunden. Weitere Bestimmungen setzten der Habsucht der Diözesanbehörde eine Grenze, wie beispielsweise jene gegen übertriebene Auslagen für die Weihe von kirchlichen Anstalten und Gegenständen (Art. 14) oder das Verbot der Induziengebühren, die jährlich von den «uff den unbestetnen capplynen» amtierenden Priestern bezahlt wurden (Art. 18)¹¹. Um eine finanzielle Entlastung zu gewährleisten, bestimmten die Gemeinden auch die Ablösbarkeit der Ewigzinse, die man mit dem Kauf eines Grundstückes übernahm (Art. 16).

Zwei Jahre später, unter dem Einfluss des Bauernkriegs und der reformatorischen Bewegung, verschärfte die Drei Bünde die 1524 erlassenen Satzungen. Mit dem zweiten Ilanzer Artikelbrief vom 25. Juni 1526 aberkannten die Gemeinden dem Bischof die weltliche Macht und erklärten sich faktisch zu einer freien Republik¹². Bereits der erste Artikelbrief war 1524 ohne Beteiligung der Landesherren, zu denen der Bischof als der mächtigste gehörte, verabschiedet worden. Mit dem zweiten versuchten die stark dominierenden Gemeinden die Herrschaftsrechte des Bischofs so weit wie möglich einzuschränken: «in unseren dry pünthenn [soll] kein byschoff zu Chur, dar by kain gayschliche person kain weltliche oberkaytt, weder vöggt, aman, noch empter, in unseren gerichtten [...] setzen und [...] verordnen.» Das Recht dazu besaßen nur die Gemeinden. Bischöfliche Amtsleute blieben von den Bundstagen ausgeschlossen¹³. Ergänzt wurde diese Bestimmung durch das Verbot, an den Bischof und seine Anwälte zu appellieren (Art. 17)¹⁴. Die offizielle Verlagerung der Souveränitätsrechte

¹⁰ C. JECKLIN, Urkunden, S. 81.

¹¹ Siehe RI im BAC.

¹² Druck in C. JECKLIN, Urkunden, S. 89–94.

¹³ Art. 1, ebd., S. 89f.

¹⁴ Das bischöfliche Ratskollegium bildete die oberste richterliche Instanz des bischöflichen Staates und galt als Appellationsinstanz des Gotteshausbundes, vgl. O. VASELLA, Die bischöfliche Herrschaft, S. 27ff.; E. MEYER-MARTHALER, Rechtsquellen und Rechtsentwicklung, S. 118ff.

von der Herrschaft auf die Gemeinden hatte für die Bündner Politik weitgehende Folgen, obwohl der erste Artikel nicht immer konsequent durchgesetzt wurde¹⁵.

Die Verabschiedung des zweiten Ilanzer Artikelbriefs steht in einer offenkundigen Verbindung mit der Unruhewelle, die in jenen Jahren weite Teile Deutschlands, Österreichs und der Eidgenossenschaft erschütterte. Der Einfluss des Bauernkriegs ist unübersehbar¹⁶: Zwölf der 20 Artikel betreffen nämlich die Zinsen, Zehnten und Abgaben. Sie verfolgen das Ziel, die wirtschaftliche Belastung der Bauern zu verringern. Viele Naturalabgaben wurden in Geld umgewandelt, etwa erkaufte Zinsen und Produkte, welche der Bauer nicht selber produzierte (Art. 2 und 3). Als Todesfall musste man nur ein Pfund entrichten (Art. 12). Die einzige gültige Lehensform für herrschaftliche Güter blieb die Erbleihe (Art. 11). Die Frondienste wurden um einen Tag im Jahr gekürzt, das Vogelmahl nur

¹⁵ Die grundlegende Untersuchung zur Verlagerung der Souveränitätsrechte von der Herrschaft auf die Gemeinden bleibt, trotz Idealisierung der Volksfreiheit und Demokratie in Bünden im Spätmittelalter, die von P. LIVER, *Vom Feudalismus zur Demokratie*; vgl. auch DERS., *Die Stellung des Gotteshausbundes. – Zur «demokratischen» staatlichen Ordnung in den Drei Bünden* siehe R. C. HEAD, *Democracy in the Grisons*. Der «Demokratisierungsprozess» im Gotteshausbund wird von O. CLAVUOT, *Kurze Geschichte des Gotteshausbundes*, und E. MEYER-MARTHALER, *Rechtsquellen und Rechtsentwicklung*, ausführlich beschrieben. Für die Kontinuität der bischöflichen Herrschaft plädiert O. Vasella, der anhand verschiedener Beispiele zeigt, dass der Bischof hier und dort seine Rechte behalten konnte (O. VASELLA, *Die bischöfliche Herrschaft*, S. 54ff.). Besonders dem Nachfolger Paul Zieglers, Bischof Luzius Iter, gelang die Sicherung gewisser Hoheitsrechte, obwohl er bei seiner Amtseinsetzung (1541) in einer Wahlkapitulation die Ilanzer Artikel und alle von den Ratsboten des Gotteshausbundes genehmigten Herrschaftsverkäufe anerkennen musste. Im Jahr 1542 wurde ihm das Recht zugesichert, Tagbriefe, d.h. Einladungen zum Bundstag, an die Gemeinden senden zu dürfen (E. MEYER-MARTHALER, *Rechtsquellen und Rechtsentwicklung*, S. 111f., vgl. JM II, Nr. 218 und 219). Selbst die Stadt Chur musste sich am 20. November 1543 der Herrschaft des Bischofs wieder unterwerfen und dessen niedere und hohe Gerichtsherrlichkeit auf dem bischöflichen Hofe anerkennen (O. VASELLA, *Die bischöfliche Herrschaft*, S. 84. Zum Thema vgl. ebd., S. 83ff.). Schon die Tatsache, dass trotz einer reformierten Mehrheit das Bistum nicht säkularisiert wurde, spricht gegen eine konsequente politische Linie der Bündner Gemeinden.

¹⁶ Zum politischen Klima in den Drei Bünden und den Nachbargebieten siehe O. VASELLA, *Bauernkrieg und Reformation in Graubünden. – Zum Einfluss der Bauernbewegung auf die Entstehung des zweiten Ilanzer Artikelbriefes* vgl. DERS., *Die Entstehung der bündnerischen Bauernartikel vom 25. Juni 1526*.

dann anerkannt, wenn die Herrschaft entsprechende Rechtstitel vorweisen konnte. Fischerei- und Jagdrechte standen den Gemeinden zu (Art.12)¹⁷.

Herausragend sind die Bestimmungen, welche die Zehnten betreffen. Der kleine Zehnt wurde abgeschafft (Art. 6), der Korn- und Weinzehnt in den Fünfzehnten umgewandelt (Art. 9 und 10). Gekaufte Zehntrechte wurden für ablösbar erklärt (Art. 7). Standen diese in den Händen Privater, mussten sie auf Wunsch jener Gemeinde verliehen werden, auf deren Gebiet die Güter lagen (Art. 8). Es wurde also allgemein eine Rekommunalisierung des Zehnten angestrebt.

Im Gegensatz zu den deutschen Zwölf Artikeln stützten die Bündner Bauern ihre Forderungen nicht auf das Evangelium ab. In den Ilanzer Artikeln von 1526 wurde nämlich nicht klar Stellung für den reformatorischen Glauben genommen. Nur in einer einzigen Bestimmung macht sich der neue Geist unmissverständlich bemerkbar: Die Seelenmessen wurden aufgehoben. Die benutzte Formulierung bringt den Mentalitätswandel deutlich zum Ausdruck: «uff das unser vordren ettlich zinsz an iartzit, es sige an stifften, Clöster oder kilchenn geben und verlassen, und dardurch den abgestorbenn grosz hulff und furdrung zu erlangenn ewige Sällickaytt zu thun vermaindt handt, des wir aber nit könennd bericht werden, Der halb ist unser maynung und fürnämen, das (wir) byderblütt, so das verschafft hattindt, oder iero erben, füro nit wytter ze geben verbynden wellen.»¹⁸ Man bezweifelte also, dass die Fürbitten der Nachlebenden das Schicksal der Verstorbenen beeinflussen konnten. Aus diesem Grund wurden Stifter und ihre Erben ihrer früher eingegangenen Zahlungsverpflichtungen enthoben. Die Grundstücke, auf denen die Zinse lasteten, mussten an die ursprünglichen Besitzer oder deren Erben zurückfallen oder, wenn Erben fehlten, für die Armen verwendet werden¹⁹. Um Missverständnisse zu

¹⁷ Zum Jagdrecht siehe P. JÖRIMANN, Das Jagdrecht Gemeiner III Bünde. Ein Beitrag zur bündnerischen Rechtsgeschichte, Diss jur. Bern, Chur 1926.

¹⁸ C. JECKLIN, Urkunden, Art. 4, S. 90f.

¹⁹ O. Vasella sieht in dieser Bestimmung weniger eine Manifestation des reformatorischen Geistes als vielmehr den Wunsch, sich von erheblichen wirtschaftlichen Lasten zu befreien, denn die mit Zinsen belasteten Güter verloren sehr stark an Wert. Bei Handänderung des Gutes ging die Zinspflicht auf Fremde über, die mit der Stiftung nichts zu tun hatten und den Zins deshalb nur als Last empfanden. «Nur ein fester Glaube an den Wert der Stiftung brachte ideell einen Ausgleich. Wurde dieser Glaube irgendwie gelockert, drängten sich die materiellen Überlegungen in den Vordergrund» (O. VASELLA, Wirtschaftskampf, S. 74).

vermeiden, wird im Anhang zum Artikelbrief erklärt, dass Vermächtnisse, die in keiner Verbindung mit einer Jahrzeitstiftung standen, nicht zurückgefordert werden durften²⁰. Damit bannte man die Gefahr, dass der Artikel für weitere Ansprüche auf das Kirchengut ausgenützt werden konnte und die seelsorgerische Betreuung der Gemeinde gefährdet wurde. Nur die Abschaffung der Seelenmessen, die von den Reformatoren für heilsirrelevant erklärt worden waren, sollte erreicht werden. Die Kirche im Dorf musste hingegen ihre Funktion weiterhin bewahren und war deshalb auf die Schenkungen und Stiftungen der Gläubigen angewiesen.

Nicht nur in politischen, sondern auch in kirchlichen Angelegenheiten verhielten sich die Bündner Kommunen souverän. Der Pfarrer wurde zum Gemeindebeamten: «Zum drytzehenden, so ist unser meynung, das nun füro hin ainem yecklichem pfarrer sölle ain zimliche und erliche narung nach ains yedenn verdienen gegeben werden, usz welchem guott dan ain yedliche gemaind gutt sin bedunckt, nach billichait, und sol ouch dar by ain yede gemaindt gwalt haben, alle zit ainem pfarrer ze setzen und entsetzenn, wan es sy gutt bedunckt.»²¹ Die Kirchgemeinde war nicht nur ermächtigt, die Pfarrwahl frei vorzunehmen, sie entlöhnte auch ihren Seelsorger für seine Dienste. Die Gewohnheit vieler Nachbarschaften bereits vor der Reformation, den Seelsorger wie einen Angestellten zu behandeln, wurde jetzt rechtlich verbindlich. Der Geistliche hatte seinen privilegierten Status verloren, denn seinen Lebensunterhalt bestritt er nicht mehr aus den Pfründgütern, auf denen er nach kanonischem Recht einst ein Nutzungsrecht besessen hatte, sondern er war bezüglich seiner beruflichen sowie materiellen Sicherheit ausschliesslich von der Gunst der Gemeinde abhängig. «Der Umstand, dass der Pfarrer nicht mehr aus den Erträgen eines selbständigen Pfründgutes unterhalten, sondern aus einer jeweiligen Bürgersteuer besoldet wurde», – stellt O. Vasella fest – «zwängte den Pfarrer in eine seiner Stellung unwürdige Abhängigkeit von der Gemeinde.»²² Was das in der Praxis genau bedeuten konnte, zeigt Vasella anhand eines Beispiels: Comander, der Pfarrer an der Martinskirche in Chur, geriet 1537 in Konflikt mit seiner Kirchgemeinde, weil er gegen das französi-

²⁰ C. JECKLIN, Urkunden, S. 95.

²¹ Ebd., Art. 13, S. 92f.

²² O. VASELLA, Wirtschaftskampf, S. 111.

sche Bündnis Stellung nahm. Diese kürzte deswegen seinen Lohn um 34 Gulden jährlich²³.

Weiter forderten die Drei Bünde mit dem zweiten Ilanzer Artikelbrief den Ausschluss der Ausländer von den geistlichen Ämtern. Ausnahmslos alle Pfründen mussten mit einheimischen Geistlichen besetzt werden, insbesondere auch das Domkapitel, das für die Wahl des Bischofs zuständig war. Das Indigenatsprinzip entsprang weniger der Vorstellung einer Landeskirche als vielmehr dem Wunsch, den Einfluss Roms oder fremder Mächte auf die Verleihung der Pfründen auszuschliessen²⁴. Dass im Domkapitel keine Ausländer sitzen durften, war hauptsächlich politisch motiviert, denn Österreich war es gelungen, wichtige Positionen im Hochstift zu behaupten²⁵. Die Gefahr einer Wiederholung der Vorgänge, die Paul Ziegler 1505 an die Leitung des Bistums gebracht hatten, bannten die Bündner mittels der Vorschrift, dass die Wahl des Diözesanbischofs ausschliesslich «mit ratt des gantzen gotzhusz im nderen und oberen pünthen» zu erfolgen hatte²⁶.

Ihre Forderungen konnten die Gemeinden nur dann durchsetzen, wenn sie die mit ihnen konkurrierenden Zentren der weltlichen Macht ausschalteten. Im Mittelalter hatten die Klöster zusammen mit einigen einflussreichen Familien die Politik bestimmt. Während die Feudalfamilien im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts von der politischen Bildfläche fast gänzlich verschwunden waren, blieb der Einfluss der Klöster weiterhin erhalten. Mit dem Verbot der Novizenaufnahmen und des Bettelns (Art. 5) und der Reduktion der Zinsen und Zehnten entzogen die Gemeinden ihnen die wichtigsten Lebensgrundlagen²⁷. Ihre Verwaltung wurde der weltlichen Obrigkeit unterstellt. Diese musste «byderblütt dar zuo verordnen, die

²³ Ebd.

²⁴ O. VASELLA, Die bischöfliche Herrschaft, S. 5f.

²⁵ Ebd., S. 6.

²⁶ C. JECKLIN, Urkunden, Art. 18, S. 93. Zur Wahl Paul Zieglers siehe O. VASELLA, Die bischöfliche Herrschaft, S. 6f.

²⁷ Hass gegen die Macht der Klöster hatte sich schon früher offenbart. Bereits in den Verordnungen, welche die weitgehend politisch selbständige Gemeinde Waltensburg am 20. Juni 1477 erliess, ist von einem Verbot der Novizenaufnahme die Rede: Die Gemeinde erlaubt dem Kloster Disentis zwar die Novizenaufnahme, behält sich aber für ein weiteres Mal das Recht vor, dagegen Einspruch zu erheben. Vgl. I. MÜLLER, Studien, S. 172f.

ierlich umb innemen und uszgeben rechnung von ynen ervordrend und empfahendt»²⁸.

Die Forderungen der Bauern in Graubünden sind im Gegensatz zu anderen Bauernartikeln der Reformationszeit «nicht eine Petition oder ein Reformprogramm [...], sondern positives Recht»²⁹. Die politische Souveränität der Kommunen bot die für diese Zeit ungewöhnliche Möglichkeit, das Programm in Gesetzesform zu realisieren und ihm damit einen verbindlichen Charakter zu verschaffen. Die Drei Bünde erliessen als Staatswesen Satzungen, die ihre Politik im 16. Jahrhundert bestimmten und die von keiner höheren Instanz angefochten werden konnten. Sie schufen somit eine gesetzliche Grundlage für die kommunalen Autonomiebestrebungen, die schon im 15. Jahrhundert das Verhalten der Gemeinden massgeblich gekennzeichnet hatten.

Die Besonderheit des Freistaats Gemeiner Drei Bünde hängt mit seiner Geschichte und seiner politischen Organisation zusammen. Die Republik war aus dem Kampf verschiedener miteinander verbündeten Gerichtsgemeinden gegen die Feudalherrschaft hervorgegangen und blieb bis Ende des 18. Jahrhunderts eine «lose Verbindung von selbstherrlichen Gemeinden»³⁰. Mit dem Bundesvertrag vom 23. September 1524 erhielt der Staat eine lockere gemeinsame Organisation. Die oberste Instanz, der Bundstag, setzte sich aus den Boten der Gerichtsgemeinden zusammen³¹, denn die oberste Gewalt stand den Gemeinden als staatlichem Gemeinwesen zu und wurde von ihnen durch Mehrheitsbeschluss ausgeübt. Entscheidungen durften nicht direkt vom Bundstag getroffen, sondern mussten den Ge-

²⁸ C. JECKLIN, Urkunden, S. 91. Es bleibt allerdings unklar, ob nach der Auflösung der Klöster die Verfügungsgewalt über deren Vermögen der Gemeinde oder dem Bund zustand. Im Artikelbrief wird der Bund als zuständig erklärt, während im Auszug der Ilanzer Artikel, welchen die Drei Bünde an die eidgenössischen Orte sandten, von der Gemeinde die Rede ist (ebd., S. 96).

²⁹ P. LIVER, Die staatliche Entwicklung, S. 227.

³⁰ W. GRAF, Die Ordnung der Evangelischen Kirche, S. 11. Zur Verfassung der Drei Bünde siehe u.a. P. LIVER, Die staatliche Entwicklung; DERS., Die Stellung des Gotteshausbundes, S. 131f. und 157ff.; F. PIETH, Bündnergeschichte, S. 109ff.; R. HEAD, Democracy in the Grisons, S. 89ff.

³¹ Über die Verteilung der Stimmen unter den Gerichtsgemeinden vgl. F. PIETH, Bündnergeschichte, S. 114ff.

meinden zur Stellungnahme ausgeschrieben werden (sog. altbündnerisches Referendum)³².

Obwohl der zweite Ilanzer Artikelbrief grundlegende Veränderungen auf kirchlicher Ebene bewirkte, wie unten gezeigt wird, darf die Bedeutung der vordergründigen wirtschaftlichen Forderungen nicht übersehen werden. Vasella behauptet diesbezüglich mit Recht, die Artikel seien Ausdruck eines staatsrechtlichen Konflikts zwischen dem Landesherrn (Bischof) und den mit ihm verbündeten Untertanen, die sich von der Macht ihres Herrn befreien wollten³³. Religiöse Motive im Kampf gegen den Bischof können insofern nicht ausschlaggebend gewesen sein, als sich um diese Zeit noch keine reformierte Mehrheit gebildet hatte. Comander selbst, geistiger Kopf der Neugläubigen, hatte in seiner Kirche weder die Messe abgeschafft noch die Bilder entfernt. Es ist also kein Zufall, dass die Forderungen nicht mit dem Evangelium begründet wurden. Die Aufhebung der Seelenmessen fand mehr aus ökonomischen als aus theologischen Gründen die Zustimmung der Gemeinden, wie die verschiedenen überlieferten Fassungen der Ilanzer Artikel vermuten lassen³⁴. Der neue Glaube hatte jedoch zweifelsohne den Ilanzer Artikeln die nötige Stosskraft verliehen.

Der fehlende Konsens in der Religion – das Ilanzer Religionsgespräch war 1526 ohne klare Sieger abgebrochen worden – führte in den Drei Bünden zur Anerkennung beider Glaubensparteien. Im gleichen Jahr wurde die Religionsfreiheit im Lande proklamiert: «Jedermann in den Drei Bünden, weß Geschlechts, Berufs und Standes er auch sei, steht es frei, nach Gutdünken oder Gewissen den römischen oder evangelischen Glauben zu wählen, festzuhalten und zu bekennen. Den Anhängern beider Konfessionen ist es, unter Androhung angemessener Strafe, streng untersagt, die andere Partei unter dem Deckmantel der Religion öffentlich oder im ge-

³² P. LIVER, Die staatliche Entwicklung, S. 207f. Zur Definition des Freistaates verwendet Liver den Begriff «Gemeinden-Referendumsdemokratie», vgl. DERS., Die Stellung des Gotteshausbundes, S. 131. Zum altbündnerischen Referendum siehe P. SCHREIBER, Volksrechte.

³³ O. VASELLA, Wirtschaftskampf, S. 164.

³⁴ Vgl. dazu ebd., S. 71ff.

heimen in gehässiger Weise zu verfolgen und (wie dies bisher des öfteren geschehen ist) mit Schmähen und Schimpfen zu kränken.»³⁵

Ansätze zur Entstehung eines Staatskirchentums, die dadurch gegeben waren, dass nur zwei Konfessionen, die katholische und die reformierte, offiziell zugelassen wurden, kamen innerhalb der Struktur des nicht zentralistisch organisierten rätischen Freistaates nicht zum Tragen. Die Wahl der Konfession wurde den einzelnen Siedlungsverbänden überlassen, die sich im Laufe des Spätmittelalters durch die Stiftung eigener Gotteshäuser grösstenteils als autonome Kirchgemeinden konstituiert hatten. Die Entscheidung der Glaubensfrage auf der Ebene der Gerichtsgemeinden wurde dadurch verhindert, dass diese zwar politische Einheiten bildeten, jedoch weder für wirtschaftliche noch für kirchliche Angelegenheiten zuständig waren. Die Instanz, welche die Religion bestimmte, war hier also die Nachbarschaft, d.h. die Abendmahlsgemeinde: «[...] das Kirchenwesen [wurde] meistens ganz analog zum geltenden Korporationsrecht verstanden [...]. Ähnlich wie die Nachbarschaft eine Genossenschaft darstellte zur Nutzung des gemeinsamen Landes, so bildete sie auch eine Pfründgenossenschaft und verwaltete die Kirchengebäude und Pfründgüter.»³⁶ Massgebend für die Konfessionswahl war der Wille der Mehrheit der Mitglieder. Die Artikel wurden so ausgelegt, dass die Minderheit sich der Mehrheit zu fügen hatte³⁷. Anfängliche Schwierigkeiten über Besitzansprüche, die gegenüber dem Kirchengut hätten erhoben werden können, wurden mit dem Entscheid beigelegt, das Kirchengut sei als Eigentum der Mehrheit zu betrachten, es stünde jedoch der Minderheit frei, ihre religiösen Bedürfnisse anderswo zu befriedigen. Religionszwang sollte nicht ausgeübt werden, weil der Glaube eine freie Gabe Gottes sei³⁸. Trotz der praktischen Probleme, die mit der Religionsausübung verbunden waren – Streitigkeiten zwischen Katholiken und Protestanten blieben keine Seltenheit –, ist es beachtenswert, dass die Gesetzgebung in den Drei Bünden den Bürgern

³⁵ Zitiert aus E. CAMENISCH, Reformationgeschichte, S. 67. Der Beschluss ist im Original nicht erhalten. Überliefert ist die lateinische Übersetzung von P. D. R. A PORTA, *Historia Reformationis ecclesiarum Raeticarum*, 1. Bd., Chur 1772, S. 146. Das Dokument wird auch erwähnt bei U. CAMPPELL, *Historia Raetica*, 2. Bd., S. 161. Seine Authentizität ist angezweifelt worden, die Religionsfreiheit im Freistaat gilt indes als historische Tatsache.

³⁶ W. GRAF, *Evangelische Kirchenordnung*, S. 630.

³⁷ E. CAMENISCH, *Reformationgeschichte*, S. 103.

³⁸ Ebd. S. 104.

eine viel grössere Entscheidungsfreiheit gewährte als der Grundsatz des Augsburger Religionsfriedens «cuius regio, eius religio». Obwohl man nicht von Glaubensfreiheit im modernen Sinn sprechen kann, wurde hier die Konfession nicht von der Landesregierung, sondern von der Mehrheit der Kirchgenossen selber bestimmt.

2. Folgen der Ilanzer Artikel für die Politik der Bündner Kirchgemeinden

Der zweite Teil dieser Untersuchung beschäftigt sich mit der Rezeption der Ilanzer Artikel und der Politik der Bündner Kirchgemeinden. Zielsetzung ist es nun, Unterschiede zur Zeit vor 1525 herauszuarbeiten, d.h. zu analysieren, was sich in der religiösen Auffassung der Bauern geändert hatte und wie diese ihre Forderungen in die Praxis umsetzten.

Am 10. August 1526 beurkundete Abt Johann Jakob Russinger von Pfäfers den Verkauf des grossen und kleinen Zehnten in Flims und des Kirchensatzes der dortigen Pfarrkirche an die Gemeinde Flims um 1401 Gulden¹. Zur Bezahlung der abgelösten Rechte veräusserte die Gemeinde kurz danach die Widumgüter². Der Abt versuchte vergeblich, dies zu verhindern. In einem Brief vom 3. Oktober 1526 mahnte er die Flimser, was sie «zü thünd vnderstand», sollten sie auf eigene Verantwortung unternehmen, «on vnser jntziehen». Zu behaupten, sie hätten die «gwalt» von ihm «erkoufft», sei nämlich falsch. Kein Lehensherr habe das Recht, den Widum zu verkaufen³. Eine andere Ansicht vertrat die Gemeinde Flims. Mit der Ablösung der an der Pfarrkirche hängenden Herrschaftsrechte meinte sie, neulich über die Kirche und ihr Vermögen frei verfügen zu können.

Ein paar Jahre später sah sich die Gemeinde gezwungen, die Finanzierung der Pfarrei neu an die Hand zu nehmen. In einer Urkunde vom 29. September 1528 hielt sie fest, sie habe beschlossen, die «gült, die zü der ewygen mes gehört hat», die Einkünfte der Kirche St. Martin und der Kapellen St. Elisabeth in Flims und St. Simplicius in Fidaz, sei es Geld, Schmalz, Korn oder Wachs, der Pfarrpfründe zuzuwenden. Dies gelte auch für Jahrzeiten, von denen man die Erben der Stifter nicht mehr kenne. Dazu kam noch der Ertrag aus dem von der Gemeinde an Private verliehenen Allmendboden «jm dorff oder vff den hoffen, die jetz im jar zit büch geschriben stand oder verbrieffet sind»⁴. Das machte insgesamt 53 Gulden. Sollte sich diese Summe als unzureichend für den Unterhalt eines Seelsorgers erweisen, dann hätte man eine Vermögenssteuer einfüh-

¹ QB, Dok. 87.

² QB, S. 228: «Do haben wir den wydem verkoufft vnnd den zechenden darmit bezalt».

³ QB, S. 216f.

⁴ QB, S. 228.

ren müssen⁵. Wie die Flimser zugaben, war die Notwendigkeit einer solchen Massnahme die direkte Konsequenz davon, dass «man den wydem an ain gemeinen nutz gelegt» hatte. Den Pfarrer wählte die Gemeinde selber gemäss den Ilanzer Artikeln, und zwar jährlich⁶. Die Bezeichnung «verkünder des wortz gotz» lässt leicht erkennen, dass sich die Flimser bereits vor diesem Datum für die Reformation entschieden hatten.

Im gleichen Jahr, am 25. April 1528, klagten Vertreter der Nachbarschaft Ems vor einem von den Drei Bünden bestellten Gericht gegen das Kloster Disentis⁷. Weil in den Ilanzer Artikeln die Ablösbarkeit der durch Kauf erworbenen Zehnten postuliert wurde, hatten die Bauern vom Konvent den Beweis seiner Rechtstitel verlangt. Sie meinten aber, der Abt habe «wenig darumb», deshalb weigerten sie sich, den Zehnten zu entrichten. Dieser sei nämlich, wie sie sagten, für den Unterhalt des Pfarrers vorgesehen, sei diesem Zweck jedoch unbefugt entfremdet worden, so dass sie «den pfaffen vs andrem jerem gut belonen» müssten⁸. Der Zehnte sollte der Kirchgemeinde zustehen, da sie und nicht der Abt den Pfarrer zu «setzen» habe, wie die Artikel besagten. Obwohl sich Abt und Hofmeister des Klosters mit der Reduktion des Zehnten auf den fünfzehnten Teil einverstanden erklärten, den Kirchengenossen die freie Pfarrwahl einräumten und zudem noch versprachen, dem Pfarrer jährlich 45 Gulden aus dem Kornzehnten zu geben, lehnten die Bauern den Kompromissvorschlag ab, worauf das Gericht die Ablösung der Zehntrechte gegen Barzahlung von 400 Gulden verordnete und der Gemeinde das Pfarrwahlrecht «nach lutt des artikell brieffs» zusprach.

Die Beispiele von Flims und Ems zeigen ein neues Selbstbewusstsein der Kirchengenossen. Dies ist weniger auf den Übertritt zum neuen Glauben – Ems blieb katholisch – als vielmehr auf die neue starke Position zurückzuführen, welche die Gemeinden dank den Ilanzer Artikeln gegenüber der Herrschaft gewonnen hatten. Kirchenpolitisch unterschied sich deshalb das Verhalten der Reformierten kaum von jenem der Katholiken, denn beiden war das Bestreben gemeinsam, die Seelsorge als eine kommunale Angelegenheit zu betrachten. Die Ilanzer Artikel dienten als rechtliche

⁵ QB, S. 229.

⁶ Ebd.

⁷ QB, Dok. 95.

⁸ QB, S. 223.

Grundlage, auf die sich die Forderungen der Bauern nach freier Pfarrwahl und Rekommunalisierung des Zehnten stützten. Die ursprüngliche Verknüpfung zwischen dem Zehntbezug und der daraus entstehenden Pflicht, den Pfarrer zu unterhalten, war erhalten geblieben, wie die Argumentation der Emser beweist. Das Ziel der Kirchgenossen war es also, den Seelsorger frei zu wählen und gleichzeitig den Zehnten kommunal zu verwalten und für die Bedürfnisse der Gemeinde zu verwenden⁹.

Im folgenden werden verschiedene Aspekte der kommunalen Kirchenpolitik erläutert, d.h. die Ablösung der Zehnten, die Finanzierungsformen der Seelsorge, die Besetzung der Pfarrstellen und die Einschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit. Im Vergleich zum ersten Teil dieser Untersuchung, wo der Stiftungstätigkeit ein vorrangiger Platz eingeräumt werden musste, werden nun die wenigen dokumentierten Stiftungen zugunsten der Seelsorgestelle im Dorf im Zusammenhang mit der Finanzierung der Kirche untersucht. Es handelt sich nämlich nicht um Pfründerrichtungen, wie sie für die Zeit vor 1525 bekannt sind, sondern vielmehr um die Zuwendung neuer Einkünfte an die Kirche, da nach dem Verkauf der Kirchengüter, der Aufhebung der Zinse und Zehnten und dem Wegfall frommer Vergabungen zum Seelenheil die Beschaffung neuer Einnahmequellen zur Bestreitung der Ausgaben für die Seelsorge erforderlich wurde.

2.1. Ablösung des Zehnten

Zweifellos zeitigten die Ilanzer Artikel eine starke Wirkung auf die Finanzpolitik der Bündner Gemeinden. Die Aufhebung der Jahrzeitstiftungen, die Herabsetzung der Zehntbelastung und die Ablösbarkeit von Zinsen und Zehnten veränderten die wirtschaftlichen Verhältnisse in den Drei Bünden nachhaltig. Eine der ersten erkennbaren Folgen der neuen Gesetze war die Verweigerung der Abgaben an die Herrschaft. Die Ilanzer Artikel setzten eine für die Abgabeberechtigten verheerende Bewegung in Gang. Zahlreiche Streitigkeiten bewogen manche Herren, ihre Rechte den Gemeinden zu verpachten oder sogar zu verkaufen.

⁹ Vgl. dazu P. BLICKLE, *Gemeindereformation*, S. 60ff. Allgemein zum Thema siehe G. ZIMMERMANN, *Die Antwort der Reformatoren auf die Zehntenfrage. Eine Analyse des Zusammenhangs von Reformation und Bauernkrieg* (Europäische Hochschulschriften Reihe III, 164. Bd.), Frankfurt a.M.-Bern 1982.

Zwischen 1526 und 1590, besonders bis in die 40er Jahre des 16. Jahrhunderts, löste ein grosser Teil der Nachbarschaften die auf ihrem Territorium lastenden Zehnten ab¹⁰. Überliefert ist dieser Sachverhalt für mehr als 60 Nachbarschaften, man kann aber davon ausgehen, dass die Ablösungen in weitaus grösserem Mass stattfanden, als heute belegbar ist¹¹. Obwohl die bezahlten Summen nicht selten deutlich unter dem effektiven Marktwert lagen, blieben sie immer noch erheblich. Die Nachbarschaften des Gerichts Unter Fontana Merla im Oberengadin zahlten für den Erwerb des Ackerzehnten im Jahr 1527 insgesamt mehr als 2320 Gulden. Dabei beteiligten sich Zuoz mit 873 Gulden und 20 Kreuzern, S-chanf mit 962 Gulden und 16 Kreuzern, Madulain mit 305 Gulden und 8 Kreuzern und Chamues-ch mit 179 Gulden und 28 Kreuzern¹². Die Gemeinde Flims zahlte für den Gross- und Kleinzehnten 1401 Gulden¹³. Am 9. Februar 1541 lösten die Nachbarn von Castrisch und Sevgein die Hälfte der auf ihrem Territorium lastenden Zehnten um 1215 Landgulden ab¹⁴. Dasselbe taten die Trinser, die 1530–1532 den grossen Zehnten von den Herren von Hewen für 800 Gulden erwarben, und die Waltensburger, die 1540 dem Kloster Disentis für einen Teil der Zehntrechte 766 Gulden zahlten¹⁵. Wie gross der Unterschied zwischen der Ablösungssumme und dem Wert der gekauften Zehnten sein konnte, belegt der am 13. Juli 1527 von den Ratsboten des Gotteshausbundes im Einverständnis mit den beiden Regenten des Hochstifts, dem Hofmeister Johann Jakob von Reitnau und dem Domdekan Caspar von Capaul, bewilligte Verkauf des grossen und kleinen

¹⁰ Etwas seltener, jedoch besonders in den italienischsprechenden Tälern Usus war die Verpachtung der Zehnten an die Gemeinde, vgl. GA Cama, Urk. Nr. 21, GA Leggia, Urk. Nr. 32, GA Lostallo, Urk. Nr. 42, GA S. Vittore, Urk. Nr. 49, 52, 59, 67, 84, 92, 94, GA Verdabbio, Urk. Nr. 39, 44.

¹¹ Zur Zins- und Zehntfrage vgl. auch O. VASELLA, Wirtschaftskampf, S. 29ff. Vasella vertritt die m.E. richtige These, die Artikel hätten grosse Verwirrungen im Land verursacht mit negativen Konsequenzen auch für die Pfarreien, die plötzlich ihre Einnahmequellen in Frage gestellt fanden und deshalb unter den neuen Verhältnissen bedeutend litten, denn die Bauern glaubten sich aufgrund der Artikel zur Verweigerung aller Zinse berechtigt (ebd. S. 36f.). Zur Zehntpolitik der Gemeinden siehe ebd. S. 43ff.

¹² GA La Punt-Chamues-ch, Urk. Nr. 38, GA Zuoz, Urk. Nr. 77. Die Gemeinden lösten damit mehr als 150 Scheffel Korn ab. Pro Scheffel zahlten sie 15 Gulden.

¹³ QB, Dok. 87.

¹⁴ GA Castrisch, Urk. Nr. 17 und PfA Sevgein A 22.

¹⁵ GA Trin, Urk. Nr. 15, GA Waltensburg/Vuorz, Urk. Nr. 11.

Zehnten an die Nachbarschaft Zizers für 550 Gulden¹⁶. Nach Angaben des bischöflichen Urbars besaßen die Zehnten einen Wert von 2500 Gulden¹⁷.

Bei den Zehntablösungen wie auch bei der Ablösung weiterer Herrschaftstitel, die in dieser Zeit stattfanden¹⁸, handelt es sich oftmals um formale Loskäufe, die den Zweck erfüllten, die usurpierten Rechtstitel abzusichern, indem eine Scheinlegalität hergestellt wurde. Die willkürliche Beseitigung von Herrschaftstiteln wurde hingegen gemieden. Die Ratsboten des Gotteshausbundes verhinderten beispielsweise den Übergang von bischöflichen Hoheitsrechten an die Gemeinden, wenn diese nicht eine entsprechende, wenn auch niedrig angesetzte Entschädigung zahlten¹⁹.

Hier drängt sich natürlich die Frage auf, ob die Gemeinden den abgelösten Zehnten tatsächlich für die Armenfürsorge und den Unterhalt ihrer Seelsorger einsetzten. Wenn man dem immer wiederkehrenden Argument der Bauern, der grosse Zehnte solle in erster Linie den Armen und dem Pfarrer zugute kommen, Glauben schenkt, würde man dank der kommunalen Zehntverwaltung auch eine eindeutige Verbesserung der finanziellen Lage der Dorfpründen erwarten.

Die Briefe, welche die Bündner Reformatoren mit Heinrich Bullinger in Zürich tauschten, zeichnen jedoch ein düsteres Bild. Die Pfarreien scheinen nach 1526 ärmer geworden zu sein. Bullinger selber zeigte sich mit den Vorgängen im Freistaat der Drei Bünde nicht einverstanden. «Ich höre» – schrieb er 1560 – «einst seien in Rätien die Zehnten bezahlt worden, dann hätten zur Zeit der Kirchenreform etliche die Zehnten für sich behalten. Damit sind weder jene reicher geworden, die den Zehnten verweigern, noch ist den Pfarrern und ihren Kirchen geholfen.»²⁰

Comander, der prominenteste unter den Bündner Reformatoren, klagte 1541, die Prediger würden durch den Hunger förmlich aufgerieben²¹.

¹⁶ GA Zizers, Urk. Nr. 36.

¹⁷ O. VASELLA, Wirtschaftskampf, S. 49f.

¹⁸ Vgl. dazu O. VASELLA, Die bischöfliche Herrschaft, S. 56–81.

¹⁹ Ebd., S. 82.

²⁰ «Audio quondam per Rhetiam persolutas esse decimas, caeterum in reformatione quoslibet eas sibi retinuisse. Inde est quod nec illi qui retinent ditiores sint neque pastoribus per Rhetiam ecclesiisque sit consultum», BK II, Nr. 274, S. 211. Vgl. auch BK II, Nr. 86, S. 79.

²¹ «ministri verbi fame macerantur et necantur apud nos», BK I, S. 28. Vgl. darüber O. VASELLA, Wirtschaftskampf, S. 111f.

Ähnliche Beschwerden kehren in den Briefen der Bündner Prädikanten immer wieder. Sie werfen den Bauern vor, die Pfarrer nicht angemessen entlohnen zu wollen. Viele Kirchgemeinden seien deshalb ohne Seelsorger. Alle hätten den Wunsch, im Glauben unterrichtet zu werden, zahlen wolle aber niemand²².

Lassen sich diese massiven Vorwürfe an die Adresse der Kirchgenossen durch weitere Quellen belegen? Zunächst gilt es hierzu, die finanzielle Seite der Kirchenpolitik der Bündner Gemeinden und Nachbarschaften zu erhellen. Es müssen die Voraussetzungen der kommunalen Finanzpolitik untersucht werden. Die Ilanzer Artikel hatten nämlich die alten Verhältnisse betreffend das Kirchenvermögen prinzipiell in Frage gestellt.

2.2. Krise der alten Finanzierungsformen

Bedeutende finanzielle Einbussen erlitten die Kirchen wegen der Abschaffung der Jahrzeiten. Die Seelenmessstiftungen wurden auf Klage der Stiftererben allgemein von den Bündner Gerichten zurückerstattet²³. Nur bei unklaren Rechtsverhältnissen wurden die Forderungen abgewiesen. Beispiele von Klagen über die Rückgabe der Seelenmessstiftungen oder über Verweigerung weiterer Zahlungen an die Kirchen sind in den Gemeindearchiven häufig zu finden. Hinzu kommt, dass eigentlich die meisten Vermächtnisse an Kirchen, Altären und Pfründen nach dem Übertritt zur Reformation zurückgefordert wurden, obwohl die Artikel die Rückerstattung des Stiftungskapitals nur auf die Jahrzeiten beschränkten. Das Faktum, zwischen Schenkungen an die Kirche und Stiftungen von Gedächtnismessen unterscheiden zu müssen, verursachte grosse Unklarheiten. Was war, wenn zum Beispiel mit einer Jahrzeitstiftung eine Pfründe errichtet worden war?

Das Argument, die Stiftung sei mit der Abschaffung der Messe oder der Entfernung des Altars ihrem Zweck entfremdet worden, wurde von den meisten Gerichten als stichhaltig akzeptiert. Die Rechtsprechung war jedoch nicht einheitlich. Auch wenn die Ilanzer Artikel als Gesetzesgrundlage dienten, konnte ihre Interpretation von Gericht zu Gericht variieren.

²² O. VASELLA, Wirtschaftskampf, S. 112.

²³ Vgl. ebd., S. 76ff.

Einzig der Graue Bund besass eine Appellationsinstanz, das sogenannte Gericht der Fünfzehn. In den beiden anderen Bünden bildeten die Gerichtsgemeinden die höchste Instanz, und sie besaßen deshalb einen grossen Spielraum²⁴.

Auch die religiös-kirchliche Haltung des Gerichts konnte bei der Auslegung des Gesetzes eine Rolle spielen. Im Oberengadin beispielsweise beschritt die Rechtsprechung eigene Wege, denn hier setzte sich bis gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts eine konservative Richtung durch, die bestrebt war, das Kirchengut vor möglichen Eingriffen zu schützen²⁵. Das Talgericht lehnte deshalb einige Restitutionsforderungen ab. In der Klage von Sigmund Jecklin aus Zuoz gegen die Nachbarschaft und die Kirche zu Bever auf Herausgabe einer Jahrzeitstiftung im Jahr 1530 hielt das Gericht des Oberengadins an der Erfüllung der Zinspflicht fest²⁶. Das Gesuch der Erben des Jacobus Zuwan um Rückvergütung zweier von Anna Kotz gestifteten Jahrzeiten seitens der Nachbarschaft und der Kirchenpfleger in S-chanf wurde vor Gericht 1534 abgelehnt²⁷. Die Rechtsprechung gestaltete sich jedoch auch hier nicht einheitlich. In derselben Zeit wurden ebenfalls Urteile gefällt, die ähnliche Forderungen als berechtigt anerkannten. Das von Ursigna Schabber in der Kirche St. Maria in Silvaplana gestiftete Anniversar beispielsweise wurde auf Klage ihrer Erben am 19. Juni 1539

²⁴ Im Gotteshausbund gab es nach der Beseitigung des bischöflichen Hofgerichts, der alten Appellationsinstanz, keine übergeordnete Instanz mehr. Zwar sind in seltenen Fällen Sondergerichte zu finden, die der Gotteshausbund bei Streitigkeiten unter den Talgerichten bestellte: am 9. Februar 1542 bestimmten die versammelten Abgeordneten des Gotteshausbundes «unam iurisdictionem communis Domus Dei» unter dem Vorsitz des Bürgermeisters der Stadt Chur. Das Gericht urteilte im Namen des Gotteshausbundes am 24. Oktober 1542 in Sils im Engadin, vgl. QB, Dok. 130. Im Appellationsfall wurde normalerweise eine andere Gerichtsgemeinde als die der ersten Instanz für zuständig erklärt. Da aber unter den Gerichtsgemeinden Ranggleichheit bestand, ergab sich der paradoxe Fall, dass dasselbe Gericht in einer Klage als erste, in einer anderen als zweite Instanz urteilte, d.h. die zweite Instanz war der ersten keineswegs übergeordnet. Vgl. dazu O. VASELLA, Wirtschaftskampf, S. 103; P. LIVER, Die Stellung des Gotteshausbundes, S. 159.

²⁵ O. VASELLA, Wirtschaftskampf, S. 79.

²⁶ O. VASELLA, Urkunden und Akten, 1941, S. 69f., vgl. darüber DERS., Wirtschaftskampf, S. 79.

²⁷ GA S-chanf, Urk. Nr. 99. Die Stiftung war am 22. April 1501 erfolgt und am 22. Juni desselben Jahres von Johannes Bischet, Dekan des Engadins, bestätigt worden, vgl. ebd., Urk. Nr. 41 und 42.

annulliert, obwohl das gestiftete Gut Eigentum der Kirche blieb²⁸. Erst nach dem Übertritt der Talschaft zur Reformation verfügten die Statuten des Oberengadins auf Begehren der Schuldner die Tilgung der Jahrzeitstiftungen in den Anniversarbüchern unter Strafe von zwölf Pfund²⁹.

Die Fälle waren dennoch nicht immer eindeutig oder einfach zu entscheiden. Die Gerichte versuchten deshalb, die Forderungen beider Parteien zu berücksichtigen. Die Restitution eines Anniversars konnte z.B. die Existenz einer Pfründe gefährden. Ein solcher Fall ereignete sich in Sils im Engadin: Die Erben des Jakob Truscha verlangten im Jahr 1542 die Herausgabe der Stiftung ihres Vorfahren. Die Vertreter der Nachbarschaft antworteten, die Rückerstattung sei nicht möglich, da mit dem vermachten Kapital gemäss dem Willen des Stifters eine Kaplanei im Dorf errichtet worden sei. Das Urteil bestimmte die Restitution von zwei Dritteln des Legats an die Erben, während der Nachbarschaft das restliche Drittel zugunsten der Armenfürsorge zugesprochen wurde³⁰.

Der vielfach belegte Entscheid, den klagenden Erben nur einen Teil des zurückgeforderten Legats zuzusprechen, verweist auf den Versuch der Gerichte, das Vermögen der Kirchen zu schützen, und dies im Wissen, dass – besonders im Fall von grösseren Vermächtnissen – die Restitution der ganzen Summe für die Kirche und die entsprechende Nachbarschaft einen bedeutenden Verlust darstellen würde. So bestimmte das Gericht des Oberengadins im Jahr 1535 auf Klage der Erben von Ursina Bursaick, die der Kirche St. Jakob in Bever «universa sua bona mobilia et immobilia, quae (ut ipsi dicebant) constabant esse magni valoris» vermacht hatte, die Rückgabe von nur 16 Gulden mit der Anweisung, von weiteren Forderungen an die Nachbarschaft Bever abzusehen³¹.

²⁸ GA Silvaplana, Urk. Nr. 17. Für weitere Beispiele vgl. O. VASELLA, Wirtschaftskampf, S. 79.

²⁹ O. VASELLA, Wirtschaftskampf, S. 80.

³⁰ QB, Dok. 130.

³¹ O. VASELLA, Urkunden und Akten, 1941, S. 147f., vgl. darüber DERS., Wirtschaftskampf, S. 104. Für weitere Beispiele vgl. GA Celerina/Schlarigna, Urk. Nr. 39: Die Erben von Hans Tag bekamen von einer Schenkung ihres Vorfahren an die Pfründe in Celerina alle Zinse zugesprochen, die für die Messe bestimmt waren, wurden aber verpflichtet, der Nachbarschaft 100 Gulden und dem Priester 90 Gulden zu geben, während die Kultgeräte und die Bilder dem Altar verblieben; ebd., Nr. 45: Die Erben von Kaspar Zan bekamen von einer Jahrzeit nur 28 Gulden zurück. Siehe noch StAGR A I/2a Nr. 53 (15. März 1540); StadtA Ilanz, Urk. Nr. 111 (10. März 1532); GA Laax, Urk. Nr. 35 (17. April 1555), QB, Dok. 113 und 121.

Solche Urteile stellten die Kläger natürlich nicht immer zufrieden. So verlangte Martin Pider aus Zernez von der Nachbarschaft Celerina die Herausgabe einer Stiftung, die sein Schwiegervater «in luminibus, butiro, cera et candelis præstandis annuatim ecclesiis illius viciniæ» errichtet hatte, mit der Begründung zurück, die Nachbarschaft habe das Legat für andere Zwecke verwendet, die dem Willen des Stifters nicht entsprochen hätten. Seine Klage wurde in erster Instanz vom Gericht in Samedan abgewiesen³². Die Appellation an das Gericht des Oberengadins kam ebenfalls nicht durch³³. In einem weiteren Prozess vor dem Gericht Ob Fontana Merla verlangte Pider die Rückerstattung der Güter, welche der Onkel seiner Frau an die Kirche St. Johann in Celerina für die Stiftung einer Jahrzeit vermacht hatte, bekam aber nur sechs Gulden. Ein erneuter Versuch, mehr Geld zurückzuerlangen, scheiterte³⁴. Dieses Beispiel zeigt, wie hartnäckig die Prozesse auf Rückerstattung der Legate geführt wurden.

Die Beharrlichkeit der Kläger wie der Beklagten konnte sich durchaus bezahlt machen, denn angesichts der unterschiedlichen, teilweise wirren Rechtsprechung bestand eine recht grosse Chance, vor dem nächsten Gericht Erfolg zu haben. Am 4. März 1538 erhob der Bauer Witt von Präz Klage gegen die Kirchenpfleger von Lohn auf Rückerstattung einer Wiese, die seine Vorfahren der Kirche vermacht hatten³⁵. Er begründete seine Forderung mit der im Jahr 1528 anlässlich der Erhebung der Kirche in Lohn zur Pfarrkirche getroffenen Vereinbarung, niemand ausserhalb der Pfarrei sei in Zukunft der Kirche etwas schuldig. Dagegen argumentierten die Kirchenpfleger, sie hätten «irn kilchen noch uff recht mit mēß und anderß wie von alter hër». Die Wiese sei der Kaplanei unabhängig von der Stiftung einer Jahrzeit vermacht worden und müsse deshalb gemäss den Bestimmungen der Ilanzer Artikel bei dieser verbleiben³⁶. Die erste Instanz verfügte die Rückgabe der Stiftung. Auf Rekurs der Kirchenpfleger wurde das Urteil zwei Monate später aber kassiert, weil es den Ilanzer Artikeln widersprach.

³² GA Celerina/Schlarigna, Urk. Nr. 52.

³³ Ebd., Urk. Nr. 53.

³⁴ Ebd., Urk. Nr. 54.

³⁵ Den Mentalitätswandel offenbart eindeutig der Satz: «sine vordren haben vor zitten ouch zu himell wellen varen mit dem, das sy dz irn den kilchen gaben», zitiert nach O. VASELLA, Wirtschaftskampf, S. 91.

³⁶ Ebd., S. 92. Zur Separation von Lohn von der Pfarrei Zillis vgl. QB, Dok. 94.

Der Schutz des Kirchenguts vor widerrechtlichen Forderungen, etwa im Fall von Schenkungen, die unabhängig von einer Jahrzeit erfolgt waren, war nicht immer gewährleistet. Das Rückzugsrecht dehnte sich allgemein auf die Stiftungen aus, die ihrem Zweck entfremdet worden waren (z.B. mit dem Übertritt der Gemeinde zur Reformation). Bezeichnend ist der folgende Fall, der sich in Maienfeld ereignete. 1530 forderte Hans Kost vor Gericht von der Stadt die Rückerstattung der 1476 von seinem Vorfahren Hans Nagel auf dem St.-Johannesaltar in der Pfarrkirche St. Amandus in Maienfeld errichteten Kaplanei³⁷. Kost war selber eine Zeitlang Kaplan des Altars gewesen, bevor er infolge einer Krankheit resignieren musste. Der an seiner Stelle von der Stadt präsentierte Priester Samuel Frick wechselte wenige Jahre später zum neuen Glauben über. Im Zuge der Reformation wurde der Altar aus der Kirche entfernt und die Messe abgeschafft. Deshalb verlangte Kost die Rückerstattung des Stiftungskapitals. Die Argumente der streitenden Parteien sind im Urteilsbrief sehr detailliert wiedergegeben. Vertreter der Stadt begründeten ihren Standpunkt damit, dass die Stiftung mit einer Jahrzeit nichts zu tun habe und deshalb gemäss den Ilanzer Artikeln bei der Kirche verbleiben müsse. Zwei verschiedene religiöse Haltungen standen sich gegenüber. Im Hinblick auf die in der Stiftung enthaltenen seelsorgerlichen Verpflichtungen des Pfründners meinten die Beklagten im Namen der Stadt, «sy habint erst jetz die rechtenn götlichenn meß mit singen unnd lesenn, nach dem rechtenn götlichenn gotz wort in tůtscher sprāch, damit ain jeder cristenn mensch möge verston, was man singe oder lese». Die Pfründe hätten sie auch lebenslänglich verliehen und der Seelsorger erfülle seine Pflichten³⁸. Kost als guter Katholik hielt dem entgegen, «sine vorderenn habint die gült oder pfründt uff die weltlichenn meß, wie man die bißhār gehept hāt unnd nit uff predigenn oder anders gestiffit unnd nit uff die meß, die sine herrnn vonn Mayenfeld jetz für die rechtenn meß habint». Die Stiftung sei sehr wohl eine Jahrzeit, denn «man habe kain jartzit anderst dann mit meß lesenn»³⁹.

Ein Vergleich mit der Stiftungsurkunde ergibt, dass der Kaplan jede Woche eine Messe in St. Luzius auf der Steig, eine in Fläsch und die

³⁷ O. VASELLA, Urkunden und Akten, 1941, S. 70ff. Die Stiftungsurkunden befinden sich im GA Maienfeld, Urk. Nr. 49 und 70.

³⁸ O. VASELLA, Urkunden und Akten, 1941, S. 72.

³⁹ Ebd.

übrigen auf dem Altar St. Johann Baptist in Maienfeld feiern musste. Es handelt sich dabei um «öffentliche» Messen für die dortigen Gläubigen. Dazu hatte der Kaplan dreimal im Jahr eine Messe für die Seelen der Stifter und ihrer Familie zu lesen⁴⁰. Man kann also nicht von einer Jahrzeit im engeren Sinn sprechen, denn ein Anniversar besass eher privaten Charakter, während der Stiftungszweck hier grundsätzlich die Förderung des Gottesdienstes in der Gemeinde betraf.

Dieser Streitfall deckt genau die Schwierigkeiten auf, vor welchen alle Gerichte in den Drei Bünden standen. Die Ilanzer Artikel hatten zwar die Jahrzeiten abgeschafft. Was war aber unter diesem Begriff genau zu verstehen? Die Auslegung des Gesetzes wurde den einzelnen Gerichten überlassen. Dadurch kamen unterschiedliche, ja gegensätzliche Urteile zustande, die zum Teil dieser, zum Teil jener Meinung Geltung verschafften.

Das Gericht des Zehngerichtenbundes, das im Fall von Hans Kost urteilte, bestätigte die Auffassung des Klägers. Der kleine Rat zu Maienfeld erhielt fünf Gulden zugunsten der Armenfürsorge, Hans Kost die übrigen «rent unnd gült», während das Hauptgut «stil stonn» musste, um gegebenenfalls zur Verfügung zu stehen, wenn wieder der katholische Kultus eingeführt werden sollte.

Bezeichnend für die herrschende Ratlosigkeit ist die Anfrage der Nachbarschaft Küblis an die Ratsboten des Zehngerichtenbundes im Jahr 1539. Verschiedene Leute aus Küblis sowie Ortsfremde hatten der Kirche im Dorf Vergabungen zur Errichtung einer Ewigen Messe getätigt. Da aber die Messe abgeschafft worden war und die Kirchgenossen einen Prädikanten angestellt hatten, verweigerten einige Schuldner die Weiterzahlung der gestifteten Zinse. Die Nachbarschaft verlangte von den Ratsboten Auskunft darüber, wie sie sich verhalten solle, d.h. ob sie die vermachten Renten und Güter zurückerstatten müsse oder nicht. Die Antwort der Ratsboten bestätigte die Bestimmung der Ilanzer Artikel: Nur die Jahrzeitstiftungen müssten auf Begehren zurückerstattet werden, nicht aber die Legate an die Kirche und an die Ewige Messe⁴¹. Es war freilich oftmals schwierig zu entscheiden, ob es sich um eine Jahrzeitstiftung oder um ein Legat an die Kirche handelte. Dies beweist die Tatsache, dass ausgerech-

⁴⁰ GA Maienfeld, Urk. Nr. 70.

⁴¹ QB, Dok. 123, dazu vgl. O. VASELLA, Wirtschaftskampf, S. 94.

net ein auf Begehren von Hans Kost vom Zehngerichtenbund bestelltes Gericht die Sistierung der von seinem Vorfahren errichteten Stiftung befahl, obwohl die Seelenmessen nur einen Teil der Stiftung ausmachten.

Aber auch dann, wenn es sich klar um eine Jahrzeitstiftung handelte, fiel der Entscheid nicht immer zugunsten der Stiftererben aus. So beschloss ein Schiedsgericht im Bergell am 5. Mai 1534, dass das von Gian Tayler zurückgeforderte Kapital für die Armen zu verwenden und nicht zurückzuzahlen sei⁴².

Der Wortlaut der Ilanzer Artikel ermöglichte also den Gerichten einen grossen Spielraum. Widersprüche in der Rechtsprechung sind dabei nicht zu übersehen. «Unleugbar gelang es der Judikatur weder im Zehngerichtenbund noch im Gotteshausbund» – so lautet die Schlussfolgerung Vasellas – «einheitliche Grundsätze hinsichtlich der Behandlung des Stiftungsgutes, vor allem der Kaplaneipfründen, festzulegen und diesen auch zur Anerkennung zu verhelfen. Die Entwicklung im Grauen Bund zeigt in mancher Hinsicht ein anderes Bild. Fast durchwegs ist in den strittigen Fällen das alte Pfründgut entweder aufgeteilt oder die Restitution privater Stiftungen durchgeführt worden.»⁴³

Die Rückerstattung der Jahrzeitstiftungen und mancher Legate entzog vielen Pfründen die Lebensgrundlage. Die Kirchenpfleger und die Kirchgemeinden wehrten sich gegen die Ansprüche jener Stiftererben, die aus religiösen Gründen oder materiellen Überlegungen die Zahlungen an die Kirche verweigerten oder die Legate zurückforderten. Trotzdem konnten sie Übergriffe auf das Kirchengut kaum verhindern. In einigen Fällen ging es um kleine Summen, da die Gerichte womöglich die Bedürfnisse der Kirchgemeinden berücksichtigten und die Vermächtnisse selten den Erben vollständig zusprachen; doch auch grosse Summen konnten der Kirche verlorengehen, wie z.B. in Vrin, wo die Kirchenpfleger 1527 aufgrund eines Urteils des Lugnezer Gerichts 360 Gulden zurückerstatten mussten⁴⁴.

Als zusätzliche finanzielle Erschwernis der an sich schon prekären Situation der Bündner Kirchen erwiesen sich die zahlreichen Verweigerungen alter Abgaben, wozu sich die Bauern aufgrund der Ilanzer Artikel

⁴² GerichtsA Obporta (Vicosoprano), Urk. Nr. 116.

⁴³ O. VASELLA, Wirtschaftskampf, S. 97f. Vgl. auch die zahlreichen Beispiele aus den Landesakten im StAGR, die Vasella erwähnt, ebd., S. 88ff.

⁴⁴ GA Vrin, Urk. Nr. 21.

berechtigt glaubten. Nur diejenigen Verpflichtungen wurden anerkannt, von denen urkundliche Belege vorlagen. Die Gerichte schützten fast ausnahmslos die Kirchen und bestätigten die Abgaben, erlaubten jedoch meistens ihre Ablösung⁴⁵.

Der wachsende finanzielle Druck und die konsequent geäußerte Weigerung, sich an den Kosten für den Unterhalt der Mutterkirche zu beteiligen, wenn im Dorf schon eine Kapelle bestand, bewog verschiedene Filialen, die Abgaben an die Pfarrkirche zu verweigern. Dieser Prozess, der bereits mit der Stiftung selbständiger Kaplaneien eingesetzt hatte, erreichte nach 1526 einen Höhepunkt und führte zu zahlreichen Differenzen, die meistens vor Gericht endeten. Dort konnten die Vertreter der Pfarrkirchen versuchen, ihrem Recht zur Anerkennung zu verhelfen. Die Rechtsprechung tendierte jedoch in vielen Fällen zu Kompromissen. Die alten Lasten wurden allgemein gemindert, dem Wunsch nach Selbständigkeit in kirchlichen Angelegenheiten entsprochen. Am 23. Februar 1529 klagten Vertreter von Tiefencastel gegen Jan Bargalia, Vogt der Kapelle St. Bartholomäus bei Parsonz, und Jan Plasch, Dorfvorsteher von Parsonz, wegen Verweigerung eines Zehnten, den die Nachbarschaft Parsonz der Kirche St. Stephan in Tiefencastel schuldete⁴⁶. Die Beklagten antworteten, sie hätten den Zehnten dem Pfarrer und nicht der Kirche abgeliefert, seien aber der Meinung, «söllichß koren sollte billicher vnd mit recht jren cappell [...] zů hören»⁴⁷. Das Gericht Obervaz entschied, dass die Beklagten der Pfarrpfünde nur die Hälfte schuldeten, während sie den Rest für ihre Kapelle behalten konnten. Die Verpflichtung des Pfarrers von Tiefencastel, jedes Jahr in Parsonz sieben Messen zu lesen, liess das Gericht hingegen bestehen. Ob die Nachbarschaft Parsonz zu dieser Zeit einen Priester hatte, ist ungewiss. 1533 amtierte im Dorf mit Sicherheit kein Kaplan mehr, denn in diesem Jahr verlangte Gretta vor Gericht die Rückgabe einer Wiese, die ihr Bruder der Kirche St. Nikolaus für den Unterhalt des

⁴⁵ Vgl. GA Scheid, Urk. Nr. 10, 11; PfA Tinizong A 6; GA St. Moritz, Sig. 42.6.11, Register der Kirchenzinse und des Kircheneigentums, 1618 (fol.1: Urteil vom 8. April 1548); GA Samedan, Urk. Nr. 97 (Urteil vom 5. Januar 1538 im Urbar von 1550); GA Morissen, Urk. Nr. 8; PfA Sevgein A 30; StadtA Ilanz, Urk. Nr. 113; O. VASELLA, Urkunden und Akten, 1940, S. 268f.

⁴⁶ QB, Dok. 98.

⁴⁷ QB, S. 231.

Priesters vermachte hatte. Sie stützte sich in ihrer Forderung auf die Missachtung des Stifterwillens, weil «die nachpuren von Presonß kein priester do hettent vnd die obgenante wißan [...] dem meßmer ze nutz der nachpurschaft jn händen geben hettent»⁴⁸. Im Jahr 1538 entschied das Appellationsgericht zu Savognin auf Klage der Parsonzer, dass diese der Kirche Tiefencastel keinen Kornzins schuldeten, solange die Pfründe in Tiefencastel vakant bleibe⁴⁹.

Ähnlich verliefen die Verhandlungen zwischen den Nachbarschaften der Pfarrei Samedan im Oberengadin. Die Dörfer Celerina und Bever verweigerten im Jahr 1527 die Abgabe von einem halben Pfund Butter für jede gewinterte Kuh an die Pfarrkirche in Samedan aufgrund eines ergangenen Urteils und weil sie in ihren Dörfern schon alle Sakramentsrechte besäßen und die Butter für ihre eigene Kirche bräuchten. Die Vertreter von Samedan wiesen darauf hin, dass ein Spruch des Generalvikars von Chur kürzlich die Abgabe bestätigt hatte. Das Gericht des Gotteshausbundes sprach die Filialgemeinden von der Verpflichtung los und kassierte – gestützt auf die Ilanzer Artikel – das Urteil des geistlichen Gerichts. Celerina und Bever mussten der Pfarrkirche 40 Gulden als formelle Ablösung zahlen⁵⁰.

2.3. Neue Wege zur Finanzierung der Seelsorge

Auffallend häufig lösten die Nachbarschaften das Kirchen- und Pfründvermögen auf, indem sie es säkularisierten und für Gemeindezwecke verwendeten. Das Kirchengut bildete nämlich ein Kapital, welches die Kirchengemeinde zum grossen Teil selber im Laufe der Jahre zusammengebracht hatte. Der Schritt, das Pfründgut aufzulösen, ist aber auch ein Zeichen der

⁴⁸ QB, S. 255, vgl. auch Dok. 121. Die Nachbarschaft Parsonz gehörte eigentlich zur Pfarrei Salouf, von der sie sich am 10. Oktober 1641 ablöste, um der Pfarrei Riom angegliedert zu werden. Vermutlich wegen der ungenügenden Betreuung des Pfarrers von Salouf liess das Dorf den Pfarrer von Tiefencastel jedes Jahr in Parsonz sieben Messen lesen. Parsonz besass zwei Gotteshäuser: St. Nikolaus im Dorf selber und die Kapelle St. Bartholomäus in Salaschigns. Um 1520 ist für Parsonz ein «curatus» erwähnt (RC).

⁴⁹ QB, Dok. 122.

⁵⁰ GA Celerina/Schlarigna, Urk. Nr. 28. Das gleiche Gericht sprach am selben Tag die Trennung der zwei Nachbarschaften von der Pfarrei Samedan aus, vgl. O. VASELLA, Urkunden und Akten, 1940, S. 261ff.

neuen Bewertung der Rolle des Seelsorgers: Die Pfarrgenossen hatten das Recht errungen, ihren Pfarrer frei wählen zu dürfen. Nichts lag näher, als den Seelsorger als einen Angestellten der Gemeinde zu betrachten, eine Ansicht, die zum Teil schon vor 1525 verbreitet war. Damit verlor auch das Pfründgut seine Funktion, die Gemeinde konnte es einziehen und die Finanzierung der Priester- oder Predigerstelle den Bedürfnissen ihrer Mitglieder und ihren finanziellen Möglichkeiten anpassen. Dies räumten die Ilanzer Artikel explizit ein, indem sie besagten, dass jede Gemeinde ihren Pfarrer aus einem ihr beliebigen Gut bezahlen konnte⁵¹.

Wurde das Kirchengut⁵² verkauft, kam der Erlös selten direkt der Kirche oder dem Seelsorger zugute. Es waren mehrheitlich andere Gründe, welche die Kirchgenossen zu einem solchen Vorgehen bewegten; sie sind meist in den bedeutenden Ausgaben zu suchen, die im Zusammenhang mit der Ablösung der Herrschaftstitel, darunter auch der Zehnten, standen. Wenn hier die Veräußerung der Kirchengüter im Zusammenhang mit der Finanzierung der Seelsorge behandelt wird, ist damit die Absicht verbunden, das Tun und Lassen der Kirchgemeinden in Bezug auf das Kirchengut als ein Ganzes zu betrachten.

2.3.1. Verkauf des Kirchenguts

Am 15. April 1539 verkauften Bergün, Latsch und Stugl einen Teil der auf ihrem Territorium gelegenen Dotationsgüter der Pfarrkirche St. Peter und Florin für 1012 Gulden⁵³. Am 17. November 1567 teilten die Kirchenvögte und Dorfmeister der drei Dörfer die Güter der Pfarrpfründe in Bergün in vier Lose auf und verkauften jene aus dem ersten Los für 150 Gulden, wobei die Käufer dem Pfarrer 15 Gulden jährlich entrichten muss-

⁵¹ C. JECKLIN, Urkunden, Art. 13, S. 92f.

⁵² Nicht immer geht aus den Urkunden deutlich hervor, ob es sich um das Kirchengut im Sinne der *fabrica ecclesiae* oder um das Pfründgut handelt. Als «Kirchengut» werden deshalb im Text beide Vermögensmassen definiert. Handelt es sich ausdrücklich um Pfründgut, wird dies auch als solches bezeichnet.

⁵³ GA Bergün/Bravuogn, Urk. Nr. 15. Die Grenzen der Pfarrei Bergün deckten sich ursprünglich mit jenen der gleichnamigen Gerichtsgemeinde. Aus dem alten Pfarrverband war Filisur 1497 infolge der Gründung einer eigenen Pfarrei ausgetreten (QB, Dok. 53), weshalb sie am Verkauf der Kirchengüter von St. Peter und Florin nicht teilnahm.

ten⁵⁴. Die aus dem ersten Verkauf erhaltene Summe setzten die Nachbarschaften vermutlich zur Bezahlung der kurz zuvor erworbenen Herrschaft Greifenstein ein⁵⁵. Den Unterhalt des Pfarrers sicherten einige Zinse, die im Jahr 1544 in einem Rodel verzeichnet wurden⁵⁶. Zum Zeitpunkt, da die beiden Geschäfte getätigt wurden, war die Pfarrgemeinde noch katholisch, der Übertritt zur Reformation erfolgte erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts⁵⁷.

Die Konfessionszugehörigkeit erweist sich bei der Auflösung des Kirchengutes also nicht als entscheidender Faktor, denn zu besagter Massnahme schritten die reformierten Flimser wie auch die katholischen Bergüner. Katholisch waren auch die Bewohner von Andiastr, die 1546 die Pfründgüter verkauften, um «us merer nutz der pfrundt» Ewigzinse für den Seelsorger zu erwerben⁵⁸. Trotzdem ist dieses Vorgehen häufiger in reformierten Gemeinden anzutreffen. So könnte der Verkauf der Pfründgüter in Silvaplana am 4. Februar 1561 doch mit dem Übertritt der Nachbarschaft zum neuen Glauben um 1556 in Verbindung stehen⁵⁹. Auffallend ist die Selbstverständlichkeit, mit welcher die erwähnten Kirchgemeinden über das Kirchengut wie über Eigengut verfügten.

Die Auflösung des Kirchen- und Pfründvermögens verlief nicht immer reibungslos. Rechte daran besaßen all jene, welche das Gotteshaus und die Pfründe gestiftet hatten. Besonders im Fall von Filialgemeinden erhoben die Vertreter der Pfarrkirche öfters Anspruch auf einen Teil des Vermögens der Filiale. So klagten am 27. Mai 1545 die Pfleger der Kirche St. Gallus in Portein vor dem Landrichter des Grauen Bundes gegen die Kuratoren der Kapelle St. Leonhard in Flerden und die Nachbarschaften Flerden und Urmein am Heinzenberg und verlangten einen Teil des Pfründguts dieser Kapelle. In ihrer Klage schilderten sie, wie die Pfarrei am Heinzenberg ursprünglich die ganze linke Talseite umfaßt hatte. Nach der Trennung von Thusis, Präz und Tschappina waren im alten Pfarrverband jedoch nur fünf Dörfer verblieben. Mit der Einführung der Reforma-

⁵⁴ QB, Dok. 153.

⁵⁵ Der Kauf erfolgte am 16. April 1537, GA Bergün/Bravuogn, Urk. Nr. 11.

⁵⁶ GA Bergün/Bravuogn, Urk. Nr. 19.

⁵⁷ Zur Reformation in Bergün siehe E. CAMENISCH, Reformationgeschichte, S. 470ff.; vgl. auch Teil 2, Kap. 4.

⁵⁸ GA Andiastr, Urk. Nr. 12, S. 5.

⁵⁹ GA Silvaplana, Urk. Nr. 27.

tion hatten die Pfarrgenossen die in Portein und in Flerden gestifteten Messen abgeschafft. Von den Dotationsgütern der Pfründe in Portein bekamen die Nachbarschaften Flerden und Urmein ihren Teil zurück, die Güter der Messe in Flerden teilten die zwei Dörfer hingegen nur unter sich auf. Da die Verpflichtungen des Pfarrers von Portein gegenüber den zwei Dörfern mit Urteilsspruch vom 16. Januar 1541 bestätigt worden waren, verlangten sie, «die fprunth zů sant Lienhartt solle och dar fpar zů sant Gallenn dyenen»⁶⁰. Ihre Forderung war in erster Instanz vom Gericht Heinzenberg abgewiesen worden. Auch der Landrichter des Grauen Bundes entschied zugunsten von Flerden und Urmein, die sich gegen die Forderung mit der Begründung wehrten, Portein habe bei der Pfründstiftung in Flerden «kain hilff» geboten, «wan sy heigent äs vs jerenn aygen gütt gestift vnd ärbuwen»⁶¹. Nur die Stifter hatten laut Gesetz Anrecht auf die Rückerstattung des Stiftungsvermögens.

2.3.2. Verleihung des Kirchenguts

Die Auflösung des Pfründvermögens machte die Erschliessung neuer Einnahmequellen für den Unterhalt des Seelsorgers notwendig. Diese Massnahme wurde in erster Linie dann eingesetzt, wenn das Dorf flüssiges Geld benötigte. War dies nicht der Fall, dann bot die Verleihung oder die Verpachtung des Kirchenguts eine günstige Möglichkeit, die nötigen Mittel zur Entlohnung des Priesters bzw. des Prädikanten zu beschaffen. Der Unterschied zu früher bestand darin, dass nach Kirchenrecht der Pfründner ein Nutzungsrecht am Benefizialgut besass und selber entschied, ob er dies bewirtschaften oder verpachten wollte. Diese Entscheidung traf jetzt die Kirchgemeinde, indem sie selber das Gut zu ihren Bedingungen verlieh und dem Seelsorger jährlich einen Lohn auszahlte. Nicht selten wurden die zur Dotation der Dorfkirche oder -pfründe gehörenden Äcker und Wiesen unter den Dorfgenossen gegen einen Lehenszins aufgeteilt, der jährlich den Kirchenpflegern oder direkt dem Pfarrer zu entrichten war. So teilte die Nachbarschaft Castrisch am 25. Februar 1537 die liegenden Güter der Kirche St. Georg und drei Tage später die Pfründgüter unter den

⁶⁰ QB, S. 307.

⁶¹ QB, S. 308.

Feuerstätten auf⁶². Die Vorstellung, dass das Dorf eine Kirchengenossenschaft bildete, kommt in beiden Urkunden deutlich zum Ausdruck. Beide Vermögensmassen wurden so geteilt, dass jeder Nachbar, «der das looß hat wellen waagen vnd inlegen»⁶³, ein Stück zu Erblehen bekam. Die Analogie zur Austeilung von Allmendboden⁶⁴ ist bei den Lehensbedingungen offensichtlich. Der Lehensträger durfte seinen Teil weder verkaufen noch «versetzen», «vertuschen» oder «veraberhandlen» ohne Wissen und Willen der ganzen Nachbarschaft. Versäumte er die Zahlung des Zinses, «so söllent vnd mügent die kilchgenossen das selbig güt widerum angrifen vnd damit schaffen thün vnd lan wie si güt bedunckt»⁶⁵. Das Recht am Lehen verlor auch, wer vom Dorf wegzog⁶⁶.

Der Genossenschaftsgedanke bei der Aufteilung des Kirchenvermögens wird mit aller Deutlichkeit auch im Urbar der Kirche St. Donat in Obervaz aus den Jahren 1538–1547 hervorgehoben. Die Gerichtsgemeinde Obervaz beschloss 1538 die Erstellung eines Urbars, nachdem sie «durch vnnsere kylchen vnnd ouch die gmaind merer nutz vnnd frommen willen» die Kirchengüter an ihre Mitglieder, «einer yeden hußhab jren tayl», verliehen hatte. Wer kein Los bekam, wurde mit einer Geldsumme entschädigt, «damitt [...] ain yeder glichlich so vil als der ander sölchen güttern taylhafftig vnnd genoß sig». Den festgelegten Zins mussten die Lehensträger jährlich dem Pfarrer entrichten. Die Nutzniessung der Güter wurde auf die Gerichtsgenossen beschränkt, die Lehen durften deshalb nicht ausserhalb der Gemeinde verkauft oder mit anderen Parzellen vertauscht werden ohne Erlaubnis der ganzen Gemeinde. Die heimgefallenen Güter mussten die Kirchenvögte gemeinsam mit der Gemeinde neu verleihen⁶⁷.

Die religiös fundierte Arenga der Castrischer Urkunde vom 28. Februar 1537 bezeugt, dass der Sicherung der Seelsorge immer noch ein zentraler Stellenwert zukam. Den Kirchengenossen war wohl bewusst, dass nur ein angemessen entschädigter Pfarrer sich seinem pastoralen Auftrag gänzlich

⁶² QB, Dok. 119 und 120.

⁶³ QB, S. 266, vgl. auch S. 272.

⁶⁴ Siehe QB, Dok. 14, 43, 46.

⁶⁵ QB, S. 266f., vgl. auch S. 272.

⁶⁶ QB, S. 268, 273.

⁶⁷ PfA Vaz/Obervaz, ohne Signatur. Für weitere Beispiele vgl. QB, Dok. 128; GA Zizers, Urk. Nr. 81; GA Obersaxen, Urk. Nr. 15; GA Siat, Urk. Nr. 3; GA Schluein, Urk. Nr. 6; GA Valendas, Urk. Nr. 46; GA Medel (Lucmagn), Urk. Nr. 10.

widmen konnte, ohne sich «in irrdischen handeln vnd sachen» einzumengen. Sie hatten sich deshalb entschlossen, ihm durch die Verleihung der Pfründgüter ein festes Einkommen zu sichern, damit das Evangelium «nit durch eines vnuerstendigens seelsorgers oder pfarrers verfinstret» werde⁶⁸. Von ihm erwarteten sie eine gewissenhafte Betreuung «nach gepürlichkeit vnd pflicht sines amptzs» und die regelmässige Verkündigung des Worts Gottes. Mit dem Übertritt zur Reformation hatte sich das Gewicht also von der Eucharistiefeyer auf die Predigt des «reinen» Evangeliums – rein bedeutet ohne die Überformung durch die Tradition der Kirche – verlagert, das «zū ewigen zitten recht und billich, lutter und clar sol geprediget werden»⁶⁹.

Wieviel Lohn der Seelsorger für seinen Dienst erhielt, ist nicht bekannt. Allzuviel kann es jedoch nicht gewesen sein, denn wenige Jahre später sah sich Castrisch gezwungen, die für den Pfarrer vorgesehenen Einkünfte zu erhöhen. Am 29. September 1550 beschlossen die Geschworenen von Castrisch zusammen mit dem Dorfmeister und der ganzen Nachbarschaft, das Einkommen des Pfarrers mit dem Zins aus der Alp Cavel im Lugnez aufzubessern⁷⁰. Die Castrischer gaben zu, sie hätten vor einigen Jahren die Dotation der Pfarrpfründe aufgelöst, verkauft und an ihrem «nutz vnd frommen angwent vnd gleit», nämlich für die Alp Cavel verwendet. Bereits damals war entschieden worden, bei ungenügendem Einkommen für den Unterhalt des Seelsorgers einen Zins auf die Alp oder auf deren Pächter zu schlagen. Der Zins musste der Besoldung eines «gshicken wolerfaren glertten vnd dapfferen man» dienen. Die Nachbarschaft wollte nicht Gefahr laufen, ohne Pfarrer zu bleiben, nur weil die dafür vorgesehenen Mittel den finanziellen Ansprüchen eines guten Predigers nicht genügten. Eine Kopfsteuer betrachteten die Kirchgenossen aus Rücksicht auf die sozial benachteiligten Mitglieder als keine gute Lösung, da sie die Armen zusätzlich belastet hätte.

Die Auflösung der Dotationsgüter war also nicht Ausdruck einer erkalteten Frömmigkeit. Den Dorfbewohnern schien die Sicherung einer guten Seelsorge im Dorf immer noch ein erstrebenswertes Ziel. Die religiöse Ausrichtung hatte sich jedoch in Castrisch inzwischen geändert.

⁶⁸ QB, S. 271.

⁶⁹ Ebd.

⁷⁰ QB, Dok. 137.

Blieb der Pfründe ein Kapital erhalten, musste dieses gewinnbringend investiert werden. Diese Aufgabe übernahmen die Kirchenpfleger oder die Pfarrgenossen selber, die das Geld in Ewigzinsen anlegten, um einen möglichen Wertverlust zu verhindern. Sehr gut dokumentiert ist dieser Sachverhalt in Jenaz, wo die Pfarrgenossen allein im Jahr 1549 der Pfründe einen Ewigzins von sechs Gulden und zehn Schillingen zusicherten, indem sie eine Summe von über 130 Gulden ausgaben⁷¹. Investiert wurde unter anderem Geld aus den Zehnten der Filialdörfer⁷².

2.3.3. Verleihung oder Verpachtung kommunaler Güter

Die Verpachtung oder die Verleihung von Allmendboden gegen Zins zugunsten der Pfründe blieb eine Finanzierungsform, die nach 1526 durchaus gebräuchlich war. Am 26. Juni 1587 stellte Alvaneu einen Zinsbrief zugunsten der Pfründe aus⁷³. Die Nachbarschaft verteilte eigenen Grund und Boden an verschiedene Nachbarn, die sich dafür verpflichteten, jährlich dem Pfarrer oder den Kirchenpflegern einen Zins zu entrichten. Der Zins war nicht ablösbar und durfte für keinen anderen Zweck als den vorgesehenen verwendet werden. Jedes Grundstück musste erbrechtlich als unteilbares Gut betrachtet werden und stets nur einem Zinsmeier gehören, der es weder verkaufen noch verpfänden durfte. Die Form der Verleihung von Gemeindegütern zur Finanzierung der Seelsorge wählte auch die Nachbarschaft Serneus, von der verschiedene Schuldbriefe zugunsten der Kirche überliefert sind⁷⁴. Aus der Gemeinde Cazis ist ein Dokument be-

⁷¹ GA Jenaz, Urk. Nr. 40, 42, 43, 45, 46, 48, 49. Vier der sieben Kaufverträge wurden am 15. März 1549 abgeschlossen. Die Urkunden sind z.T. in N. SENN, Archiv Jenatz, S. 45ff. publiziert. Für weitere Beispiele von Anlagen des Pfründkapitals in Ewigzinsen vgl. GA Flims, Urk. Nr. 58, 76, 84; GA Celerina/Schlarigna, Urk. Nr. 62–70; PfA Sevgein A 13–15. Der übliche Zinssatz betrug 5%, konnte aber auch höher sein: Der Spendvogt von Cazis liess 1592 ein Darlehen von 100 Gulden mit acht Gulden jährlich verzinsen, vgl. GA Cazis, Urk. Nr. 47.

⁷² Die Zehnten wurden der Pfarrkirche ganz oder teilweise bis mindestens 1559 entrichtet. Am 25. Januar 1543 hatte die Nachbarschaft Luzein erst die Hälfte des Kornzehnten, der an die Kirche Jenaz zu zahlen war, von der Gemeinde Jenaz abgelöst (GA Luzein, Urk. Nr. 5).

⁷³ GA Alvaneu, Urk. Nr. 24.

⁷⁴ GA Klosters, Urk. Nr. 32–34. Für weitere Beispiele vgl. GA Thusis, Urk. Nr. 37, 47, 109; GA Flims, Urk. Nr. 53, 54, 60, 61; GA Pigniu/Panix, Urk. Nr. 4, 5; GA Savognin,

kannt, wonach die Nachbarschaft im Jahr 1575 ein Darlehen von 20 Gulden vergab, wofür im Herbst ein Zuber Most ins Pfarrhaus zu liefern war⁷⁵. Andiaast verkaufte 1541 ein Viertel des im gleichen Jahr abgelösten Zehnten und kaufte damit Ewigzinse, die dem Seelsorger persönlich zu entrichten waren⁷⁶.

Veräusserungen von Gemeindegütern oder -gerechtigkeiten zugunsten der Kirche oder der Pfründe findet man in vielen Regionen der Drei Bünde während des ganzen 16. Jahrhunderts. Noch 1609 erteilten die Bürger von Sils im Engadin die Bewilligung zur Ausbeutung einer Erzmine gegen Bezahlung von sechs *Scudi* jährlich an den Pfarrer von Sils⁷⁷.

2.3.4. Kirchensteuer (Schnitz)

Die Bestreitung der Kosten für die Seelsorge durch die Erhebung einer Kirchensteuer oder eines «Schnitzes» ist schon vor 1525 belegt⁷⁸. Mit der Auflösung des Pfründgutes wurde die Einführung von Kirchensteuern jedoch unumgänglich, denn die neuen Verhältnisse erforderten eine Neuverteilung der Kosten auf die Pfarrgenossen. Kopf- und Vermögenssteuer wurden jetzt die häufigsten Finanzierungsformen, viele Kirchgemeinden zogen allerdings aus sozialen Überlegungen eine Vermögenssteuer der Kopfsteuer vor. Waren mehrere Dörfer oder Weiler in einer Pfarrei vereint, verteilten die Pfarrgenossen die Kosten für den Unterhalt des Pfarrers auf die verschiedenen Siedlungen in Form eines Schnitzes, der jährlich zu entrichten war. Da diese Vereinbarungen mündlich erfolgten, hat man ausschliesslich von jenen Fällen Kenntnis, die wegen der Erhöhung des

Urk. Nr. 29–37 (am 8. Mai 1571 gab die Nachbarschaft Savognin Allmendboden zu Lehen für einen Zins von insgesamt mehr als 39 Gulden jährlich); vgl. noch ebd. Nr. 46, 47, 55.

⁷⁵ GA Cazis, Urk. Nr. 41.

⁷⁶ GA Andiaast, Urk. Nr. 12. Die Nachbarschaft Degen zog es vor, zwecks Finanzierung ihrer Kirche die dieser zustehenden Zehnten aus verschiedenen Dörfern und Höfen um sechs Scheffel Korn und 20 Gulden jährlich zu Erblehen zu geben (GA Degen, Urk. Nr. 12).

⁷⁷ GA Sils i. E./Segl, Urk. Nr. 204. Weitere Beispiele im GA Sent, Urk. Nr. 16; GA Samedan, Urk. Nr. 97 (Eintrag vom 20. Dezember 1544, fol. 13); GA Sevgein, Urk. Nr. 24 (ex 32).

⁷⁸ Vgl. Teil 1, Kap. 2.4.

Pfarrerlohns zu Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern geführt haben. So klagten am 7. Juni 1567 die Kirchenpfleger und die Vertreter der Nachbarschaft Jenaz vor dem Gericht Castels gegen die Pfarrgenossen von Buchen auf Erhöhung des Betrags, den letztere der Pfarrpfründe in Jenaz jährlich entrichteten, da sie «einen pfarrer da nit merh vmb die alt psoldung vnd pstallung möginth han». Die Bewohner von Buchen weigerten sich jedoch, mehr als die 30 Jahre zuvor vereinbarten vier Gulden zu zahlen. Das Gericht entschied zugunsten der Jenazer, dass sich die Summe nach der Zahl der Feuerstätten und der Köpfe zu richten hatte⁷⁹. Anstelle einer Pauschale war also eine Pfründsteuer getreten, die im Verhältnis zur Anzahl der in jeder Siedlung wohnenden Gläubigen stehen musste.

Die Festlegung des Beitrags, den jedes Dorf an die Pfründe beisteuerte, erfolgte zum Teil aufgrund komplizierter Berechnungen, die auf dem Anteil beruhten, welchen die einzelnen Siedlungen innerhalb der Pfarrei an den Pfarrechten hatte. Entscheidend war auch, wie oft der Pfarrer in einer Filialgemeinde Gottesdienst feierte. Im Zusammenhang mit der Neuaufteilung der finanziellen Verpflichtungen unter den Pfarrgenossen wurde deshalb oft gleichzeitig eine neue Gottesdienstordnung vereinbart – dies weil mit der Erhöhung des Schnitzes vom Pfarrer neue Leistungen verlangt wurden oder weil eine vor Jahren getroffene Übereinkunft veränderten Bedürfnissen angepasst werden musste. So forderten die Bewohner von Pigniu am 12. Februar 1618, dass der Pfarrer von Rueun mehr als nur zwölf Mal im Jahr wie bis anhin zu ihnen komme⁸⁰. Diese Forderung begründeten sie mit der Tatsache, dass sie infolge der Aufbesserung der Pfründe einen grösseren Schnitz zahlten als früher. Die Erhöhung an und für sich stellten sie nicht in Frage, nur musste der Pfarrer dafür mehr leisten. Über das Feiern der Messe hinaus wollten sie neu, dass er predigte, im Winter die Kinder in der Filialkirche taufte und immer ankündigte, wann er das nächste Mal komme, «domit sy [...] dester fleisiger sigent zum dienst gottes zu khommen»⁸¹.

Je unabhängiger eine Filialgemeinde von der Mutterkirche ob der Ablösung der Pfarrechte wurde, desto stärker reduzierten sich auch ihre finanziellen Verpflichtungen ihr gegenüber. Als die Bewohner von Prätsch

⁷⁹ QB, Dok. Nr. 152.

⁸⁰ QB, Dok. 173.

⁸¹ QB, S. 390. Vgl. auch GA Conters i.P., Urk. Nr. 12.

1557 der Pfarrkirche Langwies die Zahlung des Pfründschnitzes verweigerten, begründeten sie ihr Tun damit, dass sie vor einigen Jahren ihre «lichlege» nach Arosa verlegt hatten. Da sie bereits dort ihren Beitrag leisteten, dachten sie nicht daran, auch noch der Kirche Langwies etwas zu zahlen⁸². Der Ammann zu St. Peter bestätigte die Verpflichtung gegenüber Langwies, da die Bewohner von Prätsch zu dieser Pfarrei gehörten, senkte aber den von jedem Pfarrgenossen von Prätsch geschuldeten Schnitz von drei auf zwei Pfennige.

Mit den Urteilsprüchen versuchten die Gerichte, die Parteien auf dem Kompromissweg zu versöhnen. Doch jedes Zugeständnis an die Autonomiebestrebungen der Filialgemeinde verursachte weitere Risse im Gebäude der alten Pfarreiorganisation.

Die Kosten für die Seelsorge waren nach 1526 gestiegen. Um einen Pfarrer zu finden, sahen sich viele Kirchgemeinden gezwungen, den ursprünglich vorgesehenen Lohn zu erhöhen. Dabei war es nötig, der Pfründe neue Einnahmequellen zu erschliessen oder den Steuerfuss zu erhöhen. Da die Finanzierung der Kirche Angelegenheit der Kirchgemeinden war, mussten die betreffenden Nachbarschaften für ihre Pfarrei entsprechende Vereinbarungen treffen.

Im Jahr 1555 einigten sich Tiefencastel und Alvaschein auf die Verwendung weiterer Einnahmen zur Entlohnung des Pfarrers von Tiefencastel. Gleichzeitig legten sie die gemeinsamen Rechte und Pflichten gegenüber der Pfründe fest⁸³. Aus einem ähnlichen Vertrag, den die Ilanzer mit den Nachbarn von Strada über Wun und Weide und über die Pfründe abschlossen, geht hervor, dass das Einkommen des Pfarrers von Ilanz im Jahr 1537 80 Gulden betrug. Strada beteiligte sich an den Lohnkosten mit zwei Gulden pro Jahr, war aber verpflichtet, seinen Beitrag zu erhöhen, falls die Kosten stiegen. «Wo sich dz gült zur pfrund merety vnnd auffgieng über die achzig guldin oder niderer vnnd vff minder keme» – wurde

⁸² E. MEYER-MARTHALER, Gericht Langwies, S. 29f. Die Erlaubnis, ihre Toten in Arosa anstatt in Langwies zu begraben, hatten die zwei Höfe Prätsch und Maran am 1. Oktober 1550 aufgrund eines Gerichtsurteils in Davos erhalten, vgl. B. FISCHER, Arosa, S. 138f.

⁸³ QB, Dok. 143. Anfang des 17. Jahrhunderts gehörte zur Pfarrei Tiefencastel auch Mon, das früher eine selbständige Pfarrei war. Der Pfarrer wohnte in Tiefencastel und hielt den Gottesdienst jeden Sonntag abwechselnd in einem der drei Dörfer. Sein Einkommen betrug im Jahr 1623 200fl., die teils aus Zinsen, teils aus Beiträgen der Pfarrangehörigen bezahlt wurden (J. J. SIMONET, Visitationsberichte, S. 49).

in der Vereinbarung festgehalten, – «solls auch denen von Straden auff oder abgahn, wie den Jlanzer nach ihren anzahl»⁸⁴. Die Leistung der Kirchengenossen von Strada war also dem Ertrag aus dem Pfründvermögen anzupassen. Die Entrichtung des Zehnten war eingestellt worden, vermutlich weil die 80 Gulden die Kosten für den Unterhalt des Pfarrers zu decken vermochten. Diese Kirchensteuer hätte man aber wieder einführen müssen, wenn die Deckung nicht mehr gesichert gewesen wäre.

Anfang des 17. Jahrhunderts war eine Dotation von 100 Gulden nicht mehr hinreichend, soviel nämlich hatten die Pfarrgenossen von Rueun ihrem Pfarrer bezahlt; sie mussten die Pfründe freilich aufbessern, da «man kein priester vmb dise pfrundt mögen bekommen»⁸⁵.

Zahlreiche Urteilsprüche bezeugen die Schwierigkeit, die Kosten für die Seelsorge neu zu verteilen. Nicht selten waren die Kuratoren der Pfarrkirchen gezwungen, die neu festgesetzten Beiträge der Filialgemeinden vor Gericht einzufordern, denn diese weigerten sich oft hartnäckig, wie die Beispiele gezeigt haben, mehr zu zahlen und beriefen sich dabei auf die alten Vereinbarungen. Am 6. Juni 1544 klagten die Vertreter von Stierva vor dem Gericht Obervaz gegen die Bewohner von Mutten auf Aufbesserung der gemeinsamen Pfarrpfründe in Stierva. Die Pfründe war mit einem Ertrag von 38 Gulden jährlich dotiert, was aber nicht für den Unterhalt eines Pfarrers ausreichte, weshalb sie verlangten, «die von Mutten sölten her ston vnd helffen ain pfarer vber komen, [...] wann sy wend on einen pfarer nit sin»⁸⁶. Das Gericht schützte die Forderung der Kläger und verpflichtete die Muttner zur Übernahme der Hälfte an den Mehrkosten.

Ein ähnlicher Streit entstand zwischen den Vertretern der Mutterkirche St. Martin in Zillis und den Nachbarschaften Inner- und Ausserferrera. Im Jahr 1587 verlangten die Kirchenpfleger vor dem Gericht Schams eine Erhöhung des Beitrags der zwei Nachbarschaften an die Pfarrpfründe⁸⁷: Der vor Jahren vereinbarte Beitrag von sechs Gulden genüge jetzt nicht mehr, denn sie hätten «ein anderen predigkhantt dingen vnd die pfrundt besseren [müssen] ein gutt theill nit wenig», sie seien der Meinung, die

⁸⁴ StadtA Ilanz, Kopialbuch, S. 21 und StadtA Ilanz, Bestand Strada, Urk. Nr. 4.

⁸⁵ QB, S. 390.

⁸⁶ QB, S. 305.

⁸⁷ QB, Dok. 165.

Filialgemeinden sollten «nach anzall dz sy vorhin schuldig sindt gsin auch helffen zallen vnd abtragen von der jerlichen sum, so sy habendt miesen besseren», nicht zuletzt aus dem Grund, weil die zwei Dörfer «vill volg habendt vnd sy ein predigkantten auch teglich bruchendt mit tauffen vnd anderst»⁸⁸. In diesem Fall fiel das Urteil zugunsten der Beklagten aus, die weiterhin nur sechs Gulden zahlen mussten, unabhängig von der Dotation der Pfründe.

Um die Rongeller an ihre Verpflichtungen gegenüber der Pfarrei Thusis «zu erhaltung einen diener dess heiligen wortt gottes vnd dess selbigen dienst, es sy kylchen frydthoff huss hoff vnd wz dargehörtt», zu erinnern, wandten sich die Nachbarschaften Thusis und Masein an das Gericht Schams. Erst ein Schiedsgericht, das eingeschaltet wurde – die Bewohner von Rongellen hatten den ersten Urteilsspruch angefochten – konnte den Streit beenden⁸⁹.

2.3.5. Kommunale Bussengelder und Monopole

Die Praxis, der Kirche Bussengelder zuzuwenden, ist in der zweiten Hälfte des 16. und noch Anfang des 17. Jahrhunderts für das Misox- und das Calancatal belegt. So beschloss die Nachbarschaft Cama am 6. April 1553, dass Übertretungen der Flurordnung mit einer Geldsumme bestraft werden mussten; das Geld ging an die Kirche St. Mauritius. Ähnlich verfuhr Buseno am 13. Juni 1605⁹⁰.

Eine indirekte Steuer zur Finanzierung der Seelsorge führten die Dörfer des Bergells ein. Sie verpachteten gewisse Monopole (z.B. den Brot- oder Weinverkauf) an Private und wiesen den Erlös den Pfründen zu. Der Pächter, der für die vereinbarte Zeit als einziger das Recht hatte, diese Produkte auf dem Nachbarschaftsgebiet zu verkaufen, musste sich an be-

⁸⁸ QB, S. 371.

⁸⁹ QB, Dok. 169. Das Dokument wurde am 29. Mai 1601 ausgestellt und gesiegelt. Das Urteil hatte das Gericht jedoch schon im Jahr 1593 gefällt. Die Rongeller beteiligten sich an der Pfründe mit 1/14 und mussten für das Abendmahl, die Glocken und das Begräbnis fünf Gulden und zehn Kreuzer jährlich zahlen. Ausserdem musste jeder Haushalt dem Thusner Pfarrer ein Fuder Holz abliefern oder als Ersatz zwei Batzen geben. An den Lohn des Mesners zahlten die Rongeller jährlich einen halben Gulden.

⁹⁰ GA Cama, Urk. Nr. 24 und GA Buseno, Urk. Nr. 49. Bezüglich Frondienste für die Kirche vgl. GA Castaneda, Urk. Nr. 2a.

stimmte Regeln bezüglich Menge, Gewicht und Beschaffenheit der Waren halten. Eine am 9. März 1567 in Soglio erlassene Verordnung über das Brotmonopol schrieb dem Pächter («auctor») vor, er müsse während des ganzen Jahres Roggenbrot in seinem Haus zur Verfügung haben und jedem, der dessen bedürfe, verkaufen, bei Strafe von 25 Pfund an die Nachbarschaft. Das Brot habe wie jenes von Plurs zu sein. Seine Ware musste er aus Plurs oder Chiavenna beziehen, und zwar in einer die Nachfrage deckenden Menge. Die Wirte waren verpflichtet, bei ihm das Brot zu beziehen. Jeder Bürger konnte für seinen Bedarf Brot in Plurs oder in Chiavenna kaufen, durfte es aber nicht weiter verkaufen⁹¹.

Die Monopole wurden durch eine jährlich abgehaltene Versteigerung an den Meistbietenden vergeben. Der Auktionspreis betrug in Soglio für das Jahr 1567 zwölf Gulden⁹². 1574 hob Soglio das Monopol auf. Die Liberalisierung schien sich aber nicht zu bewähren, denn schon im gleichen Jahr führte das Dorf es wieder ein. Für die Pacht erhielt Soglio in diesem Jahr 30,5 Gulden⁹³. Der Auktionspreis kletterte 1580 bis auf 38 Gulden, die in vierteljährlichen Raten an den Prediger zu zahlen waren⁹⁴.

Die Monopolisierung des Brot- und Weinverkaufs scheint erst nach der Reformation eingeführt worden zu sein, vermutlich wegen der Notwendigkeit, für den Unterhalt des Prädikanten neue Einnahmequellen zu erschliessen⁹⁵.

Mit dem Argument, die Nachbarschaft sei arm und könne ihren Pfarrer nicht bezahlen, rechtfertigte Castasegna am 18. Mai 1574 diese Massnahme: «Die genannte Nachbarschaft ist [finanziell] belastet, ärmlich und unfähig, einen Prediger des göttlichen Wortes zu unterhalten, deshalb ist vor einigen Tagen die von der Gemeindeversammlung beschlossene Versteigerung des Brotverkaufs für ein Jahr durchgeführt worden»⁹⁶. Der Zuschlag betrug 29,5 Gulden. Von der Pacht des Brotmonopols wurde allerdings in Castasegna schon früher Gebrauch gemacht, denn aus einem Ur-

⁹¹ C. VON HOININGEN-HUENE, Bergeller Rechtsverhältnisse, S. 268f.

⁹² Ebd., S. 269.

⁹³ Ebd.

⁹⁴ Ebd., S. 270.

⁹⁵ Ebd., S. 268.

⁹⁶ «dictam viciniam gravatam, pauperulam ac impotentem sustentandi contionatorem divini verbi dei, unde per consilium dictæ viciniæ facta congregatione ante aliquos dies facta fuit auctio pro panibus frumenti per annum», GA Castasegna, Urk. Nr. 37.

teil der Gerichtsgemeinde Obporta aus dem Jahr 1570 geht hervor, dass diese Praxis bereits seit mehreren Jahren in Soglio und in Castasegna gang und gäbe war⁹⁷. Dank dieses Systems garantierte Castasegna dem Prediger im Jahr 1580 37 Gulden⁹⁸.

2.3.6. Erstellung von Kirchenurbaren

Die noch heute in verschiedenen Ortsarchiven aufbewahrten Urbare, Rödel und kollektiven Zinsbriefe (ab etwa 1540) bezeugen den Willen der Gemeinden, nach der bewegten Zeit unmittelbar nach 1525 wieder klare Verhältnisse zu schaffen. Die Ilanzer Artikel hatten den partikularen Interessen den Weg gebahnt, und dies stellte nun die Existenz vieler Pfründen in Frage. Parallel zur Suche nach neuen Finanzierungsmöglichkeiten kam der Sicherung des noch vorhandenen Vermögens eine Vorrangstellung zu. Die der Kirche gehörenden Güter und geschuldeten Zinse mussten neu inventarisiert werden. Die schriftlichen Belege hatten sich bei den Klagen wegen Abgabeverweigerungen und den Verhandlungen mit den Schuldnern als unerlässlich erwiesen. Wer seine Besitztitel urkundlich nicht bezeugen konnte, besass schlechtere Chancen, seine Rechte durchzusetzen. Verschiedene Dörfer erneuerten deshalb ihre alten Urbare und erstellten neue Zinsregister für die Kirche.

Die Einwohner von Luven beauftragten 1548 die zwei «landtgschwornen», gemeinsam mit dem Prädikanten und anderen dazu Abgeordneten der Nachbarschaft, ein Verzeichnis der «zechenden [...] güotteren, zinsen und spenden armen lütten, och was einem pfarrherr zůgehörtt und den hylligen unnd patronen Sant Steffan und sant Floryn» zu erstellen⁹⁹. Dies hielten sie für notwendig, da viele Menschen in dieser «gfarliche zytt» nur den Eigennutz vor Augen hatten, was eine grosse Gefahr für die Pfründe in sich barg¹⁰⁰.

⁹⁷ GA Castasegna, Urk. Nr. 31; GA Soglio, Urk. Nr. 200.

⁹⁸ C. VON HOININGEN-HUENE, Mitteilungen, S. 159.

⁹⁹ H. BERTOGG, Das Luviser Anniversar, S. 76f.

¹⁰⁰ «angesechen, verbunst der eygen nutz und andere untrüw, so jetzen leyder der mer teyll dar uff geneigt und geüöbt ist, vyl dennen zů nemmen und wenig an der statt zů thůn», ebd., S. 76.

Die Kritik an den durch die Ilanzer Artikel geschaffenen Verhältnissen kommt hier deutlich zum Ausdruck. Die Luvener hatten erkannt, dass der aufrührerische Geist dem religiösen Leben schaden konnte. Um einen «versecher in der gmeindt mit dem wortt gottes und andre sacramenta, so zūgehört eyner crystenlichr gemeindt» anstellen zu können, war es notwendig, die Verpflichtungen der einzelnen Nachbarn gegenüber der Kirche schriftlich festzuhalten. Am 17. Februar 1548 wurden die «zehnden, ründt [= Renten] und gült» der Pfründe verzeichnet. Der Ertrag belief sich auf 45 Gulden jährlich.

Über die Berechnung des Zehnten gibt das Urbar genaue Angaben: Die Nachbarschaft teilte ihr Territorium in drei Teile auf. Von den Gütern unterhalb des Dorfes, die 51 Jucharten betrug, mussten pro Juchart dem Pfarrer oder dem Pfründvogt neun Kreuzer bezahlt werden. Aus den Gütern oberhalb des Dorfes, die etwas mehr als 36 Jucharten ausmachten, mussten der Pfründe pro Juchart sechs Kreuzer entrichtet werden, mit Ausnahme von Galgyna, wo für die sechs Lose («sortt») je drei Kreuzer zu zahlen waren. Die Taxe für die Güter jenseits des Tobels, 86 Jucharten, wurde auf sechs Kreuzer pro Juchart festgesetzt. Weiter musste von jedem Weideplatz («bouell») auf Blatta Burtschillas (insgesamt 19) der Pfründe ein halber Gulden als Erblehenszins bezahlt werden. Aus den liegenden Gütern innerhalb des Nachbarschaftsgebiets kamen der Pfründe also jährlich fast 30 Gulden zu. Die restlichen 15 Gulden stammten von Widumgütern, die im Verzeichnis detailliert aufgelistet sind¹⁰¹. Zur Dotation der Kirche hatten die Nachbarn «eyn weydt und almain Galgynas genant» in sechs Lose geteilt und verschiedenen Bewohnern von Luven für 40 Kreuzer im Jahr verpachtet. Gelangten die Stücke an Pächter ausserhalb der Nachbarschaft, erhöhte sich der Zins auf 50 Kreuzer. Weiter wurden Stiftungen von Privaten an die Kirche und an die Armenspende in das Verzeichnis aufgenommen¹⁰².

In Luven machte also der Zehnte einen guten Teil des Pfründeinkommens aus. Wann er abgelöst wurde, weiss man nicht, da im Gemeindearchiv Luven ältere Urkunden gänzlich fehlen. Die Ablösung muss jedoch vor 1548 stattgefunden haben, denn in diesem Jahr gehörte der Zehnt bereits der Nachbarschaft, wie aus dem Urbar hervorgeht. Die Luvener ent-

¹⁰¹ H. BERTOOG, Das Luviser Anniversar, S. 79f.

¹⁰² Ebd., S. 81ff.

richteten ihn nicht mehr in Naturalien, sondern in Bargeld. Für jeden Juchart wurde eine Pauschale zwischen sechs und neun Kreuzern bezahlt, vermutlich je nach Ertragsfähigkeit des Bodens. Die Höhe der Abgabe im Verhältnis zum Ertrag lässt sich leider nicht ermitteln.

Mit beinahe gleichem Wortlaut wie die Luvener begründeten 1533 auch die Bewohner von Brigels die Erstellung eines neuen Pfarrurbars¹⁰³. Die beauftragten Männer (der Pfarrer, der Pfleger der Pfarrkirche St. Maria, zwei Ratsmitglieder, der Spendvogt, sein Sohn, der Weibel war, und Bastian Dagaduff, dessen Funktion nicht erwähnt wird) gingen wie folgt vor: Das alte Jahrzeitbuch wurde vorgelesen und «wz do hatt mügen jn gwalt vnd krafft belyben», nahmen sie in das neue Jahrzeitbuch wieder auf, seien es die Renten und Güter der Pfarrkirche St. Maria, die Stiftungen für die Armenspende oder die Pfründgüter, d.h. Haus, Hofstatt, Widum und Zehnten. Sie inventarisierten auch das Vermögen der Kapellen St. Martin, St. Jakob, St. Eusebius und St. Jodocus (St. Joß). Was hingegen «ablöff ist xin», trugen sie nicht mehr ins neue Verzeichnis ein, dasselbe gilt auch für die Jahrzeiten, da es nicht klar war, was mit ihnen geschehen sollte¹⁰⁴.

Im Sommer 1556 beschloss die Nachbarschaft Silvaplana, alle Einkünfte an Naturalien für ihre Kirche in Geld umzuwandeln. Die Umwandlung geschah nach der Schätzung von neun damit beauftragten Männern. In einer Urkunde vom 30. Dezember des gleichen Jahres wurden dann die Namen der Schuldner mit der entsprechenden Summe und den Pfändern festgehalten¹⁰⁵. Der Entscheid wurde vermutlich beim Übertritt zum reformierten Glauben gefällt, denn die Aufhebung des alten Abgabensystems (Butter- und Wachszinse) bedingte die Beseitigung des katholischen Kultus.

¹⁰³ PfA Breil/Brigels C 10.

¹⁰⁴ «[...] ouch lassen belyben die jartz jn güten, byß wir wytter bericht werdent», ebd. Die Beispiele von Kirchgemeinden, die ihre alten Urbare neu abfassen liessen, sind zahlreich, vgl. u.a. für Tomils den Pfarreirodel aus dem Jahr 1548 (StAGR A I/5 Nr. 123), für Feldis die Verzeichnisse aus den Jahren 1547 und 1567 (GA Feldis, Urk. Nr. 16 und 17), für Thusis den Zinsrodel von 1547 (GA Thusis, Buch Nr. 5), für Alvaneu das Urbar von 1542–1624 (GA Alvaneu, Urk. Nr. 14); GA St. Moritz, Sig. 42.6.11, Register der Kirchenzinse und des Kircheneigentums, 1618.

¹⁰⁵ GA Silvaplana, Urk. Nr. 24.

2.3.7. Kirchenpflegschaft

Da nach 1526 die Nachbarschaften sozusagen ausnahmslos die Güter der Dorfkirchen und -pfründen selbständig verwalteten, bestimmten sie selber die Kuratoren. In wenigen Fällen, besonders in katholischen Gemeinden, behielt sich die Herrschaft ein Mitspracherecht vor. In Rhäzüns beispielsweise gaben die Kirchenpfleger 1530 Güter zu Lehen mit der Zustimmung der Herrschaft und der Nachbarschaften Rhäzüns und Bonaduz¹⁰⁶. An der Besetzung der Kirchenpflegschaft beteiligten sich jene Dörfer, welche Rechte an der Kirche besaßen. Während also für eine Pfarrei, die nur ein Dorf umfasste, die betreffende Nachbarschaft zuständig war, stand im Fall einer Pfarrkirche, die ein grösseres Gebiet abdeckte, die Verwaltung der Kirchengüter allen Nachbarschaften dieses Gebiets zusammen zu. Die Zahl der Kirchenpfleger konnte aus diesem Grund sehr unterschiedlich sein und von einem einzigen bis zu vier oder fünf reichen.

Aus dem bischöflichen Visitationsprotokoll für das Calancatal aus dem Jahr 1611 entnimmt man beispielsweise, dass die Kirche St. Maria, die als Mutterkirche dem ganzen Tal diente, vier Pfleger hatte. Diese wurden nach altem Brauch jährlich von der Talschaft in ihr Amt eingesetzt¹⁰⁷.

Über die Wahlmodalitäten geben die Quellen selten Auskunft. In Lostallo – und vermutlich allgemein in den italienischsprechenden Tälern Graubündens – wurden die Kuratoren, in Analogie zu den Wahlen der anderen Rechtsvertreter der Nachbarschaft (Prokuratoren), von der Gemeindeversammlung gewählt¹⁰⁸.

Dokumente, bei denen die Pflichten der Pfleger klar definiert werden, sind rar. Aus diesem Grund ist eine Urkunde, die im Gemeindearchiv Bever aufbewahrt wird, von herausragender Bedeutung: Am 1. Dezember 1556 gaben die versammelten Nachbarn von Bever den zwei Kirchenpflegern des Dorfes den Auftrag, das alte Zinsbuch der Kirche St. Jakob zu erneuern. Gleichzeitig erhielten die Pfleger die Vollmacht, das im Buch

¹⁰⁶ GA Rhäzüns, Urk. Nr. 8.

¹⁰⁷ «Li sudetti Agenti di S. Maria replicorno che vero sia, che la Chiesa di S. Maria sia la matrice di tutta la vall Calanca, che si puo comprendere dalla consuetudine et oblige che si è osservato et che hoggi s' osserva, che la general valle di Calanca annualmente mettono 4 sindici alla detta Chiesa», BAC, Bischöfliches Visitationsprotokoll 1611, fol. 17r. Und weiter: «et quod annuatim omnes unanimi consensu eligant quatuor syndicos ecclesiae parochialis S. Mariae», ebd., 19r.

¹⁰⁸ GA Lostallo, Urk. Nr. 61.

verzeichnete Vermögen zum Nutzen der Kirche anzulegen¹⁰⁹. Die eingezogenen Renten mussten den Bedürfnissen der Kirche dienen und durften zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Die Pfleger durften die Zinse weder verkaufen noch verpfänden, und sie mussten jedes Jahr den neu ins Amt tretenden Pflegern Rechnung über ihre Verwaltung ablegen. Abgelöste Zinse hatten sie sofort wieder anderweitig anzulegen¹¹⁰.

Der Aufgabenbereich blieb also derselbe wie im 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts: die *cura* des Kirchenvermögens. Dazu gehörte die Erstellung eines Verzeichnisses aller Rechtstitel, welche das Gotteshaus besass, die Sorge um die pünktliche Entrichtung der geschuldeten Zinse und die gewinnbringende Anlage des vorhandenen Kapitals. Das Verbot, Titel zu verkaufen, verfolgte das Ziel, die Vollmacht auf die Verwaltung zu beschränken, um die Schmälerung des Kapitals und eigennütziges Handeln der Pfleger zu verhindern.

Aufschlussreich bezüglich der Tätigkeit der Kuratoren sind die Rechnungsbücher der Kirche St. Mauritius in Cama aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, welche die verwalteten Summen und die Namen der Pfleger enthalten. Wie in Bever erfolgte auch in Cama die Rechnungslegung jährlich vor den neu ins Amt eingesetzten Vögten, und zwar in Anwesenheit der Nachbarn¹¹¹.

Welche Personen für dieses Amt gewählt wurden und welche Voraussetzungen sie überhaupt erfüllen mussten, ist nicht bekannt. Vermutlich war die Besetzung der Kirchenpflegschaft durch Gewohnheitsrecht der einzelnen Nachbarschaften geregelt. In Jenins treten die Dorfgeschworenen und «vollmechtig gwalhaber des dorffs Jenins vnnd gantzer gemaind» als Kirchenpfleger auf¹¹². Politische Vertreter der Nachbarschaft in der Funktion der Kirchenvögte sind auch in Maienfeld (Ratsmitglieder) und Celerina (Dorfvorsteher) zu finden¹¹³.

¹⁰⁹ «dare dictam summan denariorum, ubi sibi videtur, ad utilitatem dictæ ecclesiæ», GA Bever, Urk. Nr. 116.

¹¹⁰ Vgl. auch die von den vier Nachbarschaften des Gerichts Unter Fontana Merla getroffene Vereinbarung über die Verwaltung des Hospizes in Chapella, GA S-chanf, Urk. Nr. 153.

¹¹¹ GA Cama Nr. VII, Libri di conti e di crediti della chiesa di S. Maurizio di Cama.

¹¹² GA Jenins, Urk. Nr. 85.

¹¹³ GA Maienfeld, Urk. Nr. 183; GA Celerina/Schlarigna, Urk. Nr. 34 und 62. Siehe darüber Teil 1, Kap. 4.2.3.

Im Vergleich zu früher tritt jetzt in den Rechtsgeschäften, welche die Kirche betreffen, die Gemeinde, die Kirchgemeinde oder die Nachbarschaft selber hervor und zwar teilweise zusammen mit den Kirchenpflegern¹¹⁴, öfters jedoch allein. So gaben 1533 die «gemeyn nachpuren vonn Medellß» das Widumgut ihrer Kirche zu Erblehen¹¹⁵, und in Jenaz legten seit 1547 die Pfarrgenossen selber, d.h. die Kirchgemeinde, Geld für die Dorfpründe an, obwohl Kirchenpfleger im Amt waren¹¹⁶.

2.4. Besetzung der Pfründen

Mit den Ilanzer Artikeln erhielten die Gemeinden die Befugnis, den Pfarrer selber «ze setzen und entsetzenn, wan es sy gutt bedunckt»¹¹⁷. Die vor 1525 übliche Teilung des Besetzungsrechtes in Nomination und Präsentation war gänzlich weggefallen – und dies nicht nur bei den reformierten Gemeinden. Mit der Aberkennung der Herrschaftsrechte des Bischofs von Chur wurde auch seine Rolle als höchster Amtsträger der katholischen Kirche in den Drei Bünden geschwächt. Deshalb unterliessen es auch die katholischen Gemeinden, ihm ihre Kandidaten zu präsentieren. Von 1526 bis Anfang des 17. Jahrhunderts fehlen jegliche Dokumente, die eine bischöfliche Kontrolle über das Pfarreileben bezeugen. Präsentationsurkunden und Urteile des geistlichen Gerichts aus dieser Zeit liegen keine vor. Die Tatsache, dass Bischof Paul Ziegler von 1524 bis zu seinem Tod im Jahr 1541 im Exil auf der Fürstenburg (Vintschgau) lebte und von der Regierung seiner Diözese ausgeschlossen blieb, erklärt diesen Umstand nicht, denn an seiner Stelle übernahm das Domkapitel die Leitung des Bistums¹¹⁸. Vielmehr war die faktische Stellung der katholischen Kirche

¹¹⁴ Vgl. z.B. QB, Dok. 98; GA Alvaschein, Urk. Nr. 37.

¹¹⁵ QB, S. 252.

¹¹⁶ Vgl. GA Jenaz, Urk. Nr. 38, 40, 42, 43, 45, 46, 48, 49. Kirchenpfleger werden in diesen Urkunden auch erwähnt (Nr. 45, 46, 48, 49).

¹¹⁷ C. JECKLIN, Urkunden, S. 93.

¹¹⁸ Zur Geschichte des Bistums Chur siehe J. G. MAYER, Bistum Chur. – Zur Bistums-geschichte in der Reformationszeit vgl. O. VASELLA, Krise und Rettung des Bistums im 16. Jahrhundert, in: 1500 Jahre Bistum Chur, Zürich 1950, S. 71–86; DERS., Der Bruch Bischof Paul Zieglers von Chur mit den Drei Bünden im Jahre 1524, in: ZSG 23 (1943), S. 271–278, wieder abgedr. in: DERS., Geistliche und Bauern, S. 372–379;

innerhalb des Freistaates der Drei Bünde nach 1526 entscheidend. Die Gemeinden anerkannten weder im politischen noch im kirchlichen Bereich eine höhere Instanz, deshalb nahmen sie auch in vielen katholischen Gebieten das Recht der freien Pfarrwahl in Anspruch. Erst nach dem Lindauer Vertrag von 1622 gelang es dem Bischof von Chur, einen Teil der verlorenen Rechte zurückzugewinnen.

Auf reformierter Seite sah die Situation nicht anders aus. Wegen der Gemeindeautonomie konnte sich in den Drei Bünden eine evangelische Landeskirche erst spät und unter erheblichen Schwierigkeiten entwickeln, denn hier wurde die neue Lehre im Gegensatz zu den protestantischen Fürstenstaaten und den städtischen Territorien nicht durch obrigkeitliche Mandate durchgesetzt. In den ersten Jahren orientierten sich die Bündner Prediger an den Anweisungen der Zürcher Reformatoren, mit denen sie einen intensiven Kontakt pflegten¹¹⁹. Die Evangelisch-rätische Synode entstand erst im Jahr 1537, als der Bundstag auf Antrag Comanders einem aus den evangelischen Pfarrern bestehenden Gremium die Kontrolle über die evangelische Kirche in den Drei Bünden delegierte¹²⁰. Die Aufgaben der Synode umschrieb der Bundstagsbeschluss einerseits mit der Befugnis, die gepredigte Doktrin und den Lebenswandel der im Amt stehenden Pfarrer zu überprüfen und nötigenfalls mit Mahnungen oder Strafen einzuschreiten, andererseits mit dem Recht, die Zulassung neuer Prädikanten zur Seelsorge von einem Examen abhängig zu machen. Bis gegen 1570 gelang es der Synode jedoch nicht, ihren Anordnungen und Beschlüssen einen verbindlichen Charakter zu verschaffen. Die Kirchgemeinden liessen sich keine Vorschriften aufzwingen und akzeptierten die Beschlüsse der Churer Pfarrer höchstens als Empfehlung. In einem Brief vom 9. Mai 1558 beklagte sich Fabricius, der seit 1557 die Stelle des verstorbenen Comander an der Martinskirche in Chur innehatte, bei Bullinger, dass die Gemeinden zum Teil «verloffne gselle» anstellten, die «von dem synodo vorlangest excomuniciert» waren. Damit verstiessen sie ge-

DERS., Die bischöfliche Herrschaft. – Einen kurzen Überblick für das 16. und 17. Jahrhundert liefert P.-L. SURCHAT, Zur Katholischen Reform in Graubünden.

¹¹⁹ Vgl. die Korrespondenz mit Bullinger (BK I–III).

¹²⁰ SynodalA Chur, Bundstagsabschied vom 14. Januar 1537 (Urkunden und Akten, 16. Jh.). Der Bundstagsbeschluss ist überliefert auch in P. D. R. A PORTA, *Historia Reformationis ecclesiarum Raeticarum*, 1. Bd., Chur 1772, S. 191. Zur Synode vgl. J. R. TRUOG, Synode; W. GRAF, Die Ordnung der Evangelischen Kirche, S. 18ff.

gen die Bestimmung, dass reformierte Geistliche von den Churer Pfarrern geprüft und zum Amt zugelassen werden mussten. Aber «wer wil die straaffen, die selbs herren sind und sy wöllend?» Die Synode war gegenüber der Missachtung des Beschlusses machtlos¹²¹.

Dasselbe besagen die Worte Gallicius', seit 1550 Pfarrer an der Regularkirche in Chur, als er am 18. Februar 1553 Bullinger berichtete, dass einige Gemeinden «homines dissolutissimos» als Pfarrer beschäftigten, ungeachtet der Proteste der Synode¹²². Es liege leider, wie er in einem anderen Brief an Bullinger schrieb, weder in ihrer Macht noch in der des Bischofs, die Seelsorgestellen zu besetzen, denn jede Kirchgemeinde könne ihren Pfarrer frei wählen¹²³. Die Drei Bünde sahen sich genötigt, am 29. Juni 1584 erneut ein Verbot gegen die Anstellung von Predigern auszusprechen, die zuvor von der Synode nicht als tauglich anerkannt worden waren¹²⁴.

Der Bildungsstand sowohl der katholischen als auch der reformierten Geistlichen war dürftig. Die Bündner Reformatoren beklagten sich oft über die schlecht ausgebildeten Prediger aus dem Ausland, insbesondere aus Italien, die in die Drei Bünde kamen und von den Pfarrgenossen auch deswegen angestellt wurden, weil sie sich mit einem geringen Lohn zufriedengaben.

Unter den Predigern gebe es solche, schrieb Comander, die nie eine Schule von innen gesehen hätten und nichts anderes könnten, als Italienisch lesen. Von Latein oder Deutsch verstünden sie kein Wort¹²⁵. Die Situation gestaltete sich für die romanische Bevölkerung noch dramatischer, da sehr wenige Prädikanten diese Sprache beherrschten. Gallicius beabsichtigte deshalb, 1555 seinen Sohn von Basel zurückzurufen, um ihn in Graubünden für die einheimische Kirche einzusetzen¹²⁶. An deutschsprechenden Pfarrern bestand hingegen kein Mangel, denn es kamen viele

¹²¹ BK II, S. 75f.

¹²² BK I, Nr. 204, S. 285.

¹²³ «in nostris Fœderibus non est in potestate nec episcopi, illius inquam Romani, nec nostrum nec alterius cuiusquam conferre parrochias ac parochos dare; sed recipiendi aut repellendi parochos potestas omnis penes singulas ecclesias est», BK I, S. 236, 23. Februar 1552.

¹²⁴ Vgl. den Beitagsabschied im Synodala Chur (Urkunden u. Akten, 16. Jh.).

¹²⁵ BK I, S. 296, Vgl. O. VASELLA, Wirtschaftskampf, S. 113.

¹²⁶ BK I, S. 409.

aus der Region von Basel oder Bern, ihre Bildung liess ebenso zu wünschen übrig. Aber auch jene, die von der Synode zurückgewiesen wurden, fanden eine Anstellung in den Gemeinden, weil sie redegewandt waren und wenig Lohn verlangten¹²⁷.

Die Mehrsprachigkeit Bündens gab viele Probleme auf. Da einige Pfründen zusammengelegt worden waren, benötigte man Geistliche, die imstande waren, an einem Ort deutsch, anderswo romanisch zu predigen. Pfarrer, die beide Sprachen beherrschten, waren allerdings selten. Nicht nur die Neugläubigen, sondern auch die Katholiken waren «an der sach verzwyflet, dan sy ouch sechend, das nienan kein ernst oder yfer ist»¹²⁸.

Die Freiheit, die jede Dorfsiedlung bei der Organisation der Seelsorge genoss, gab weder der Synode noch dem Bischof die nötige Vollmacht, dagegen einzuschreiten. Wenn die Churer Reformatoren sich bis in die 70er Jahre des 16. Jahrhunderts zwar nicht durchzusetzen vermocht hatten, immerhin aber Empfehlungen und Richtlinien erliessen, fehlte auf katholischer Seite seit dem Wegfallen der Investiturflicht jegliche Kontrolle. Hier begannen ernsthafte Reformversuche samt der Reorganisation der Seelsorge auf Pfarreiebene als Folge des Trienter Konzils erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts. Die ersten Anregungen kamen von aussen. Grossen Einsatz leisteten die Nuntien sowie der Erzbischof von Mailand, Karl Borromäus, der im Herbst 1583 das Misoxtal visitierte. Die Churer Bischöfe hingegen beschäftigte die Kirchenreform zuerst weniger als interne Machtkämpfe. Als erster Reformbischof gilt Johann V. Flugi (1601–1627). Er erliess am 7. Juni 1605 die «Decreta et constitutiones pro universo episcopatus clero» im Sinne von Richtlinien für den Klerus, und er nahm die Visitationen in seiner Diözese wieder auf¹²⁹.

Die bündnerische evangelische Kirche gewann an Konturen gegen Mitte des 16. Jahrhunderts, als die dogmatischen Abweichungen und die Separationsbestrebungen der Prediger aus Italien eine einheitliche Kirchenordnung notwendig machten. Das Anfang der 50er Jahre von der Rä-

¹²⁷ Ebd.

¹²⁸ BK II, S. 77. Zur Bildung des katholischen Klerus vgl. P.-L. SURCHAT, Zur Katholischen Reform in Graubünden, S. 205; O. VASELLA, Über das Problem der Klerusbildung im 16. Jahrhundert. Nebst Protokollen von Weiheprüfungen des Bistums Chur (1567–1572), in: DERS., Geistliche und Bauern, S. 611–626.

¹²⁹ Vgl. P.-L. SURCHAT, Zur Katholischen Reform in Graubünden, S. 199ff.; A. FISCHER, Bischof Johann V. Flugi.

tischen Synode festgelegte Glaubensbekenntnis wurde vom Bundstag im Herbst 1553 als verbindlich erklärt. Gleichzeitig erarbeitete Gallicius eine Synodal- und Kirchenordnung¹³⁰.

2.4.1. Durchsetzungsvermögen der Gemeinden gegenüber der Herrschaft

Es stellen sich nun folgende Fragen: Konnten in den Drei Bünden nach 1526 wirklich alle Kirchgemeinden über ihre religiösen Angelegenheiten selbständig entscheiden? Und wie vollzog sich die Beseitigung der herrschaftlichen Patronatsrechte? Im folgenden wird anhand einiger Beispiele gezeigt, wie die Bestimmung der freien Pfarrwahl des zweiten Ilanzer Artikelbriefs von 1526 von der Gemeinde rezipiert wurde und wie sich die Kirchengenossen für ihr Recht wehrten.

Obersaxen

Als kurz nach Beginn der Reformation Georg Marmelser, Pfarrer in Obersaxen, heiratete, setzte ihn die katholische Gemeinde ab und wählte an seine Stelle einen anderen Priester. Damit geriet die Gemeinde in Streit mit der Herrschaft Österreich, die das Patronatsrecht der Pfarrei besass¹³¹. Trotz der Ilanzer Artikel gelang es der österreichischen Regierung, ihr Recht zu behaupten. Am 4. Januar 1537 schloss die Gemeinde einen Vertrag mit Hans von Marmels, Lehensträger der Herrschaft Rhäzüns. Diesem stand nun das Recht zu, nach dem Tod des amtierenden Pfarrers «ein anderen geschickten priester dahin [zu] ordnen vnd die pfarr [zu] verlyhenn vngesumbt einer gemeindt gemeingklich noch sonderlich»¹³². Hiermit verzichtete die Gemeinde auf das Besetzungsrecht. Die Herrschaft musste jedoch den von ihr gewählten Priester «vor amman vnd gericht anzeigen» und ihren Kandidaten zurückziehen, falls die Gemeinde mit gutem Grund beweisen konnte, dass dieser «nit tugentlich darzu were»¹³³. Bezüglich

¹³⁰ F. PIETH, Bündnergeschichte, S. 146; W. GRAF, Die Ordnung der Evangelischen Kirche, S. 20ff.

¹³¹ E. CAMENISCH, Reformationsgeschichte, S. 270.

¹³² QB, S. 363. Der Vertrag ist im Original nicht mehr erhalten; überliefert ist die Bestätigung des Bartholomäus von Stampa vom 1. März 1579. Eine Kopie des Vertrags befindet sich im GA Obersaxen, Urk. Nr. 24.

¹³³ QB, S. 363.

der Dotation der Pfründe wurde vereinbart, dass Hans von Marmels oder seine Erben den Kirchgenossen die Aufbesserung der Pfründe befehlen durften, wenn das vorhandene Vermögen für den Unterhalt des Pfarrers nicht mehr ausreichte. Erzielten die Parteien über die notwendige Summe keine Einigung, mussten Gemeinde und Herrschaft je einen Mann wählen und ihnen die Entscheidung delegieren¹³⁴.

Die Acht Gerichte

Am 5. Juli 1530 ersuchten Ammann und Gericht von Schiers Erzherzog Ferdinand von Österreich, Lehensherr ihrer Pfarrei, die seit dem Tod des Andris Aliesch vakante Pfarrstelle in Schiers dem Priester Peter Benüll zu übertragen¹³⁵. Zwei Tage später wiederholte die Kirchgemeinde Schiers/Grüsch ihre Bitte¹³⁶. Die Kirchgenossen hatten sich mit ihrem Anliegen bereits an den Landvogt der Acht Gerichte auf Castels, Hans von Marmels, gewandt, dieser hatte aber «deß nitt in gwalt [...] wellen haben» und sie an den Landesfürsten verwiesen. Vermutlich wollte er nicht die Verantwortung übernehmen, den von der Pfarrgemeinde gewählten Priester ins Amt einzusetzen, denn dies wäre der Anerkennung eines Nominationsrechtes der Gemeinde gleichgekommen.

Benüll war den Pfarrgenossen kein Unbekannter. Als Kaplan in Schiers hatte er «das folck tugentlichen glerit vnd gwyst» und während der Krankheit des Pfarrers Aliesch die Gläubigen versehen, «ain kristliche ordnung gefürdt vnd in einykeit deß globens behalten»¹³⁷. Trotz ihres dezidierten Auftretens erklärten sich die Petenten bereit, wenn ihr Kandidat dem Landesherrn «nitt gefellig were», sich dessen Wünschen zu beugen. Das Gesuch fand Erzherzog Ferdinands Zustimmung¹³⁸.

Für die streng katholische Herrschaft Österreich war die «Treue» zum alten Glauben eine Bedingung, die sie ihren Untertanen auferlegte. Da aber die Acht Gerichte zum Freistaat Gemeiner Drei Bünde gehörten, galt für sie die Gesetzgebung dieses Staates und somit auch die Religionsfrei-

¹³⁴ QB, S. 364.

¹³⁵ QB, Dok. 102.

¹³⁶ QB, Dok. 103.

¹³⁷ QB, S. 239.

¹³⁸ Benüll blieb Pfarrer in Schiers, bis er seine Pfründe mit derjenigen von Seewis i.P. vertauschte, vgl. P. GILLARDON, Geschichte des Zehngerichtenbundes, S. 95.

heit¹³⁹. Die Bemühungen Österreichs, die Ausbreitung der Reformation zu verhindern, zeigten keinen Erfolg. Schon im Jahr 1530 waren einige Dörfer in der Umgebung von Schiers reformiert geworden. Mit einem Schreiben vom 14. November 1531 meldete der österreichische Vogt auf Gutenberg, Balthasar von Ramschwag, an Statthalter und Räte in Innsbruck, die Bewohner von Jenaz und Luzein hätten einen Prädikanten angestellt, der dort den Gottesdienst halte. Die Dienste des Pfarrers von Schiers lehne die Kirchgemeinde ab, «dan er inen nur meß haben wil, des sy vermainend nit gutt say»¹⁴⁰. Zwei Wochen später berichtete er, dass die Bewohner von Fideris dem Pfarrer von Schiers die geschuldeten Abgaben verweigerten, «es say dan sach, das sy von ainem lechen herren brieff vnd sigel vm gedachte gult sechend»¹⁴¹.

Wie selbstbewusst die Gemeinden gegenüber der Herrschaft auftraten und bestehende Rechte missachteten, geht aus den Briefen der österreichischen Statthalter auf Gutenberg und Castels klar hervor. Aufgrund der Ilanzer Artikel glaubten sich die Pfarrgenossen in den Acht Gerichten berechtigt, ihren Pfarrer frei zu wählen. So erwiderten die Jenazer auf die Proteste Österreichs wegen der widerrechtlichen Anstellung eines Predigers, dass «inen khain lechen herr khainen pfarer nit geben sol on wissen vnd willen ainer ganczen gmaind, dan sy dar fur gefrait sind vnd wellend och khainen nit anemen, der meß hab, dan sy die meß nit fur gutt achtend»¹⁴².

Wenn die katholische Gemeinde Schiers das Patronatsrecht Ferdinands von Österreich formell anerkannte, indem sie ihm ihren Kandidaten vorschlug und um Bestätigung bat, so war für Jenaz und Luzein der Übertritt zum neuen Glauben mit dem Recht Österreichs, die Pfründe zu besetzen, unvereinbar. Da Österreich den neuen Glauben in seinen Untertanengebieten unterdrückte, bedeutete der Entscheid für die evangelische Konfession die Verweigerung des Gehorsams. Aus dieser Sicht kann der Reli-

¹³⁹ Sechs der zehn Gerichte des Zehngerichtenbundes wurden 1477 von Gaudenz von Matsch an Österreich veräußert. 1496 erwarb Kaiser Maximilian, der an die Stelle Sigmunds als Herzog von Österreich trat, noch die Gerichte Castels und Schiers, vgl. HBLs, 3. Bd., S. 647. Vgl. dazu auch E. KIND, Über das Verhältnis der 8 Gerichte zu Österreich. Untersuchungen über die Landvogtei Castels (Prättigau) 1477–1652, Weida i. Th. 1925.

¹⁴⁰ StAGR B 1483/2, S. 746. Siehe auch E. CAMENISCH, Reformationsgeschichte, S. 237.

¹⁴¹ QB, S. 242.

¹⁴² Ebd.

gionswechsel auch als ein Akt des politischen Widerstandes interpretiert werden.

Auf Druck Ferdinands kam am 17. Dezember 1533 der Glurnser Vertrag zustande, der die rechtliche Stellung der österreichischen Herrschaftsleute in den bündnerischen Gebieten regelte¹⁴³. Hiermit bestätigten die Drei Bünde dem Erzherzog u.a. den Besitz des von den Herren von Matsch erworbenen Kirchensatzes von Jenaz. Am 27. Januar 1534 befahl die österreichische Regierung ihrem Landvogt, Hans von Marmels, den abgesetzten katholischen Pfarrer Ulrich von Sennen wieder in sein Amt einzusetzen¹⁴⁴.

Der Kampf Österreichs gegen den neuen Glauben erbrachte nicht die erhoffte Wende. Die 1530 noch katholische Gemeinde Schiers diskutierte 20 Jahre später ihren Übertritt zur reformierten Lehre. Am 29. April 1549 berichtete der Vogt auf Castels, Peter Finer, an die österreichische Regierung, der neu gewählte Pfarrer von Schiers stehe nicht mehr zur alten Religion¹⁴⁵. Obwohl viele in der Gemeinde die Anstellung eines Prädikanten verlangten, hatte sich 1550 die Mehrheit noch für einen Messpriester entschieden. Die Pfarrgenossen kämpften jedoch gegen finanzielle Schwierigkeiten; die Pfründe war eine Zeit lang unbesetzt geblieben, weshalb sie Ferdinand baten, etwas «doran [zu] stüren vnd [zu] geben» und ihnen «vm ain meß priester zu helffen, domit sy nach cristenlicher ornug mügen gregiert werden»¹⁴⁶. Die Unterstützung der katholischen Partei in Schiers lag durchaus im Interesse der Herrschaft Österreich, denn die Anstellung eines Priesters hätte der evangelischen Minderheit den Wind aus den Segeln genommen.

Grosse Verluste hatte die Pfründe wegen der Verweigerung der alten Abgaben erlitten. Schon in ihrem Gesuch von 1530 teilten die Kirchengenossen von Schiers mit, die Pfarrei habe «an jr jårlichen jn kommer glt grlich vnd schwarlich [...] gemindrett»¹⁴⁷. Die Ausbreitung der Reformation spielte zweifelsohne eine massgebliche Rolle bei den Zins- und Zehntverweigerungen. Evangelische Pfarrgenossen waren kaum dazu zu

¹⁴³ Regest in JM I, Nr. 530. Der Vertrag ist in M. BURGLEHNER, *Raetia austriaca*, S. 376ff., wiedergegeben.

¹⁴⁴ Vgl. M. BURGLEHNER, *Raetia austriaca*, S. 257.

¹⁴⁵ QB, Dok. 135.

¹⁴⁶ QB, S. 311.

¹⁴⁷ QB, S. 240.

bringen, dem katholischen Pfarrer weiterhin Kirchensteuern zu entrichten. Aber auch katholische Filialgemeinden, die einen eigenen Seelsorger unterhielten und «clains vermögens» waren, verwendeten die geschuldeten Zinse und Zehnten für ihre Kapläne, anstatt sie der Pfarrkirche zukommen zu lassen¹⁴⁸.

Erzherzog Ferdinand erklärte sich in seiner Antwort an die Prättigauer vom 31. Dezember 1532 bereit, die Pfarrei Schiers mit Wissen und Willen des Bischofs teilen zu lassen unter der Bedingung, dass jede Kirchengemeinde ihren Pfarrer unterhalten konnte und Österreich den Kirchensatz der neuen Pfarreien erhielt. Voraussetzung war natürlich, dass Küblis und Fideris den Prädikanten durch einen katholischen Pfarrer ersetzen und alle bei der «alt, christenlich ordnung» blieben¹⁴⁹. Die österreichische Regierung drängte auf die Wiederherstellung der alten Gewohnheiten und die Abschaffung der neuen Verhältnisse. Alle «priester und praedicanten, die auf den neuen verführischen secten verharren», müssten von ihren Kirchen und Pfründen entfernt und durch «ander, erbar, christenlich priester, die die messen und ander christenlich ceremonien, wie von alter heerkhomen, halten und den unterthonen den alten, wahren, christenlichen glauben verkünden», ersetzt werden¹⁵⁰. Wo dies nicht geschah, drohte Österreich, die evangelischen Geistlichen mit Gewalt gegen katholische auszuwechseln.

Die Ausbreitung der Reformation schritt trotz der Widerstände Ferdinands fort. Im Jahr 1557 hatten die reformierten Kräfte in Schiers die Mehrheit erreicht. Der österreichische Vogt, Dietegen von Salis, berichtete am 17. Juni nach Innsbruck, dass man in Schiers die Messe abschaffen wolle. Am 22. Juni bekam er die Weisung, er solle alles in seiner Macht Stehende tun, um dies zu verhindern¹⁵¹. Doch die Entwicklung liess sich nicht mehr aufhalten. Am 27. Dezember erhielt Fabricius, der Nachfolger Comanders an der St. Martinskirche in Chur, die Einladung zu einer Predigt in Schiers¹⁵². Der formelle Übertritt zum neuen Glauben fand im Jahr 1563 statt¹⁵³.

¹⁴⁸ M. BURGLEHNER, *Raetia austriaca*, S. 263f.

¹⁴⁹ Ebd., S. 269f.

¹⁵⁰ Ebd., S. 269.

¹⁵¹ StAGR B 1483/3, S. 1423-1424. Dazu E. CAMENISCH, *Reformationsgeschichte*, S. 244.

¹⁵² Ebd.

¹⁵³ Nachricht von Fabricius an Bullinger vom 21. Juni 1563, BK II, Nr. 521, S. 447f.

Zur selben Zeit beschäftigten die Vorgänge in Grüşch die österreichische Regierung. Dort hatte 1561 der Prädikant nach dem Bericht des Landvogtes Dietegen von Salis auf eigene Initiative und ohne Vorwissen der Kirchgemeinde die Bilder aus dem Gotteshaus entfernt. Die Regentschaft in Innsbruck befahl dem Ammann von Schiers, den Landvogt bei der Wiederherstellung der alten Zustände und bei der Absetzung des Prädikanten zu unterstützen¹⁵⁴.

In Klosters hatten die Kirchgenossen die Propstei St. Jakob, eine Filiale des Prämonstratenserklosters Churwalden, schon 1526 aufgehoben und «geplündert, die güetter zerthailt, die münich vertriben und alle gottzier verändert», wie die österreichische Regierung bei den Drei Bünden klagte¹⁵⁵. Die Prättigauer liessen die Regentschaft in Innsbruck wissen, dass der Abt von Churwalden sie mit Priestern und Mönchen versehen habe, welche «sich dickh und vil ungebürlich und nit nach irem standt gehalten» hätten. Mit der Einführung der Reformation hätten diese «sich ires ordens frey gemacht und hinweckh gezogen und die armen unverstendigen in solcher zwayung steckhen lassen». Dass das Kloster St. Jakob der Vogtei der Prättigauer Gemeinden unterstellt worden war, sei der Notwendigkeit entsprungen, das vorhandene Vermögen zu erhalten. Die liegenden Güter hätten die Kirchgenossen als Erblehen verliehen und mit den darauf lastenden Abgaben einen Pfarrer entlöhnt¹⁵⁶.

Nach einem langen Streit der Gemeinde Klosters mit dem Konvent von Churwalden handelten die Parteien 1544 einen Vertrag aus, dem auch der Landvogt Peter Finer, Statthalter der österreichischen Regierung, der die Schirmvogtei über das Kloster zustand, zustimmte¹⁵⁷. Der Gemeinde wurde das Recht eingeräumt, einen Pfarrer jener Konfession anzustellen, welche in Klosters in der Mehrheit war, – ein wichtiges Zugeständnis, denn Klosters war seit 1528 evangelisch. Die Wahl musste der Abt von

¹⁵⁴ QB, Dok. 149.

¹⁵⁵ M. BURGLEDNER, *Raetia austriaca*, S. 261f. Über die Reformation in Klosters siehe E. CAMENISCH, *Reformationsgeschichte*, S. 228ff.

¹⁵⁶ M. BURGLEDNER, *Raetia austriaca*, S. 262. Zum ansehnlichen Vermögen des Klosters vgl. F. JECKLIN, *Urbar der Propstei St. Jacob*.

¹⁵⁷ Die österreichische Regierung hatte vergebens bei den Drei Bünden Protest eingelegt und die Wiederherstellung des alten Glaubens verlangt. Auf dem Bundstag vom Herbst 1528 beschlossen die Drei Bünde, die Verhältnisse in Klosters bis zum nächsten Reichskonzil zu dulden. Weitere Proteste und Mahnungen Ferdinands blieben erfolglos. E. CAMENISCH, *Reformationsgeschichte*, S. 229ff.

Churwalden bestätigen. Das Patronatsrecht des Klosters blieb also formell erhalten. Die freie Konfessionswahl galt jedoch nur bis zum nächsten Konzil der katholischen Kirche, von dem man sich die Überwindung der Spaltung erhoffte¹⁵⁸. Die verliehenen Güter des Klosters durften weiterhin in den Händen der Lehensträger verbleiben; der Abt hatte indessen das Recht, sie zu besichtigen und die Höhe der Abgaben zu überprüfen. Die Erträge aus den Gütern der aufgehobenen Propstei St. Jakob, welche in Klosters und Serneus lagen, wurden für den Unterhalt des Pfarrers und die Armenfürsorge eingesetzt. Nach dem Urbar beliefen sie sich auf 113 Pfund und zwei Schillinge. Davon waren 70 Gulden für den Pfarrer von Klosters vorgesehen, weitere 15 Gulden gingen an die Gemeinde Klosters für die Armenfürsorge, während die Bewohner von Serneus zehn Gulden für ihren Seelsorger und vier Gulden für die Armen bekamen. Der Rest ging zusammen mit den Einkünften aus den Gütern, die in anderen Gemeinden lagen und die sich auf etwa 40 Gulden beliefen, an den Abt von Churwalden. Sollte später die alte Religion wieder eingeführt werden, so gehörten alle Abgaben wieder der Propstei St. Jakob. Kirche und Klostergebäude musste die Gemeinde in gutem Zustand erhalten ohne Kostenfolge für den Abt von Churwalden.

Auch wenn der Vertrag für die Gemeinde einen deutlichen Erfolg darstellte, konnte der Abt immerhin einen Teil der Rechte und Einkünfte retten, welche dem Kloster Churwalden zugestanden hatten. Die Zukunft des Prämonstratenserklosters selber stand in diesen Jahren auf dem Spiel. 1533 wohnte im Kloster nur noch «ain alte ordens persohn»¹⁵⁹. Trotz stetiger Proteste Österreichs, das die Schirmvogtei über das Gotteshaus innehatte, konnte der Abt den Niedergang des Konvents nicht verhindern. Im Jahr 1551 beschwerte sich die österreichische Regierung über die Missstände im Kloster und den Abschluss eines ungünstigen Vertrages mit der Landschaft Churwalden¹⁶⁰. Von 1599 an hatte das Kloster keinen Abt

¹⁵⁸ StAGR B 1483/2, S. 1036f.

¹⁵⁹ M. BURGLEHNER, *Raetia austriaca*, S. 249.

¹⁶⁰ StAGR B 1483/2, S. 1124–1129. Der Vertrag zwischen dem Abt und der Landschaft Churwalden ist auch bei M. BURGLEHNER, *Raetia austriaca*, S. 250ff., wiedergegeben. Zum Verhältnis zwischen dem Kloster und der Gemeinde Churwalden vgl. auch StAGR B 1483/3, S. 1543–1548 und 1551–1552, und GA Churwalden, Urk. Nr. 4 und 5. Die Nachbarschaft Churwalden blieb bis Anfang des 17. Jahrhunderts mehrheitlich katholisch, während die anderen Nachbarschaften innerhalb des Gerichts im Laufe des

mehr und wurde durch Administratoren aus dem Kloster Roggenburg verwaltet.

Trotz offenen Widerstands der Herrschaft Österreich waren Anfang des 17. Jahrhunderts alle Acht Gerichte reformiert¹⁶¹.

Münstertal

Ähnliche Vorkommnisse lassen sich im Münstertal feststellen. «Anno domini 1526» – so berichtet M. Burglehner – «seind die Münsterthaller und Engedeiner in das closter Münster gefallen, der abbtissin die schlüssl genommen, die thor besezt, auch die verwaltung des kellers und anderer ambter angenommen und daneben zu versteen geben, sy wellen khain frauen mehr in das closter aufnehmen, sonder die, so darynnen sein, also bleiben und absterben lassen und nachmahls die gült zu ihren handen, nuz und gefallen wenden und under ainander austhailen.»¹⁶² Zu dieser Zeit bekannten sich die Engadiner und die Bewohner des Münstertals noch mehrheitlich zum alten Glauben, was den Machtkampf zwischen dem Frauenkloster und seinen Untertanen keineswegs verhinderte, da die Auseinandersetzung primär politisch bedingt war. Ein langer Streit zwischen dem Kloster und der Nachbarschaft Müstair über Pfarrwahl und Verwendung der Klostereinkünfte wurde in den 30er Jahren des 16. Jahrhunderts vor ein Schiedsgericht gebracht. Das Urteil sah bei der Pfarrwahl die Mitwirkung der Nachbarschaft vor, die aufgrund der Ilanzer Artikel das Recht beanspruchte, ihren Seelsorger selber zu bestimmen, während sich die Äbtissin auf die Tradition und die alten Rechte des Klosters berief. Die Schiedsrichter entschieden auch, dass das Frauenkloster dem Pfarrer Speis, Trank, Unterkunft und zudem noch zehn Gulden jährlich geben musste. Obwohl sich die Äbtissin dem Spruch widersetzte, liess die Nachbarschaft Müstair ihn vom Gotteshausbund bestätigen, ungeachtet der Proteste des Propstes Luzius Rink von Baldenstein. Im Jahr 1540 schrieb dieser deswegen an den Landesfürsten von Tirol als Kastvogt des Klosters

16. Jahrhunderts zur Reformation übertraten. Vgl. E. CAMENISCH, Reformationsgeschichte, S. 256ff.

¹⁶¹ M. Burglehner vermerkt am Ende seiner Beschreibung der Umstände in Schiers: «Derzeit ist alles zwinglich», M. BURGLEHNER, Raetia austriaca, S. 259.

¹⁶² Ebd., S. 233.

und bat ihn, gegen das Urteil beim Gotteshausbund Einsprache zu erheben¹⁶³.

Das Kloster Müstair und die Pfarrgemeinde überliessen die Beilegung des Streits einem neuen Schiedsgericht. Dieses Mal waren alle Urteilsprecher mit Ausnahme von Hans Travers, Richter in Zuoz, Geistliche. Entsprechend fiel das Urteil aus: Das Pfarrwahlrecht wurde einzig und allein dem Konvent zugesprochen, der auch für den Unterhalt des Seelsorgers aufkommen musste, abgesehen von 14 Gulden, welche die Pfarrgenossen beisteuern mussten¹⁶⁴. Vergeblich hatten die Vertreter der Pfarrgemeinde einen Beitrag der Pfarrgenossen an der Entlöhnung des Pfarrers mit der Begründung zurückgewiesen, dass das Kloster alle Zehnten aus dem ganzen Tal einnehme und deshalb auch verpflichtet sei, den Pfarrer zu unterhalten. Die Äbtissin konnte die Schiedsrichter vom Gegenteil überzeugen, denn sie bestritt, dass der Zehnt «von des pfarrers wegenn an das gots hauss kumen sein», vielmehr ging er auf eine Stiftung zurück. Der Pfarrer, behauptete sie, habe vom Konvent nur «den tisch behausung vnnd pett» bekommen, den Rest habe er von der Gemeinde «mit seelgret jartag bestatnus opfer vnnd anders» erhalten¹⁶⁵. Die 14 Gulden waren also eine Pauschale, welche Einkünfte aus alten Jahrzeitstiftungen, Stolgebühren und Opfern ersetzte. Die Seelenmessen waren nämlich, wenn man dem Bericht von Luzius Rink von Baldenstein an Erzherzog Ferdinand Glauben schenkt, zusammen mit anderen Pfründeinkünften verkauft worden, sie kamen deshalb nicht mehr dem Pfarrer zugute¹⁶⁶. In diesem Sinn wurde die Pfarrgemeinde zu keinem neuen Beitrag, sondern nur zur Erfüllung der alten Leistungen verpflichtet.

Der Spruch wurde von Luzius Rink im Namen des Klosters und von Caspar Dominik von Müstair namens der dortigen Pfarrgemeinde angenommen. Damit war der Streit endgültig beigelegt. Dokumente, welche weitere Ansprüche der Nachbarschaft Müstair auf das Pfarrwahlrecht belegen, sind keine bekannt, weshalb anzunehmen ist, dass die Pfarrgenossen die Wahl des Seelsorgers tatsächlich den Klosterfrauen überliessen.

¹⁶³ QB, Dok. 126, vgl. auch Dok. 124 und 125.

¹⁶⁴ Spruch vom 6. Oktober 1541, vgl. QB, Dok. 129.

¹⁶⁵ QB, S. 297f.

¹⁶⁶ «die offtgemelten gemaind zu Münster [habe] ettlich gestiffte jars tag vnnd ander zins, so von alter dem pfarrer zugehörig gewest, verkaufft vnnd das gelt in jren nutz vnder einander gewent», QB, S. 288.

Diese Niederlage diente nicht als Beweggrund für den Übertritt zur Reformation, was eine Befreiung von der Klosterherrschaft und vermutlich sogar die Aufhebung des Klosters mit sich gebracht hätte. Trotz mancher Stimmen für den Konfessionswechsel blieb Müstair als einziges Dorf im Münstertal katholisch¹⁶⁷.

Felsberg

Johannes Planta, Herr zu Rhäzüns, schloss am 16. Juni 1563 mit der Nachbarschaft Felsberg einen Vertrag über den Zehnten und die Pfarrpfründe. Dem Wunsch der Nachbarschaft nach Selbstbestimmung in kirchlichen Angelegenheiten kam er insofern entgegen, als er den Pfarrgenossen erlaubte, einen Pfarrer ihrem Glauben entsprechend zu wählen, wobei die Herrschaft sich ein Konsensrecht vorbehielt. Die Nachbarschaft verpflichtete sich ihrerseits, dem Herrn den Wein- und Kornzehnten wie von alters her zu entrichten, dafür gab dieser 16 Scheffel Korn, die er von Ems bezog und die schon früher zur Dotation der Pfründe gehörten, und zudem noch einen Scheffel zu Felsberg für den Unterhalt des Pfarrers¹⁶⁸. Das Dorf war um 1535 zur Reformation übergetreten.

Mit diesem Vertrag konnte Johannes Planta einerseits sein Patronatsrecht über die Pfarrei Felsberg retten, andererseits sicherte er sich die Einkünfte aus dem Zehnten nach altem Brauch. Die Bestimmung der Ilanzer Artikel, diese Abgabe auf einen Fünftel zu reduzieren, trat hier deshalb nicht in Kraft.

In Vergleich zur Nachbargemeinde Ems, welche der Abtei Disentis seit Frühling 1526 den Zehnten verweigerte und dem Kloster den Kirchensatz aufgrund der Ilanzer Artikel strittig machte¹⁶⁹, kann diese Übereinkunft als taktischer Erfolg der Herrschaft Rhäzüns betrachtet werden.

Wie die erwähnten Beispiele zeigen, traten die Bündner Gemeinden und Nachbarschaften nach 1526 gegenüber der Herrschaft sehr selbstbewusst auf. Die freie Pfarrwahl liess sich im Rechtsschutz der Verfassung gene-

¹⁶⁷ Zur Reformation im Münstertal vgl. E. CAMENISCH, Reformationgeschichte, S. 373ff. Die Nachbarschaft Sta. Maria, die um 1480 zur selbständigen Pfarrei erhoben worden war, hatte sich schon vor 1540 für den evangelischen Glauben entschieden und einen Prediger angestellt, vgl. QB, Dok. 125, S. 286.

¹⁶⁸ GA Felsberg, Urk. Nr. 15.

¹⁶⁹ QB, Dok. 95.

rell durchsetzen. Hing der Patronatsherr dem katholischen Glauben an und widersetzte sich der Anstellung eines Predigers, so musste die Gemeinde, falls sie sich für die Reformation entschieden hatte, die Wahl des Seelsorgers gegen den Willen des Patronatsherrn durchsetzen. Faktisch bedeutete dies, dass sie sich das Recht anmasste, die Pfründe selber zu besetzen, was zwar der Bestimmung des zweiten Ilanzer Artikelbriefs über die freie Pfarrwahl der Kirchgenossen entsprach, für den Herrn jedoch der Usurpation seines Patronatsrechts gleichkam. Dass aber der Widerstand der Herrschaft gegen die Reformation kein Abschreckungsmittel für die Kirchgemeinden darstellte, zeigt der Fall der Acht Gerichte. Diese liessen sich durch die Drohungen des Tiroler Landesfürsten nicht von ihrer Entscheidung abbringen, zur neuen Lehre überzutreten. Dass die Prättigauer Dörfer Schiers und Grünsch als katholische Pfarrgemeinden den Kompromiss bevorzugten und Ferdinand ihren Kandidaten präsentierten, anstatt das herrschaftliche Patronatsrecht zu missachten, konnte durchaus ökonomische Gründe haben. So konnten sie nämlich auf die finanzielle Unterstützung des Erzherzogs zählen, der ihrer Pfründe seit 1544 jährlich 20 Gulden beisteuerte¹⁷⁰. Als aber in der Pfarrgemeinde einige Jahre später der Entscheid für die Reformation fiel, waren weder die Proteste Ferdinands noch die Gewissheit, in Zukunft keine Hilfe mehr von Österreich erwarten zu dürfen, massgebend.

Anstatt die offene Auseinandersetzung mit den Gemeinden zu suchen, zeigten sich einige Herren zu Konzessionen bereit. Sie kamen dem Selbstbestimmungswillen der Kirchgenossen insofern entgegen, als sie ihnen ein Mitspracherecht bei der Wahl des Seelsorgers oder sogar die freie Pfarrwahl einräumten. Auf diese Art und Weise gelang es ihnen auch, gewisse Rechte und Einkünfte zu retten. Der Abt von Churwalden konnte beispielsweise die Einnahmen aus den Lehensgütern ausserhalb der Gemeinde Klosters, welche der mit der Einführung der Reformation säkularisierten Propstei St. Jakob zugestanden hatten, für seinen Konvent zurückgewinnen, musste aber zulassen, dass die Pfarrgenossen von Klosters einen Prediger anstellten. Immerhin rettete er sein Patronatsrecht, indem er die Wahl von seiner Bestätigung abhängig machte. Obwohl es seltsam erscheinen mag, dass ein Abt die Einsetzung eines reformierten Pfarrers überhaupt genehmigen konnte, machte es durchaus Sinn, eine

¹⁷⁰ P. GILLARDON, Geschichte des Zehngerichtenbundes, S. 95.

solche Klausel im Vertrag einzubauen. Auf diese Weise blieb nämlich das Patronatsrecht des Klosters erhalten und hätte später bei Wiedereinführung des alten Glaubens erneut geltend gemacht werden können.

Einen gewissen Erfolg am Verhandlungstisch verbuchte auch Johannes Planta, Herr zu Rhäzüns, indem er sich durch die Gewährung der freien Pfarrwahl die Entrichtung des Zehnten nach alter Usanz sicherte.

Ausser der offenen Missachtung des herrschaftlichen Besetzungsrechts – wie im Fall der Acht Gerichte – und den Verträgen mit den Herren, welche den Kirchgenossen zwar die freie Pfarrwahl sicherten, nicht aber das Patronatsrecht (wie in Klosters und Felsberg), bestand noch eine dritte Möglichkeit, den Kirchensatz an die Pfarrgemeinde oder an die politische Gemeinde zu bringen: der Kauf. Die Ablösung des Zehnten und des Kirchensatzes seitens der Gemeinde Flims wurde bereits ausführlich besprochen. Der Erwerb des Patronats erfolgte entweder mit der Ablösung des Zehnten oder anlässlich des Loskaufs der Herrschaftsrechte. So kaufte Jenins am 8. März 1536 von den Drei Bünden das Schloss Aspermont mit allen dazugehörenden Gütern und Rechten, u.a. dem Kirchensatz von Jenins, für 4468 Gulden¹⁷¹.

Dass bei den untersuchten Fällen ausgerechnet zwei katholische Pfarrgemeinden die freie Wahl des Seelsorgers nicht durchsetzen konnten, scheint kaum Zufall zu sein. Denn die katholischen Gemeinden zeigten grössere Kompromissbereitschaft. In Obersaxen und Müstair wurden die Ilanzer Artikel zwar rezipiert und dienten als Ausgangsbasis für mehr Selbstbestimmung. Die Kirchgenossen liessen sich aber nach teilweise heftigen Auseinandersetzungen mit der Herrschaft auf Verträge ein, die sie von der Besetzung der Pfründen gänzlich ausschlossen. Damit soll nicht behauptet werden, dass es nur den reformierten Gemeinden gelang, ihre Pfründen selber zu besetzen. Auch in katholischen Gegenden lässt sich die Mitwirkung der Kirchgemeinde bei der Wahl des Seelsorgers belegen. Die Nachbarschaft Arvigo beispielsweise vereinbarte im Jahr 1535 mit dem Kollegiatstift S. Vittore, dass ein von den Kirchgenossen von Arvigo gewählter Priester die 24 im Dorf gestifteten Messen lesen durfte¹⁷². Dies bedeutete einen grossen Fortschritt, denn die Nachbarschaft unterstand in

¹⁷¹ StAGR A I/1 Nr. 90.

¹⁷² GA Arvigo, Urk. Nr. 2.

kirchlichen Angelegenheiten bis zu diesem Zeitpunkt der Kontrolle des Kollegiatstiftes¹⁷³.

2.4.2. Wahlmodalitäten

Quellen, die Auskunft über den Wahlmodus geben, sind rar, doch sie zeigen, dass die Wahl des Pfarrers meist mittels direkter Beteiligung der Pfarrgenossen auf Grund des Mehrheitsentscheides erfolgte¹⁷⁴. «Wann ain gmaind zu Sas ain pfarer wellen dingenn» – steht in einem Schiedsspruch von 1549 –, müssen die Bewohner von Saas ihre Nachbarn in Conters benachrichtigen, «vnd komends gern oder nit, den sol sich der pfarer mit der mern handenn nemenn»¹⁷⁵.

Auch in Falera galt das Majoritätsprinzip. Nach dem Tod des Pfarrers um 1551 war eine Gemeindeversammlung einberufen worden, um einen neuen Seelsorger zu wählen. Man musste sich entscheiden, wie man «meren» wollte, da zur Diskussion stand, ob die Pfarrgenossen wieder einen «mes pfaffen, där inen das gots worth [...] verkünde vnd nach alten bruch sy versäche, oder ainen predikanten» anstellen sollten¹⁷⁶. Eine Umfrage ergab, dass die Wahl «wie von alter här» stattzufinden hatte¹⁷⁷. Was die alte Gepflogenheit genau vorsah, lässt sich nur vermuten. Kurz danach brach nämlich ein Streit zwischen den Dorfbewohnern aus. Einige Männer von Falera klagten wegen des Wahlverfahrens gegen andere Mitbürger beim Gericht der Gruob, dessen Urteil nicht überliefert ist. Im Appellationsprozess gaben sie als Begründung für ihre Klage an, es sollte pro Haushalt nicht nur ein Mann stimmberechtigt sein, denn «ainn pfaffen

¹⁷³ Obschon die Nachbarschaft um die Mitte des 15. Jahrhunderts eine Kapelle in Arvigo erbaut und dotiert hatte, bestimmte das Kollegiatstift die Kirchenpfleger und die Priester, die dort zwölf Messen im Jahr lasen, vgl. QB, Dok. 8, und GA S. Vittore, Nr. 18a.

¹⁷⁴ Zum Majoritätsprinzip siehe F. ELSENER, Zur Geschichte des Majoritätsprinzips (Pars maior und Pars sanior), insbesondere nach schweizerischen Quellen, in: ZRG KA 73 (1956), S. 73–116, 560–570; DERS., Das Majoritätsprinzip in konfessionellen Angelegenheiten und die Religionsverträge der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 16. bis 18. Jahrhundert, in: ZRG KA 86 (1969), S. 238–281.

¹⁷⁵ GA Conters i.P., Urk. Nr. 12.

¹⁷⁶ QB, S. 314.

¹⁷⁷ QB, S. 315.

bedürffe ain ieder»¹⁷⁸. Alle wehrfähigen Männer ab 14 Jahren, welche politische Rechte besaßen und sich an der Wahl des Ammanns und des Gerichts beteiligten, mußten auch «einenn pfaffen hellffen dingen vnd mit siner stim annemen». Das Appellationsgericht des Grauen Bundes kassierte das Urteil des Gerichts der Gruob und hiess die Klage gut¹⁷⁹.

An der Wahl des Pfarrers in Falera scheinen also traditionsgemäss nur die Haushaltvorsteher teilgenommen zu haben, wogegen sich einige Dorfbewohner wehrten und für die ganze kriegsfähige Mannschaft das Stimmrecht forderten. Auslöser des Streits war vermutlich der zur Diskussion stehende Übertritt zur Reformation. Da wohl alle Mitglieder eines Haushaltes konfessionell gleichgesinnt waren, konnte es von grosser Bedeutung sein, ob nur der Hausvater oder auch die anderen stimmfähigen Männer wahlberechtigt waren. Es ist also möglich, dass Kläger und Beklagte die zwei gegenüberstehenden Glaubensparteien vertraten. Die Kläger müssen erkannt haben, dass der Entscheid nur dann zugunsten ihrer Konfession ausgefallen wäre, wenn alle Männer des Dorfes an der Wahl teilgenommen hätten. Bekanntlich ist Falera katholisch geblieben, auch wenn sich bis ins 17. Jahrhundert eine evangelische Minderheit halten konnte¹⁸⁰. Stimmt diese Interpretation, dann war in Falera um 1551 die Mehrheit der Haushalte reformiert, die katholischen Männer aber waren zahlenmässig stärker.

Die Glaubensfrage wurde gewöhnlich aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses in jeder Kirchgemeinde entschieden. Die Abgeordneten der Drei Bünde antworteten am 18. November 1560 den Evangelischen von Mesocco und Roveredo, welche um Unterstützung gebeten hatten, weil sie ihren Prediger Johannes Beccaria und den Schulmeister Anthon Tranthon gegen den Widerstand der Katholiken behalten wollten: «so ist heruff unnser ordination und endschluß, das obermelt zwo gemeynden Masax und Ruffle von bemeltes predicanten und schülmeysters wegen meeren söllen, ob sy die behallten wöllen, oder nit. Und was also von inen dem meeren nach angenommen und beschlossen würdt, das es als dann by demselben belyben und statt beschehen sölle.»¹⁸¹

¹⁷⁸ QB, S. 314.

¹⁷⁹ QB, Dok. 139.

¹⁸⁰ E. CAMENISCH, Reformationgeschichte, S. 306f.

¹⁸¹ JM II, Nr. 299, S. 295f. Siehe auch SynodalA Chur, Eingabe von Mesocco, Roveredo und Calanca an den Oberen Bund vom 26. April 1560 (Urkunden u. Akten, 16. Jh.),

Wie in anderen Gegenden des Alpenraums waren auch in den Drei Bünden in der Regel nicht nur die Haushaltsvorstände, sondern alle wehrfähigen Männer, welche dem Nachbarschaftsrecht unterstanden, an den politischen Entscheidungen beteiligt, wie aus der Urkunde von Falera hervorgeht. Frauen, Kinder, Fremde, Bettler, Ehrlose und nicht vollberechtigte Bürger besaßen hingegen kein Stimmrecht¹⁸². Die Verbindung der Kriegsfähigkeit mit dem Recht, die eigene Meinung im öffentlichen Leben zu äussern, spricht für den hohen Stellenwert, den die Wehrfähigkeit in diesen Gebieten einnahm¹⁸³. Die Gleichsetzung von Wehr- und Stimmfähigkeit kam in der Eidgenossenschaft darin zum Ausdruck, dass die Landsleute an der Landsgemeinde bewaffnet erscheinen mussten. Wer ohne Wehr kam, durfte am Handmehr nicht teilnehmen und wurde meistens hart bestraft¹⁸⁴.

Der venetianische Gesandte in den Drei Bünden, Giovanni Battista Padavino, schrieb in seinem Bericht vom 20. August 1605 an die Serenissima, dass alle Männer, die waffenfähig seien, ihre Meinung äussern könnten, das Abstimmungsverfahren variere indessen von Ort zu Ort: an einem Ort werde durch Mehrheitsbeschluss entschieden, während an anderen die Abstimmungen nach Ständen, Pfarreien oder Zünften¹⁸⁵ stattfänden. Es war allgemein üblich, die Männer am Sonntag zusammenzurufen. Die Vorsteher liessen vor versammelter Gemeinde die zur Diskussion stehenden Punkte verlesen. Jeder konnte dazu Stellung nehmen. Wer für

und SynodalA Chur, Bundstagsabschied betr. Abhaltung des evangelischen Gottesdienstes im Mesocco vom 18. Januar 1555 (Urkunden u. Akten, 16. Jh.).

¹⁸² Monographien zum Thema Graubünden betreffend fehlen weitgehend. Untersuchungen zum Bürgerrecht in Graubünden gehen auf die Frage, welche Kriterien die Stimmfähigkeit definierten, nicht ein, vgl. J. PUTZLI, Bürgerrecht; siehe auch P. SCHREIBER, Volksrechte. – Zur Stimmberechtigung in den Drei Bünden siehe R. C. HEAD, Democracy in the Grisons, S. 75ff. Obwohl normalerweise alle Gemeindemitglieder männlichen Geschlechts politische Rechte besaßen, sind in den Drei Bünden auch Beispiele bekannt, welche nur die Teilnahme der Hausväter an der Gemeindeversammlung belegen, vgl. GA Castaneda, Urk. Nr. 2a. Zur Landsgemeinde in der Eidgenossenschaft vgl. H. RYFFEL, Die schweizerischen Landsgemeinden, Zürich 1904, bes. S. 80ff.; L. CARLEN, Die Landsgemeinde in der Schweiz. Schule der Demokratie, Sigmaringen 1976, bes. S. 12f. Carlen weist nach, dass gelegentlich auch Frauen an der Landsgemeinde stimmberechtigt waren, dies blieb jedoch die Ausnahme.

¹⁸³ Für Graubünden vgl. C. PADRUTT, Staat und Krieg im alten Bünden, Zürich 1965.

¹⁸⁴ H. RYFFEL, Die schweizerischen Landsgemeinden, Zürich 1904, S. 81.

¹⁸⁵ Im Original steht das Wort «tribù», mit dem vermutlich die Zünfte gemeint sind, da Padavino noch hinzufügt, dass diese Form in Chur üblich war.

die Annahme der Vorlage war, erhob die Hand. Man zählte dann die erhobenen Hände der Befürworter und danach jene der Neinstimmenden¹⁸⁶.

Das Recht auf Teilnahme am öffentlichen Leben wurde also in den Drei Bünden weniger am Besitz – in anderen Gegenden stellten Haus und Hof die Voraussetzung für das Stimmrecht dar –, als vielmehr an der Wehrfähigkeit gemessen.

Nicht aber alle jene, welche politische Rechte besaßen, nahmen an der Pfarrwahl teil. Wenn in Falera dieses Recht möglicherweise nur den Hausvätern zustand, galt in anderen Gemeinden die Usanz, die Wahl des Seelsorgers an bestimmte Gremien zu delegieren. Im Oberengadin war dies schon vor 1525 üblich und blieb es auch danach. Auf besagte Art und Weise wurde in Sils im Engadin am 28. März 1535 der Pfarrer Georgius de Burbio de Salvētis von den Dorfvorstehern Gabriel und Benedictus auf ein Jahr und für einen Lohn von 30 Gulden angestellt¹⁸⁷. Auch den Pfarrer Johann Gaudenz Planta, welcher am 9. April 1577 mit der Nachbarschaft Samedan einen Dienstvertrag auf fünf Jahre schloss, wählte ein Ausschuss von 20 Wahlmännern, welche die Dorfvorsteher zu diesem Zweck erkoren hatten¹⁸⁸.

Bevor der Entscheid auf einen der Kandidaten fiel, mussten diese gewöhnlich einen Probegottesdienst halten und somit ihre Fähigkeiten unter Beweis stellen. Dies ist vor 1525 nur für die Pfarrei Davos belegt¹⁸⁹, muss aber im 16. Jahrhundert durchaus verbreitet gewesen sein, wenn Fabricius im Jahr 1560 an Bullinger schrieb, es sei Brauch, «das man die gemeinden nit anderst dann am sonntag by einander findt, und müß ein angender pfarrer vorhin ein predig thün, ee man ützi endtlichs abrede oder beschließe»¹⁹⁰.

¹⁸⁶ PADAVINO, Relatione, S. 22.

¹⁸⁷ StAGR B 172, Nr. 626, S. 518.

¹⁸⁸ QB, Dok. 160.

¹⁸⁹ F. JECKLIN, Davoser Spendbuch, S. 204.

¹⁹⁰ BK II, Nr. 265, S. 204. Am 8. Juli 1558 hatte Bullinger den Pfarrer Samuel Kolmar aus Zürich bewogen, sich zu einer Probepredigt nach Davos zu begeben, BK II, Nr. 101, S. 89. Vgl. auch den Brief von Fabricius an Bullinger vom 4. Juli 1558, ebd., Nr. 99, S. 86. Im gleichen Jahr wurde der Pfarrer Christian zu einer Probepredigt nach Küblis eingeladen, BK II, Nr. 96, S. 85.

2.4.3. Amtspflichten der Seelsorger

Im Dienstvertrag von 1577 des reformierten Pfarrers von Samedan, Johann Gaudenz Planta, wird der Aufgabenbereich des Seelsorgers sehr genau umschrieben. Er musste ein tüchtiger und in theologischen Fragen bewanderter Geistlicher sein, das «reine» Wort Gottes verkünden, als geistiger Führer der Gemeinde die Gläubigen unterrichten, die Laster öffentlich tadeln und bestrafen, die Sünder persönlich rügen, in den fünf Jahren seiner Anstellung jeden Sonntag, an allen anderen Feiertagen und einmal in der Woche predigen, die Kranken besuchen und trösten, seiner Gemeinde in der Not beistehen und durfte sich nicht wie ein «mercenarius» verhalten, das heisst seine Kirche in Zeiten äusserer Gefahr verlassen. Die Nichteinhaltung dieser Pflichten hatte die frühzeitige Entlassung zur Folge¹⁹¹.

Die Pfarrgenossen von Bergün schrieben ihrem «pfarherren vnd dienern des heylligen gotts wortt» ähnliche Amtspflichten vor. Im Jahr 1592 vereinbarten die Pfleger der Pfarrkirche in Bergün «vß befelch vnd geheiß einer gantzen kylch hörî in Burgün» mit dem Pfarrer Thomas Zeutt eine Anstellung auf zehn Jahre. Er musste der Pfarrkirche in Bergün und den zwei Kapellen in Stugl und Latsch «mitt allen trüwen fürstan, mitt das heilig rein gottes wortt [...] predigen, die heylligen sacramentt ministrieren, die krancken heim suochen vnd in allem dem, so eim trüwem dieneren der kylchen züstad, sich trüwlichen gehueben nach sinem besten vermögen vnd nach vß wysen der verschrybnen rechtten»¹⁹².

Am 28. Juni 1612 schloss die Nachbarschaft Fläsch mit ihrem Pfarrer Daniel Anhorn einen Dienstvertrag auf ein Jahr. Während seiner Amtszeit musste er «vff vnser kirchen vnd gmaind sehen vnd wachen mit lehren wehren straffen vermannen vnd trösten nach laut der hailigen schrifft neüws vnd alts testaments vnd nach der gnad, so jm gott verlichen hatt»¹⁹³. Als Beginn der Amtszeit wurde der 11. November 1612 vereinbart und ab diesem Datum musste der Pfarrer in Fläsch wohnen. Der Vertrag wurde stillschweigend um ein Jahr verlängert, wenn beide Parteien sechs Monate vor seinem Ablauf nichts anders entschieden.

¹⁹¹ QB, Dok. 160.

¹⁹² QB, S. 374.

¹⁹³ QB, S. 385.

Für alle drei evangelischen Kirchgemeinden Samedan, Bergün und Fläsch stand die Predigt des «reinen» Evangeliums im Vordergrund. Das Evangelium drückte für die Reformierten nämlich den Willen Gottes aus, zeigte den Gläubigen den richtigen Weg und diente als Wegweiser für das Verhalten im Alltag. Sehr stark wurde auch die Aufsichtsfunktion des Pfarrers hervorgehoben. Dieser musste seine Gemeinde nicht nur unterrichten, sondern auch moralisch «führen». Darunter verstanden die Gläubigen die Ermahnung und die Bestrafung der Sünder, die privat zu rügen und vor der ganzen Gemeinde zu tadeln und zur Besserung aufzurufen waren. Durch die öffentliche Blossstellung der Sünder schaltete sich die Kirchgemeinde als Kontrollinstanz ein. Ein Sünder konnte den Zorn Gottes auf die Gemeinschaft lenken. Alle Mitglieder unterstanden deshalb der Pflicht der gegenseitigen Kontrolle, um nicht als Kollektiv die Huld Gottes zu verlieren. Eine Gemeinde, welche unwürdige Glieder zum Abendmahl zuliess, machte sich vor Gott strafbar. Aus diesem Grund war es wichtig, dass die Sünder öffentlich angezeigt wurden. Eine Privatsphäre im eigentlichen Sinne hat es folglich selbst in grösseren Siedlungen kaum gegeben. Das Tun und Lassen eines jeden Menschen war der moralischen Kontrolle seiner Mitbürger unterworfen¹⁹⁴. Dabei hatte der Pfarrer eine Vorbildfunktion. Er musste sich als erster richtig verhalten, wie es sein Amt verlangte.

Einen hohen Stellenwert nahm die Betreuung der Kranken und Sterbenden ein. Der Seelsorger musste sie besuchen und mit dem Gotteswort trösten. In den reformierten Gemeinden fiel die Spendung der Krankenkommunion und der Letzten Ölung natürlich weg; der Wunsch aber, das Wort Gottes auf der letzten Wegstrecke zu hören, blieb unverändert. Der Besuch der Kranken gehörte deshalb weiterhin zu den wichtigsten Aufgaben der Pfarrer, auch wenn die Pest und andere Seuchen ihr eigenes Leben bedrohten¹⁹⁵.

Die Reduzierung der Gottesdienste auf höchstens zwei Tage in der Woche hängt mit der Abschaffung der Messe zusammen. Wenn für die Katholiken die Eucharistiefeier das Kernstück des Glaubens bildet, so steht

¹⁹⁴ Zur Nachbarschaft als Lebensprinzip und christlicher Fokus vgl. H. R. SCHMIDT, *Dorf und Religion*, bes. S. 305ff.

¹⁹⁵ Vgl. auch QB, S. 355f.: die Bewohner von Rofels, Stürfis und Guscha verlangten vom Pfarrer von Maienfeld, dass er die Kranken tröstete und ermahnte sowie die Kinder taufte.

für die Reformierten die Verkündigung der Hl. Schrift im Zentrum. Dem Abendmahl kommt eine reine Erinnerungs-, nicht aber eine Erlösungsfunktion zu.

Die Verkündigung des Evangeliums wurde vermehrt auch in katholischen Gemeinden als eine Aufgabe des Seelsorgers aufgeführt. Die Nachbarn von Pigniu verlangten vom Pfarrer von Rueun, dass er bei ihnen nicht nur die Messe las, sondern auch das Wort Gottes predigte¹⁹⁶. Der Pfarrer von Müstair musste die Sakramente spenden, den Gottesdienst feiern, das Gotteswort verkünden und «in ander weg mit der seel sorg taugentlich vndt gewerttig sey»¹⁹⁷. Die Duviner wollten noch 1526 einen eigenen Pfarrer, der sie «mit messen predigen thouffen bichten vnd andere cristenliche ordnung» versah¹⁹⁸.

Bereits vor 1525 wurde in Ausnahmefällen von den Seelsorgern verlangt, dass sie predigten¹⁹⁹. Nach 1525 blieb diese Forderung jedoch selten unausgesprochen, was beweist, dass die Erneuerung des Glaubens auch Wunsch der Katholiken war.

Als neue Aufgabe der Pfarrer wird seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts der Schulunterricht erwähnt²⁰⁰. Der Prediger Thomas Zeutt musste die Jugend von Bergün, Stugl und Latsch vom 16. Oktober bis Anfang April unterrichten²⁰¹. Die Nachbarschaft Fläsch vereinbarte mit ihrem Seelsorger, dass er im Winter auch als Lehrer fungieren und die «jugend fleissig lehren läsen schreiben vnd jm kinderbricht vben» musste²⁰². Im Vertrag mit dem Pfarrer von Samedan, Johann Gaudenz Planta, wurde zwar die Zahl der Schüler und die entsprechende Entschädi-

¹⁹⁶ QB, S. 389f.

¹⁹⁷ QB, S. 299.

¹⁹⁸ QB, S. 207.

¹⁹⁹ Vgl. Teil 1, S. 41.

²⁰⁰ Es ist nicht auszuschliessen, dass der Seelsorger schon vor der Reformation für die Ausbildung der Dorfjugend zuständig war; diese Aufgabe wird jedoch in den untersuchten Quellen nirgends erwähnt. Sicher begünstigten der Humanismus und die Reformation die Entwicklung des Schulwesens, wie die Gründung zahlreicher Schulen nach 1525 beweist, vgl. C. BONORAND, Die Entwicklung des reformierten Bildungswesens in Graubünden zur Zeit der Reformation und Gegenreformation, Diss. Zürich, Thuisis 1949. Es mag deshalb kein Zufall sein, dass alle drei Verträge, welche die Unterrichtsaufgaben des Seelsorgers regeln, von reformierten Gemeinden aufgesetzt wurden.

²⁰¹ QB, S. 374.

²⁰² QB, S. 386.

gung festgelegt, nicht aber die Dauer des Schuljahres²⁰³. Man kann jedoch davon ausgehen, dass die Beschränkung der Schule auf die Wintermonate allgemein üblich war, da die Kinder im Sommer für landwirtschaftliche Arbeiten benötigt wurden.

Für den Unterricht brachte jeder Schüler in Fläsch und Bergün pro Tag ein Scheit Holz mit, um das Schulzimmer zu heizen. Als Entschädigung bekam der Pfarrer von Fläsch jede Woche einen Batzen, in Bergün jeden Monat zwei Kreuzer und in Samedan jeden Monat 16 Kreuzer von den Schülern, die Latein lernten, zwölf von den übrigen. Der Vertrag mit dem Pfarrer von Bergün hält auch fest, dass die Schüler Papier, Tinte, Federn und Bücher selber besorgen mussten²⁰⁴.

Für den Pfarrdienst erhielt der Prediger in Samedan 80 Gulden jährlich. Besser zahlten die Bergeller, welche ihrem Seelsorger ein jährliches Einkommen von 110 Gulden garantierten. Der Lohn des Pfarrers von Fläsch ist hingegen schwer eruiert. Die Kirchengenossen versprachen ihm, «alle die zinß, es seye an gelt korn oder weyn, so jm pfrundrodel verschriben vnd vergriffen sind», zu geben²⁰⁵. Für die Verwaltung der Pfründeinkünfte musste er einen Pfleger wählen und selber bezahlen, wenn aber jemand die geschuldete Abgabe verweigerte, dann war es Aufgabe der Geschworenen, die Zinse einzutreiben. Von der Pfarrgemeinde bekam er Haus, Hof und Krautgarten, zudem noch einige Wiesen und Äcker. Vom Bannwald stand ihm das Holz für seinen Bedarf zu und falls nötig noch ein Stück «vnfruchtbaren aichen zu zünen». Da er selber Nachbar von Fläsch war, genoss er alle Nachbarschaftsrechte; seine Mitbürger befreiten ihn jedoch von den «gmaind tagwen [= Frondienst] vnd beschwerden», d.h. von den Pflichten, die jeder Nachbar hatte²⁰⁶. Die Gemeinde verpflichtete sich auch, das Pfründhaus zu reparieren und auf eigene Kosten in gutem Stand zu halten²⁰⁷. Aufschlussreiches erfährt man aus einem *postscriptum*: Daniel Anhorn hatte von seiner Gemeinde ein zinsloses Darlehen erhalten, um sein Studium zu finanzieren. Er bat jedoch um Nachlass eines Teils der Summe, was ihm gewährt wurde²⁰⁸.

²⁰³ QB, S. 362.

²⁰⁴ QB, S. 375.

²⁰⁵ QB, S. 385.

²⁰⁶ Zu den Pflichten des Nachbarschaftsbürgers vgl. J. PUTZI, Bürgerrecht, S. 113ff.

²⁰⁷ QB, S. 386.

²⁰⁸ QB, S. 387.

Im Jahr 1530 schloss der Podestat des Bergells zusammen mit Vertretern von Ob- und Unterporta einen neuen Dienstvertrag mit dem Pfarrer Albertus de Andrianis²⁰⁹. Dieser war schon lange Pfarrer von St. Maria (Nossa Donna) in Castelmur gewesen²¹⁰, seine Pflichten wurden deshalb im neuen Vertrag nicht mehr detailliert aufgeführt, sondern pauschal als Pflicht, beide Gemeinden Ob- und Unterporta «æqualiter» zu versehen. Den Vertragspartnern ging es nämlich einzig darum, den Lohn des Seelsorgers neu festzulegen. So wurde beschlossen, dass Albertus de Andrianis 100 Rheinische Gulden jährlich bekam, welche teilweise aus verschiedenen Einkünften stammten, teilweise von beiden Gemeinden bar bezahlt wurden. Als Totenopfer konnte er neu für jeden Gläubigen, der nach dem Datum des Vertrags starb und über zwölf Jahre alt war, einen halben Gulden verlangen, gleich ob die Verwandten die Seelenmessen lesen liessen oder nicht. Gerade der Hinweis, dass die Seelenmessen in der Pfarrei nicht mehr die frühere Beliebtheit genossen, lässt auf die Verbreitung der Reformation im Tal schliessen. Der Pfarrer blieb – anders als die lebenslängliche Anstellung vorsah – nicht mehr lange im Amt, denn schon 1533 kam es zur Abstimmung, ob die Talschaft die Pfarrpfründe St. Maria in Castelmur abschaffen wollte²¹¹. Aus der Kirche St. Maria wurden erst um 1550 die Bilder entfernt, doch schon seit Jahren zelebrierte man dort die Messe nicht mehr²¹². Albertus de Andrianis war der letzte katholische Pfarrer des Bergells.

²⁰⁹ QB, Dok. 100. Für weitere Verträge mit Priestern siehe StAGR, B 172, Nr. 626, S. 518 (Vertrag der Nachbarschaft Sils i.E. mit dem Pfarrer Georgius de Burbio vom 28. März 1535), und Nr. 658, S. 559 (Bestimmungen über die Amtsführung des Priesters in Silvaplana vom 21. August 1528).

²¹⁰ RLH, fol. 37.

²¹¹ GerichtsA Obporta (Vicosoprano), Urk. Nr. 112, vgl. E. CAMENISCH, Reformationsgeschichte, S. 382f.

²¹² E. CAMENISCH, Reformationsgeschichte, S. 390. Als letztes Dorf im Bergell trat Soglio zur Reformation über. Dort hatte die Familie von Salis die Einführung des neuen Glaubens lange bekämpft. Erst Anfang Januar 1553 schrieb der Reformator des Bergells, Pier Paolo Vergerio, an Bullinger: «Est in Prægallia oppidum, cui nomen Solium, ubi multi potentes papistæ habitant. Sed Deus fuit potentior, nam ante octo dies fuit inde exturbata missa», BK I, Nr. 199, S. 279.

2.5. Gerichtsbarkeit

Schon vor der Inkraftsetzung der Ilanzer Artikel hatten einzelne Gemeinden versucht, den Zuständigkeitsbereich der eigenen Gerichte auf Kosten der geistlichen Gerichtsbarkeit zu erweitern²¹³, erst aber die Ilanzer Artikel bewirkten die Ausschaltung des geistlichen Gerichts auf dem ganzen Territorium der Drei Bünde. Formell hoben zwar die Artikel den geistlichen Gerichtsstand in Chur nicht auf, sie erklärten ihn sogar explizit für Ehesachen und kirchliche Einkünfte weiterhin für zuständig, faktisch aber brach die kirchliche Rechtsprechung mit dem Machtverlust des Bischofs von Chur und seiner Aberkennung als Landesherrn zusammen. So kamen auch die genannten Bereiche unter den weltlichen Gerichtsstab.

Sowohl die Bünde als auch die Gerichtsgemeinden erliessen eherechtliche Satzungen entweder als Bestandteil der Landbücher oder als getrennte Eheordnungen. Der Obere Bund befasste sich schon 1529 mit dem Eherecht, 1533 erliess der Zehngerichtenbund Ehestatuten und vom 17. April 1537 datieren die Eheartikel der Drei Bünde²¹⁴. Eine weitere Kodifikation erfolgte durch die Gemeinden selber²¹⁵. Die Übernahme von Kompetenzen, die jahrhundertlang der Kirche zugestanden hatten, vollzog sich nicht überall gleich rasch und nach dem gleichen Muster; die Verlagerung der Ehegerichtsbarkeit auf die weltlichen Gerichte fand jedoch auch in katholischen Gemeinden statt. Die Konfession spielte dabei, obschon religiöse Gründe im Machtkampf gegen den Bischof unverkennbar sind, nur eine untergeordnete Rolle²¹⁶.

Bereits L. R. von Salis stellte fest, dass es in dieser Hinsicht keinen Unterschied zwischen katholischen und reformierten Gemeinden gab, da die einen wie die anderen besagte «Neuerung» einführten²¹⁷. Zu denselben Resultaten kam H. De Giacomi in seiner Untersuchung über das Ehe-

²¹³ Vgl. Teil 1, Kap. 4.5.

²¹⁴ WAGNER/SALIS, Rechtsquellen, Oberer Bund, S. 54f., Zehngerichtenbund, S. 34ff.; JM II, Nr. 205, S. 188–190.

²¹⁵ Vgl. die Übersicht in H. DE GIACOMI, Das Eheschliessungsrecht, S. 18ff.

²¹⁶ Zur Ablösung der geistlichen durch die weltliche Gerichtsbarkeit siehe L. R. VON SALIS, Eherecht, S. 1ff.; H. DE GIACOMI, Das Eheschliessungsrecht, S. 4ff.

²¹⁷ L. R. VON SALIS, Eherecht, S. 2, vgl. auch S. 6.

schliessungsrecht in Graubünden²¹⁸. Bekannt war beispielsweise, dass die katholische Gemeinde Obervaz am 28. Februar 1569 eine Eheordnung in 15 Artikeln erliess²¹⁹. Man war dennoch der Meinung, dass einige katholische Gebiete, wie z.B. das Hochgericht Misox, an der geistlichen Rechtsprechung festhielten²²⁰. Doch anhand zweier neu entdeckter Gerichtsurteile hat P. Caroni für das Misox diese Annahme widerlegt. Im Jahr 1564 urteilte nämlich das Gericht des *Vicario*, also das ordentliche Zivilgericht, über Ehefälle²²¹. Die Verlagerung der Ehegerichtsbarkeit auf die weltlichen Gerichte scheint damit in den Drei Bünden überall vollzogen worden zu sein²²².

In Ehesachen urteilten hauptsächlich die bereits bestehenden Zivilgerichte, es bildeten sich aber auch besondere Ehegerichte. Im Oberen Bund fungierten die Zivilgerichte als Ehegerichte, und die Urteile konnten wie gewöhnliche Rechtssprüche an das Bundesgericht weitergezogen werden²²³. Im Gotteshausbund sah die Situation anders aus, denn innerhalb der Gerichtsgemeinden war die Zivilgerichtsbarkeit z.T. auf kleinere Gerichtsbezirke übertragen worden. Die Kompetenzen dieser kleineren Gerichte blieben dennoch beschränkt, so dass wichtigere Fälle immer noch vor die Gerichtsgemeinde kamen. Fast überall übernahm der Landammann (Vorsitzender des Kriminalgerichts) die Funktion des Eherichters. Dort jedoch, wo der Kriminalrichter nicht von den Gerichtsgenossen gewählt, sondern von der Herrschaft eingesetzt wurde, amtierte der Vorsitzende des Zivilgerichts als Eherichter²²⁴. In den Acht Gerichten setzte die Herrschaft

²¹⁸ H. DE GIACOMI, Das Eheschliessungsrecht, S. 8: «Wichtig [...] ist besonders die Tatsache [...], [...] daß nicht nur etwa reformierte Gerichtsgemeinden, sondern auch die meisten katholischen Gerichte die weltliche Ehegerichtsbarkeit einführten.»

²¹⁹ Vgl. L. R. VON SALIS, Eherecht, S. 20; J. J. SIMONET, Obervazer Eherecht im 16. Jahrhundert, in: BM 1921, S. 108–113.

²²⁰ H. DE GIACOMI, Das Eheschliessungsrecht, S. 8.

²²¹ P. CARONI, Betrachtungen.

²²² Das Oberengadin hielt noch lange an der kirchlichen Rechtsprechung fest. Dort fungierte bis in die 70er Jahre des 16. Jahrhunderts ein bischöflicher Vikar als Eherichter, bis ein weltliches Ehegericht seine Funktion übernahm, vgl. L. R. VON SALIS, Eherecht, S. 5f.; H. DE GIACOMI, Das Eheschliessungsrecht, S. 7. Die Tatsache, dass keine Dokumente des bischöflichen Chorgerichts von 1526 bis in die 20er Jahre des 17. Jahrhunderts vorliegen, untermauert die Annahme, dass das geistliche Gericht in Chur in dieser Zeitspanne vollständig ausgeschaltet wurde.

²²³ L. R. VON SALIS, Eherecht, S. 6f.

²²⁴ Ebd., S. 7f.

Österreich mit oder ohne Mitsprache der Gerichtsgenossen den Landammann als Vorsitzenden des Zivilgerichts ein. Nur Davos, Inner-Belfort und Langwies hatten das Recht, den Ammann frei zu wählen. Auch die Kriminalgerichtsbarkeit stand Österreich zu. Deshalb wurde hier die Zuständigkeit für Ehesachen weder dem Zivil- noch dem Kriminalrichter übertragen, sondern man schuf ein eigenes Ehegericht, das völlig unabhängig von der Herrschaft durch die Gerichtsgenossen besetzt wurde²²⁵.

Abgesehen von den Ehefällen urteilten die weltlichen Gerichte auch über Zehnten und Kirchengut. Diese Aussage durch Belege abzustützen, hiesse die Ausführungen über die Ablösung des Zehnten und die Rückforderung des für die Errichtung von Seelenmessen gestifteten Kapitals zu wiederholen²²⁶. An dieser Stelle sei deshalb nur noch eine Bemerkung erlaubt: Die Ilanzer Artikel von 1526 trafen Bestimmungen über Bereiche, für die noch 1524 das geistliche Gericht für zuständig erklärt worden war, wie z.B. Stiftungen, Zinse und Zehnten. Hätte das geistliche Gericht darüber entscheiden müssen, wäre es unvermeidlich in Konflikt mit den Bundesgesetzen gekommen, denn für die kirchliche Rechtsprechung war das kanonische Recht massgeblich. Das geistliche Gericht hätte nie die Aufhebung des kleinen Zehnten und der Seelenmessen erlauben können. Mit dem Erlass des zweiten Ilanzer Artikelbriefs setzten also die Drei Bünde das geistliche Gericht faktisch ausserstande, solche Fälle zu behandeln, obwohl sie die Institution *de iure* weiter bestehen liessen²²⁷.

2.6. Teilung der Pfarreien

Neben der Ehegerichtsbarkeit und der Zuständigkeit für Fälle, welche das Kirchenvermögen betrafen, ging dem Bischof von Chur ein zusätzlicher Bereich verloren. Jede Veränderung eines Kirchenamtes konnte nach kanonischem Recht nur dann erfolgen, wenn der Diözesanbischof einwilligte. Die Gewalt, eine Pfarrei zu teilen, stand also, ausser dem Papst, nur dem Bischof zu. Genau das sollte sich nach 1525 ändern. Die weltlichen Gerichte begannen eigenmächtig, Pfarreidismembrationen anzuordnen.

²²⁵ Ebd., S. 9f.

²²⁶ Vgl. Teil 2, Kap. 2.1. und 2.2.

²²⁷ Ebd., S. 5.

Über die Teilung der Pfarreien entschieden in einer ersten Phase (1526–1528) grundsätzlich Bundesgerichte, d.h. das Gericht der Fünfzehn im Grauen Bund oder bestimmte Sondergerichte, die vom Gotteshausbund oder von den Drei Bünden bestellt wurden²²⁸. Nach 1528 kamen die Separationsfälle meistens vor die Gemeindegerichte.

Die von den Ilanzer Artikeln sanktionierte freie Pfarrwahl förderte die weitere Dezentralisierung der Seelsorge. Jede Dorfgemeinde, die es sich finanziell leisten konnte, wünschte sich einen eigenen Seelsorger, um eine unabhängige Kirchgemeinde zu werden. Die Einführung der Reformation beschleunigte diesen Prozess: Da jedes Dorf selber seine Konfession bestimmen konnte, kam es in konfessionell gemischten Gerichten zur Gründung neuer Kirchgemeinden, sei es, dass sich das Pfarrdorf für den neuen Glauben entschied, während eine oder mehrere Filialgemeinden katholisch blieben, sei es, dass eine Filialgemeinde reformiert wurde, während das Pfarrdorf katholisch blieb. Unter diesen Umständen konnten die alten Pfarreiverbände nicht mehr zusammenhalten, die konfessionellen Unterschiede verunmöglichten nämlich die Betreuung durch einen einzigen Pfarrer. Verfügte ein Dorf allein nicht über die Möglichkeit, einen eigenen Seelsorger zu unterhalten, tat es sich mit anderen Siedlungen zusammen, welche der gleichen Konfession angehörten. Es kam vor, dass eine Nachbarschaft der Konfession wegen aus dem alten Pfarrverband austrat und eine neue Verbindung mit einem anderen Pfarrdorf einging, wo ein Seelsorger derselben Religion amtierte. Die Verbreitung des neuen Glaubens verstärkte also die Konflikte und bewirkte grosse Veränderungen der bestehenden Pfarreiverhältnisse.

2.6.1. Separationen zwischen 1526–1528

Eine erste Welle von Separationsanträgen erfolgte unmittelbar nach der Verabschiedung der Ilanzer Artikel. Die Gesetze der Drei Bünde erlaubten jeder Kirchgemeinde, einen eigenen Seelsorger anzustellen, ohne dass ein vom kanonischen Recht anerkannter Grund für die Dismembration der Pfarrei vorliegen musste. Die weltlichen Gerichte, vor welche die Fälle

²²⁸ Zwischen 1526 und 1528 kamen elf Separationen zustande, die urkundlich belegt sind, vgl. S. 243–244.

kamen, urteilten nämlich nicht mehr nach kirchlichem, sondern nach dem in den Drei Bünden geltenden Recht. Nur zwei von zwölf Dismembrationen wurden beim Bischof beantragt und vom Generalvikar des Bischofs Paul Ziegler bewilligt: 1527 erhielt Madulain alle Pfarrechte im Einverständnis mit dem Pfarrer von Zuoz und den Bewohnern des Pfarrdorfes²²⁹. Ein Jahr später, am 9. Juni 1528, trennte der Generalvikar von Chur auf Begehren der Bewohner von Surcasti, Camuns und Tersnaus die Kirche St. Laurenz in Surcasti von der Pfarrei St. Vinzenz in Vella²³⁰. Da die sieben Höfe zu St. Martin in der Separationsurkunde nicht erwähnt, doch seit diesem Datum vom Pfarrer von Surcasti betreut wurden, verlangten sie am 10. Juni 1573 von den übrigen Pfarrgenossen eine Bestätigung, dass auch sie zur Kirchgemeinde Surcasti gehörten²³¹.

Alle anderen Pfarreitrennungen wurden durch weltliche Gerichte verordnet, mit Ausnahme von Says, das die kirchliche Unabhängigkeit auf gütlichem Weg dank eines Abkommens mit dem Patronatsherrn der Pfarrei Felsberg erlangte²³². Im Jahr 1526 wurden fünf Separationen vollzogen. Das Appellationsgericht des Grauen Bundes trennte Luven von der Pfarrei Ilanz, Duvin von Pleif, Siat von Ruschein und Andiastr von Waltenburg²³³. Ein von den Drei Bünden bestelltes Gericht sprach am 26. Mai 1526 die Trennung der Kirche Brienz von der Pfarrei Lantsch aus²³⁴. Im Jahr 1527 wurden Celerina und Bever von der Pfarrei Samedan separiert, während Sufers, Splügen und Rheinwald von einem Gericht der Drei Bünde anerkennen liessen, dass sie zwar rechtlich noch zur Pfarrei Schams gehörten, seit Jahren aber *de facto* durch die Anstellung eigener Priester unabhängig geworden waren²³⁵. Für das Jahr 1528 ist einzig die Separation der drei Nachbarschaften Lohn, Mathon und Wergenstein überliefert: Am 1. April dieses Jahres bewilligte der Ammann von Thusis die Gründung einer neuen Pfarrei am Schamserberg²³⁶.

²²⁹ DG III, S. 650.

²³⁰ QB, Dok. 96.

²³¹ QB, Dok. 158.

²³² QB, Dok. 90.

²³³ QB, Dok. 83, 84, 86, 88.

²³⁴ QB, Dok. 85.

²³⁵ Vgl. O. VASELLA, Urkunden und Akten, 1940, Nr. 10 und 11.

²³⁶ QB, Dok. 94.

Der Grund, warum die Nachbarschaften ihr Anliegen teilweise vor den Generalvikar, des öfteren aber vor weltliche Gerichte brachten, war nicht notwendigerweise konfessioneller Natur. Madulain und Surcasti, die sich an den Bischof wandten, waren selbstverständlich katholisch, katholisch waren aber auch Duvin, Brienz, Siat, Andiast, Says, Bever, Celerina und vermutlich Zillis²³⁷. Dass Celerina und Bever ein weltliches Gericht vorzogen, lässt sich so erklären: Der Generalvikar von Chur hatte jüngst auf Klage von Samedan die Bewohner der beiden Filialdörfer zu einer Butterabgabe an die Pfarrkirche verpflichtet, die sie aber verweigerten, weil sie in ihren Dörfern selber alle Sakramentsrechte besaßen²³⁸. Vor dem Generalvikar hätten Celerina und Bever deshalb geringere Chancen gehabt, ihre Klage durchzusetzen. Das Gericht des Gotteshausbundes urteilte hingegen am Tag der Trennung über dieselbe Angelegenheit und kassierte den vorgegangenen Spruch des geistlichen Gerichts von Chur²³⁹. Gute Gründe, die Separation beim Oberen Bund anstatt beim Bischof zu beantragen, hatte auch die Nachbarschaft Luven. 35 Jahre zuvor, nämlich am 6. Juli 1491, hatten der Domdekan von Chur und der Generalvikar des Bischofs Ortlieb das Gesuch der Luvener um Trennung von der Pfarrei Ilanz abgelehnt²⁴⁰.

Es waren also keineswegs nur die reformierten Gemeinden, welche an die weltlichen Gerichte gelangten. Katholische Kirchgemeinden scheuten sich nicht, den Bischof zu übergehen und sich an weltliche Gerichte zu wenden. Dies geschah um so eher, als sich die Antragsteller vor dem geistlichen Richter geringere Erfolgschancen ausrechneten, da die vorgebrachten Gründe für eine Teilung nach kanonischem Recht nicht ausgereicht hätten.

Auffallend ist, dass die katholischen Pfarrer die Autorität der weltlichen Gerichte in Religionssachen generell anerkannten. Einzig der Pfarrer von Lantsch bestritt die Kompetenz des Gerichts der Drei Bünde, indem er

²³⁷ Die Ablösung von Splügen, Sufers und Rheinwald von der Pfarrei Zillis im Jahr 1527 fand auf Klage der Vertreter der Pfarrkirche St. Martin in Zillis statt. Wann Zillis sich genau der Reformation anschloss, ist nicht bekannt, es muss aber in den 1530er Jahren geschehen sein, vgl. E. CAMENISCH, Reformationgeschichte, S. 330ff.

²³⁸ Vgl. GA Celerina/Schlarigna, Urk. Nr. 28, dazu O. VASELLA, Urkunden und Akten, 1940, S. 261f., Anm. 1.

²³⁹ GA Celerina/Schlarigna, Urk. Nr. 28.

²⁴⁰ QB, Dok. 48.

seine Antwort auf die Klage verweigerte mit der Begründung, «es sy ain sach, die ainem gaistlichen richter zů gehöre, dartzů habe er sinem obren ain ayd gethon, sin leben lang die pfarr vff zů enthalten in wyß vnd gestalt, wie er sy erfunden hat, vnd wår wider sin gelüpt vnd aid vnd wider gott vnd sin gewißne»²⁴¹. Entscheidend war vermutlich, von wem der Pfarrer gewählt worden war und ob die restliche Pfarrgemeinde der Separation zustimmte. Wenn der Kirchensatz den Pfarrgenossen zustand, dann vertrat der Pfarrer die Interessen derer und weniger die des Bischofs oder der Herrschaft. In Lantsch muss die Pfarrgemeinde weniger Einfluss auf die Besetzung der Pfarrfründe ausgeübt haben, denn sie erklärte sich im Gegensatz zum Pfarrer mit der Teilung der Pfarrei einverstanden, statt mit dem Pfarrer gegen Brienz zusammenzuspannen. Der Pfarrer von Waltensburg war hingegen, wie aus dem Verhandlungsprotokoll hervorgeht, von den Pfarrgenossen selber gewählt worden²⁴²; es ist deshalb verständlich, dass die Nachbarschaft Waltensburg auf seiner Seite als beklagte Partei erscheint.

2.6.1.1. Argumente der Antragsteller

Im Jahr 1526 reichte Luven vor dem Grauen Bund Klage gegen Ilanz ein und verlangte die Teilung der Pfarrei. Der Pfarrer – so die Begründung – wohne schon lange nicht mehr bei der Pfarrkirche St. Martin ob Ilanz, sondern habe sein Haus in Ilanz selber, weshalb er für sie nur schwer zu erreichen sei, wenn sie ihn benötigten. Auch sei der Weg beschwerlich, und sie hätten «alt lüth, schwangere weiber», die nicht imstande seien, in die Pfarrkirche zu gehen. Zudem sei «viel volckhs» zu versehen, deshalb hätten sie lieber einen eigenen Pfarrer, «der bey ihnen sitze, sie treulich versehe, darmit niemand versäumt werde, und ihnen zu weltsch predige, dann zu Jlantz predige mann vast in teütsch»²⁴³.

Hinsichtlich der Begründung, welche die Kläger ins Feld führten, unterscheidet sich der Antrag der Luvener kaum von jenen aus der Zeit vor

²⁴¹ QB, S. 209f.

²⁴² Vgl. QB, S. 215.

²⁴³ QB, S. 203f. 1533 beklagte sich auch Flond darüber, dass der Pfarrer nicht mehr bei der Kirche St. Martin ob Ilanz, sondern in Ilanz selber wohnte, vgl. QB, Dok. 110 und 111.

1525. Dasselbe gilt für die Mehrheit der Gesuche zwischen 1526 und 1528. Die Filialgemeinden stützten nämlich ihre Forderung nach einem eigenen Pfarrer weiterhin mit dem Argument, welches das kanonische Recht als berechtigt für eine Teilung der Pfarrei anerkannte: die Seelsorge sei gefährdet, da die schlechten Wege und die Distanz von der Pfarrkirche eine ordentliche Betreuung verhinderten. So beklagten sich die Bewohner von Duvin vor dem Gericht des Grauen Bundes, sie seien «beschwert [...], gen Pleff [= Pleif, wo die alte Pfarrkirche des Lugnez steht] allzytt vnd jn alweg zů gan, wan es vast ein wytten schweren weg sy sorgklich von rify wasser vnd ander treffenliche beschwernus, darmit alt krangk lütt tragent wybren jüng lütt vnd solich stras von schneß vnd ander vngewytter halben nit bruchen noch varren mögen, des halben ettwan lütt versumbt worden syen vnd noch versumbt werden möchten»²⁴⁴. Ähnlich tönte die Begründung der Briener: sie wünschten sich einen eigenen Seelsorger, «dann es sy ain grosse wytte von ainandren vnd müge man zů winter tzyt nit zůsammen kommen grosses vngewitters halb»²⁴⁵, während die Bewohner von Siat vorbrachten, dass sie wegen der «straßen, töblren, lewinen, schneß halben, ruffinen und deroglichen» den Pfarrer nicht erreichen konnten, «wen es libs nott tetty»²⁴⁶.

Bei ihrer Argumentation erinnerten die Antragsteller daran, dass diese Schwierigkeiten sie schon im Laufe des 15. Jahrhunderts veranlasst hätten, eigene Kapellen zu bauen und Ewige Messen zu stiften. Dem geistlichen Richter bedeutete eine solche Aussage Beweis genug, dass in der Tat eine Notsituation bestand, denn sonst hätte der Bischof damals die Erlaubnis zur Errichtung einer eigenen Kaplanei nicht gegeben. Eine Ablehnung des Antrags hätte deshalb im Widerspruch zu dem vom Bischof getroffenen Entscheid gestanden. Vor einem weltlichen Gericht erhielt diese Aussage natürlich einen anderen Stellenwert. Sie scheint jedoch nicht weniger überzeugt zu haben. Das Bestehen einer Pfründe im Dorf sprach für die Ernsthaftigkeit der Absichten. Der Richter konnte davon ausgehen, dass die Trennung kein Vorwand war, um von den Verpflichtungen gegenüber der Pfarrkirche befreit zu werden, sondern ein reales Bedürfnis der Gemeinde nach einer besseren Seelsorge.

²⁴⁴ QB, S. 207.

²⁴⁵ QB, S. 209.

²⁴⁶ O. VASELLA, Urkunden und Akten, 1940, S. 258.

Da die Ilanzer Artikel eine «zimliche und erliche narung» für die Pfarrer vorschrieben²⁴⁷, bemühten sich jene Dörfer, welche die Abkürzung verlangten, den Nachweis zu erbringen, dass sie ohne weiteres imstande waren, den Pfarrer angemessen zu entlönnen.

Die Luvener erklärten sich bereit, den Pfarrer «ehrlich» zu besolden²⁴⁸. Die Bewohner von Duvin argumentierten vor Gericht, «so sy ein lantschafft Lugnitz woll so groß vnd woll mügen, das sy einen eygnen pfarrer haben vnd ernerer mögen one sy. Des glichen wöllen sy ouch jren eygnen pfarrer haben, dem ein erlich narung vnd vs komen geben vnd besolden nach jn hallt der nüwen artiklen»²⁴⁹. Auch die Leute von Siat unterliessen es nicht zu erwähnen, dass die Teilung finanziell kein Problem darstellte. Sie behaupteten: «Fürer [= früher] so syen die von Rüschein und Ladür sust ein erliche große pfarr, mögen irn priestrenn woll verlegen und im gnug geben», und setzten gleich fort, «das wöllen sy ouch thun, wie die artiklen in halten und us wysen»²⁵⁰.

Von kleinen Abweichungen abgesehen, bleibt das traditionelle Argumentationsmuster also in dieser ersten Phase grundsätzlich erhalten. Neu hingegen ist das Argument des Sprachunterschieds: Die Luvener wünschten sich die Predigt in romanischer Sprache und nicht wie in Ilanz, wo deutsch gepredigt wurde. Dasselbe gilt für die Bewohner von Andiaast, die zur Pfarrei Waltensburg gehörten, wo der Pfarrer deutsch sprach. Andere Teilungen hätten bereits stattgefunden – argumentierten die Vertreter von Andiaast –, damit die Filialgemeinden einen eigenen Seelsorger anstellen konnten, «der jnen das gotz wortt nach jr sprach für halty». Mit dieser Tatsache konfrontiert, konnte das Gericht des Grauen Bundes, welches über die Separation der Kaplanei Andiaast von der Pfarrei Waltensburg entschied, nicht übersehen, dass andere Gerichte dem Wunsch der Pfarrgenossen, das Wort Gottes in der eigenen Sprache zu hören, stattgegeben hatten. Bemerkenswert ist, dass Sprachprobleme vor 1525 in den Separationsanträgen nie erwähnt wurden, obwohl anzunehmen ist, dass schon damals Grund zur Unzufriedenheit bestand.

²⁴⁷ C. JECKLIN, Urkunden, S. 92f.

²⁴⁸ QB, S. 204.

²⁴⁹ QB, S. 207.

²⁵⁰ O. VASELLA, Urkunden und Akten, 1940, S. 259.

Die Akzentuierung der Sprachunterschiede steht vermutlich im Zusammenhang mit der neuen Bedeutung der Volkssprache in der Liturgie. Die Reformation bekämpfte den Gebrauch des Lateinischen im Gottesdienst. Der Kampf gegen die Messe und die katholische Lehre wandte sich auch gegen die Kirchensprache, die den Gläubigen fremd geworden war. Der von den Kirchgemeinden Luven und Andiastr geäußerte Wunsch, die Predigt in ihrer Sprache zu hören, könnte deshalb auf die Rezeption reformatorischen Gedankenguts durch das Volk hinweisen. Während die Luvener in dieser Zeit sich mit grosser Wahrscheinlichkeit schon für den neuen Glauben entschieden hatten, waren die Andiastrer katholisch geblieben. Unabhängig von der Konfession kam der Sprache eine grössere Bedeutung zu. Verstand die Kirchgemeinde ihren Seelsorger nicht, so war eine wichtige Bedingung nicht erfüllt: Die Botschaft fiel ins Leere.

Die Analyse der Trennungsgesuche lässt den Eindruck aufkommen, dass das reformatorische Gedankengut breit aufgenommen worden war, und zwar auch von den katholischen Gemeinden. Feststellbar sind nämlich gewisse Veränderungen in der religiösen Einstellung der Altgläubigen. Vor 1525 bildete das Sterben ohne Sakramente die Hauptsorge jedes guten Christen. In den Suppliken an den Papst und in den von den Bewohnern der Filialdörfer geführten Prozessen gegen den Pfarrer und die Stammgemeinde steht immer die ungenügende sakramentale Versorgung im Zentrum: Die Kinder würden ohne Taufe sterben, die Sterbenden würden weder die Beichte noch die Letzte Ölung empfangen. In den späteren Separationsanträgen fehlt diese Gewichtung des Sakramentalen. Die Andiastrer klagten, dass sie «meß vnd gotz wort versumen»²⁵¹, die Bewohner von Siat, dass sie «meß und cristenliche ordnung versumen, das doch inen ein groß beschwernus sy»²⁵², die Duviner erwähnten nur, dass «lütt versumt worden syen vnd noch versumt werden möchten»²⁵³. Einzig die Briener sagten aus, dass «etlich personen versumt syent an den sacramenten»²⁵⁴. Die katholischen Gemeinden beteuerten zwar, dass ihnen die Sakramente wichtig seien, der Pfarrer müsse sie versehen «mit messen, predigen,

²⁵¹ QB, S. 214.

²⁵² O. VASELLA, Urkunden und Akten, 1940, S. 259.

²⁵³ QB, S. 207.

²⁵⁴ QB, S. 210.

bichten, thouffen und andere cristenliche ordnung»²⁵⁵, aber die Sterbesakramente werden in keinem einzigen Fall erwähnt.

Wenn man aus diesen vor Gericht gemachten Aussagen überhaupt Schlüsse auf die religiöse Einstellung der Gläubigen ziehen darf, so muss man von einem partiellen Mentalitätswandel ausgehen, denn die Akzentverschiebung ist auffallend. Die Aussagen in den Gerichtsverfahren und in den Stiftungsurkunden sind die einzigen Selbstzeugnisse der Kirchgemeinden aus jener Zeit.

Von allen Filialgemeinden, die zwischen 1526 und 1528 die Teilung der Pfarrei verlangten, wagten nur die Bewohner des äusseren Rheinwalds den Bruch mit der Tradition. Sie versuchten nicht, sich mit den traditionellen Argumenten zu rechtfertigen, sondern bestanden auf der Abtrennung von der Pfarrei Schams, weil ihnen das Recht, einen eigenen Pfarrer anzustellen, von den Ilanzer Artikeln gewährt worden sei: «die artickell vermögen, das jede gemeint gwalt habe, ein pfarrer zu setzen und entsetzen, wen sy güt bedungkt, dem wöllen sy gleben und ir güt daranstrecken, darmit sy versechen werden»²⁵⁶. Aus dem freien Pfarrwahlrecht leiteten sie das Selbstbestimmungsrecht jeder Gemeinde in Religionsachen ab. Sie interpretierten die Artikel in dem Sinn, dass jede Gemeinde frei über ihre kirchlichen Angelegenheiten entscheiden könne. Sie waren deshalb der alten Verpflichtung enthoben, denn sie hatten schon seit Jahren eigene Geistliche angestellt und nahmen die Dienste des Pfarrers nicht mehr in Anspruch. Aus diesem Grund schuldeten sie weder ihm noch der Kirche in Zillis etwas. Das Gerichtsurteil bestätigte diese Auffassung.

Gestützt auf die Ilanzer Artikel fühlten sich auch die Bewohner von SAYS berechtigt, die Unabhängigkeit ihrer Kirche von der Pfarrei Felsberg zu verlangen. Mit ihrer Forderung stiessen sie, was eher eine Ausnahme darstellt, auf offene Ohren. Die Pfarrgemeinde Felsberg und der Patronatsherr der Pfarrei, Hans von Marmels, erklärten sich mit der Teilung einverstanden. Am 27. Dezember 1526 bewilligten sie, dass ihre alten Kirchengenossen «sich nun hierfür mündig versehen, wo sy welend»²⁵⁷. Das von den Ilanzer Artikeln sanktionierte freie Pfarrwahlrecht wurde auch hier als Möglichkeit interpretiert, alte Bindungen zu lösen und einen eige-

²⁵⁵ O. VASELLA, Urkunden und Akten, 1940, S. 258, vgl. auch QB, S. 207.

²⁵⁶ O. VASELLA, Urkunden und Akten, 1940, S. 265.

²⁵⁷ QB, S. 218.

nen Seelsorger anzustellen²⁵⁸. Für die Ablösung der Pfarrechte von Felsberg zahlte die Filialgemeinde zehn Gulden.

Dieser Fall zeigt konkret, was Pfarrgenossen mittels der Ilanzer Artikel erreichen konnten. Die freie Pfarrwahl berechtigte sie, sich als Kirchgemeinde zu behaupten. Jedes Dorf konnte frei entscheiden, ob es im alten Pfarrsprengel bleiben oder selber einen Priester oder Prädikanten anstellen wollte. Die Zugehörigkeit zu einer Pfarrkirche stellte keinen Zwang mehr dar, sondern war Ergebnis eines Konsenses²⁵⁹. Es war durchaus möglich und geschah in der Praxis auch, meistens aus Konfessionsgründen, dass eine Nachbarschaft die Verbindung mit der alten Pfarrei auflöste und sich mit einer neuen zusammenschloss.

2.6.1.2. Gegenargumente der Stammpfarreien

Wenn nach 1525 die Separationsanträge vor weltliche Gerichte kamen, hing dies nicht damit zusammen, dass die Gerichte der Drei Bünde oder der Gemeinden sich das ausschliessliche Recht vorbehielten, über die Teilung der Pfarreien zu entscheiden. Der Grund liegt vielmehr darin, dass die Forderungen der Filialgemeinden nach Trennung der Pfarrei einen Streit mit dem Pfarrer und den anderen Pfarrgenossen auslösten, wenn sich diese der Teilung widersetzen. Konnten die Differenzen nicht gütlich beigelegt werden, kam die Angelegenheit vor Gericht.

Die Erfolgchancen jener, welche die Trennung zu verhindern suchten, waren jedoch gering. Da die Gegenpartei die Teilung nicht mehr mit den Argumenten des Kirchenrechts rechtfertigen musste, sondern sich auf die in den Ilanzer Artikeln postulierte Entscheidungsfreiheit in Religionssachen berufen konnte, stand der Teilung im Grunde genommen nichts im Wege. Nur die Bedingungen, nach denen sie zu vollziehen war, blieben

²⁵⁸ «Vnnd aber vff sölchs vnser herren von Dryen Punten in jeren articklen vff gricht vnd beschlossen jndem, dz nun hinfür die zů gewanten zum tail, so villicht also vß wendig den gemainden den pfarren zů gehört habend, ledig geben vnnd zum tail gefryt [...]», QB, S. 217.

²⁵⁹ Die Nachbarn von Flerden und Urmein klagten 1541 vor Gericht, dass der Pfarrer von Portein sie nicht mehr wie früher betreute und dass ihre Kirche deshalb «gar ein ödy vnd wüsti worden». Sie erklärten sich bereit, weiterhin in der Pfarrei zu bleiben, aber nur wenn der Pfarrer seiner alten Verpflichtung ihnen gegenüber nachkam, QB, Dok. 127.

noch auszuhandeln. Denn das Gericht musste abklären, ob die Filialgemeinde imstande war, einen eigenen Seelsorger zu unterhalten und ob die im alten Pfarrverband verbleibenden Pfarrgenossen über genügend Mittel verfügten, um den Pfarrer zu bezahlen. Es wundert deshalb keineswegs, dass allen Gesuchen entsprochen wurde und dass die Argumente gegen die Separation vor allem finanzieller Natur waren. Die Teilung liesse die Kosten für die Seelsorge steigen, wurde ausgeführt. Jeder müsse mehr zahlen, und dies würde die Ärmern zusätzlich belasten; sogar die Existenz der Pfarrfründe stehe auf dem Spiel. Eine Trennung sei deshalb kaum zu verantworten.

Die Vertreter von Ilanz, Flond und Strada machten gegen die Ansprüche der Luvener geltend: «solte mann aus einer jeglichen kirchen ein pfarr machen, so wurden armm leüth vast beschwärdt, desß sie doch nit hoffent»²⁶⁰. Dies wiederholten auch die Flonder, als sie selber das Wort ergriffen: sollten sich die Luvener trennen, «so wurde die pfarr gantz beraubt vnd der gottesdienst geminderet»²⁶¹.

Der Pfarrer Dietrich und die Nachbarn von Waltensburg wiesen die Klage der Andiaster auf ungenügende Betreuung zurück, sie «wüssen nit, das ymandt vtzitt versumbt syge». Die Bewohner von Waltensburg und Andiastr hätten den Pfarrer gemeinsam gewählt und bezahlt, «vnd wen sy von ein andren entscheiden werden solten, so hetten beyd theyll vyll zü wenig güt, ein jeder sin priester zü besolden, dan jr pfar hette wenig ob zwentzig Rinsch guldin vnd wurde der arm huß man vast beschwert»²⁶². Die Waltensburger beriefen sich hiermit auf die getroffenen Abmachungen. Die Andiaster seien verpflichtet, ihren Teil an die Seelsorgekosten zu tragen, weil der Pfarrer von beiden Nachbarschaften angestellt worden sei. Das Begehren nach Separation gleiche einem Vertragsbruch, denn damit hielten sich die Andiaster nicht an die Vereinbarung. Der Pfarrer rief seinerseits in Erinnerung, dass «beid theyll jne vff genomen vnd verheisen haben, by allen jren pferlichen rechten [...] beliben lassen, darumb er ein ander pfründt vff geben hab vnd da hin zogen sy»²⁶³. Unter den Vorwürfen mischte sich Bitterkeit: Sie hätten ihn als Pfarrer angestellt und sich

²⁶⁰ QB, S. 204f.

²⁶¹ QB, S. 205.

²⁶² QB, S. 215.

²⁶³ Ebd.

dabei zu bestimmten Leistungen verpflichtet, weshalb er sich für diese anstatt für eine andere Pfründe entschieden habe.

Auf die Klage der Filialgemeinde Siat erwiderte der Pfarrer von Ruschein, die Siater und die anderen Pfarrgenossen hätten ihn «alls ein kilchern erwöllt und uff genomen. Da hab er inen ouch müsen verheisen, sy zu versorgen nach notturfft, wie er das untzhär thon habe und müste loben, der pfarr alle ire recht zu behalten, [...] und solte es also an inen angefangen werden, so würde es vyll zangks geben in landen»²⁶⁴. Die Nachbarn von Ruschein appellierten an die gemeinsame Tradition. Sie seien von jeher zusammen gewesen, hätten am Anfang nur eine kleine Pfarrkirche gehabt ohne bedeutende Mittel, ihre Vorfahren hätten aber so viel gestiftet, bis sie «groß worden sy»²⁶⁵. Doch dann kamen sie zur Sache. Die Siater hatten ihren Teil der Pfarrgüter zurückverlangt. Das wollten die Ruscheiner nicht zulassen. Die Widumgüter gehörten der Pfarrpfründe und müssten bei dieser verbleiben, deshalb baten sie den Abt von Disentis als Lehensherrn der Pfarrei, die Teilung zu verhindern. Sie befürchteten, dass die Pfründe so stark geschmälert werde, dass sie «kum ein rechten priesteren haben möchten».

Die Opposition der Pfarrgemeinden gegen die Dismembration der Pfarreien konnte bis zur Gewalt eskalieren. So widersetzten sich verschiedene Pfarrgenossen von S. Maria im Calancatal und ihr Priester Giovanni Antonio di Calcagno der Weihe des Friedhofs in Buseno im Jahr 1547, indem sie den Weihbischof von Mailand Melchior de Crivellis gewaltsam an seiner Pflicht hinderten. Die Weihe kam erst ein Jahr später zustande²⁶⁶.

2.6.2. Separationen nach 1528

Nach der ersten Welle zwischen 1526 und 1528 kamen Separationsfälle seltener vor Gericht, denn die Kirchengemeinden begannen, selber Vereinbarungen hinsichtlich der Seelsorge zu treffen. Anhand einiger Beispiele wird im folgenden gezeigt, wie diese zustande kamen und was sie genau beinhalteten.

²⁶⁴ O. VASELLA, Urkunden und Akten, 1940, S. 259.

²⁶⁵ Ebd.

²⁶⁶ Vgl. GA Buseno, Urk. Nr. 25–31.

Soglio

Als das Bergell noch dem katholischen Glauben anhing, bildete es eine einzige Pfarrei, deren Mutterkirche St. Maria auf Castelmur war. Bereits vor 1525 hatte Soglio einen eigenen Kuratkaplan, welcher im Dorf die Messe las und die Sakramente spendete. Mit der Ausbreitung der Reformation entwickelten sich aus dem alten Pfarrverband verschiedene Kirchgemeinden mit eigenen Seelsorgern, nicht zuletzt weil im Tal bis gegen Mitte des 16. Jahrhunderts konfessionelle Differenzen herrschten. Als letztes Dorf nahm Soglio um 1550 den neuen Glauben an. Castasegna bildete mit Soglio eine Wirtschaftseinheit und auch eine Kirchgemeinde. Für den Unterhalt des Geistlichen setzten die zwei Dörfer die Einkünfte der Kirche St. Laurentius in Soglio ein, welche beiden gehörte. Da aber die Kosten für die Seelsorge die Einnahmen der Pfründe überstiegen, musste jeder Haushalt ein Bündel Holz liefern und jeder Gläubige einen bestimmten Geldbetrag zahlen²⁶⁷. Am 26. Dezember 1553 wurde in einer Gemeindeversammlung entschieden, dass jedes Dorf einen eigenen Seelsorger anstellen durfte, da Gaudentius Oliverii à Salicibus im Namen der Bewohner von Castasegna die Nachbarn von Soglio gebeten hatte, Castasegna von den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Pfarrer von Soglio zu entbinden, denn seine Nachbarschaft sei arm²⁶⁸. Kurz danach hatte Soglio einen Prädikanten angestellt und dafür die Einkünfte der Kirche St. Laurentius verwendet, welche aber auch Castasegna zustanden. Castasegna klagte deshalb vor dem Gericht Obporta, um ihren Teil der gemeinsamen Einkünfte zu fordern. Zeugenaussagen bestätigten, dass sich jedes Dorf verpflichtet hatte, seinen Seelsorger auf eigene Kosten zu unterhalten. Das Gericht bewilligte die Einsetzung des Pfründvermögens zur Bezahlung des Predigers in Soglio unter der Bedingung, dass die von Castasegna die Predigt in Soglio besuchen durften²⁶⁹.

²⁶⁷ QB, S. 318.

²⁶⁸ Vgl. QB, Dok. 141.

²⁶⁹ QB, S. 320. Nach der Reformation kam es im Bergell häufig zu ähnlichen Streitigkeiten, da einige Nachbarschaften für den Unterhalt ihres Seelsorgers Güter verwendeten, die ihnen nicht allein zustanden. Die Nachbarschaft Vicosoprano wurde 1533 von der Gemeinde Unterporta eingeklagt, weil sie ihren Pfarrer mit Erträgen aus den Gütern der Pfarrkirche St. Maria, welche Eigentum des ganzen Tales war, bezahlen wollte (GA Soglio, Urk. Nr. 98). Zwischen 1547 und 1549 fanden verschiedene Prozesse statt zwischen Casaccia und den Gemeinden Ob- und Unterporta bezüglich der Kirchengüter von St. Gaudentius, die vom ganzen Tal gestiftet worden waren (Altes GA

Thusis

Am 1. Juni 1547 nahmen die Kirchenpfleger und die Dorfvorsteher von Masein im Auftrag ihrer Nachbarschaft zusammen mit den Kirchenpflegern von Thusis die Teilung der Einkünfte von St. Johann auf Hochrialt vor, wovon die Maseiner ein Drittel und die Thusner zwei Drittel bekamen²⁷⁰. Somit traten die Maseiner aus der Pfarrei Thusis aus, welche mit der Teilung des alten Pfarrverbandes Hochrialt im Jahr 1505 entstanden war²⁷¹. Unter dem finanziellen Druck des Wiederaufbaus der Kirche St. Maria nach dem Dorfbrand von 1559 verlangte Thusis ungeachtet dessen, Masein solle sich an den Kosten für die Wiederherstellung des Kirchendaches beteiligen, was Masein jedoch, gestützt auf die Teilung der Pfründe im Jahr 1547, ablehnte. Gegen ein in Cazis gefälltes Urteil, das seine Forderung zurückgewiesen hatte, appellierte Thusis am 7. Mai 1562 an das Gericht des Grauen Bundes²⁷². Wider Erwarten der Kläger bestätigte die Appellationsinstanz den in Cazis gefällten Spruch und anerkannte somit endgültig das Argument der Maseiner, die Pfarrei sei geteilt worden und jede Nachbarschaft müsse deshalb ihre Kirche auf eigene Kosten unterhalten.

Bergün

1567 teilten Bergün, Stugl und Latsch die Güter ihrer Pfarrkirche St. Peter und Florin²⁷³. Wenige Jahre später, am 5. Januar 1570, löste Latsch einen Teil der ihm zustehenden Zehntrechte von Bergün und Stugl ab. Die Summe setzte es für die Anschaffung der Glocken für die Kirche St. Nikolaus in Latsch ein²⁷⁴. Mit der Auflösung der Pfarrpfründe machten sich die Filialen Stugl und Latsch jedoch kirchlich nicht selbständig, vermutlich weil ihre Einkünfte den Unterhalt eines eigenen Seelsorgers nicht erlaubten. 1592 wurden sie nämlich noch vom Pfarrer von Bergün betreut

Casaccia, Urk. Nr. 13 und 15; GerichtsA Obporta [Vicosoprano], Urk. Nr. 156, 157, 162, 173; StAGR A I/18 h Nr. 44).

²⁷⁰ QB, Dok. 134.

²⁷¹ Vgl. QB, Dok. 62 und 63.

²⁷² QB, Dok. 151.

²⁷³ QB, Dok. 153. Stugl und Latsch hatten schon um 1520 vergebens versucht, sich von Bergün zu trennen, vgl. O. VASELLA, Urkunden und Akten, 1940, S. 84ff.

²⁷⁴ QB, Dok. 156.

und bildeten mit dem Pfarrdorf eine Kirchgemeinde²⁷⁵. Erst 1617 entschieden sie sich dank der von «Ministral» Thomas Molinera aus dem Bergell versprochenen Pension von 45 Kronen jährlich, einen eigenen Pfarrer anzustellen²⁷⁶. Die Ablösung der verbleibenden Rechte der beiden Dörfer an der Pfarrkirche in Bergün erfolgte im Jahr 1620. Stugl und Latsch bekamen 650 Gulden und leisteten dafür Verzicht auf weitere Ansprüche. Latsch erhielt die Erlaubnis, bis zur Errichtung eines eigenen Friedhofs die Toten in Bergün begraben zu dürfen²⁷⁷.

Maienfeld

Nach der Reformation entlohnte die Kirchgemeinde Maienfeld, zu der auch Fläsch und die Bergsiedlungen Vatscherinerberg, Stürfis, Rofels und Guscha gehörten, zwei Prädikanten. Wegen der steigenden Kosten und der häufigen Unstimmigkeiten, die sich daraus ergaben, entschieden sich die drei Nachbarschaften 1569, die Pfründe zu teilen. Sie beauftragten einige Bevollmächtigte der Stadt Maienfeld und die Geschworenen von Fläsch und der Nachbarschaft am Berg, einen Teilungsvertrag aufzusetzen, was auch geschah²⁷⁸. Die erhoffte Einigung kam jedoch nicht zustande, denn die Maienfelder beanspruchten für sich zwei Drittel des Pfründvermögens, während die Fläscher und die Nachbarn am Berg ihrerseits die Hälfte verlangten. Erst ein Gerichtsurteil verfügte am 3. Juni 1569, dass die eine Hälfte der Pfründe der Stadt Maienfeld, die andere den Fläschern und den Leuten am Berg gehörte, wobei letztere den Maienfeldern jährlich zehn Gulden entrichten mussten²⁷⁹. Die Teilung hatte tatsächlich stattgefunden, denn zwei Jahre später verkauften die Dorfgeschworenen von Fläsch im Namen ihrer Nachbarschaft der Stadt Maienfeld einen Teil der erhaltenen Pfründgüter für 240 Gulden²⁸⁰.

²⁷⁵ QB, Dok. 166.

²⁷⁶ GA Bergün/Bravuogn, Bestand Latsch, Urk. Nr. 7. Die Pension wurde ihnen vom Bund im Namen des venetianischen Gesandten Giovanni Battista Padavino zugesprochen.

²⁷⁷ GA Bergün/Bravuogn, Bestand Stugl, Urk. Nr. 17.

²⁷⁸ QB, Dok. 154.

²⁷⁹ QB, Dok. 155.

²⁸⁰ GA Maienfeld, Urk. Nr. 255. Fläsch stellte vermutlich ab diesem Datum eigene Pfarrer an. Der erste überlieferte Vertrag datiert von 1612, vgl. QB, Dok. 171.

Wenige Tage zuvor hatten die Nachbarn am Berg eine Vereinbarung mit der Stadt Maienfeld getroffen, bei der sie all die Rechte, welche ihnen bei der Teilung der gemeinsamen Pfründe zugekommen waren, – «es syge an güöteren hüseren stallung vnd städlen gelt win korn zins oder zächen- den» – der «gmainen burgerschaft zü Mayenfeld» abtraten²⁸¹. Dafür verpflichteten sich die Maienfelder, die Kirche St. Luzius auf der Steig und den Friedhof auf eigene Kosten zu unterhalten und ihren Prädikanten jeden zweiten Sonntag nach Beendigung des Gottesdienstes in Maienfeld nach St. Luzius zu schicken, wo er für die Leute am Berg predigen sollte. Im Vertrag wurde auch festgehalten, dass der Prediger die Kranken in den Bergsiedlungen «trösten vnd jnn gott ermanen» und die Kinder taufen musste. Die Nachbarn am Berg hatten ausserdem das Recht, die Predigt in der Stadtkirche zu besuchen. Die Maienfelder versprachen, «ainen erlichen gelerten predicanten» anzustellen und selber zu bezahlen «one der berglütten schaden müög noch arbiet»²⁸². Die Teilung beendete keineswegs den Streit um die Pfründgüter. Am 10. Juli 1643 schlossen Maienfeld und Fläsch ein neues Abkommen, mit dem auch die Besetzung des Hofes auf der Steig geregelt wurde²⁸³.

Stierva

Die Teilung der Pfründgüter konnte Streitigkeiten auslösen, die sich jahrelang hinzogen, bis eine alle Beteiligten zufriedenstellende Lösung gefunden war. Ein langer Streit erhob sich zwischen den Nachbarschaften Stierva und Mutten. Sie hatten gemeinsam die Kirche St. Maria Magdalena in Stierva in den 1520er Jahren neu erbaut und die Pfründe auf 38 Gulden aufgestiftet²⁸⁴. Doch schon um 1544 weigerten sich die Muttner,

²⁸¹ QB, Dok. 157.

²⁸² QB, S. 355f. Es sind Anstellungsverträge aus den Jahren 1638, 1646 und 1704 überliefert, vgl. GA Maienfeld, Urk. Nr. 328, 342 und 398.

²⁸³ GA Maienfeld, Urk. Nr. 336, vgl. dazu auch Urk. Nr. 337.

²⁸⁴ Anfang des 16. Jahrhunderts gehörte Stierva zur Pfarrei Salouf; zwischen 1525 und 1544 wurde es zur selbständigen Pfarrei. Zwei Einträge im DG I/3, S. 651 und 652, belegen den Neubau der Kirche St. Maria Madgalena in Stierva: «Sindici capelle in Stürffis tenentur 4 ß d. pro licencia celebrandi divina in ara mobili in eadem non consecrata noviter edificata ad annum duratura» (S. 651, 22. November 1521); «Sindici capelle noviter constructe beate Marie Magdalene in Stürffis seu Mutten tenentur pro iuribus iudicii II fl. R. in causa melioracionis solucionis laborum et expensarum edificationis dicte capelle inter magistrum Laurencium Höltzli lapicidam agentem et ipsos syndicos reos [...]» (S. 652, 13. Dezember 1521).

ihren Pfründanteil erneut zu erhöhen, wie die Bewohner von Stierva es verlangt hatten. Da für den geringen Lohn kein Pfarrer zu finden war, klagte die Nachbarschaft Stierva am 6. Juni 1544 vor dem Gericht in Obervaz und forderte, «die von Muten sölten her ston vnd helffen ain pfarer vber komen, [...] wann sy wend on einen pfarer nit sin»²⁸⁵. Das Gericht schützte die Klage und verfügte, die Kosten für den Unterhalt des Pfarrers müssten von jeder Nachbarschaft je zur Hälfte getragen werden²⁸⁶.

Die Weigerung der Bewohner von Mutten, ihren Beitrag an die Pfründe in Stierva zu erhöhen, war konfessionell motiviert. Die Muttner wünschten sich einen Prädikanten, hatten sich also der Reformation angeschlossen, während die von Stierva einen «meß pfaff» anstellen wollten²⁸⁷. Sich kirchlich selbständig zu machen, kam für die Filialgemeinde vermutlich aus finanziellen Gründen nicht in Frage. Sie verblieb bei der Pfarrei Stierva und teilte weiterhin den Seelsorger mit dem Pfarrdorf. Diese Lösung stellte die Muttner jedoch nicht zufrieden. 17 Jahre später, 1561, behandelte das Gericht Obervaz eine Klage der Filialgemeinde gegen Stierva. Das Pfarrdorf schliesse die Muttner – so die Klage – von der Verwaltung der Pfründgüter aus, während sie daran «nach zall yrenn theyll» teilhaben mussten²⁸⁸. Aus der Antwort der Beklagten wird ersichtlich, dass der alte Streit keineswegs beigelegt war, denn die Muttner verweigerten der Pfarrkirche immer noch den «schmaltz zins vnd ander ding»²⁸⁹.

Mutten bestand weiterhin auf die Separation von Stierva. In diesen Jahren baute die Filialgemeinde in ihrem Dorf ein neues Gotteshaus²⁹⁰, was sicher mit einem gewissen finanziellen Aufwand verbunden war. Um den Bau zu finanzieren, forderte sie ihren Teil des gemeinsamen Pfründvermögens von Stierva, «ess sye pfruond khilchen getzierdt oder glockhen»²⁹¹. Das Gericht Obervaz entschied am 27. Februar 1583, dass alles, was für die Kirche in Stierva gestiftet worden war, dieser gehöre. Falls die

²⁸⁵ QB, S. 305.

²⁸⁶ QB, Dok. 132.

²⁸⁷ QB, S. 305.

²⁸⁸ QB, Dok. 150.

²⁸⁹ QB, S. 335.

²⁹⁰ Eine Kapelle muss in Mutten bereits um 1520 bestanden haben, denn das RC erwähnt für Mutten einen Kaplan. Im RLH wird die Pfründe allerdings nicht erwähnt.

²⁹¹ QB, S. 366.

Muttner die Teilung beehrten, hätten sie Anrecht auf 40 Gulden²⁹². Damit akzeptierte das Gericht die Argumente der Bewohner von Stierva, welche sich gegen die Teilung aussprachen, nämlich dass die Kirche gebaut worden sei «in der meinung, dass bede gemeinden do sollendt zur khilchen gon gottes dienst vnd wortt hören, khilchen vnd fritthoff mitt ein ander haben vnd bruchen»; was gestiftet worden war, musste deshalb da bleiben²⁹³. Der zu tiefen Entschädigung wegen lehnten die Muttner die Teilung ab. Den Unmut gegen Stierva hatte das Urteil jedoch nicht beseitigen können. Die Muttner verweigerten hartnäckig ihre Abgaben, so dass eine Woche später, am 8. März 1583, Vertreter von Stierva vor demselben Gericht Obervaz die Einhaltung der Urteilsbedingungen forderten. Die Beklagten machten ihrem Ärger Luft und erwiderten, dass «in gegebner waal inen gar zuo wenig summa für ir gerechtikeitten were erkhendt, so inen aber mer sum der billigkeitt naach were geben (weil sy ein khilchen selber vff Mutta gebuwen), so welten sy ir gerechtikeitt, so sy zuo der khilchen gehebt haben, vff geben»²⁹⁴. Doch das Gericht bestätigte das vorangegangene Urteil und kam den Muttnern nur insoweit entgegen, als diese zur Ablösung ihrer Rechte an der Kirche St. Maria Magdalena 60 anstatt 40 Gulden zugesprochen bekamen. Sie konnten bis zur Vollendung ihrer Kirche die Toten weiterhin in Stierva begraben und dorthin zur Kirche gehen, «doch sollendt sy ir khilchen volenden sobald inen müglich ist. Vnd so ir khilchen vffgericht ist, so sollendt sy ab Mutta vnd iren nachkhomenden vorthin in ewigen zitten kheine gerechtikeitten noch ansprach zuo der khilchen von Stürfiss weder an iren getzierden nitt haben.»²⁹⁵ Die Muttner stimmten diesmal der Trennung zu und wurden eine selbständige Kirchgemeinde.

Die faktische kirchliche Unabhängigkeit liess allerdings auf sich warten. Obwohl das neue Gotteshaus schon im Jahr 1584 vollendet und eingeweiht wurde, erhielt Mutten keinen eigenen Pfarrer. Am 4. Juni 1591 übertrug die Synode die Seelsorge der Gemeinde dem Pfarrer Wolfgang, der aber schon eine andere Kirche versah und erst nach Beendigung dieses Dienstes nach Mutten zum Predigen gehen konnte. Im Jahr 1594 wurde

²⁹² QB, Dok. 163.

²⁹³ QB, S. 366.

²⁹⁴ QB, S. 368.

²⁹⁵ QB, S. 370.

der Synode geklagt, dass die Gemeinde in der Berufung von würdigen Predigern nachlässig sei, und es wurde dem Leiter der Synode der Auftrag erteilt, die Muttner zur Frömmigkeit zu ermahnen²⁹⁶. Vermutlich blieb die Kirchgemeinde auch während der nächsten 40 Jahre verwaist²⁹⁷.

Es wundert allerdings, dass die Muttner plötzlich kein Interesse mehr an einen guten Seelsorger zeigten, nachdem sie sich für die Ausübung ihres Glaubens dermassen eingesetzt hatten. Vermutlich fehlte es ihnen nicht am religiösen Eifer, wie die Synode behauptete, sondern an finanziellen Mitteln. Der Bau der Kirche hatte die Finanzen der Dorfbewohner sicherlich sehr stark beansprucht.

Wie die Beispiele zeigen, entstand nach der Teilung einer Pfründe nicht zwingend in jedem Dorf eine selbständige Kirchgemeinde mit einem eigenen Seelsorger. Oft war nämlich eine Filialgemeinde allein nicht imstande, einen Pfarrer zu entlönnen. Wenn sie trotzdem auf der Teilung des Pfründvermögens der alten Pfarrkirche beharrte, ist dies mit dem Willen erklärbar, sich von der alten Abhängigkeit zu befreien. Der formelle Austritt aus dem alten Pfarrverband liess die Wahl offen, einen eigenen Seelsorger anzustellen, oder, wenn die Mittel fehlten, Vereinbarungen mit Pfarrern aus benachbarten Dörfern zu treffen. Liess sich die Filialgemeinde weiterhin vom Pfarrer aus dem alten Pfarrdorf versehen, wie dies z.B. bei Stugl und Latsch oder bei der Nachbarschaft am Berg bei Maienfeld der Fall war, bewirkte die erfolgte Teilung der alten Gerechtigkeiten eine wesentliche Veränderung der rechtlichen Verhältnisse. Die Gemeinde stand dem Pfarrer nicht mehr als «Filiale», sondern als gleichwertige Vertragspartnerin gegenüber, deshalb konnte sie die Dienste des Seelsorgers gemäss ihren Bedürfnissen vereinbaren, die Entschädigung mit ihm oder mit dem Pfarrdorf frei aushandeln und sich allenfalls für eine andere Lösung entscheiden, wenn die Betreuung nicht ausreichend war oder den Erwartungen nicht entsprach.

²⁹⁶ E. CAMENISCH, Reformationgeschichte, S. 512.

²⁹⁷ Zur Durchführung der Reformation in Muttten siehe ebd., S. 510ff. und E. WYSS, Die Reformation von Muttten.

2.6.3. Die Teilung der alten Pfarrverbände als Teil eines umfassenderen Ablösungsprozesses

Als Folge der Reformation und der erlangten kirchlichen Selbständigkeit wurde der Nachbarschaft Mutten ein eigener Richter in Zivilsachen zuerkannt und einige Jahre später sogar ein eigenes Ehegericht²⁹⁸. Die Teilung der Pfarrei konnte für eine Nachbarschaft also den ersten Schritt auf dem Weg zur politischen Verselbständigung bedeuten. Diese Prozesse verliefen meistens parallel.

Einige Beispiele: Im Oberengadin ging die niedere Judikatur 1438 auf die beiden Gemeindehälften Ob und Unter Fontana Merla über, welche Mitte des 14. Jahrhunderts mit der Teilung der Gesamtgemeinde entstanden waren. Das Tal war kirchlich in drei Pfarreien organisiert, die zehn Nachbarschaften umfassten²⁹⁹. Spätestens im 15. Jahrhundert besass jede Nachbarschaft ein eigenes Gotteshaus. Kurz vor 1525 waren mindestens vier der acht Filialkirchen Kuratkaplaneien, d.h. sie besaßen einen eigenen Priester, der die Messe las und die Sakramente spendete. Die Kirche in Sils hatte um 1520 sogar schon einen eigenen Pfarrer und war offiziell von St. Moritz unabhängig geworden. 1527 erlangten vier Gotteshäuser den Rang einer Pfarrkirche, während S-chanf bereits 1523 selbständig geworden war³⁰⁰. Im selben Jahr bekamen die Nachbarschaften St. Moritz, Celerina, Pontresina, Bever, Chamuesch, S-chanf und Madulain vom Gotteshausbund eine eigene Zivilgerichtsbarkeit zugesprochen, jedoch nur

²⁹⁸ E. CAMENISCH, Reformationsgeschichte, S. 512.

²⁹⁹ Vgl. A. MEULI, Gemeinden im Oberengadin, S. 32ff.; A. SCHWARZENBACH, Oberengadin, S. 65; C. WIESER, Oberengadin, S. 201.

³⁰⁰ Nach der Verabschiedung des zweiten Ilanzer Artikelbriefes versuchten die ehemaligen Filialen, die sich als selbständige Kirchgemeinden behauptet hatten, ihren Anteil an den Gütern der Pfarrkirchen zurückzubekommen. Die Forderung von S-chanf an Zuoz wurde am 6. März 1532 vom Gericht des Oberengadins abgewiesen (O. VASELLA, Urkunden und Akten, 1941, S. 140ff., vgl. auch GA Zuoz, Kopialbuch, fol. 26). Die Dorfvorsteher von S-chanf forderten 1556 erneut die 50 Gulden zurück, welche die Nachbarschaft für die Beleuchtung der Kirche St. Luzius in Zuoz bezahlt hatte. Sie begründeten ihre Klage mit der Abschaffung der Lichter in der Kirche nach der Einführung der Reformation. Die Klage blieb erfolglos (GA Zuoz, Urk. Nr. 161). Madulain erhielt hingegen im Jahr 1534 50 Gulden zur Ablösung ihrer Rechte an der Pfründe in Zuoz (O. VASELLA, Urkunden und Akten, 1941, S. 143ff.). 1527 hatte Madulain vom Bischof alle Pfarrechte erhalten und war 1530 von der Fettabgabe an St. Luzius in Zuoz entbunden worden (DG III, S. 650 und QB, Dok. 104).

bis zu einer gewissen Summe³⁰¹. Kurz danach erfolgte die Territorialteilung: Beide Gemeinden, Ob und Unter Fontana Merla, hatten bis zu diesem Zeitpunkt Wirtschaftseinheiten gebildet, d.h. die Nachbarschaften nutzten das Territorium gemeinsam (*pro indiviso*). Mit der Teilung gingen die Nutzungsrechte an Weiden, Wäldern und Alpen an die einzelnen Nachbarschaften über. In Ob Fontana Merla fand die Territorialteilung am 24. Mai 1538, in Unter Fontana Merla erst 1543 statt³⁰².

Mit der Teilung des Gemeindegebiets wurde Chamues-ch vor die Wahl gestellt, eine eigene Kirchgemeinde zu bilden oder weiterhin bei der Pfarrei Zuoz zu verbleiben, worauf die Nachbarschaft letzteres wählte³⁰³. Als sich in Zuoz 1554 der neue Glaube durchsetzte, während in Chamues-ch die Mehrheit noch katholisch blieb, verlangten die Katholiken gegen den Widerstand der Reformierten die Abtrennung von Zuoz, ihre Forderung wurde aber vom Gericht des Oberengadins abgewiesen³⁰⁴. Ende des 16. Jahrhunderts gehörte Chamues-ch immer noch zur Pfarrei Zuoz und wurde weiterhin vom Pfarrer von Zuoz versehen, bis 1593 die Teilung der Pfründe stattfand³⁰⁵.

Einen Sonderfall stellt Madulain dar, das mit Zuoz eine Wirtschaftseinheit bildete. Obwohl das Dorf 1527 alle Sakramentsrechte bekam und 1534 auf seine Rechte an der Pfarrkirche Zuoz Verzicht leistete, besass es 1540 noch keinen eigenen Friedhof. Am 14. Mai 1540 beschwerten sich die Bewohner von Madulain vor dem Gericht des Oberengadins, dass Zuoz ihnen die Benutzung des gemeinsamen Friedhofs während einer kurz zuvor ausgebrochenen Pestepidemie verwehrt hatte, weshalb sie ihre Verstorbenen im Feld begraben mussten³⁰⁶. Dies und die vor einiger Zeit von Zuoz verlangte Teilung der Weiden – erklärten die Madulainer – hätten sie veranlasst, eine totale Ausscheidung zu beantragen; sie wünschten sich eine eigene Jurisdiktion, eigene Vertreter in der Gemeinde und Mitsprache bei der Wahl des Vogts für das Hospiz Chapella. Das Urteil anerkannte

³⁰¹ Madulain bis auf drei Gulden, alle anderen bis auf 15 Gulden. Vgl. GA La Punt-Chamues-ch, Urk. Nr. 37, GA Samedan, Urk. Nr. 42, 51, vgl. auch GA Zuoz, Urk. Nr. 120.

³⁰² GA Bever, Urk. Nr. 93, GA Zuoz, Urk. Nr. 122 und 124, GA Madulain, Urk. Nr. 31.

³⁰³ GA Zuoz, Urk. Nr. 122.

³⁰⁴ QB, Dok. 144, vgl. auch GA Zuoz, Kopialbuch, fol. 29.

³⁰⁵ QB, Dok. 167.

³⁰⁶ GA Madulain, Urk. Nr. 24. Ein ähnlicher Streit erhob sich 1629 zwischen Tschierschen und Praden, vgl. E. MEYER-MARTHALER, Gericht Langwies, S. 80ff.

nur einen Teil der Forderungen. 1543 wurde das Dorf noch vom Zuozener Pfarrer betreut³⁰⁷.

Mit Ausnahme von Madulain und Chamues-ch also hatten sich im Oberengadin um die Mitte des 16. Jahrhunderts alle Nachbarschaften als autonome Kirchgemeinden behauptet und die ersten Schritte zu wirtschaftlich und politisch autonomen Einheiten vollzogen³⁰⁸.

Diese Entwicklung blieb nicht auf das Oberengadin beschränkt. Zwischen Brienz und Lantsch folgte nach der kirchlichen Trennung von 1526 im Jahr 1529 die Teilung des Territoriums (Wald und Weide)³⁰⁹. 1490 verlangten Schmitten und Wiesen im Albulatal vor dem Gericht Belfort, dass die Verwaltung der alten Pfarrkirche St. Luzius nur ihnen und nicht auch Alvaneu zustehe, denn sie seien «entschaiden in wunn vnd waiden in grund vnd gräd mit holtz vnd mit feld, so [...] wer ouch billich mit den kilchen»³¹⁰. Kurz vor dem Austritt der Nachbarschaft Roveredo aus der Pfarrei Misox im Jahr 1481 fand die Teilung der Gemeindegüter zwischen Roveredo und S. Vittore statt. Die Geschworenen der zwei Dörfer («omnes iurati comunis Roveredi et Sancti Victoris») wurden am 3. Mai 1479 beauftragt, «partitionem faciendum de bonis comunibus dicti comunis de Roveredo et de sancto Victore et dandum in divixione et in partitione personis seu focus vicinorum dicti comunis de Roveredo et de sancto Victore»³¹¹. Im Jahr 1566 klagte Hinterrhein vor einem Appellationsgericht im Schams gegen die Nachbarschaft Splügen, weil diese ein eigenes Gericht gebildet hatte, zudem die Pfarrkirche in Hinterrhein nicht mehr besuche und die Opfer verweigere, obwohl sie bis zu diesem Zeitpunkt Pfarrkirche und Gericht gemeinsam gehabt hätten. Das Appellationsurteil bestätigte die Teilung des Gerichts in zwei Halbgerichte³¹². Am

³⁰⁷ GA Zuoz, Urk. Nr. 122.

³⁰⁸ Nur die reformierte Minderheit in Chamues-ch wurde vom Pfarrer von Zuoz betreut, während die Altgläubigen einen eigenen Priester anstellten, vgl. die Vereinbarung vom 7. Januar 1555 zwischen Alt- und Neugläubigen in Chamues-ch, QB, Dok. 142.

³⁰⁹ GA Lantsch/Lenz, Urk. Nr. 22.

³¹⁰ QB, S. 93.

³¹¹ KA Roveredo, Urk. Nr. 24; vgl. auch Urk. Nr. 27 (8. Mai 1486) und 27a (16. Mai 1486).

³¹² KA Rheinwald (Nufenen), Urk. Nr. 45. Nufenen, das zum neuen Gericht Splügen gehörte, blieb jedoch weiterhin in der Pfarrei Hinterrhein. 1633 stellten Nufenen und Hinterrhein Johann Grass für ein Jahr als Seelsorger an (GA Hinterrhein, Urk. Nr. 12). Eine eigene Kirche baute Nufenen erst im Jahr 1643.

3. Januar 1601 verlangten Andeer, Pignia und Ferrera, die sich bereits als eigenes Gericht von der Gemeinde Schams getrennt hatten, auch die kirchliche Abkurung von der Pfarrei Schams³¹³. 1627 gründete auch das Kleingericht Donath, Patzen, Fardün, Casti und Clugin, früher in der Gerichtsgemeinde Schams, eine eigene Kirhhöre³¹⁴. Schon 1384 hatte die Stiftung der Kirche St. Maria in Langwies zur Bildung eines neuen Gerichts geführt³¹⁵.

Die erwähnten Beispiele zeigen deutlich, dass der Wille nach kirchlicher Selbständigkeit nur die eine Seite eines umfassenderen Dezentralisierungsprozesses darstellt, in dem die Erweiterung der kommunalen Kompetenzen im kirchlichen Bereich parallel zur politischen und wirtschaftlichen Ablösung der Nachbarschaft von der Gerichtsgemeinde verlief. Für die Entwicklung der Nachbarschaft vom ehemaligen Wirtschaftsverband zur heutigen politischen Gemeinde scheint die Bildung der Dorfsiedlung als Kirchgemeinde eine wichtige Rolle gespielt zu haben. Durch die Stiftung einer eigenen Kirche wurde nämlich der Wirtschaftsverband «Nachbarschaft» als Korporation rechtlich aufgewertet. Hinzu kommt, dass die zunehmende Identifikation der Dorf- mit der Kirchgemeinde das Zugehörigkeitsgefühl der Nachbarschaften zu grösseren Verbänden wie den alten Pfarreien oder den Gerichtsgemeinden schwächte. In vielen Fällen förderte also die Bildung einer Kirchgemeinde die Teilung des Gemeindeterritoriums und die Gründung eines eigenständigen Gerichts. Die Konstituierung eines neuen politischen Gemeinwesens konnte aber der Teilung des alten Pfarrverbandes auch vorangehen³¹⁶.

³¹³ QB, Dok. 168.

³¹⁴ GA Patzen-Fardün, Urk. Nr. 14.

³¹⁵ E. MEYER-MARTHALER, Langwies und die Anfänge seines Gerichtes.

³¹⁶ Nicht überall entstand aus einer Kirchgemeinde ein eigenständiges Gericht und umgekehrt. Neben dem erwähnten Fall von Nufenen, das sich gerichtlich von Hinterrhein abtrennte, während es kirchlich bei der alten Pfarrei verblieb, sei auch an das Beispiel der alten Pfarrei Brigels erinnert, die das Gebiet der heutigen Gemeinden Breil/Brigels und Schlans umfasste. Die Nachbarschaft Brigels – nicht aber die Kirchgemeinde – entwickelte sich im Laufe des 16. Jahrhunderts zur politischen Gemeinde, indem sie vom Oberen Bund 1542 eine Strafkompentenz bis zu 100 Gulden erhielt (GA Breil/Brigels, Urk. Nr. 20, siehe auch Nr. 27). Die Nachbarschaft Schlans gehörte hingegen zur Gerichtsgemeinde Waltensburg und erfuhr eine von Brigels getrennte Entwicklung. Erst zwischen 1630 und 1643 wurde sie offiziell zur Pfarrei erhoben, hatte jedoch schon 1518 weitgehend kirchliche Selbständigkeit erreicht.

3. Auswirkungen der kommunalen Kirchenpolitik

Die finanzielle Lage der Kirchgemeinden verschlechterte sich nach 1525 zusehends. Die Zahl der Pfründen ging trotz der weiteren Aufteilung der Pfarreien deutlich zurück. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts mussten nicht wenige Siedlungen die Dienste eines Seelsorgers miteinander teilen. Mit dem Austritt vieler Filialgemeinden aus den alten Pfarrverbänden gingen den Pfarrpfründen so viele Einkünfte verloren, dass die verbleibende Dotation und die Beiträge der restlichen Pfarrgenossen oft nicht mehr genügten, um einen Seelsorger zu unterhalten. Nach der Trennung der Nachbarschaft Mutten von der Pfarrei Stierva im Jahr 1583 konnten die Bewohner von Stierva die Kosten für die Aufrechterhaltung der Pfründe in Stierva nicht mehr allein bestreiten. 1623 betrug das Einkommen der Pfarrpfründe nur etwa 30 Gulden. Diese Summe zahlten die Pfarrgenossen von Stierva dem Pfarrer von Salouf, der sie betreute, dazu musste aber jeder noch etwas aus dem eigenen Geldbeutel beisteuern¹.

Viele Pfarreien und Kuratkaplaneien wurden von auswärtigen Priestern pastoriert. Anfang des 17. Jahrhunderts war an die Pfarrei Tiefencastel, zu der noch die Nachbarschaft Alvaschein gehörte, die einst kirchlich selbständige Kirchgemeinde Mon angegliedert². Der Pfarrer wohnte in Tiefencastel und hielt den Gottesdienst jeden Sonntag abwechselnd in einem der drei Dörfer. Sein Einkommen betrug im Jahr 1623 200 Gulden, die teils aus Zinsen, teils aus Beiträgen der Pfarrgenossen zusammenkamen³. Die Nachbarschaft Fanas hatte sich im Jahr 1487 von der Pfarrei Seewis abgelöst und einen eigenen Pfarrer bekommen⁴. Seit der Reformation, der sich das Dorf vermutlich um 1560 anschloss, war der Kirchendienst man-

¹ Aus dem Protokoll der bischöflichen Visitation von 1623: «Antiquitus sustentabant parochum una cum hominibus loci Moti [= Mutten], quibus in haeresim prolapsis aegre possunt alere parochum propriis expensis, maxime cum eorum redditus ascendunt tantum ad summam triginta florenorum, et homines prefati loci Moti multam partem redditus deputati pro manutentione butiri sibi applicuerint. Redditus parochialis est fundus quidam quantitatis sufficientis ad arandum per dimidietatem diei, ac insuper ad alendam vaccam. Isti modo redditus assignantur parocho Saluchi, qui modo illis inservit et insuper aliquid aliud supererogant homines», U. CLAVADETSCHER, Ausgrabungen, S. 158f.

² Mon war schon im 15. Jahrhundert Pfarrdorf, vgl. QB, Dok. 20 und 22.

³ J. J. SIMONET, Visitationsberichte, S. 49.

⁴ QB, Dok. 36.

gels eigener Mittel meistens von Geistlichen aus den umliegenden Gemeinden versehen worden. Im Jahr 1571 unterhielt sie einen Prediger zusammen mit dem benachbarten Dorf Grüşch⁵, das schon um 1520 einen eigenen Kaplan samt den Pfarrechten besass. Erst 1710 war Fanas wieder in der Lage, einen eigenen Pfarrer anzustellen⁶. Eine ähnliche Situation ergab sich im Schanfigg. Im Jahr 1565 besaßen weder die Kirche in Langwies noch jene in Arosa einen Seelsorger. Pfarrer Geer betreute das ganze Tal von St. Peter, dem Sitz der alten Mutterkirche, aus⁷. Schuld daran trugen die wirtschaftlichen Verhältnisse, die sich seit der Mitte des 16. Jahrhunderts verschlechtert hatten. Im Jahr 1575 mussten deswegen 22 Familien aus Arosa auswandern⁸. Auch in der Walsergemeinde Tschappina, die vor 1525 für ihre kirchliche Unabhängigkeit gekämpft hatte, bis sie zwischen 1509 und 1520 zur Pfarrei erhoben wurde, besorgte am Ende des 16. Jahrhunderts der Pfarrer von Thusis den Gottesdienst. Um die seelsorgerliche Betreuung der Gemeinde zu unterstützen, vermachte 1592 der Landammann Marti Büler der Kirche St. Joder in Tschappina eine jährliche Rente von zwei Gulden, welche an den Pfarrer von Thusis bezahlt werden musste, solange er den Kirchendienst in Tschappina versah, und die nachher an die Pfründe in Tschappina ging⁹.

Zur Verarmung der Pfründen trugen viele Faktoren bei. Zweifelsohne hatten die Ilanzer Artikel mit der Abschaffung der Jahrzeitstiftungen bedeutende Einnahmeeinbussen verursacht, denn die Errichtung von Seelenmessen war für die Kirche ein lukratives Geschäft gewesen, das die Einkünfte der Priester bedeutend steigerte. Mit den neuen Bestimmungen sahen sich die Kirchen plötzlich nicht nur dieser wichtigen Einnahmequelle beraubt, sondern sie wurden auch auf Klage von Stiftererben öfters vor Gericht gezogen und gezwungen, das ihnen für die Jahrzeiten vermachte Vermögen zurückzugeben. Dazu kam, dass nicht nur die für die Seelenmessen gestifteten Kapitalien zurückgefordert wurden, sondern all-

⁵ U. CAMPPELL, Geschichte, S. 480.

⁶ GA Fanas, Urk. Nr. 44.

⁷ B. FISCHER, Arosa, S. 46.

⁸ Ebd., S. 50.

⁹ GA Tschappina, Urk. Nr. 52. Die Rente durfte nur für den Gottesdienst eingesetzt werden. Die Kirchenpfleger waren verpflichtet, dem Stifter oder seinen Erben jährlich Rechenschaft abzulegen. Damit wollte der Stifter die Verwendung seines Vermächtnisses für profane Zwecke unterbinden.

gemein die Gelder jener Stiftungen, deren Bedingungen durch Beseitigung der Messe oder Entfernung des Altars zwangsmässig nicht mehr erfüllt waren.

Mit der Ausbreitung des reformatorischen Gedankenguts zeichnet sich zudem ein einschneidender Wertewandel ab, der sich am veränderten religiösen Verhalten der Gläubigen beobachten lässt. Der Stiftungseifer, der bis 1525 zur Errichtung zahlreicher Kapellen und Pfründen geführt hatte, kam zum Erliegen. Während in den Gemeinde- und Pfarrarchiven bis zum genannten Zeitpunkt Vermächtnisse und Legate an kirchliche Anstalten in grosser Menge zu finden sind, werden solche Dokumente nach 1525 rar. Die katholischen Gemeinden unterschieden sich in dieser Hinsicht kaum von den reformierten, denn auch hier wurden bis zur Zeit der Katholischen Reform weder private noch öffentliche Messen mehr errichtet. Wenn dies zeitweise damit zusammenhängt, dass die Seelsorge im Vergleich zu früher anders finanziert wurde – der Pfarrer wurde zum Lohnempfänger und bestritt seinen Lebensunterhalt nicht mehr direkt von seiner Pfründe –, so ist dennoch eine gewisse Verlagerung der Frömmigkeitsinhalte auch bei den Katholiken kaum zu übersehen.

Die Säkularisation des Kirchen- und Pfründguts zwang viele Kirchengemeinden, die Seelsorgekosten auf die Pfarrgenossen in Form von Kirchensteuern abzuwälzen. Dies brachte aber den Nachteil mit sich, dass der Steuerdruck bedeutend stieg. Blieben die Beiträge wegen Bevölkerungsrückgang oder wirtschaftlicher Not aus, so konnte der Seelsorger nicht mehr entlohnt werden. In schwierigen Zeiten lasteten die Seelsorgekosten schwer auf den Gläubigen. Am 9. September 1560 bat Fabricius Heinrich Bullinger, er solle es unterlassen, bei den Churern Druck auf die Erhöhung seiner Besoldung auszuüben, denn sie gelte als hoch, und das würde ihn deshalb beim Volk unbeliebt machen, «nam cum nos ministros non ex ærario (quod tamen poterant), sed ex contributione civium solvant, facile cogitare potes, quam male non ego, sed et evangelium audiret. Ich würde mir sálbs ein gewüssen machen, wen um myner pfründ willen ein arme wescheri oder taglöner in irer stür sölte(n) gesteigeret werden»¹⁰.

Die Ablösung der Zehntrechte durch die Gemeinden brachte keine wesentliche Verbesserung. Die Bündner Reformatoren klagten oft über niedrige Löhne. 1560 schrieb Fabricius an Bullinger bezüglich der Aufnahme

¹⁰ BK II, S. 209.

von vertriebenen Elsässern, dass er es nicht wage, jemanden in sein Land einzuladen: «Es sind wol kleine pfründle by uns ledig; aber es mag ein biderman kum das brott han. Uff 50, 60 oder meist 70 fl., daruff dörfend wir nieman heißen kommen.»¹¹

Ein paar Jahre zuvor hatten Comander und Gallicius Bullinger mitgeteilt, dass viele Seelsorgerstellen unbesetzt seien, da es an Predigern mangle. Der grösste Teil der Seelsorger bekäme nicht mehr als 60 Gulden. Die höchsten Löhne beliefen sich auf 120 Gulden, aber einzig Comander erhalte soviel. Alle würden auf Kosten der Seelsorge sparen. So hätten die Davoser vor wenigen Jahren vier Messpriester unterhalten, jetzt seien die Pfründen zusammengelegt worden. Sie suchten für die Betreuung der vier Kirchen einen einzigen Prädikanten, dem sie jährlich 100 Gulden bezahlen wollten, könnten aber im Land keinen passenden finden¹².

Mit ähnlichen Worten drückte am 9. Mai 1558 Fabricius seine Sicht der Lage in den Drei Bünden aus: Viele Pfründen seien schon seit Jahren vakant, man brauche gute Seelsorger. Die Mehrheit der Gemeinden seien evangelisch, aber «kum halb mitt kilchendieneren versechen». Warum, könnte man sich fragen, würden nicht mehr Pfarrer ausgebildet? Die Antwort sei einfach: «ob man glych diener hette, so hat man kein besoldung meer». Wem könne man den Predigerberuf empfehlen, wenn die Geistlichen so düstere Zukunftsaussichten hätten? «Es sind etwan in einem thal 4 pfarren, die, so sy all ir ynkommen zesamen schüttend, mögend sy 70, 80 oder 90 fl. ad summum zesamen bringen. Der, so sich zů inen verdinget, wächslet die conciones ab, ein sontag hye, den anderen dört ze predigen. Das aber wirt im ouch nit ze lieb; dan er es uff den buren hin und wider müß ynzüchen, die im selten gelt, der meertheil käß, anckhen, vych und andres daran gebend. Und das noch so vyl böser ist: sy dingend keinen lenger dan ein jaar; kumpt hyez wüschen einer, der 5 fl. minder nimpt, so nemmend sy denselben für die wal, wär er doch sye»¹³.

Die Bauern waren in den Augen der Bündner Reformatoren also an diesen Verhältnissen schuld, denn sie wollten für die Seelsorge möglichst wenig bezahlen. Gallicius warf ihnen vor, geizig zu sein und lieber ohne

¹¹ BK II, S. 204.

¹² BK I, Nr. 198, S. 276.

¹³ Ebd. II, Nr. 82, S. 75f., vgl. auch ebd. Nr. 87, S. 80.

einen guten Pfarrer auskommen zu wollen, als diesen ausreichend zu entlöhnen¹⁴.

Auch aus katholischen Kirchenkreisen waren Klagen zu vernehmen. In einem um 1640 geschriebenen Bericht über die Folgen des zweiten Ilanzer Artikelbriefs lamentierte ein katholischer Verfasser, dass viele Priester aus dem Ausland gekommen seien und sich «ungebürlich» verhalten hätten, und man habe sie nicht bestrafen können. Da es an Pfarrern mangelte, weil niemand diesen Beruf ausüben wollte, bekamen diese Leute «Sonderkonditionen», durften in ihren Pfründhäusern mit Konkubinen leben und benahmen sich «ergerlich». Für ihre Dienste wurden sie mit «ainem geringen stuckh geldts» entschädigt. Die Gemeinden hatten nämlich die Pfründgüter verkauft, verschenkt, «verfressen, versoffen» oder unnütz verschwendet, so dass die Pfründen verarmt waren. So mussten fromme Gläubige, die ihre Priester gebührend entlöhnen wollten, sich alles vom Mund absparen und ihr eigenes Vermögen dafür einsetzen¹⁵.

Die Auflösung des Pfründguts hatte sich in vielen Fällen durchaus negativ auf die Finanzen der Kirchgemeinden ausgewirkt. Eine ungünstige Wirtschaftslage verschärfte die Not. Die Ammänner zu Riom und Cunter im Oberhalbstein, die für die pünktliche Entrichtung der Zinse aus ihren Gemeinden an den Bischof von Chur sorgen mussten, machten in einem Prozess vom 20. Juni 1540 geltend, die Zinse seien nicht einzutreiben, denn das Volk sei arm «der thürung halb»¹⁶. 1551 und 1552 klagte Comander, in Bünden herrsche Armut und Teuerung¹⁷. Friedrich von Salis schrieb 1559 an Bullinger, dass es in den Drei Bünden an Lebensmitteln mangle¹⁸. Zwei Jahre später teilte Fabricius Bullinger mit, dass in Chur alles teurer sei als in Zürich, «waß man by üch umb einen batzen koufft, giltet by unß gern 3»¹⁹. Die Kirchgemeinden waren im Bergell nach Angaben von Fabricius so arm, dass sie ihre Seelsorger erst entlöhnen konn-

¹⁴ «Certe crudeliter in se ipsos sunt avari, dum bonis pastoribus carere malunt quam numerare, quibus illi possint vivere. Proh hominum ingratitude! quibus olim pro mendaciis centum aureorum coronatorum liberaliter dabant, iis nunc pro veritate, quam prædicant, maligne persolvunt viginti», BK I, S. 288.

¹⁵ O. VASELLA, Urkunden und Akten, 1941, S. 151.

¹⁶ O. VASELLA, Wirtschaftskampf, S. 39f.

¹⁷ BK I, Nr. 149, S. 197 und Nr. 184, S. 251f.

¹⁸ BK II, Nr. 189, S. 152.

¹⁹ Ebd., S. 335.

ten, als sie das Pensionsgeld von Frankreich bekamen²⁰. Die Notwendigkeit, die Pfründen aufzustocken, damit man den Pfarrer anständig zahlen konnte, kommt in zahlreichen Prozessen um Neuverteilung der Seelsorgekosten unter den Pfarrgenossen deutlich zur Sprache²¹.

Ein Vergleich mit der Mindestdotation der Pfründen vor 1525 zeigt, dass die Kosten stark angestiegen waren. Wenn um 1500 die erforderliche Ausstattung einer Pfarrpfründe 40 Gulden betrug, war seit Mitte des 16. Jahrhunderts ein Lohn unter 60–70 Gulden unzumutbar geworden. Anfang des 17. Jahrhunderts wurde es für 100 Gulden im Jahr bereits schwierig, einen guten Seelsorger zu finden²². Die Opfer der Gläubigen und die Stolgebühren, mit denen die Pfarrer vor der Reformation ihr Einkommen wesentlich aufstockten, fielen in den reformierten und vermutlich auch in einigen katholischen Gemeinden nach 1526 weg.

Der Bevölkerungsrückgang, bedingt durch die wiederholten Pestwellen im 16. Jahrhundert, die Teuerung und die schlechte Wirtschaftslage verunmöglichten es den Bündner Bauern, den hohen Standard der vorreformatorischen Zeit zu halten. In den rund hundert Jahren vor der Reformation hatten nämlich die Ausgaben für die Seelsorge wegen der zahlreichen Stiftungen enorm zugenommen. Fast jedes Dorf hatte um 1520 seine eigene Kirche, die von einem im Dorf wohnhaften Priester betreut wurde. In vielen Filialdörfern amtierten neben dem Pfarrer ein Kaplan oder sogar mehrere. Hatte die Dezentralisierung der Seelsorge noch vor 1525 zu einer Verbesserung der kirchlichen Betreuung geführt, so machten sich nach diesem Zeitpunkt die Nachteile dieser Entwicklung bemerkbar. In den reformierten Gemeinden rechtfertigte die Ersetzung der täglichen Messe durch die Predigt am Sonntag durchaus einen Abbau des kirchlichen Personals; viele Seelsorgestellen gingen aber ein, da sie materiell nicht mehr solide ausgestattet waren. Die Befürchtungen der Bewohner der Pfarrdörfer, man würde nach der Teilung der Pfarreien keinen Pfarrer mehr bekommen, «wen ein pestylentz jn vyel oder thüri»²³, erwiesen sich deshalb

²⁰ Ebd., S. 214.

²¹ Vgl. Teil 2, Kap. 2.3.4.

²² «dieweil aber die alt pfrundt nur 100 guldj gsin sige, so habe man kein priester vmb dise pfrundt mögen bekommen, sonder wie an andern orthen auch gethan habent die pfrundt besern miesen», QB, S. 390.

²³ QB, S. 215.

als berechtigt, sie hatten nämlich die Risiken, welche die Aufteilung der Pfründen mit sich brachte, richtig eingeschätzt.

Finanzielle Engpässe bedingten also die niedrigen Löhne, nicht das Desinteresse an einem guten Pfarrer. Die Bündner Bauern waren weder geizig noch gottlos, wie die Bündner Reformatoren behaupteten, sondern schlicht und einfach arm.

Dass die Aufrechterhaltung der Seelsorge im Dorf trotzdem ein wichtiges Anliegen blieb, beweisen die zahlreichen Dokumente aus den Gemeindearchiven, welche die Sorge der Bauern um die Erhöhung des Pfarrlohns und die Anstrengungen, um die nötigen Mittel dazu zu finden, belegen²⁴. Aufschlussreich ist diesbezüglich der Fall Davos. Am 6. Dezember 1552 schrieben Comander und Gallicius an Bullinger: «Ein lannd ist by uns Davaß genant, ist ein furnäm namhafftig ort der Dryen Pünten, aber ein wylde und ein grosse kilchhöry. Ir pfarrer ist vor dryen wuchen von disem zyt gescheiden mit grossem leid siner kilchen und unser aller; dann er gar ein redlicher man was, der me dann vor dryssig jaren här gar wol und flysig im evangelio gearbeit hat; ist ob 70 jaren alt gsin.» Der Landammann hatte sich nach Chur begeben und die Reformatoren gebeten, ihnen bei der Suche eines neuen Pfarrers zu helfen. Da die Churer jedoch über niemanden verfügten, der den Pfarrdienst in Davos hätte übernehmen können, forderten sie die Davoser auf, nach Zürich zu schreiben. Ihrem verstorbenen Pfarrer hatten sie 100 Gulden jährlich bezahlt, waren aber bereit, den Lohn zu erhöhen, um einen guten Prädikanten zu bekommen. «Er dörfte nit jung sin, sunder ein gstanden, dapfer man, da kein geilheit in im sye, sunder ernsthaftts wäsens, der halten und lassen könde»²⁵. Da die Davoser trotz aller Bemühungen niemanden fanden, entschieden sie sich Anfang 1553, einen Messpriester anzustellen, der ihnen versprach, von der Messe abzusehen²⁶. Wenige Jahre später waren sie erneut auf der Suche nach einem Seelsorger. Sie baten wiederholt die Churer Pfarrer um einen Geistlichen, und diese berieten sich darüber, wer für die Stelle geeignet sein könnte. Im Juni 1558 teilte Fabricius Bullinger mit, der ihm von den Baslern empfohlene Pfarrer habe sich in theologischen Fragen als äusserst mangelhaft erwiesen, sonst hätten ihn die Churer

²⁴ Vgl. Teil 2, Kap. 2.3.

²⁵ BK I, S. 273f. Beim 1552 verstorbenen Pfarrer handelt es sich um Andreas Schmid.

²⁶ BK I, S. 285.

den Davosern empfohlen, die einen tüchtigen Prediger suchten²⁷. Am 4. Juli baten Fabricius und Gallicius nochmals Bullinger im Hinblick auf den grossen Predigermangel, welcher eine grosse Gefahr für die reformierte Kirche in den Drei Bünden darstellte, der Gemeinde Davos zu einem tüchtigen Geistlichen zu verhelfen. Die Davoser hatten sich inzwischen entschlossen, den Lohn für den Prediger von 100 auf 130 Gulden zu erhöhen²⁸. Bullinger erklärte sich gern bereit, jemanden zu empfehlen, doch er warnte vor allzu hohen Anforderungen. Obwohl die Zürcher eine gute Schule hatten, mussten sie sich mit Leuten begnügen «wie uns ye Gott und die zyt gipt»²⁹. Kurz danach schickte er den Pfarrer Samuel Kolmar zu einer Probepredigt nach Davos, und am 8. August dankte ihm Fabricius dafür³⁰. Bereits am 11. Februar 1559 verliess Kolmar die Pfarrei Davos wieder, da sich die Davoser einen ledigen Prediger wünschten³¹. Auch der Ersatzmann konnte sie nicht zufriedenstellen. Fabricius teilte am 26. August 1560 Bullinger mit, dass vielleicht Jacobus Milyagrius nach Davos gehen könnte, die Gläubigen dort wollten nämlich ihren jetzigen Pfarrer nicht behalten, «est enim homo indoctus»³².

Auf eine gute Seelsorge legten die Davoser also grossen Wert. Sie suchten einen guten Prediger und waren dafür bereit, einen überdurchschnittlichen Lohn zu zahlen. Trotz der Schwierigkeiten, einen geeigneten Geistlichen zu finden, gaben sie sich nicht schnell zufrieden und unterliessen es nicht, die von der Churer Synode empfohlenen Kandidaten persönlich zu prüfen, bevor sie sie anstellten.

Die Auseinandersetzung mit der Religion war sehr lebendig. Fabricius stellte mit Bewunderung fest, als er 1563 nach Schiers predigen ging, dass die Bauern dort die Bibel sehr gut kannten³³. Der angebotene Lohn war in Schiers wie in Davos deutlich höher als die «Hungerlöhne», über welche sich die Bündner Reformatoren so oft beklagten. Die Pfarrgenossen von

²⁷ BK II, Nr. 96, S. 85.

²⁸ BK II, Nr. 98, S. 86.

²⁹ BK II, Nr. 101, S. 89.

³⁰ BK II, Nr. 105, S. 92.

³¹ Ebd., Nr. 152, S. 126.

³² Ebd., S. 204. Zu den Davoser Prädikanten vgl. J. R. TRUOG, Pfarrer, S. 55.

³³ «Habet ea communitas viros, quod in omni vita mea nunquam credidissem, montanos, bärglütt, multae lectionis et satis in sacris exercitatos, adde et pro rusticis satis disertos; memini autem proverbii: rusticum oratorem non contemnendum», BK II, Nr. 521, S. 447f. Vgl. auch E. CAMENISCH, Reformationgeschichte, S. 244ff.

Schiers zahlten ihrem Pfarrer 110 Gulden und mehr und baten Fabricius, der den Pfarrdienst dort nicht selber besorgen konnte, so bald wie möglich einen guten Prediger für sie zu suchen. Ein Lohn von über 100 Gulden ist ebenfalls für die Pfarrei Bergün belegt, allerdings erst 1592³⁴.

Zusammenfassend kann man sagen, dass nach 1525 die kommunale Kirchenpolitik in den Drei Bünden sehr stark von konkreten aktuellen Problemen geleitet war. Es galt, in einer Zeit, die von Seuchen, Armut und sozialen Veränderungen gekennzeichnet war, so zu reagieren, dass im Überlebenskampf der nächste Tag gesichert war. Die Reformation bewirkte des weiteren eine «Rationalisierung» der Seelsorge, da es nicht mehr um die tägliche Feier der Messe und die Spendung der Sakramente ging, sondern um die Verkündigung des Worts Gottes am Sonntag. Den Menschen bedeutete die kirchliche Versorgung nach wie vor viel, und die Betreuung durch einen guten Seelsorger blieb ein wichtiges Anliegen jeder Kirchgemeinde; die Gläubigen benötigten aber nicht mehr die ständige Anwesenheit eines Pfarrers, der die Seelen der Sünder vor dem jähen Tod retten musste. Was früher als ein absolut erstrebenswertes Ziel erschien, verlor mit der Verlagerung der Glaubensinhalte partiell an Gültigkeit.

³⁴ QB, Dok. 166.

4. Die Reformation in den Drei Bünden

Die Gesetze der Drei Bünde schufen die Rahmenbedingungen, welche die Durchsetzung der Reformation ermöglichten, der Entscheid für oder gegen den neuen Glauben wurde aber den einzelnen Kirchgemeinden überlassen. Die Gleichberechtigung beider Konfessionen führte zu paritätischen Verhältnissen. Bis gegen Mitte des 16. Jahrhunderts bestand im Freistaat eine katholische Mehrheit. Das Verhältnis der Stadt zum Land im reformatorischen Prozess Graubündens ist nicht vergleichbar mit der Ausgangslage in Zürich oder Bern. Im Gegensatz zu den genannten Stadtstaaten, in denen die Reformation von der Stadt ausging und durch Obrigkeitsmandate auf dem Land durchgesetzt wurde, war die Stadt Chur nur eines von mehreren gleichberechtigten Gliedern eines Staates, in welchem die ländlichen Gemeinden starkes Übergewicht besaßen¹. Es wundert deshalb nicht, dass sich einige Dörfer noch vor der Stadt Chur der Reformation angeschlossen hatten. 1527 wurde in Chur das Abendmahl unter beiderlei Gestalten ausgeteilt, und die Bilder wurden aus der Martinskirche entfernt. Von diesem Zeitpunkt an stieg Chur dank der wichtigen Rolle, welche seine Pfarrer für die neue evangelische Kirche in Bünden spielten, zum Zentrum der reformatorischen Bewegung im Freistaat der Drei Bünde auf².

Die neuen Ideen verbreiteten sich nicht entlang bestimmter Verkehrsachsen oder aufgrund politischer Grenzen, sondern ungleichmässig und langsam. Bis dieser Prozess abgeschlossen war, dauerte es fast ein Jahrhundert. Unter den ersten Gemeinden, welche die neue Lehre annahmen, finden sich Fläsch, Maienfeld, einige Dörfer des Prättigaus, das Schanfigg

¹ Dieser Punkt wird mit Recht von P. BIERBRAUER, *Die Prediger-Reformation im Dorf*, S. 70ff., hervorgehoben, während in der traditionellen Geschichtsschreibung die Rolle der Stadt Chur im Reformationsprozess meistens überschätzt wird, vgl. H. BERGER, *Die Reformation in Chur. – Zur Reformation in Graubünden* vgl. E. CAMENISCH, *Reformationsgeschichte*; H. BERGER, *Die Reformation. – Zur Bedeutung der Gemeindeautonomie für den reformatorischen Prozess in Graubünden* vgl. W. GRAF, *Evangelische Kirchenordnung*; DERS., *Die Ordnung der Evangelischen Kirche*.

² Über die Vorgänge der Reformation in Chur vgl. auch O. VASELLA, *Die bischöfliche Herrschaft*, S. 70ff. Aus der reichen Literatur, die zur Person und Tätigkeit Comanders, des Churer Reformators, existiert, sei hier aufgeführt: W. JENNY, *Johannes Comander, Lebensgeschichte des Reformators der Stadt Chur*, Zürich 1969-70, und O. VASELLA, *Der bündnerische Reformator Johannes Comander. Seine Herkunft und Berufung als Pfarrvikar nach Chur*, in: ZSKG 26 (1932), S. 109-132, wieder abgedr. in: DERS., *Geistliche und Bauern*, S. 31-54.

und das Gebiet um Ilanz. Es kam vor, dass die eine Siedlung schon früh zum evangelischen Glauben übertrat, während das Nachbardorf erst spät reformiert wurde oder gar katholisch blieb. Im Prättigau schloss sich St. Antönien bereits um 1523 dem neuen Bekenntnis an, Jenaz schaffte die Messe im Jahr 1531 ab, das angrenzende Gericht Schiers wandte sich in den 60er Jahren von der alten Religion ab, während sich Seewis und Schuders erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts zur Reformation bekannten. Im Oberen Bund verbreitete sich die neue Lehre zuerst rasch, bis sie unter dem Einfluss der katholischen Orte teilweise wieder zurückgedrängt wurde³. Die Gemeinden des Gotteshausbundes reagierten auf das *sola scriptura*-Prinzip höchst unterschiedlich: das Oberhalbstein ist, mit Ausnahme vom paritätischen Dorf Bivio, katholisch geblieben. Im Münstertal hatte die Nachbarschaft Sta. Maria 1540 einen evangelischen Pfarrer angestellt, das Nachbardorf Müstair blieb hingegen katholisch. Das Oberengadin wandte sich zwischen 1550 und 1580 dem neuen Glauben zu, im Unterengadin fasste die Reformation schon in den 30er Jahren des 16. Jahrhunderts Fuss; der untere Talabschnitt wurde freilich erst gegen 1550 ganz evangelisch. Zu den letzten Gemeinden, in denen sich eine evangelische Anhängerschaft bildete, zählen die Fünf Dörfer⁴.

Die Vorgänge in den Drei Bünden sind insofern von besonderem Interesse, als hier im Gegensatz zu den deutschen Fürstenstaaten und zur Eidgenossenschaft kein Glaubenszwang herrschte. Die Wahl des Bekenntnisses auf der Ebene der Gemeinde, was Luther am Anfang befürwortete⁵, bevor die Reformation eine obrigkeitliche Angelegenheit wurde, kam nur selten zum Zug. Um so wichtiger ist es, diese kommunale Variante zu untersuchen, denn das Reformationsverständnis breiter Schichten der Gesellschaft lässt sich am ehesten dort erhellen, wo die Entscheidung des Glaubens den Kirchengenossen selber zustand. Die freie Wahl der Konfession war in den Drei Bünden nicht Privileg dieser oder jener Gemeinde, sondern galt für das ganze Territorium. Die Erforschung der konfessio-

³ BK III, S. LVII.

⁴ Vgl. H. BERGER, Die Einführung der Reformation im Kreis der Fünf Dörfer und die daraus folgenden Kämpfe, Chur 1950.

⁵ Vgl. die Schrift von 1523 «Das eyn Christliche versamlung odder gemeyne recht und macht habe, alle lere tzu urteylen und lerer tzu beruffen, eyn und abtzusetzen, Grund und ursach aus der schrift», D. Martin Luthers Werke, Kritische Gesamtausgabe, 11. Bd., Weimar 1900, S. 408-416.

nellen Konstituierung an diesem für Europa einzigartigen Beispiel bietet also möglicherweise die Antwort auf die Frage, was aus der Reformation geworden wäre, wenn die Wahl der Konfession den Gemeinden zugestanden hätte, ohne den Zwang eines Staatskirchentums.

Die Beschreibung der Vorgänge in jeder Kirchgemeinde würde den Rahmen dieser Untersuchung sprengen und ist für die Fragestellung an sich nicht notwendig. Die verschiedenen Möglichkeiten – vom Verbleiben der ganzen Dorfgemeinde beim alten Glauben über paritätische Verhältnisse bis zum Übertritt aller Kirchgenossen zur Reformation – zeigen, dass beide Bekenntnisse im Grunde genommen die gleichen Erfolgchancen besaßen. Was schliesslich zum Entscheid für die eine oder andere Seite führte, lässt sich nur anhand einer genauen Analyse der politischen, sozialen, wirtschaftlichen und religiösen Verhältnisse jeder Kirchgemeinde rekonstruieren. So konnten das Verhalten eines katholischen Pfarrers, der in der Gemeinde Ärgeris erregte, das Charisma eines Predigers⁶, der Wunsch von Filialgemeinden nach kirchlicher Selbständigkeit, der Einfluss mächtiger Familien, politische oder ökonomische Interessen ausschlaggebend sein.

Wichtiger als die Entscheidung für das eine oder andere Bekenntnis ist hier der Prozess der Meinungsbildung unter den Kirchgenossen: Wie ging man mit konfessionellen Differenzen um? Wie spielte sich ein allfälliger Kampf zwischen Alt- und Neugläubigen innerhalb einer Dorfgemeinde ab? Wie wurde die Konfession festgelegt? Im folgenden wird versucht, diese Fragen anhand einiger Beispiele zu beantworten.

Die Nachbarschaften Bergün, Latsch, Stugl und Filisur schlossen sich erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts der Reformation an. Alle vier bildeten zusammen eine Gerichtsgemeinde und bis 1497, dem Jahr des Austritts von Filisur aus dem alten Kirchenverband, auch eine einzige Pfarrei⁷. Am 25. Oktober 1560 meldete Fabricius an Bullinger, in Bergün werde zwar noch die Messe gelesen, dort wohnten aber «Papisten», mit denen man gut verkehren könne⁸. Die Bevölkerung war also trotz Verbleib bei der alten Religion den neuen Ideen nicht gänzlich abgeneigt. Für die Ver-

⁶ Zur wichtigen Rolle der Prediger für die Durchsetzung der Reformation vgl. P. BIERBRAUER, Die Prediger-Reformation im Dorf.

⁷ Zur Trennung von Filisur vgl. QB, Dok. 53.

⁸ BK II, S. 228: «ibi sunt papistæ, sed non mali».

breitung des reformatorischen Gedankenguts in der Gemeinde hatte vermutlich schon als Messpriester Christoph Chiörgna gesorgt, bevor er 1561 Bergün verliess und als reformierter Pfarrer im Oberengadin predigte. Die Anhängerschaft des neuen Glaubens muss mit der Zeit an Zahl zugenommen haben, denn im November 1571 hatte ein angesehenener Mann weltlichen Standes die Synode in Chur um Erlaubnis zur Ausübung des Predigeramtes in Bergün gebeten⁹. Als 1577 der katholische Pfarrer wegen unsittlichen Verhaltens seines Amtes enthoben wurde, bat die evangelische Partei Ulrich Campell, der in Tschlin amtete, herbei. Der Widerstand der katholischen Mehrheit war allerdings gross. Die Dorfbroigkeit befahl Campell nach kurzer Zeit, da sich die Bevölkerung durch Abstimmung für die alte Religion entschieden hatte, das Dorf zu verlassen, bei Strafandrohung von 10 Gulden¹⁰. Nachdem Campell nachgegeben hatte, wandte sich die evangelische Minderheit an die Ratsboten des Gotteshausbundes mit der Bitte, man solle ihnen die Anstellung eines reformierten Pfarrers und die Benutzung der Kirche erlauben. Die im selben Jahr Mitte Juni abgehaltene Synode bewilligte den evangelischen Familien in Bergün die Anstellung eines Predigers. Als erster reformierter Pfarrer amtete Balthasar Toutsch aus Zernez¹¹. Das Zusammenleben mit den Altgläubigen verlief unproblematisch, bis ein Bundstagsabschied verfügte, dass die Evangelischen für ihren Gottesdienst die Dorfkirche mitbenutzen durften. Die Altgläubigen weigerten sich, in diesem Punkt nachzugeben. In einem Schreiben an die Stadt Chur vom 9. September 1577 erklärten sich deshalb die Evangelischen bereit, «mitt Gwalt den Handel anzugreifen», da sie auf ihrem Recht beharrten¹². Der Brief ist als Bericht über den Religionsstreit innerhalb einer Gemeinde höchst aufschlussreich. Nach Angaben der drei Verfasser waren 56 Haushalte, insgesamt 237 Personen, reformiert¹³. Die Antwort der Stadt Chur ist leider nicht überliefert. Im November bestätigte der Gotteshausbund die erlassenen Abschiede und drohte den Altgläubigen bei weiterer Renitenz mit 500 Kronen Busse. Da-

⁹ E. CAMENISCH, Reformationgeschichte, S. 471f.

¹⁰ Ebd., S. 473. Darzu siehe auch U. CAMPPELL, Geschichte, S. 528ff.

¹¹ L. JUVALTA-CLOETTA, Kirchengeschichtliches aus Bergün, S. 175.

¹² Ebd., S. 185ff.

¹³ Die Haushalte werden am Ende des Briefes namentlich aufgelistet, weil die Katholiken angaben, dass sich höchstens zehn Haushalte der Reformation angeschlossen hatten, ebd., S. 186.

mit wurde der Widerstand endgültig gebrochen. 1579 einigten sich die zwei Parteien auf die gemeinsame Benutzung der Kirche, wonach die Katholiken im Sommer um 8 Uhr und im Winter um 9 Uhr, die Protestanten anschliessend den Gottesdienst halten sollten¹⁴. In diesem Jahr herrschte also in Bergün immer noch eine katholische Mehrheit. Seit 1584 benützten die Neugläubigen die Kirche allein¹⁵. Ardüser berichtet in seiner Chronik, dass sich die Bergüner 1580 mehrheitlich dem neuen Glauben angeschlossen hätten¹⁶. Als am 4. Dezember 1592 der Pfarrer Thomas Zeutt angestellt wurde, wurde den Katholiken erlaubt, einen eigenen Seelsorger auf eigene Kosten zu halten, «ohne der kylchen an ierem guott einichen schaden»¹⁷. Die Altgläubigen durften also ihre Religion ausüben, nicht aber Anspruch auf das Kirchengut erheben, weil dieses als Eigentum der Mehrheit galt und deshalb für den Unterhalt des Predigers eingesetzt wurde. Auf Verlangen der Synode entschied die Gemeinde Bergün am 5. Juli 1601, alle Gotteshäuser auf dem Gemeindeterritorium «nach euangelischer leer» von den Zeichen des katholischen Glaubens zu säubern¹⁸. Die Katholiken durften die Pfarrkirche von Bergün ohne Erlaubnis des Pfarrers nicht mehr betreten, es durfte jedoch keiner «in gloubens sachen»¹⁹ gezwungen werden. Obwohl die Gemeinde sich also fast vollständig den Evangelischen angeschlossen hatte, wurde es verboten, Religionszwang auf die katholische Minderheit auszuüben. Jeder Bürger hatte das Recht, seiner eigenen religiösen Überzeugung nachzuleben.

¹⁴ Ebd., S. 175. Bergün ist nicht das einzige Beispiel einer Simultankirche, d.h. einer Kirche, die von beiden Konfessionen benutzt wurde. In Almens wurde die Kirche schon seit 1568 simultan benutzt (Vgl. C. SIMONETT, Die evangelische Kirche zu Almens, S. 328ff.). In Zizers regelte ein Schiedsspruch vom 27. März 1613 die Benutzung der Kirche St. Peter (E. POESCHEL, KdmGR VII, S. 402). In Untervaz wurde am 22. Mai 1612 durch einen Schiedsspruch das Pfründvermögen im Verhältnis zu den Haushalten unter den Konfessionen aufgeteilt und den Evangelischen die Mitbenützung der Kirche und des Friedhofs zugestanden (E. POESCHEL, KdmGR VII, S. 396).

¹⁵ L. JUVALTA-CLOETTA, Kirchengeschichtliches aus Bergün, S. 175.

¹⁶ HANS ARDÜSER's Rätische Chronik, nebst einem historischen Commentar von J. Bott, Chur 1877, S. 68.

¹⁷ QB, S. 375.

¹⁸ QB, Dok. 170.

¹⁹ QB, S. 384.

In Zuoz wurde die Reformation 1553 von Johannes Travers, einem einflussreichen Mann der Gemeinde, eingeleitet²⁰. Nachdem er sich in diesem Jahr öffentlich zum neuen Glauben bekannt hatte, brachten die Evangelischen den Wunsch der Gemeinde vor, einen Prediger auf eigene Kosten ins Dorf zu holen. Dieser Vorstoss sorgte für Unruhe. Die Altgläubigen beschuldigten die Reformierten, die Ruhe und den Frieden in der Gemeinde zu stören. Nach einer langen Auseinandersetzung wurde den Neugläubigen bewilligt, einen Prädikanten anzustellen. Man einigte sich auf den Churer Prediger Gallicius, der die ladinische Sprache beherrschte²¹. Der Churer Stadtrat bewilligte Gallicius einen Urlaub von einigen Wochen, so dass er seine Kirche in Chur verlassen und sich Anfang Februar 1554 nach Zuoz begeben konnte. Über den Erfolg seiner Tätigkeit im Oberengadin berichtete er einen Monat später an Heinrich Bullinger: «Wie ich Dir gemeldet habe, war ich einen ganzen Monat im Engadin und habe dort jeden zweiten Tag gepredigt [...]. Immer sehr viele Menschen, auch aus anderen Dörfern, kamen zur Predigt, in Scharen strömten Männer und Frauen herbei, um das Evangelium zu hören und meine Disputationen mit den Meßpriestern anzuhören. Vormittags hatten die Meßpriester das Wort, nachmittags war ich an der Reihe. [...] Etwas kann ich Dir sagen: hättest Du mit Deinen Augen gesehen, wie Sechzig-, Siebzijährige – von denen hat das Engadin mehr als jede andere Region dank der guten Luft und der gesunden Art zu Leben – mit grauem und weißem Haar, hättest Du gesehen, wie sie herbeieilten und mit größter Aufmerksamkeit zuhörten, dann wärest Du von reiner Freude erfüllt worden.»²² Eine Abstimmung, die kurz danach erfolgte, ergab eine Mehrheit

²⁰ Über Travers siehe E. CAMENISCH, Reformationgeschichte, S. 429ff.; C. WIESER, Johann Travers, in: Bedeutende Bündner aus fünf Jahrhunderten, 1. Bd., Chur 1970, S. 43-61, und BK I, S. LIII-LVI.

²¹ BK I, Nr. 239, S. 343f. und Nr. 246, S. 353ff.

²² BK I, S. 363: «Ingadinam pecii tempore, quo tibi dixeram; fui ibi mensem integrum altero quoque die concionando [...]. Veniebant peregre ex aliis semper locis plurimi ad conciones nostras, imo advolabant turmatim tam mulieres quam viri, cum ut evangelium audirent, tum ut sacrificulos et me disceptantes perciperent. Sacrificulis enim data erat potestas dicendi ante meridiem, mihi vero post meridiem. [...] Hoc tibi affirmarim: si coram vidisses sexagenarios, septuagenarios – quos plures quam ulla alia regio habet Ingadina propter cœli salubritatem et victus temperanciam, canos ac totos candidos crinibus ac barba –, hos, inquam, si vidisses accurrentes et tanta attentione, Deum immortalem! auscultantes, læticia ineffabili fuisses correptus».

der Reformierten²³. Der katholische Pfarrer Johann Matthias wurde darauf entlassen. Im November 1554 trat Ulrich Campell das Pfarramt in Zuoz an. Er dehnte, wie Gallicius es schon vor ihm getan hatte, seine Tätigkeit auf die Umgebung von Zuoz aus. Wie er selber in seiner Chronik mitteilte, hatten sich damals auch das ganze Dorf Madulain und die Hälfte der Bürger von Chamues-ch für den neuen Glauben entschieden²⁴.

Chamues-ch verfügte um die Mitte des 16. Jahrhunderts über keinen eigenen Seelsorger mehr. Die Altgläubigen wurden von Christoph Chiörgna, dem katholischen Pfarrer von Bergün, betreut, die Evangelischen von Zuoz aus²⁵. Am 7. Januar 1555 trafen Alt- und Neugläubige eine Vereinbarung hinsichtlich der Religionsausübung im Dorf, welche das Recht beider Konfessionen auf geistliche Betreuung festhielt²⁶. Das Dorf war mehrheitlich katholisch, deshalb wurde bestimmt, dass der Kirchenfonds zur Entlohnung eines Priesters zu verwenden war. Die reformierte Minderheit durfte den Gottesdienst in Zuoz besuchen und musste dort die Kosten für den Unterhalt des Pfarrers mittragen. Die Altgläubigen behielten sich allerdings das Recht vor, in die Predigt nach Zuoz zu gehen und die Dienste des reformierten Pfarrers zu beanspruchen, sei es für die Taufe, das Abendmahl und die Bestattung der Toten. Ebenso durften die Neugläubigen zur Messe gehen, wenn sie es wünschten. Die Abmachung wurde zu einer Zeit vereinbart, als es für beide Seiten schwierig war, einen Seelsorger zu finden. Dies erklärt, warum der Besuch des Gottesdienstes auch der anderen Glaubensrichtung offenstand. Die Bewohner von Chamues-ch zogen es offensichtlich vor, die Verkündigung der christlichen Lehre von einem Seelsorger der anderen Konfession zu vernehmen, als ohne geistliche Betreuung zu bleiben.

Mehrheitlich evangelisch wurde das Dorf erst 1561. Die zwei Religionsparteien hatten sich darauf geeinigt, den Priester Christoph Chiörgna anzustellen. Es wurde ihm überlassen, ob er die Messe lesen oder den Gottesdienst nach der neuen Lehre halten wolle. Der Geistliche entschied sich für die Reformation. Die Katholiken, jetzt in der Minderheit, opponierten vehement gegen die Entfernung der Bilder aus der Kirche. Da

²³ Ebd., S. 363f.

²⁴ U. CAMPPELL, Geschichte, S. 371.

²⁵ E. CAMENISCH, Reformationsgeschichte, S. 442.

²⁶ QB, Dok. 142.

vermutlich auch viele Gemeindemitglieder, die sich dem neuen Glauben angeschlossen hatten, für die Beibehaltung der teuer bezahlten Bilder waren, wurden diese erst im Januar 1576 beseitigt²⁷.

Für die Lösung konfessioneller Konflikte innerhalb einer Kirchgemeinde wählte man also den Kompromissweg. Die Anhänger der Glaubenspartei, welche in der Gemeinde die Mehrheit bildete, verfügten zwar über das Gotteshaus und die Kirchengüter, die andersgläubige Minderheit durfte aber ihre religiösen Bedürfnisse entweder anderswo befriedigen oder einen eigenen Seelsorger auf ihre Kosten anstellen. Das Recht jedes Gemeindemitglieds auf seine Religion wurde in konfessionell gemischten Nachbarschaften und Gerichtsgemeinden grundsätzlich nicht angetastet. Heftige Konflikte brachen hauptsächlich dann aus, wenn die Glaubensminderheit Anspruch auf die Mitbenutzung der Kirche erhob und die Teilung der Kirchengüter verlangte. Um die Einheit der Gemeinde und den inneren Frieden zu wahren, wurden Lösungen gesucht, welche beide Glaubensparteien möglichst zufriedenstellen sollten. Wenn die konfessionelle Minderheit stark war, dann wurde ihr oft das Recht eingeräumt, eine der vorhandenen Dorfkirchen zu benutzen oder in der gemeinsamen Kirche den Gottesdienst nach jenem der Mehrheit zu feiern; war hingegen die Anzahl Andersgläubiger gering, so mussten diese meistens ihren Gottesdienst in Privathäusern oder ausserhalb der Gemeinde feiern. Glaubenszwang wurde aber vermieden, um den «Geist der uneinigkeith»²⁸ von der Gemeinde fernzuhalten.

Anders ging man in konfessionell einheitlichen Gerichtsgemeinden und Nachbarschaften vor. Als die zunehmende Etablierung der Landeskirchen gegen Ende des 16. Jahrhunderts die Erstarrung der konfessionellen Fronten förderte, ergriffen die Gemeinden legislative Massnahmen zum Schutz der Ordnung und zur Regelung der religiösen Verhältnisse. Die Einbürgerungsvorschriften wurden verschärft. Als Bedingung für die Aufnahme ins

²⁷ E. CAMENISCH, Reformationgeschichte, S. 443f.; U. CAMPELL, Geschichte, S. 372f.

²⁸ Vereinbarung zwischen Alt- und Neugläubigen in Zizers von November 1616, StAGR B 1538/15, S. 94. Hier wurde infolge heftiger Glaubenskämpfe im Dorf und in den Nachbargemeinden bestimmt, dass kein Glaubenszwang ausgeübt werden durfte. Zu den konfessionellen Konflikten in den Fünf Dörfern vgl. H. BERGER, Die Einführung der Reformation im Kreis der Fünf Dörfer und die daraus folgenden Kämpfe, Chur 1950; R. C. HEAD, Kommunalismus unter zwei Konfessionen.

Nachbarschafts- oder Gemeinderecht galt das Bekenntnis zur im Dorf oder in der Gemeinde herrschenden Konfession. Wer eingebürgert werden wollte, musste auch Einschränkungen bezüglich des Stimmrechts – besonders in Religionsfragen – akzeptieren. Bereits 1567 verfügten Trimmis und Says, dass Neubürger nicht stimmen durften, wenn es «vmb glouben oder newe sachen, almeinen oder bahnholtz» ging. An das, was «elteren vnd erbornen» Nachbarn entschieden hatten, mussten sie sich halten. Wer sich in der Gemeinde niederlassen wollte, war auch verpflichtet, zur Kirche zu gehen und die katholischen Gepflogenheiten anzunehmen²⁹. Im gleichen Jahr verbot der Churer Rat den Besuch der Messe auf dem bischöflichen Hof bei Ausweisung aus der Stadt³⁰.

Der Kampf zwischen Frankreich und Österreich um die Durchmarsch- und Werbungsbewilligung in den Drei Bünden vertiefte die konfessionelle Kluft im Lande. Andersgläubige wurden seit dem Ende des 16. Jahrhunderts in konfessionell einheitlichen Gemeinden kaum mehr geduldet. Der Bekenntniswechsel wurde mit dem Verlust des Bürgerrechts und der Verbannung aus der Gemeinde bestraft. In Mulegns und Sur beschlossen die Bürger Ende des 16. Jahrhunderts, dass «kein nachpaur alda wohnende niemahlen anderen glauben alß den catholicischen» bekennen durfte. Bei seiner Einbürgerung um 1595 musste deshalb Christli Buol aus Davos versprechen, dass weder er noch seine Nachkommen Probleme in Religions-sachen verursachen oder «Neuerungen» einführen würden. Sie durften «kheine rechte nach gerechtigkeit wider den catholicischen glauben nimermehr pretendieren, sondern [...] rüewigkhlich, gehorsamklich und ohne einiche ergernuß weder mehr nach minder dann die catholicischen» handeln. Als nach seinem Tod die Kinder anfangen, «in mancherlej religions geschefften zue zefüegen», indem sie die Predigt des Pfarrers von Casaccia in Bivio regelmässig besuchten und deshalb in Mulegns Ärgeris erregten, strengte die Nachbarschaft einen Prozess gegen sie vor dem Gericht Oberhalbstein an³¹.

In Rhäzüns musste jeder, der das Bürgerrecht erhielt, sich zum katholischen Glauben bekennen. Anlässlich seiner Einbürgerung versprach Conradin Planta 1646 deshalb, er und seine Familie würden mindestens einmal

²⁹ BAC, Mapped 23, 1567 (Kopie).

³⁰ J. PUTZI, Bürgerrecht, S. 90.

³¹ PfA Mulegns, Urk. Nr. 12.

im Jahr beichten, die Kinder katholisch erziehen und nur katholisches Gesinde halten. Sie durften mit niemandem über Glaubenssachen diskutieren³². Untervaz setzte zwar für die Einbürgerung 1595 keinen Religionszwang voraus, verweigerte aber den Neubürgern das Stimmrecht in religiösen Angelegenheiten³³. In Sevgein wurden Evangelische, die das Bürgerrecht erhielten, von den politischen Entscheidungen ausgeschlossen. Zudem mussten sie versprechen, «den wahren christlichen apostolischen Römischen catolischen glauben zue helffen bescheützen unnd beschiermen»³⁴. Als das Zusammenleben von Alt- und Neugläubigen im Domleschg unter den Bürgern Zwietracht verursachte, beschlossen Tomils, Paspels, Dusch und Trans 1612, das Handeln gegen die katholische Religion mit dem Verlust der Bürgerrechte und der Ausweisung aus dem Dorf zu bestrafen³⁵.

Die getroffenen Massnahmen reichten also vom Schutz der Glaubensmehrheit mittels Verbot, Andersgläubige an den Abstimmungen teilnehmen zu lassen bis zum Religionszwang, wobei nur Angehörige der gleichen Konfession im Dorf oder in der Gerichtsgemeinde geduldet wurden.

Bis heute konnte noch nicht restlos geklärt werden, weshalb einige Gebiete der Schweiz für die Reformation empfänglicher gewesen sind als andere. P. Blickle, der die Rolle der Bürger und Bauern im reformatorischen Prozess untersucht hat³⁶, vertritt die These, dass zwischen den Zielen der Gemeindepolitik und den von Luther und Zwingli propagierten Ideen Berührungspunkte bestehen. Dies erklärt, weshalb gerade in Gebieten mit starker kommunaler Tradition der neue Glaube rasch Verbreitung fand³⁷.

Ein von diesem Befund abweichendes Verhalten zeigen freilich drei Regionen, die alle eine lange kommunale Tradition aufweisen: die Inner-

³² J. PUTZI, Bürgerrecht, S. 101.

³³ Ebd., S. 101f.

³⁴ GA Sevgein, Urk. Nr. 31 vom 6. März 1644.

³⁵ PfA Tumegl/Tomils, Urk. Nr. 20.

³⁶ P. BLICKLE, Gemeindereformation.

³⁷ Vgl. ebd.; dazu siehe auch DERS., Deutsche Untertanen. Ein Widerspruch, München 1981, S. 125ff.; DERS., Das göttliche Recht der Bauern und die göttliche Gerechtigkeit der Reformatoren, in: Archiv für Kulturgeschichte 68 (1986), S. 351-369; DERS., Warum blieb die Innerschweiz katholisch?

schweizer Orte, Tirol und – zum Teil – Graubünden. Während nachgewiesen wurde, dass im Tirol die neuen Ideen wegen der gezielten Unterdrückung durch die österreichische Regierung keine Verbreitung fanden³⁸, zeigten weder die Innerschweizer Orte noch Teile der Drei Bünde besondere Bereitschaft für die Botschaft der Reformatoren³⁹. Das Verbleiben der Innerschweiz beim Katholizismus erklärt Blickle damit, dass hier kein Reformationsbedarf bestand, da die Gemeinden auf das kirchliche Leben weitgehend Einfluss nehmen konnten. Die Ziele des bäuerlichen und bürgerlichen Reformationsverständnisses, die man kurz mit den Forderungen nach kommunaler Pfarrwahl, Residenz des Seelsorgers, «wohlfeiler» Kirche und Zurückdrängung des geistlichen Gerichts zusammenfassen kann, waren hier bereits erreicht worden, weshalb die Bedingungen für die Rezeption der neuen Glaubenslehre ungünstiger waren als beispielsweise in Oberdeutschland. Wenn die deutschen Bauern die weltliche Ordnung an der Richtschnur des Evangeliums messen wollten, indem sie herkömmlichem Recht das «Göttliche Recht» entgegenstellten, machte eine solche Vorstellung in der Innerschweiz keinen Sinn, weil die Gesetze in Schwyz, Uri und Unterwalden ohnehin von den Gemeinden selber erlassen worden waren⁴⁰.

Warum jedoch ist Graubünden nicht einheitlich katholisch geblieben? Hier waren die Voraussetzungen ja dieselben wie in der Innerschweiz: Die Gemeinden bestimmten nicht nur massgeblich das kirchliche Leben, sondern trugen auch zur Gestaltung der politischen Ordnung wesentlich bei. Der neue Glauben fasste in den Drei Bünden keineswegs nur dort Fuss, wo sich die Patronatsrechte noch in den Händen der Herrschaft befanden oder wo die politischen Verhältnisse eine Erneuerung der Gesellschaft auf der Basis des Evangeliums gerechtfertigt hätten. Im Gegenteil, ausgerechnet die Gemeinden, welche auf kirchlicher sowie politischer Ebene grosse Selbständigkeit genossen und den Pfarrer gleich wie den Landammann

³⁸ Vgl. P. BIERBRAUER, Die unterdrückte Reformation.

³⁹ Ansätze reformatorischen Glaubens sind auch in der Innerschweiz anzutreffen, wenn auch in geringerem Ausmass, dazu siehe W. BRÄNDLY, Geschichte des Protestantismus in Stadt und Land Luzern (Luzern, Geschichte und Kultur, II. Staats- und Kirchengeschichte, 4. Bd.), Luzern 1956.

⁴⁰ P. BLICKLE, Warum blieb die Innerschweiz katholisch?, S. 37. Zum Reformationsverständnis der Bauern vgl. DERS., Gemeindereformation, S. 50ff.; F. CONRAD, Die «bäuerliche» Reformation, S. 139ff.; DIES., Reformation in der bäuerlichen Gesellschaft, S. 92ff.

selber wählten – z.B. viele Walsergemeinden –, nahmen öfter den neuen Glauben an als jene mit eingeschränkter kirchlicher und politischer Selbstverwaltung.

Die von P. Blickle für die Innerschweiz vorgeschlagene Erklärung kann deshalb nicht verallgemeinert werden. Die Frage, warum einige Gebiete reformiert wurden, während andere am katholischen Glauben festhielten, lässt sich vermutlich nur regional beantworten⁴¹. H. R. Guggisberg führt unter den Gründen, weshalb die Innerschweizer Orte, aber auch Zug, Fribourg und Solothurn am Katholizismus festhielten, die starke Stellung des Staates an, der eine weitgehende Kontrolle über die kirchlichen Institutionen ausgeübt habe⁴². Die städtische Obrigkeit bestimmte das religiöse Leben in einem solchen Masse mit, dass der Übertritt zur Reformation nicht nötig wurde, um die Kirche zu reformieren.

In der Innerschweiz und in Graubünden wurde das Ziel, die Kirche den kommunalen Strukturen anzupassen, also nicht primär durch den Glaubenswechsel, sondern durch politische Massnahmen erreicht. Man denke hierbei an das eidgenössische Glaubenskongordat vom 28. Januar 1525 und die Ilanzer Artikel von 1524 und 1526, welche die zentralen Forderungen der Pfarrgenossen gesetzlich verankerten. In diesem Punkt kann der These Blickles, die Bedingungen für die Rezeption der Reformation seien ungünstiger gewesen, wenn die Kirchgenossen das religiöse Leben bereits mitgestaltet, zugestimmt werden. Wo die Reform der Kirche auf «politischer» Ebene stattfinden konnte, wurde die Stosskraft des Evangeliums für die Erneuerung der Kirche und der Gesellschaft auf kommunaler Grundlage geschwächt. Die Bündner Gemeinden mussten nicht evangelisch werden, um den Pfarrer selber zu wählen, die Kirchengüter zu verwalten und den Kompetenzbereich der geistlichen Gerichtsbarkeit einzuschränken. Wenn sie es trotzdem taten, ist dies auf die Entscheidung jeder einzelnen Kirchgemeinde zurückzuführen, deren Gründe unterschiedlicher Natur waren und manchmal auch von Zufälligkeiten abhängen. Dass die Innerschweiz im Gegensatz zu Graubünden konfessionell nicht gespalten war, lässt sich vermutlich damit erklären, dass die Glau-

⁴¹ Für Deutschland vgl. R. W. SCRIBNER, Why was there no Reformation in Cologne?, in: Bulletin of the Institute of Historical Research 49 (1976), S. 217-241; H.-C. RUBLACK, Gescheiterte Reformation. Frühreformatorische und protestantische Bewegungen in süd- und westdeutschen geistlichen Residenzen, Stuttgart 1978.

⁴² H. R. GUGGISBERG, Swiss Reformation, S. 202f.

bensentscheidung in der Innerschweiz von der Obrigkeit und nicht von jeder einzelnen Gemeinde getroffen wurde.

In den Drei Bünden gelang es der Religion nicht, das Defizit an Zusammengehörigkeit zu überbrücken. Weil die konfessionelle Einheit nicht zustande kam und die Glaubenswahl den einzelnen Kirchgemeinden überlassen war, wurde die Autonomie der Gemeinden gegenüber dem Zentralstaat durch die Reformation weiter gestärkt. Anstatt ein verbindendes Element zu sein, erwies sich die Religion nach 1526 somit als ein weiterer Trennungsfaktor.

ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Die Rolle der Bürger und Bauern ist in den letzten Jahren zu einem wichtigen Untersuchungsgegenstand der Geschichtsforschung geworden. Dies hat dazu geführt, bestimmte Prozesse der Geschichte, wie z.B. die Reformation, aus einem neuen Blickwinkel zu betrachten. Wäre die Reformation ohne die Mitwirkung des Volkes überhaupt realisierbar gewesen? Die Reformatoren erkannten die Bedeutung des gemeinen Mannes für die Verwirklichung der neuen Ideen und bauten ihre Kirche theologisch von der Gemeinde her auf. Die Gemeinde müsse – so argumentierte Martin Luther 1523 – über die richtige Lehre urteilen und den Seelsorger wählen und absetzen. Bekanntlich gelangte dennoch 1555 auf dem Augsburger Reichstag das Prinzip «cuius regio, eius religio» zum Durchbruch, wonach der Staat das Recht hatte, die Konfession seiner Untertanen zu bestimmen. Somit wurde den Gemeinden ihre Entscheidungsfreiheit abgesprochen. Offen bleibt deshalb die Frage, was aus der Reformation im Deutschen Reich geworden wäre, wenn sich die ursprünglich propagierte Idee einer religiösen Erneuerung aufgrund der Entscheidung der als mündig anerkannten Christen durchgesetzt hätte.

Zumindest regional begrenzte Antworten auf diese Frage ermöglicht die Analyse der historischen Ereignisse im Gebiet des heutigen Kantons Graubünden. Mit zwei Verfassungsurkunden, den sogenannten Ilanzer Artikelbriefen von 1524 und 1526, schuf der neu entstandene «Freistaat Gemeiner Drei Bünde» die rechtlichen Voraussetzungen für die freie Konfessionswahl im Rahmen der von ihm anerkannten Bekenntnisse, des katholischen und des reformierten. Innerhalb jedes Dorfes entschied die Mehrheit. Als einziger Fall dieser Art verdient Graubünden deshalb besondere Aufmerksamkeit. Der Weg der einzelnen Siedlungseinheiten zu ihrer Entscheidungsfreiheit muss seit der vorreformatorischen Zeit verfolgt werden.

Im Spätmittelalter waren in Bünden die «Nachbarschaften» – Wirtschaftseinheiten, welche Unterteilungen der Gerichtsgemeinden bildeten – für die Kirche auf lokaler Ebene zuständig. Sie trugen durch zahlreiche Stiftungen von Kapellen und Pfründen zu einer erheblichen Verbesserung der Seelsorge bei. Zwischen 1384 und 1525 kamen mindestens 119 kirchliche Stiftungen zustande, die vornehmlich von den Nachbarschaften getätigt wurden. Vergleicht man die Zahl der um 1520 existierenden Pfrün-

den mit jener der errichteten Seelsorgestellen, so ergibt sich ein eindruckliches Resultat: Die kommunalen Stiftungen unterhielten am Vorabend der Reformation mehr als ein Viertel der hauptamtlich tätigen Priester.

Das Interesse der Bauern und Bürger am kirchlichen Angebot lässt sich mit dem Wunsch nach intensiverer sakramentaler Betreuung und vermehrter Teilnahme an der Eucharistiefeier erklären. Diese Beobachtung wird unterstützt durch Ergebnisse verschiedener in den letzten Jahren durchgeführter Untersuchungen: das Kirchenvolk legte Wert auf die tägliche Feier der Messe, die Taufe der Kinder, die Erteilung der Sterbesakramente und die Bestattung der Toten im Kreis der Gemeinde.

Eine Kultstätte am Ort vermittelte den Bauern den Eindruck, Gott und den Heiligen näher zu sein. Zudem profitierte die ganze Dorfgemeinde vom Schutz, den der Heilige als Patron der Dorfkirche den Dorfbewohnern mit seiner Anwesenheit in ihrer Gemeinde bot. Das Vertrauen auf die Hilfe übernatürlicher Kräfte half den Gläubigen, mit der alltäglichen Angst vor der unberechenbaren Natur fertig zu werden. Man wählte sich Heilige, welchen man besondere Schutzhilfe auf demjenigen Gebiet zutraute, das für den Alltag wichtig war. Diese fungierten dann als Fürsprecher im Himmel und bewahrten die Gemeinde, wie man glaubte, vor Krankheiten und Missernten.

Zu den religiösen gesellten sich jedoch weitere wichtige Motive. Schon Karl Siegfried Bader hat auf die Bedeutung der Kirche im Dorf als Statussymbol der dörflichen Gemeinde hingewiesen. Dieser Gedanke kann noch weiter ausgebaut werden: Indem die Nachbarschaft als Stifterin auftrat, konstituierte sie sich als Körperschaft, als rechtlicher Verband. Ihre Entwicklung von der Wirtschaftseinheit zu einer politischen Gemeinde – die heutigen Bündner Gemeinden entsprechen mit wenigen Ausnahmen den damaligen Nachbarschaften – verlief deshalb nicht zuletzt über die Bildung der Dorfsiedlung als Kirchengemeinde.

Die emotionale Bindung zur Dorfkirche führte dazu, dass der Besuch der oft weit entfernten Pfarrkirche zunehmend vernachlässigt wurde. Die Filialgemeinden unternahmen alles in ihrer Macht Stehende, um durch Aufstockung des Stiftungskapitals Pfarrechte für die Pfründe in ihrem Dorf zu gewinnen. Die Unabhängigkeit von der Mutterkirche und die Erhebung der Filialgemeinde zur eigenständigen Pfarrei wurden auf diese Weise angestrebt. Nur schon zwischen 1450 und 1525 bildeten sich etwa 20 neue Pfarrbezirke.

In ihrer Eigenschaft als Stiftungsinstanzen gewannen die Nachbarschaften zunehmend an Einfluss auf das kirchliche Leben. Dies geschah vor allem durch die Bedingungen, die sie an den Genuss der von ihnen errichteten Pfründen zwecks Ausübung der Seelsorge knüpften und durch den Erwerb patronaler Rechte (Verwaltung des Kirchenvermögens, Wahl des Priesters usw.). Hinter den religiös motivierten Handlungen sind demzufolge auch «politische» Ziele erkennbar. Von den ca. 238 Pfründen, die es um 1520 auf dem Gebiet der Drei Bünde (die Stadt Chur und das Puschlav sind aus der Untersuchung ausgeklammert) existierten, besaßen die Kirchengenossen für mehr als ein Drittel die Aufsicht über das Pfründgut, und sie waren nachweislich an der Besetzung von mindestens 45 Seelsorgestellen beteiligt. Die Bedeutung dieser Zahlen kommt erst dann richtig zum Ausdruck, wenn man bedenkt, dass sich zur gleichen Zeit in den meisten Gebieten Europas Patronatsrechte fast ausschliesslich in den Händen der Herrschaft befanden.

Die Dezentralisierung der kirchlichen Organisation ging nach der Verabschiedung der Ilanzer Artikelbriefe weiter. Diese sanktionierten das Recht jeder Kirchgemeinde, ihren Seelsorger selber zu wählen, schränkten die Jurisdiktionsgewalt der geistlichen Gerichte im Land drastisch ein, hoben die von den Reformatoren für heilsirrelevant erklärten Seelenmessen auf, senkten den Grosszehnten auf den fünfzehnten Teil und schafften den kleinen ab. Ähnliche Forderungen sind aus anderen «Bauernprogrammen» der Zeit bekannt. Bemerkenswert ist indessen, dass in den Drei Bünden die Artikel von einer katholischen Gemeindemehrheit verabschiedet wurden.

Im Jahr 1526 beschlossen die Drei Bünde, auch die Religionsfreiheit im Lande zu gewähren. Jeder Siedlungsverband konnte nach eigenem Ermessen frei über seine internen religiösen Angelegenheiten entscheiden. Diese Möglichkeit veränderte die kirchlichen Verhältnisse im Land entscheidend. Die Nachbarschaften konstituierten sich als unabhängige Kirchgemeinden, stellten ihre Pfarrer auf Vertragsbasis an und säkularisierten die Güter ihrer Pfründen, und zwar nicht nur die reformierten, die sich folglich nicht mehr am Kirchenrecht orientierten, sondern auch die katholischen.

Die Eigenständigkeit der Bündner Gemeinden, die durch die Ilanzer Artikel und die Einführung der Reformation noch verstärkt wurde, hemmte anfänglich die Bildung einer kirchlichen Autorität. Weder dem Bischof

von Chur noch der Evangelisch-rätischen Synode gelang es bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts, verbindliche Anordnungen für die Kirchengemeinden der jeweiligen Konfession zu treffen.

Wenn die Dezentralisierung der Kirchenorganisation vor der Reformation das Seelsorgeangebot erweitert hatte, so führte die Entwicklung nach 1525 zu einer Verschlechterung der religiösen Betreuung, weil die meisten Pfarrstellen nicht mehr genügend ausgestattet waren, um einem Geistlichen ein angemessenes Einkommen sichern zu können. Negativ auf das Vermögen der Pfründen wirkte sich hauptsächlich – unter dem Einfluss der reformierten Lehre – der Rückzug vieler Jahrzeitstiftungen aus. Doch auch die Aufteilung der Pfarreien und der Verkauf von Widumgütern schmälerten das zur Verfügung stehende Kapital. Zahlreiche Pfründen konnten nicht mehr besetzt werden, nicht zuletzt wegen Mangel an Seelsorgern. Die erfolglosen Bemühungen vieler Dörfer, einen Geistlichen zu finden, indizieren deutlich die schwierige Situation der Seelsorge in Graubünden im 16. Jahrhundert.

Auf die Frage, warum einige Dörfer weiterhin katholisch blieben, während andere zur Reformation übertraten, gibt es keine eindeutige Antwort. Die Freiheit zur Selbstbestimmung, die jede Kirchengemeinde genoss, liess verschiedene Faktoren bei der Wahl der einen oder der anderen Glaubensrichtung den Ausschlag geben. Mikrostudien erlauben eine lokalspezifische Differenzierung. Die gleichberechtigte Koexistenz beider Konfessionen in einem Land, in dem kein Staatskirchentum herrschte, zeigt, dass in Gemeinden, die frei über ihren Glauben entscheiden konnten, Evangelische und Altgläubige die gleichen Erfolgschancen besaßen.

Die Drei Bünde bildeten keinen Staat im modernen Sinn. Alle Merkmale, die den frühmodernen Staat in Europa ausmachen, d.h. Steuer- und Rechtshoheit, zentrales Heer und Bürokratie, fehlten hier weitgehend. Die Kriegsorganisation fand auf der Ebene der Hochgerichte statt, während die Rechtshoheit bei den Gerichtsgemeinden lag. Nur sporadisch erliess der Bundstag Verordnungen, die für das Territorium einzelner Bünde oder für den Gesamtstaat verbindlich waren. Entscheidend war, dass die Souveränität nicht beim Zentralstaat, sondern bei der Gesamtheit der Gerichtsgemeinden lag. Der Bündner Staat blieb deshalb trotz gemeinsamer Organisation durch den Bundesvertrag von 1524 stark föderalistisch. Die nach aussen eifersüchtig verteidigte Gemeindeautonomie erwies sich als hemmender Faktor für die Entstehung eines starken Staates. Die Grenzen der

Staatsform der Drei Bünde zeigten sich bei den Konflikten in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, welche fast zur Auflösung der Republik führten. Die konfessionelle Spaltung des Landes ist ein Beweis dafür, dass es der Religion nicht gelang, das Defizit an Zusammengehörigkeit zu überwinden.

Anhang A

Tabelle A1

In der Tabelle A1 werden Zeitpunkt und Art der Stiftung erfasst. Nicht jede Stiftungsgründung ist urkundlich bezeugt, ihre Existenz kann oft nur indirekt erschlossen werden, wobei sich das Errichtungsjahr nicht immer mit Sicherheit bestimmen lässt. Die Anmerkungen am Ende der Tabelle liefern die Belege und geben zum Teil zusätzliche Informationen zu den Stiftungen. Dank der Quellendichte in einigen Gemeinden ist es z.T. möglich, die Entwicklung einer Stiftung über eine längere Zeitspanne zu verfolgen, manchmal von der Gründung der Kapelle bis zu ihrer Erhebung – Jahrzehnte oder gar Jahrhunderte später – zur Pfarrkirche. Um dies in der Tabelle zu verdeutlichen, befindet sich beim Namen der betreffenden Nachbarschaft in eckiger Klammer eine Zahl (z.B. [1], [2], [3]), die darauf hinweist, dass sich in der Tabelle weitere vorhergehende oder nachfolgende Eintragungen bezüglich dieser Stiftung befinden. Im weiteren muss beachtet werden, dass in einigen Dörfern verschiedene, voneinander unabhängige Stiftungen stattfanden. In diesem Fall erscheint dieselbe Nachbarschaft mehrmals als Ort einer Stiftung (z.B. Maienfeld). Es empfiehlt sich in solchen Fällen, die Tabelle A1 zusammen mit den Tabellen A2 und A3 zu vergleichen.

(*) bedeutet, dass die Stiftungsurkunde überliefert ist. (**) besagt, dass auch die bischöfliche Bestätigung vorhanden ist. Wenn bei einer Pfründstiftung nicht bestimmt werden konnte, ob es sich um eine einfache Kaplanei (ohne Kuratrecht) oder um eine Kuratkaplanei handelt, wurde der allgemeine Terminus «Pfründe» verwendet.

Tabelle 1: Übersicht der Kirchen- und Pfründstiftungen bis 1525

Fall Nr.	Zeitpunkt	Ort	Art der Stiftung
1	1384	Maienfeld	Frühmesse (*)
2	1384	Langwies	Kirche und Kuratkaplanei (**)
3	vor 1405	Tschiertschen [1]	Kirche
4	1407	Fardün	Kirche und Messstiftung (*)
5	1408	Ilanz [1]	Kapelle St. Nikolaus
6	1410	Müstair	Messstiftung (*)
7	1414	Sta. Domenica [1]	Kirche
8	1437	Maienfeld	Kaplanei und Messstiftung (**)
9	1440–1478	Peist [1]	Kirche
10	1440–1509	Molinis	Kirche
11	vor 1441–1456	Thusis [1]	Kirche
12	1441–1456	Thusis [2]	Kuratkaplanei
13	um 1450	Fideris	Pfründe
14	1450–1467	S. Bernardino	Kirche St. Bernhardin und Sebastian
15	1452	Bever	Messstiftung (*)
16	vor 1453	Luzain	Pfründe
17	1453	Küblis	Messstiftung (*)

<i>Fall Nr.</i>	<i>Zeitpunkt</i>	<i>Ort</i>	<i>Art der Stiftung</i>
18	1453	Arvigo	Kirche und Messstiftung (*)
19	1456–1500	Medel (Lucmagn)	Pfarrpfründe
20	vor 1458–1491	Filisur [1]	Kirche
21	1458–1491	Filisur [2]	Kuratkaplanei
22	1458–1491	Arosa	Kirche und Kuratkaplanei
23	1459	Tamins	Pfarrpfründe
24	1460	Lohn	Kaplanei (**)
25	1463	Maienfeld	Kaplanei der Bruderschaft St. Maria
26	1465–1470	Tschierv	Kirche
27	1465–1481	Ilanz	Kaplanei
28	vor 1468	Ilanz [2]	Frühmesse in Kapelle St. Nikolaus
29	1469	Mon	Pfarrpfründe (*)
30	1469	Leggia	Messstiftung
31	1469	Verdabbio	Messstiftung (*)
32	1469–80	Breil/Brigels	Frühmesse (**)
33	verm. um 1470	Roveredo	Kapelle St. Sebastian
34	1470–1490	Schmitten	Kirche
35	vor 1475	Tenna	Pfründe
36	1476	Maienfeld	Kaplanei
37	vor 1478	Jenins	Messstiftung
38	vor 1478	Splügen	Pfründe
39	1478	Splügen	Kaplanei Marti Filpen (*)
40	1478–1485	Peist [2]	Pfründe
41	um 1479	Serneus	Kirche und Pfründe
42	1480	Lavin	Pfarrpfründe (*)
43	1480	Schnaus	Messstiftung (*)
44	1480	Andeer	Pfründe
45	1481	Savognin	Kaplanei
46	1481	Roveredo	Pfarrpfründe
47	1481–1524	Roveredo	Kapelle Madonna di Loreto
48	vor 1482	Laax [1]	Pfründe
49	1483–1486	Buseno	Kirche (*)
50	1484	Chamues-ch	Kuratkaplanei
51	kurz vor 1486	Sils i.E./Segl	Kaplanei
52	um 1486	Grüsch	Pfründe
53	um 1486	Trimmis	Kaplanei St. Leonhard u. Emerita
54	vor 1487	Guarda [1]	Kirche
55	um 1487	Guarda [2]	Kuratkaplanei
56	1487	Fanas	Pfarrpfründe
57	1487	Sta. Domenica [2]	Kuratkaplanei
58	1487–1489	Riein	Pfarrpfründe

<i>Fall Nr.</i>	<i>Zeitpunkt</i>	<i>Ort</i>	<i>Art der Stiftung</i>
59	1488	Tschiertschen [2]	Kuratkaplanei (**)
60	vor 1489	Bivio	Pfründe
61	1489	Felsberg	Messstiftung (*)
62	um 1489	Sent	Kaplanei
63	1489–1517	Parpan [1]	Kirche St. Anna
64	kurz vor 1490	Pontresina	Kapelle Hl. Geist
65	um 1490	Müstair	Frühmesse
66	um 1490	Peist [3]	Pfarrpfründe
67	1490–1499	Wiesen	Kirche
68	1491	Borgonovo	Kaplanei (*)
69	um 1491	Prüz [1]	Kuratkaplanei
70	um 1493	Fürstenu	Frühmesse
71	1494–1520	Guarda [3]	Pfarrpfründe
72	1497	Cauco	Kirche
73	1497	Filisur [3]	Pfarrpfründe
74	1501	Bever	Kuratkaplanei (**)
75	1502	Tschappina	Kaplanei (*)
76	1503	Laax	Kapelle St. Jakob
77	vor 1505	Castrisch	Kaplanei St. Maria
78	1505	Thusis [3]	Pfarrpfründe (**)
79	1506	Sur	Kuratkaplanei (**)
80	vor 1507	Malans	Frühmesse
81	kurz vor 1508	Schuders	Kirche und Pfründe
82	um 1508	Cazis	Kaplanei
83	vor 1509	Celerina	Kuratkaplanei
84	kurz vor 1511	Portein	Kaplanei St. Anna
85	um 1512	Müstair	Kapelle St. Sebastian
86	1512	Langwies	Friedhof-Kapelle St. Nikolaus
87	vor 1513	Ilanz	Pfründe d. Bruderschaft St. Jakob
88	1513	Monticello	Kapelle St. Maria
89	1514	Breil/Brigels	Kapelle St. Jakob d.Ä.
90	kurz vor 1515	Schiers	Frühmesse
91	1517	Parpan [2]	Pfarrpfründe
92	vor 1518	Sils i.D.	Pfarrpfründe
93	1518	S-chanf	Kuratkaplanei (**)
94	1518	Zuoz	Frühmesse (**)
95	1519	Prüz [2]	Pfarrpfründe
96	1519	Bernina-Pass	Kapelle (mit Hospiz)
97	vor 1520	Castrisch	Messstiftung
98	vor 1520	Mutten	Kirche und Pfründe
99	vor 1520	Flerden	Kaplanei

<i>Fall Nr.</i>	<i>Zeitpunkt</i>	<i>Ort</i>	<i>Art der Stiftung</i>
100	1520	Ardez	Kapelle St. Rochus
101	1521	Champfèr	Kirche St. Rochus
102	1522	Dalin	Kirche St. Anna
103	kurz vor 1523	Bever	Kaplanei der Bruderschaft St. Jakob
104	1523	Casaccia	Kapelle
105	1523	Valzeina	Pfarrpfründe
106	vor 1524	Castaneda	Kirche und Pfründe
107	um 1524	Landarenca	Kirche
108	1525	Laax [2]	Pfarrpfründe (**)
109	vor 1526	Siat	Pfründe
110	vor 1526	Duvin	Pfründe

Anmerkungen zu Tabelle A1

1 GA Maienfeld, Urk. Nr. 3. Es liegen noch die Bestätigungen der Herren von Toggenburg und des Grafen Albrecht von Werdenberg vor (ebd., Urk. Nr. 4, 6).

2 E. MEYER-MARTHALER, Gericht Langwies, Dok. 9 und 10, S. 12ff. Die Stiftungsurkunde der Kirche ist nicht erhalten. Bei den Dokumenten handelt es sich um die Vergabung eines Grundstückes zum Kirchenbau (23. April 1384) und um die bischöfliche Bestätigung für die Errichtung der Kirche und der Pfründe (14. Mai 1385). Die Kirche wurde 1475 infolge einer Vereinbarung mit dem Pfarrer von St. Peter als selbständige Pfarrkirche anerkannt (ebd., S. 16ff.).

3 J. J. SIMONET, Weltgeistliche, JHGG 51 (1921), S. 120. Die Kirche besass 1438 einen Friedhof (GA Tschierschen, Urk. Nr. 1).

4 StAGR, D V (Temporäres Depositum), Stiftungsbuch. Die Kirche hatte keine Pfründe. Der Pfarrer von Zillis musste dort aufgrund eines Vertrags 12 Messen im Jahr lesen. Dafür bekam er von den Kapellenpflegern einen Saum Gerstenkorn. Versäumnisse wurden mit Abzügen bestraft (Stiftungsbuch, S. 2f.). Die Stiftungsurkunde ist in G. CONRAD, Beiträge, S. 317–331, veröffentlicht.

5 E. POESCHEL, KdmGR IV, S. 60: Die Kapelle wurde am 27. Mai 1408 geweiht und wohl damals neu errichtet.

6 A. THALER, Geschichte des Bündnerischen Münstertales, S. 115. Testament des Pfarrers Ulrich vom 2. März 1410 im KIA Müstair, XI Nr. 10.

7 GA Sta. Domenica, Urk. Nr. 1.

8 GA Maienfeld, Urk. Nr. 15. Die Kaplanei wurde in der alten Pfarrkirche St. Luzius gestiftet. Der Kaplan musste aber auch in der Pfarrkirche St. Amandus in Maienfeld einen Tag in der Woche die Messe lesen. Die bischöfliche Bestätigung erfolgte am 17. Februar 1442 (ebd., Urk. Nr. 20). Vgl. dazu noch die Zustiftung der Gräfin Elisabeth von Matsch (ebd., Urk. Nr. 21).

9 E. POESCHEL, KdmGR II, S. 203.

10 In einem Urbar des Klosters Pfäfers aus dem Jahr 1440 (M. GMÜR, Urbare und Rödel) ist als Filiale von St. Peter nur Langwies genannt. Molinis besass demzufolge um die Mitte des 15. Jahrhunderts noch kein eigenes Gotteshaus. Im Jahr 1509 werden in einer Verkaufsurkunde erstmals Kirchenvögte von St. Bartholomäus in Molinis erwähnt (GA Molinis, Urk. Nr. 7).

11–12 QB, Dok. 62, S. 144: Bischof Heinrich von Hewen (1441–1456) gewährte den Bewohnern von Thusis für die von ihnen errichtete Kirche St. Maria die Sakramentsrechte.

13 F. JECKLIN, Zinsbuch der Galluskirche, S. 119–140. Die Kirche besass schon 1443 einen Heiligenfonds mit eigenen Pflegern (GA Fideris, Urk. Nr. 3). Im Jahr 1496 hatte sie einen Kuratkaplan, der dort die Messe am Sonntag las und die Jahrzeiten beging (JECKLIN, Zinsbuch der Galluskirche, S. 125).

14 E. POESCHEL, KdmGR VI, S. 358, vgl. B. MATHIEU, Armenpflege, S. 187ff.

15 GA Bever, Urk. Nr. 16.

16 QB, Dok. 18, S. 34: Die Kirche von Luzein hatte, wie aus der Stiftungsurkunde von Küblis hervorgeht, 1453 bereits einen Kaplan.

17 QB, Dok. 18.

18 QB, Dok. 8. In der Kirche wurden 12 Messen im Jahr gelesen.

19 QB, Dok. 9, 10, 55. Die im Jahr 1456 bewilligte Separation trat erst 1500 in Kraft.

20–21 QB, Dok. 52, S. 110; Dok. 53, S. 115: Die von den Bewohnern von Filisur errichtete Kirche St. Jodocus und Florinus bekam von Bischof Ortlieb von Brandis (1458–1491) alle Sakramentsrechte.

22 E. MEYER-MARTHALER, Gericht Langwies, Dok. 13, S. 18f. Es handelt sich um eine Vereinbarung aus dem Jahr 1494 zwischen Langwies und Arosa über die Ausübung der Seelsorge, aus der hervorgeht, dass die Arosener von Bischof Ortlieb von Chur (1458–1491) – vermutlich anlässlich der Kirchenweihe – Kirchensatz und Begräbnisrecht für ihr Gotteshaus bekommen hatten. Die Kirche wurde also schon vor 1492/93 und nicht erst in diesen Jahren errichtet, wie Poeschel behauptet (E. POESCHEL, KdmGR II, S. 180). Infolge einer Vereinbarung mit dem Pfarrer von Langwies im Jahr 1520 wurde Arosa *de facto* eine selbständige Pfarrei (ebd., S. 20ff.).

23 QB, Dok. 11, Teilungsurkunde der Pfarrei Trin/Tamins.

24 QB, Dok. 12, 13. Die Kirche besass bereits einen Friedhof. Der bischöflichen Bestätigung vom 1. April 1460 ist zu entnehmen, dass die Kirche schon lange bestand, aber wegen der ungenügenden Dotation dort kein Kaplan amtierte.

25 F. JECKLIN, Anstellung, S. 85–88. Im Jahr 1500 versah der Pfarrer Friedrich Frick die Pfründe (GA Maienfeld, Urk. Nr. 89).

26 KIA Müstair, XVI. Die Kapelle wurde von der Nachbarschaft Tschieriv um 1465 auf Grund und Boden des Spitals St. Johann in Taufers mit Erlaubnis der Herren von Schländersberg und des Vogts von Matsch erbaut. Bedingung war, dass das neue Gotteshaus eine Filiale der Pfarrkirche in Taufers bildete. Dagegen wehrte sich aber die Äbtissin des Klosters St. Johann in Müstair. Wegen des Streits blieb die Kapelle eine Zeit lang ungeweiht, bis sie – vermutlich 1471 – auf Verlangen der Äbtissin und der Nachbarn von Tschieriv geweiht wurde. 1472 kam ein Vertrag zustande, der den Streit endgültig beendete. Die

Kapelle wurde als Filiale von Müstair anerkannt und musste deshalb vom dortigen Pfarrer besorgt werden. Der Pfarrer von St. Johann in Taufers war verpflichtet, jährlich zum Kirchweihfest in der Kapelle die Messe zu lesen. Dafür schuldeten ihm die Dorfbewohner 16 Mark Schmalz. Die Äbtissin musste der Pfarrkirche in Taufers als Schadensersatz 14 Gulden zahlen. Mit dieser Vereinbarung erklärte sich am 21. Januar 1474 auch der Pfleger des Gotteshauses Clawt Taschader «cum consensu et voluntate vicinorum de Tschirffs» einverstanden. Eine Abschrift des Dokuments befindet sich im StAGR A I/19 d. Vgl. dazu A. THALER, Geschichte des Bündnerischen Münstertales, S. 126ff.

27 StadtA Ilanz, Urk. Nr. 40 und QB, Dok. 31. Die Pfründe auf dem Altar St. Maria in der Pfarrkirche St. Martin wurde erstmals 1481 von Werkmeister, Rat und Gemeinde zu Ilanz dem Hans Cunrath von Flims verliehen.

28 StadtA Ilanz, Urk. Nr. 44. Die Pfründe wurde am 15. Juli 1468 vom Werkmeister und den Bürgern von Ilanz dem Priester Rudolf verliehen.

29 QB, Dok. 20, 22. Die Pfarrei Mon besass um die Mitte des 15. Jahrhunderts nicht genügend Mittel für den Unterhalt eines eigenen Priesters. Die Einkünfte betrugen 1463 nur zwei Mark Silber (= 5 Pfund Pfennig), C. WIRZ, Regesten, 2. Bd., Nr. 292. Die Kirche wurde deshalb zusammen mit der Pfarrei Tinizong während mehrerer Jahre von Anton Spreng betreut.

30 KA Roveredo. Die Stiftung ist im Notariatsprotokoll des Albertus de Salvagno (1467–1488), fol. 9v, unter dem Datum vom 3. August 1469 verzeichnet: «Consecratio altaris sancti Sebastiani de Legia» und «Dox altaris sancti Sebastiani de Legia facta per comunitatem de Legia».

31 QB, Dok. 23. In der Kirche St. Peter wurden jährlich zwei Messen gelesen.

32 QB, Dok. 21, 28. 1469 schlossen der Abt von Disentis, die Nachbarschaft und der Pfarrer von Brigels einen Vertrag über die Amtspflichten des Frühmessers ab. Die neue Pfründe wurde 1480 mit 27 Gulden jährlich dotiert. Die bischöfliche Bestätigung vom 31. August 1480 ist an den Stiftungsbrief geheftet.

33 E. POESCHEL, KdmGR VI, S. 190.

34 E. POESCHEL, KdmGR II, S. 373f. Die Kirche wurde vermutlich zu Ehren von St. Lucius, bereits Patron der alten Pfarrkirche in Schmitten, geweiht.

35 GA Tenna, Urk. Nr. 6.

36 GA Maienfeld, Urk. Nr. 49. Vgl. auch die Zustiftung vom 28. September 1491, ebd., Urk. Nr. 70. Der Kaplan musste wöchentlich je eine Messe in der Kirche St. Luzius, in Fläsch und auf dem Altar St. Johann der Pfarrkirche in Maienfeld lesen.

37 GA Jenins, Urk. Nr. 40. Es handelt sich um einen Urteilsspruch über einen Streit zwischen dem Junker Diepold von Schlandersberg und der Nachbarschaft Jenins einerseits und dem Pfarrer zu Jenins andererseits. Dem Pfarrer und dem Altar wurden Eigentums- und Nutzungsrechte an einem Grundstück zugesprochen. Dafür musste der Pfarrer den Altar unentgeltlich versehen (er verlangte von der Nachbarschaft ein Pfund Pfennig jährlich). Darüber hinaus wurde er verpflichtet, die Tafel, die für die Pfarrkirche angeschafft worden war, selber zu zahlen «ane der hailigen vnd nachpurschaft costung».

38–39 StAGR A I/ 20h, Dr. Schneeli, Vuippens (Foto), Abschrift: UGGG VII, S. 377–381. Die Erlaubnis an Marti Filpen, die Stiftung zu errichten, erteilte die Gemeinde Rhein-

wald unter der Bedingung, dass die gestiftete Kaplanei «den pfärlichen rechten vnser pfarrkilchen sant Peters zum Rin vnd der ewigen meß jn der vorgeannten vnser kilchen vnd cappellen gestift vnd geordnet [in Splügen] alwegen on schaden sye». Die Kirche in Splügen hatte also 1478 bereits eine Pfründe.

40 Für das Jahr 1478 sind bereits Vögte der Ewigen Messe zu Peist belegt (A. NÜSCHELER, Gotteshäuser, S. 34), die Pfründe muss aber erst einige Jahre später bestätigt worden sein, denn erst 1485 zahlten die Kirchenpfleger von Peist 14 Gulden für die bischöfliche Bestätigung (RB 1480/91, S. 182).

41 A. v. SPRECHER, Zinsbuch der Kirche Serneus. Die Kirche wurde vermutlich kurz vor 1479 errichtet und war zu Ehren der Hll. Maria, Sebastian, Fabian, Georg, Luzius und Florin geweiht (ebd., S. 72). In den im Urbar enthaltenen Vergabungen an die Ewige Messe werden als Patrone St. Maria und/oder St. Sebastian genannt (ebd., S. 73, 80, 82, 87, 88).

42 QB, Dok. 27. Die Pfarrkirche Lavin besass – wahrscheinlich wegen zu geringer Einkünfte – keine Pfründe.

43 QB, Dok. 29. 1489 wies das geistliche Gericht eine Klage der Nachbarschaft Schnaus gegen ihren Pfarrer in Falera zurück. Dieser weigerte sich wegen der zu geringen Entschädigung (3–4 Gulden), in der Fialkirche eine Wochenmesse zu lesen, wozu er «iuxta antiquam consuetudinem» verpflichtet gewesen wäre (QB, Dok. 42, S. 79). Da in der Urkunde erwähnt wird, dass die Fialkirche in Schnaus Begräbnisrecht und alle Pfarrechte besass, ist anzunehmen, dass sie früher einen eigenen Kuratkaplan hatte, der wahrscheinlich infolge Bevölkerungsrückgangs nicht mehr unterhalten werden konnte. Der Pfarrer selber besorgte deshalb gegen Lohn den Pfarrdienst in der Fialkirche.

44 QB, Dok. 26. Es liegt keine Stiftungsurkunde vor. Beim Beleg handelt es sich um den Revers der Nachbarschaft für das Domkapitel.

45 QB, Dok. 32. Eine Stiftungsurkunde liegt nicht vor. Beim Beleg handelt es sich um den Revers der Nachbarschaft für das Domkapitel. 1482 wurden für die Bestätigung der Ewigen Messe 15 Gulden bezahlt. Der Kaplan schuldete neun Gulden als erste Früchte (RB 1480/91, S. 59).

46 E. MOTTA, Da quando data la chiesa, S. 26–28. Die Stiftung der Pfarrpfründe wird als Bedingung für die Separation im Jahr 1481 gestellt. Die Kirche hatte vorher keinen Kaplan und war von den Chorherren von S. Vittore jede zweite Woche pastoriert worden. Die Pfründe musste innert sechs Monaten ab dem Separationsdatum von den Pfarrgenossen dotiert werden. Ihnen wurde dafür das *ius patronatus* an der Kirche eingeräumt (VA, Annatae, Vol. 30, fol. 175). Vgl. C. WIRZ, Regesten, 4. Heft, Nr. 493.

47 E. POESCHEL, KdmGR VI, S. 170. In der Separationsurkunde von Roveredo aus dem Jahre 1481 wird die Kirche noch nicht genannt. 1524 bekam sie einen Ablassbrief (GA Roveredo, Urk. Nr. 4). Sie muss deshalb zwischen 1481 und 1524 erbaut worden sein.

48 GA Falera, Urk. Nr. 7.

49 QB, Dok. 35. Die Kirche hatte 1521 bereits einen Kaplan (J. J. SIMONET, Die Kirchen Calancas im 17. Jahrhundert, in: BM 1926, S. 249).

50 GA La Punt-Chamues-ch, Urk. Nr. 11. Die Kirche war vom Pfarrer besorgt worden. Er musste dort einmal wöchentlich und jeden dritten Sonntag im Monat die Messe lesen und

die Toten begraben. Da er seinen Pflichten nicht nachkam, wurde er von der Nachbarschaft 1420 beim Domdekan Rudolf Bellazun eingeklagt und zur Einhaltung seiner Pflichten ermahnt (ebd., Urk. Nr. 4, Or. fehlt, Regest im Kopialbuch, fol. 31). Die bischöfliche Erlaubnis, einen eigenen Priester anzustellen, ist bloss als Regest überliefert (Kopialbuch, S. 161). Für die Bestätigung der Messe und dafür, «das sy alle sacrament by jnnen haben mögen vnd söllend», zahlten die Nachbarn von Chamues-ch 1484 15 Gulden (RB 1480/91, S. 104).

51 GA Sils i. E./Segl, Urk. Nr. 105. 1486 wurde beschlossen, das Haus für den neuen Kaplan von Sils in Sils Baselgia anstatt in Sils Maria zu bauen. Die Pfründe war von Jakob Truscha von Sils gestiftet worden, der im Jahr 1486 bereits gestorben war. Aus einer Notiz vom 21. Mai 1489 (RC 1480/91, S. 278) geht hervor, dass der Kaplan Gaudenz Gracia von Sils zehn Gulden für die Bestätigung der Ewigen Messe, die ihm verliehen worden war, zahlen musste.

52 BAC, Mappe 60. Es handelt sich um Gerichtsakten im Prozess, der 1495 vor dem geistlichen Gericht in Chur auf Klage der Pfleger der Ewigen Messe in St. Jodocus zu Grüşch gegen Johann Schnider geführt wurde. Letzterer hatte die Bezahlung des versprochenen Zinses an die Messe verweigert. Wie in den Akten angegeben, wurde die Messe um 1486 («ante annos VIII vel circa») von der Nachbarschaft gestiftet. Ein Heiligenfonds bestand schon 1399 (GA Grüşch, Urk. Nr. 2).

53 RB 1480/91, S. 78, 208. 1486 zahlte die Nachbarschaft Trimmis 14 Gulden für die Bestätigung der Ewigen Messe.

54–55 QB, Dok. 50, S. 107f.; RB 1480/91, S. 235. Die Nachbarschaft Guarda musste am 15. Juni 1487 16 Gulden für die Bestätigung der Pfründe bezahlen.

56 QB, Dok. 36. Die Stiftung der Pfarrpfründe in Fanas ist der Separationsurkunde zu entnehmen. Vor der Trennung musste der Pfarrer von Seewis einmal in der Woche und jeden dritten Sonntag im Monat in Fanas die Messe lesen.

57 QB, Dok. 38.

58 StadtA Ilanz, Urk. Nr. 58 und QB, Dok. 44.

59 E. MEYER-MARTHALER, Gericht Langwies, Dok. 40, S. 72ff. 1472 bewilligte der Papst den Dorfbewohnern von Tschierschen auf ihre Bitte hin die Aufstiftung der Pfründe zur Kuratkaplanei, vgl. QB, Dok. 24. Die Stiftung erfolgte – wahrscheinlich aus finanziellen Gründen – erst 1488, die bischöfliche Bestätigung am 2. Oktober 1488.

60 SALIS-SOGLIO, Regesten, Nr. 95.

61 QB, Dok. 43. Eine Zustiftung erfolgte 1491 (QB, Dok. 46).

62 RB 1480/91, S. 290. Johann Buff musste am 24. Oktober 1489 14 Gulden für die Bestätigung der Ewigen Messe und 20 Gulden für die ersten Früchte sowie für die bischöfliche Investitur zahlen.

63 E. POESCHEL, KdmGR II, S. 256; QB, Dok. 70, S. 173. Im Dorf befand sich noch eine ältere Kirche, die St. Peter geweiht war und schon 1208 im Besitz des Klosters Churwalden lag. In dieser Kirche wurde am 25. November 1494 ein Altar geweiht (E. POESCHEL, KdmGR II, S. 256). In Konkurrenz zu St. Peter bauten die Parpaner die Kirche St. Anna, die 1517 zur Pfarrkirche erhoben wurde.

64 VA, Reg. Lat. 887, fol 132, vgl. C. WIRZ, Regesten, 5. Heft, Nr. 358.

65 RB 1480/91, S. 318: Herr Jacob, Frühmesser in Müstair, zahlte 1490 16 Gulden für die Bestätigung der Pfründe.

66 RB 1480/91, S. 303. 1490 mussten die Bewohner von Peist für die Separationsbewilligung 20 Gulden zahlen. 1509 resignierte Pfarrer Tomasch von Lantsch die Pfarrpfründe und überliess sie Johann Sporer gegen eine jährliche Pension (DG I/1, S. 148).

67 E. POESCHEL, KdmGR II, S. 401.

68 QB, Dok. 47. Die Kirche besass schon 1463 einen Heiligenfonds, dessen Verwaltung einem Pfleger unterstand (GA Vicosoprano, Urk. Nr. 1). Versehen wurde sie vom Pfarrer von St. Maria in Castelmur, der für diesen Dienst mit Heu für sein Vieh entlohnt wurde. Aus Angst vor Minderung seiner Einkünfte widersetzte sich der Pfarrer der Pfründstiftung auf handfeste Weise: Er stahl den Schlüssel der Kapelle und verhinderte damit die Abhaltung des Gottesdienstes. Gegen sein Vorgehen protestierten die Kapellenpfleger beim Bischof. Der bischöfliche Hofrichter urteilte am 30. März 1492 zu ihren Gunsten (QB, Dok. 49). Der Pfarrer gab sich mit dem Entscheid nicht zufrieden und drohte, an den Papst zu appellieren. Am 2. Juni desselben Jahres bat der Priester Exuperantius de Stupanis den Papst, die schon lange (!) vakante Pfründe, deren Einkünfte auf 15 Pfund kleine Turnosen geschätzt wurden, ihm zu verleihen, was auch bewilligt wurde (C. WIRZ, Regesten, 5. Heft, Nr. 537). 1523 versah der Priester Urbanus de Prepositis im Auftrag der Nachbarn von Gualdo, Stampa und Coltura den Gottesdienst in St. Peter in Coltura und in St. Georg in Borgonovo (QB, Dok. 80).

69 RB 1480/91, S. 325. Am 26. Januar 1491 musste die Nachbarschaft Präz am Heinzenberg für die Bestätigung der Pfründe «vnd dar by jn der selben capell dz halig sacrament erlaubt zů haben» 24 Gulden entrichten. Der Kaplan zahlte im gleichen Jahr für die ersten Früchte 12 Gulden. Gemäss Nüscheleler wurde die Kapelle laut einer alten Inschrift im Jahr 1488 erbaut (A. NÜSCHELELER, Gotteshäuser, S. 94).

70 BAC, Mapped 80. Am 10. September 1493 lag für die Pfründe noch keine Bestätigung vor: An diesem Tag wurden ihr nämlich testamentarisch 100 Gulden vermacht unter dem Vorbehalt, dass sie vom Bischof die Bestätigung erhalte. Dass es sich um eine Frühmesspfründe handelte, erfährt man aus dem DG (II, S. 386). Kaplan war um 1520 Jakob Diepolt (RLH, fol. 40v und DG, II, S. 386).

71 QB, Dok. 50; RC.

72 E. POESCHEL, KdmGR VI, S. 257. Die Kirche in Cauco wurde am 8. November 1497 geweiht.

73 QB, Dok. 52, 53.

74 QB, Dok. 56, 57. Die Kirche, die schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts existierte, war 1501 noch nicht dotiert, wie der Stiftungsurkunde zu entnehmen ist. Es amtete deshalb noch kein ständiger Kaplan. 1452 hatte die Nachbarschaft bereits eine Messstiftung auf dem Altar St. Sebastian errichtet (GA Bever, Urk. Nr. 16).

75 QB, Dok. 59. Ein Auszug der Urkunde befindet sich im BAC und ist im Urkundenregister auf das Jahr 1491 datiert. Der Auszug selber trägt den Vermerk «1491–1503», was den Regierungsjahren des in der Urkunde als Adressaten erwähnten Bischofs Heinrich von Hewen entspricht. Aus der falschen Datierung im Urkundenregister zog Poeschel den Schluss, dass die Stiftung schon im Jahr 1491 erfolgt sei. Auch die Abschrift im Codex

Juvaltorum (StAGR AB IV 6/30–32) trägt das falsche Datum 1495. Die aus der Abschrift abgeleiteten Angaben von Bertogg und Camenisch sind deshalb zu berichtigen.

76 E. POESCHEL, KdmGR IV, S. 76.

77 GA Castrisch, Urk. Nr. 1a. Schon 1485 wird ein Pfleger des Altars St. Maria erwähnt (Zinsbuch der Kirche St. Georg, S. 1; Urk. Nr. 4b). Ob die Pfründe in diesem Jahr bereits bestand, ist aus dem Zinsbuch nicht ersichtlich.

78 QB, Dok. 62, 63.

79 QB, Dok. 65.

80 GA Malans, Urk. Nr. 16.

81 E. POESCHEL, KdmGR II, S. 84.

82 GA Cazis, Urk. Nr. 10, 11: Auf dem Altar St. Magnus bestand bis 1504 noch keine Pfründe. Ein Priester las dort 12 Messen im Jahr. Seit 1508 erscheint ein Kaplan der Altäre St. Anna und St. Magnus in der Pfarrkirche St. Peter (vgl. auch ebd., Urk. Nr. 12, 14, 15).

83 QB, Dok. 68. Die Stiftung wird durch ein Gerichtsurteil belegt, das infolge einer Klage des Pfarrers von Samedan gegen die Bewohner von Celerina wegen Vernachlässigung ihrer Pflicht, die Pfarrkirche an den vier hohen Festen zu besuchen, gefällt wurde. Dabei erfährt man, dass die Bewohner von Celerina im Dorf selber alle Sakramentsrechte besaßen und einen Kaplan auf eigene Kosten unterhielten.

84 UGGG V, S. 314 und 320. 1522 schuldeten die Pfleger des Altars St. Anna dem bischöflichen Siegler drei Gulden «pro confirmatione eiusdem beneficii» (DG II, S. 404). Der Altar ist als «noviter» errichtet bezeichnet.

85 KIA Müstair XVIII 11/9. Die Pfleger der neu errichteten St.-Sebastianskapelle rufen auf zur Spende von Almosen für den Bau des Gotteshauses, vgl. A. THALER, Geschichte des Bündnerischen Münstertales, S. 173f.

86 GA Langwies, Urk. Nr. 40. Es handelt sich um die Weiheurkunde der Kirche vom 23. Mai 1512. Druck bei B. FISCHER, Langwies, S. 415.

87 StadtA Ilanz, Urk. Nr. 94.

88 E. POESCHEL, KdmGR VI, S. 221ff. Die Kapelle St. Maria in Monticello (Gem. S. Vittore) wurde am 1. Dezember 1513 geweiht.

89 E. POESCHEL, KdmGR IV, S. 363. Die Weihe erfolgte am 18. Juni 1515 (Pfa Breil/Brigels, Urk. Nr. 12).

90 StAGR AB IV 6/11, Nr. 1215. Die Stiftungsurkunde ist nicht vorhanden. 1515 wird indes die Frühmesse als neu gestiftet bezeichnet («der ewigen gestiften nüwen mäß zuo Schiersch»). In diesem Jahr teilte die Gemeinde Schiers-Grüsch Allmendboden unter ihren Mitgliedern gegen einen jährlichen Zins an die Frühmesse auf. Die Originalurkunde, die sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nach Angaben von Mohr im GA Schiers befand, ist heute verschollen.

91 DG I/3, S. 576: «beneficium dotatum est per comunitatem inibi ad summam annuorum reddituum triginta fl. R.».

92 DG I/3, S. 845: «covici seu comunitas in Sils tenentur II ß d. pro comissione examinandi testes in causa reparacionis dotis inter dominum Casparem [Lenhart] plebanum

inibi actorem et ipsos covicos seu comunitatem [...], tenentur plus IIIII gl. R. iura iudicii in iamdicta causa dotacionis domus inter prenominatum dominum Casparem plebanum in Sils agentem et prefatam comunitatem in Sils sive covicos et syndicos reos, rei triumphantur [...]. Actum [...] die XXIX ianuarii anno domini etc. XVIII [1518]».

93 QB, Dok. 71.

94 QB, Dok. 72. Der Kaplan durfte mit Erlaubnis des Pfarrers auch die Sakramente spenden. Vor dieser Stiftung wurde ein Kaplan jährlich «gedingt vnnd induciert», ebd., S. 181.

95 DG I/3, S. 804.

96 DG I/4, S. 1045, 18. Oktober 1519, vgl. auch E. POESCHEL, KdmGR III, S. 372.

97 RLH, fol. 25r. 1485 werden Pfleger des Altars St. Sebastian erwähnt (Zinsbuch der Kirche St. Georg, S. 1, GA Castrisch, Urk. Nr. 4b). Ob schon damals ein Kaplan die Messe auf dem Altar feierte, ist aus dem Zinsbuch nicht ersichtlich. Im Jahr 1520 amtierte der Priester Barnabas Rischnutt, der als «primissarius non investitus» bezeichnet wird (RLH, fol. 25).

98 RC. Die Pfründe wird im RLH hingegen nicht erwähnt.

99 RLH, fol. 39v: «sindici capelle nove et beneficii in Flerden»; RI, S. 375: «capellania nova» (1523). Eine Kapelle bestand bereits 1466.

100 E. POESCHEL, KdmGR III, S. 500.

101 E. POESCHEL, KdmGR III, S. 418.

102 DG I/3, S. 799.

103 RLH, fol. 50v.

104 DG I/3, S. 739 und III, S. 582. Die Kapelle wurde zu Ehren der Hl. Anna, Sebastianus und Rochus geweiht.

105 DG I/1, S. 108.

106 DG III, S. 603. Die erste Erwähnung der Kaplanei St. Salvator in Castaneda geht auf das Jahr 1524 zurück. Demnach ist die Angabe bei Poeschel, die Kapelle sei erst für das Jahr 1544 bezeugt und kurz vor diesem Datum entstanden, zu berichtigen.

107 DG III, S. 619. Die Kirchenvögte der Kapelle schuldeten am 5. September 1524 dem bischöflichen Siegler 14 Kreuzer «pro licentia celebrandi in ara mobili in eadem capella nondum consecrata». Das lässt die Vermutung zu, dass die Kapelle in dieser Zeit erbaut wurde. Die Kirche mit dem Friedhof wurde erst am 15. April 1548 geweiht (GA Landarenca, Urk. Nr. 2).

108 GA Laax, Urk. Nr. 15, vgl. QB, Dok. 82.

109 O. VASELLA, Urkunden und Akten, 1940, S. 258ff. In der Separationsurkunde vom 26. Mai 1526 wird erwähnt, dass die Bewohner von Siat «us notturfft ein ewige meß uff jeren eygnen gütter» gestiftet hatten.

110 QB, Dok. 84, S. 207. In der Separationsurkunde vom 25. Mai 1526 erklärten die Bewohner von Duvin, dass sie «vs großer notturfft [...] ein eigne meß [...] vff jero eygnen güttren» gestiftet hatten.

Tabelle A2

In der Tabelle A2 erscheinen die Träger der in der Tabelle A1 aufgelisteten Stiftungen. Wenn diese nicht bestimmt werden konnten, steht die Bemerkung «o.A.» (ohne Angaben). (?) bei der Eintragung bedeutet, dass es sich um Schlussfolgerungen handelt, die nicht lückenlos abgestützt sind. Weitere Informationen vermitteln die Anmerkungen zur Tabelle.

Tabelle A2: Träger der kirchlichen Stiftungen bis 1525

<i>Fall Nr.</i>	<i>Ort</i>	<i>Trägerschaft</i>
1	Maienfeld	Johann Kobler, Leutpriester in Maienfeld
2	Langwies	Bewohner von Arosa, Fondei und Sapün
3	Tschiertschen	Nachbarschaften Tschiertschen und Praden
4	Fardün	Fluri von Schams
5	Ilanz	Bürger von Ilanz (?)
6	Müstair	Pfarrer Ulrich von Müstair
7	Sta. Domenica	o. A.
8	Maienfeld	Gräfin Elisabeth v. Matsch
9	Peist	o. A.
10	Molinis	o. A.
11	Thusis	Nachbarschaft
12	Thusis	Nachbarschaft
13	Fideris	Nachbarschaft (?)
14	S. Bernardino	Nachbarschaft Mesocco
15	Bever	Nachbarschaft
16	Luzein	o. A.
17	Küblis	Bewohner von Küblis, Tälsch und Pläviggin
18	Arvigo	Nachbarschaft
19	Medel (Lucmagn)	Talbewohner
20	Filisur	Nachbarschaft
21	Filisur	Nachbarschaft
22	Arosa	Nachbarschaft Arosa (mit Prätsch)
23	Tamins	Nachbarschaft
24	Lohn	22 Nachbarn von Lohn
25	Maienfeld	Bruderschaft St. Maria
26	Tschieriv	Nachbarschaft
27	Ilanz	Bruderschaft St. Maria
28	Ilanz	Bürger von Ilanz
29	Mon	Kirchgenossen der Pfarrei Mon
30	Leggia	Nachbarschaft
31	Verdabbio	Nachbarschaft
32	Breil/Brigels	Nachbarschaft
33	Roveredo	o. A.

<i>Fall Nr.</i>	<i>Ort</i>	<i>Trägerschaft</i>
34	Schmitten	o. A.
35	Tenna	Nachbarschaft (?)
36	Maienfeld	Johann Nagel und seine Frau Frida
37	Jenins	o. A.
38	Splügen	Nachbarschaft (?)
39	Splügen	Marti Filpen
40	Peist	Nachbarschaft (?)
41	Serneus	Nachbarn von Serneus
42	Lavin	Nachbarn von Lavin und Gonda
43	Schnaus	Nachbarschaft
44	Andeer	Nachbarschaft
45	Savognin	Nachbarschaft
46	Roveredo	Bewohner von Roveredo
47	Roveredo	o. A.
48	Laax	o. A.
49	Buseno	Nachbarschaft
50	Chamues-ch	Nachbarschaft
51	Sils i. E./Segl	Jacob Truscha von Sils
52	Grüsch	Nachbarschaft
53	Trimmis	Nachbarschaften Trimmis und Says
54	Guarda	Nachbarschaft
55	Guarda	Nachbarschaft
56	Fanas	Nachbarschaft
57	Sta. Domenica	Nachbarschaft
58	Riein	Bewohner von Riein und Pitasch
59	Tschiertschen	Nachbarschaften Tschiertschen und Praden
60	Bivio	Nachbarschaft
61	Felsberg	Nachbarschaft
62	Sent	Jacobus de Blatrua (?)
63	Parpan	Nachbarschaft
64	Pontresina	Presbyter Joh. Mauritius Tempesta
65	Müstair	Nachbarschaft
66	Peist	Nachbarschaft
67	Wiesen	o. A.
68	Borgonovo	8 Männer im Namen der Nachbarn von Gualdo und Coltura
69	Prüz	Nachbarn von Prüz und Dalin
70	Fürstenu	Nachbarschaft (?)
71	Guarda	Nachbarschaft
72	Cauco	o. A.
73	Filisur	o. A.
74	Bever	Dorfmeister, Kirchenpfleger und Nachbarschaft
75	Tschappina	Gemeinde Tschappina

<i>Fall Nr.</i>	<i>Ort</i>	<i>Trägerschaft</i>
76	Laax	Jan Clau Pitschen
77	Castrisch	o. A.
78	Thusis	Nachbarschaft
79	Sur	Nachbarschaft
80	Malans	o. A.
81	Schuders	o. A.
82	Cazis	o. A.
83	Celerina	Nachbarschaft
84	Portein	o. A.
85	Müstair	Nachbarschaft
86	Langwies	o. A.
87	Ilanz	Bruderschaft St. Jakob (?)
88	Monticello	o. A.
89	Breil/Brigels	o. A.
90	Schiers	Nachbarschaft (?)
91	Parpan	Nachbarschaft
92	Sils i. D.	Nachbarschaft und Kirchenpfleger
93	S-chanf	Nachbarschaft
94	Zuoz	Nachbarschaft
95	Prüz	Nachbarn von Prüz und Dalin
96	Bernina-Pass	Thomas Mauricii von Pontresina
97	Castrisch	Nachbarschaft
98	Mutten	Nachbarschaft
99	Flerden	Nachbarschaften Flerden und Urmein
100	Ardez	Ulrich Bannscha
101	Champfèr	o. A.
102	Dalin	Bewohner von Dalin
103	Bever	Bruderschaft St. Jakob
104	Casaccia	Nachbarschaft
105	Valzeina	Nachbarschaft
106	Castaneda	o. A.
107	Landarenca	o. A.
108	Laax	Gemeinde der Freien
109	Siat	Nachbarschaft
110	Duvin	Nachbarschaft

Anmerkungen zur Tabelle A2:

2 1385 weihte der Bischof von Chur die neue Kirche «ad petitionem fidelium incolarum et vallensum». Die Kirche war «per eos erectam et constructam propriis suis laboribus et expensis» (E. MEYER-MARTHALER, Gericht Langwies, S. 13f.).

4 An der Dotation beteiligten sich auch andere «erbern lüten», vgl. StAGR D V (Temporäres Depositum), S. 1. Im Jahr 1415 wendeten Jann de Ca Jann von Mathon und Fluri von Schams der Kapelle noch weitere Güter zu (S. 5ff.).

5 Die Kapelle St. Nikolaus gehörte der Stadt Ilanz, die 1468 dem Priester Rudolf die Frühmesspfründe verlieh.

13 Dass die Nachbarschaft Fideris hinter der Stiftung stand, lässt sich aus der Tatsache vermuten, dass sie als Gegenleistung für Renten an die Kirche Allmendboden abtrat. Vgl. F. JECKLIN, Zinsbuch der Galluskirche, S. 131ff.

14 Die Nachbarschaft Mesocco handelte mit «conscillio auxillio et voluntate magnifici et potentis domini comitis Henrici de Saco de castro Mixochi et dicte totius vallis Misolcine domino generale» (B. MATHIEU, Armenpflege, S.188).

18 Die Stiftung wurde an einer Gemeindeversammlung, an der 39 namentlich erwähnte Männer teilnahmen, beschlossen.

22 Die Beteiligung der Leute von Prättsch am Bau der Kirche in Arosa ist in einem Gerichtsurteil aus dem Jahre 1557 belegt, vgl. E. MEYER-MARTHALER, Gericht Langwies, S. 29f.

24 Die 22 Stifter der Kaplanei in Lohn sind namentlich aufgeführt und werden als die Nachbarn, die bei der Kapelle wohnen, bezeichnet.

28 Vgl. Anm 5.

29 Die Pfarrei umfasste nur die Nachbarschaft Mon. Dies lässt sich aus der Stiftungsurkunde herleiten, wo die Kirchgenossen mit den Nachbarn identisch sind: «wir [...] gemein kirchgenossen vnd nachgeburen der pfarr ze Mäns», QB, S. 40.

35 Tenna entstand als Walsersiedlung um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Da die Walser 1398 das Gemeindeterritorium von den Grafen von Werdenberg-Sargans (Grundherren) durch Kauf erwarben (GA Tenna, Urk. Nr. 1), ist es sehr wahrscheinlich, dass sie die Kirche auf eigene Kosten bauten und die Pfründe stifteten.

38 Im Registrum induciarum (BAC) wird die Pfründe als «capellania communitatis» bezeichnet (S. 371).

40 Die Kosten für die Bestätigung der Pfründe in Peist zahlten die Kirchenpfleger, vermutlich im Auftrag der Nachbarschaft (RB 1480/91, S. 182).

41 Aus dem Urbar von 1479 ist es nicht ersichtlich, ob sich an der Stiftung nur einige Nachbarn oder alle Haushalte des Dorfes beteiligten. Im eigenen Namen stiftete dann die Nachbarschaft Serneus gemeinsam mit den Bewohnern von Mezzaselva und Grube Seelenmessen «zuo trost und hayl innen allen und iro aller vätter und muotter, fründ und vordern selen und allen geloubigen selen, och allen denen, die sich in nötten der postilenz je dar verhayssen hand mit iro guot und offer» (A. v. SPRECHER, Zinsbuch der Kirche Serneus, S. 81).

46 Träger der Stiftung war die «universitas incolarum villae Roveredi», E. MOTTA, Da quando data la chiesa, S. 26.

50 In einem Regest aus dem Kopialbuch im GA La Punt-Chamues-ch ist zu lesen: «instrumentum [...] corrosum quod declarabat: Ortlieb episcopo Curiensi concessum fuisse

ecclesiae S. Andree apostoli in Camogasck vel predicte vicinitati Camugasck ius habendi ac tenendi sacerdotem proprium, qui administrat officia ecclesiastica» (S. 161).

60 Die Nachbarschaft Bivio verfügte über das Patronatsrecht der Pfründe: 1489 verlieh der «officialis seu Potestas» von Stalla «ex favore totius communitatis nec non iurisconsulti Curiensis Diocesis» dem Priester Simon Salischilg den Altar St. Peter (SALIS-SOGLIO, Regesten, Nr. 95, S. 28).

62 Die Kosten für die Bestätigung der Ewigen Messe in Sent zahlte Johann Buff «ex parte domini Jacobi de Blatrua», der vermutlich die Pfründe gestiftet hatte (RB 1480/91, S. 290).

65 Die Nachbarschaft Müstair besass das Präsentationsrecht für die Messpfründe; sie muss die Pfründe deshalb auch gestiftet haben (BAC, Mappe 46, Präsentation vom 22. April 1500).

69 Die Stiftungsurkunde der Kuratkaplanei hat sich leider nicht erhalten. 1506 präsentierte aber die «gemeind zů Paretz und Allin» den Priester Joh. Laurentius aus dem Heinzenberg für ihre Kaplanei im Dorf Präz dem Bischof Paul von Chur. Das Recht stand ihr «nach vß wysung dz stiffs brieffs vnd der confirmacz» zu (BAC, Mappe 46).

70 Die Nachbarschaft Fürstenau besass gemeinsam mit dem Pfarrer und dem Vogt zu Fürstenau das Präsentationsrecht für die Frühmesspfründe; sie muss die Pfründe deshalb gestiftet oder sich an ihrer Errichtung beteiligt haben (BAC, Präsentationen vom 20. Juli 1499 und vom 5. August 1501).

76 Jan Clau Pitschen wird als Stifter der Kapelle St. Jakob in Laax in einer Urkunde aus dem Jahr 1555 genannt, in der seine Erben gegen die Gemeinde Laax klagten, weil letztere seit dem Aufkommen des neuen Glaubens die im Stiftungsbrief gestellten Bedingungen nicht mehr erfülle (GA Laax, Urk. Nr. 35).

87 Die Bruderschaft St. Jakob in Ilanz, «die da vff ein ewige meß zů Jnlantz jn sant Margreten kylchen gestyfft vnd angefangen ist», kaufte am 4. April 1513 zusammen mit dem Pfründpfleger «an des lieben heiligen statt» einen Zins um 40 Landgulden (StadtA Ilanz, Urk. Nr. 94). Da sie die Kirchengüter verwaltete, war sie sehr wahrscheinlich auch die Stifterin der Pfründe.

90 Dass die Nachbarschaft Schiers die Frühmesse gestiftet hat, lässt sich von der Tatsache ableiten, dass sie ihr Allmendboden abtrat.

96 DG I/4, S. 1045, 18. Oktober 1519: «Thomas Mauricii de Pontraschina tenetur ad minus II gl. R. pro licencia edificandi et erigendi capellam et hospitale in monte Parnina, vallis Engadine».

97 Den Betrag für das Brevier, das im Jahr 1520 alle Pfründner anschaffen mussten, schuldeten «Barnabus Rischnutt primissarius sancti Sebastiani in Kastris non investitus seu sindici et comunitas conducentes eundem» (RLH, fol. 25). Es handelt sich also um eine Stiftung der Nachbarschaft.

98 In einem Prozess zwischen Mutten und Stierva betreffend die Teilung der Pfründe (1583) sagten die Bewohner von Mutten aus, «ir gmeindt Mutt [habe] aldo in irem dorff ein khilchen erbuwett» (QB, Dok. 163, S. 366). Für das Jahr 1520 ist für Mutten ein Kaplan nachgewiesen (RC).

99 Aus einem Gerichtsurteil vom 27. Mai 1545 geht klar hervor, dass die Pfründe von den Nachbarschaften Flerden und Urmein errichtet worden war (QB, Dok. 133).

100 Notiz im DG I/4, S. 1085, 25. April 1520: «Ulricus Bannscha fundator capelle sancti Rochi, Anne et Jacobi, Joachim et Thome in Stainberg noviter constructe».

106 Vermutlich stand hinter der Stiftung die dortige Nachbarschaft, denn sie bestimmte am 14. Februar 1544, dass jeder Nachbar für die Kirche S. Salvator Frondienste leisten musste, bei Busse von 24 Terzolphund (GA Castaneda, Urk. Nr. 2a).

108 Der Ammann der Freien, die Freien und die «gantz gemeind zu Laxs» stiften die Pfarrfründe (QB, S. 198).

Tabelle A3

Tabelle A3 zeigt, ob die in der Tabelle A1 aufgelisteten Stiftungen in der Pfarrkirche, in einer anderen Kirche im Pfarrdorf oder in einer Filialgemeinde stattfanden. Wenn die Stiftung auf einem Nebenaltar erfolgte, wird, soweit feststellbar, der Name des Altarpatrons genannt. Der Name der Kirche wird nur dann angegeben, wenn der Ort mehr als ein Gotteshaus besass. In vier Fällen – Müstair (6), Trimmis (53), Sent (62), Müstair (65) – ist lediglich bekannt, dass die Stiftung im Pfarrdorf erfolgte, die Kirche konnte jedoch nicht eruiert werden. Die Stiftungen auf S. Bernardino (14) und auf dem Bernina-Pass (95) lassen sich hier nicht kategorisieren, da es sich um keine Dorfkirchen handelt.

Tabelle A3: Ort der kirchlichen Stiftungen bis 1525

<i>Fall Nr.</i>	<i>Ort</i>	<i>in Pfarrkirche</i>	<i>in Kirche im Pfarrdorf</i>	<i>in anderem Dorf</i>
1	Maienfeld	X		
2	Langwies			X
3	Tschiertschen			X
4	Fardün			X
5	Ilanz		X	
6	Müstair	(?)	(?)	
7	Sta. Domenica			X
8	Maienfeld	X		
9	Peist			X
10	Molinis			X
11	Thusis			X
12	Thusis			X
13	Fideris			X
14	S. Bernardino			
15	Bever			Altar St. Sebastian
16	Luzern			X
17	Küblis			X
18	Arvigo			X
19	Medel (Luc.)			X
20	Filisur			X

<i>Fall Nr.</i>	<i>Ort</i>	<i>in Pfarrkirche</i>	<i>in Kirche im Pfarrdorf</i>	<i>in anderem Dorf</i>
21	Filisur			X
22	Arosa			X
23	Tamins			X
24	Lohn			X
25	Maienfeld	Altar St. Maria		
26	Tschierv			X
27	Ilanz	Altar St. Maria		
28	Ilanz		St. Nikolaus	
29	Mon	X		
30	Leggia			X
31	Verdabbio			Altar St. Sebastian
32	Breil/Brigels	X		
33	Roveredo			X
34	Schmitten		X	
35	Tenna			X
36	Maienfeld	Altar St. Joh. B.		
37	Jenins	Altar St. Maria		
38	Splügen			X
39	Splügen			X
40	Peist			X
41	Serneus			X
42	Lavin	X		
43	Schnaus			X
44	Andeer			Altar St. Michael
45	Savognin			Altar St. Sebastian
46	Roveredo			X
47	Roveredo		X	
48	Laax			X
49	Buseno			X
50	Chamues-ch			X
51	Sils i. E./Segl	X		
52	Grüsch			X
53	Trimmis	(?)	(?)	
54	Guarda			X
55	Guarda			X
56	Fanas			X
57	S. Domenica			X
58	Riein			X
59	Tschiertschen			X
60	Bivio	Altar St. Peter		
61	Felsberg	X		

<i>Fall Nr.</i>	<i>Ort</i>	<i>in Pfarrkirche</i>	<i>in Kirche im Pfarrdorf</i>	<i>in anderem Dorf</i>
62	Sent	Altar St. Maria	Altar St. Maria	
63	Parpan			X
64	Pontresina			X
65	Müstair	(?)	(?)	
66	Peist			X
67	Wiesen			X
68	Borgonovo			X
69	Prüz			X
70	Fürstenau			X
71	Guarda			X
72	Cauco			X
73	Filisur			X
74	Bever			X
75	Tschappina			X
76	Laax			X
77	Castrisch	Altar St. Maria		
78	Thusis			X
79	Sur			X
80	Malans	X		
81	Schuders			X
82	Cazis	Altäre St. Anna und Magnus		
83	Celerina			X
84	Portein	Altar St. Anna und Barbara		
85	Müstair		X	
86	Langwies		X	
87	Ilanz		Kirche St. Margarethen, Altar St. Jacob	
88	Monticello			X
89	Breil/Brigels		X	
90	Schiers	X		
91	Parpan			X
92	Sils i. D.			X
93	S-chanf			X
94	Zuoz	Altar St. Maria		
95	Prüz			X
96	Bernina-Pass			
97	Castrisch	Altar St. Sebastian		
98	Mutten			X
99	Flerden			X
100	Ardez		X	

<i>Fall Nr.</i>	<i>Ort</i>	<i>in Pfarrkirche</i>	<i>in Kirche im Pfarrdorf</i>	<i>in anderem Dorf</i>
101	Champfèr			X
102	Dalin			X
103	Bever			X
104	Casaccia			X
105	Valzeina			X
106	Castaneda			X
107	Landarenca			X
108	Laax			X
109	Siat			X
110	Duvin			X

Anhang B

Tabelle

Die folgende Tabelle informiert über das Trennungsjahr (oder das Jahr, in welchem die Separation beantragt wurde), den Ort, in dem sich die Filialkirche befand, ihre Pfarrei-zugehörigkeit und die Antragssteller der Separation. Aus der letzten Spalte kann man ersehen, ob der Antrag gebilligt wurde oder nicht. Wenn es sich um eine informelle Dis-membration handelt, steht ein * beim Namen der Filialgemeinde. Detailliertere Angaben zu den einzelnen Fällen befinden sich in den Anmerkungen zur Tabelle.

Tabelle: Pfarreidismembrationen zwischen 1450 und 1525

	<i>Jahr</i>	<i>Filialgemeinde</i>	<i>Mutterpfarrei</i>	<i>Antragssteller</i>	<i>Erfolg</i>
1	1456–1500	Medel (Lucmagn)	Disentis	Talbewohner	Ja
2	1459	Tamins	Trin	Nachbarschaften Trin und Tamins	Ja
3	1472–1525	Tschiertschen *	Castiel	Bewohner v. Tschiertschen	Ja/ Nein
4	1475	Langwies	St. Peter	Kirchenpfleger und Gemeinde Langwies	Ja
5	um 1480	Sta. Maria	Müstair	ohne Angabe	Ja
6	1481	Roveredo	S. Vittore	Bewohner von Roveredo	Ja
7	1487	Savognin	Riom	Bewohner von Savognin	Ja
8	1487	Fanas	Seewis	Nachbarschaft Fanas	Ja
9	1488–1491	Luven	St. Martin in Ilanz	Nachbarschaft Luven	Nein
10	1489	Riein	Sagogn	Bewohner von Riein und Pitasch	Ja
11	1490	Peist	St. Peter	Bewohner von Peist	Ja
12	1494–1520	Guarda	Ardez	Bewohner von Guarda	Ja
13	1497	Filisur	Bergün	Bewohner von Filisur und Umgebung	Ja
14	1501	Bever *	Samedan	Nachbarschaft Bever	Ja
15	1505	Thusis	Portein	Äbtissin und Konvent zu Cazis	Ja
16	1509–1520	Tschappina	Portein	Gemeinde Tschappina	Ja
17	1517	Parpan	Obervaz	Nachbarschaft Parpan	Ja
18	1518	Schlans	Brigels	ohne Angabe	Ja
19	1519	Prüz	Portein	Bewohner von Prüz und Dalin	Ja
20	1519–1523	Stugl u. Latsch	Bergün	Bewohner von Stugl und Latsch	Nein
21	1520	Arosa *	Langwies	Kirchenpfleger und Nachbarschaft Arosa	Ja
22	1523	Valzeina	s. Anm.	Nachbarschaft Valzeina	Ja
23	1523	S-chanf *	Zuoz	Nachbarschaft S-chanf	Ja
24	1525	Laax	Sagogn	Nachbarschaft Laax	Ja

Anmerkungen zur Tabelle

1 Die 1456 bewilligte Separation (QB, Dok. 9, 10) trat nicht in Kraft. Ein Indulgenzbrief für die Kirche St. Martin in Medel aus dem Jahr 1459 (PfA Medel [Lucmagn], Urk. Nr. 3) lässt als Ursache ungenügende finanzielle Mittel vermuten. Erst am 8. Juli 1500 wurde die Trennung endgültig von Bischof Heinrich VI. von Chur vollzogen (QB, Dok. 55). Die «Synopsis annalium Disertinensium» im KIA Disentis berichtet darüber: «Separatio ecclesiæ S. Martini in Medels ab ecclesia parochiali S. Johannis Baptista in Campo, de qua superius ad annum 1456, hactenus non plenum effectum sortita fuerat, eandem hoc anno Henricus episcopus Curiensis solemniter separavit a parochia Disertinensi, authenticis desuper litteris erectis, præhabito Johannis abbatis nostri ceu collatoris utriusque ecclesiæ consensu. Datum in castro residentiæ suæ Curiensis anno domini MD, die 28. mensis iulii, indictione III.» (S. 81). Vgl. TH. v. MOHR, Abtei Disentis, Nr. 192, 193 und 253.

2 Trin und Tamins verlangten nach dem Tod ihres Pfarrers Hans Plasshart die Teilung der Pfarrei Trin. Der Lehensherr Friedrich von Hewen lehnte ab und verließ Hans Pfister die Pfarrpfünde. 1459 verordnete Graf Georg von Werdenberg-Sargans, der den Streit als Schiedsrichter schlichtete, die Teilung der Pfarrei, die aber erst nach dem Tod des Pfarrers Hans Pfister in Kraft treten sollte (QB, Dok. 11).

3 Die Bewohner von Tschierschen bekamen 1472 vom Papst auf ihre Bitte die Erlaubnis, einen eigenen Priester anzustellen, der im Dorf die Sakramente spendete (QB, Dok. 24). In den 20er Jahren des 16. Jahrhunderts versuchten die Nachbarschaften Tschierschen, Praden, Castiel, Lünen und Calfreisen, die offizielle Abkürzung von der Mutterkirche St. Georg in Castiel zu erlangen. Nach einem langen Prozess wurde ihr Begehren am 12. Juli 1525 zurückgewiesen (DG III, S. 70). Castelmurs Behauptung, der Prozess sei auf Klage des Pfarrers von Castiel wegen Verweigerung der Abgaben zustande gekommen, ist also zu korrigieren (A. v. CASTELMUR, Maladers, S. 313f). Im Prozess erscheint der Pfarrer als Beklagter und nicht als Kläger; dies lässt die Initiative zur Separation den Bewohnern der Filialdörfer zuschreiben.

4 Die Trennung wurde von einem Schiedsgericht am 31. März 1475 vollzogen (E. MEYER-MARTHALER, Gericht Langwies, S. 16ff.).

5 Die Kirche wurde nach Angaben von Thaler vermutlich um 1480 separiert (P. ALBUIN THALER, Geschichte des Bündnerischen Münstertales, S. 134, Anm. 2).

6 Urkunde vom 10. Mai 1481 im VA, Reg. Vat. T. 610, fol. 107, Druck bei E. MOTTA, *Da quando data la chiesa*, S. 26–28. Vgl. auch C. WIRZ, *Regesten*, 4. Heft, Nr. 493.

7 Die Trennung fand am 19. Juli 1487 statt (QB, Dok. 37). Für die Separation zahlte die neue Pfarrgemeinde der bischöflichen Kanzlei 50 Gulden (RB 1480/91, S. 236). Die Pfarrkirche Riom war dem Domkapitel von Chur inkorporiert.

8 Pfarrkirche war bis Mitte des 15. Jahrhunderts St. Maria auf Schloss Solavers. Die Pfarrechte gingen aber zwischen 1447 und 1487 auf die Kirche in Seewis über, wo der Pfarrer auch wohnte. Ähnliche Beispiele von Herrschaftskirchen, die im Spätmittelalter mit dem Niedergang des Adels an Bedeutung verloren, sind jene von St. Luzius auf der Steig (die Pfarrechte gingen schon im 14. Jahrhundert an die Kirche St. Amandus in Maienfeld über), St. Johann auf Hochrialt (die Pfarrechte gingen an die Kirche St. Gallus in Portein über) und St. Laurenz bei Paspels (die Pfarrechte gingen an St. Maria in Tomils über). Die Teilung der Pfarrei Seewis erfolgte am 23. April 1487 auf der Basis eines Vertrags zwi-

schen dem Pfarrer von Seewis, der Nachbarschaft Seewis und der Nachbarschaft Fanas (QB, Dok. 36).

9 Die Luvener ersuchten am 20. Mai 1488 den Papst um die Trennung der Kirche in Luvener von der Pfarrkirche St. Martin in Ilanz (VA, Reg. Lat. 860, fol 5v.). Das Gesuch wurde abgewiesen (QB, Dok. 48).

10 Die Bewohner von Riein und Pitasch wandten sich am 14. November 1487 an den Papst mit der Bitte, die Kirche St. Nazarius in Riein von der Pfarrei Sagogn zu trennen (VA, Reg. Lat. 860, fol. 339v–340r). Die Separation wurde am 28. September 1489 bewilligt (QB, Dok. 44).

11 Im Jahre 1490 schuldeten die Bewohner von Peist der bischöflichen Kanzlei für die Separation von der Mutterkirche in St. Peter 20 Gulden (RB 1480/91, S. 303). Die Trennungsurkunde ist nicht vorhanden.

12 Die Supplik der Bewohner von Guarda an den Papst um Trennung der Kirche St. Nikolaus und Antonius in Guarda von der Pfarrei Ardez vom 18. Februar 1494 (QB, Dok. 50) wurde wegen ungenügender Dotation der Pfründe in Guarda abgewiesen (C. WIRZ, *Regesten*, 6. Heft, Nr. 143, S. 57). 1520 amtierte als Pfarrer in Guarda Suicardus Scheckh von Ardez (RLH, S. 49, vgl. auch DG III, S. 665f.). Die Separation muss deshalb zwischen 1494 und 1520 erfolgt sein.

13 Die Kirche St. Jodocus und Florinus in Filisur besass schon 1496 Kuratrechte, wie man aus der Supplik der Dorfbewohner an Papst Alexander VI. um Separation von der Pfarrei Bergün entnimmt (QB, Dok. 52). Die Trennung erfolgte am 28. Februar 1497 (QB, Dok. 53). Vor der Separation musste der Pfarrer von Bergün einmal wöchentlich und am dritten Sonntag im Monat in Filisur die Messe lesen.

14 Die Nachbarschaft Bever erlangte durch die Stiftung einer Kuratkaplanei die faktische Unabhängigkeit von der Pfarrei Samedan (QB, Dok. 56, 57).

15 Thusis wurde am 21. Januar 1505 zur Pfarrei erhoben (QB, Dok. 63).

16 1509 gehörte Tschappina noch zur Pfarrei Portein (QB, Dok. 67), 1520 erscheint es als selbständige Pfarrei (RLH, fol. 39r). Die Separationsurkunde ist nicht erhalten. Aus dem DG II, S. 423, erfährt man, dass die Kosten für die Trennung von «comunitas, covici et sindici ecclesie» in Tschappina bestritten worden waren (Eintrag undatiert).

17 Die Trennung erfolgte am 16. März 1517 (QB, Dok. 70). Weiteres zur Separation erfährt man aus dem DG I/3, S. 576: «Sindici ecclesie sancte Anne sive tota comunitas in Parpon tenentur iura iudicii in duabus causis separacionis dicte ecclesie in Parpon ab ecclesia parrochiali Oberfatz, cui hactenus subfuit, videlicet quinque florenos Renenses, [...] processum [...] inter videlicet dictam comunitatem Parpon agentem ex una et dominum Jeorgium Sangaser plebanum in Oberfatz reum ex alia partibus, tandem dicta comunitas triumphavit in separatione dicte sue ecclesie, que cum certis adiectis conditionibus est separata. Que quidem separacio si effectum per sufficientem dotacionem obtinebit, dicta comunitas sive sindici dabunt pro eadem separacione preter iura iudicii et confirmationis ad minus quindecim florenos Renenses, lata previa sententia die XVI marcii anno etc. XVII [1517], secunda vero die VII novembris anno ut supra». Weitere acht Gulden kostete sie im Jahr 1522 der Streit wegen der Grenze der neuen Pfarrei: «Dominus Nicolaus Sartoris plebanus et tota comunitas seu covici comunitatis in Parpon nove parrochie tenentur coniunctim de novo doto florenos Renenses pro iuribus iudicii in causa decla-

rationis limitum et domorum separacionis ecclesie parrochialis nove in Parpon inter eodem plebanum et comunitatem Parpon agentes et dominum Benedictum Mastral plebanum et comunitatem seu covicos in Oberfatz reos, fuit longissimus processus pro singulorum terminorum observacione tentus cum multis instrumentis et litteris [...] hincinde productis fundacionis videlicet separacionis et confirmationis ac concordiarum necnon ocularis inspectionis domini vicarii, qui personaliter ad locum questionis equitavit, tandem in causa concluso, agentes in parte triumpharunt pro eorum intencione et in aliqua parte succumbuerunt [...]. Actum Curie, VII marci anno etc. XXII^o. Facit VIII gl. R.» (S. 579). Für diesen Prozess zahlten der Pfarrer und die Gemeinde Obervaz ihrerseits 10 Gulden (S. 589). Vgl. QB, Dok. 75.

18 Die Kirche von Schlans wurde am 9. Juni 1518 von der Pfarrei Brigels getrennt. Die Separationsurkunde ist nicht erhalten. Über die Trennung berichtet die «Synopsis annalium Disertinensium» im KIA Disentis für das Jahr 1518: «Hoc anno de consensu Andreæ abbatis ecclesia in Slans domino Georgio et S. Matri Scholasticæ [de]dicata per Paulum Ziegler episcopum Curiensem ab ecclesia parrochiali Brigellana separata fuit. Actum sabbato post festum Corporis Christi nonis iunii anno dei ex virgine nati 1518» (S. 88). Vgl. Regest in TH. v. MOHR, Abtei Disentis, Nr. 271, S. 40.

19 Die Separationsurkunde ist nicht erhalten. Über den Fall berichtet das DG I/3: «Homines comunitatum in Pretz et Alin am Haintzenberg seu eorum syndici et covici tenentur iura iudicii XI gl. R. in causa separacionis ecclesie Pretz ab ecclesia parrochiali sancti Galli in Porthein inter dictos homines comunitatum prefatarum agentes et dominum Johannem Brunolt plebanum in Haintzenberg reum. Fuit longissimus processus [...], produxerunt actores XXII testes [...], tandem in causa concluso actores triumpharunt, domino reo succumbente, sententiam dimembratoriam seu separatoriam ecclesie in Pretz obtinendo, expense vero litis per sententiam huiusmodi hincinde compensate fuerunt. Tenentur plus ad minus XVI gl. R. pro dimembracione separacione et institutione nove huiusmodi parrochialis ecclesie in Pretz ab matrice sua Haintzenberg. Actum die VI iulii anno XIX^o. Facit XXVII gl. R.» (S. 804). Der Pfarrer Johannes Brunold schuldete für diesen Prozess sechs Gulden (ebd.).

20 Wegen der Teilung der Pfarrei fand eine gerichtliche Auseinandersetzung zwischen den Dörfern Stugl und Latsch (Kläger) und dem Pfarrer von Bergün, Thomas Mayer, den Kirchenpflegern und der ganzen Dorfgemeinde Bergün (Beklagte) statt, die am 6. Juni 1522 zuungunsten der Kläger entschieden wurde. Diese gaben vor Gericht an, an den Papst appellieren zu wollen. Im Januar 1523 einigten sich die Parteien aus finanziellen Gründen auf das Urteil eines Schiedsgerichts. Vgl. dazu O. VASELLA, Urkunden und Akten, 1940, S. 84ff.; DERS., Wirtschaftskampf, S. 147f. Die endgültige Separation erreichten die zwei Filialgemeinden erst 1620.

21 Die faktische Ablösung von Langwies erfolgte mit Spruch vom 5. Juni 1520, vgl. E. MEYER-MARTHALER, Gericht Langwies, Nr. 14, S. 20f.

22 Die Kirche Valzeina unterstand den Pfarrkirchen von Felsberg, Zizers, Seewis, Schiers und Jenaz (DG I/1, S. 108). Die Separationsurkunde ist nicht erhalten. Auch hier ist der Verlauf des Prozesses aus dem DG I/1, S. 108, zu erfahren: «Tota comunitas seu covici comunitatis in Valtzena tenentur iura iudicii et pro litteris ac mandatis successive [...] ecclesie nove separacionis causa variis vicibus receptis coniunctim decem florenos Renenses, produxerunt septem testes unacum oculari inspectione dominorum vicarii notarii ac procuratorum causarum curie Curiensis [...] ac productione certa cum antiqui indulti lit-

terarum eos omnino pro eorum iuris fundatione relevantes inter ipsos comunitatis homines actores et plebanos seu eciam comunitates locorum Zutzers, Sewis, Schiers, Jenatz et Velsperg, quibus olim dicta ecclesia Valtzene subiecta fuit simultanie reos. Fuit alias per singulos terminos processum [...], actores triumphantes iuxta eorum intencionem separacionem ecclesie Valtzene ab aliis dictis quinque ecclesiis matricibus sententialiter obtinuerunt (salva tunc declaratione et dispositione reverendissimi imposterum huiusmodi sententie fiendis, quantum cuilibet ecclesie pro interesse recognitionis et eciam titulo institutionis nove parrochie debeatur). Actum cum Jacobo Hartman et Johanne Strub mandatariis dicte comunitatis Valtzena, die XXIX ianuarii anno domini etc. XXIII^o. Zu den zehn kamen noch fünf Gulden für eine gerichtliche Erklärung des Generalvikars («pro declaratione prioris sententie per dominum vicarium sententialiter facta») und ein bzw. ein halber Gulden für jeden Haushalt in Valzeina (45 Haushalte=22,5 Gulden). Die Pfarrer von Felsberg, Zizers (Augustinus Munghofer) und Seewis (Florinus Walgewer) zahlten an die Prozesskosten je zwei Gulden (ebd., S. 20, 63, 84). Vgl. dazu O. VASELLA, Wirtschaftskampf, S. 147.

23 Am 23. März 1523 bestätigten der Domdekan Donatus Iter und das Domkapitel von Chur eine nach langer Auseinandersetzung zwischen S-chanf und Zuoz getroffene Vereinbarung, wonach der Kapelle in S-chanf alle Pfarrechte eingeräumt wurden (QB, Dok. 79). S-chanf hatte im Jahr 1519 einen Prozess gegen den Pfarrer und die Nachbarschaft Zuoz um das Begräbnisrecht in S-chanf verloren und gegen das Urteil an den Papst appelliert. Auskunft darüber gibt das DG I/4, S. 1053: «sindici covici ac comunitas in Schgannffs tenentur III gl. R. iura iudicii in causa concessionis ecclesiastice sepulture inter ipsos sindicos covicos et comunitatem in Schgannffs actores ex una et plebanum covicos et comunitatem in Zutz reos ex alia partibus. Fuit longus intricatus processus, agentes quoque produxerunt XVII testes [...] rei triumpharunt [...]. Actum die XXI marcii anno etc. XIX^o. Tenentur plus VI gl. R. pro sigillo et approbatione registri in causa appellacionis ad curiam Romanam inter dictas partes pro parte agencium devoluta super eadem questionis materia [...]. Actum die prima aprilis anno etc. ut supra. Facit VIII gl. R., dederunt III gl. R. in moneta et auro per Conradum Ly sindicum in Schannffs [...]. Actum die 16 octobris anno etc. XIX^o [...]. Dederunt IIIII fl. R. in auro per Anthonium Trawirs de Schannffs, 21 novembris anno etc. XIX^o». Für den gleichen Prozess mussten der Pfarrer und die Nachbarschaft Zuoz drei Gulden und zehn Schillinge zahlen (ebd., S. 1057).

24 Die Separation fand am 18. Juli 1525 nach einem langen Prozess statt, wie das DG III, S. 410, berichtet: «comunitas et covici in Lax tenentur coniunctim ad sigillum iura iudicii octo florenos Renenses in causa separationis ecclesiarum parrochialis in Sagenns et filialis Lax inter comunitatem covicos et syndicos pagi et ecclesie Lax agentes et totam comunitatem ac plebanum in Sagens reos. Fuit longissimus et extensissimus processus cum duabus inspectionibus loci parcium et VII testium productione [...], agentes triumpharunt separationem ecclesie in Lax a matrice in Sagens [...] obtinentes». Jeder der 40 Haushalte im Dorf schuldete zusätzlich «iuxta antiquam taxam» einen Gulden, so dass die gesamten Kosten der Separation auf 48 Gulden stiegen. Der Pfarrer von Sagogn, Cristannus Imhag, und die dortige Nachbarschaft mussten für diesen Prozess sieben Gulden zahlen (ebd., S. 404).

Anhang C

Tabelle C1

Die Tabelle C1 vermittelt eine Übersicht über die kommunalen Kompetenzen der Gemeinden und Nachbarschaften bezüglich der Verwaltung der Güter von Kirchen und Minderpfründen (Pfründen ohne volles Kuratrecht) zwischen 1400 und 1525. Kirchen, die nachweislich bereits vor ihrer Erhebung zur Pfarrkirche durch die Kirchengenossen verwaltet wurden, befinden sich in dieser Tabelle. Ein (K) beim Namen der Nachbarschaft bedeutet, dass die Kirche um 1520 keine Pfründe besass. «Pfk» steht für Pfarrkirche. Angaben zu den Quellen, welche die kommunale Verwaltung der Kirchengüter belegen, befinden sich in den Anmerkungen zur Tabelle.

Tabelle C1: Kommunale Verwaltung der Güter von Kirchen und Minderpfründen

	<i>Ort und Kirche/Pfründe</i>	<i>1400– 1449</i>	<i>1450– 1475</i>	<i>1476– 1500</i>	<i>1501– 1525</i>
1	Andiast, St. Julitta und Quiricus (K)		X	X	X
2	Arosa, St. Jodocus und Barbara			X	X
3	S. Bernardino, St. Bernhardin und Sebastian (K)		X	X	X
4	Bever, St. Jakob		X	X	X
5	Bivio, Altar St. Peter in Pfk (K)			X	X
6	Borgonovo (Gem. Stampa), St. Georg			X	X
7	Brigels, Frühmesse		X	X	X
8	Cama, St. Mauritius			X	X
9	Casaccia, St. Gaudenz	X	X	X	X
10	Castrisch, Altar St. Sebastian				X
11	Cazis, St. Martin			X	X
12	Cazis, St. Wendelin			X	X
13	Cazis, Altar St. Magnus				X
14	Celerina, St. Johann				X
15	Chamuesch, St. Andreas		X	X	X
16	Coltura (Gem. Stampa), St. Peter (K)			X	X
17	Donath, St. Georg (K)		X	X	X
18	Fanas, Patrozinium unbekannt			X	X
19	Feldis, St. Hippolyt (K)		X	X	X
20	Fideris, St. Gallus				X
21	Filisur, St. Jodocus und Florinus			X	X
22	Flerden, St. Leonhard		X	X	X
23	Flims, St. Elisabeth (K)			X	X
24	Guarda, St. Nikolaus und Antonius			X	X
25	Ilanz, St. Nikolaus (K)	X	X	X	X
26	Ilanz, Kaplanei St. Maria			X	X

	<i>Ort und Kirche/Pfründe</i>	<i>1400– 1449</i>	<i>1450– 1475</i>	<i>1476– 1500</i>	<i>1501– 1525</i>
27	Küblis, St. Nikolaus		X	X	X
28	Laax, St. Othmar und Gallus				X
30	Latsch, St. Nikolaus				X
31	Leggia, St. Bernhard		X	X	X
32	Lostallo, St. Georg und Markus	X	X	X	X
33	Luzisteig, Kaplanei in St. Luzi	X	X	X	X
34	Madulain, St. Bartholomäus	X	X	X	X
35	Maienfeld, Kaplanei St. Joh. Baptist			X	X
36	Maienfeld, Kaplanei St. Maria			X	X
37	Maienfeld, Frühmesse				X
38	Masein, St. Florinus (K)	X	X	X	X
39	Müstair, Frühmesse			X	X
40	Parpan, St. Anna			X	X
41	Parsonz, St. Nikolaus			X	X
42	Parsonz, St. Bartholomäus (K)	X	X	X	X
43	Rhäzüns, Altar St. Jodocus in St. Georg	X	X	X	X
44	Riom, Frühmesse				X
45	Savognin, St. Martin			X	X
46	S-chanf, St. Maria				X
47	S-chanf, St. Nikolaus (K)		X	X	X
48	S-chanf, St. Georg (K)		X	X	X
49	Scheid, St. Simon und Judas	X	X	X	X
50	Schiers, Frühmesse				X
51	Schiers, Kapelle St. Aufers				X
52	Schmitten, St. Luzius	X	X	X	X
53	Schnaus, St. Maria Magdalena (K)			X	X
54	Scuol, Altar St. Michael			X	X
55	Sent, St. Peter	X	X	X	X
56	Septimer, Kapelle und Hospiz	X	X	X	X
57	Serneus, St. Maria und Sebastian			X	X
58	Siat, St. Florinus			X	X
59	Soazza, St. Martin	X	X	X	X
60	Soglio, Altar St. Lucius in St. Laurenz	X	X	X	X
61	Soglio, St. Laurenz		X	X	X
62	Splügen, St. Urban und Vincentius			X	X
63	Stugl, St. Joh. Baptist				X
64	Sur, St. Bartholomäus				X
65	Surcasti, St. Laurenz	X	X	X	X
66	Thusis, St. Maria		X	X	X
67	Tschappina, St. Theodul	X	X	X	X
68	Tschiertschen, St. Jakob	X	X	X	X

	<i>Ort und Kirche/Pfründe</i>	<i>1400– 1449</i>	<i>1450– 1475</i>	<i>1476– 1500</i>	<i>1501– 1525</i>
69	Tschierv, St. Nikolaus		X	X	X
70	Valzeina, St. Michael				X
71	Verdabbio, St. Peter	X	X	X	X
72	Viamala, St. Ambrosius		X	X	X
73	Vicosoprano, St. Cassian			X	X
74	Vrin, St. Maria				X
75	Zuoz, Frühmesse				X

Anmerkungen zur Tabelle C1

1 1461 beschloss der Kirchenpfleger Jann Andrea zusammen mit vier Männern der Nachbarschaft im Auftrag der «gemeinen nachgeburen» von Andiast, zu Nutz und Ehren der Kirche Kirchengüter zu verleihen, um die Rendite zu verbessern («ze meren zins vnd güllt»). Das Geld musste für das Gotteshaus verwendet werden, damit es «dester bas jn eren möge gehept werden mit buw vnd ùch mit aller andrer beziehung vnd gotzdienst» (Zinsrodel der Kirche zu Andiast, GA Andiast, Urk. Nr. 1). Der Kirchenpfleger handelte ausschliesslich im Auftrag der Nachbarschaft und mit ihrer Ermächtigung, wie dem Zinsrodel zu entnehmen ist (vgl. S. 1 und 14). Bei der Erneuerung des Rodels im Jahr 1520 wurde auch der Pfarrer von Waltensburg («külcher ze Waltespurg vnd ze Andest») zu Rate gezogen (GA Andiast, Urk. Nr. 4). In Andiast amtete kein Kaplan, denn die Kirche wird weder im RLH noch im RC erwähnt.

2 1492 hatte Arosa eine Kapelle gebaut und vom Bischof von Chur Kirchensatz und Begräbnisrecht erhalten (E. MEYER-MARTHALER, Gericht Langwies, S. 18f.).

3 Am 16. März 1467 schlossen Vertreter der Nachbarschaft Mesocco einen Vertrag mit den zwei Küstern auf San Bernardino und übertrugen ihnen für die Dauer des Vertrags die Güter der dortigen Kirche zu Lehen (B. MATHIEU, Armenpflege, S. 187ff.).

4 1472 erhielten die Vögte der Kirche St. Jakob in Bever zusammen mit den Vorstehern der Nachbarschaft vom Richter in Samedan zu Gunsten ihrer Kirche einen Zins zugesprochen. Die Kirche wurde also von der Nachbarschaft vertreten (GA Bever, Urk. Nr. 34). Vgl. auch DG I/4, S. 1045.

5 Der «officialis seu potestas» von Bivio (Stalla) übergab Simon Salischilg «ex favore totius communitatis nec non iurisconsulti Curiensis diocesis» im Jahr 1489 den St.-Peters-Altar, der ein jährliches Einkommen von 33 Gulden auswies (SALIS-SOGLIO, Regesten, Nr. 95, S. 28).

6 In der Kirche St. Georg stifteten 1491 die Nachbarn von Gualdo und Coltura eine Messpfründe (QB, Dok. 47). Am 1. Mai 1523 schlossen die Stifter mit dem Priester Urbanus de Prepositis, der die Pfründe bereits innehatte, einen neuen Dienstvertrag (QB, Dok. 80). Um diese Kirche könnte es sich im RLH, fol. 37, handeln, wo St. Georg vermutlich aus Versehen mit einer Frühmesse in Verbindung gebracht wird: «Albertus de Andrianis plebanus vallis Pregalie recepit quinque paria librorum horarum [...] pro se, paria I domino Urbano seu sindicis primissarie in Vicosoprano sancti Georgii, paria I sindicis sancti Gaudencii in

Casacia, paria I sindicis capellanie et capellano in Bondo et sindicis seu curato capellano in Solio dicte vallis paria II».

7 Den Pfründpfleger konnte die Nachbarschaft Brigels selber setzen (QB, S. 42). Das Buch des Frühmessers (PfA Breil/Brigels C 9), das 1469 in Anwesenheit des Pfarrers Peter Schnagg, des Landammanns Raget Safoya, des Pfründpflegers Durischet und verschiedener Nachbarn geschrieben wurde, enthält für das Jahr 1469 46 Einträge betreffend Abgaben an die Frühmesse (Grundstücke oder Geld).

8 Das von den Pflegern der Kirche St. Mauritius in Cama 1492 erstellte Verzeichnis der Güter und Zinse hält fest, dass einige Nachbarn, die der Kirche Zinse schulden, ihren Beitrag den Konsuln der Nachbarschaft zu entrichten haben: «Item invenerunt, quod Jacobus dictus Patana de Cama iudicavit staria tria musti imperpetuum omni anno pro eius anima danda consuli dicti comunis omni anno imperpetuum [...] super petia una terre silvate et vineate iacente in territorio de Cama [...] et quod monachus dicte ecclesie gaudeat dictam petiam omni anno et solveat suprascripta staria musti et distribuat prout placet dictis vicinis omni anno. Item invenerunt, quod Zaninus [...] iudicavit tertiam partem unius stari vini imperpetuum super certis eius bonis dandis imperpetuum per eius heredes dictis vicinis de Cama secundum eorum consuetudinem» (GA Cama, Urk. Nr. 7).

9 1397 wurde die Kirche St. Gaudenz in Casaccia von den Gemeinden Ob- und Unterporta verwaltet. Jede bestimmte einen oder zwei Pfleger, die in ihrem Namen handelten (GA Soglio, Urk. Nr. 12). 1412 wurde ein Altar in der Kirche St. Gaudenz auf Begehren «omnium vicinorum dicte capelle» geweiht (GerichtsA Obporta [Vicosoprano], Urk. Nr. 8). 1464 amtierten Rudolf von Salis und Rudolf von Castelmur als Kirchenpfleger (GerichtsA Obporta [Vicosoprano], Urk. Nr. 24). Sie sind noch 1476 als Pfleger bezeugt (ebd., Urk. Nr. 41). Rudolf von Salis war Notar und von 1460 bis 1470 auch Pfleger der Kirche St. Laurenz in Soglio im Auftrag der dortigen Nachbarschaft (vgl. Anm. 60–61).

10 Die Kosten für das neue Brevier zahlten im Jahr 1520 «Barnabas Rischnutt premissarius sancti Sebastiani in Kastris non investitus seu sindici et comunitas conducentes eundem» (RLH, fol. 25).

11–12 Zwischen 1493 und 1498 war Ulrich Gampsurer, Vertreter der Nachbarschaft Cazis, Vogt der Kirche St. Martin und der Kapelle St. Wendelin. 1493 und 1498 gab er im Namen der Nachbarschaft und im Einverständnis mit der Äbtissin von Cazis Güter der Kirche St. Martin zu Erblehen (GA Cazis, Urk. Nr. 1, 9).

13 Pfleger des Altars St. Magnus in Cazis waren fünf Männer von Scharans, Realt, Almens, Portein und Thusis zusammen mit dem Pfarrer von Cazis (GA Cazis, Urk. Nr. 10). 1508 hatte der Altar einen Kaplan, der auch den Altar St. Anna in Cazis besorgte. Die Äbtissin von Cazis, die sich vermutlich mit ihrem Kloster an der Stiftung der Kaplanei beteiligt hatte, besass ein Mitspracherecht bei der Verwaltung des Vermögens (ebd., Urk. Nr. 11). 1510 vermachten sie und das Kapitel von Cazis den Altären zugunsten der Ewigen Messe und dem Kaplan die Hälfte eines Hofes in Cazis (ebd., Urk. Nr. 15). Die Nachbarschaft liess ihrerseits 1510 von den sieben «Regierern» des Kirchspiels Cazis mit Zustimmung der Äbtissin Teile der Allmende gegen einen jährlichen Zins an die Ewige Messe verkaufen (ebd., Urk. Nr. 16, 17).

14 Celerina unterhielt 1509 auf eigene Kosten einen Kaplan, den die Nachbarn auch selber wählten (QB, Dok. 68).

15 Die Nachbarschaft vertrat selber vor Gericht die Interessen ihrer Kirche. 1470 wurden die Nachbarn und die Kirchenpfleger von St. Andreas von den Vertretern der Pfarrkirche in Zuoz eingeklagt, weil sie ihren Beitrag zum Kauf einer Glocke für die Pfarrkirche verweigerten (GA La Punt-Chamues-ch, Urk. Nr. 3). Im gleichen Jahr klagte Chamues-ch gegen Zuoz und S-chanf, weil der Pfarrer von Zuoz bei ihnen im Dorf die Lesung der Messe und die Spendung der Sakramente versäumt hatte (ebd., Urk. Nr. 4).

16 Gualdo, Stampa und Coltura besaßen das Patronatsrecht der Kirche St. Peter in Coltura. Sie stellten 1523 den Priester Urbanus de Prepositis lebenslänglich als Kaplan der Kapellen St. Georg in Borgonovo und St. Peter in Coltura an mit einem jährlichen Gehalt von 9 Gulden und 10 *grossi* (QB, Dok. 80).

17 Die Gemeinde der Freien am Schamserberg verlieh 1463 ein Gut, welches Erblehen der Kapellen St. Georg in Donath und St. Ambrosius in der Viamala war. Der Zins ging zur einen Hälfte an St. Georg, zur anderen Hälfte an St. Ambrosius. Die Gemeinde behielt sich das Vorkaufsrecht vor (Archiv der Bergschaft Schams [Donath], Urk. Nr. 2).

18 Die Separation von Seewis wurde 1487 von der Nachbarschaft beantragt und finanziert; dies lässt vermuten, dass es sich um eine Gemeindekirche handelt.

19 1464 liessen die Nachbarn von Feldis vom Notar Johannes Volkmar ein Verzeichnis der Güter der Kirche St. Hippolyt erstellen (GA Feldis, Urk. Nr. 4). Die «cura» über die Kirchengüter musste deshalb bei ihnen liegen. Es werden weder Pfleger noch andere Berechtigte erwähnt. Die Kirche stand vermutlich schon früher unter der Kontrolle der Nachbarschaft. Kurz vor 1400 stellte Dietricus, Suffragan Bischof Hartmanns II. von Chur, einen Indulgenzbrief für die Kirche «ad petitionem omnium parochialium predictae ecclesie» aus (GA Feldis, Urk. Nr. 1).

20 Da die Nachbarschaft Fideris den Stiftern der Pfründe Allmendboden abtrat (F. JECKLIN, Zinsbuch der Galluskirche, S. 131ff.), besass sie vermutlich die Aufsicht über die Pfründgüter.

21 Die Nachbarn von Filisur hatten die Kapelle St. Jodocus und Florinus selber errichtet, dotiert und 1496 die Separation von Bergün beantragt und finanziert (QB, Dok. Nr. 52, 53).

22 Vertreter von Flerden, Urmein und Tschappina gaben 1467 als Vögte der Kirche St. Leonhard zu Flerden «mit rad vnd willen» aller Nachbarn Güter der Kirche zu Erblehen (GA Flerden, Urk. Nr. 2). Das gleiche Vorgehen ist für das Jahr 1517 belegt (GA Tschappina, Urk. Nr. 30). Die Verwaltung der Kirche St. Leonhard lag deshalb in den Händen der drei Nachbarschaften, die sie vermutlich auch gestiftet hatten. Tschappina löste seine Pflichten gegenüber dem Gotteshaus am 16. März 1523 ab, indem es seinen Anteil am Mesnerlohn gegen Bezahlung von 13 Gulden auskaufte (QB, Dok. 78). Die Beteiligung der Gemeinde Tschappina an der Verwaltung der Kirche zu Flerden lässt vermuten, dass die Tschappiner vor der Stiftung ihrer Kirche die Dienste des Kaplans in Flerden beansprucht hatten.

23 Die Gerichtsgemeinde Flims belehnte 1488 Claus Schrepfer mit der Mesnerei der Kapelle St. Elisabeth. Sie erliess ihm gewisse Zinse, die er ihr für die Nutzung von Gemeindegütern schuldete, unter der Bedingung, dass er und seine Erben die Kapelle versahen «mit zinden vnd fersorgen als ainem mesner zugehert» (GA Flims, Urk. Nr. 12).

24 Die Nachbarn von Guarda hatten die Kirche St. Nikolaus und Antonius selber errichtet und dotiert (QB, Dok. 50).

25 1519 wird ein Erblehensbrief aus dem Jahr 1437 bestätigt, in dem ein Freier von Laax namens Wetzler, Bürger von Ilanz, als Pfleger der Kapelle St. Nikolaus in Ilanz ein Gut der Kapelle zu Erblehen gab «durch nutz vnd bessrung willen der kapellen vnd öch mit willen vnd rät der purger zů Jnlantz» (StadtA Ilanz, Urk. Nr. 101). 1468 besass die Stadt Ilanz das Patronatsrecht der Pfründe (ebd., Urk. Nr. 44).

26 1481 verlieh die Stadt Ilanz dem Hans Cunrath die Pfründe und überliess ihm das Nutzungsrecht an den Pfründgütern (QB, Dok. 31).

27 Die Nachbarschaften Küblis, Tälsch und Pläviggin, die 1453 eine Ewige Messe stifteten, bestimmten selber die Kirchenpfleger, wie aus der Stiftungsurkunde hervorgeht (QB, Dok. 18).

28 Die Nachbarn von Laax beantragten und finanzierten die Separation von der Pfarrei Sagogn und stifteten 1525 die Pfarrpfründe. Im Ablösungsverfahren trat die Nachbarschaft zusammen mit den «covicos et sindicos pagi et ecclesie Lax» als Kläger gegen den Pfarrer und die Nachbarschaft Sagogn auf (DG III, S. 410).

29 1391 gaben die Kirchenpfleger von Langwies Güter der dortigen Kirche zu Erblehen «mit rät, willen und wissend der vnteränen und der kilchgenossen gemainlich vsser allen drin alpen vnd an den Wisen» (E. MEYER-MARTHALER, Gericht Langwies, S. 15).

30 Die Kirche St. Nikolaus in Latsch stand vermutlich unter der Aufsicht der dortigen Nachbarschaft, die in den 20er Jahren des 16. Jahrhunderts die Separation von Bergün beantragte (O. VASELLA, Urkunden und Akten, 1940, S. 84ff.).

31 Kirche und Spital St. Bernhard wurden 1475 von den Nachbarschaften Roveredo und San Vittore verwaltet: 1475 belehnten die Konsuln und Prokuratoren der zwei Nachbarschaften Julius de Martino mit einer Wiese, deren Zins an Kirche und Spital St. Bernhard zu entrichten war. Sie handelten «nomine et vice ecclesie et hospitalis magni sancti Bernardi» (KA Roveredo, Urk. Nr. 19).

32 1448 inventarisierte der Notar Gasparus de Advocatis auf Verlangen der Kirchenpfleger und der Nachbarn von Lostallo die Güter der Kirche St. Georg und Markus (GA Lostallo, Urk. Nr. 15). Es handelt sich eindeutig um eine Gemeindekirche: 1453 vergab die Nachbarschaft Lostallo-Cabbiolo-Sorte der Kirche St. Georg einen Acker und ein Waldstück «puro amore et ex maxima dilectione, que et quam habent et portant ipsi donarii et dictum comune suprascripte ecclesie sancti Giorgii» unter der Bedingung, dass die Erträge aus diesen Gütern an die Armenspende gingen (ebd., Urk. Nr. 17a). 1472 bestimmte die Nachbarschaft Prokuratoren zur Führung von Prozessen im Namen der Kirche St. Georg (ebd., Urk. Nr. 20). 1505 belehnten die Pfleger der Kirche Albertus Bechagius von Lostallo mit den Mesnergütern «nominibus et vice totius comunis et aliorum vicinorum absentium» (ebd., Urk. Nr. 35). Der Konsul musste drei Männer wählen, welche die Almosen verwalteten und die Einhaltung der Feiertage überwachten (ebd., Urk. Nr. 36).

33 Maienfeld und Fläsch, die schon die Güter der Kirche St. Luzius auf der Steig verwalteten (siehe Tabelle C2), erhielten nach dem Tod der Gräfin Elisabeth von Matsch das Besetzungsrecht der 1437 von dieser in der alten Pfarrkirche St. Luzi gestifteten Kaplanei. Sie mussten dafür sorgen, dass das Pfründgut nicht geschmälert wurde (Aufsichtsrecht). Sollte

ein Kaplan, der ein Nutzungsrecht an den Gütern besass, diese mindern, so müssten die Nachbarschaften ihm die Einkünfte entziehen und sie solange zur Verbesserung der Pfründe verwenden, bis diese wieder den ursprünglichen Stand erreicht hatten (GA Maienfeld, Urk. Nr. 21). Der Kaplan geriet 1476 mit Maienfeld und Fläsch wegen der Besetzung des Hofes von St. Luzi in Streit. Er beanspruchte das Recht für sich, weil ihm der Hof jährlich drei Pfund zinste und dessen Pächter als Mesner an der St.-Luzius-Kirche amtierte. Der Bischof sprach jedoch den zwei Nachbarschaften in ihrer Eigenschaft als Pfleger der Kirche das Besetzungsrecht zu (ebd., Urk. Nr. 51). 1520 forderten auch die Bewohner von Rofels, Vatscherinerberg, Guscha und Stürfis, die zur Pfarrei Maienfeld gehörten, vor Gericht ein Mitspracherecht bei der Besetzung der Kaplanei und des Meierhofes auf der Steig. Das Recht wurde ihnen gegen die Proteste von Maienfeld und Fläsch eingeräumt. Sie durften künftig auch bei der Rechnungslegung der Kirchenpfleger in Maienfeld oder Fläsch anwesend sein (QB, Dok. Nr. 74).

34 1441 schenkten die anderen Nachbarschaften des Gerichts Unter Fontana Merla (Zuoz, S-chanf und Chamues-ch) der Kirche St. Bartholomäus unterhalb Madulain eine Wiese in Chamues-ch und eine zweite in «Prutz» (GA Madulain, Urk. Nr. 1). Es handelt sich wohl um eine von der Herrschaft unabhängige Kirche. Die gleichen Nachbarschaften schenkten einige Jahre später (1454) der Kirche erneut eine Wiese (ebd., Urk. Nr. 5).

35 Die Kaplanei, die 1476 von Johann Nagel und seiner Frau in der Pfarrkirche zu Maienfeld gestiftet wurde, kam gemäss dem Wunsch der Stifter nach deren Tod unter die Aufsicht des Vogts und des Rates von Maienfeld. Diese mussten bei einer Vakanz der Pfründe dem Bischof einen Priester präsentieren und ihm nach erfolgter Amtseinsetzung die Einkünfte der Pfründe aushändigen (GA Maienfeld, Urk. Nr. 49). Peter von Hewen, der sich 1478 der durch Vogt und Räte erfolgten Besetzung der Kaplanei in seiner Eigenschaft als Patronatsherr der Pfarrkirche widersetzte, musste aufgrund eines Urteils des Generalvikars von Chur auf seine Ansprüche an der Kaplanei verzichten (ebd., Urk. Nr. 53).

36 Als Pfleger der Kaplanei St. Maria erscheint 1500 der Pfarrer von Maienfeld, Friedrich Frick (GA Maienfeld, Urk. Nr. 89), zusammen mit Ratsmitgliedern der Stadt (ebd., 1501: Urk. Nr. 94; 1505: Urk. Nr. 102, 103, 1506: Urk. Nr. 104, 105). Die St.-Maria-Bruderschaft hatte ein Mitspracherecht bei der Verwaltung der Pfründgüter (ebd., Urk. Nr. 104). 1509–1510 war der Frühmesser Stefan Negeli Pfleger (ebd., Urk. Nr. 114 und 116).

37 1506 beurkundeten die beiden Pfleger der Pfarrkirche St. Amandus in Maienfeld, zugleich Mitglieder des Rates, dass sie im Einverständnis mit Sigmund von Brandis, mit Zustimmung des Generalvikars von Chur und des Frühmessers Stefan Negeli sowie auf Befehl von Vogt und Rat in Maienfeld die Ablösung eines zu den Dotationsgütern der Pfründe gehörenden Zinses gegen Barzahlung des Kapitals gestattet hatten (GA Maienfeld, Urk. Nr. 106). Das Präsentationsrecht für die Frühmesse, das bis 1509 dem Grafen von Brandis zustand (vgl. ebd., Urk. Nr. 111), ging durch Schenkung im gleichen Jahr an den Vogt von Maienfeld, Martin Seger (ebd., Urk. Nr. 111 und 113), und von diesem 1516 an die Stadt Maienfeld über (ebd., Urk. Nr. 129). 1521 erscheinen Vogt und Rat der Stadt Maienfeld als Lehensherren und Kastvögte der Frühmesse (ebd., Urk. Nr. 148).

38 1441 gab der Freiherr von Rhäzüns als Vogt der Kirche St. Florinus in Masein und mit Zustimmung der Nachbarschaft dem Hans Basolig, Mesner in Masein, verschiedene Heiligengüter zu Erblehen (GA Masein, Urk. Nr. 2).

39 Die Nachbarschaft Müstair besass im Jahr 1500 das volle Patronatsrecht an der von ihr gestifteten Pfründe (BAC, Mappe 46, Präsentationsbrief vom 22. April 1500).

40 Die Nachbarschaft Parpan hatte die Kirche St. Anna selber erbaut und dotiert (QB, S. 173). 1517 beantragte und finanzierte sie zusammen mit den Kirchenpflegern die Separation von der Pfarrei Obervaz (DG I/3, S. 576).

41 Die Kapelle St. Nikolaus wurde von den Bewohnern von Parsonz verwaltet, die «mit jren güt an deren cappellen vil daran gstiffet» hatten (QB, S. 331). Am 25. Juni 1561 beanspruchte die Nachbarschaft Salouf einen Teil der Kirchengüter der Kirchen St. Nikolaus und St. Bartholomäus in Parsonz für sich und führte zum Beweis ein Urbar an, in dem festgehalten worden war, dass beide Gotteshäuser Filialen von Salouf waren und durch die Nachbarn von Parsonz und dem Pfarrer von Salouf verwaltet wurden (QB, Dok. 148). Die Pflugschaft von St. Nikolaus stand vermutlich von Anfang an in den Händen der Nachbarschaft (erste Erwähnung der Kirche: 2. September 1475, vgl. PfA Parsonz A 1).

42 Ein Urteil des geistlichen Gerichts Chur vom 13. Oktober 1508 bestimmte, dass die Verwaltung der Kapelle St. Bartholomäus in Parsonz den Bewohnern von Parsonz unter Aufsicht des Pfarrers von Salouf zustehe (QB, Dok. 66). Die Kapelle stand, wie aus der Urkunde hervorgeht, «ab annis decem viginti triginta quadriginta et centum [...] in quieta et pacifica possessione iuris seu quasi providendi dictam capellam cum singulis necessariis suis officio» der dortigen Nachbarschaft (ebd., S. 162).

43 1443 gaben der Herr zu Rhäzüns und die Gemeinde Rhäzüns («wir amman die gesworren vnd gantz gemaind daselbs ze Rutsuns») ein Gut des Altars St. Jodocus (St. Josen) zu Lehen. Der Altar befand sich in der Pfarrkirche St. Georg in Rhäzüns (GA Rhäzüns, Urk. Nr. 1).

44 Die Kosten für das neue Brevier trugen im Jahr 1520 die Pfründpfleger und die Nachbarschaft Riom («sindici et comunitas in Ryambbs capellanie annualis seu primissarie», RLH, fol. 34v).

45 Die Nachbarschaft Savognin stiftete 1481 eine Pfründe in der Dorfkirche und finanzierte 1487 die Separation der Kirche St. Martin in Savognin von der Pfarrei Riom (RB 1480/91, S. 236).

46 In der Stiftungsurkunde der Pfründe St. Maria (1518) wurde bestimmt: «Och so sollenndt all jar dry versecher vnnnd pflieger geordnet vnnnd erwellt werden, die by iren geschwornen ayden die dickgemelten kirchen vnnnd ir ziert in iren buwen eren vnnnd beschirm sollenndt hallten, als sy denn das gegen gott vnnnd ainer gantzen gemaind verantwortten vnnnd den lon von got darumb entpfahen wollen» (QB, S. 179).

47–48 1473 bestimmte das Gericht Oberengadin, dass zwei Männer von Zuoz und einer von S-chanf als Verwalter der Kirchen St. Nikolaus und St. Georg in S-chanf zu wählen seien (GA S-chanf, Urk. Nr. 15).

49 1447 kauften die Kirchenpfleger von St. Simon und Judas «vnd gantzen nachgeburen ze Scheid» einen Kornzins für die Kirche (GA Scheid, Urk. Nr. 1).

50 Die Kirchgemeinde Schiers/Grüsch teilte 1515 unter ihren Genossen Allmendboden zur Finanzierung der Frühmesse auf. Das Eigentum an den Parzellen überliess die Gemeinde der Frühmesse (StAGR AB IV 6/11, Nr. 1215).

51 1501 amtierten als Pfleger der Kapelle ein Mann von Grüşch, einer von Schiers und einer «uf dem vordren Lunden». 1504 zählte der Ammann des Chorherrengerichts in Schiers zu den drei Vögten (GA Schiers, Urk. Nr. 10, 11). Die gleichen Pfleger findet man auch noch 1506 (ebd., 12). Es waren fast immer zwei Männer von Schiers und einer von Grüşch (ebd., 11, 12, 16, 17; 1520 zwei von Grüşch und einer von Schiers, Urk. Nr. 26).

52 St. Luzius in Schmitten war die alte Mutterkirche der Pfarrei Alvaneu. Die Pfarrechte wurden vielleicht schon im 14. Jahrhundert auf die Kirche St. Mauritius in Alvaneu übertragen. 1520 bestand in der Kirche eine einfache Kaplanei. Wie einer Urkunde im PfA Schmitten zu entnehmen ist, «wer zů der Schmitten ain kilch zů sant Lucy, die sy all dry gemainden [Alvaneu, Schmitten und Wiesen] von alten ziten här vntz ietz [...] mit ain ander [...] pfogtett vnd versächen» (QB, S. 92).

53 H. Bertogg behauptet, dass die Kirche St. Maria Magdalena in Schnaus eine freie Kirche der dortigen Bewohner gewesen sei (BERTOGG, Beiträge, S. 147). Diese Meinung teilt auch A. v. CASTELMUR (Jahrzeitbuch und Urbare von Ruschein, S. 48), der schreibt, dass das Kloster Pfäfers in Schnaus den Zehnten bezogen habe, dass aber die Kirche vermutlich nie Eigenkirche von Pfäfers gewesen, sondern dass sie von den Ortsbewohnern selbst erbaut worden sei. Im Visitationsprotokoll von 1643 liest man: «Notandum, quod abbas Fabariensis olim fuerit collator in Ruschein, Ladir, Schnaus et Siett, sed vendidit hoc ius cum decimis pro 600 R. anno 1481» (zitiert nach N. CURTI, Alte Kirchen im Oberland, S. 47). Wenn man dieser Notiz Glauben schenken darf, so stand das Patronatsrecht dem Abt von Pfäfers zu. Das Kirchengut verwalteten indes die Dorfbewohner. Diese übergaben 1480 der Kirche einen Zins aus der Allmende in der Au zur Förderung des Gottesdienstes und bestimmten die Einsetzung eines Pflegers (QB, Dok. 29). 1489 klagte die Nachbarschaft Schnaus gegen den Pfarrer von Falera, der sich weigerte, die wöchentliche Messe in der Kirche Schnaus zu lesen (QB, Dok. 42). Die Behauptung Castelmurs, dass die Kirche ursprünglich von Ruschein aus pastoriert worden sei und dass die Nachbarschaft nach der Inkorporation der Pfarrei Ruschein an das Kloster Disentis im Jahr 1491 mit dem Pfarrer von Falera eine Vereinbarung über die Seelsorge getroffen habe (A. v. CASTELMUR, Jahrzeitbuch und Urbare von Ruschein, S. 49), vermag nicht zu überzeugen. Die Kirche wird im Urteilspruch aus dem Jahr 1489 klar als Filiale von Falera bezeichnet. Die Folgerung von Castelmur, dass die Schnausener selber für die Pastoration ihrer Kirche hätten sorgen müssen, was er als Beweis für die Unabhängigkeit der Kirche von herrschaftlichen Patronatsherren interpretiert, ist deshalb nicht zulässig.

54 Die Nachbarschaft Scuol liess Ende des 15. Jahrhunderts den Altar St. Michael als Kommende versehen, da das Altargut für den Unterhalt eines ständigen Kaplans nicht reichte (R. THOMMEN, Urkunden, 5. Bd., Nr. 290, S. 274f.).

55 E. Poeschel vermutet, dass die Kirche St. Peter in Sent die alte Pfarrkirche sei, sie habe aber schon 1340 ihren Rang an St. Laurenz abgetreten (KdmGR III, S. 484). 1406 belehnten die Vögte von St. Peter im Einverständnis mit der Nachbarschaft Sent («cum bona voluntate Nicolai [...] et Johannis Lucy amborum de Sindes tunc temporis magistri ville sive covici dicte communitatis in Sindes necnon cum bona voluntate tocius communitatis ibidem») verschiedene Leute mit einer Alp genannt «Valsula» gegen Zinse an die Kirche (GA Sent, Urk. Nr. 3).

56 Schon 1350 gaben Hans von Marmels, Vogt zu Riom und Viztum auf dem Septimer, und die Gemeinde Bivio dem Conrad Purgutz von Casaccia eine Wiese zu Erblehen, welche dem Gotteshaus gehörte (GerichtsA Obporta [Vicosoprano], Urk. Nr. 2). Auf die Be-

teilung der Gemeinde an der Verwaltung des Hospizes verweisen zwei Eintragungen im Urbar (F. JECKLIN, Urbar des Hospizes St. Peter, S. 257 und 260). 1512 stellten Gericht und Gemeinde Stalla (Bivio) zusammen mit den dortigen Kirchenpflegern den Priester Conrad Curaw von Obervaz als Verwalter der Kirche und des Hospizes St. Peter an (StAGR A I/8 Nr. 5). 1539 bezeugte Johannes Lietha als Vertreter der Gemeinde Bivio vor Gericht, die von Bivio hätten von jeher das Hospiz und die dazugehörige Kirche zu verwalten und zu beaufsichtigen gehabt. Die Küster und Verweser seien von ihnen allein gewählt worden. Diese Rechte wurden vor Gericht bestätigt (F. JECKLIN, Urbar des Hospizes St. Peter, S. XVI).

57 Die Bewohner von Serneus stifteten um 1479 eine Pfründe in der Kirche St. Maria und Sebastian, die sie selber, vermutlich kurz vor diesem Datum, dank Almosen und Gaben «fromer, cristanlicher, gelouphaftigen menschen, geistlich und wältlich» erbaut hatten (A. v. SPRECHER, Das Zinsbuch der Kirche Serneus, S. 72). Die Nachbarschaft Serneus bat 1517 die Gemeinde des inneren Schnitzes um finanzielle Hilfe für ihre Kirche (GA Klosters, Urk. Nr. 11). Es handelt sich deshalb um eine Gemeindekirche.

58 1481 übertrugen die Kirchenpfleger von St. Florinus in Siat im Einverständnis mit der dortigen Nachbarschaft den Ruisern eine der Kirche gehörende Alp zu Erblehen (GA Rueun, Urk. Nr. 1).

59 Die Nachbarschaft Soazza stellte 1359 Albertus von Soazza als Küster («monacus») von St. Martin an und belehnte ihn mit den Gütern dieser Kirche (GA Soazza, Urk. Nr. 1). 1405 wurde ein Inventar der Kirchengüter von St. Martin erstellt: «Hoc est repertorium sive inventarium et memoria omnium infrascriptorum bonorum et rerum pertinentium et spectantium ecclesie beati et sancti Martini de loco Soazia [...] presentata et consignata per infrascriptos bonos homines de suprascripto loco Soazia pro eorum et cuiuslibet eorum consciencia et sacramento bona fide sine fraude. Nomina quorum sunt videlicet [...] omnes testes, fideiussores, procuratores et legiptimi administratores suprascripte ecclesie et omnium suorum bonorum et rerum ipsius ecclesie» (ebd., Urk. Nr. 2). 1466 liess die Nachbarschaft ein neues Verzeichnis der Güter der Kirche St. Martin erstellen. Die inventarisierten Güter wurden «per suprascriptos omnes consulem et vicinos et homines de Souaza» zwei Pflegern anvertraut (ebd., Urk. Nr. 10b).

60–61 1354 vermachte Johannes Girardus von Soglio dem Altar St. Luzius in der Kirche St. Laurenz in Soglio zehn Terzolfund jährlich, «quas libras decem recipiat et recipere debeat dicto comune et hominibus de Sollio nomine dicti altare sancti Luci [...], quod comune et hominibus de Sollio afictant et afictare debeant ad melius quam possunt» (GA Soglio, Urk. Nr. 2, vgl. Druck in: CD, 3. Bd., Nr. 57, S. 84f.). Ab 1460 ist für den Altar ein Pfleger bezeugt, der im Namen der Nachbarschaft handelte («ser Rūdolfus de Salizibus notarius [...], cuius altaris sancti Lutzii sive ecclesie idem ser Rūdolfus est advocatus et procurator per manum iuris seu vicinorum de Solio», GA Soglio, Urk. Nr. 24). Rudolfus war 1470 immer noch Altarpfleger, zusammen mit Stefanus de Salicibus. Beide amteten auch als Pfleger der Kirche St. Laurenz («advocati et procuratores eidem ecclesie et altari dati et constituti per manum comunis, hominum et vicinorum de Solio», ebd., Urk. Nr. 33a). 1477 ist von einer Pfründe auf dem Altar St. Luzius die Rede (ebd., Urk. Nr. 42).

62 Um 1478 stand die Kirche in Splügen unter dem Patronat der Gemeinde Rheinwald (UGGG VII, S. 377ff.).

63 Die Kirche St. Johann Baptist in Stugl stand vermutlich unter Aufsicht der dortigen Nachbarschaft, die um 1520 die Separation von Bergün beantragte (O. VASELLA, Urkunden und Akten, 1940, S. 84ff.).

64 Die Nachbarschaft Sur hatte 1506 eine Pfründe im Dorf gestiftet. In einem nach 1520 zwischen dem Kaplan und der Nachbarschaft ausgebrochenen Streit erschienen «*sindici ac tota comunitas capelle et villagii in Sur*» als beklagte Partei, was auf eine kommunale Verwaltung des Pfründgutes schliessen lässt (DG I/3, S. 699).

65 1448 verkauften die Nachbarn von Surcasti zwei Hofstätten und wendeten die Verkaufssumme und einen Schmalzzins der Kirche St. Laurenz zu (GA Surcasti, Urk. Nr. 7). Dies lässt vermuten, dass es sich um eine Gemeindekirche handelt. 1526 verliehen die Kirchenpfleger von St. Laurenz im Einverständnis mit der ganzen Nachbarschaft Surcasti und mit Rat und Gunst des Kirchherrn zu Pleif einige Eigengüter der dortigen Kirche (ebd., Urk. Nr. 16).

66 1472 verliehen die Kirchenpfleger «*mit rad der nachburschaft ze Tuisis*» ein Gut der Kirche als Erblehen. Kirchengut und Pfründgut wurden gemeinsam verwaltet («*wir obgenanten kilchenvögt vnser lieben frowen vnd der ewigen mesz, die da gestift ist in der er vnser lieben frowen*», GA Thusis, Urk. Nr. 2. Vgl. auch ebd., Urk. Nr. 5).

67 Die Gemeinde Tschappina besass das Patronatsrecht der von ihr errichteten und dotierten Kirche «*iuxta pactum foundationis et dotationis*» (BAC, Präsentation vom 31. Juli 1502).

68 1438 gingen Kirchenpfleger und Nachbarn von Tschierischen gerichtlich gegen Praden vor (E. MEYER- MARTHALER, Gericht Langwies, S. 70f.).

69 Die Nachbarschaft Tschieriv hatte um 1470 die Kapelle St. Nikolaus auf Grund und Boden des St.-Johann-Spitals in Taufers gebaut. Die Vereinbarung, die 1474 einen Streit um die Kapelle beendete, wurde von Clawt Taschader von Tschieriv als «*advocatus capelle sancti Nicolai in Tschierffs cum consensu et voluntate vicinorum de Tschierffs*» ratifiziert. Der Pfleger der Kapelle handelte also im Auftrag der Nachbarschaft (KIA Müstair, II, 6).

70 Die Nachbarschaft Valzeina beantragte und finanzierte die Separation im Jahr 1523 (DG I/1, S. 108). Es handelt sich deshalb wohl um eine Gemeindekirche.

71 1431 nahmen die Konsuln von Verdabbio im Auftrag ihrer Nachbarschaft ein Inventar der Güter der Kirche St. Peter auf (GA Verdabbio, Urk. Nr. 5). Bei dieser Gelegenheit bestimmten sie ser Antonius als *advocatus* der Kirche «*ut publice persone stipulanti et recipienti nomine et vice suprascripte ecclesie*». Dass die Kirche in Verdabbio eine Gemeindekirche war, beweist auch das Dokument aus dem Jahr 1479, in dem Vertreter der Nachbarschaft Bestimmungen über den Unterhalt des Ewigen Lichtes an den zwei Altären der Kirche erliessen (ebd., Urk. Nr. 19). 1508 verliehen die Pfleger von St. Peter «*nomine et vice ipsius ecclesie sicut tocius comunis Verdabii*» ser Antonius die Kirchengüter auf neun Jahre. Dafür musste er den Mesnerdienst verrichten (ebd., Urk. Nr. 25, vgl. auch ebd., Urk. Nr. 30).

72 Vgl. Anm. 17.

73 Die Pflugschaft der Kirchenfabrik gehörte der Gemeinde Bergell-Obporta, die 1492 Weidrechte verkaufte, um die Weihe der Kirche und des Friedhofs von St. Cassian zu finanzieren (StAGR A I/18 h Nr. 14).

74 Die Pfleger der Kirche St. Maria zu Vrin verzeichneten 1510 «an stat vnd mit räd ain[er] gantze nachpurschafft ze Frin vnd mit willen vnd rät des erwidigen heren her Gilin Hüber ain verweser zů der pfar ze Frin» die Pfründzinse (GA Vrin, Urk. Nr. 10, vgl. QB, S. 170). Die Kirche wird als «pfar» bezeichnet, gehörte aber noch 1520 zur Pfarrei Lugnez (RLH, fol. 27v). Ihr kamen auch Erträge aus dem Grosszehnten und Kornzinse von den Nachbarn zu (QB, Dok. 69, S. 170).

75 In der Stiftungsurkunde der Frühmesspründe in Zuoz heisst es: «Och so sollenndt all jar zwen verseher vnnnd pfleger von der gmaind erwältt vnnnd dem altar geben werden, die by iren geschwornen ayden den altar in sinen buw eren zierden vnnnd beschirm halten, deßglich sine zynß gullt vnnnd gutter, och der vnderpfand, nit lassendt abgan, sonnder die meren vnnnd vffnen, als sy dann sollichs gegen gott vnnnd ainer gantzen gemaind verantwurtten vnnnd den lon von gott enpfahen wollenndt» (QB, S. 183).

Tabelle C2

Die Tabelle C2 verzeichnet jene Gemeinden und Nachbarschaften, welche zwischen 1400 und 1525 die Aufsicht über die Güter einer Pfarrkirche innehatten. Die Quellenangaben befinden sich in den Anmerkungen zur Tabelle.

Tabelle C2: Kommunale Verwaltung der Güter von Pfarrkirchen

	<i>Ort und Kirche</i>	<i>1400– 1449</i>	<i>1450– 1475</i>	<i>1476– 1500</i>	<i>1501– 1525</i>
1	Almens, St. Andreas				X
2	Alvaneu, St. Mauritius	X	X	X	X
3	Bergün, St. Petrus und Florinus		X	X	X
4	Bivio, St. Gallus		X	X	X
5	Castrisch, St. Georg			X	X
6	Cazis, St. Peter			X	X
7	Davos, St. Johann Baptist			X	X
8	Degen, St. Maria				X
9	Falera, St. Remigius	X	X	X	X
10	Felsberg, St. Thomas			X	X
11	Flims, St. Martin und Michael		X	X	X
12	Hinterrhein, St. Peter			X	X
13	Ilanz, St. Martin		X	X	X
14	Jenaz, St. Peter und Paul	X	X	X	X
15	Lumbrein, St. Martin				X
16	St. Luzisteig (Maienfeld), St. Luzi	X	X	X	X
17	Maienfeld, St. Amandus				X
18	Sta. Maria i. M., St. Maria			X	X
19	Portein, St. Gallus	X	X	X	X
20	Prüz, St. Maria				X

	<i>Ort und Kirche</i>	<i>1400– 1449</i>	<i>1450– 1475</i>	<i>1476– 1500</i>	<i>1501– 1525</i>
21	Salouf, St. Georg				X
22	Seewis, St. Laurenz			X	X
23	Sils i. D., St. Cassian				X
24	Sils i. E./Segl, St. Laurenz			X	X
25	Tamins, St. Felix und Johann Baptist			X	X
26	Tiefencastel, St. Stephan		X	X	X
27	Trun, St. Martin	X	X	X	X
28	Valendas, St. Blasius		X	X	X
29	Waltensburg, St. Desiderius und Leodegar			X	X
30	Zuoz, St. Luzius	X	X	X	X

Anmerkungen zur Tabelle C2

1 1523 klagten die «*sindici ecclesie parrochialis ac tota comunitas in Almenntz seu eiusdem covici*» gegen die Bewohner von Rodels und Pratval wegen des Unterhalts des Mesners («*in causa sustentationis editui*», DG I/3, S. 860). Die Nachbarschaft vertrat deshalb rechtlich die Kirche.

2 1353 belehnten die Nachbarn von Alvaneu im Einverständnis mit Jacobus, Pfarrer in Alvaneu und Obervaz, den Knecht Widot von Sumavalle mit Gütern der Pfarrkirche St. Mauritius (GA Alvaneu, Urk. Nr. 1).

3 In einem Urteil aus dem Jahr 1462 wird ausgeführt, dass der Pfarrer Ulrich Jeckmutz bei seinem Amtsantritt den Nachbarn von Bergün versprochen hatte, der Kirche den Schmalz-zehnten von 60 Kälbern abzuliefern. Die Kirchenpfleger, die gegen ihn geklagt hatten, handelten im Auftrag der Nachbarschaft (QB, Dok. 16).

4 Im Jahr 1460 baten die Bewohner von Bivio die Stadt St. Gallen um eine Spende für ihre St. Galluskirche, da sie «*von grosser notturfft wegen den altar hernuwert habent vnd ist vngewyhet har vmb, dz wir nit hayltum habent*» (StadtA St. Gallen, Missiven; für eine Abschrift danke ich Prof. Dr. Otto P. Clavadetscher, Trogen).

5 Die Nachbarn von Castrisch verwalteten in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts die Kirchengüter gemeinsam mit dem Pfarrer (GA Castrisch, Urk. Nr. 1, Urbar der Kirche, S. 5: «*de bonis ipsius sancti Jeorii per ipsos subditos una cum domino Nicolao tunc temporis plebano ad aliquos certos annos callatos notantur collata sunt bona ipsius sancti Georii*»; ebd., S. 6: «*Item Jann Raget sol sant Jörgen jürlich geben zins von sant Jorgen güter, die im die nachpuren hand gelassen*»). Die Kollatur stand um 1390 den Herren von Sax-Misox zu. Noch 1468 belehnte Graf Heinrich von Sax-Misox Paul von Capaul mit einem Altar in der Kirche Castrisch (BAC, sub dato). Mit dem Aussterben der Sax-Misox (Ende 15. Jh.) scheinen die kirchlichen Rechte auf die Gemeinde übergegangen zu sein.

6 1495 übergab Bischof Heinrich von Chur dem Dorfmeister, den Geschworenen und der ganzen Gemeinde Cazis ein Gut für den Mesner von St. Peter. Dieser musste dafür sein Amt «*truwlich vnd genugsamlich versehen ufwartenn vnd verwaltenn*» und dafür das Gut zinslos geniessen (GA Cazis, Urk. Nr. 5). Die Gemeinde besass ein Aufsichtsrecht über die Pfründe und dürfte deshalb auch deren Güter verwaltet haben.

7 Die Davoser besaßen bereits um 1500 das Patronatsrecht der Pfarrei (vgl. Davoser Kirchenordnungen in: F. JECKLIN, Davoser Spendbuch, S. 197ff.).

8 1502 verkauften die Pfleger der Pfarrkirche St. Maria in Degen mit Einwilligung Bischof Heinrichs von Chur (seit 1483 übte er die Hoheitsrechte und das Patronat über die Kirche aus), des geistlichen Richters Magister Hans Hänggi, des Pfarrers von Degen, Simon Jos von Flims, und der ganzen Nachbarschaft ein Pfründgut unter Vorbehalt des Zehnten (StAGR AI/3b Nr. 66).

9 Schon 1403 durften die Güter der Kirche St. Remigius nicht ohne «willen, wissen vnd gunst» der Nachbarschaft verkauft werden (GA Falera, Urk. Nr. 1). Dass die Nachbarschaft die Verwaltung der Güter in ihren Händen hatte, bestätigt auch eine Urkunde aus dem Jahr 1441, in der die Pfleger von St. Remigius und die Nachbarn zu Falera verschiedene Güter der Kirche zu Lehen gaben (ebd., Urk. Nr. 2).

10 Die Verwaltung der Kirchen- und Pfründgüter von St. Thomas lag offensichtlich in den Händen der Nachbarschaft (QB, Dok. 43, 46).

11 1472 verlieh die Gemeinde Flims Hans Vetger gegen einen Schmalzzins an die Pfründe der Hl. Martin und Michel ein Stück Allmende zu Erblehen (GA Flims, Urk. Nr. 8). 1448 hatte die Verwaltung der Güter der Pfarrkirche noch in den Händen des Abtes von Pfäfers gelegen (ebd., Urk. Nr. 2).

12 1478 befand sich die Kirche St. Peter unter dem Patronat der Gemeinde Rheinwald (UGGG, Bd. VII, S. 377ff.).

13 1464 war der Ammann zu Ilanz Pfleger der Pfarrkirche St. Martin. Er und der andere Pfleger bekamen in diesem Jahr von Hans Tschalär ein Darlehen zugunsten der Kirche, zu dessen Rückzahlung sich beide Männer und «die pfarlüt der egnanten pfarckilchen» verpflichteten (StadtA Ilanz, Urk. Nr. 39). Die Verwaltung der Kirchenfabrik lag also in den Händen der Pfarrgemeinde. Die Kollatur der Kirche besaßen die Grafen von Sax-Misox.

14 Die Nachbarschaft Jenaz unterhielt schon 1399 die dortige Kirche mit Gemeindegütern (GA Jenaz, Urk. Nr. 2).

15 1507 gaben die Pfründvögte von Lumbrein mit «ratt vnd gunst her Hanßen Gerwerr zů der zytt verwesser der ewigen meß zů Lumerinß vnd och mit gunst vnd willen vnd wissen gemainer nachpurschafft zů Lumerinß» ein Pfründgut zu Erblehen (GA Lumbrein, Urk. Nr. 5). 1513 gaben die Pfleger von St. Martin im Einverständnis mit der Nachbarschaft eine Gadenstatt der Kirche zu Erblehen gegen einen Zins an die Pfründe St. Martin (ebd., Urk. Nr. 10). Vermutlich wurden die Kirchenfabrik und die Pfründe gemeinsam verwaltet, denn Martin Jan Steffen tritt in beiden Verträgen als Pfleger auf. Poeschel behauptet, dass die Kirche St. Martin zwischen 1345 und 1442 zur Pfarrkirche erhoben worden sei (E. POESCHEL, KdmGR IV, S. 180). 1510 und 1513 ist aber nur von einem Kaplan von St. Martin die Rede (ebd., Urk. Nr. 9 und 10: «dem lieben obgenanten hailgen sant Martin an siner pfrondt ainem capellon daselbs»). Im RC ist für Lumbrein ein Pfarrer verzeichnet, die Pfründe wird hingegen im RLH, fol. 26v, und im DG I/4, S. 950, nur als Kuratkaplanei bezeichnet.

16 Nach dem Kauf eines Gutes seitens des Pflegers der Kirche St. Luzius auf der Steig im Jahr 1407 räumten die Bürger von Maienfeld den jeweiligen Lehenshabern volles Verfügungsrecht über das Gut ein. Der Kauf hatte «mit rät der nachgebure ze Fläschs vnd mit

vnsere[m] r[at] ze Maygenfelt» stattgefunden (GA Maienfeld, Urk. Nr. 10). Pfleger der Kirche St. Luzius waren meistens ein Mann von Maienfeld und einer von Fläsch (GA Fläsch, Urk. Nr. 4, GA Maienfeld, Urk. Nr. 139). Der Vogt von Maienfeld, Vertreter der Herrschaft, besass ein Mitspracherecht (GA Fläsch, Urk. Nr. 5: Güterverleihung an den Mesner «mit wissen vnd enphelens wegen ains vogts, rat vnd gantzer gemain ze Mayenfeld vnd ze Fläsch»).

17 Die Pfleger der Pfarrkirche St. Amandus waren im Jahre 1506 Mitglieder des Rates (GA Maienfeld, Urk. Nr. 104 und 106).

18 Für ihre Kirche, die nach P. Albuin Thaler vermutlich um 1480 zur Pfarrkirche erhoben wurde (A. THALER, Geschichte des Bündnerischen Münstertales, S. 134, Anm. 2), präsentierte die Nachbarschaft Sta. Maria der Äbtissin von Müstair den Pfarrer (ebd., S. 134f.).

19 Die Pfleger der St.-Gallus-Kirche in Portein handelten 1448 im Namen der Nachbarn am Heinzenberg (UGGG, Bd. V, S. 307).

20 Die Nachbarschaft Prüz besass das Patronatsrecht über die Pfründe (BAC, Präsentation vom 28. April 1506).

21 1519 schuldeten der Pfarrer, die Pfleger der Pfarrkirche und die Nachbarschaft Salouf sechs Gulden für einen Prozess gegen die Pfleger der Kapelle St. Bartholomäus und Innozenz «in monte» (in Parsonz) wegen Zehnten («in causa decimali», DG I/3, S. 653).

22 Anlässlich der Separation von Fanas im Jahr 1487 versprach die Nachbarschaft Seewis, den Bewohnern von Fanas jährlich 18 Schilling von den Einkünften aus den Jahrzeiten zu geben (StAGR A I/3b Nr. 47, vgl. QB, Dok. 36, S. 69).

23 1518 klagte der Pfarrer von Sils im Domleschg gegen die Dorfmeister und die dortige Nachbarschaft wegen der Dotation der Pfarrkirche («in causa reparacionis dotis»). Die Beklagten bekamen Recht (DG I/3, S. 845). Die Dotation muss deshalb von der Nachbarschaft selber aufgebracht worden sein.

24 Einem Dokument aus dem Jahr 1486 ist zu entnehmen, dass die Kirche St. Laurenz in Sils i.E. von der dortigen Nachbarschaft verwaltet wurde: Vor dem Gericht Ob Fontana Merla erschien Petrus Pallanina als Vertreter der Nachbarschaft und der Kirchenpflegschaft und erwiderte, dass «quid convici et advocati ecclesie in Selio locant statuunt ordinant debent firmiter stare omnes vicini in Selio» (GA Sils i.E./Segl, Urk. Nr. 105). Vgl. auch DG I/4, S. 1037.

25 1495 gab der Dorfmeister von Tamins im Namen der Nachbarschaft und mit Erlaubnis Peters von Hewen gegen Zinse an die Pfründe ein Stück Wald zu Erblehen (GA Tamins, Urk. Nr. 3). Die Dotation der Pfarrpfründe wurde von der Nachbarschaft aufgebracht. Dies bestätigte die Pfarrgemeinde Tamins um 1524 in einem Brief an den Bischof von Chur (O. VASELLA, Urkunden und Akten, 1940, S. 87f.).

26 1470 verliehen die Kirchenvögte von St. Stephan «mit willen vnd gunst vnsers kilchen vnd och der gemainnen nachpuren raut zü dem Tuffen Casten» Güter der genannten Kirche (GA Tiefencastel, Urk. Nr. 1). Vgl. auch DG I/3, S. 643.

27 1428 gaben der Kirchenpfleger Regett Meissen und die Nachbarn des Kirchspiels zu Trun «einhelliklichen mit gemeinem rat vnsers guten gunst vnd willen [...] an sant Martins vnd der kilchen statt» ein Gut der Kirche zu Lehen (GA Trun, Urk. Nr. 2).

28 1464 belehnten die Kirchenpfleger und die Nachbarn zu Valendas den Fluri Keiser mit Hofstatt und Wuhr für eine Säge am Safierbach (H. WARTMANN, Rätische Urkunden, Nr. 205, S. 423).

29 1493 verliehen die Kirchenpfleger von St. Desiderius und Leodegar mit Zustimmung der Nachbarschaft Waltensburg/Vuorz Güter der dortigen Kirche zu Erblehen (GA Waltensburg/Vuorz, Urk. Nr. 5 und 6).

30 Schon 1304 gaben Zuoz, Chamues-ch und S-chanf Güter der Kirche St. Luzius zu Lehen (BAC, Cart. A. f. 451, 1456/62).

ABKÜRZUNGEN

A	Archiv
ASG	Anzeiger für Schweizerische Geschichte
BAC	Bischöfliches Archiv Chur
BK	T. SCHIESS (Hrsg.), Bullingers Korrespondenz mit den Graubündnern
BM	Bündner(isches) Monatsblatt
BSSI	Bollettino storico della Svizzera italiana
BUB	Bündner Urkundenbuch
CD	MOHR, THEODOR V., Codex diplomaticus
DG	Debitorium generale (Generalrechnungsbücher), BAC
GA	Gemeindearchiv
HBLS	Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz
HHSStA	Haus-, Hof- und Staatsarchiv
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
HS	Helvetia Sacra
JHGG	Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden
JM	F. JECKLIN, Materialien zur Standes- und Landesgeschichte Gemeiner III Bünde
KA	Kreisarchiv
KdmGR	E. POESCHEL, Die Kunstdenkmäler des Kantons Graubünden
KIA	Klosterarchiv
LA	Landschaftsarchiv
LThK	Lexikon für Theologie und Kirche
PfA	Pfarrarchiv
QB	Quellenband, s. SAULLE HIPPENMEYER/BRUNOLD
QGI	Quaderni Grigionitaliani
RB	Rechnungsbücher des Bischofs Ortlieb von Brandis, BAC
RC	Registrum clericorum seu sacerdotum beneficiatorum tocius diocesis Curiensis (1520), in: O. VASELLA, Statistik des Bistums Chur
RI	Registrum induciarum, BAC
RLH	Registrum librorum horarum, BAC
SA	Sonder-Abdruck
StAGR	Staatsarchiv Graubünden, Chur
TRE	Theologische Realenzyklopädie
UGGG	Urkundensammlung der Geschichtsforschenden Gesellschaft Graubündens, StAGR B 1510
VA	Vatikanisches Archiv
ZRG	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, GA Germanistische Abteilung KA Kanonistische Abteilung
ZSG	Zeitschrift für Schweizerische Geschichte
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
ZSKG	Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte

QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

1. Ungedruckte Quellen

Staatsarchiv Graubünden, Chur

Urkunden: A I/1–18

Kopialsammlungen:

A I/19d, Bündner Urkundenbuch

A I/20b,c,e, Fotokopiersammlung

AB IV 6/1–29, Dokumentensammlung Theodor v. Mohr

AB IV 6/30–32, Codex Juvaltorum, Bd. I–III und Ergänzungsband

AB IV 6/33, Marschlinser Sammlung, Bd. I–IV

AB IV 6/38, Urkundensammlung Florin, 1702

B 367, Kopie einer Urkunde über kirchliche Verhältnisse im Schams, 1528

B 541, Kopie des Stiftungsbriefs für die Kirche St. Nikolaus in Küblis

B 1483, Paul Gillardon, Abschriften und Regesten aus dem HHStA Wien;

Regesten und Register CB 1360 b/9

B 1510, Urkunden-Kopial-Sammlung der Geschichtsforschenden Gesellschaft

Graubünden, Bd. I–VII

A Sp III/5, Kirche und konfessionelle Verhältnisse, 1500–1811

Notariatsprotokolle:

B 172, Jacobus Byvet, Sils i.E., 1507–1535; Regesten CB 1360 b/16

B 173, Johann J. Bifrun, Samedan, 1562–1578; Regesten CB 1360 b/14

B 174, Johann Bapt. Paulus, Samedan, 1569–1622; Regesten CB 1360 b/15

B 446/1, Rudolf von Salis, 1512–1518; Regesten CB 1360 b/15

D III R II/3a, Jachiam Bifrun, Samedan, 1541–1568; Regesten CB II 1360 b/13

D III R II/3b, Johannes Jenatsch, Samedan, 1573–1605; Regesten CB 1360 b/14

B 663, Bergeller Notariatsprotokolle, 1474–1656

Gemeindearchive

Sämtliche Bestände: Regesten und Mikrofilme der Urkunden im StAGR

Kreisarchive

Sämtliche Bestände: Regesten und Mikrofilme der Urkunden im StAGR

Pfarrarchive

Regesten und Mikrofilme der Urkunden im StAGR

Bischöfliches Archiv Chur

Urkundenregister von Christian Modest Tuor (1834–1912), bischöfl. Archivar

Registrum librorum horarum, 1521

Registrum induciarum, ca. 1500–1525

Generalrechnungsbücher des Offizialats (Debitorium Generale), ca. 1495–1524
Rechnungsbücher des Bischofs Ortlieb von Brandis, 1455/75, 1460/85, 1480/91
Visitationsprotokoll Calanca, 1611
Urbar von 1467
Mappe 60: 1495: Prozessakten betr. die Messe in Grüşch
Urkunden, meistens nach Datum geordnet und ohne Signatur

Evang. Synodal- und Kirchenratsarchiv Graubünden, Chur
Urkunden und Akten, 16. Jahrhundert, Mikrofilme im StAGR

Klosterarchiv Disentis

Annalium Monasterii Disertinensis Ordinis S. Benedicti In Superiori Rhætia
Confoederata Synopsis
A. SF (1) 15, Litteræ Monasterii Disertinensis tum spiritualia, tum temporalia
concernentes. Ab anno 960 usque 1595. Extracto manu propria ab
Abbate nostro Placido [Raimann]. Anno 1650 circa

Stiftsarchiv St. Gallen

Chronologisches Akten-Verzeichnis des Archivs der Abtei Pfäfers, 1521–1838
StiftsA Pfäfers, Urkunde 17. März 1469

Vatikanisches Archiv

Suppl. 458, fol. 153; 620, fol. 190v; 679, fol. 24v; 1024, fol. 165v;
Reg. Lat. 508, fol. 87v–88v; 662, fol. 70; 860, fol. 5v, 860, fol. 339v–340r;
963, fol. 250v (Abschriften im Bundesarchiv, Bern)

Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien

Handschrift Bl. 154
Staatenabteilungen, Schweiz 9–11 und Konv. 1547–1561

2. Gedruckte Quellen

Die in den Anmerkungen verwendeten Kurztitel sind *kursiv* gesetzt.

BERTOGG, HERCLI, *Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte der Kirchgemeinden am Vorder- und Hinterrhein*, Chur 1937.

BERTOGG, HERCLI, Das Luviser Anniversar, in: JHGG 72 (1942), S. 74–94.

Bündner Urkundenbuch, Bd. III (neu): 1273–1303, bearb. v. OTTO P. CLAVADETSCHER und
LOTHAR DEPLAZES, hrsg. vom Staatsarchiv Graubünden, Chur 1997.

BURGLEHNER, MATTHIAS, *Raetia Austriaca*, 1621, bearb. v. ANTON VON SPRECHER, 2 Bde.,
o. O. 1990.

CAMENISCH, C., Stiftungsurkunde der «ewigen Meß» zu Tschierschen vom Jahre 1488, in:
BM 1899, S. 241–247, 265–272.

CAMENISCH, EMIL, Ein Spendbrief vom 1. Mai 1536, in: Zwingliana Bd. IV, 1921–1928,
S. 188–192.

- CAMPELL, ULRICH, *Historia Raetica*, 1576, hrsg. v. Placidus Plattner (Quellen zur Schweizer Geschichte 8–9), Basel 1887–1890. Deutsche Übersetzung: Ulrich Campell's zwei Bücher rätischer *Geschichte*, hrsg. v. C. v. Mohr, Chur 1851.
- CASTELMUR, ANTON VON, Jahrzeitbuch und Urbare von Ruschein, in: JHGG 57 (1927), S. 43–83.
- CLAVADETSCHER, OTTO P./HÜBSCHER, BRUNO, *Empfänger von ABS* [Ablasssammelbriefen] im Bistum Chur vom 13. bis 16. Jahrhundert, in: BM 1972, S. 94–120.
- CLAVADETSCHER, URS, Die *Ausgrabungen* in der Pfarrkirche St. Maria Magdalena in Stierva, in: U. BRUNOLD/L. DEPLAZES (Hrsg.), *Geschichte und Kultur Churrätens*, Festschrift für Pater Iso Müller OSB zum 85. Geburtstag, Disentis 1986, S. 147–159.
- CONRAD, GIACHEN, *Beiträge zur Geschichte der Schamser Kirchen*, in: BM 1955, S. 313–335.
- EICHHORN, P. AMBROSIUS, *Episcopatus Curiensis in Rhætia sub Metropoli Moguntina*, St. Blasien 1797.
- FISCHER, BEAT, *500 Jahre Bergkirchli Arosa*, Chur 1992.
- FOFFA, PAUL, *Das Bündnerische Münsterthal, eine historische Skizze, nebst einem Anhange von bezüglichen Urkunden*, Chur 1864.
- FRY, KARL, Neues zur Sankt-Anna-Kapelle in Truns, in: BM 1933, S. 321–334, 384.
- GILLARDON, PAUL, *Handlung Tarasp contra Schuls. Von Eustachius von Stampa, Pflugsverwalter zu Tarasp, 1551*, in: BM 1958, S. 201–216.
- GMÜR, MAX, *Urbare und Rödel von Pfäfers*, Bern 1910.
- JECKLIN, CONSTANZ, *Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens*, Beilage zum JHGG, 2. Heft, Chur 1884.
- JECKLIN, FRITZ, *Anstellung des Johann Locher als Priester der in der Pfarrkirche zu Maienfeld gestifteten Bruderschaft, 1463*, in: ASG N.F. 10 (1905), S. 85–88.
- JECKLIN, FRITZ, *Materialien zur Standes- und Landesgeschichte Gemeiner III Bünde (Graubünden) 1464–1803*, I. Teil: Regesten, II. Teil: Texte, Basel 1907, 1909.
- JECKLIN, FRITZ, *Urbar der Propstei St. Jacob im Prätigau (Klosters) vom Jahre 1514*, Chur 1911 (SA aus JHGG 40, 1910).
- JECKLIN, FRITZ, *Jahrzeitbuch der St. Amandus-Kirche zu Maienfeld*, Chur 1918 (SA aus JHGG 42, 1912).
- JECKLIN, FRITZ, *Urbar des Hospizes St. Peter auf dem Septimer*, in: JHGG 44 (1914), S. 229–279.
- JECKLIN, FRITZ, *Das Jahrzeitbuch der Kirche Langwies*, in: JHGG 48 (1918), S. 1–56.
- JECKLIN, FRITZ, *Beitrag zur Geschichte der Marienkirche auf Schloss Solavers*, in: BM 1920, S. 357–363.
- JECKLIN, FRITZ, *Ein vorreformatorischer Kirchenkonflikt im Bergell*, in: BM 1920, S. 93–100.
- JECKLIN, FRITZ, *Das Davoser Spendbuch vom Jahre 1562*, in: JHGG 54 (1924), S. 193–279.
- JECKLIN, FRITZ, *Urkundliche Beiträge zur bündnerischen Reformationsgeschichte*, in: *Zwingliana* Bd. IV, 1921–1928, S. 231–245.
- JECKLIN, FRITZ, *Zinsbuch der Galluskirche in Fideris*, in: JHGG 55 u. 56 (1925/1926), S. 119–140.
- JENNY, RUDOLF, *Staatsarchiv Graubünden. Gesamtarchivplan und Archivbücher-Inventare des Dreibündearchivs, des Helvetischen und des Kantonalen Archivs*, Chur 1961.
- JENNY, RUDOLF, *Handschriften aus Privatbesitz im Staatsarchiv Graubünden. Repertorium mit Regesten (Staatsarchiv Graubünden, Bd. II)*, Chur 1974.

- JENNY, RUDOLF, Das Staatsarchiv Graubünden in landesgeschichtlicher Schau, 2. Aufl. Chur 1974.
- JENNY, RUDOLF/MEYER-MARTHALER, ELISABETH, Urkunden-Sammlungen im Staatsarchiv Graubünden (Staatsarchiv Graubünden Bde. III–IV), Chur 1975, 1977.
- JUVALTA-CLOETTA, L., Kirchengeschichtliches aus Bergün, in: BM 1933, S. 161–187.
- KERN, LEON/BONJOUR, EDGAR, Summarisches Verzeichnis der Abschriften aus ausländischen Archiven, die im Bundesarchiv aufbewahrt werden, in: ZSG 15 (1935), S. 422–427.
- MATHIEU, BALSER, Zur Geschichte der *Armenpflege* in Graubünden im Mittelalter und zu Beginn der Reformationszeit, in: JHGG 57 (1927), S. 121–192.
- MAYER, JOHANN GEORG, Synodalstatuten des Bischofs von Chur, Heinrich VI. von Höwen (1491–1503), in: ASG N.F. 4 (1882–1885), S. 198–203.
- MAYER, JOHANN GEORG, *Vaticano-Curiensia*. Ungedruckte päpstliche Urkunden, die Diözese Chur betreffend, aus dem 13., 14. und 15. Jahrhundert, in: JHGG 17 (1887), S. 27–54.
- MAYER, JOHANN GEORG, Zur Statistik der kirchlichen Bauten in der Diözese Chur, in: Anzeiger für Schweizerische Alterthumskunde 6 (1888–1891), S. 241–242.
- MAYER, JOHANN GEORG, Ein vergessenes Kloster und Hospiz im bündnerischen Münster-tale, in: ASG N.F. 9 (1902–1905), S. 247–252.
- MEYER-MARTHALER, ELISABETH (Hrsg.), Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden, 2. Teil: Der Zehngerichtenbund, 1. Bd.: *Gericht Langwies*, Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XV. Abteilung, Aarau 1985.
- MOHR, CONRADIN V., Die Regesten der Landschaft Schanfigg im Canton Graubünden (Die Regesten der Archive in der schweizerischen Eidgenossenschaft, 1. Bd., 5. Heft), Chur 1850.
- MOHR, THEODOR V., Die Regesten der Benedictiner-*Abtei Disentis* im Canton Graubünden (Die Regesten der Archive in der schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Bd., 4. Heft), Chur 1853.
- MOHR, THEODOR V./MOOR, CONRADIN V., Codex diplomaticus. Sammlung der Urkunden zur Geschichte Cur-Rätiens und der Republik Graubünden, 4 Bde., Chur 1848–1865.
- MOTTA, EMILIO, *Da quando data la chiesa* parrocchiale di Roveredo-Mesolcina? in: BSSI 31 (1909), S. 26–28.
- MOTTA, EMILIO, Documenti per la storia artistico-religiosa della chiesa di Santa Maria al Castello di Mesocco, in: BSSI 31 (1909), S. 81–85, 140–145.
- MÜLLER, ISO, Die spätfeudale Wirtschaftsordnung der Cadi, in: BM 1948, S. 336–339.
- MÜLLER, ISO, Urkunden zur Geschichte des Klosters Müstair 1316–1513, in: BM 1976, S. 319–337.
- PADAVINO, GIOVANNI BATTISTA, *Relatione* del segretario Padavino ritornato dal paese de' Signori Grisoni presentata nell'Ecc.^{mo} Collegio a' 20 Agosto 1605, hrsg. v. A. Giussani, Como 1904.
- Regesti degli Archivi del Grigioni Italiano, a cura della Pro Grigioni Italiano, 4 Bde., 1. Bd.: Calanca, 2. Bd.: Valle Mesolcina, 3. Bd.: Valle di Poschiavo, 4. Bd.: Valle Bregaglia, Poschiavo 1944–1963.
- RIZZI, ENRICO (Hrsg.), *Walser Regestenbuch*. Quellen zur Geschichte de Walseransiedlung 1253–1495, Anzola d'Ossola (Novara) 1991.
- SALIS-SOGLIO, P. NICOLAUS VON, *Regesten* der im Archiv des Geschlechts-Verbandes derer von Salis befindlichen Pergamenturkunden (Mittheilungen des Geschlechts-Verbandes derer von Salis I), Sigmaringen 1898.

- SANTI, CESARE, Regesti delle pergamene dell'Archivio parrocchiale di Soazza, in: QGI 51 (1982), S. 63–69.
- SAULLE HIPPENMEYER, IMMACOLATA/BRUNOLD, URSUS (Bearb.), Nachbarschaft, Pfarrei und Gemeinde in Graubünden 1400–1600. Quellen (Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte 8), Chur 1997.
- SCHIESS, TRAUGOTT (Hrsg.), Bullingers Korrespondenz mit den Graubündnern (Quellen zur Schweizer Geschichte 23–25), Basel 1904–1906.
- SCHORTA, ANDREA (Hrsg.), Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden. Serie B: Dorf-ordnungen, 2 Bde., 1. Bd.: Unterengadin, 2. Bd.: Oberengadin, 1965–1969.
- SCHORTA, ANDREA (Hrsg.), Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden, 1. Teil: Der Gotteshausbund, 4 Bde., 1. Bd.: Oberengadin, 2. Bd.: Unterengadin, 3. Bd.: Münstertal, 4. Bd.: Indices, Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XV. Abteilung, 1980–1985.
- SENN, NIKOLAUS, Archiv Jenatz, Schaffhausen 1869.
- SENN, NIKOLAUS, Archiv Tamins. Ein Beitrag zur Geschichte der Ostschweiz, o. O. 1881.
- SOLIVA, MARTIN, Pfarrarchiv der Gemeinde Medel/Lucmagn in Platta, Chur 1966.
- SPRECHER, ANTON V., Das Zinsbuch der Kirche Serneus vom Jahre 1479, in: JHGG 81 (1951), S. 67–96.
- THOMMEN, RUDOLF (Hrsg.), *Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven*, 5 Bde., Basel 1899–1935.
- VASELLA, OSKAR, *Urkunden und Akten zur Reformationsgeschichte des Bistums Chur*, in: ZSKG 34 (1940), S. 81–98, 258–278; 35 (1941), S. 62–75, 140–151, wieder abgedr. in: DERS., *Geistliche und Bauern*, S. 198–262.
- VASELLA, OSKAR, Beiträge zur kirchlichen *Statistik des Bistums Chur* vor der Reformation, in: ZSKG 38 (1944), S. 259–289, wieder abgedr. in: DERS., *Geistliche und Bauern*, S. 562–592.
- WAGNER, R./SALIS, L. R. V. (Hrsg.), *Rechtsquellen des Cantons Graubünden*, SA aus der ZSR 25–28, Basel 1887.
- WARTMANN, HERMANN, Rätische Urkunden aus dem Centralarchiv des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis in Regensburg (Quellen zur Schweizer Geschichte 10), Basel 1891.
- WEGELIN, KARL, Die Regesten der Benedictiner-*Abtei Pfävers* und der Landschaft Sargans (Die Regesten der Archive in der schweizerischen Eidgenossenschaft, 1. Bd., 6. Heft), Chur 1850.
- WIRZ, CASPAR, *Regesten zur Schweizergeschichte aus den päpstlichen Archiven 1447–1513*, 6 Hefte, Bern 1911–1918.

3. Literatur

- ALBERT, THOMAS, *Kirchliche Rechtsprechung* und Reformation. Blick in ein Kanzleiregister des bischöflichen Gerichts in Chur, in: *Traverse* 3. Jg., 1996/3, S. 145–155.
- BADER, KARL SIEGFRIED, *Dorfgenossenschaft* und Dorfgemeinde (Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes 2), Köln–Graz 1962.
- BADER, KARL SIEGFRIED, *universitas subditorum parochiae – des pfarrers untertanen*. Zur Auffassung und Bezeichnung der spätmittelalterlichen Pfarrgemeinde, in: K. OBERMAYER/H. R. HAGEMANN (Hrsg.), *Festschrift für H. Liermann zum 70. Geburtstag* (Erlanger Forschungen, Reihe A: Geisteswissenschaften 16), Erlangen 1964, S. 11–25.

- Bäuerliche Frömmigkeit und kommunale Reformation, Referate, gehalten am Schweizerischen Historikertag vom 23. Oktober 1987 in Bern, hrsg. v. der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz (Itinera 8), Basel 1988.
- BASS, GIUSEP, Quantitative Untersuchungen zur Bevölkerungsgeschichte der Lugnezer Pfarreien Camuns, Cumbels, Lumbrein, Pleif, Vigens und Vrin von 1650 bis 1850. Lizenziatsarbeit Universität Basel 1977 (unveröffentlicht).
- BAUMGART, PETER, Formen der Volksfrömmigkeit – Krise der alten Kirche und reformatorische Bewegung. Zur Ursachenproblematik des «Bauernkrieges», in: P. BLICKLE (Hrsg.), Revolte und Revolution in Europa. Referate und Protokolle des Internationalen Symposiums zur Erinnerung an den Bauernkrieg 1525 (Memmingen, 24.–27. März 1975) (Historische Zeitschrift, Beiheft 4 N.F.), München 1975, S. 186–204.
- BERGER, HANS, *Die Reformation in Chur* und ihre Ausstrahlungen auf Bünden, in: BM 1967, S. 81–139, 145–188.
- BERGER, HANS, Die Reformation, in: Bündner Kirchengeschichte, hrsg. vom Evangelischen Kirchenrat Graubünden im Auftrag der Evangelisch-reformierten Synode des Kantons Graubünden, 2. Teil, Chur 1986.
- BERTOGG, HERCLI, *Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte der Kirchgemeinden am Vorder- und Hinterrhein*, Chur 1937.
- BIERBRAUER, PETER, Die Prediger-Reformation im Dorf, in: Bäuerliche Frömmigkeit und kommunale Reformation, S. 63–84.
- BIERBRAUER, PETER, *Der Aufstieg der Gemeinde* und die Entfeudalisierung der Gesellschaft im späten Mittelalter, in: P. BLICKLE/J. KUNISCH (Hrsg.), Kommunalisierung und Christianisierung, S. 29–55.
- BIERBRAUER, PETER, *Die unterdrückte Reformation. Der Kampf der Tiroler um eine neue Kirche (1521–1527)* (Bauer und Reformation 2), Zürich 1993.
- BLICKLE, PETER, *Gemeindereformation. Die Menschen des 16. Jahrhunderts auf dem Weg zum Heil*, München 1987.
- BLICKLE, PETER (Hrsg.), Zugänge zur bäuerlichen Reformation (Bauer und Reformation 1), Zürich 1987.
- BLICKLE, PETER, Kommunalismus und Republikanismus in Oberdeutschland, in: H. G. KOENIGSBERGER (Hrsg.), Republiken und Republikanismus im Europa der Frühen Neuzeit (Schriften des Historischen Kollegs: Kolloquien 11), München 1988, S. 57–75.
- BLICKLE, PETER, Die Reformation vor dem Hintergrund von *Kommunalisierung und Christianisierung*. Eine Skizze, in: P. BLICKLE/J. KUNISCH (Hrsg.), Kommunalisierung und Christianisierung, S. 9–28.
- BLICKLE, PETER, *Antiklerikalismus* um den Vierwaldstättersee 1300–1500: von der Kritik der Macht der Kirche, in: P. A. DYKEMA/H. A. OBERMAN (Hrsg.), *Anticlericalism in Late Medieval and Early Modern Europe* (Studies in Medieval and Reformation Thought LI), Leiden-New York-Köln 1993, S. 115–132.
- BLICKLE, PETER, Warum blieb die Innerschweiz katholisch? in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 86 (1994), S. 29–38.
- BLICKLE, PETER/KUNISCH, JOHANNES (Hrsg.), Kommunalisierung und Christianisierung. Voraussetzungen und Folgen der Reformation 1400–1600 (Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 9), Berlin 1989.
- BORGOLTE, MICHAEL, *Die Stiftungen des Mittelalters* in rechts- und sozialhistorischer Sicht, in: ZRG KA 105 (1988), S. 71–94.
- BORGOLTE, MICHAEL, Die mittelalterliche Kirche (Enzyklopädie deutscher Geschichte 17), München 1992.

- BORGOLTE, MICHAEL, Stiftungen des Mittelalters im Spannungsfeld von Herrschaft und Genossenschaft, in: D. GEUENICH/O. G. OEXLE (Hrsg.), *Memoria in der Gesellschaft des Mittelalters*, Göttingen 1994, S. 267–285.
- BRAET, HERMANN/VERBEKE, WERNER (Hrsg.), *Death in the Middle Ages (Mediaevalia Lovaniensia I/9)*, Leuven 1983.
- BRÜGGER, CHRISTIAN, Die Kirchen des Oberengadins aus alter und neuer Zeit. Eine bau- und kulturgeschichtliche Studie, in: *BM* 1926, S. 129–148, 161–175.
- BRUNOLD, URSUS, Zur Geschichte der Pfarrei Savognin, in: *Savognin. Geschichte, Wirtschaft, Gemeinschaft*, Savognin 1988, S. 177–201.
- BUNDI, MARTIN, *Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte Graubündens im Mittelalter*, Chur 1982.
- BUNDI, MARTIN/JECKLIN, URSULA/JÄGER, GEORG, *Geschichte der Stadt Chur*, 2. Teil: Vom 14. bis zum 17. Jahrhundert, Chur 1986.
- CAHANNES, JOHANN, *Das Kloster Disentis vom Ausgang des Mittelalters bis zum Tode des Abtes Christian von Castelberg 1584*, Stans 1899.
- CAMENISCH, EMIL, Die Stiftung der Kapelle St. Nicolaus zu Fardün in Schams 1407, in: *BM* 1915, S. 221–225.
- CAMENISCH, EMIL, *Bündnerische Reformationsgeschichte*, Chur 1920.
- CAMENISCH, EMIL, Die Reformation in Valendas 1523–1536, in: *BM* 1924, S. 241–250.
- CAMENISCH, EMIL, Das Ilanzer Religionsgespräch, 7.–9. Januar 1526. Gedächtnisschrift zur vierten Jahrhundertfeier, hrsg. von der Evangelischen Vereinigung der Gruob und Umgebung, Chur 1925.
- CAMENISCH, EMIL, *Das Ringen der Gerichtsgemeinden Heinzenberg, Thusis und Tschappina um ihre politische Unabhängigkeit 1475–1709*, in: *BM* 1948, S. 257–277.
- CAMENISCH, EMIL, *Geschichte der kirchlichen Entwicklung in Thusis und am Heinzenberg vor und nach der Durchführung der Glaubenserneuerung*, Thusis 1950.
- CAMENISCH, EMIL, *Geschichte der Reformation und Gegenreformation in den italienischen Südtälern Graubündens und den ehemaligen Untertanenlanden Chiavenna, Veltlin und Bormio*, Chur 1950.
- CAMENISCH, EMIL, *Tschappina. Eine Walsersiedlung im Kampf*, Chur 1955.
- CAMINADA, GION, *Geschichtliche Notizen über Kirche und Pfarrei des heiligen Gallus und Othmar in Laax*, in: *Laax. Eine Bündner Gemeinde. Studien zu ihrer Geschichte, Sprache, Kultur und zur touristischen Entwicklung. 550 Jahre Loskaufbrief der Freien von Laax, 1428–1978*, Redaktion: Alfons Maissen, Laax 1978, S. 86–108.
- CARONI, PIO, *Betrachtungen zur Kirchen- und Rechtsgeschichte des Misoxtales*, in: *ZSKG* 59 (1965), S. 20–48.
- CASTELMUR, ANTON V., *Maladers und die kirchlichen Verhältnisse im Schanfigg*, in: *BM* 1923, S. 257–282, 302–316, 333–347.
- CHRISTIAN, WILLIAM A. JR., *Local Religion in Sixteenth-Century Spain*, Princeton NJ 1981.
- CLAVADETSCHER, OTTO P., *Rätien im Mittelalter. Verfassung, Verkehr, Recht, Notariat. Ausgewählte Aufsätze. Festgabe zum 75. Geburtstag*, hrsg. v. U. Brunold/L. Deplazes, Disentis-Sigmaringen 1994.
- CLAVADETSCHER, OTTO P./KUNDERT, WERNER, *Das Bistum Chur*, in: *HS I/1*, Bern 1972, S. 449–577.
- CLAVUOT, OTTO, *Kurze Geschichte des Gotteshausbundes (Eine zusammenfassende Übersicht)*, in: *Festschrift 600 Jahre Gotteshausbund*, S. 529–558.

- CONRAD, FRANZISKA, *Reformation in der bäuerlichen Gesellschaft. Zur Rezeption reformatorischer Theologie im Elsass* (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz 116), Stuttgart 1984.
- CONRAD, FRANZISKA, *Die «bäuerliche» Reformation. Die Reformationstheologie auf dem Land am Beispiel des Unterelsaß*, in: P. BLICKLE/A. LINDT/A. SCHINDLER (Hrsg.), *Zwingli und Europa. Referate und Protokoll des Internationalen Kongresses aus Anlaß des 500. Geburtstages von Huldrych Zwingli vom 26. bis 30. März 1984*, Zürich 1985, S. 137–150.
- CURTI, NOTKER, *Alte Kirchen im Oberland*, in: BM 1915, S. 10–16, 39–48, 81–89.
- CURTI, NOTKER, *Alte Kapellen im Oberland*, in: BM 1915, S. 419–428.
- CURTI, NOTKER, *Die rätischen Kirchen des Stiftes Disentis*, in: BM 1921, S. 257–276, 340–348, 353–363.
- DALBERT, PETER, *Die Reformation in den italienischen Talschaften Graubündens nach dem Briefwechsel Bullingers. Ein Beitrag zur Geschichte der Reformation in der Schweiz*, Diss. Zürich, Zürich 1948.
- DANNENBAUER, HEINZ, *Zur Verwaltung des Kirchengutes im ausgehenden 15. Jahrhundert*, in: *Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte* 31 (1925), S. 44–50.
- DE GIACOMI, HANS, *Das Eheschließungsrecht nach den bündnerischen Statuten*, Diss. Zürich, Chur 1927.
- DINZELBACHER, PETER, *Zur Erforschung der Geschichte der Volksreligion. Einführung und Bibliographie*, in: P. DINZELBACHER/D. R. BAUER (Hrsg.), *Volksreligion im hohen und späten Mittelalter (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte, N.F. Heft 13)*, Paderborn-München-Wien-Zürich 1990, S. 9–27.
- DINZELBACHER, PETER/BAUER, DIETER R. (Hrsg.), *Heiligenverehrung in Geschichte und Gegenwart. Wissenschaftliche Studientagung der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart*, 8.–12. April 1987 in Weingarten, Ostfildern 1990.
- DÜLMEN, RICHARD VAN, *Volksfrömmigkeit und konfessionelles Christentum im 16. und 17. Jahrhundert*, in: W. SCHIEDER (Hrsg.), *Volksreligiosität in der modernen Sozialgeschichte (Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft 11)*, Göttingen 1986, S. 14–30.
- ELSENER, FERDINAND, *Das Majoritätsprinzip in konfessionellen Angelegenheiten und die Religionsverträge der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 16. bis 18. Jahrhundert*, in: ZRG KA 86 (1969), S. 238–281.
- FARNER, OSKAR, *Die Kirchenpatrozinien des Kantons Graubünden*, in: JHGG 54 (1924), S. 1–192.
- FEINE, HANS ERICH, *Kirchliche Rechtsgeschichte. Bd. 1: Die katholische Kirche*, 5. Aufl. Köln-Wien 1972.
- Festschrift 600 Jahre Gotteshausbund. Zum Gedenken an die Gründung des Gotteshausbundes am 29. Januar 1367*, Chur 1967.
- FISCHER, ALBERT, *Bischof Johann V. Flugi von Chur. Biographische Notizen 1550-1601*, in: ZSKG 89 (1995), S. 63-88, auch in: BM 1995, S. 5-29.
- FISCHER, BEAT, *Langwieser Kirchengeschichte*, Chur 1988.
- FISCHER, BEAT, *500 Jahre Bergkirchli Arosa*, Chur 1992.
- FONTANA, GIATGEN, *Ländliche Gemeinde in Graubünden bis 1800*, in: *Die ländliche Gemeinde. Historikertagung der Arge Alp in Bad Ragaz 16.–18.10.1985*, Bozen 1988, S. 43–61.
- FRANZ, ADOLPH, *Die Messe im deutschen Mittelalter. Beiträge zur Geschichte der Liturgie und des religiösen Volkslebens*, Freiburg i.Br. 1902 [Neudruck Darmstadt 1963].

- FRÖLICH, KARL, Die Rechtsformen der mittelalterlichen Altarpfründen, in: ZRG KA 20 (1931), S. 457–544.
- FUHRMANN, ROSI, *Die Kirche im Dorf*. Kommunale Initiativen zur Organisation von Seelsorge vor der Reformation, in: P. BLICKLE (Hrsg.), *Zugänge zur bäuerlichen Reformation*, S. 147–186.
- FUHRMANN, ROSI, Christenrecht, Kirchengut und Dorfgemeinde. Überlegungen zur historischen Entwicklung kommunaler Rechte in der Kirche und deren Bedeutung für eine Rezeption der Reformation auf dem Lande, in: *Bäuerliche Frömmigkeit und kommunale Reformation*, S. 14–32.
- FUHRMANN, ROSI, *Dorfgemeinde und Pfründstiftung* vor der Reformation. Kommunale Selbstbestimmungschancen zwischen Religion und Recht, in: P. BLICKLE/J. KUNISCH (Hrsg.), *Kommunalisierung und Christianisierung*, S. 77–112.
- FUHRMANN, ROSI, *Kirche und Dorf*. Religiöse Bedürfnisse und kirchliche Stiftung auf dem Lande vor der Reformation (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 40), Stuttgart-Jena-New York 1995.
- FURRER, NORBERT, Die Bündner Währung vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, in: JHGG 114 (1984), S. 3–68.
- Geschichtsforschung in der Schweiz. Bilanz und Perspektiven – 1991, Basel 1992.
- GILLARDON, PAUL, Geschichte des Zehngerichtenbundes. Festschrift zur Fünfhundertfeier seiner Gründung 1436–1936, Davos 1936.
- GILOMEN, HANS-JÖRG, *Renten und Grundbesitz* in der Toten Hand. Realwirtschaftliche Probleme der Jenseitsökonomie, in: P. JEZLER (Red.), *Himmel, Hölle, Fegefeuer*, S. 135–148.
- GRABMAYER, JOHANNES, *Volks glauben* und Volksfrömmigkeit im spätmittelalterlichen Kärnten, Wien-Köln-Weimar 1994.
- GRAF, WERNER, *Evangelische Kirchenordnung* im Freistaat Gemeiner Drei Bünde, in: *Zwingliana* Bd. XI, 1959–1963, S. 624–648.
- GRAF, WERNER, *Die Ordnung der Evangelischen Kirche* in Graubünden von der Reformation bis 1980, in: JHGG 112 (1982), S. 7–93.
- GRASS, FRANZ, *Pfarrei und Gemeinde im Spiegel der Weistümer Tirols*, Innsbruck 1950.
- GUGGISBERG, HANS RUDOLF, The Problem of «Failure» in the *Swiss Reformation*. Some Preliminary Reflections, in: E. I. KOURI/T. SCOTT (Hrsg.), *Politics and Society in Reformation Europe. Essays for Sir Geoffrey Elton on his Sixty-Fifth Birthday*, New York 1987, S. 188–209.
- GUGGISBERG, HANS R./KRODEL, GOTTFRIED G. (Hrsg.), *Die Reformation in Deutschland und Europa: Interpretationen und Debatten: Beiträge zur gemeinsamen Konferenz der Society for Reformation Research und des Vereins für Reformationsgeschichte*, 25.–30. September 1990 (Archiv für Reformationsgeschichte, Sonderband), Gütersloh 1993.
- GURJEWITSCH, AARON J., *Mittelalterliche Volkskultur*, München 1987 (russische Originalausgabe Moskau 1981).
- HAMM, BERNDT, Frömmigkeit als Gegenstand theologiegeschichtlicher Forschung. Methodisch-historische Überlegungen am Beispiel von Spätmittelalter und Reformation, in: *Zeitschrift für Theologie und Kirche* 74 (1977), S. 464–497.
- Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, hrsg. v. A. Erlert und E. Kaufmann, Berlin 1971–.
- HARDEGGER, JOSEPH ANTON, *Beiträge zur spätmittelalterlichen Geschichte der Benediktinerabtei Pfäfers* (ZSKG Beiheft 22), Freiburg (Schweiz) 1969.

- HASHAGEN, JUSTUS, Zur Charakteristik der geistlichen Gerichtsbarkeit im späten Mittelalter, in: ZRG KA 6 (1916), S. 205–292.
- HEAD, RANDOLPH C., Staat ohne Theorie und Herrschertreue. Die Entwicklung Graubündens zu einer politischen Einheit, in: 700 Jahre Eidgenossenschaft, Beilage zur «Bündner Zeitung» Nr. 95, 25. April 1991.
- HEAD, RANDOLPH C., Rhaetian Ministers, from Shepherds to Citizens: Calvinism and Democracy in the Republic of the Three Leagues 1550–1620, in: W. F. GRAHAM (Hrsg.), Later Calvinism: International Perspectives (Sixteenth Century Essays and Studies 22), Kirksville, Missouri 1994, S. 55–69.
- HEAD, RANDOLPH C., Early Modern *Democracy in the Grisons*. Social Order and Political Language in a Swiss Mountain Canton, 1470–1620, Cambridge 1995.
- HEAD, RANDOLPH C., «nit alß zwo Gmeinden, oder Partheyen, sonder ein Gmeind»: *Kommunalismus unter zwei Konfessionen* in Graubünden, 1530–1620, in: B. KÜMIN/P. BLICKLE (Hrsg.), Pfarrei und Gemeinde (Bauer und Reformation 3), im Druck.
- HINSCHIUS, PAUL, *System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland*, 6 Bde., Berlin 1869–1897 [Neudruck Graz 1959].
- Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz, Bd. 1–7 u. Supplement, Neuenburg 1921–1934.
- HOININGEN-HUENE, CHRISTINE VON, *Mitteilungen* aus Bergeller Notarsprotokollen, in: BM 1917, S. 97–105, 201–211, 388–396; 1919, S. 57–61, 85–95, 154–160, 187–189.
- HOININGEN-HUENE, CHRISTINE VON (Aus ihrem Nachlass herausgegeben), *Bergeller Rechtsverhältnisse* im 16. Jahrhundert, in: BM 1936, S. 257–280; 1937, S. 155–158, 176–189, 193–218.
- HÜBSCHER, BRUNO, Das bischöfliche Archiv Chur, in: Archivalia et Historica, Festschrift für Prof. Dr. Anton Largiadèr, Zürich 1958, S. 33–49.
- ILLI, MARTIN, Wohin die Toten gingen. *Begräbnis und Kirchhof* in der vorindustriellen Stadt, Zürich 1992.
- ILLI, MARTIN, *Begräbnis, Verdammung und Erlösung*. Das Fegefeuer im Spiegel von Bestattungsriten, in: P. JEZLER (Red.), Himmel, Hölle, Fegefeuer, S. 59–68.
- JECKLIN, FRITZ, Allerlei Bündnergeschichtliches aus dem k. k. Statthaltereiarchiv zu Innsbruck, in: BM 1902, S. 197–202, 216–220.
- JECKLIN, FRITZ, Stiftung und Begabung der Kirche St. Nikolaus in Küblis, 11. August 1464, in: BM 1903, S. 221–224.
- JECKLIN, FRITZ, Aufzeichnungen über Kirche und Dorf Parpan, in: BM 1916, S. 369–373.
- JECKLIN, FRITZ, Geschichte der *St. Gaudentiuskirche bei Casaccia*, in: BM 1923, S. 1–17, 44–61.
- JEZLER, PETER, Der spätgotische *Kirchenbau* in der Zürcher Landschaft. Die Geschichte eines «Baubooms» am Ende des Mittelalters, Wetzikon 1988.
- JEZLER, PETER (Red.), Himmel, Hölle, Fegefeuer. Das Jenseits im Mittelalter, Katalog, hrsg. v. der Gesellschaft für das Schweizerische Landesmuseum, 4. Aufl. Zürich 1994.
- JEZLER, PETER, *Jenseitsmodelle* und Jenseitsvorsorge – eine Einführung, in: DERS. (Red.), Himmel, Hölle, Fegefeuer, S. 13–26.
- JOOS, LORENZ, Zwei kleine Beiträge zur Geschichte der Freien von Laax, in: BM 1930, S. 225–237, 257–276.
- JOOS, LORENZ, Die Kirchlein des Safientales, in: BM 1936, S. 1–26, 247–250.
- JUVALTA-CLOETTA, L., Kirchengeschichtliches aus Bergün, in: BM 1933, S. 161–187.
- KÜNSTLE, FRANZ XAVER, *Die deutsche Pfarrei* und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters (Kirchenrechtliche Abhandlungen 20), Stuttgart 1905 [Neudruck Amsterdam 1963].

- KURZE, DIETRICH, *Pfarrerwahlen im Mittelalter*. Ein Beitrag zur Geschichte der Gemeinde und des Niederkirchenwesens (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht VI), Köln 1966.
- KURZE, DIETRICH, Hoch- und spätmittelalterliche *Wahlen im Niederkirchenbereich* als Ausdruck von Rechten, Rechtsansprüchen und als Wege zur Konfliktlösung, in: R. SCHNEIDER/H. ZIMMERMANN (Hrsg.), *Wahlen und Wählen im Mittelalter*, Sigmaringen 1990, S. 197–225.
- LANDAU, PETER, *Ius patronatus*. Studien zur Entwicklung des Patronats im Dekretalenrecht und der Kanonistik des 12. und 13. Jahrhunderts (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 12), Köln-Wien 1975.
- LANDAU, PETER, Art. «Eigenkirchenwesen», in: TRE 9, S. 399–404.
- LANDAU, PETER, Art. «Kirchengut», in: TRE 18, S. 560–575.
- LANDAU, PETER, Art. «Patronat», in: TRE 26, S. 106–114.
- LEIMGRUBER, WALTER, Karten des Bistums Chur, in HS I/1, Bern 1972, S. 578–619.
- Lexikon für Theologie und Kirche, hrsg. v. J. Höfer/K. Rahner, 11 Bde, Freiburg i.Br. 1957–1967.
- LIERMANN, HANS, Handbuch des Stiftungsrechts, 1. Bd.: Geschichte des Stiftungsrechts, Tübingen 1963.
- LIVER, PETER, *Vom Feudalismus zur Demokratie* in den graubündnerischen Hinterrheintälern, in: JHGG 59 (1929), S. 1–136.
- LIVER, PETER, *Die staatliche Entwicklung* im alten Graubünden, in: ZSG 13 (1933), S. 206–248.
- LIVER, PETER, *Rechtsgeschichte der Landschaft Rheinwald*. Ein Beitrag zum öffentlichen Recht des Kantons Graubünden, in: JHGG 66 (1936), S. 1–209.
- LIVER, PETER, Die Bündner Gemeinde, in: BM 1941, S. 33–39.
- LIVER, PETER, Die Bündner Gemeinde, in: BM 1947, S. 1–24.
- LIVER, PETER, Die Herrschaftsverhältnisse im Tumleschg und am Heinzenberg vom 12. bis ins 15. Jahrhundert. Beitrag zur rätischen Verfassungsgeschichte vom 12. bis 15. Jahrhundert, mit besonderer Berücksichtigung des Tumleschgs und des Heinzenbergs, in: BM 1947, S. 289–319.
- LIVER, PETER, *Die Stellung des Gotteshausbundes* in der bischöflichen Feudalherrschaft und im Freistaat Gemeiner Drei Bünde, in: Festschrift 600 Jahre Gotteshausbund, S. 129–183.
- MARGADANT, SILVIO, *Geschichte der evangelischen Kirchen von St. Moritz*, St. Moritz 1987.
- Materielle Kultur und religiöse Stiftung im Spätmittelalter. Internationales Round-Table-Gespräch, Krems an der Donau, 26. September 1988 (Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs 12), Wien 1990.
- MATHIEU, BALSER, Zur Geschichte der *Armenpflege* in Graubünden im Mittelalter und zu Beginn der Reformationszeit, in: JHGG 57 (1927), S. 121–192.
- MAYER, JOHANN GEORG, Inventarisierung der Kirchen und geistlichen Pfründen in Davos und Prätigau 1624, in: BM 1897, S. 129–131.
- MAYER, JOHANN GEORG, Geschichte des *Bistums Chur*, 2 Bde., Stans 1907, 1914.
- MEULI, ANTON, Die Entstehung der autonomen *Gemeinden im Oberengadin*. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte Graubündens, in: JHGG 31 (1901), S. 1–101.
- MEYER, HELMUT, Die Reformation und ihre Wirkungen im 16. und 17. Jahrhundert, in: Geschichtsforschung in der Schweiz, S. 290–303.

- MEYER, KARL, Die Walserkolonie Rheinwald und die Freiherren von Sax-Misox, in: JHGG 57 (1927), S. 19–42.
- MEYER-MARTHALER, ELISABETH, *Rechtsquellen und Rechtsentwicklung* im Gotteshausbund, in: Festschrift 600 Jahre Gotteshausbund, S. 91–128.
- MEYER-MARTHALER, ELISABETH, Langwies und die Anfänge seines Gerichtes, in: BM 1977, S. 329–354.
- MÜLLER, ALOIS, Das Kirchenpatronatsrecht im Kanton Zug, Stans 1912.
- MÜLLER, ISO, Die Inkorporation der Disentiser Klosterpfarreien 1491, in: ZSKG 34 (1940), 241–257.
- MÜLLER, ISO, Die Entstehung des Grauen Bundes 1367–1424, in: ZSG 21 (1941), S. 137–199.
- MÜLLER, ISO, *Studien* zum spätf feudalen Disentis. Abt Johannes Schnagg 1464–1497, in: JHGG 71 (1941), S. 153–233.
- MÜLLER, ISO, Die Pfarrei-Präsentationen des Klosters Disentis, in: ZRG KA 82 (1965), S. 139–189.
- MÜLLER, WOLFGANG, Die Kaplaneistiftung (praebenda sine cura) als spätmittelalterliche Institution, in: R. BÄUMER (Hrsg.), Von Konstanz nach Trient. Beiträge zur Geschichte der Kirche von den Reformkonzilien bis zum Tridentinum. Festgabe für August Franzen, München-Paderborn-Wien 1972, S. 301–315.
- MUOTH, J. C., Beiträge zur Geschichte des Thales und Gerichtes Safien, in: BM 1901, S. 49–56, 73–79, 97–106, 121–131, 141–145, 165–174.
- MURALT, LEONHARD VON, Renaissance und Reformation, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, 1. Bd., Zürich 1972, S. 389–570.
- NOSER, HANS BEAT, *Pfarrei* und Kirchgemeinde. Studie zu ihrem rechtlichen Begriff und grundsätzlichen Verhältnis (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat 13), Freiburg i. Ü. 1957.
- NÜSCHELER, ARNOLD, Die Gotteshäuser der Schweiz, 1. Heft: Bistum Chur, Zürich 1864.
- OEXLE, OTTO G., Die Gegenwart der Toten, in: H. BRAET/W. VERBEKE, Death in the Middle Ages, S. 19–77.
- OHLER, NORBERT, Sterben und Tod im Mittelalter, München-Zürich 1990.
- PEDOTTI, GÖRI, Beiträge zur rechtsgeschichtlichen *Entwicklung der Gemeinde*, der Gemeindeaufgaben und des Gemeindevermögens im Kanton Graubünden, Diss. Zürich, Zürich 1936.
- PFAFF, CARL, *Pfarrei* und Pfarreileben. Ein Beitrag zur spätmittelalterlichen Kirchengeschichte, in: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft. Jubiläumsschrift 700 Jahre Eidgenossenschaft, hrsg. v. Historischen Verein der Fünf Orte, 1. Bd., Olten 1990, S. 203–282.
- PFISTER, ULRICH, Reformierte Sittenzucht zwischen kommunaler und territorialer Organisation: Graubünden, 16.–18. Jahrhundert, in: Archiv für Reformationsgeschichte 87 (1996), S. 287–333.
- PIETH, FRIEDRICH, Bündnergeschichte, Chur 1945.
- PLÖCHL, WILLIBALD M., Geschichte des Kirchenrechts, 2 Bde., München-Wien 1955.
- POESCHEL, ERWIN, Die Kunstdenkmäler des Kantons Graubünden, 7 Bde., Basel 1937–1948.
- POOL, GEORG, Die Kirche der Heiligen Margareta in Fex-Crasta, in: BM 1980, S. 161–180.
- POOL, GEORG, Fedes-Feitz-Fex. Ein Beitrag zur Siedlungsgeschichte des Oberengadins, in: JHGG 118 (1988), S. 175–253.

- PUTZI, JULIUS, Die Entwicklung des *Bürgerrechts* in Graubünden, Diss. Zürich, Affoltern am Albis 1951.
- RAGAZ, GEORG, Die Entstehung der politischen Gemeinden im Schamsertal, Diss. Zürich, Disentis 1934.
- RAGETH, SIGIS, Die Rechtsgeschichte der Herrschaft Rhäzüns von der Übernahme durch Österreich (1497) bis zur kantonalen Verfassung von 1854, Diss. Zürich, Zürich 1981.
- REICKE, SIEGFRIED, Stiftungsbegriff und Stiftungsrecht im Mittelalter, in: ZRG GA 53 (1933), S. 247–276.
- RIEDEL-SPANGENBERGER, ILONA, Grundbegriffe des Kirchenrechts, Paderborn-München-Wien-Zürich 1992.
- RUPP, THEODOR, Gemeinde und Kirche im Prättigau in ihrer Entwicklung bis zur Reformation, in: BM 1950, S. 97–127.
- RÜTTE, HANS VON, Bäuerliche Reformation am Beispiel der Pfarrei Marbach im sanktgallischen Rheintal, in: P. BLICKLE (Hrsg.), Zugänge zur bäuerlichen Reformation, S. 55–84.
- RÜTTE, HANS VON, Von der spätmittelalterlichen Frömmigkeit zum reformierten Glauben. *Kontinuität* und Bruch in der Religionspraxis der Bauern, in: Bäuerliche Frömmigkeit und kommunale Reformation, S. 33–44.
- SABLONIER, ROGER, Das *Dorf* im Übergang vom Hoch- zum Spätmittelalter. Untersuchungen zum Wandel ländlicher Gemeinschaftsformen im ostschweizerischen Raum, in: L. FENSKE/W. RÖSENER/T. ZOTZ, Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter, Festschrift für J. Fleckenstein zum 65. Geburtstag, Sigmaringen 1984, S. 727–745.
- SÄGMÜLLER, JOHANNES BAPTIST, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, Freiburg i.Br. 1914.
- SALIS, LUDWIG RUDOLF VON, Beiträge zur Geschichte des persönlichen *Eherechts* in Graubünden, Basel 1886.
- SCHIESS, TRAUGOTT, Die Beziehungen Graubündens zur Eidgenossenschaft, besonders zu Zürich im XVI. Jahrhundert, in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 27 (1902), S. 31–183.
- SCHMID, KARL (Hrsg.), Gedächtnis, das Gemeinschaft stiftet, München-Zürich 1985.
- SCHMID, KARL/WOLLASCH, JOACHIM, Die Gemeinschaft der Lebenden und Verstorbenen in Zeugnissen des Mittelalters, in: Frühmittelalterliche Studien 1 (1967), S. 365–405.
- SCHMID, KARL/WOLLASCH, JOACHIM (Hrsg.), *Memoria*. Der geschichtliche Zeugniswert des liturgischen Gedenkens im Mittelalter (Münstersche Mittelalter-Schriften 48), München 1984.
- SCHMIDT, HEINRICH RICHARD, *Über das Verhältnis von ländlicher Gemeinde und christlicher Ethik*: Graubünden und die Innerschweiz, in: P. BLICKLE (Hrsg.), Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich, München 1991, S. 455–487.
- SCHMIDT, HEINRICH RICHARD, *Dorf und Religion*. Reformierte Sittenzucht in Berner Landgemeinden der Frühen Neuzeit (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 41), Stuttgart-Jena-New York 1995.
- SCHREIBER, PAUL, Die Entwicklung der *Volksrechte* in Graubünden, Diss. Zürich 1921, Chur 1921.
- SCHREINER, KLAUS, Laienfrömmigkeit – Frömmigkeit von Eliten oder Frömmigkeit des Volkes? Zur sozialen Verfasstheit laikaler Frömmigkeitspraxis im späten Mittelalter, in: DERS. (Hrsg.), Laienfrömmigkeit im späten Mittelalter. Formen, Funktionen, politisch-soziale Zusammenhänge (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 20), München 1992, S. 1–78.

- SCHRÖCKER, SEBASTIAN, *Die Kirchenpflegschaft. Die Verwaltung des Niederkirchenvermögens durch Laien seit dem ausgehenden Mittelalter* (Veröffentlichungen der Görresgesellschaft für Rechts- und Staatswissenschaft 67), Paderborn 1934.
- SCHULZE, REINER, Art. «Stiftungsrecht», in: HRG, 4. Bd., Sp. 1980–1990.
- SCHWARZENBACH, ANNEMARIE, *Beiträge zur Geschichte des Oberengadins im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit*, Diss. Zürich, Zürich-Leipzig 1931.
- SCHWEIZER, EDUARD, *Das Gemeindepatronatsrecht in den Urkantonen*, in: ZSR N.F. 24 (1905), S. 1–80.
- Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, Frauenfeld 1881–
- SCOTT, TOM, *The Communal Reformation between Town and Country*, in: H. R. GUGGISBERG/G. G. KRODEL (Hrsg.), *Die Reformation in Deutschland und Europa*, S. 175–192.
- SCRIBNER, ROBERT W., *Zur Wahrnehmung des Heiligen in Deutschland am Ende des Mittelalters*, in: J. KUOLT/H. KLEINSCHMIDT/P. DINZELBACHER, *Das Mittelalter – Unsere fremde Vergangenheit. Beiträge der Stuttgarter Tagung vom 17. bis 19. September 1987*, Stuttgart 1990, S. 241–267.
- SCRIBNER, ROBERT W., *The Reformation and the Religion of the Common People*, in: H. R. GUGGISBERG/G. G. KRODEL (Hrsg.), *Die Reformation in Deutschland und Europa*, S. 221–241.
- SEADENI, TOMASO, *Die Stiftung einer ewigen Messe in Borgonuovo*, in: BM 1917, S. 380–383.
- SIEGLERSCHMIDT, JÖRN, *Territorialstaat und Kirchenregiment. Studien zur Rechtsdogmatik des Kirchenpatronatsrechts im 15. und 16. Jahrhundert* (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 15), Köln-Wien 1987.
- SIMONET, J. JACOB, *Aus den bischöflichen Visitationsberichten von 1623 und 1643*, in: BM 1916, S. 2–11, 48–55, 90–98, 123–132.
- SIMONET, J. JACOB, *Die katholischen Weltgeistlichen Graubündens mit Ausschluss der ennetbirgischen Kapitel Puschlav und Misox-Calanca*, in: JHGG 49 (1919), S. 107–222; 50 (1920), S. 1–98; 51 (1921), S. 87–156.
- SIMONET, J. JACOB, *Obervazer Eherecht im 16. Jahrhundert*, in: BM 1921, S. 108–113.
- SIMONETT, CH., *Die evangelische Kirche zu Almens. Ein Beitrag zur bündnerischen Reformation*, in: BM 1927, S. 328–331.
- SLEUMER, ALBERT, *Kirchenlateinisches Wörterbuch*, Limburg a.d.L. 1926 [Nachdruck Hildesheim-Zürich-New York 1990].
- SPRECHER, FERDINAND, *Aus der Vergangenheit der Kirche zu Küblis, anlässlich einer bevorstehenden Renovation dieser Kirche ihrer Gemeinde vorgetragen am Reformationsfest 3. November 1912*, Schiers 1913.
- SPRECHER, JOHANN ANDREAS V., *Kulturgeschichte der Drei Bünde im 18. Jahrhundert*, bearb. und hrsg. v. R. Jenny, 2. Aufl. Chur 1976.
- STADLER, PETER, *Eidgenossenschaft und Reformation*, in: H. ANGERMEIER (Hrsg.), *Säkulare Aspekte der Reformationszeit* (Schriften des Historischen Kollegs: Kolloquien 5), München-Wien 1983, S. 91–99.
- STEIN, ALBERT, Art. «Gerichtsbarkeit, kirchliche», in: TRE 12, S. 497–506.
- STOLZ, OTTO, *Beiträge zur Geschichte des Unterengadins aus Tiroler Archiven*, in: JHGG 53 (1923), S. 53–227.
- SURCHAT, PIERRE-LOUIS, *Zur Katholischen Reform in Graubünden*, in: *Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte* 84 (1989), S. 195–209.
- THALER, P. ALBUIN, *Geschichte des Bündnerischen Münstertales*, St. Maurice 1931.

- Theologische Realenzyklopädie, hrsg. v. G. Krause/G. Müller, Berlin 1974–.
- TREMP, ERNST/UTZ TREMP, KATHRIN/PFAFF, CARL, Zwischen Institution und Frömmigkeit: Die Erforschung der mittelalterlichen Kirchengeschichte im letzten Vierteljahrhundert, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 41 (1991), S. 452–466.
- TRUOG, JAKOB RUDOLF, Die *Pfarrer* der evangelischen Gemeinden in Graubünden und seinen ehemaligen Untertanenlanden, in: JHGG 64 (1934), S. 1-96; 65 (1935), S. 97-298.
- TRUOG, JAKOB RUDOLF, Aus der Geschichte der Evangelisch-Rätischen *Synode* 1537–1937, Chur 1937.
- VASELLA, OSKAR, *Zur Entstehungsgeschichte des 1. Ilanzer Artikelbriefs* vom 4. April 1524 und des Eidgenössischen Glaubenskonkordates von 1525, in: ZSKG 34 (1940), S. 182–192, wieder abgedr. in: DERS., *Geistliche und Bauern*, S. 122–132.
- VASELLA, OSKAR, Bauernkrieg und Reformation in Graubünden 1525–1526, in: ZSG 20 (1940), S. 1–65, wieder abgedr. in: DERS., *Geistliche und Bauern*, S. 133–197.
- VASELLA, OSKAR, Die Entstehung der bündnerischen Bauernartikel vom 25. Juni 1526, in: ZSG 21 (1941), S. 58–78, wieder abgedr. in: DERS., *Geistliche und Bauern*, S. 263–283.
- VASELLA, OSKAR, *Die bischöfliche Herrschaft* in Graubünden und die Bauernartikel von 1526, in: ZSG 22 (1942), S. 1–86, wieder abgedr. in: DERS., *Geistliche und Bauern*, S. 284–369.
- VASELLA, OSKAR, Der bäuerliche *Wirtschaftskampf* und die Reformation in Graubünden (1526 bis etwa 1540), in: JHGG 73 (1943), S. 1–183, wieder abgedr. in: DERS., *Geistliche und Bauern*, S. 380–561.
- VASELLA, OSKAR, *Geistliche und Bauern*. Ausgewählte Aufsätze zu Spätmittelalter und Reformation in Graubünden und seinen Nachbargebieten, hrsg. v. U. Brunold/W. Vogler, Chur 1996.
- WEHRLI-JOHNS, MARTINA, «Tuo daz guote und lâ daz übele». *Das Fegefeuer als Sozialidee*, in: P. JEZLER (Red.), *Himmel, Hölle, Fegefeuer*, S. 47–58.
- WIESER, CONSTANT, Das *Oberengadin* und die Entstehung des Gotteshausbundes. Zugleich ein Beitrag über die Freiheitsentwicklung in Rätien im Spätmittelalter, in: *Festschrift 600 Jahre Gotteshausbund*, S. 184–204.
- WYSS, ERWIN, Die Reformation von Mutten, in: *Bündner Kalender* 147 (1988), S. 59–65.

ORTS- UND PERSONENREGISTER

Bei «Drei Bünde», «Grauer Bund», «Gotteshausbund» und «Zehngerichtenbund» sind nur die besonders wichtigen und ausführlichen Erwähnungen aufgenommen worden. A: Der Name kommt nur in einer Anmerkung der betreffenden Seite vor.

A

Acht Gerichte 219–225, 229, 240
Advocatis, Gasparus de 78, 321
Aggtha, Christoph 91
Albiert, Jakob 135
Albinis, Johannes de 149, 155
Albulatal 96
Alexander VI., Papst 142, 313
Aliesch, Andris 219
Almens (GR) 88A, 104A, 277A, 319, 328
Altdorf (Kt. Uri) 153
Alvaneu (GR) 65, 66A, 83, 130, 202, 262, 328
- Kirche St. Mauritius 65, 66A, 324, 328
- - Pfarrer: →Jacobus
Alvaschein (GR) 88A, 205, 264 →Prada
Ambundii, Johannes III. 151
Andeer (GR) 20, 34, 60, 87A, 132, 263
- Altar St. Michael 61
Andiast (GR) 198, 203, 243, 244, 247, 248, 251, 318
Andrianis, Albertus de 238, 318
Anhorn, Daniel 234, 237
St. Antönien (GR) 274
Ardez (GR) 27, 144, 145, 157, 313
- Pfarrer: →Fredericus, C.
→Platea, J.
- Kapelle St. Rochus 307
- - Kaplan: →Bannscha, U.
Arosa (GR) 27, 84, 85, 87, 90A, 91, 92, 97, 107, 110, 125, 139, 141, 205, 265, 295, 305, 318 →Maran →Prätsch
Arvigo (GR) 46, 51, 126, 229
- Kirche St. Johannes u. Laurentius 72, 122, 126, 230A
Aspermont, Burg, Gem. Jenins 229
Augsburg 9
Ausserferrera (GR) 206, 263
Avers (GR) 98→Cresta

B

Bannscha, Ulricus 307
Bargalia, Jan 195
Basel 216, 217
Basolig, Hans 160, 322
Bazer, Petrus genannt 163
Beccaria, Johannes 231
Bechagius, Albertus 160, 321
Begatinus
- Johannes genannt 129
- Zanetus genannt 129
Belfort, Gericht 130, 262
Bellazun, Rudolf 298
Benüll, Peter 219
Bergell 10, 127, 163, 207, 237, 238, 253, 255, 268
- Obporta 66, 209, 238, 253, 319, 326
- Unterporta 238, 253A, 319
Bergün/Bravuogn (GR) 84A, 96, 102, 106, 107, 125, 143, 146, 157, 197, 198, 234, 235, 236, 237, 254–255, 272, 275–277, 313, 328 →Latsch
→Stugl
- Kirche St. Peter und Florin 197, 254
- Pfarrer: →Chiörgna, C. →Escher, E.
→Jeckmutz, U. →Marmels, C.
→Mayer, T. →Toutsch, B. →Ulrich
→Zeutt, T.
Bern 217, 273
S. Bernardino, Gem. Mesocco 307, 318
- Kirche St. Bernhardin und Sebastian 162
Bernina-Pass 306
Bever (GR) 21, 27, 47, 58, 60, 62, 63, 65, 73, 81, 88A, 110A, 133, 144, 148A, 165, 189, 190, 196, 212, 213, 243, 244, 260, 313
- Kirche St. Jakob 129, 190, 212, 299, 318
- - Altar St. Sebastian 299

Bill, Johann Andreas 135
 Bischet, Johannes 148, 151, 154, 189A
 Bischof, Hans 124A
 Bischof, Wolfgang 258
 Bivio (GR) 142, 274, 281, 306, 324, 325
 - Kirche St. Gallus 328
 - - Altar St. Peter 142, 306, 318 Kaplan:
 →Salis, S.
 Blatrua, Jakob de 306
 Bolzoni, Johannes Petrus 77
 Bonaduz (GR) 212
 Bondo (GR) 319 →Promontogno
 - Kirche St. Martin 128A
 Borgonovo, Gem. Stampa 21, 63
 - Kapelle St. Georg 299, 318, 320
 Borromäus, Karl 217
 Brandis, Freiherren v. 122
 - Johann v. 142
 - Ortlieb v., 9, 10, 84, 102, 106, 109, 127,
 141, 244, 295, 305
 - Sigmund v. 322
 Breil/Brigels (GR) 21, 44, 45, 47, 62, 63,
 72, 73, 74, 121, 126, 130, 150, 155,
 156, 157, 211, 263A, 296, 314, 319
 - Pfarrkirche St. Maria 211
 - - Pfarrer: →Schnagg, P.
 - Kapelle St. Eusebius 211
 - Kapelle St. Jakob 211
 - Kapelle St. Jodocus 211
 - Kapelle St. Martin 211
 Brienz (GR) 243, 244, 245, 246, 248, 262
 Bruningh, Matheus 78
 Brunolt, Johannes 314
 Brusa
 - Ariginus del 125
 - Peter del 125
 Buchen, Gem. Luzein 204
 Buff, Johann 298, 306
 Büler, Martin 265
 Bullinger, Heinrich 187, 215, 216, 233,
 238A, 266, 267, 268, 270, 271, 275,
 278
 Buol, Christli 281
 Burbio de Salvētis, Georgius de 233,
 238A
 Burckly, Johannes 147
 Bürglen (Kt. Uri) 153
 Bursaick, Ursina 190

Buseno (GR) 27, 51, 63A, 207, 252
 - Kirche St. Petrus und Antonius 27
 Byvet, Jacobus 148, 155

C

Cabbio, Gem. Lostallo 82, 129
 Ca Jann, Jann de 305
 Calancatal 21, 81, 93, 94, 96, 129, 207
 Calcagno, Giovanni Antonio di 252
 Calfreisen (GR) 312
 Cama (GR) 81, 207, 213
 - Kirche St. Mauritius 207, 213, 319
 Campell, Ulrich 276, 279
 Camuns (GR) 243
 Capaul
 - Caspar v. 186
 - Johann Pal v. 91
 - Paul v. 328
 Casaccia, Gem. Vicosoprano 253A, 281,
 324
 - Kirche St. Gaudenz 163, 253A, 318,
 319 Küster: →Bazer, P.
 Castaneda (GR)
 - Kirche St. Salvator 301, 307
 Castasegna (GR) 208, 209, 253
 - Kirche St. Johann Baptist 82, 166
 Castelmur, Burg, Gem. Bondo
 - Pfarrkirche St. Maria 238, 253, 299
 - - Pfarrer: →Andrianis, A.
 - Rudolf v. 319
 Castels, Burg, Gem. Luzein
 - - Landvögte: →Finer, P. →Marmels, H.
 →Salis, D.
 - Gerichtsgemeinde 165A, 204
 Casti, Gem. Casti-Wergenstein 263
 Casti-Wergenstein (GR) →Casti
 →Wergenstein
 Castiel (GR) 43A, 142, 312
 - Kirche St. Georg 312
 - - Pfarrer: →Inenga, B. →Lerman, L.
 →Senn, U.
 Castrisch (GR) 155A, 186, 199, 200, 201,
 328
 - Kirche St. Georg 131, 199
 - - Altar St. Maria 300
 - - Altar St. Sebastian 301, 306, 319
 Kaplan: →Rischnutt, B.

- - Pfarrer: →Cristoffer, J. →Nicolaus
→Wendel, C.
Cauco (GR) 299
Cazis (GR) 87A, 123, 164, 202, 254, 328
- Kirche St. Martin 123, 319
- Kirche St. Peter 328
- - Altar St. Anna 122, 300, 319
- - Altar St. Magnus 122, 123, 300, 319
- Augustinerinnenkloster St. Peter 1,
87A, 122, 123
- - Äbtissinnen 66, 135, 319 →Reitnau,
M.
- Kapelle St. Wendelin 123, 319
Celerina/Schlarigna (GR) 81, 88, 135,
144, 148A, 149, 158, 165, 190A, 191,
196, 213, 243, 244, 260, 300, 319
Kaplan: →Bill, J.A.
- Kirche St. Johann 191
Chamues-ch, Gem. La Punt-Chamues-ch
186, 260, 261, 262, 279, 298, 320, 331
- Kirche St. Andreas 49A, 66, 306, 320
Chapella, Hospiz, Gem. S-chanf 213A,
261, 323
Chiavenna 208
Chiörgna, Christoph 276, 279
Christian N., Pfarrer v. Küblis 233A
Chur, Bistum
- Bischof 43A, 51, 65, 71, 85, 91, 98A,
132, 145, 146, 215, 216, 217, 239,
241, 268, 304, 322 →Ambundii, J.
→Brandis, O. →Flugi J. →Hewen H.
→Iter, L. →Ministri, J. →Ziegler, P.
- Generalvikar 87A, 102, 103, 108, 122,
143, 147, 196, 243, 244, 315, 322
- - Geistliches Gericht 88, 151, 196, 239–
241, 244
- bischöfliches Hofgericht 174A, 189A
- Regenten des Hochstifts: →Capaul, C.
→Reitnau, J. J.
- Domkapitel 34, 47, 70, 71A, 79, 98A,
126, 132, 133, 134, 136, 143, 144,
145, 148, 150, 151, 154, 157, 164,
178, 214, 312, 315
- - Domdekan 244 →Bellazun, R.
→Capaul, C. →Iter, D.
- - Domherren: →Strub, C.
Chur, Stadt 7, 53A, 175A, 189A, 232A,
266, 268, 270, 273, 276, 278, 281

- Kirche St. Martin 177, 215, 222, 273
- Kirche St. Regula 42A, 216
- Kloster St. Luzi 44, 47A, 133
Churwalden (GR) 102, 109A, 165A, 224
- Prämonstratenserkloster 103, 130A,
223–225, 228, 298
Clugin (GR) 263
Coltura, Gem. Stampa 21A, 158, 299,
318
- Kirche St. Peter 299, 320 →Prepositis,
U.
Comander, Johannes 177, 180, 187, 215,
216, 222, 267, 268, 270, 273A
Como, Bistum 7
Compar, Valentin 124
Conters i.P. (GR) 230
Cresta, Gem. Avers 99
Cristoffer, Johann 131
Crivellis, Melchior de 252
Cunrath, Hans 73, 142, 296, 321
Cunter (GR) 268
Curauw, Conradin 142, 325

D

Dagaduff, Bastian 211
Dalin, Gem. Präz 2, 88, 135, 306, 314
- Kapelle St. Anna 25
Davos (GR) 16A, 36, 37, 38, 67, 78, 98,
99, 138, 141, 154, 156, 157, 165, 166,
205A, 233, 241, 267, 270–271, 281,
329
- Kirche St. Johann Baptist 138, 159
- - Pfarrer: →Kolmar, S. →Milyagrius, J.
→Schmid, A.
Degen (GR) 203A
- Kirche St. Maria 329
- - Pfarrer: →Jos, S.
Diepolt, Jakob 299
Dietrich, Pfarrer in Waltensburg 251
Dietricus, Suffragan Bischof Hartmanns
v. Chur 320
Disentis/Mustér (GR) 93, 101A, 150
- Benediktinerkloster St. Martin 101A,
121, 140A, 172, 178A, 184, 186, 227,
324
- - Abt: 150, 252, 296 →Schnagg, J.
- Pfarrkirche St. Joh. Baptist 107A, 312

Domat/Ems (GR) 184, 185, 227
Sta. Domenica (GR) 28
Dominicus, Pfarrer v. Müstair 135
Dominik, Caspar 226
Donath (GR) 263
- Kapelle St. Georg 320
Drei Bünde 231, 239
- Sondergericht 242, 243, 244
Durisch, Baltasar 131
Dusch, Gem. Paspels 282
Duvin (GR) 236, 243, 244, 246, 247,
248, 301

E

Ems →Domat/Ems
Engadin 96, 148, 225
- Dekan: →Bischet, J.
Escher, Elias 146

F

Fabricius Montanus, Johannes 215, 222,
233, 266, 267, 268, 270, 271, 272, 275
Falera (GR) 230, 231, 232, 233, 297, 324
- Kirche St. Remigius 329
Fanas (GR) 45A, 69, 105, 106, 107,
108A, 264, 265, 298, 313, 330
Fardün, Gem. Patzen-Fardün 26, 263
Feldis (GR) 140, 320
- Kirche St. Hippolyt 320
Felsberg (GR) 21, 56A, 59, 227, 229,
243, 249, 250, 314, 315
- Kirche St. Thomas 329
Fidaz, Gem. Flims
- Kirche St. Simplicius 183
Fideris (GR) 32A, 220, 222, 305, 320
- Kirche St. Gallus 67, 295
Filisur (GR) 27, 61, 101, 102, 107, 110A,
125, 139, 141, 142, 143, 197A, 275
- Kirche St. Jodocus und Florinus 101,
102, 106, 110, 142, 295, 313, 320
Filpen, Marti 21A, 22A, 45A, 100A, 138,
296
Finer, Peter 221, 223
Fläsch (GR) 124, 125, 140, 160, 167A,
192, 234, 235, 237, 255, 256, 273,
296, 321, 322, 329, 330

- Pfarrer: →Anhorn, D.
Fleck, Leonhard 168
Flerden (GR) 2, 27, 88, 127, 198, 199,
250A, 301, 306, 320
- Kirche St. Leonhard 198, 199, 320
Flims (GR) 43A, 183, 184, 186, 198,
229, 320, 329→Fidaz
- Kirche St. Elisabeth 183, 320
- Kirche St. Martin 183, 329
Pfarrer: →Strub, C.
- - Altar St. Maria 296
Kaplan: →Cunrath, H.
Flond (GR) 80, 245A, 251
Flugi, Johann V. 217
Fondei, Gem. Langwies 27, 97, 125
Fontana, Benedict v. 145
Frankreich 269, 281
Fredericus, Conradus Petrus 145
Fribourg 284
Frick
- Friedrich 123, 127, 295
- Samuel 192
Fuffa, Peter 168
Fünf Dörfer 274
Fürstenu (GR) 87A, 140, 141A, 299,
306
- Dreikönigskapelle 139
Fürstenu (Vintschgau), Schloss 214
- Vögte: →Fontana, B.

G

Gablon, Andreas 9
St. Gallen 328
Gallicius, Philipp 216, 218, 267, 270,
271, 278, 279
Gampsurer, Ulrich 319
Geer, NN., Pfarrer in St. Peter 265
Gerwerr, Hans 329
Girardus, Johannes 325
Glarean, Heinrich 153
Glurnser Vertrag 221
Gotteshausbund 178, 189A, 194,
240
- Ratsboten 175A, 186, 187, 276
- Sondergericht 189A, 196, 242, 244
Gracia, Gaudenz 298
Grass, Johann 262A

Grauer Bund 189, 194, 199, 239, 240
 - Gericht der XV 198, 231, 242, 243,
 245, 246, 247, 254
 Greifenstein, Herrschaft 198
 Grono (GR) 78
 - Kirche St. Clemens 78
 Gruob, Gerichtsgemeinde 80, 230, 231
 Grüşch (GR) 56, 61, 64, 219, 223, 228,
 265, 300, 323, 324
 - Kirche St. Jodocus 298
 Gualdo, Gem. Vicosoprano 21A, 158,
 299, 318, 320
 Guarda (GR) 27, 101A, 104A,
 298
 - Kirche St. Nikolaus und Antonius 313,
 321
 - - Pfarrer: →Scheckh, S.
 Guscha, Gem. Maienfeld 124, 235A, 255,
 322
 Gutenberg (Ftm. Liechtenstein), Schloss
 - Vögte: →Marmels, H. →Ramschwag, B.

H

Hänggi, Hans 329
 Hartman, Jakob 315
 Heinzenberg 26, 87A, 97, 122, 123,
 165A, 330
 Herolt, Johannes 34
 Hewen
 - Herren v. 46, 186
 - Friedrich v. 312
 - Hans 91
 - Heinrich, Bischof v. Chur (1441–1456)
 295
 - Heinrich, Bischof v. Chur (1491–1505)
 1, 36A, 38A, 42A, 88, 109, 120, 134,
 155, 299, 312, 328, 329
 - Peter v. 147, 322, 330
 Hinterrhein (GR) 141, 262, 263A
 - Kirche St. Peter 21A, 99, 100, 138, 262,
 297, 329
 - - Pfarrer: →Grass, J.
 Hochrialt, Gem. Sils i.D. 2, 109, 319
 - Kirche St. Johann Baptist 1, 2A, 67A,
 254, 312
 Hollen, Gottschalk 34
 Höltzli, Laurentius 256A

I

Ilanz (GR) 22A, 73, 74, 75, 79, 80, 101A,
 127, 142, 158, 205, 206, 243, 244,
 245, 247, 251, 274, 296, 321 →Strada
 - Kirche St. Margarethen 51A, 306
 - Kirche St. Martin 51A, 245, 313, 329
 - Kaplanei St. Maria 142, 296
 - - Kaplan: →Cunrath H.
 - Kapelle St. Nikolaus 296, 305, 321
 - Bruderschaft St. Jakob 306
 - Bruderschaft St. Maria 142, 158
 Imhag, Cristianus 315
 Inenga, Benedikt 43A
 Innerferrera (GR) 206, 263
 Innerschweiz 36A, 42A, 85A, 134, 136,
 140, 283, 284, 285
 Innsbruck 220, 222, 223
 Italien 216, 217
 Iter
 - Donatus 315
 - Luzius, Bischof v. Chur 175A

J

Jacobineti
 - Jacobus 129
 - Johanolus 129
 - Zano 129
 Jacobus, Pfarrer in Alvaneu und Vaz 328
 Jecklin
 - Conradin 127
 - Sigmund 189
 Jeckmutz, Ulrich 146, 328
 Jenaz (GR) 202, 204, 214, 220, 221, 274,
 314, 329
 - Pfarrer: →Sennen, U.
 Jenins (GR) 213, 229, 296 →Aspermont
 Johann Matthias, Pfarrer in Zuoz 279
 Jos, Simon 329
 Juvalt, Ursula v. 63A

K

Keiser, Fluri 331
 Klosters (GR) 66, 79, 124, 165A, 224,
 228, 229
 - Propstei St. Jakob 67A, 223–224, 228
 Kobler, Johann 22A

Kolmar, Samuel 233A, 271
Konstanz, Bistum 53
Kost, Hans 192, 193, 194
Kotz, Anna 189
Krutz, Agta zum 54
Küblis (GR) 22, 30, 31, 32, 56A, 121,
127, 129, 155, 156, 193, 222, 233A,
295, 321 →Pläviggin →Tälfesch
- Kirche St. Nikolaus 11, 124, 129, 130
- - Pfarrer: →Christian

L

Laax (GR) 21A, 31, 41, 44, 47A, 75, 76,
101A, 133, 315, 321
- Freien v. 307, 321
- - Wetzler, Bürger v. Ilanz 321
- Kapelle St. Jakob 306
- Kaplan: →Pitschen, J. C.
Ladir (GR) 247
Langwies (GR) 26, 84, 85, 87, 90, 91, 92,
107, 110, 125, 129, 139, 141, 142,
241, 265, 295, 314, 321 →Fondei
→Sapün
- Kirche St. Maria 27, 63A, 84, 90, 92,
97, 98, 124, 141, 205, 263, 294
Lantsch/Lenz (GR) 243, 244, 245, 262
Latsch, Gem. Bergün/Bravuogn 92, 96,
125, 197, 234, 236, 254, 255, 259,
275, 314
- Kirche St. Nikolaus 254, 321
Laurentius, Hans 135
Lavin (GR) 20, 41, 44, 61, 62, 63, 73,
132
- Kirche St. Georg 41, 297
Leggia (GR) 52, 77, 81, 161, 164
- Kirche St. Bernhard 128, 162, 321
- - Altar St. Sebastian 296
- Val di Leggia 52
Lenhart, Caspar 300
Leo X., Papst 144
Lerman, Ludwig 43A
Lietha, Johannes 325
Lindauer Vertrag 215
Liver, Thöni 124A
Lohn (GR) 21, 45A, 46A, 56A, 62, 63,
70, 71, 73, 74, 87A, 126, 136, 158,
191, 243, 305
- Kirche St. Maria 136, 191, 295
- - Kaplan: →Riedrer, N.
Lostallo (GR) 78, 81, 82, 129, 161, 164,
212, 321 →Cabbiole →Sorte
- Kirche St. Georg und Markus 78, 82,
160, 321
- Konsul: →Pino, A.
Luckin, Peter 129
Lucy, Johannis 324
Lüen (GR) 312
Lugnez, Tal 96, 165A, 194, 327
Lumbrein (GR) 329
- Alp Cavel 201
- Kirche St. Martin 329
Luther, Martin 274, 282, 286
Luven (GR) 92, 101A, 104A, 110A, 209,
210, 211, 243, 244, 245, 247, 248,
251, 313
- Kirche St. Stephan und Florin 209
Luzein (GR) 202A, 220, 295 →Buchen
→Castels
St. Luzisteig →Maienfeld
Ly, Conradus 315

M

Madulain (GR) 89A, 186, 243, 244, 260,
261–262, 279
- St. Bartholomäus 322
Maienfeld (GR) 22A, 43, 84A, 122, 124,
125, 137, 139, 140, 141A, 146, 160,
167A, 192, 193, 213, 255–256, 259,
273, 321, 322, 329, 330 →Guscha
→Rofels
→Negeli, S.
- Rat 193
- Stadtvögte: →Seger, M.
- Kirche St. Amandus 22A, 122, 124,
147, 294, 312, 322, 330
- - Pfarrer: →Frick, F. →Kobler, J.
- - Altar St. Johann Baptist 126, 139,
141A, 147, 192, 193, 296 Kapläne:
→Burckly, J. →Frick, S. →Kost, H.
- - Altar St. Maria 124, 127, 322
- - Bruderschaft St. Maria 42, 127, 322
- St. Luzisteig, Kirche St. Luzius 22A,
124, 125, 140, 141A, 160, 167A, 192,
256, 294, 296, 312, 321, 322, 329, 330

Malignono, Alpengenossenschaft 83
 Maran, Gem. Arosa 90A
 Sta. Maria i.C. (GR)
 - Pfarrkirche St. Maria 72, 93, 94A, 161,
 212, 252, 299
 St. Maria i.M. (GR) 110A, 135, 139, 141,
 274, 330
 - Pfarrer: →Albiert, J.
 Marienberg, Kloster 168
 Marmels
 - Conradin v. 59, 146
 - Hans v. 218, 219, 221, 249, 324
 Marmelser, Georg 218
 St. Martin (GR) 243
 Martino, Julius de 321
 Maschutt, Risch 131
 Masein (GR) 2, 27, 67A, 68, 88, 109,
 207, 254
 - Kirche St. Florin 160, 322
 Mastral, Benedictus 314
 Mathon (GR) 243, 305
 Matsch
 - Herren v. 221, 295
 - Elisabeth v. 22A, 125, 294, 321
 - Gaudenz v. 220A
 - Ulrich v. 27
 Mauricii, Thomas 306
 Maximilian, Kaiser 220A
 Mayer, Thomas 314
 Medel (Lucmagn) (GR) 93, 96, 101A,
 110A, 214
 - Kirche St. Martin 107A, 312
 Medels i.Rh. (GR) 99
 Meissen, Regett 330
 Menzingen (Kt. Zug) 143
 Mesocco (GR) 125, 162, 231, 305, 318
 Milyagrius, Jacobus 271
 Ministri, Johannes 90, 141
 Misox 21, 81, 94, 99, 129, 160, 207, 217,
 240, 262
 Molinera, Thomas 255
 Molinis (GR) 295
 - Kirche St. Bartholomäus 295
 Mon (GR) 22, 41, 133, 205A, 264, 296,
 305
 Montfort, Heinrich v. 66A
 Monticello, Gem. S. Vittore
 - Kirche St. Maria 300

St. Moritz (GR) 141, 143, 144, 148, 151,
 154, 155A, 157, 158, 164, 165, 260
 - Kirche St. Mauritius 143, 149
 - - Pfarrer: →Bischet, J.
 Mulegns (GR) 281
 Munghofer, Augustin 315
 Münstertal 96, 225–227, 274
 Müstair (GR) 50, 135, 225, 226, 227,
 229, 236, 274, 299, 306, 307, 323
 - Pfarrer: →Dominicus →Ulrich
 - Kapelle St. Sebastian 50, 300
 - Kloster St. Johann 27, 135, 225, 226,
 295, 296, 330
 - - Propst: →Rink, L.
 - - Vögte: →Matsch, U.
 Mutten (GR) 206, 256–259, 260, 264, 306
 - Kirche 257, 258
 - - Pfarrer: →Bischof, W.
 Mutzen →Guscha

N

Nagel, Johannes 22A, 322
 Negeli, Stefan 122, 124, 322
 Nicolaus, Pfarrer in Castrisch 328
 Nicolaus, Pfarrer in Tamins 73
 Nikolaus V., Papst 146
 Nufenen (GR) 262A, 263A
 Nutt, Risch 131

O

Oberengadin 10, 66, 144, 165, 189, 190,
 191, 233, 240A, 260, 261, 262, 274,
 276, 278, 323
 - Ob Fontana Merla 191, 260, 261, 330
 - Unter Fontana Merla 186, 213A, 260,
 261, 322
 Oberhalbstein 96, 274, 281
 Obersaxen (GR) 218–219, 229
 - Pfarrer: →Marmelser, G.
 Ortenstein 140 →Sonnenberg, A.
 Österreich 7, 281
 - Herrschaft 11, 178, 218, 220, 221, 222,
 223, 224, 225, 241, 283
 - Erzherzog Ferdinand v. 219, 220, 221,
 222, 223A, 225, 226, 228
 - Herzog Sigmund v. 220A

P

Padavino, Giovanni Battista 232, 255A
Pallanina, Petrus 330
Parpan (GR) 101A, 102, 103, 108, 110, 313
- Kirche St. Anna 27, 103, 109, 298, 323
- - Pfarrer: →Sartoris, N.
- Kirche St. Peter 298
Parsonz, Gem. Riom-Parsonz 121, 195, 196
- Kirche St. Bartholomäus und Mauritius 121, 195, 196A, 323, 330
- Kirche St. Nikolaus 195, 196A, 323
Paspels (GR) 282 →Dusch
- Kirche St. Laurenz 312
Patana, Jacobus genannt 319
Patzen, Gem. Patzen-Fardün 263
Patzen-Fardün (GR) →Fardün →Patzen
Peist (GR) 110, 297, 299, 305, 313
- Pfarrer: →Sporer, J. →Tomasch
Perchazio
- Albertelus de 129
- Zanetus de 129
St. Peter (GR) 84, 98, 107, 205, 265, 294, 295, 313
- Pfarrer: →Geer →Hewer, H.
Pfäfers (Kt. St. Gallen)
- Benediktinerkloster 141, 147, 295, 324
- - Äbte 41, 43A, 329 →Reitnau, F.
→Russinger, J. J.
Pfister, Hans 312
Pider, Martin 191
Pignia (GR) 263
Pigniu/Panix (GR) 204, 236
Pino, Antonius del 82
Pitasch (GR) 101A, 106, 313
Pitschen, Jan Clau 306
Planta
- Conradin 281
- Johannes 227, 229
- Johann Gaudenz 233, 234, 236
- Peter 145
- Thomas 145
Plasch, Jan 195
Plasshart, Hans 312
Platea, Jacobus de 144, 145
Pläviggin, Gem. Küblis 30, 129, 321
Pleif →Vella

Plurs 83, 208
Pontresina (GR) 144, 148A, 165, 260, 306
Portein (GR) 2, 87, 199, 250A, 313, 319
- Kirche St. Gallus 1, 2, 27, 87, 88A, 97, 198, 199, 312, 314, 330
- - Pfarrer: →Brunolt, J. →Stecher, A.
- Kapelle St. Anna und Barbara 124, 300
Prada, Gem. Alvaschein 88A
Praden (GR) 21, 29, 52, 57, 58, 89A, 261A, 312, 326
Prätsch, Gem. Arosa 90A, 204, 205, 305
Prättigau 2, 8, 30, 96, 222, 223, 273
Pratval (GR) 88A, 328
Prüz (GR) 2, 25, 27, 88, 101A, 110A, 135, 139, 141, 191, 198, 299, 306, 314, 330 →Dalin
- Kirche St. Maria und Georg 135
Kaplan: →Laurentius, H.
- Witt v. 191
Pregenzer, Hans 63A
Prepositis
- Balthasar de 163A
- Urbanus de 158, 299, 318, 320
Promontogno, Gem. Bondo 128A
Punt-Chamues-ch, La, Gem. La Punt-Chamues-ch 165
Purgutz, Conrad 324
Puschlav 7

R

Ragett, Jann 131, 328
Ramosch (GR) 107, 150, 151
- Pfarrer: →Spiess, H.
Ramschwag, Balthasar v. 220
Reitnau
- Friedrich v. 91, 133
- Johann Jakob v. 186
- Margaretha v. 1, 155
Rhäzüns (GR) 165A, 212, 281, 323
- Kirche St. Georg, Altar St. Jodocus 323
Rhäzüns, Herrschaft 98A, 160, 322, 323
→Marmels, C. →Marmels H.
→Planta, J.
Rheinwald 16A, 21A, 45A, 96, 98, 99, 138, 243, 244A, 249, 296, 325, 329
Riedrer, Nicolaus 158A

Riein (GR) 101A, 106, 110
 - Kirche St. Nazarius 106, 313
 Rink, Luzius v. Baldenstein 225, 226
 Riom, Gem. Riom-Parsonz 98, 105, 109,
 196A, 268, 312, 323
 - Kirche St. Laurenz 98A
 - Vögte: →Marmels, H.
 Riom-Parsonz (GR) →Parsonz →Riom
 Rischnutt, Barnabas 301, 306, 319
 Rodels (GR) 88A, 328
 Rofels, Gem. Maienfeld 124, 235A, 255,
 322
 Roggenburg, Kloster 225
 Rom 178
 Rongellen (GR) 67A, 68, 109, 207
 Rot, Marcus 142
 Roveredo (GR) 10, 94, 95, 101A, 106,
 141, 231, 262, 297, 321
 Rueun (GR) 204, 206, 236, 325
 Ruschein (GR) 243, 247, 252, 324
 Russinger, Johann Jakob 183

S

Saas (GR) 230
 Safien (GR) 158
 Safoya, Raget 319
 Sagogn (GR) 313, 315, 321
 - Kirche St. Maria 106
 - - Pfarrer: →Imhag, C.
 Salis, Salicibus 238A
 - Antonius 127
 - Dietegen v. 222, 223
 - Friedrich v. 268
 - Gaudentius Oliverii à 253
 - Rudolf v. 127, 128A, 319, 325
 - Simon 142, 306, 318
 - Stefanus de 128A, 325
 Salouf (GR) 121, 196A, 256A, 264, 323,
 330
 Salvagno, Albertus de 10, 21, 296
 Salvētis, de →Burbio
 Salvia, Johannes 163A
 Samedan (GR) 88, 129, 141, 144, 148A,
 151, 157, 158, 164, 166, 191, 196,
 233, 235, 237, 243, 244, 300, 313, 318
 - Kirche St. Peter 81, 88, 149
 - - Pfarrer: →Planta, J. G.

Sapün, Gem. Langwies 27, 97, 125
 Sarganser, Georg 313
 Sarn (GR) 2
 Sartoris, Nicolaus 313
 Savognin (GR) 20A, 34, 79, 105A, 109,
 110, 132, 196, 203A, 323
 - Kirche St. Michael 79
 - Kirche St. Martin 79, 105, 106, 109,
 323
 - Altar St. Sebastian 79
 Sax-Misox
 - Herren v. 138, 329
 - Heinrich v. (versch.) 52, 99, 162, 305,
 328
 Says (GR) 243, 244, 249, 281
 Schabber, Ursigna 189
 Schams 20, 84A, 87A, 96, 99, 206, 207,
 243, 249, 262, 263
 - Fluri v. 305
 Schamserberg 320
 S-chanf (GR) 40, 41, 42, 44, 47, 61, 75,
 77, 87A, 121, 134, 165, 186, 189, 260,
 315, 320, 323, 331
 - Kirche St. Maria 110A, 323
 - Kapelle St. Georg 323
 - Kapelle St. Nikolaus →Chapella
 Schanfigg 96, 98, 129, 165A, 273
 Scharans (GR) 104A, 139, 319
 Scheckh, Suicardus 313
 Scheid (GR) 140, 141A
 - Kirche St. Simon und Judas 323
 Schiers (GR) 61, 64, 67 165A, 219–223,
 228, 271, 272, 274, 300, 306, 323, 324
 →Schuders
 - Kirche St. Johann 2, 52, 314
 - - Pfarrer: →Aliesch, A. →Benüll, P.
 Schlandersberg, Herren v. 28, 295
 - Diepold v. 296
 Schlans (GR) 263A
 - Kirche St. Georg und Scholastica 314
 Schmid, Andreas 270A
 Schmitten (GR) 65, 83, 130, 262
 - Kirche St. Luzius 66A, 130, 262, 296,
 324
 Schnagg
 - Johannes 155
 - Peter 150, 319
 Schnaus (GR) 50, 56A, 59, 297

- Kirche St. Maria Magdalena 50, 59, 297, 324
- Schnider, Johann 298
- Schuders, Gem. Schiers 274
- Schwyz, Kanton 283
- Scuol (GR) 168
- Kirche St. Georg
- - Altar St. Michael 168, 324
- Kapelle St. Maria 168
- Kapelle St. Sebastian 168
- Seelisberg (Kt. Uri) 72A, 153
- Seewis i.P. (GR) 45A, 69, 105, 106, 107, 108A, 219A, 264, 274, 298, 312, 313, 320, 330 →Solavers
- Kirche St. Lorenz 2A, 69, 314
- - Pfarrer: →Walgewer, F.
- Seger, Martin 22A, 322
- Senn
- Peter 160
- Ulrich 42A
- Sennen, Ulrich v. 221
- Sent (GR) 306, 307
- Kirche St. Laurenz 324
- Kirche St. Peter 324
- Septimer, Hospiz St. Peter 142, 325
- Serneus (GR) 66, 202, 224, 305
- Kirche St. Maria u. Sebastian 297, 325
- Sevgein (GR) 186, 282
- Siat (GR) 243, 244, 246, 247, 248, 252, 301
- Kirche St. Florinus 325
- Silenen (Kt. Uri) 153
- Sils i.D. (GR) 300, 330 →Hochrialt
- Pfarrer: →Lenhart, C.
- Sils i.E./Segl (GR) 143, 148, 149, 155, 189A, 190, 203, 233, 260, 298
- Albinis, J. →Burbio, G.
- Kirche St. Laurenz 330
- Silvaplana (GR) 143, 148, 198, 211, 238A
- Kirche St. Maria 189
- Sixtus IV., Papst 95, 142
- Soazza (GR) 125, 128, 160, 325
- Kirche St. Martin 125, 128, 160, 325
- - Altar St. Bartholomäus 161
- Soglio (GR) 208, 209, 238A, 253, 319
- Kirche St. Laurenz 128, 253, 319
- - Altar St. Luzius 128, 325

- Solavers, Burg, Gem. Seewis i.P.
- Kirche St. Maria 2A, 69, 108A, 312
- Solothurn 284
- Sonnenberg, Andreas v. 140
- Sorte, Gem. Lostallo 82, 129
- Spiess, Hans 151
- Splügen (GR) 21A, 22A, 99, 243, 244A, 262
- Kirche St. Urban und Vinzenz 100, 138, 297
- Sporer, Johann 299
- Spreng, Anton 296
- Stalla →Bivio
- Stampa (GR) 158, 299, 320 →Coltura
- Bartholomäus v. 218A
- Stecher
- Anton 124
- Georg 139, 151
- Stierva (GR) 206, 256–258, 264, 306
- Kirche St. Maria Magdalena 256, 258
- Strada, Gem. Ilanz 205, 206, 251
- Stratz, Luzi 146, 151
- Strub
- Christian 43A
- Johannes 315
- Stugl, Gem. Bergün/Bravuogn 92, 96, 110A, 125, 197, 234, 236, 254, 255, 259, 275, 314
- Kirche St. Johann Baptist 326
- Stupanis, Exuperantius de 299
- Stuppa, Felix 128A
- Sufers (GR) 99, 243, 244A
- Sumavalle, Widot v. 328
- Sur (GR) 20, 31A, 40, 42A, 44, 60, 66, 67, 68, 69, 70, 76, 152, 281, 326
- Surcasti (GR) 243, 244, 326
- Kirche St. Laurenz 243, 326
- Susch (GR) 146, 151

T

- Tag, Hans 190A
- Tälfisch, Gem. Küblis 30, 129, 321
- Tamins (GR) 46, 65, 73, 74, 92, 104, 110A, 295, 312, 330
- Kirche St. Felix 104
- - Pfarrer: →Nicolaus →Wolfray, H.
- Tartar (GR) 2, 27

Taschader, Clawt 296, 326
 Taufers (Vintschgau) 48
 - Kirche St. Johann 295, 296, 326
 Tayler, Gian 194
 Tenna (GR) 305
 Tersnaus (GR) 243
 Thusis (GR) 2, 22, 52, 58, 63A, 67A, 68,
 83, 88, 92, 109, 110A, 135, 139, 141,
 155, 156, 165A, 198, 207, 243, 254,
 265, 313, 319
 - Kirche St. Maria 1, 26, 27, 28, 52, 66,
 83, 88, 97, 254, 295, 326
 Tiefencastel (GR) 84A, 88A, 195, 196A,
 205, 264
 - Kirche St. Stephan 195, 196, 330
 Tinizong (GR) 69, 296
 - Pfarrer: →Spreng, A.
 Tirol 283
 Toggenburg, Herren v. 294 →Matsch, E.
 Tomasch v. Lantsch, Pfarrer in Peist 299
 Toutsch, Balthasar 276
 Trans (GR) 282
 Tranthon, Anthon 231
 Travers
 - Anton 315
 - Johann 226, 278
 Trient, Konzil von 217
 Trimmis (GR) 281, 298, 307
 Trin (GR) 46, 73, 92, 104, 186, 295, 312
 - Pfarrer: →Pfister, H. →Plasshart, H.
 Trivulzio, Graf 82
 Trun (GR), Kirche St. Martin 330
 Truscha, Jakob 190, 298
 Tschalår, Hans 329
 Tschappina (GR) 2, 21A, 27, 34, 40, 54,
 58, 75, 78, 87, 88, 92, 98, 138, 139,
 141, 151, 165A, 198, 313, 320, 326
 - Kirche St. Theodul 54, 88A, 265
 Tschierschen (GR) 21, 28, 29, 34, 40,
 57, 58, 89A, 92, 101A, 142, 261A,
 298, 312, 326
 - Kirche 52
 Tschierv (GR) 48, 295
 - Kirche St. Nikolaus 27, 295, 326
 Tschlin (GR) 107, 141, 150, 151, 276
 - Pfarrer: →Campell, U.
 Tujetsch (GR) 96
 Tumegl/ Tomils (GR) 282

- Kirche St. Maria 312
 Tyrel, Bernhard 129

U

Ulrich, Pfarrer von Bergün 102
 Ulrich, Pfarrer v. Müstair 294
 Unterengadin 8, 144, 274
 Untervaz (GR) 277A, 282
 Unterwalden 283
 Uri, Kanton 153, 283 →Altdorf
 →Bürglen →Seelisberg →Silenen
 Urmein (GR) 2, 88, 198, 199, 250A, 306,
 320

V

Valendas (GR) 172, 331
 Valle, Johannes de 143
 Valzeina (GR) 101A, 110A, 315, 326
 - Kirche 2A, 314
 Vaz/Obervaz (GR) 27, 102, 103, 200,
 206, 240, 313, 314
 - Gericht 195, 257, 258
 - Kirche St. Donat 200
 - - Pfarrer: →Jacobus →Mastral, B.
 →Sarganser, G.
 - Herren v. 138
 Vella (GR)
 - Kirche St. Vinzenz in Pleif 243, 246,
 326
 Veltlin 7
 Venedig 232
 Verdabbio (GR) 21, 51A, 63A, 82, 161,
 162
 - Kirche St. Martin 21
 - Kirche St. Peter 80, 82, 163, 296, 326
 - - Altar St. Sebastian 21, 51A, 56A, 80,
 81
 Vergerio, Pier Paolo 238A
 Vetger, Hans 329
 Vicosoprano (GR) 158, 163A, 166, 253A
 →Gualdo
 - Kirche St. Cassian 66, 326
 S. Vittore (GR) 10, 262, 321
 →Monticello
 - Kollegiatstift St. Johann Baptist und
 Viktor 72, 93, 94A, 95, 99, 106, 122,
 138, 229, 230, 297

Volkmar, Johannes 320
Vorderrheintal 96
Vrin (GR) 194
- Kirche St. Maria 327

W

Walgewer, Florinus 315
Waltensburg/Vuoz (GR) 43, 178A, 186,
243, 245, 247, 251, 318
- Kirche St. Desiderius und Leodegar 331
- - Pfarrer: →Dietrich
Wendel, Caspar 131
Werdenberg-Sargans, Grafen 305
- Albrecht v. 294
- Georg v. 312
- Hartmann II. v. 320
Wergenstein, Gem. Casti-Wergenstein
243
Wiesen (GR) 65, 83, 130, 262
Wolfray, Hans 65, 73

Z

Zan, Kaspar 190A
Zehngerichtenbund 220A, 239
- Ratsboten 193
- Sondergericht 193, 194
Zernez (GR) 145, 146, 151, 157, 191,
276
Zeutt, Thomas 234, 236, 277
Ziegler, Paul 85, 175A, 178, 214, 243,
306, 314
Zillis (GR) 70, 71, 191A, 294
- Kirche St. Martin 99, 206, 244A
- Kapelle St. Ambrosius in der Viamala
320
Zizers (GR) 187, 277A, 280A, 314
- Kirche St. Peter 277A
- - Pfarrer: →Munghofer, A.
Zug, Kanton 134, 136A, 284
→Menzingen
Zuoz (GR) 42, 44, 45, 46, 47, 56A, 62,
73, 74, 75, 76, 88A, 89A, 121, 128,
134, 135, 141, 148, 149, 150, 166,
186, 226, 243, 261, 262, 278, 279,
315, 320, 327
- Kirche St. Luzius 49A, 80, 260A, 331

- - Pfarrer: →Campell, U. →Johann
Matthias
Zürich 28A, 187, 215, 268, 270, 273
→Bullinger, H.
Zuwan, Jacobus 189
Zwingli, Ulrich 153, 282

SACHREGISTER

A

Abgaben, kirchliche Zehnten
- Butter für Altarlicht 80, 81, 162, 196, 244
- Most 203
- Wachs 107, 162
- Weihrauch 72
- Weizenbrot 81
Abgabeverweigerung 88, 99, 185, 188, 194, 195–196, 207, 220, 257, 258
Ablass 49
Ablösung der kirchlichen Abgaben 195
Absenzen, Verbot 171
Akkulturationstheorie 3
Allmende 15, 59–60, 81, 200
- Einsetzung für kirchliche Stiftungen 59, 61, 64, 65, 123
- Entwicklung zu Sondereigen 59–60
- zum Unterhalt des Seelsorgers 183, 202–203, 210
Almosen 27, 31, 34, 49, 50, 51, 117, 163
Alpgenossenschaft 83
Altar
- Dotation 51
- Versehung *ad inofficiandum* 167–168
Altarwein 75, 76
Ammannwahl 97, 98, 165, 241
Amtsverrichtung, kirchliche
- Entschädigung 36, 67, 105, 238
Arme Seelen 33 → Fegefeuer
Armenfürsorge 163, 176, 209, 224
Armenkasse, Stiftung aus der 60–61
Augsburger Religionsfrieden 182, 286
Auswanderung 265

B

Bannwald 82, 237
Bauernkrieg 174, 175
Baulast 28A, 49
Bautätigkeit, kirchliche 1, 2, 25–28, 49–52, 54, 65, 83, 84, 90, 94, 97, 102, 103, 110, 122, 123, 230A, 246, 254, 256, 257

- Finanzierung 49–52
Bautechnik 76A–77A
Begräbnis 1, 5, 36, 38, 70, 85, 87, 90, 95, 207A, 255, 279, 287
Begräbnisrecht 71, 84, 86, 89–90
Beichte, Sakrament 30, 71, 84, 87, 90, 94, 236, 248
Beichtgeheimnis, Verletzung 145
Beinhaus 38
Bevölkerungszunahme 1, 19, 96, 100, 101A
Bilder, Entfernung aus Kirchen 223, 238, 273, 279
Bildungsniveau der Laien, religiöses 35, 271
Brotverkauf als Gemeindemonopol 207–208
Bruderschaft 20, 22, 42, 43
Bussengelder 81–83

C

cura animarum 40, 71, 84, 90, 109

D

Demokratisierungsprozess 174–175
Diözesanbischof 25, 39, 54, 86, 93, 101, 104, 107, 111, 115, 171, 241
- Mitsprache des Gotteshausbundes bei der Wahl 178
- Verlust der Herrschaftsrechte 174
Dorf als Kirchengenossenschaft 200
Dorfstatuten 80, 81, 82
Drei Bünde, politische Organisation 179–180, 289

E

Ehe, Sakrament 71
Ehegerichtsbarkeit 173, 260
- Übergang auf weltliche Gerichte 239–241
Eherecht 239, 240
Eigengut, freies 63

Eigenkirchenrecht 112–113
Eigentum 63, 114
- Veräußerung als Bedingung für den
 Erwerb des Patronats 64, 114,
 131–132, 134
Eigentumsrecht, Verzicht zugunsten der
 Stiftung 62–63, 72
Einbürgerung 280–282
Erbleihe 4, 175, 200
Erbschleicherei des Klerus 38, 172
Erzmine 203
Eucharistiefeier 31, 40, 41, 102, 201,
 235, 287
Evangelische Landeskirche in Bünden
 215–216, 217–218
Evangelisch-rätische Synode 215, 218,
 258, 259, 271, 276, 277, 289
Evangelium 201, 284
Ewigzins, Ablösbarkeit der 57–58, 174
Exkommunikation 113, 121, 145, 173

F

Fegefeuer 14, 33, 49
Feiertagsgebot 82
Fischereirechte 176
Frauen
- Stimmrecht 232A
- Zahlung von Kirchensteuer 78, 79A
Friedhof 71, 86, 89, 90, 102, 110, 207,
 255, 256, 261
Frondienst 52, 175, 237
Frühmoderner Staat 289

G

Gedenken
- der Toten 33, 67
- der toten Wohltäter 44
Gegenwart der Toten 13
Geistliches Gericht →Chur, Geistliches
 Gericht
- Taxen 173–174
- Zurückdrängung des 165–167,
 172–174, 239–241, 288
Geld, Kaufkraft 53
Gemeinde 15–16, 31
- als Trägerin sozialer Verantwortung 4
Gemeindereformation 282–285

Gemeindeversammlung 21, 79, 80, 208,
 230, 253
Gemeinwerk →Frondienst
Gerichte, Bildung neuer 98, 116, 165,
 260, 262, 263
Geschworene 146, 150, 201, 209, 237
Glocke, Anschaffung einer 254
Glockenturm 86, 110, 111
Gottesdienst
- Feier 5, 24, 26, 31, 36, 38, 40, 41, 79,
 99, 192, 204, 236, 253, 272, 287
Gute Werke 15, 29, 30, 31, 35, 50

H

Haftungspflicht
- der Stifter 74, 115, 117, 126, 164
- des Pfründners 73–75, 117
Heilige →Lokalisierung des Heiligen
Heiligengut 75, 76, 129
Herrschaftsrechte, Ablösung der 175A,
 187, 197, 198, 229
Hexerei 82, 167A
Hirtenlohn 65
Holz für den Seelsorger 65, 207A, 237,
 253

I

Ilanzer Artikel 8, 171–180, 184, 185,
 191, 192, 193, 196, 197, 210, 227,
 228, 229, 239, 241, 242, 247, 249,
 265, 268, 286, 288
- als Rechtsbasis für die Pfarreiteilung
 250
Ilanzer Religionsgespräch 180
Indigenatsprinzip 178
Induziengebühren, Verbot der 174
Inkorporierte Pfarreien 42, 47A, 133, 135
Interdikt 71, 145, 173
Investiturstreit 113

J

Jagdrechte 176
Jahrzeiten 16, 36, 38, 44, 55, 66, 67, 68,
 105, 183, 226
- Aufhebung der 176, 180, 188, 265, 288,
 289
Jüngstes Gericht 29, 30

K

- Kirche, Dotation 26, 27, 51
- Kirche im Dorf 24, 287
- Kirchenfabrik 23, 24, 25, 59, 60, 65, 117, 197A →Kirchengut
- Kirchengebäude, Unterhalt 80, 163
- Kirchengut 62, 64, 72, 73, 169, 181
 - als Eigentum der Konfessionsmehrheit 181, 279
 - Lastenfreiheit 62
 - Teilung 254, 255, 257, 258
 - Veräusserung 196–201
- Kirchenordnung (Davos) 36–39, 68A, 154, 156, 165
- Kirchenpfleger
 - Amtszeit 130
 - Aufgaben 128–130, 202, 212–213
 - Rechnungslegung 128, 130–131, 213
 - Wahlmodus 212
 - Zahl 212
- Kirchenpflegschaft 257, 288
 - Besetzung 121–127, 212
 - Entstehung 117–118, 121, 125, 127
 - in den (Churer) Diözesanstatuten 120–121, 130
 - in den Drei Bünden 119–131
- Kirchenreform, katholische 217
- Kirchensteuer 78–81, 156, 183, 201, 203–207, 222, 253, 266 →Frauen →Schnitz
- Kirchenurbare 77–78, 125, 128, 200, 209–211, 212, 213, 224
- Kirchenvolk
 - Forderungen bezügl. Seelsorge 5, 23–24, 36–48
 - als Gestalter religiösen Lebens 2, 5
 - als Objekt der Seelsorge 2, 112
- Kirchgemeinde 6, 7, 8, 16, 112A, 116, 177, 181, 214, 219
 - Auseinandersetzungen mit Pfarrern 144–146, 150–151
- Klöster
 - Sturm auf die 223, 225
 - der Vogtei der Gemeinde unterstellt 178–179
- Kommunalisierung der Kirche 5–6, 8, 284

- Kommunalisierung privater Stiftungen 22, 66
- Kommunionempfang 71, 75, 236
- Konfessionelle Konflikte 276, 278, 280
 - kommunale Massnahmen zur Prävention 280–282
- Konfession, Wahl durch Mehrheitsbeschluss der Kirchgenossen 180–182, 224, 231, 274–280, 286, 288
- Konkubinat der Priester 268
- Krankenversehung 36, 37, 84, 234, 235, 256
- Krankheit als Folge von Sünde 32
- Kriminalgerichtsbarkeit 116, 241
- Küster 125, 159–164
 - Anrecht auf einen Teil der Opfer 162, 163
 - Aufgaben 160–164
 - Entlohnung durch Verpachtung der Kirchengüter 159–162

L

- Landesausbau 96–100
- Lehenschaft →Patronatsrecht
- Letzte Ölung 30, 71, 94, 102, 235, 248
- Liturgische Geräte 51, 128, 162
- Lokalisierung des Heiligen 24, 287

M

- Majoritätsprinzip 230, 232
- Messe 40
 - positive Wirkung der 31–34
 - am Sonntag 40, 69
- Messstiftung →Stiftung, Messe

N

- Nachbarschaft 15–16, 20, 21, 181, 214, 286, 288
 - Entwicklung zur politischen Gemeinde 116, 165, 260–263, 287
 - als juristische Person 116
- Naturalabgaben, Umwandlung in Geld 175, 210–211
- Nominationsrecht 115, 132, 134, 140, 142, 144, 219 →Pfründe, Besetzung
 - Erwerbsgründe 134, 136–137

Novizenaufnahme, Verbot der 178
Nutzungsrecht am Pfründvermögen
72–76, 113, 116–117, 199

O

Oblaten 75, 76
Opfergabe 26, 49, 68, 70, 71, 88, 105,
106, 117, 162, 168, 169, 226, 262, 269
- Vier Opfer 69
- Totenopfer 67, 68A, 69, 238

P

Patronatsrecht 34, 54, 63, 64, 86, 119,
121, 125, 131–132, 142, 164, 218,
220, 224, 227, 228, 229, 288
- Erwerbsgründe 68, 114, 134–139
- in der Kirchengenomik 113–115
- Rechte und Pflichten des Patrons
114–115, 164
- Tauziehen zwischen Gemeinde und
Herrschaft 132–134, 142–144, 147
Pensionsgeld 255, 269
Pest 30, 32, 50, 89A, 101A, 103, 261,
269
Pfarrassistenz 44, 45, 46, 69, 108
Pfarrbann 86A
Pfarrrechte 84, 86A, 90, 91, 105A, 106,
287
- Ablösung der 66, 68, 102, 105, 107,
196, 204, 250
- Anerkennung der Untastbarkeit der 70,
86–87
- Verlust der 1, 2A, 104A
Pfarrei auf genossenschaftlicher Basis 99
Pfarreiteilung 1, 85–92, 98, 100–111,
191, 198, 222, 260, 261, 262, 263, 287
- Definition des neuen Pfarrbezirks 103,
108–109
- kanonische Teilungsgründe 92–100,
245, 246
- aufgrund von Vereinbarungen der
Kirchgenossen 252–259
- durch weltliche Gerichte 241–252
Pfarrer →Seelsorger
- Mitsprache bei der Besetzung von
Minderpfründen 123, 134, 149–151

- Mitsprache bei der Verwaltung des
Kirchenguts 57, 73, 120, 123–124
Pfarrermangel 217, 267, 268, 271
Pfarrkirche, nachlässiger Besuch der
87, 88–89, 262, 287
Pfarrwahlrecht 84, 92, 136–137, 144,
150–151, 171–172, 177, 184, 185,
218–229, 225–226, 227, 228, 229,
242, 249, 250, 253, 288
- Erwerb durch Kauf 183, 229
Pfarrzwang 28
Pfründe
- Besetzung 84, 115, 125, 131–159,
214–216, 222, 288
- - Vorschlag der Kirchengemeinde
145–146, 219 →Nominationsrecht
- - Vorzug der Stifternachkommen 152
- Dotation 5, 53–71, 72, 90, 102, 103,
104–107, 206, 219, 227, 251, 252,
256, 264, 267, 269, 289
- - minimale Dotation 53
- Permutationsverbot 43
- persönliche Verletzung 42, 43
- Resignation 43A, 44
- Stiftung →Stiftung, Pfründe
- Verleihung, befristete 71, 158–159
- Zusammenlegung 264–265, 289
Pfründenhäufung, Verbot der 42A
Pfründgut
- Säkularisierung 196–201, 288
- Verkauf 183, 268, 289
- Verleihung 199–200, 214
Pfründhaus 61, 73, 74, 237
- Unterhalt 76
Pfründschnitz 79–80, 203–207, 253
- Streitigkeiten bezüglich Erhöhung
204–207, 256–257, 269
- Verweigerung 80, 205
Pfründvermögen, Anlegung in
Ewigzinsen 57, 58, 202, 203
Präsentationsrecht 115, 119, 132, 133,
134, 135, 139, 142, 143, 144, 192
- Erwerbsgründe 134–135
- mehreren Berechtigten zustehend
139–140
Predigt 34, 35, 41, 87, 154, 201, 204,
234, 235, 236, 256, 269, 272, 279
Probegottesdienst 154, 233, 271

Prozession 38, 46, 162

R

- Referendum, altbündnerisches 180
- Reformation 4, 11, 184, 192, 193, 199, 201, 211, 218, 221–223, 227, 230, 231, 238, 255, 257, 261, 264, 270, 286
- als Auslöser für die Gründung neuer Kirchgemeinden 242, 253, 257–258
- Auswirkung auf kirchliches Personal 269, 272
- Bekämpfung durch Österreich 220–225, 283
- Einfluss auf die religiöse Einstellung der Altgläubigen 248–249, 266, 272
- Rezeptionserklärungen 282–285, 289
- Verbreitung in den Drei Bünden 273–274
- Verhältnis Stadt-Land 273
- Religionsausübung
- Freiheit 181–182, 277, 280
- Vereinbarung zwischen Alt- und Neugläubigen 279
- Rückerstattung des gestifteten Kapitals 176, 188, 195, 265, 289
- in der Rechtsprechung 188–194

S

- Sakramente 5, 24, 36, 41, 71, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 102, 210, 234, 236, 248, 253, 260, 272
- Sakramentshäuschen 86, 110
- Sakramentsrechte 69, 84, 90, 93, 100, 111, 196, 244, 261
- Ablösung der 28
- Sanktionen gegen Pflichtversäumnisse des Seelsorgers 39, 47–48, 67, 153–154, 156, 157, 167, 234
- Schulunterricht 236–237
- Entschädigung des Pfarrers für 237
- Seelenheil 29, 30, 31, 41, 50, 94
- Seelenmesse →Jahrzeit
- Seelsorger
- Absetzung durch die Gemeinde 47, 144–145, 153–154, 157, 218, 221, 276, 279

- Absetzung durch d. Patronatsherrn 157
- Amtspflichten 36–48, 79, 201, 234–236
- - Gelobnis zur Einhaltung vor Pfarrgemeinde 133, 251, 252
- Anstellung durch die Gemeinde 84, 100, 129, 220, 253, 256
- - befristete 39, 152–159, 184, 234, 267
- - lebenslängliche 158, 192
- - Vorzug einheimischer Seelsorger 151
- Bildungsstand 216–217, 270, 271
- Eigenwirtschaft 65
- Lohn 102, 205, 206, 237, 238, 264, 267, 268, 269, 270, 271, 272
- als Lohnempfänger 39, 153, 157, 169, 177, 197, 199, 266, 288
- persönliche und fachliche Eignung 46–47
- Residenzpflicht 41, 42, 43, 133, 170
- Unterhalt 66, 79, 100, 108, 133, 183–184, 187, 198, 199, 201, 203–209, 221, 223, 224, 225, 226, 247, 251, 253, 254, 256, 257, 264, 266, 267, 277, 279
- Verschlechterung der Lebensbedingungen 187–188
- Vorschriften bezüglich Bekleidung und Lebenswandel 172
- Wahlmodus 147–152, 230–233
- Wunsch nach eigenem 30, 41, 84
- Separation →Pfarreiteilung
- Simultankirchen 276, 277, 280
- Sittenzucht 38, 235
- Spolienrechte 172
- Sprachgebrauch 97, 151, 174, 192, 216, 217, 247, 248
- Sterbesakramente 1, 34, 37, 41, 94, 235, 249, 287
- Stiftung 3, 13–14
- aus der kommunalen Kasse 58
- kanonische Vorschriften 4
- kirchliche, als juristische Person 51
- einer Kirche →Bautätigkeit, kirchliche
- einer Messe 26, 30, 31, 35, 55, 59, 62
- einer Pfründe 1, 5, 28–29, 53–55, 193, 199, 286–287
- Taxen für bischöfl. Bestätigung 10
- durch Übertragung von Nutzungsrechten 4, 55, 64, 65

Stimmrecht 230–233, 281–282
- in Verbindung mit der Wehrfähigkeit
232–233
Stolgebühren 68, 71, 105, 226, 269
Suppliken an den Papst 11, 94, 95, 101,
143, 145
Synodalstatuten 36A, 38A, 88, 104, 130

T

Taufbecken 86, 110, 111
Taufe 1, 5, 71, 87, 90, 94, 96, 102, 204,
236, 248, 256, 279, 287
- ungetauft sterben 94–95
Taufrecht 85, 90–91
Territorialteilung 261, 262
Teuerung 268, 269
Tod 30, 50
- jähler Tod 29, 30, 34, 272
Todfall 175
Treuhanderschaft des Stadtrates bei
Privatstiftungen 118, 125–126

U

unanimitas-Prinzip 148

V

Versteuerung d. geistlichen Eigentums 65
Visitationen, bischöfliche 217

Vogelmahl 175
Volksfrömmigkeit 3, 5, 7, 35, 200–201,
270, 287

W

Wahlkapitulation 175A
Walser 97–99
Wege 95–96, 102
- Unterhaltung 163
Weinverkauf als Gemeindemonopol
207–208
Widum →Pfründgut
Wöchnerin, Aussegnung 71, 84

Z

Zehnten 70, 72A, 105, 106, 175, 176,
202, 206, 209, 229, 288
- Ablösung der 183–187, 197, 203, 210,
229, 241, 254, 266
- Kommunalisierung der 68, 176, 183–
185
- zum Unterhalt des Seelsorgers 55, 66,
67, 68, 108, 184–185, 187, 210, 222,
226, 227
- Verweigerung 184, 187, 195, 221, 227
Zehntrecht 106
Zivilgerichtsbarkeit 116, 165, 260

ISBN 3 905 241 73 0